

*„Rassenpflege im völkischen Staat“:
Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur
nationalsozialistischen Politik*

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Anahid S. Rickmann

aus

Solingen

Bonn 2002

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

1. Berichterstatter: Professor Dr. M. Schneider
2. Berichterstatter: Professor Dr. M. Funke

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Juli 2002

*„Rassenpflege im völkischen Staat“:
Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur
nationalsozialistischen Politik*

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Anahid S. Rickmann

aus

Solingen

Bonn 2002

Inhalt

Einleitung	5
Aufgabenstellung / Begrifflichkeiten / Zielsetzung und Methodik / Stand der Forschung und Quellen	
I Weimarer Rassenhygiene:	
Entwicklungen und Tendenzen in der ersten Republik	22
1. Konsolidierung 1919-1923	22
2. Expansion 1924-1928	28
3. Politische Umsetzung 1929-1933	38
II Rassenhygiene und NS-Rassenideologie 1933/34	47
1. Charakteristika der nationalsozialistischen Weltanschauung	47
2. Konstitutives Element der Rassenideologie: Rassenhygiene und die Vision von „Erbgesundheit“	60
3. Wissenschaft Rassenhygiene: Funktionalität und Legitimation	74
III Nationalsozialistische Rassenpolitik 1933/34-1938:	
Rassenhygiene in Gesetzgebung und Praxis	82
1. Rassenhygienische Praxis: „Erbbiologische Bestandsaufnahme“	82
2. Sterilisation der „Minderwertigen“: „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“	96
3. Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation: „Unwert der Leibesfrucht“	136
4. Siedlungspolitik: „Bollwerk gegen den Osten“	141
5. Bipolarer Ausschluss aus der „Volksgemeinschaft“: „Nürnberger Gesetze“ und „Ehegesundheitsgesetz“	157

IV Nationalsozialistische Rassenpolitik 1939-1945:

Rassenhygiene in Gesetzgebung und Praxis	187
1. Rassenhygienische Praxis: Erstellung von „Abstammungsgutachten“	187
2. Ausgrenzung und Radikalisierung: Verfolgung der „Asozialen“	202
3. Expansion nach Osten: „Volkstumspolitik“	222
4. NS-Euthanasie: „Vernichtung lebensunwerten Lebens“	250
5. Verfolgung und Vernichtung: „Endlösung der Judenfrage“	280
Schlussbetrachtung	308
Anhang	321
Ausgewählte Kurzbiografien	322
I Archivalien	338
II Publikationen (Erscheinungsjahr bis 1945)	339
1. Periodika	339
2. Bücher und Broschüren	340
III Publikationen (Erscheinungsjahr nach 1945)	357
Abkürzungsverzeichnis	369

Einleitung

Mit der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten 1933 vollzog sich nicht allein ein Systemwandel von der ersten demokratischen Republik des Deutschen Reiches zum totalitären Führerstaat, sie markierte zugleich die, auch im internationalen Kontext, einzigartige Ausrichtung der Politik am Konstrukt „Rasse“. „Rasse“, „Volkszugehörigkeit“ und damit biologische Abstammung des Einzelnen bildeten die Termini, die Ausgangspunkt, aber auch Zielvorgabe aller Politikfelder im „Dritten Reich“ prägten.

Staatlich sanktioniert, entschieden „Erbgesundheit“ und „Rassereinheit“ über eine Förderung der als „wertvoll“ Erachteten und, im Falle von diagnostizierter „Minderwertigkeit“, über Diskriminierung, Verfolgung und Vernichtung unerwünschter Bevölkerungsgruppen. In Übernahme des organisistischen Prinzips ordneten die Nationalsozialisten das Individuum dem Kollektiv, der auf die „deutschen Volksgenossen“ beschränkten „Volksgemeinschaft“, unter und begründeten mit der Ausrichtung ihrer Politik an Erhalt und „Aufartung“ der „Volksgemeinschaft“ eine Rassengesetzgebung, die das öffentliche und auch das Leben des Einzelnen systematisch nach Rassen- und Volkszugehörigkeit reglementierte.¹ Zur Legitimation dieser staatlichen Ausgrenzungspolitik verwiesen die Nationalsozialisten auf die „gesicherten Erkenntnisse“ einer bereits bestehenden Wissenschaft: der Rassenhygiene.²

Diese sich in den 1890ern als naturwissenschaftliche Lehre und sozialpolitische Bewegung formierende Disziplin zielte auf eine nach wissenschaftlichen Erkenntnissen praktizierte staatliche Kontrolle über das generative Verhalten überindividueller Sozialstrukturen, in diesem Fall der Rasse, ab. Mit Berufung auf die Erkenntnisse der Vererbungswissenschaft (Genetik), stellten Rassenhygieniker die „Züchtung“ bestimmter körperlicher und seelischer, als auf dem Weg der Fortpflanzung vererbbar betrachteter

¹ Vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, München 1936, S.21.

² Vgl. Frick, W.: Ansprache zur Eröffnung der Ausstellung „Das Wunder des Lebens“; in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.100-103, S.101f; vgl. Conti, L.: Reden und Aufrufe: Gerhard Wagner 1888-1939, Berlin 1943, S.111 und vgl. Rüdin, E.: Die Bedeutung Arthur Güttts für die Erb- und Rassenforschung und deren praktische Auswertung, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 4/ 1937/38, Teilausgabe A, S.897-899, S.897.

Eigenschaften – im Dienste einer umfassenden Optimierung des genetischen Bevölkerungsstandards – in das Zentrum ihrer Programmatik.

Bereits Jahrzehnte vor der praktischen Umsetzung durch die nationalsozialistischen Machtinhaber propagierten Rassenhygieniker im Kampf gegen die vermeintlich drohende „Degeneration des Volkes“ Maßnahmen zur Fortpflanzungseinschränkung „Minderwertiger“ in Ergänzung zu den fördernden Maßnahmen „Hochwertiger“. In Kaiserreich und Weimarer Republik größtenteils unbeachtet und angesichts der als zu autoritär empfundenen Forderungen teilweise grundsätzlich abgelehnt, erfolgte die Anerkennung der Rassenhygiene und die Umsetzung ihrer Forderungen in die legislative Praxis bezeichnenderweise erstmals im „Dritten Reich“.³

Aufgabenstellung

Angesichts der kaum noch überschaubaren Zahl an Veröffentlichungen zu dem Topos „Nationalsozialismus“, zu den diversen Aspekten der nationalsozialistischen Herrschaft und ihrer Politik einerseits, aber auch der in den letzten zwei Jahrzehnten zunehmenden Zahl an Publikationen, die sich der Erforschung der Rassenhygiene widmen, stellt sich scheinbar die Frage nach der Notwendigkeit einer weiteren Studie zu dem genannten Themengebiet.

Die Relevanz einer Untersuchung des *Verhältnisses* von Rassenhygiene und Rassenpolitik – und damit von Wissenschaft und Politik – ergibt sich bei genauerer Betrachtung durch eine bisher nicht in Angriff genommene Analyse der nationalsozialistischen Rassenpolitik unter dem Blickwinkel der Funktionalität der im „Dritten Reich“ zur universitären Disziplin avancierten Rassenhygiene. Noch immer ist die Interdependenz von Rassenpolitik und Rassenhygiene, ihrer legitimatorischen Wissenschaft, als ein Desiderat der Forschung zu kennzeichnen.

Ziel der angestrebten Studie ist weder eine Analyse der Genese der Rassenhygiene im „Dritten Reich“ noch eine isolierte Darstellung der Rassenpolitik der Nationalsozialisten, sondern die Entwicklung der

³ Zu den Reaktionen der internationalen rassenhygienischen Gemeinde auf die legislative Umsetzung der Rassenhygiene und ihrer Forderungen im Nationalsozialismus siehe Kühl, S.: Die Internationale der Rassisten, Frankfurt a.M. / New York 1997.

wechselseitigen Beeinflussung von Rassenhygiene und Rassenpolitik, um so eine Antwort auf die Frage nach den Ursachen der Radikalisierung der Rassenpolitik geben zu können. Zugleich impliziert die genannte Zielsetzung, Akteure und Inhalte der Rassenhygiene in ihrer Beziehung zur staatlichen Rassenpolitik des „Dritten Reiches“ zu untersuchen, Divergenzen und Parallelen aufzuzeigen sowie Art und Umfang der Funktionalität der Rassenhygiene für die nationalsozialistische Rassenpolitik zu analysieren. Ergänzend geht es darum, die Veränderungen der Rassenhygiene unter dem Einfluss der nationalsozialistischen Politik, d.h. die Aufwertung dieser Disziplin und ihre Radikalisierung bzw. Ideologisierung einer systematischen Betrachtung zu unterziehen.

Mit Kenntnis des bisherigen, unzureichenden Forschungsstandes versucht die Dissertation Antworten zu diversen Themenkomplexen, die sich aus der Frage nach dem Verhältnis zwischen Rassenhygiene und Rassenpolitik ergeben, zu liefern. So stellt sich angesichts der gängigen Auffassung einer vermeintlichen Kongruenz zwischen Rassenhygiene und Rassenpolitik als ein erster Forschungsschwerpunkt die Überprüfung der NS-Ideologie auf die Übernahme rassenhygienischer Topoi. Ob die Rassenideologie der Nationalsozialisten mit rassenhygienischer Programmatik gleichzusetzen ist, bzw. inwieweit die Rassenhygiene schon durch ihr Einfließen in die NS-Ideologie den theoretischen Unterbau der Rassenpolitik mitgestaltete, wird hier von Interesse sein.

Ausgehend von der Funktionalität der Wissenschaft für die Politik stellt sich weitergehend die Frage, wie sich eine solche ausdrückte. Beschränkten sich die wissenschaftlichen Akteure auf Politikberatung? Propagierten Rassenhygieniker lediglich die vorgegebenen Maßnahmen zur „Rassenscheidung“ oder lässt sich eine „Zuarbeit“ für den NS-Staat erkennen? Wie stellten sich führende Rassenhygieniker in den Dienst des NS-Regimes? Wurde dieses Engagement in dem Sinne honoriert, dass man von einem „utilitaristischen Verhältnis“ zwischen Rassenhygiene und Nationalsozialismus sprechen kann?

Aus dem Blickwinkel der Rassenhygiene stellt sich zugleich die Frage nach einem inhaltlichen Wandel, einer eventuellen programmatischen Erweiterung der Rassenhygiene und damit die Frage nach Kontinuität bzw. Diskontinuität

der Rassenhygiene im „Dritten Reich“. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Stellenwert des politischen Kontextes: Inwieweit bewirkte dieser eine Radikalisierung bzw. „Anthropologisierung“ der Rassenhygiene und inwieweit forcierte er eine Hinwendung der Rassenhygiene zum politisch motivierten Rassismus? Bot man von rassenhygienischer Seite – nach Jahren der staatlichen Nichtanerkennung in der Weimarer Republik – der nationalsozialistischen Politik das „wissenschaftliche Feigenblatt“ zugunsten der disziplinären Möglichkeiten? Da in der einschlägigen Literatur häufig der politische Kontext als ursächlich für eine (Zwangs-)Erweiterung der rassenhygienischen Programmatik und einen Missbrauch der Wissenschaft durch die Nationalsozialisten genannt wird, soll abweichend von der gängigen „Missbrauchsthese“ die Frage nach einer Radikalisierung der Politik durch die Wissenschaft aufgeworfen werden.

Ein etwaiger programmatischer Wandel erweitert den zu untersuchenden Fokus um die Analyse des Verhältnisses zwischen einer sich als „wissenschaftlich“ verstehenden Rassenhygiene und der eher populärwissenschaftlichen „Rassenkunde“. Ob eine klare Grenzziehung zwischen beiden Disziplinen möglich war, impliziert zugleich ein Urteil über die Einhaltung wissenschaftlicher Prämissen durch die Rassenhygieniker. Eine bewusste Abkehr vom wissenschaftlichen Pfad müsste konstatiert werden angesichts einer aktiven Teilnahme von Rassenhygienikern an Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Rassenpolitik, womit ein weiterer Forschungsschwerpunkt gekennzeichnet wäre: die Frage nach einer Involvierung von Rassenhygienikern in nationalsozialistische Verbrechen.

Expansive „Volkstumspolitik“, „Euthanasie“ und die Vernichtung „Fremdrassiger“ setzen den Fokus auf den Stellenwert der Rassenhygiene: Inwieweit können und müssen rassenpolitische Teilaspekte als aus der Rassenhygiene entspringend betrachtet werden? Inwieweit trug man durch Vorbereitung und Weiterführung des bevölkerungspolitischen Diskurses Mitschuld an den Ereignissen? Erodierte die Rassenhygiene durch ihre jahrzehntewährende Agitation die moralisch-ethischen Schranken und schuf so den Bezugsrahmen derartiger nationalsozialistischer Verbrechen?

Zusammenfassend gesagt, liegt der vorliegenden Dissertation der Anspruch zugrunde, die gegenseitige Instrumentalisierung und Funktionalisierung von

Rassenhygiene und Rassenpolitik zu beleuchten, um einen Beitrag sowohl zur Aufhellung der nationalsozialistischen Durchdringung *der* Wissenschaft wie zur Analyse der Gefährdung durch Inhumanität im Gewande scheinbarer Wissenschaftlichkeit zu leisten. Darüber hinaus soll mit dieser Studie ein Beitrag zur Kontroverse⁴ um die Zielgerichtetheit des Weges zu „Euthanasie“ und „Endlösung der Judenfrage“ geleistet werden.

Begrifflichkeiten

Schon die in Titel und Einleitung der hier vorgelegten Studie genannten Begriffe werfen eine Reihe von Fragen auf, die vorab einer Klärung bedürfen, um das Untersuchungsfeld einzugrenzen bzw. genauer zu bestimmen.

Die den Ausgangs- und Forschungsschwerpunkt der Studie bildende Rassenhygiene ist insofern schwer abgrenzbar, als dass die fehlende inhaltliche Distanz zu den ihr nahestehenden Fachgebieten, aber auch die heterogene Zusammensetzung ihres Protagonistenzirkels nicht von „der“ Rassenhygiene sprechen lassen. Zudem setzte ihr Institutionalisierungs- und Professionalisierungsprozess erst in Kaiserreich und Weimarer Republik ein: Die Rassenhygiene war somit keine an den Universitäten (bis auf ein Extraordinariat für Rassenhygiene in München) etablierte „Wissenschaft“, deren Vertreter eine ihnen vorbehaltene Berufsbezeichnung trugen, sondern formierte sich von den 1890er Jahren bis 1933 als eine von medizinisch-vererbungswissenschaftlich Ideen geprägte, sozialreformerische Bewegung. So kann für diese Jahre des Professionalisierungsprozesses kein feststehender Kreis von universitär agierenden Rassenhygienikern den Ausgangspunkt der Studie bilden; vielmehr entscheidet für diesen Zeitraum die Mitgliedschaft in der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ und ihren Ortsgruppen über eine Einordnung als Rassenhygieniker.

Trotzdem gilt auch schon für diesen Zeitraum, dass sich der Anspruch als einer angehenden Wissenschaft entwickelte. Sämtliche agitatorisch herausragenden

⁴ Zur Kontroverse vgl. Kershaw, I.: Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick, vollständig überarbeitete und erweiterte Neuausgabe Reinbek 1995 und vgl. Wippermann, W.: Kontroversen um Hitler, Frankfurt a. M. 1986, darin besonders die Beiträge von Hans Mommsen und Andreas Hillgruber.

Rassenhygieniker vornationalsozialistischer Zeit waren zumindest promovierte Akademiker, größtenteils jedoch Professoren für der „Rassenhygiene“ nahestehende Fachgebiete. Insbesondere aus den Fächern „Hygiene“ und Psychiatrie verzeichnete man größten Zulauf: So rekrutierte sich der Kreis der Rassenhygieniker in der Weimarer Republik mit Rainer Fetscher (Hygiene), Eugen Fischer (Anthropologie), Robert Gaupp (Psychiatrie), Alfred Grotjahn (Hygiene), Ignaz Kaup (Hygiene), Philateles Kuhn (Hygiene), Fritz Lenz (Hygiene), Ernst Rüdin (Psychiatrie) und Otmar von Verschuer (menschliche Erblchkeitslehre) neben den Begründern der Rassenhygiene in Deutschland, den Allgemeinmedizinern Alfred Ploetz und Wilhelm Schallmayer, aus Personen, die Teil des Wissenschaftsbetriebes waren und von daher auch den Anspruch erhoben, die von ihnen vertretene neue Fachrichtung unabhängig von der bis dahin vorherrschenden „Hygiene“ als eigenständiges Studienfach zu etablieren.⁵

Verstand man sich schon vor der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten 1933 als Protagonist einer angehenden Wissenschaft, so erschien deren Anerkennung als solche durch die Nationalsozialisten nur als logische Konsequenz in einem auf „Rasse“ gründenden Staat. Rassenhygieniker forderten und vertraten im „Dritten Reich“ ein professionelles Deutungsmonopol, einen Autonomieanspruch und universalistische Kommunikation und waren so zumindest prinzipiell auf die Strukturmerkmale der Wissenschaft verpflichtet.⁶ Angesichts des universitär-wissenschaftlichen Agierens, der Verwendung wissenschaftlicher Methodik, Terminologien und Formeln, aber auch aufgrund des eigenen Selbstverständnisses⁷, muss sich die Rassenhygiene an den der Wissenschaft zugrundeliegenden Prämissen messen lassen und ist darum auch als solche – und nicht als „Pseudowissenschaft“ – zu kennzeichnen.⁸

⁵ Vgl. zur Professionalisierung der Rassenhygiene in Kaiserreich und Weimarer Republik Günther, M.: Die Institutionalisierung der Rassenhygiene an den deutschen Hochschulen vor 1933, Mainz 1982.

⁶ Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, Frankfurt 1992, S.395.

⁷ Vgl. Kranz, H.: Rassenhygiene, eine politische Wissenschaft, in: Ziel und Weg, Bd 8/ 1938, S. 234-240.

⁸ Vgl. Bock, G.: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Opladen 1986, S.66; vgl. Herbert, U.: Best, 3. Auflage Bonn 1996, S.173; vgl. Lilienthal, G.: Zum Anteil der Anthropologie an der NS-Rassenpolitik, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 19/ 1984, S.148-160, S.149-155; vgl. Markl, H.: Freiheit der Wissenschaft, Verantwortung der Forscher, in: Lenk, H. (Hrsg.): Wissenschaft und Ethik, Stuttgart 1991, S.40-53, S.44; vgl. Müller-Hill, B.: Selektion, in: Frei, N. (Hrsg.): Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, München 1991, S.137-156, S.153;

An den den Universitäten angegliederten „Instituten für Rassenhygiene“ forschende Rassenhygieniker bildeten den harten Kern der im „Dritten Reich“ zur staatlich anerkannten Wissenschaft avancierten Rassenhygiene, wobei die Grenzen zwischen Rassenhygienikern und Rassenanthropologen aufgrund des im Nationalsozialismus erweiterten Forschungsgebietes der Rassenhygiene – auch rassenanthropologische Fragestellungen wurden jetzt relevant – zunehmend verwischten.⁹ Noch während der Weimarer Republik ergab sich in der Betrachtung des Verhältnisses von Rassenhygiene und Rassenanthropologie ein anderes Bild: Mit der für die Rassenhygiene charakteristischen Betonung des populationsgenetischen Rassebegriffs, der sich primär gegen „Erbkranke“ der *eigenen* Rasse – psychisch Kranke und geistig Behinderte – und gegen gesellschaftliche Randgruppen wie Kriminelle, Alkoholiker und Fürsorgebedürftige, deren normbrechendes Verhalten auf genetische Anomalien zurückgeführt wurde, richtete, grenzte man sich bewusst ab von der sich ebenfalls im ausgehenden 19. Jahrhundert formierenden Rassenanthropologie. Diese wandte sich, basierend auf der Annahme einer Ungleichwertigkeit der verschiedenen Rassen, gegen fremde Rassen und gegen „rassische“ Minderheiten im eigenen Land.¹⁰

Ausgehend von der Unumstößlichkeit der Darwinschen Evolutions- und Selektionstheorie, die eine Höherentwicklung der menschlichen Art durch die „natürliche Auslese im Kampf ums Dasein“ suggerierte, schien nach rassenhygienischem Verständnis die „Erbgesundheit“ der Bevölkerung durch das zivilisatorisch bedingte Aussetzen der „natürlichen Selektion“ – im abgeschwächten Kampf ums Dasein überlebten nun auch die „Untüchtigen“ –

vgl. Roelcke, V.: Psychiatrische Wissenschaft im Kontext nationalsozialistischer Politik, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000, S. 112-150, S.114f; vgl. Thom, A.: Die rassenhygienischen Leitideen der faschistischen Gesundheitspolitik – die Zwangssterilisierungen als Beginn ihrer antihumanen Verwirklichung, a.o.O., S.83f; vgl. Vogel, C.: Rassenhygiene – Rassenideologie – Sozialdarwinismus: die Wurzeln des Holocaust, in: Friedrich, H. & Matzow, W. (Hrsg.): Dienstbare Medizin: Ärzte betrachten ihr Fach im Nationalsozialismus, Göttingen 1992, S.11-31, S.29f; vgl. Weingart, P.: Eugenik – Eine angewandte Wissenschaft, in: Lundgreen, P. (Hrsg.): Wissenschaft im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1985, S.314-347, S.314f; vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.395 und vgl. Zmarzlik, H.-G.: Der Sozialdarwinismus in Deutschland als zeitgeschichtliches Problem, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd 11/ 1963, S.246-273, S.254.

⁹ Vgl. Müller-Hill, B.: Tödliche Wissenschaft, Reinbek 1984, S.26 und vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.377.

¹⁰ Vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassismus unter den Bedingungen charismatischer Herrschaft, in: Bracher, K.-D., Funke, M. & Jacobsen, A. (Hrsg.): Deutschland 1933 – 45. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Düsseldorf 1992, S.182-197, S.186f.

durch eine „Degeneration“ (Entartung) bedroht. Diese Missdeutung bildete den Ansatzpunkt rassenhygienischer Interventionsbemühungen: Sich selbst als wissenschaftliche Sozialtechnologie definierend, bestand das Ziel der Rassenhygiene darin, die diagnostizierte zivilisatorische Fehlsteuerung der generativen Reproduktion durch eine künstliche Auslese und damit durch eine optimierte gesellschaftliche Steuerung zu beheben.¹¹

Diese artifizielle Variante der Selektion versprach einen „Ausgleich“ der durch zivilisatorischen Fortschritt außer Kraft gesetzten natürlichen Selektion. Im Sinne einer qualitativen Verbesserung oder „Aufartung“ des „Volkskörpers“ stellten Rassenhygieniker Maßnahmenkataloge einer staatlichen Reproduktionssteuerung¹² auf, deren Instrumente sich einerseits eliminatorisch hemmend auf die Fortpflanzung „Minderwertiger“ und andererseits animierend auf das generative Verhalten „Tüchtiger“ auswirken sollten. In diesem Sinne verstand man sich als „Pfleger“ der Rasse, ohne deren „Fürsorge“ die „Degeneration des Volkes“ unvermeidbar zu sein schien.

Die selektorischen Maßnahmen gliederten sich nach ihrer Ausrichtung in positive (Steuererleichterungen, wirtschaftliche Vorteile) und negative (Asylierung, Eheverbote, Sterilisation) rassenhygienische Instrumente, mittels derer man die körperlichen und seelischen Eigenschaften einer Rasse „hinaufzuchten“ oder „ausmerzen“ wollte. Beschränkte sich die negative Rassenhygiene auf die Beschäftigung mit der mehr oder weniger marginalen Kategorie der „Erbkranken“, so wandte sich die positive Rassenhygiene an die Gesamtgesellschaft, die sie zum Ansatzpunkt ihres Züchtungsideals nahm.¹³

Während sich Rassenhygieniker im Kaiserreich und in der Weimarer Republik zur Durchsetzung ihrer Ziele auf eine Einflussnahme auf die staatliche Bevölkerungspolitik fokussierten, sah sich die politische Agitation seitens der Rassenhygieniker ab 1933 kaum Grenzen gesetzt: Da nun jedes Politikfeld durch das als staatstragend betrachtete Konstrukt „Rasse“ in seiner Ausrichtung determiniert wurde, wurde Rassenpolitik als Gesamtheit aller Politikfelder verstanden. Dies verdeutlicht auch die Tatsache, dass im „Dritten Reich“ kein eigenständiges Ministerium für Rassefragen, sondern lediglich ein

¹¹ Vgl. Schwartz, M.: Konfessionelle Milieus und Weimarer Eugenik, in: Historische Zeitschrift, Bd 261/ 1995, S.403-448, S.405.

¹² Vgl. zu den „Strategien rassenhygienischer Sozialtechnologie“ am Beispiel der rassenhygienischen Protagonisten Wilhelm Schallmayer, Fritz Lenz und Alfred Grotjahn Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.161-176.

¹³ Vgl. ebd., S.149f.

der Partei unterstelltes Rassenpolitisches Amt geschaffen wurde: Die Ausrichtung der gesamten Politik an den Inhalten der nationalsozialistischen Rassenideologie sollte so gewährleistet werden; „Rassenpolitik“ stand somit als Synonym für alle sie tangierenden Politikfelder – Bevölkerungs-, Gesundheits-, Sozial-, Familien- und Bildungspolitik etc – und wird in diesem Verständnis auch in der vorliegenden Arbeit verwandt.

Schließlich bedürfen auch die Verwendung des Begriffs „Drittes Reich“ und die zeitliche Eingrenzung der Studie einer Erläuterung, bergen doch auch diese einige Unklarheiten: Neben der Tatsache, dass der Begriff des „Dritten Reiches“ der Selbststilisierung der Nationalsozialisten entstammt, wirft die geografische Eingrenzung dieses Begriffs speziell nach 1938/39 einige Schwierigkeiten auf; so wünschenswert es im Sinne einer umfassenden Gesamtdarstellung wäre, die besetzten Gebiete in das Untersuchungsfeld einzubeziehen, so ist hier aus arbeitsökonomischen Gründen ein pragmatischer Zugriff nötig. Systematisch untersucht wird das Verhältnis von Rassenhygiene und Rassenpolitik im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937. Ergänzend aufgenommen werden Hinweise zur Interaktion im „Reichsprotectorat Böhmen und Mähren“ sowie zu den im Zuge des Zweiten Weltkrieges besetzten (z.T. „eingegliederten“) Gebieten.

Der Beginn des Zweiten Weltkrieges 1939 markiert zugleich die unbestrittene Zweiteilung der nationalsozialistischen Herrschaft in eine Friedens- bzw. Vorkriegsphase (1933-1938) und eine Phase exponentieller Radikalisierung während des Krieges (1939-1945). Anlehnend an diese Einteilung orientiert sich die vorliegende Studie an den genannten Phasen, wobei auch die Analyse des Verhältnisses von Rassenhygiene und Rassenpolitik eine solche Phaseneinteilung inhaltlich bestätigt.

Zielsetzung und Methodik

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, das Verhältnis von Rassenhygiene und Rassenpolitik, Wissenschaft und Politik, im „Dritten Reich“ unter dem Blickwinkel der Funktionalität der Rassenhygiene für die Rassenpolitik der Nationalsozialisten zu analysieren. Allein der für das anvisierte Vorhaben zur Verfügung stehende Raum zwingt zu einer Fokussierung auf die *politische*

Agitation der Rassenhygieniker. Dies bedeutet keineswegs eine Ausklammerung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Rassenhygieniker an den für sie relevanten Institutionen, sondern lediglich einen Verzicht auf die bildungspolitische Genese der Rassenhygiene als Studienfach.

Auch auf eine grundsätzliche Darstellung der Rassenhygiene im „Dritten Reich“ und mit ihr der Umsetzung „positiver“ rassenhygienischer Forderungen in Steuergesetzgebung und Fiskalpolitik musste aus arbeitsökonomischen Gründen verzichtet werden. Eine Untersuchung der Realisierung von Maßnahmen aus dem Repertoire der „positiven Rassenhygiene“ als Gegenpol zu den fortpflanzungseinschränkenden Maßnahmen „negativer“ Rassenhygiene ist zugleich als ein weiteres Desiderat der Forschung zum „Dritten Reich“ zu kennzeichnen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Analyse der Verfolgung „Fremdrassiger“ bewusst auf eine umfassende Darlegung der nationalsozialistischen „Zigeuner“-Politik verzichtet.¹⁴ Wenn auch diese Bevölkerungsminderheit aufgrund „wissenschaftlicher Erkenntnisse“ stigmatisiert, diskriminiert, verfolgt und vernichtet wurde, so erklärt sich ein solcher Verzicht durch den mit der Erfassung der „Zigeuner“ beauftragten Personenkreis: Der Leiter der zuständigen „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ am Reichsgesundheitsamt Robert Ritter und seine Mitarbeiter forschten hier zu genuin rassenanthropologischen Fragestellungen und können nicht – entgegen der naheliegenden Vermutung angesichts der Bezeichnung des Instituts – dem rassenhygienischen Zirkel des „Dritten Reiches“ zugeordnet werden. Umgekehrt befasste man sich von rassenhygienischer Seite in der überwiegenden Mehrheit nicht mit Fragestellungen, die die „rassische“ Herkunft von Sinti und Roma betrafen; auch sah man in Ritter keine Konkurrenz, bestand für ihn doch keine Aussicht auf einen eigenen Lehrstuhl, der die wissenschaftliche Karriere an einer Universität ermöglicht hätte.

¹⁴ Zur Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma im „Dritten Reich“ vgl. Hohmann, J.: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie, Frankfurt 1991 und vgl. Zimmermann, M.: Rassenutopie und Genozid, Hamburg 1996. Zum Schicksal der burgenländischen Roma nach der Annexion Österreichs siehe Grosinger, E.: Rassenhygiene, eine „politisierte Wissenschaft“, Frankfurt a.M. 1998.

Um nun die Interdependenz von Rassenhygiene und nationalsozialistischer Politik umfassend analysieren zu können, zugleich auch den Stellenwert der Rassenhygiene für die im „Dritten Reich“ unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Legitimation begangenen Verbrechen herauszuarbeiten und einen durch den politischen Kontext bedingten inhaltlichen Wandel der Rassenhygiene, der eine Instrumentalisierung durch die Nationalsozialisten nahe legen würde, feststellen zu können, müssen vier Themenkomplexe behandelt werden, denen unterschiedliche perspektivische und methodische Zugriffe entsprechen.

Der Anspruch, einen etwaigen, exogen bestimmten programmatischen Wandel der Rassenhygiene im Nationalsozialismus beurteilen zu können, erfordert noch vor der auf das „Dritte Reich“ gerichteten Analyse eine Untersuchung der Formierung und Professionalisierung der Rassenhygiene in der Weimarer Republik. Im Mittelpunkt steht dabei die Entwicklung der rassenhygienischen Bewegung, ihre bevölkerungspolitischen Forderungen und deren Umsetzung auf institutioneller Ebene sowie eine etwaige, inhaltliche Affinität zu den in diesem Zeitraum populär werdenden NS-Ideologemen (Kapitel I).

Die Analyse der nationalsozialistischen Rassenideologie bildet den zweiten Schwerpunkt der Studie, muss doch geklärt werden, ob und inwieweit die nationalsozialistische Rassenideologie als theoretisches Fundament der Rassenpolitik zu betrachten ist (Kapitel II). Von besonderem Interesse ist hier die selektiv erfolgte Adaption der rassenhygienischen Programmatik inmitten eines rassetheoretischen Konglomerats aus Rassenkunde, Ariomanie und Pangermanistik. Leitend wird, angesichts der legitimatorischen Inanspruchnahme durch die Nationalsozialisten, die Frage der Funktionalität der Rassenhygiene für Akzeptanz und Durchführung der NS-Politik sein, stellte die Rassenhygiene doch die wissenschaftliche Basis von Rassenideologie und darauf fußender -politik dar.

Den Hauptteil der Abhandlung bildet eine detaillierte Analyse der nationalsozialistischen Rassenpolitik in Bezugsetzung zu den Inhalten, Zielen und Akteuren der Rassenhygiene (Kapitel III und IV). Die jeweilige Einordnung der entsprechenden Themenfelder unter Kapitel III (1933-1938) oder Kapitel IV (1939-1945) ergibt sich durch ihre politisch bedingte Aktualität in „Friedens-“ oder „Kriegsphase“. Ergänzend wird für beide

Zeiträume die jeweils charakteristische rassenpolitische Praxis der Rassenhygieniker systematisch nachgezeichnet.

Einen der zentralen Aspekte, den es in der Bewertung der nationalsozialistischen Rassenpolitik im Zeitraum von 1933 bis 1938 (Kapitel III) zu beachten gilt, stellt die Frage nach der Umsetzung rassenhygienischer Forderungen dar. Dabei geht es zunächst um die nationalsozialistische Rassengesetzgebung. Hier soll untersucht werden, inwieweit diese rassenhygienischen Ursprungs war, welche Bereiche als originär nationalsozialistisch zu betrachten sind und welche Beurteilung der Rassengesetzgebung von Seiten der Rassenhygieniker erfolgte. Von weitergehendem Interesse ist der Blick auf das rassenhygienische Engagement in der Realisierung der Rassengesetze, selbst wenn diese mit rassenhygienisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr in Einklang standen.

Radikalisierung und Zuspitzung der nationalsozialistischen Rassenpolitik – einhergehend mit Kriegsbeginn und Kriegsverlauf – im Zeitraum von 1939 bis 1945 bilden den Gegenstand der Untersuchung in Kapitel IV. Hier gilt es, „Asozialen“-Verfolgung, „Volkstumspolitik“ und staatliche „Euthanasie“-Maßnahmen auf Ursprünge innerhalb der rassenhygienischen Programmatik, insbesondere aus dem Blickwinkel eines möglichen programmatischen Wandels ab 1933, zu analysieren, und die Einwirkung bzw. Reaktion „der“ Rassenhygiene auf nationalsozialistisches Handeln zu beleuchten, um eine Antwort darauf zu finden, inwieweit die Rassenhygiene eine Vorlaufbedingung für derartige Eingriffe contra legem in das Leben des Einzelnen darstellte.

Einen wesentlichen Schwerpunkt der staatlichen Rassenpolitik stellte ab 1939 die Verfolgung und Ermordung „Fremdrassiger“ dar (IV/ 5). Auch hier drängt sich die Frage nach den rassenhygienischen Ursprüngen einer solchen „Politik“ auf. Ein besonderes Forschungsinteresse liegt demzufolge – im Vergleich des Zeitraumes vor und nach 1933 – auf der Beleuchtung des rassenanthropologischen Anteils der Rassenhygiene. Wie schon in der Einordnung der „Euthanasie“ in den rassenhygienischen Kontext, wird die Mitwirkung und Stellungnahme der Rassenhygieniker an der Verfolgung und Vernichtung von Juden (sog. „Endlösung der Judenfrage“) untersucht und daran folgend die Frage behandelt, ob es im Dienst des Regimes eine bewusste Abkehr von den „wissenschaftlichen“ Grundlagen der Rassenhygiene gab.

Abschließend eine Bemerkung zum Sprachgebrauch und zur Zitierweise: Obgleich die Termini „Rassenhygiene“ und „Eugenik“ in ihrer Bedeutung synonym sind, die Studie jedoch auf eine Analyse des Verhältnisses zwischen Rassenhygiene und Rassenpolitik im „Dritten Reich“ fokussiert ist, wird vorrangig der von den Nationalsozialisten präferierte Begriff „Rassenhygiene“ verwendet. Lediglich in der Bearbeitung von Zeiträumen oder Ereignissen, in denen der Begriff „Eugenik“ vorherrschte – bsp. in der Weimarer Republik – findet sich eine Verwendung beider Termini.

Um den damaligen verbalen Umgang mit dem relevanten Themengebiet authentisch wiedergeben zu können, wurde bewusst die – in Anführungszeichen gesetzte – Wortwahl der Protagonisten aus Wissenschaft und Politik übernommen. Mit den so gekennzeichneten rassistischen Termini soll darüber hinaus die inhaltliche Distanz zu rassenhygienischen wie - politischen Begrifflichkeiten verdeutlicht werden. Die Relevanz bestimmter Formulierungen ist zugleich ausschlaggebend für die Übernahme längerer Zitate in den fortlaufenden Text.

Stand der Forschung und Quellen

Kennzeichnend für den bisherigen Stand der Forschung zu Rassenhygiene und Rassenpolitik ist die voneinander getrennte Abhandlung beider Aspekte.¹⁵ Während an nationalsozialistischer Politik und insbesondere an der „Endlösung der Judenfrage“ seit einigen Jahrzehnten ein genuines Forschungsinteresse besteht, erfährt der Themenkomplex „Rassenhygiene“ erst seit den 1980er Jahren verstärkte Aufmerksamkeit.

So lieferten Weingart, Kroll und Bayertz mit ihrem Standardwerk „Rasse, Blut und Gene“¹⁶ sowie der Oxforder Wissenschaftshistoriker Weindling mit seinem 1989 erschienenen Werk „Health, Race and German Politics between

¹⁵ Lediglich der kürzlich erschienene Titel „Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus“ bildet eine bemerkenswerte Ausnahme: Diverse Beiträge dieses Sammelbandes untersuchen die Verflechtung von Wissenschaftlern in die NS-Politik; bei dem zu untersuchenden Personenkreis konzentrierte man sich jedoch auf Wissenschaftler, die an den Kaiser-Wilhelm-Instituten forschten. Vgl. Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft“ im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000.

¹⁶ Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O.

Unification and Nazism 1870 – 1945“¹⁷ wesentliche Beiträge zur Erforschung der Rassenhygiene von ihren Anfängen bis zum Ende der nationalsozialistischen Diktatur; Hauptaugenmerk war hier jedoch nicht die Interaktion zwischen rassenhygienischer Bewegung und staatlicher Rassenpolitik, sondern die Genese der Rassenhygiene vom Kaiserreich bis zum Ende des „Dritten Reiches“.

Darüber hinaus befasste sich Hans-Walter Schmuhl, der sich mit seinem Werk „Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie“¹⁸ vornehmlich der umstrittenen Affinität von Rassenhygiene und Euthanasie widmete, nur mit einem begrenzten Teilaspekt innerhalb der nationalsozialistischen Rassenpolitik. Auch Michael Schwartz, der überwiegend und detailliert die Entwicklung der Rassenhygiene in der Weimarer Republik analysiert, konzentriert seine Betrachtung der Rassenhygiene in der nationalsozialistischen Ära auf die Frage der Euthanasie¹⁹. Schließlich lassen auch die Dissertationen zur Geschichte der Rassenhygiene ein ähnlich gelagertes, größtenteils auf die Phase der Weimarer Republik beschränktes, Forschungsinteresse erkennen²⁰.

Während bisher eine systematische Untersuchung der Mitwirkung von Rassenhygienikern an der „Volkstumspolitik“ und der Verfolgung „rassischer“ Minderheiten fehlt, ist die rassenhygienische Agitation in spezifischen, ihr traditionell nächstehenden Politikfeldern bereits partiell erschlossen. So bietet Gisela Bock eine umfangreiche Analyse der rassenhygienisch geprägten Sterilisationspolitik des „Dritten Reiches“²¹; Michael Burleigh, Michael Schwartz und Hans-Walter Schmuhl widmen sich, teils einander

¹⁷ Weindling, P.: Health, Race and German Politics between Unification and Nazism 1870 – 1945, Cambridge 1989.

¹⁸ Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, Göttingen 1992.

¹⁹ Siehe dazu Schwartz, M.: Sozialistische Eugenik, Bonn 1995; ders.: ‘Euthanasie’-Debatten in Deutschland 1895 – 1945, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Heft 4, Bd 46/ 1998, S.617-665.

²⁰ Siehe dazu Günther, M.: Die Institutionalisierung der Rassenhygiene an den Hochschulen bis 1933, a.o.O.; Kroll, J.: Zur Entstehung und Institutionalisierung einer naturwissenschaftlichen und sozialpolitischen Bewegung: Die Entwicklung der Eugenik / Rassenhygiene bis zum Jahre 1933, Diss. an der Universität Tübingen 1983; Richter, I.: Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich, Paderborn 2001 und Weiss, S.: Race hygiene and the Rational Management of National Efficiency: Wilhelm Schallmayer and the Origins of German Eugenics 1890 – 1920, Diss. an der Universität Baltimore 1983.

²¹ Bock, G.: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, a.o.O.

widersprechend, der Frage der Inbezugsetzung von Rassenhygiene und Euthanasie.²²

Demgegenüber existiert eine Vielzahl von Publikationen, die primär die Rolle der Medizin und, damit verbunden, in zweiter Linie die der Rassenhygiene im Nationalsozialismus zum Gegenstand haben.²³ Diese, wie auch die Publikationen zu NS-Politik und „Endlösung der Judenfrage“ – genannt seien hier mit Götz Aly²⁴, Karl-Dietrich Bracher²⁵, Martin Broszat²⁶, Christopher Browning²⁷, Klaus Hildebrand²⁸, Andreas Hillgruber²⁹, Eberhard Jäckel³⁰, Hans Mommsen³¹ und Ernst Nolte³² nur die maßgeblichen Vertreter der divergierenden Thesen zur Einordnung der Judenvernichtung in die nationalsozialistische Innen- und Außenpolitik – setzen jedoch zumeist die der nationalsozialistischen Rassenpolitik zugrundeliegende Rassenideologie mit der Programmatik der Rassenhygiene gleich und blenden so eine Analyse des Verhältnisses zwischen Rassenhygiene und Rassenpolitik aus.

²² Siehe Burleigh, M.: *Death and Deliverance. „Euthanasia“ in Germany 1900-1945*, Cambridge 1994; Schwartz, M.: „Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie“, a.o.O., S.604-762 und Schmuhl, H.-W.: *Eugenik und „Euthanasie“ – zwei Paar Schuhe? Eine Antwort auf Michael Schwartz*, S.757-762.

²³ Siehe dazu Baader, G.: *Medizin im Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 1987; Bleker, J. et al (Hrsg.): *Medizin im Dritten Reich*, Köln 1989; Bromberger, M. et al (Hrsg.): *Medizin im Faschismus*, Köln 1985; Frei, N.: *Gesundheitspolitik in der NS-Zeit*, München 1991; Müller-Hill, B.: *Tödliche Wissenschaft*, a.o.O.

²⁴ Aly, G.: *Bevölkerungspolitische Selektion als Mittel der sozialen „Neuordnung“*, in: Frei, N. & Kling, H. (Hrsg.): *Der nationalsozialistische Krieg*, Frankfurt / New York 1990, S.137-145; ders.: *Endlösung*, Frankfurt a. M. 1995; ders. & Heim, S.: *Bevölkerungsstruktur und Massenmord*, Bd 9 der „Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik“, Berlin 1991; ders. & Heim, S.: *Sozialplanung und Völkermord*, in: Schneider, W. (Hrsg.): *Vernichtungspolitik*, Hamburg 1991, S.11-24; ders. & Heim, S.: *Sozialpolitik und Judenvernichtung*, Bd 5 der „Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik“, Berlin 1987; ders. & Heim, S.: *Vordenker der Vernichtung*, Hamburg 1991 und ders. & Herbert, U.: *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik*, Frankfurt 1998.

²⁵ Bracher, K.-D.: *Die deutsche Diktatur*, Köln 1976.

²⁶ Broszat, M.: *Hitler und die Genesis der ‚Endlösung‘*, in: VfZ, Band 25/ 1977, S. 739-775; ders.: *Holocaust und die deutsche Geschichtswissenschaft*, in: VfZ, Bd 27/ 1979, S. 285-298; ders.: *Der Staat Hitlers*, München 2000.

²⁷ Browning, C.: *Der Weg zur „Endlösung“: Entscheidungen und Täter*, Bonn 1998.

²⁸ Hildebrand, K.: *Das Dritte Reich*, 3. Auflage München 1987; ders.: *Deutsche Außenpolitik 1933-1945*, Stuttgart 1990.

²⁹ Hillgruber, A.: *Zweierlei Untergang*, Berlin 1986; ders.: *Deutsche Großmacht und Weltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert*, Düsseldorf 1977; ders.: *War in the East and the Extermination of the Jews*, in: *Yad Vashem Studies*, Bd 18/ 1987, S. 103-132.

³⁰ Jäckel, E. & Rosh, L.: *Der Tod ist ein Meister aus Deutschland*, Hamburg 1990; ders. & Rohwer, J.: *Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg*, Stuttgart 1985.

³¹ Mommsen, H.: *Von Weimar nach Auschwitz*, Stuttgart 1999; der.: *Die Realisierung des Utopischen: Die ‚Endlösung‘ der Judenfrage im ‚Dritten Reich‘*, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Bd 9/ 1983, S. 381-420; ders.: *Nationalsozialismus*, in: Kernig, C. D. (Hrsg.): *Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft*, Bd IV, Freiburg 1971, S. 695-713.

³² Nolte, E.: *Der europäische Bürgerkrieg 1917-1945*, 5. Auflage München 1997.

Die *Quellenlage* zum Verhältnis von Rassenhygiene und Rassenpolitik gestaltet sich noch immer schwierig. Zwar ist erst 1995 eine umfangreiche Bibliografie³³ erschienen, die einen Überblick über die zeitgenössische und neuere Literatur zum Themenkomplex Rassenhygiene, Sterilisation und „Euthanasie“ bietet; diese kann jedoch nicht annähernd die Fülle der relevanten zeitgenössischen Publikationen widerspiegeln und deckt angesichts der thematischen Breite der hier intendierten Studie nur einen Bruchteil der benötigten Literatur ab.

Die vorliegende Untersuchung rekonstruiert die Interdependenz von Wissenschaft und Politik im „Dritten Reich“ hauptsächlich aus Archivalien und zeitgenössischen gedruckten Quellen. Im Bereich der unveröffentlichten Quellen von Reichs- und Parteinstitutionen des „Dritten Reiches“ waren grundlegend die im Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde lagernden Akten des Reichsinnenministeriums, des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete, des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene, des Reichssippenamtes, der Reichs- und Parteikanzlei; speziell für den Themenbereich „Euthanasie“ wurden die Bestände der „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ und des „Hauptamtes IIb“ der Kanzlei des Führers herangezogen; und für die Darstellung der Verfolgung „rassischer“ Minderheiten und der „Volkstumspolitik“ die Akten des Rasse- und Siedungshauptamtes, des Persönlichen Stabes Reichsführer SS und des Reichskommissariats für die Festigung deutschen Volkstums ausgewertet. Obwohl die Bestände des für die vorzunehmende Analyse relevanten Rassenpolitischen Amtes der NSDAP als verschollen gelten, konnten durch in anderen Beständen lagernde Kopien von Dokumenten des Rassenpolitischen Amtes sowie den nur für Mitarbeiter des Amtes herausgegebenen und erhalten gebliebenen „Informationsdienst“ zahlreiche Vorgänge rekonstruiert werden. Ergänzend zu den institutionenbezogenen Akten und ebenfalls aus den Beständen des Bundesarchivs (ehemaliger Bestand „Berlin Document Center“) wurden die Personalakten der im „Dritten

³³ Beck, C.: Sozialdarwinismus, Rassenhygiene, Zwangssterilisation und „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Bonn 1995.

Reich“ führenden Rassenhygieniker und des Leiters des Rassenpolitischen Amtes, Walter Groß, einer systematischen Auswertung unterzogen.

Neben den unveröffentlichten Aktenbeständen des Deutschen Reiches fußt die Studie auf einer Fülle von zeitgenössischen Publikationen. Besonders hervorzuheben sind die umfangreichen Bestände von Veröffentlichungen und Broschüren nationalsozialistischer und rassenhygienischer Provenienz in der Staatsbibliothek zu Berlin, der Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung (Bonn-Bad Godesberg) und der Bibliothek des Landeskrankenhauses Bonn.

Die rassenhygienische Fachdiskussion zu den Maßnahmen nationalsozialistischer Rassenpolitik lässt sich problemlos anhand der Organe der verschiedenen rassenpolitisch und -hygienisch relevanten Institutionen und Vereinigungen nachzeichnen. Zu nennen sind hier für den Bereich rassenhygienischer Erörterungen und Stellungnahmen, aber auch für die propagandistische Instrumentalisierung rassenhygienischer Topoi durch die nationalsozialistischen Machthaber die Zeitschriften aller infrage kommenden Jahrgänge des „Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“, des von Otmar von Verschuer herausgegebenen „Erbarztes“, der „Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete“, der „Zeitschrift für psychische Hygiene“, der „Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie“ und der „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete“. Aufschlussreich insbesondere für die politische Wertung rassenhygienischer „Erkenntnisse“ sind schließlich das Periodikum des „Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst“ und der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ „Volk und Rasse“, und das Sprachrohr des Rassenpolitischen Amtes, „Neues Volk“ sowie die Zeitschriften „Der öffentliche Gesundheitsdienst“, die „Nationalsozialistischen Monatshefte“ und die vom Nationalsozialistischen Ärztebund herausgegebene Zeitschrift „Ziel und Weg“.

I Weimarer Rassenhygiene:

Entwicklungen und Tendenzen in der ersten Republik

Betrachtet man Genese und Rezeption der Rassenhygiene in der Weimarer Republik, so erfordert dies eine Untergliederung des zu untersuchenden Zeitraumes in drei charakteristische Phasen. Bedeuteten die ersten Jahre der Weimarer Republik für die Rassenhygiene und ihre Protagonisten lediglich den Versuch, sich und ihren Forderungen auf öffentlicher Ebene Gehör zu verschaffen (Konsolidierung 1919-1923), so konnte man in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre erste Erfolge in der Realisierung rassenhygienischer Vorstellungen verbuchen (Expansion 1924-1928). Erst die Krise insbesondere des sozialen Sektors bewirkte jedoch entscheidende Fortschritte auch in der legislativen Verankerung der Rassenhygiene in den letzten Jahren der Demokratie, die ganz im Zeichen einer sich kostensparend gebenden Rassenhygiene stand (Politische Umsetzung 1928-1933).

1. Konsolidierung 1919 – 1923

Die ersten Nachkriegsjahre waren innerhalb der rassenhygienischen Bewegung von Resignation und relativer Demotivation geprägt. Schon zum Ende der Wilhelminischen Ära zeichnete sich ab, dass der rassenhygienischen Einflussnahme auf die staatliche Bevölkerungspolitik kein Erfolg beschieden war. Ihr politisch-programmatisches Nahziel, die von Reichstag und maßgeblichen Regierungsstellen getragene quantitative Bevölkerungspolitik durch eine rassenhygienisch-qualitative Politik zu ergänzen, wurde bis Kriegsende nicht erreicht.

Darüber hinaus warf die mit der Revolution von 1918 veränderte politische Situation neue Probleme auf. Das zunehmend stärkere Werben der rassenhygienischen Bewegung um akademischen und politischen Einfluss erforderte eine weitgehende Anpassung an die politischen und administrativen Rahmenbedingungen der Weimarer Republik. Dieser Wandel administrativer Rahmenbedingungen von denen des Kaiserreiches zur Weimarer Republik

drückte sich explizit auf dem Gebiet der Medizin – *dem* Standbein der Rassenhygiene – aus. Medizin als Medium sozialer Disziplinierung im Bereich der Reproduktion sollte als Teil einer wissenschaftlich fundierten Gesellschaftspolitik die deutsche Wirtschaft und Volksgesundheit wiederherstellen.¹

In diesem Zusammenhang ist auch die 1919 von der Preußischen Landesregierung vorgenommene Gründung eines Ministeriums für Volkswohlfahrt zu verstehen. Preußen setzte damit den in der Weimarer Verfassung verankerten wohlfahrtsstaatlichen Auftrag in die Praxis um und schuf so *den* institutionellen Ansprechpartner rassenhygienischer Politikforderungen. Bezeichnend für die pro-rassenhygienische Einstellung des Wohlfahrtsministeriums ist die Bildung eines dem Ministerium angegliederten „Beirats für Rassenhygiene“ im Mai 1920. Unter Vorsitz des schon im Kaiserreich bevölkerungspolitisch aktiven Medizinalbeamten im Preußischen Innenministerium Otto Krohne und des Ministerialdirektors des Preußischen Landesgesundheitsrates Adolf Gottstein wurden zwölf bekannte Wissenschaftler, neben den Genetikern Erwin Baur und Carl Correns auch die Rassenhygieniker Fritz Lenz, Alfred Grotjahn und Emil Abderhalden, als Mitglieder in den „Beirat“ berufen.² Das selbstgesetzte Ziel einer Verbindung von „Volkswohlfahrt“ und positiven rassenhygienischen Maßnahmen – Steuererleichterungen für kinderreiche Familien, „Kinderbeihilfen“ und finanzielle Förderung der Ehen „Hochwertiger“ – wollte man durch eine Einflussnahme auf Politik und Gesetzgebung erwirken.³

Volkswohlfahrtsminister Heinrich Hirtsiefer (Zentrum), während seiner Amtszeit von 1921 bis 1930 ein Protagonist rassenhygienisch geprägter Wohlfahrtsprogramme, etablierte den „Beirat“ 1922 als „Ausschuss für Rassenhygiene und Bevölkerungswesen“ unter Leitung Gottsteins im Preußischen Landesgesundheitsrat.⁴ Im Februar 1922 wurden hier Beschlüsse

¹ Vgl. Schwartz, M.: Eugenik und Bevölkerungspolitik, in: Archiv für Sozialgeschichte, Bd 32/1992, S.426-444, S.433.

² Vgl. Weindling, P.: Die Verbreitung rassenhygienischen Gedankengutes in bürgerlichen und sozialistischen Kreisen in der Weimarer Republik, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 22/1987, S.352-368, S.361f.

³ Zu den Beschlüssen des Preußischen „Beirats“ vgl. Richter, I.: Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich, a.o.O., S.55ff.

⁴ Vgl. Weindling, P.: Health, Race and German Politics between Unification and Nazism 1870-1945, a.o.O., S.348f: Die regierende MSPD übertrug ihrem Regierungspartner, der Zentrumsparterie, das Ministerium für Volkswohlfahrt Zeit seines Bestehens von 1919 bis 1932

zur Förderung rassenhygienischen Unterrichts und rassenhygienischer Forschungsanstalten verabschiedet, auf denen auch die Gründung des „Kaiser-Wilhelm-Institutes für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“ (im folgenden „Kaiser-Wilhelm-Institut“) im Jahr 1927 basierte.⁵

Die Unterstützung der Rassenhygiene durch die Preußische Medizinalverwaltung beschränkte sich jedoch nicht nur auf ideelle Zustimmung oder die Rezeption rassenhygienischer Forderungen, sondern bestand auch in finanziellen Zuwendungen. Zeitgleich mit der Ernennung Otto Krohnes zum Vorsitzenden der 1907 von Alfred Ploetz, dem „Vater der deutschen Rassenhygiene“, gegründeten „Gesellschaft für Rassenhygiene“ wurden ab 1922 jährliche Beiträge an die „Gesellschaft“ abgeführt.⁶

Die Wahl Krohnes war ein mehr als signifikanter Vorstandswechsel: Sie bedeutete im Grunde die „Machtergreifung“ der eher gemäßigten und wohlfahrtsstaatlich orientierten Berliner Richtung (Berliner „Gesellschaft für Rassenhygiene“) innerhalb der rassenhygienischen Bewegung.⁷ Die politisch stark rechts ausgerichtete Münchner Fraktion (Ortsgruppe München der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“) geriet damit in der Weimarer Republik weitgehend ins politische Abseits; ihre bisherigen Spitzenrepräsentanten, Alfred Ploetz und Max von Gruber, wurden als „Ehrevorsitzende“ der „Gesellschaft“ beiseite geschoben.⁸

Lediglich auf akademischer Ebene konnte auch die Münchner Fraktion Erfolge – so in der Institutionalisierung der Rassenhygiene als Lehrfach – aufweisen. Erstmals in den 1922 verabschiedeten „Leitsätzen der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ forderte man neben den obligatorischen Maßnahmen, dem

um die labile Koalition zu stabilisieren. Der Preußische Landesgesundheitsrat wurde zugleich Bestandteil des Ministeriums. Ein dem Preußischen ähnlicher Gesundheitsrat unter Führung einer radikalen rassenhygienischen Lobby existierte auch in Sachsen.

⁵ Vgl. „Aus der rassenhygienischen Bewegung“, in: ARGB, Bd 14/ 1922-23, S.438 und vgl. Bergmann, A., Czarnowski, G. & Ehmann, A.: Menschen als Objekte humangenetischer Forschung und Politik im 20. Jahrhundert, in: Pross, C. & Aly, G. (Hrsg.): Der Wert des Menschen, Berlin 1989, S.121-142, S.123.

⁶ Vgl. Weindling, P.: Eugenics and the Welfare State, in: Lee, W.R. & Rosenhaft, E. (Hrsg.): State and Social Change in Germany 1880-1980, New York / Oxford / München 1990, S.131-160, S.140.

⁷ Krohne war bis zu diesem Zeitpunkt Vorsitzender der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene.

⁸ Bis 1933 herrschten in der Frage der politischen Ausrichtung der Rassenhygienischen Bewegung unterschwellig Dissonanzen zwischen der eher völkisch ausgerichteten Münchner Ortsgruppe der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ und der liberaleren Berliner Abteilung. Vgl. Weiss, S.: Die Rassenhygienische Bewegung in Deutschland 1904-1933 in: Pross, C. & Aly, G. (Hrsg.): Der Wert des Menschen, a.a.O., S.153-199, S.167.

„Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung“, dem Schwangerschaftsabbruch aus „rassenhygienischer“ Indikation und der Sterilisation „Minderwertiger“, die „Einführung rassenhygienischen Unterrichts an den Hochschulen“, eine Aufnahme der Rassenhygiene in die Lehrpläne der höheren Schulen und ihre Einbeziehung in die Ausbildung der Lehramtsanwärter.⁹ Diese Forderungen wurden im folgenden Jahr mit einem Extraordinariat, das Lenz bezeichnenderweise an der Universität München übernahm und das er zu *dem* nationalen Zentrum rassenhygienischen Unterrichts ausbaute, umgesetzt.¹⁰

Wie schon zu Zeiten des Kaiserreiches bestimmte auch nach dem Weltkrieg die Einführung von Ehegesundheitszeugnissen und daraus folgenden Eheverböten für „Minderwertige“ die rassenhygienische Diskussion.¹¹ Die „Gesellschaft für Rassenhygiene“ forderte in ihren Leitsätzen von 1922 erstmals auf nationaler Ebene „pflichtgemäße Untersuchungen aller Ehebewerber“, die auch ohne Eheverbote sofort durchführbar wären, während Eheverbote aus rassenhygienischer Indikation „für eine spätere Zukunft anzustreben“ seien.¹²

Zu diesem Zeitpunkt konnte man jedoch schon erste Erfolge in der Frage der Ehezeugnisse verbuchen. Infolge der diesbezüglichen Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches durch die „Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene“ im Jahr 1917 beschloss der Reichsgesundheitsrat im Februar 1920, der Reichsregierung die Vorlage eines Gesetzesentwurfes über den Austausch von Gesundheitszeugnissen vorläufig ohne Eheverbot zu

⁹ Vgl. „Leitsätze der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“, in: ARGB, Bd 14/ 1922, S.372-375, S.375.

¹⁰ Der Lenzsche Lehrstuhl sollte bis zur „Machtergreifung“ 1933 der einzige im Fach Rassenhygiene bleiben.

Die Tatsache, dass sich in den zwanziger Jahren zwar an sämtlichen deutschen Hochschulen Dozenten fanden, die über rassenhygienische Aspekte lasen, konnte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Rassenhygiene an Hochschulen nur durch freiwillige Kolloquien und Vorlesungen vertreten war, die zudem noch durch einen großen Teil nichtimmatrikulierter Gasthörer besucht wurden. Da es jedoch gerade die Studentenschaft – die man als hochwertiges Produkt einer sozialen Auslese ansah – von der Bedeutung ihres Erbgutes zu überzeugen galt, schien die angestrebte Zielgruppe verfehlt. Vgl. Günther, M.: Die Institutionalisierung der Rassenhygiene an den deutschen Hochschulen, a.o.O., S.74. Erst 1933 mit der Einführung der Rassenhygiene als Pflichtfach in der medizinischen Ausbildung wurden die bildungspolitischen Vorstellungen der Rassenhygieniker zu ihrer Zufriedenheit erfüllt.

¹¹ „Ehegesundheitszeugnisse“ und daraus resultierende „Eheverbote“ waren ein tragender Teil der „negativen Rassenhygiene“. Mit ihnen strebte man die „Ausschaltung Minderwertiger von der Fortpflanzung“ an, um einer „Degeneration“ des Volkes vorzubeugen.

¹² Vgl. „Leitsätze der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“, in: ARGB, Bd 14/ 1922, S.372-375, S.374.

empfehlen.¹³ In den eigens aufgestellten Leitsätzen des Reichsgesundheitsrates wies man in rassenhygienischer Färbung auf die Bedeutung der Ehegesundheitszeugnisse als „ein wesentliches Mittel zur Verhütung einer Rassenverschlechterung“¹⁴ hin. Mit Blick auf die „Fernhaltung der körperlich oder geistig für die Ehe und die Zeugung gesunder Kinder Untauglichen von der Eheschließung“ forderte man den „Zwang zur ärztlichen Untersuchung“¹⁵ für beide Ehebewerber, denen auferlegt werden sollte, bei der standesamtlichen Meldung zur Eheschließung je ein in den letzten vier Wochen vorher ausgestelltes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorzulegen. Der Reichstag verabschiedete daraufhin am 11. Juni 1920 einen Zusatz zum bestehenden Personenstandgesetz, der die standesamtliche Aushändigung eines Merkblattes an Ehebewerber anordnete. Dieses „Merkblatt für Eheschließende“ betonte die Wichtigkeit der ärztlichen Untersuchung und der gegenseitigen Aufklärung der Ehepartner, um in „wohlmeinender Absicht“ zu verhüten, „daß Heiraten stattfinden, die aller Voraussicht nach unglückliche Ehepaare und Kinder schaffen und dem Staate einen minderwertigen, ja unbrauchbaren Nachwuchs bringen würden“.¹⁶ Mit dem Hinweis, dass gewisse Krankheiten vererbbar seien, erweiterte man den von den Rassenhygienikern aufgestellten Kanon – unter ihn fielen Trunksucht, Geschlechts- und Geisteskrankheiten – um Tuberkulose sowie Morphin- und Kokainmissbrauch.¹⁷

Auch auf Landesebene schien es zunächst, als ob das bevölkerungspolitische Engagement der Rassenhygieniker erste Früchte trüge. Wie zu Zeiten des Kaiserreiches zeigte sich Preußen als Vorreiter auf dem Gebiet rassenhygienischer Gesetzgebung. Basierend auf einer im Dezember 1921 vom Preußischen Landtag angeforderten und im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt erstellten Denkschrift über die Forderung von Gesundheitszeugnissen entspann sich im „Ausschuss für Rassenhygiene und

¹³ Vgl. Christian, M.: Die Rassenhygiene in der Gesittung, Gesetzgebung und Politik, Berlin 1923, S.32.

¹⁴ „Leitsätze des Reichsgesundheitsrates vom 26. Februar 1920“, in: Lenz, F.: Die Einrichtung öffentlicher Beratungsstellen in Preußen, in: ARGB, Bd 18/ 1926, S.205-209, S.208.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ „Merkblatt für Eheschließende“, in: Fetscher, R.: Der gegenwärtige Stand der Ehe- und Sexualberatung, in: Zeitschrift für induktive Abstammungs- und Vererbungslehre, Bd 48/ 1928, S.325-344, S.333.

¹⁷ Vgl. ebd.

Bevölkerungspolitik“ eine Debatte über die zwangsweise Untersuchung von Ehe Kandidaten in Preußen.¹⁸

Nachdem man sich innerhalb des „Ausschusses“ mit großer Mehrheit auf die gesetzlich vorgeschriebene Beibringung eines Ehezeugnisses ohne ein darauf zu gründendes Eheverbot geeinigt hatte, beschloss der Preußische Landtag in seiner Plenarsitzung am 2. Dezember 1922 die Preußische Landesregierung zu einer Gesetzesvorlage aufzufordern, „durch die vor Eingehung einer Ehe der Austausch von Gesundheitszeugnissen vorgeschrieben werde mit der Maßgabe, daß daraus nicht die Folgerung eines Eheverbotes gezogen werden solle“¹⁹. In den anschließenden Beratungen mit der Reichsregierung ergab sich allerdings, dass eine solche Gesetzesvorlage die Änderung eines Reichsgesetzes über die Personenstandsbeurkundung erforderte und damit die Länderkompetenzen überschritten würden.²⁰ Zu einem solchen Schritt – wie auch zu weiteren rassenhygienisch motivierten – war man auf Reichsebene jedoch nicht bereit.

Dieser Rückschlag verhinderte in der Folgezeit ähnlich gelagerte Vorstöße offizieller Stellen.²¹ Statt dessen wurden nun mehrere Privatpersonen – so bsp. die Rassenhygieniker Philateles Kuhn und Ernst Rüdin – aktiv und richteten unter eigener Regie beratungsstellenähnliche Institutionen rassenhygienischer Fortpflanzungskontrolle ein.²²

Mit der am 23. Januar 1923 am Anthropologischen Institut der Universität München eröffneten „Beratungsstelle für biologische Familienforschung“ wurde der Grundstein zu einer Reihe von Eheberatungsstellen gesetzt, die lediglich die Umsetzung des Aufklärungsgedankens für Eheschließende zum Ziel hatten.²³ Man berief sich mit ihrer Gründung auf eine EntschlieÙung des Reichsgesundheitsrates, der als ersten Schritt zum zwangsweisen Austausch von Ehegesundheitszeugnissen die Errichtung öffentlicher Eheberatungsstellen

¹⁸ Siehe dazu „Denkschrift des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt über die Frage der Forderung von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung“, in: Grotjahn, A.: Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung, Berlin/Wien 1926, S.324.

¹⁹ „Runderlass des Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. Februar 1926“, in: Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde, Bd 1/ 1926, S.53-55, S.53.

²⁰ „Runderlass des Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. Februar 1926“, in: Lenz, F.: Die Einrichtung öffentlicher Eheberatungsstellen in Preußen, a.a.O., S.206.

²¹ Vgl. Muckermann, H.: Eugenische Eheberatung, in: Das kommende Geschlecht, Bd 6/ 1931, S.1-72, S.10.

²² Vgl. Fetscher, R.: Der gegenwärtige Stand der Ehe- und Sexualberatung, a.a.O., S.336 und vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.276.

²³ Vgl. Kroll, J.: Zur Entstehung und Institutionalisierung einer naturwissenschaftlichen und sozialpolitischen Bewegung: Die Entwicklung der Eugenik / Rassenhygiene bis zum Jahre 1933, a.o.O., S.142.

empfohlen hatte.²⁴ Diese erste Eheberatungsstelle ihrer Art bewirkte einen regelrechten „Boom“ in der Errichtung weiterer Stellen. 1925 existierten neben den oben genannten Einrichtungen Eheberatungsstellen auch in Hamburg, Rostock, Freiburg, Tübingen und Breslau.²⁵

Von rassenhygienischer Seite stand man diesen „allgemeinen Eheberatungsstellen öffentlichen oder halböffentlichen Charakters“ skeptisch gegenüber. So sehr man sich auch eine ärztliche Beratung in *Verbindung* mit der Ausstellung eines Ehezeugnisses wünschte, konnte man sich dennoch nicht mit der Entwicklung zufrieden geben: Die Kritik der Rassenhygieniker galt primär der Tatsache, „dass die im eigentlichen Sinne eugenische Beratung nur einen beschränkten Anteil an dem Betätigungsfeld einer öffentlichen Eheberatungsstelle hat und namentlich die Beratung v o r der Eheschliessung kaum eine Rolle spielt“²⁶.

2. Expansion 1924 – 1928

Mitte der 20er Jahre setzte eine rassenhygienische Volksaufklärung von außerordentlicher Breitenwirkung ein. Bereits seit Jahren von den Rassenhygienikern aufgestellte Forderungen entwickelten nun eine Dynamik, die sich auf verschiedenen Ebenen bemerkbar machte: In einer breiten Öffentlichkeit begann die Erörterung der Sterilisation als „fürsorgerischer“ Maßnahme, es konkretisierte sich die schon von Wilhelm Schallmayer, einem Rassenhygieniker der ersten Stunde, aufgestellte Forderung nach einer „erbbiologischen Bestandsaufnahme“²⁷ der Bevölkerung, und eine rassenhygienisch ausgerichtete Eheberatung schien in greifbare Nähe gerückt. Auf Grundlage einer gleichgesinnten Expertise des „Ausschusses für Rassenhygiene und Bevölkerungswesen“ des Preußischen Landesgesundheitsrates empfahl man in einem „Runderlass“ des Preußischen Volkswohlfahrtministeriums vom 19. Februar 1926 die Einrichtung ärztlich

²⁴ Vgl. Fetscher, R.: Der gegenwärtige Stand der Ehe- und Sexualberatung, a.a.O., S.334.

²⁵ Vgl. ebd., S.336.

²⁶ Grotjahn, A.: Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung, a.a.O., S.330.

²⁷ Vgl. Schallmayer, W.: Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, Jena 1903, S.391.

geleiteter Eheberatungsstellen rein eugenischer Orientierung. Da man jedoch auf Landesebene keine Handhabe zur Reglementierung der kommunalen Berater besaß, musste man eine enorme Ausweitung der Beratungsinhalte und -klientel hinnehmen. Zwar stieg die Zahl der Eheberatungsstellen infolge des Erlasses immens an, die eigentliche Zielsetzung wurde – wie man auch von rassenhygienischer Seite konstatierte – hingegen verfehlt.²⁸

Darüber hinaus verfestigte sich die Vereinstätigkeit der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ zusehends. Auf der Hauptversammlung der „Gesellschaft“ im Oktober 1924 beschloss man, sich für die Errichtung weiterer Familienberatungsstellen einzusetzen und an die Regierung eine „Eingabe zur Schaffung von Instituten für Rassenbiologie (und Rassenhygiene)“ zu entsenden. Auch wurde der Gedanke bekräftigt, wieder „für die Ziele der Gesellschaft und die Verbreitung rassenhygienischer Kenntnisse stärkste Propaganda“ zu betreiben.²⁹

Mit der „Eingabe zur Schaffung von Instituten für Rassenbiologie“ forcierte die „Gesellschaft“ einen schon in Gang befindlichen Prozess. Bereits im Januar 1923 hatten Repräsentanten des Reichsfinanzministeriums, des Reichsgesundheitsamtes sowie des Preußischen Wohlfahrts-, des Wissenschafts- und des Finanzministeriums die Errichtung eines „Kaiser-Wilhelm-Institutes für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“ in Berlin beschlossen.³⁰ Hier sollte ein Zentrum zur Koordination reichsweiter Forschung entstehen und gleichzeitig zur wissenschaftlichen Fundierung einer entsprechend ausgerichteten Sozialpolitik geschaffen werden.³¹

Rechtzeitig zum V. Internationalen Kongress für Vererbungsforschung konnte das „Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“ im September 1927 eröffnet werden. Eugen Fischer befasste sich in der ihm unterstellten Abteilung für „Anthropologie“ mit der Blutgruppenforschung und der „Einteilung des Menschengeschlechts in

²⁸ Vgl. Lenz, F.: Die Einrichtung öffentlicher Beratungsstellen in Preußen, in: ARGB, Bd 18/1926, S.205-214.

²⁹ Vgl. Anthropologischer Anzeiger, Bd 1/1924, S.213.

³⁰ Unter dem Dach der 1911 gegründeten Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft – dem Vorläufer der Max-Planck-Gesellschaft - entstanden gleichnamige außeruniversitäre Forschungsinstitute, in denen sich neue Forschungsbereiche entwickeln konnten, bevor sie sich an den Universitäten etablierten.

³¹ Vgl. Weindling, P.: Health, Race and German Politics between Unification and Nazism 1870-1945, a.o.O., S.430.

verschiedene Rassen, deren Verbreitung über die Erde sowie mit ihrer physischen und psychischen Beschreibung³². In der Abteilung „menschliche Erblehre“ forschte Otmar von Verschuer an Zwillingen über die Bedeutung der Erbanlagen für menschliche Eigenschaften und über Rassenkreuzungen.³³ Hermann Muckermann suchte, als Leiter der Abteilung „Eugenik“, nach den „Ursachen, die eine Veränderung des erblichen Anlagenbestandes eines Volkes hervorrufen“, und entwickelte „Maßnahmen, die aufgrund der Forschungen ergriffen werden müssen, um eine Verbesserung der erblichen Gesundheit und Kraft des Volkes zu erzielen“.³⁴

Die Realisierung einer weiteren langjährigen Forderung der Rassenhygieniker nahm ab Mitte der 20er Jahre Gestalt an: die „erbbiologische Bestandsaufnahme“ der Bevölkerung. Unabhängig voneinander entstanden eine Vielzahl von Ansätzen der Erfassung einzelner Bevölkerungsgruppen, die letztlich dem rassenhygienischen Leitsatz verhaftet waren, „einen Grundstock von wissenschaftlichem Material [zu] schaffen, aus dem später Gesetze und Regeln gefolgert und praktische Maßnahmen und Empfehlungen abgeleitet werden“³⁵.

Die Bemühungen um eine „erbbiologische Bestandsaufnahme“ der Bevölkerung konkretisierten sich in den 20er Jahren dahingehend, dass nun die Sammlung von empirischen Daten primär durch die Realisierung einer planvollen Sterilisationspraxis motiviert war.

Eine führende Rolle auf dem Gebiet der erbbiologischen Untersuchungen übernahm der Psychiater und überzeugte Rassenhygieniker Ernst Rüdin. Schon in der Kaiserzeit hatte der Kraepelin-Schüler begonnen, bei seinen Untersuchungen über Vererbung an Geisteskranken Kataster anzulegen.³⁶

Seit 1925 leitete Rüdin – in seiner Funktion als Direktor des „Kaiser-Wilhelm-Instituts für Genealogie und Demographie der Deutschen Forschungsanstalt für

³² Harnack, A. von: Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erbliehkeitsforschung und Eugenik, in Harnack, A. von (Hrsg.): Handbuch der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Berlin 1928, S.116-121, S. 119

³³ Von Verschuers Zwillingsforschungen – er untersuchte 700 Zwillingspaare auf die Vererbung geistiger Eigenschaften – wurden vom Reichsinnenministerium, dem Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt und der Rockefeller Foundation finanziert. Vgl. ebd.

³⁴ Ebd., S. 120.

³⁵ Ploetz, A.: Ziele und Aufgaben der Rassenhygiene, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd 43/ 1911, S. 164-192, S.165.

³⁶ Vgl. Weinberg, W.: Zur Technik familienstatistischer Untersuchungen über sozialbiologische Probleme, in: Allgemeines statistisches Archiv, Bd 9/ 1915, S.501-528, S.525.

Psychiatrie“ – im Allgäu und anderen „Inzuchtgebieten“ Südbayerns ein Projekt mit der Zielsetzung, für zukünftige „rassenhygienisch-prophylaktische Maßnahmen“ einen „Belastungskanon“ der häufigsten psychischen Erkrankungen zu erarbeiten. Mit dieser „empirischen Erbprognoseforschung“ strebte Rüdin den massenstatistisch zu erbringenden Nachweis an, dass „Schizophrenie“, „manisch-depressives Irresein“ und andere „Geisteskrankheiten“ zwangsläufig mit einer bestimmten Häufigkeitsrate in den folgenden Generationen auftreten würden. Durch den demografischen Beweis der Hypothese, Erbgänge psychischer Krankheiten seien grundsätzlich „dominant“ im Sinne der Mendelschen Gesetze³⁷, wäre als einzige in Frage kommende Therapie eine rassenhygienisch motivierte „Beseitigung der kranken Erbströme“ gerechtfertigt. Darüber hinaus ergänzte Rüdin seine solcherart betriebene psychiatrische Familienforschung durch Erhebungen in „auslesefreien“, also nicht gesiebten, Bevölkerungsanteilen, um ein „bevölkerungsbiologisches Gesamtkataster“ zu erstellen, das die Gesellschaft in „Minderwertige“ – „Erbkranke“ und „Belastete“ –, in „Durchschnittsmenschen“ und in eine „hochwertige Bevölkerung“ aufteilte.³⁸ Rüdins Projekt kann als der bedeutsamste Ansatz einer „Katalogisierung“ der Bevölkerung in der Weimarer Republik betrachtet werden. Seinem Beispiel folgend, gingen ab 1926/27 diverse bayerische Institutionen und Verwaltungen dazu über, ähnliche Karteien anzulegen. So gab beispielsweise die an der Straubinger Strafanstalt installierte „Kriminalbiologische Sammelstelle“ ihre Materialien zur wissenschaftlichen Aufarbeitung an die „Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie“ weiter, wo sie von Rüdin und seinen Mitarbeitern genealogisch ausgewertet wurden.³⁹ Die von der „Kriminalbiologischen Gesellschaft“ ins Leben gerufenen „Kriminalbiologischen Sammelstellen“ sollten dem Zweck dienen, den gesamten Strafvollzug „erbbiologisch“ zu erfassen.⁴⁰ Als beispielhaft galt die

³⁷ Die Anwendung der Mendelschen Gesetze auf den Menschen und eine Unterteilung von Krankheiten nach „dominanten“ und „rezessiven“ Erbgängen war bis in die 20er Jahre Usus.

³⁸ Vgl. Rüdin, E.: Praktische Ergebnisse der psychiatrischen Erbllichkeitsforschung, in: ARGB, Bd 24/ 1930, S.228-237, S.229f.

³⁹ Vgl. Roth, K. H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme – ein Aspekt „ausmerzender“ Erfassung vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges, in: Roth, K. H. (Hrsg.): Erfassung zur Vernichtung, Berlin 1984, S.57-100, S.58.

⁴⁰ Die Mitglieder der 1928 in Bayern und Sachsen gegründeten „Kriminalbiologischen Gesellschaft“ gingen von der damals weit verbreiteten Annahme aus, Kriminalität sei erblich bedingt. Vgl. ebd., S.59.

von Rainer Fetscher gegründete „Kriminalbiologische Kartei des Freistaats Sachsen“. Fetscher, außerordentlicher Professor am Pädagogischen Institut der Technischen Hochschule in Dresden und Autor zahlreicher Publikationen zur Rassenhygiene und zur eugenischen Eheberatung, begann 1927 im Auftrag des Sächsischen Justizministeriums mit der Anlegung einer „erbbiologischen Kartei“, die 1928 einen Bestand von 8.000 Stammbäumen und insgesamt 90.000 Personen umfasste. „Wir erfassen auf diese Weise im Laufe der Zeit die gesamten Kriminellen einer Population und werden später in der Lage sein“, so Fetscher, „aus der Kenntnis der Familien über ihre Nachkommen immerhin verwertbare Anhaltspunkte der Beurteilung zu liefern“⁴¹. Fetscher betrachtete seine „Kartei der Asozialen“ jedoch erst als den Beginn einer „Inventarisierung“ der Bevölkerung. Die „nahen Beziehungen zwischen Kriminalität und geistiger Abartung“ führten ihn zu der Feststellung, „daß die Erfassung aller psychisch Abgearteten nötig“ sei.⁴² Darüber hinaus bestehe das Bedürfnis nach „Katalogisierung“ insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge: Fetschers „Kartei der Asozialen“ sollte der Wohlfahrtspflege für Nachweise der erblichen „Belastung“ der Familien von Angeklagten und Fürsorgezöglingen zur Verfügung stehen. Für eine weiterreichende „Inventarisierung“ der nichtkriminellen Bevölkerung schlug Fetscher die Einrichtung „erbbiologischer Landesstellen“ nach dem Vorbild der „Kriminalbiologischen Sammelstellen“ vor. Diese sollten in Zusammenarbeit mit „Irrenanstalten, allen Stellen, die sich mit heilpädagogischen Aufgaben befassen, den Hilfsschulen, Psychopathen- und Epileptikeranstalten, Fürsorgeämtern [und] den privaten Wohlfahrtsorganisationen“⁴³ Daten sammeln, auf deren Basis man „spezielle ärztliche Maßnahmen“ erörtern könnte. Fetscher selbst setzte die von ihm aufgestellten Forderungen in die Tat um und ließ ab 1928 in seiner „Kriminalbiologischen Kartei“ Sachsens erfasste Personen – damals noch illegal – ohne deren Einwilligung sterilisieren.⁴⁴

⁴¹ Fetscher, R.: Über die Inventarisierung der Bevölkerung in: Fetscher, R. et al (Hrsg.): Zwischen Naturwissenschaft und Geschichte, Leipzig Bd 36/ 1928, S.18-23, S.20.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd., S.21.

⁴⁴ Vgl. Weindling, P.: Health, Race and German Politics between Unification and Nazism 1870-1945, a.o.O., S.452.

Fetschers wie auch Rüdins Bemühungen um eine „erbbiologische Bestandsaufnahme“ der Bevölkerung bildeten die Vorläufer eines „Erfassungsfiebers“, das ab 1928/29 außerhalb des rassenhygienischen Zirkels in diversen halbstaatlichen Organisationen einsetzte. Seit 1929 engagierte sich der „Deutsche Verband für psychische Hygiene“ für eine erste „erbbiologische Bestandsaufnahme“ in Heil- und Pflegeanstalten sowie Arbeitshäusern und Fürsorgeheimen⁴⁵; im „Kaiser-Wilhelm-Institut“ begann man Ende der 20er Jahre mit „erbbiologischen“ Forschungen in ländlichen Regionen. Im gleichen Zeitraum entstanden ähnlich motivierte Privatinitiativen: Erwähnt sei hier nur der Hamburger Anthropologe Walter Scheidt, der bis 1932 250000 Menschen auf eine Begabungs- und Belastungsverteilung hin „katalogisierte“.⁴⁶

Neben der Einführung der „Ehegesundheitszeugnisse“ bildete die Forderung nach einer Sterilisation „Minderwertiger“ – primär bezog man sich auf Insassen von Heil- und Pflegeanstalten – die zweite Stoßrichtung der Rassenhygieniker. In den frühen zwanziger Jahren, als „Ehegesundheitszeugnisse“ und eugenisch motivierte „Eheverbote“ auf politischer Ebene nicht durchsetzbar schienen, avancierte die Sterilisationsforderung zum zentralen Programmpunkt der Bewegung. Diese Entwicklung spiegelt zugleich die der Rassenhygiene immanente Radikalisierungstendenz wider: Die eugenische Eheberatung wurde zwar allgemein begrüßt, als rassenhygienisches „Instrument“ jedoch als zu „stumpf“ empfunden. Da ihre Inanspruchnahme auf Freiwilligkeit beruhe, verfehle man genau jene Bevölkerungsgruppen, deren „minderwertiges Erbgut ausgemerzt“ werden müsse.⁴⁷ So bezweifelte Hermann Muckermann, „daß wir durch Eheberatung [den] erblich Belasteten bestimmen können, von Eheschließungen und Geschlechtsverkehr abzusehen. Durchweg sind diese Menschen so hemmungslos, daß sie doch nicht auf uns hören. Es dürfte wohl nur ein einziger Weg zum Ziel führen, das ist der Weg der Unfruchtbarmachung.“⁴⁸

⁴⁵ Vgl. Schmuhl, H.-W.: Kontinuität oder Diskontinuität? Zum epochalen Charakter der Psychiatrie im Nationalsozialismus, in: Kersting, F.-W. et al (Hrsg.): Nach Hadamar, Paderborn 1993, S.112-136, S.128.

⁴⁶ Vgl. Roth, K.H.: „Erbbiologische Bestandsaufnahme“ – ein Aspekt „ausmerzender“ Erfassung vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges, a.o.O., S.58f.

⁴⁷ Vgl. Muckermann, H.: Eugenische Vorschläge zur Behütung der erbgesunden Familie und zur Ausschaltung der erbkranken Familie, in: Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, Bd 7/8/ 1932, S.184-189, S.187.

⁴⁸ Ebd.

Dementsprechend betrachtete man die eugenische Eheberatung nur als einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer breitenwirksamen Einführung der Sterilisation aus rassenhygienischer Indikation.⁴⁹

Die wissenschaftliche Diskussion um eine rassenhygienisch motivierte Sterilisation, die sich mit der medizinischen Durchführbarkeit und rechtlichen Realisierungschancen befasste, setzte bereits um die Jahrhundertwende ein. Schon 1903 sprach sich Ernst Rüdin auf dem in Bremen stattfindenden „Kongress gegen den Alkoholismus“ für Zwangsinternierung, gesetzliche Eheverbote und ergänzend für eine Sterilisation der Trinker im „Interesse der Rasse“ aus.⁵⁰ Als Folge der durchweg ablehnenden Reaktionen auf Rüdins Vorschläge brachte man die Sterilisationsfrage von rassenhygienischer Seite nur noch mit Vorsicht auf die bevölkerungspolitische Agenda. Stellvertretend für viele betonte Schallmayer 1918, dass rassenhygienische Sterilisierungsgesetze niemals die wichtigste Angelegenheit der Rassenhygiene bilden würden.⁵¹ Schallmayer entsprach damit der pro-natalistischen Bevölkerungspolitik der Kaiserzeit, in der die Sterilisation nur als ein Faktor, der die Geburtenrate weiter vermindern würde, erschien.⁵²

Erst in den frühen zwanziger Jahren lässt sich innerhalb der rassenhygienischen Bewegung ein Umschwung bzw. eine „Rückbesinnung“ zur „ausmerzenden“ Sterilisationsforderung erkennen. In den Leitsätzen aus dem Jahr 1922 betonte man erstmals seit Bestehen der „Gesellschaft“, dass für „zwangsmäßige Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger und sonst Entarteter [...] bei uns die Zeit noch nicht gekommen zu sein [scheint]. Die Unfruchtbarmachung krankhaft Veranlagter auf eigenen Wunsch oder mit ihrer Zustimmung sollte alsbald gesetzlich geregelt werden.“⁵³

⁴⁹ Reyer, J.: Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege, Freiburg i.B. 1991, S.101.

⁵⁰ Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.284.

⁵¹ Schallmayer, W.: Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, a.o.O., S.425.

⁵² Dies dokumentiert deutlich der „Entwurf eines Gesetzes gegen Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung“, den die Reichsregierung am 4. Juli 1918 dem Reichstag vorlegte. Der Entwurf sah eine Unfruchtbarmachung nur aus medizinischer Indikation, „zur Abwendung einer schweren, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leib und Leben der behandelten Person“ vor. Ausdrücklich nicht anerkannt waren „soziale, rassenhygienische, wirtschaftliche und sonstige Gesichtspunkte“. Der Entwurf kam jedoch aufgrund der weiteren Ereignisse des Jahres 1918 nicht zum Beschluss. Vgl. Fischer, A.: Die Entwicklung der Eugenik im Deutschen Reich während des 20. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der Bestrebungen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Sozialhygienische Mitteilungen, Bd 17/ 1933, S.76-87, S.81.

⁵³ „Leitsätze der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“, in: ARGB, Bd 14/ 1922, S.372-375, S. 374.

Die Entwicklung hin zu dieser extremsten Maßnahme negativer Rassenhygiene entstand jedoch nicht nur aus einer inneren Dynamik, forciert wurde sie zugleich durch die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Krisen der Weimarer Republik. Durchgängig begründete man die Forderung nach Sterilisation mit der volkswirtschaftlichen Belastung des Staates durch „Minderwertige“ und die dadurch entstehenden Ausgaben für einen „unproduktiven Zweck“. Die öffentliche Finanznot lenkte das Augenmerk auf die hoch erscheinende Zahl der in Anstalten internierten Geisteskranken, Kriminellen und „Krüppel“. Dementsprechend resümierte der Psychiater Robert Gaupp in seinem aufsehenerregenden Referat auf der Jahresversammlung des „Deutschen Vereins für Psychiatrie“ 1925, die „Belastung des Deutschen Reiches durch die geistig und sittlich Minderwertigen aller Klassen“ sei „enorm und angesichts unserer Verarmung und unserer schwer ringenden Wirtschaft eine trostlose Belastung [...]. Auch wer sich frei von allem Kastengeist weiß, [...] muß doch angesichts der Summe von Not, Elend und Verbrechen, von geistigem Siechtum und antisozialer Verwilderung den lebhaften Wunsch empfinden, es möge alles getan werden, um dem schwer um seine Zukunft ringenden Volke den Weg zum Aufstieg zu erleichtern und die Last der Schädlinge abzunehmen.“⁵⁴

Die parallel verlaufende Infiltration des Wohlfahrtswesens mit rassenhygienischem Gedankengut wird an der Tatsache deutlich, dass selbst ein Großteil der im Wohlfahrtswesen Tätigen, aber auch der Ärzteschaft die Forderungen der Rassenhygieniker begrüßte und teilweise tatkräftig unterstützte. Als herausragendes Beispiel dient der Zwickauer Amtsarzt Gerhard Boeters, der durch seine Aktivitäten die Sterilisationsdiskussion auf politischer Ebene ins Rollen brachte.

Boeters, der sich im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch mit der Beratung und Unterbringung Geisteskranker zu befassen hatte, reichte 1923 beim Sächsischen Gesundheitsministerium einen Gesetzesentwurf ein, in dem er in neun Punkten die Zwangssterilisation bei blind geborenen, taubstumm

⁵⁴ Gaupp, R.: Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger, Berlin 1925, S.21f.

geborenen, „blödsinnigen“, epileptischen und geisteskranken Personen vor jeweils dem Volksschuleintritt oder einer Anstaltsentlassung forderte.⁵⁵

Auf politischer Ebene waren die Reaktionen auf Boeters Vorgehen gespalten: In Sachsen kam es 1924 zu einem Landtagsbeschluss der damals regierenden Koalition aus SPD, DDP und DVP, sich bei der Reichsregierung für die Zulassung freiwilliger Sterilisationen – die den Forderungen Boeters nur im Ansatz entsprach – einzusetzen.⁵⁶ Das Reichsinnenministerium beauftragte daraufhin das Reichsgesundheitsamt mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieses am 15. Oktober 1923 vorgelegte Gutachten, das inhaltlich zum großen Teil auf Leitsätzen beruhte, die der dem Preußischen Landesgesundheitsrat angegliederte „Ausschuss für Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“ im Februar 1923 als Reaktion auf Vorschläge Boeters verabschiedete, lehnte eine Gesetzesvorlage der Reichsregierung mit dem Verweis auf die fehlende wissenschaftliche Basis solcher Eingriffe und wegen der „in dieser Zeit grosse[n] Beunruhigung und ausserordentlichen Reizbarkeit des deutschen Volkes“ ab.⁵⁷ Trotz des abschlägigen Bescheids unternahm Boeters im Oktober 1925 einen erneuten Versuch zur Legalisierung derartiger Indikationen.⁵⁸ Diesen unter dem Schlagwort „Lex Zwickau“ Popularität erlangenden Gesetzesentwurf über „Die Verhütung unwerten Lebens durch operative Maßnahmen“ – Boeters sandte ihn direkt an den Reichstag – begründete er mit der stattfindenden „uferlosen Verseuchung unseres Volkes mit asozialen und antisozialen Elementen, mit halben, Viertel- und Achtelkräften“⁵⁹. Der Reichshaushaltsausschuss wie auch der Strafrechtsausschuss des Reichstages schlossen sich daraufhin der Sicht des Reichsgesundheitsamtes an, dass eine rassenhygienische Indikation für den Eingriff nicht ausreiche. Ebenfalls das

⁵⁵ Vgl. Boeters, G. zit. nach Müller, J.: Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, Husum 1985, S.60f. § 224 des Strafgesetzbuches von 1871 charakterisierte die Sterilisation als „schwere Körperverletzung“, die mit „Zuchthaus bis zu fünf Jahren“ bestrafen sei, § 225 bestimmte ergänzend, dass bei Verlust der Zeugungsfähigkeit auf „Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen“ sei. Selbst bei Einwilligung des Patienten in den Eingriff wurde der ausführende Arzt strafverfolgt. Boeters ignorierte diese Tatsache und vertrat den Standpunkt, die freiwillige Sterilisation sei legitim. 1925 gab er bekannt, 63 freiwillige Sterilisationen an „Minderwertigen“ vorgenommen zu haben.

⁵⁶ Vgl. Schwartz, M.: Konfessionelle Milieus und Weimarer Eugenik, a.o.O., S.440.

⁵⁷ Vgl. Thomann, K.D.: Das Reichsgesundheitsministerium und Rassenhygiene, in: Bundesgesundheitsblatt, Bd 26/ 1983, S. 206-213, S.209f.

⁵⁸ Schon 1923 wurde Boeters infolge seiner fanatischen Propagandatätigkeit wegen des Verdachts auf eine geistige Erkrankung von seinem Amt als Bezirksarzt suspendiert.

⁵⁹ Boeters, G.: Lex Zwickau, in: Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde, Bd 1/ 1926, S.148-150, S.149.

erneute Eintreten Sachsens 1926 für eine Freigabe der Sterilisation war auf Reichsebene zum Scheitern verurteilt.

Weniger aufgrund tatsächlicher Erfolge als durch sein Interesse an rassenhygienischen Fragen hervorruftendes Engagement begrüßten die Rassenhygieniker Boeters' Aktivitäten. Ungeachtet seiner inhaltlich umstrittenen Forderungen lenkte Boeters das öffentliche Augenmerk auf eine Problematik, die den Kern rassenhygienischer Überlegungen bildete. In der Forderung, die Fortpflanzung „Minderwertiger“ zu unterbinden, trafen sich die rassenhygienischen Vorstellungen mit denen Boeters'. In der Wahl der Mittel differierte man jedoch. Eine zwangsweise Sterilisation „Minderwertiger“ kam für die überwiegende Mehrheit der Rassenhygieniker – zumindest offiziell – nicht in Betracht. So konstatierte Gaupp 1925 in Bezug auf Boeters, dass die „Kenntnis der Erbliehkeitsgesetze noch auf lange Zeit hinaus sicherlich nicht ausreichen wird, um hier mit eugenischen Zwangsmaßnahmen vorangehen zu können“.⁶⁰ Man befürchtete deshalb, dass „Boeters' übers Ziel schießende Propaganda“ dem öffentlichen Ansehen der Rassenhygiene und ihren betont „gemäßigten“ Forderungen schaden könnte. Diese Ambivalenz tritt besonders in der Lenzschen Bewertung der Forderungen Boeters' zutage: Zwar sei seine Tat „bahnbrechend“, doch schade man mit dem Eintreten für zwangsmäßige Sterilisation nur der guten Sache.⁶¹

Mit der in dem Gesetzesentwurf aus dem Jahr 1928 vorgenommenen Erweiterung des betroffenen Personenkreises um die „Zigeuner“ verließ Boeters vollends rassenhygienischen Boden. Die Konstatierung von „Minderwertigkeit“ aufgrund von „Fremdrassigkeit“ entsprang *rassenanthropologischem* Denken und wurde seitens der Rassenhygieniker zumindest bis 1933 nicht artikuliert.⁶² Von daher sei hier betont, dass die

⁶⁰ Gaupp, R.: Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger, a.o.O., S.36.

⁶¹ Vgl. Lenz, F.: Soziale Notwendigkeiten der Rassenhygiene, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 6/7/ 1928, S.436-443, S.439f.

⁶² Dieser von Robert Proctor vertretenen Auffassung kann nicht zugestimmt werden: Proctor erkennt im Ersten Weltkrieg einen Wendepunkt in der ideologischen Ausrichtung der Rassenhygieniker hin zu der Propagierung einer „Überlegenheit der nordischen Rasse“, woraus er auf antisemitische Tendenzen schließt. Weder bedeutete jedoch die Präferenz der „nordischen Rasse“ die Ablehnung des jüdischen Volkes, noch führt Proctor Belege für diese Feststellung an. Die Beispiele, die Proctor für eine nicht-antisemitische Ausrichtung der Rassenhygieniker für die Zeit bis zum Ersten Weltkrieg anführt, gelten ebenso für den Zeitraum bis 1933: die Existenz jüdischer Mitglieder in der DGfR, die Ploetzsche Einordnung der Juden unter die Kulturvölker (-rassen) etc. Vgl. Proctor, R.: Racial hygiene, Cambridge 1988, S.142. Gegen Proctors These des „Antisemitismus der Rassenhygiene“ spricht auch die

Rassenhygiene nicht a priori rassistisch (d.h. gegen „Fremdrassige“) ausgerichtet war; die rassenhygienisch geforderten Maßnahmen wandten sich bis 1933 weder gegen Deutsche jüdischen Glaubens noch gegen Sinti oder Roma, sofern diese nicht „erbkrank“ waren.⁶³

3. Politische Umsetzung 1929 – 1933

Die Endphase der Weimarer Republik mit den für sie charakteristischen politischen, wirtschaftlichen und finanzpolitischen Krisen stand aus bevölkerungspolitischer Sicht ganz im Zeichen der nun in breiten Kreisen an Popularität gewinnenden Rassenhygiene und ihrer Forderungen. Primär die nationalen Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise und die wirtschaftliche Belastung des Reiches durch den Versailler Vertrag bewirkten eine Radikalisierung der Atmosphäre im Bereich der Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege, die sich verstärkt rassenhygienischen Kosteneinsparungsmodellen zuwandten.

Tatsache, dass führende Rassenhygieniker, Eugen Fischer und Alfred Ploetz, das jüdische Volk als hervorgegangen aus einer Mischung der vorderasiatischen und orientalischen mit der nordischen Rasse betrachteten. Vgl. Fischer, E.: Spezielle Anthropologie: Rassenlehre, in: Schwalbe, G. & Fischer, E. (Hrsg.): Sozialanthropologie, a.o.O., S.171f und vgl. Ploetz, A.: Sozialanthropologie, in: Schwalbe, G. & Fischer, E. (Hrsg.): Sozialanthropologie, a.o.O., S.606.

Zwar führt Georg Lilienthal führt schon für das Jahr 1923 antisemitische bzw. tendenziöse Äußerungen der Rassenhygieniker Fischer, Ploetz und Lenz an, diese lassen sich bei näherer Betrachtung als unwissenschaftliche, jedoch ausgewogene Zuschreibung von (positiven wie negativen) „Rasseeigenschaften“ kennzeichnen. Vgl. Lilienthal, G.: Die jüdischen „Rassenmerkmale“, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 28/ 1993, S.173-198, S.185f; vgl. Fischer, E.: Spezielle Anthropologie: Rassenlehre, in: Schwalbe, G. & Fischer, E. (Hrsg.): Sozialanthropologie, a.o.O., S.122-222, S. 170; vgl. Ploetz, A.: Sozialanthropologie, in: Schwalbe, G. & Fischer, E. (Hrsg.): Sozialanthropologie, a.o.O., S.588-656, S.606f und vgl. Weber, M.: Ernst Rüdin, a.o.O., S.294. Zum Antisemitismus in Kaiserreich und Weimarer Republik vgl. Benz, W. & Bergmann, W. (Hrsg.): Vorurteil und Völkermord, Bonn 1997. Lilienthal selbst stellte an anderer Stelle einen Sinneswandel unter Rassenhygienikern bzgl. dem Topos der „Rassenmischung“ erst ab 1933 fest. Vgl. Lilienthal, G.: Rassenhygiene im Dritten Reich, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 14/ 1979, S.114-134, S.125.

⁶³ Ein weiteres Indiz für die nicht originär rassenanthropologische Ausrichtung der Rassenhygiene liegt in der Feststellung begründet, dass auch jüdische Mediziner bis Ende der Weimarer Republik als Vertreter der Rassenhygiene agierten, publizierten und in ihren Forderungen denen nichtjüdischer Rassenhygieniker in nichts nachstanden. Vgl. Hödl, K.: Julius Tandler und das „Rote Wien“, in: Scholz, A. & Heidel, C.-P. (Hrsg.): Sozialpolitik und Judentum, Dresden 2000, S.112-120 und vgl. Thomann, K.-D.: Der Sozialhygieniker Alfons Fischer (1873 – 1936) und der Nationalsozialismus: Von der Anpassung zur Selbstaufgabe?, in: Scholz, A. & Heidel, C.-P. (Hrsg.): Sozialpolitik und Judentum, Dresden 2000, S.121-134.

Die jahrzehntewährende Agitation der Rassenhygieniker trug, wie man innerhalb der Bewegung mit Genugtuung erkannte, auf Reichs- wie auf Landesebene Früchte. Im Dezember 1929 wurde ein dem Reichsinnenministerium und dem Reichsgesundheitsamt unterstehender „Reichsausschuss für Bevölkerungsfragen“ gebildet, mit dem man auf eine von Friedrich Burgdörfer, Abteilungsleiter im Statistischen Reichsamt, durchgeführte Untersuchung über die demografische und soziale Krise des Reiches reagierte.⁶⁴ Auch der „Reichsausschuss“ war rassenhygienisch „unterwandert“: Zu seinen Mitgliedern zählte der Rassen- und Sozialhygieniker Alfred Grotjahn, der sich schon zu Weimarer Zeiten für eine Zwangssterilisation aus rassenhygienischer Indikation einsetzte, der ebenso extremen Positionen verhaftete Rassenhygieniker Ignaz Kaup und der o.g. Friedrich Burgdörfer, dessen Auslegung der Geburtenfrage ganz der rassenhygienischen Degenerationskonzeption entsprach.⁶⁵ Ein erster, im Januar 1930 einberufener „Arbeitssausschuss zur Geburtenfrage“ sprach sich unter dem Einfluss des „Reichsbundes der Kinderreichen“⁶⁶ für rassenhygienisch gemäßigte, positive Maßnahmen aus. Der „Wille zum Kind“ und damit eine „Mehring der Volkskraft“ sollte vorerst durch Steuererleichterungen und weitere finanzielle Vorteile für kinderreiche Familien geweckt werden. Auch auf Landesebene zeichnete sich stärker als bisher der Erfolg der Rassenhygiene und ihrer Ziele ab: In Preußen wurde ab 1932 neben dem Ministerium für Volkswohlfahrt und dem ihm angegliederten

⁶⁴ Vgl. Weindling, P.: Health, Race and German Politics between Unification and Nazism 1870-1945, a.o.O., S.446.

⁶⁵ Vgl. Kroll, J.: Zur Entstehung und Institutionalisierung einer naturwissenschaftlichen und sozialpolitischen Bewegung: Die Entwicklung der Eugenik / Rassenhygiene bis zum Jahre 1933, a.o.O., S.202.

⁶⁶ Dem 1923 aus dem Zusammenschluss kleinerer Vereinigungen gebildete „Reichsbund der Kinderreichen zum Schutze der Familie e. V.“ und seinen steuer- und wohnpolitischen Forderungen zur Unterstützung kinderreicher Familien stand man von rassenhygienischer Seite aufgrund der rein quantitativ-bevölkerungspolitischen Programmatik zunächst skeptisch gegenüber. Eine gegenseitige Annäherung fand erst Ende der 20er Jahre statt, als das sich offenbarende finanzielle Unvermögen des Staates, die Forderungen des „Reichsbundes“ zu erfüllen, die Übernahme rassenhygienischer Forderungen seitens des „Reichsbundes“ zur Folge hatte. Der vermittelnde Einfluss Muckermanns, Burgdörfers und Grotjahns sowie die aktive Mitarbeit der Rassenhygieniker Fetscher, Kuhn und Abderhalden bewirkte ab 1930 eine Schwerpunktverlagerung des „Reichsbundes“ hin zur Forderung der „Pfleger und Erhaltung der erbgesunden kinderreichen Familie“. Vgl. Fetscher, R.: Die Bewegung der Kinderreichen, in: ARGB, Bd 14/ 1922-23, S.370-371; vgl. Kroll, J. & Weingart, P.: Bevölkerungswissenschaft und Rassenhygiene vor 1930 in Deutschland, in: Mackensen, R. (Hrsg.): Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungstheorie, Frankfurt/New York 1989, S.215-232, S.226ff.

Landesgesundheitsrat auch der Preußische Staatsrat auf dem Gebiet der „Förderung der Eugenik“ aktiv. „In der Erkenntnis, daß der Geburtenrückgang in der erbgesunden, familiär verantwortungsbewußten Bevölkerung sich besonders stark auswirkt und daß die Aufwendungen für Menschen mit erbbedingten, körperlichen oder geistigen Schäden schon jetzt eine für unsere Wirtschaftslage unertragbare Höhe erreicht haben“, beschloss man in der Sitzung vom 20. Januar 1932, die Preußische Regierung zu ersuchen, den „anerkannten Lehren der Eugenik eine größere Verbreitung und Beachtung zu verschaffen“ und die Kosten der Pflege und Förderung „der geistig und körperlich Minderwertigen“ auf das Maß zu senken, „das von einem völlig verarmten Volke noch getragen werden kann“.⁶⁷

Ein weiteres Indiz positiver Resonanz zeigte sich in der zunehmenden Anerkennung der Rassenhygiene als Wissenschaft. Schon im Dezember 1927 war Eugen Fischer, Leiter des „Kaiser-Wilhelm-Institutes“, von der „Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft“⁶⁸ mit einem Projekt beauftragt worden, das die massenstatistischen Grundlagen für eine „volksbiologische Diagnose“ schaffen sollte. Im Februar 1928 unterbreitete Fischer der „Notgemeinschaft“ seinen Plan einer reichsweiten, anthropologischen Untersuchung des deutschen Volkes. Ziel war es, die „rassische Zusammensetzung“ der Nation durch umfassende Studien – Blutgruppenuntersuchungen, anthropologische Auswertung und „rassische Zuordnung“ anhand von Porträtaufnahmen – festzustellen und gleichzeitig „degenerative“ Charakteristika zu eruieren. Ergänzt wurde die Studie Fischers durch Verschuers Forschungsprojekt über die Erbbedingtheit der „Armutskrankheit“ Tuberkulose und die kriminal- und erbbiologischen Erhebungen Rüdins an der „Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie“, die 1924 in die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommen worden war.⁶⁹ Mit der

⁶⁷ „Entschließung des Preußischen Staatsrats zur Förderung der Eugenik“, in: ARGB, Bd 26/1932, S.229-230, S.229f.

⁶⁸ Nachdem es 1929 aufgrund der Förderung der umstrittenen und tendenziösen Schemannschen Studie „Die Rasse in den Geisteswissenschaften. Studien zur Geschichte des Rassedankens“ (München 1928-32) durch die „Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft“ zum öffentlichen Skandal gekommen war, benannte man sich in „Deutsche Forschungsgemeinschaft“ um und nahm unter Druck des SPD-Ministers Severing fünf Parlamentsabgeordnete in den Bewilligungsausschuss der „Forschungsgemeinschaft“ auf. Vgl. Weindling, P.: Health, Race and German Politics between Unification and Nazism 1870-1945, a.o.O., S.462f.

⁶⁹ Vgl. Roth, K. H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme – ein Aspekt „ausmerzender“ Erfassung vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges, a.o.O., S.62.

finanziellen Unterstützung der Rockefeller Foundation, die ab 1929 im Rahmen eines vorgesehenen 5-Jahres-Plans jährlich 10.000 Reichsmark bereitstellte, konnten Fischer, Rüdin und von Verschuer im Januar 1930 erste Ergebnisse unter dem Titel „Rassenkundliche und erbpathologische Erhebungen am Deutschen Volk – Eine Gemeinschaftsarbeit“ veröffentlichen. Die Umsetzung der Fischerschen Vorstellung eines nationalen anthropologischen „Beobachtungsnetzes“ in eine unter rassenhygienischen Gesichtspunkten angelegte, demografische Datenbank wurde insbesondere von staatlicher Seite mit großem Interesse verfolgt. Hier erkannte man vor allem den „kriminalbiologischen“ Wert der Erhebungen und die Möglichkeit, mittels rassenhygienischer Maßnahmen einer Ausbreitung der Kriminalität entgegenzuwirken: Diese Auffassung erklärt sich durch die damals – auch in wissenschaftlichen Kreisen – vorherrschende Annahme einer genetischen „Anlage“ zur Kriminalität.

Doch nicht allein die *Adressaten* rassenhygienischer Forderungen trugen zur allgemeinen Akzeptanz der Rassenhygiene bei; die Bewegung selbst bewirkte durch ihre Anpassung an die gegebenen Verhältnisse den lange ersehnten öffentlichen Sinneswandel.⁷⁰ Der beunruhigend große Zuspruch des 1925 gegründeten – und mit der „Gesellschaft für Rassenhygiene“ konkurrierenden – „Bundes für Volksaufartung und Erbkunde“⁷¹ veranlasste die Berliner Rassenhygieniker im Februar 1930 einstimmig zu einer Namensänderung in „Berliner Gesellschaft für Eugenik“. Man begründete dies mit den Missverständnissen, denen der Begriff „Rassenhygiene“ begegne und „die den Fortschritt der Sache selbst hemmen“. Da das Wort „Rassenhygiene“ gleichbedeutend mit dem moderater erscheinenden Begriff „Eugenik“ sei, wäre die Umbenennung gerechtfertigt.

⁷⁰ Vgl. zu folgendem Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.251f.

⁷¹ Meinungsverschiedenheiten führten im März 1925 zu einer Abspaltung bzw. Neugründung einer eugenischen Vereinigung, des „Bundes für Volksaufartung und Erbkunde“. Mit dem Rassen- und Sozialhygieniker Carl von Behr-Pinnow – zugleich ein Mitglied der rassenhygienischen „Gesellschaft“ – übernahm eine Persönlichkeit mit besten Beziehungen zur Preußischen Medizinalbürokratie den Vorsitz des „Bundes“; nach dessen Amtsaufgabe 1930 wurde sein bisheriger Stellvertreter Artur Ostermann, Ministerialrat im Wohlfahrtsministerium, sein Nachfolger. Vgl. Behr-Pinnow, C. von: Der Deutsche Bund für Volksaufartung und Erbkunde“, in: Kultur und Leben, Bd 2/ 1925, S.410-411 und vgl. Lenz, F.: Ein „Deutscher Bund für Volksaufartung und Erbkunde“, in: ARGB, Bd 17/ 1925, S.349-350.

Auch die nächstfolgende Hauptversammlung der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ im September 1931 stand ganz im Zeichen der Namensgebung. Mit Blick auf die erwünschte Verschmelzung des „Bundes für Volksaufartung und Erbkunde“ mit der „Gesellschaft“ und die größere öffentliche Akzeptanz entschloss man sich mehrheitlich unter dem Vorsitz Fischers für eine Umbenennung in „Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene (Eugenik)“.⁷² Gleichzeitig verabschiedete man eine neue Satzung, die den eugenischen Aspekt der Programmatik stärker betonte. Nun förderte man „wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiete der Erblehre und Eugenik“ und strebte statt einer „Hebung der Rasse“ die „eugenische Gestaltung von Familie und Volk“ an.⁷³

Parallel zu den organisationsinternen Umstrukturierungen nahm die Rezeption einer sich präventiv und damit kostensparend gebenden Rassenhygiene ab 1929 angesichts der durch die Weltwirtschaftskrise hervorgerufenen nationalen Probleme, insbesondere im sozialen Sektor⁷⁴, sprunghaft zu. Die Finanzknappheit des sozialen Sektors ließ die zweckmäßige Verteilung der Unterstützungsmittel zum Leitkriterium werden. Da trotz aller Einsparungen die zur Verfügung gestellten Mittel auch auf niedrigstem Niveau nicht ausreichten, wurden Überlegungen zur Klassifizierung und Beschränkung der großen Zahl der Hilfsbedürftigen angestellt.⁷⁵ Nicht mehr die persönliche Hilfsbedürftigkeit stand im Zentrum, sondern die Effektivität des Mitteleinsatzes. Das der Rassenhygiene immanente antiindividualistische, organizistische Prinzip fand seinen Widerhall in der nun öffentlichen Bewertung des Einzelnen oder einzelner Gruppen hinsichtlich ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen gesamtwirtschaftlichen Nützlichkeit. In dem von den Rassenhygienikern aufgestellten zentralen Kriterium für den „Lebenswert“ eines Menschen, seine Arbeitsfähigkeit, erkannten nun auch staatliche Wohlfahrtsinstanzen die Chance zu einer „produktiven“ Verwendung von Sozialausgaben. Schon die Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924 räumten die Möglichkeit ein, „bei Arbeitsscheu oder offenbar

⁷² Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.252.

⁷³ Vgl. ebd.

⁷⁴ Die Regierungen Brüning und Papen strebten einen Ausgleich des defizitären Reichshaushalts primär durch Einschränkungen in der sozialen Sicherung an. Löhne wurden ständig abgebaut, Erwerbslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung ständig weiter gekürzt.

⁷⁵ Vgl. Lohalm, U.: Die Wohlfahrtskrise 1930-1933, in: Bajohr, F. et al (Hrsg.): Zivilisation und Barbarei, Hamburg 1991, S. 193-225, S.215.

unwirtschaftlichem Verhalten“ Beschränkungen „auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche“ vorzunehmen. Neben das Recht auf Hilfe trat die Pflicht zur Leistung, zur Arbeit. Dementsprechend konzentrierte man sich staatlicherseits auf die vorrangige Unterstützung arbeitsfähiger Erwachsener, auf in Ausbildung stehende Jugendliche und Kinder, in denen man künftiges „Potential“ erblickte.⁷⁶

Insbesondere die Soziale Fürsorge bildete in der finanziellen Notsituation die umstrittene Zielscheibe harscher rassenhygienischer Kritik. Angesichts der „unproduktiven Verwendung“ von öffentlichen Mitteln im sozialen Sektor forderten Rassenhygieniker die „eugenetische Neuorientierung unserer Wohlfahrtspflege“⁷⁷. „An Stelle einer volksfeindlichen unterschiedslosen Wohlfahrtspflege“, so der rassenhygienisch orientierte Leiter der evangelischen „Inneren Mission“ Hans Harmsen 1931, „wird eine *differenzierte Fürsorge* treten müssen. Erhebliche soziale Aufwendungen dürfen überhaupt nur für solche Gruppen Fürsorgebedürftiger gemacht werden, die voraussichtlich wieder ihre volle Leistungsfähigkeit erlangen. Für die übrigen Hilfsbedürftigen ist dagegen die Wohlfahrtspflege auf das Maß einer menschenwürdigen Versorgung und Bewahrung zu begrenzen.“⁷⁸ Mit dem Hinweis, man könne nicht aus dem „Volksvermögen, das doch von den Leistungsfähigen erarbeitet wird, für die Erhaltung und Mehrung erblich Minderwertiger soviel herausnehmen, daß die Erbgesunden, die mit dem Leben ringen, selbst der Entartung verfallen“⁷⁹, forderte man den Ausbau einer „vorbeugenden Fürsorge“. Indem man „Menschen vor Nachwuchs bewahrt, der das Heer der erblich Belasteten vermehrt“⁸⁰, wollte man den Kreis zukünftiger Fürsorgebezieher eingrenzen und so einen „Abbau der Fürsorgebedürftigkeit“ erreichen.

Rassenhygienischer Demagogie zufolge schien somit ein Ausweg aus der Finanzmisere der öffentlichen Gesundheitsfürsorge in der Anwendung rassenhygienischer Maßnahmen zu bestehen. Da sich rassenhygienisch

⁷⁶ Vgl. ebd.

⁷⁷ Harmsen, H.: Praktische Bevölkerungspolitik, Berlin 1931, S.79. Hans Harmsen war Gründer und langjähriger Leiter von „pro familia“ in der Bundesrepublik Deutschland.

⁷⁸ Ebd., S.80

⁷⁹ Muckermann, H.: Eugenische Eheberatung, in: Das kommende Geschlecht, Bd 6/ 1931, S.1-36, S.25.

⁸⁰ Muckermann, H.: Denkschrift über eugenische Vorschläge zur Erhaltung der erbgesunden Familie, in: Eugenik. Erblehre. Erbpflege. Bd 2/ 1932, S.86-91, S.90.

begründete Ehegesundheitszeugnisse und -verbote nicht realisieren ließen und eine „Zwangssylierung Minderwertiger“ aus Kostengründen indiskutabel war, konzentrierte man sich ab 1929 auf die Forderung einer Legalisierung der Sterilisation.

Die Sterilisation „Minderwertiger“ verhiess einerseits die Eindämmung der „lasterhaften Auswüchse“ der Sozialen Fürsorge und eröffnete darüber hinaus die Möglichkeit zu einer effektiveren Unterstützung derjenigen, die von gesellschaftlichem Wert zu sein versprochen. Damit übernahm man in der öffentlichen Diskussion das rassenhygienische Argument, dass die durch die Sterilisation und damit langfristige „Ausmerzungen“ „minderwertiger“ Fürsorgeempfänger eingesparten Mittel für die positiv-rassenhygienische (wirtschaftliche) Förderung der „erbtüchtigen Familien“ besser angelegt seien: „Wir wollen lieber das auf diese Art ersparte Geld verwenden, um idioplasmatisch gesunden Familien die Möglichkeit zu geben, [...] ihre Eigenart zu bewahren und die Zahl der Begabten zu vermehren“⁸¹, so der Rassenhygieniker Muckermann 1929. In den so motivierten Bemühungen, den gesellschaftlichen Nutzen der Sterilisation deutlich zu machen, verschärfte sich, ähnlich dem der öffentlichen, auch der Ton der rassenhygienischen Argumentation zunehmend. Man warnte vor der „übermäßigen Belastung der Volksgemeinschaft durch erbkrankte, lebensuntüchtige Mitglieder“⁸² und davor, dass ohne eine Sterilisation „der eugenische Gedanke einer Reinigung des ganzen Volkes von seinen minderwertigen Elementen niemals verwirklicht werden“⁸³ könne.

Das Jahr 1932 markiert den Zeitpunkt, an dem die Sterilisationsfrage zum Gegenstand administrativer Planungen wurde und den Rahmen unverbindlicher Diskussionen verließ.⁸⁴ Schon die im Januar unter Vorsitz von Konrad Adenauer verabschiedeten Beschlüsse des Preußischen Staatsrats zur „Förderung der Eugenik“ wurden in den Reihen der Rassenhygieniker als großer Erfolg gewertet. Erstmals hatte ein Staatsorgan – wenn auch auf Landesebene – ohne rassenhygienische Einflussnahme einen pro-

⁸¹ Muckermann, H.: Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart, in: Das kommende Geschlecht, Bd 5/ 1929/30, S.1-48, S.32.

⁸² Vollmann, ?: Die ausmerzenden Maßnahmen der Eugenik und ihre rechtliche Beurteilung, in: Deutsches Ärzteblatt, Bd 61/ 1932, S.419-423, S. 419.

⁸³ Kankeleit, O.: Die Ausschaltung geistig Minderwertiger von der Fortpflanzung, in: Volk und Rasse, Bd 6/ 1931, S.174-179, S.177.

⁸⁴ Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.294.

rassenhygienischen Entschluss getroffen, der zudem der aktuellen rassenhygienischen Kostenargumentation entsprach. Der Staatsrat reagierte damit letztlich auf eine von zahlreichen – meist juristischen oder medizinischen – Vereinigungen ständig geforderte Behandlung der Sterilisationsfrage.

Deutlicher noch als der Preußische Staatsrat setzte der erweiterte Ausschuss des Preußischen Landesgesundheitsrates mit einer Tagung zum Thema „Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt“ am 2. Juli 1932 sterilisationspolitische Akzente. Die Zusammenfassung der unter Vorsitz Schopohls getroffenen Tagungsergebnisse sollte in Form eines Gutachtens dem Preußischen Wohlfahrtsministerium zugesandt werden. Mitglieder des Landesgesundheitsrates, Wissenschaftler, Politiker, Vertreter der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Juristen, Mediziner, Verwaltungsbeamte und andere Persönlichkeiten formulierten im Verlauf der Tagung diverse Leitsätze, die die Anwendung rassenhygienischer Maßnahmen zur Kosteneinsparung im sozialen Sektor empfahlen.⁸⁵ Mit den Leitsätzen, die in enger inhaltlicher Übereinstimmung mit denen der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ standen, sprach sich der Preußische Landesgesundheitsrat für die Sterilisation, jedoch gegen eine Zwangssterilisation und gegen eine Sterilisation aus nichtmedizinischer und nichteugenischer Indikation aus.⁸⁶ Lediglich die beiden teilnehmenden nationalsozialistischen Landtagsabgeordneten Conti (der spätere Reichsgesundheitsführer) und Diehl erachteten einen Verzicht auf die Einwilligung des zu Sterilisierenden als für selbstverständlich erforderlich, da andernfalls – so Conti – „die praktischen Erfolge einer solchen Maßnahme von vorne herein auf fast Null herabgeschraubt“⁸⁷ würden.

Die „Leitsätze“ bildeten zugleich die Grundlage eines ebenfalls im Juli unter Leitung von Schopohl, Ostermann und Fischer erstellten „Entwurf(s) eines Sterilisierungsgesetzes mit Begründung“. § 1 des Gesetzesentwurfs nannte als vorgesehene Indikationen zur freiwilligen Sterilisation „erbliche Geisteskrankheit, erbliche Geistesschwäche, erbliche Epilepsie oder sonstige Erbkrankheiten“ und begründete dies mit der Gefährdung der Gesundheit und

⁸⁵ Vgl. „Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt“ (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung 38/5), Berlin 1932, S.58f.

⁸⁶ Vgl. Ostermann, A.: Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt, in: Eugenik. Erblehre. Erbpflege. Bd 2/ 1932, S.241-253, S.242.

⁸⁷ „Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt“, a.o.O., S.59.

des Wertes des Nachwuchses durch die rückläufige Bevölkerungsbewegung und die „differenzielle Fortpflanzung“.⁸⁸

Noch vor der Auflösung des Preußischen Wohlfahrtministeriums durch Franz von Papen am 29. Oktober 1932, der mit seinem „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932 als „Reichskommissar für Preußen“ das Amt des Ministerpräsidenten übernommen hatte, war der Gesetzesentwurf dem Preußischen Innenministerium zugeleitet worden. Die parlamentarische Absicherung des Entwurfes blieb jedoch völlig ungelöst; selbst die im Dezember durch den kommissarischen Innenminister Franz Bracht in einem Rundschreiben an den Kommissar des Reiches und die übrigen Reichskommissare ausgedrückte Zustimmung zu dem geplanten Gesetz erwies sich im Zuge der NS-„Machtergreifung“ im Januar 1933 als gegenstandslos.⁸⁹ Nach einer Übergangsphase NS-interner Willensbildung lag der neuen Reichsregierung der Entwurf eines über die preußische Variante deutlich hinausgehenden Zwangssterilisationsgesetzes vor, das am 14. Juli 1933 als „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ verabschiedet wurde.

⁸⁸ Vgl. ebd., S.107 & 109f.

⁸⁹ Vgl. Müller, J.: Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, Husum 1985, S.103f.

II Rassenhygiene und NS-Rassenideologie 1933/34

Die Untersuchung des Zusammenhangs von Rassenhygiene und Rassenideologie in ihrer Funktion als theoretische Grundlage der NS-Politik birgt, wie einleitend gesagt, einerseits die Notwendigkeit, Charakteristika der nationalsozialistischen Rassenideologie herauszuarbeiten (Punkt 1), zugleich aber auch die Erfordernis einer Analyse des Stellenwertes der Rassenhygiene und ihrer Topoi innerhalb der Rassenideologie (Punkt 2). Daran anknüpfend gilt es, Funktionalität und Legitimation der Rassenhygiene für die Rassenpolitik kritisch zu betrachten (Punkt 3), erklärt sich doch erst durch ihre politische Nutzbarkeit Aufstieg und Bedeutung der Rassenhygiene sowie ihre umfassende Indienstnahme im „Dritten Reich“.

1. Charakteristika der nationalsozialistischen Weltanschauung

Der Rassismus des Nationalsozialismus leitete sich von keiner einheitlichen Theorie her, sondern erwuchs aus dem politischen Bedürfnis, ein praktisches Programm der Gewalt – von Unterdrückung, Diskriminierung, Verfolgung, Vertreibung und Massenmord – zu legitimieren.¹ In diesem Sinn kann man das nationalsozialistische Gedankengut als Ideologie bezeichnen. Ideologien lassen sich als eine bestimmte Form der Verschränkung oder Wechselbeziehung von politischen Zielen, kulturellen Ideen und sozialen Verhältnissen ansehen. Als historisches Phänomen erscheint eine Ideologie meist als die Beschreibung einer bestimmten Konstellation von Wirklichkeitsaspekten mit dem Anspruch, sie zu erklären, und mit dem Effekt, bestimmte Macht- oder Herrschaftsverhältnisse zu legitimieren, zu stabilisieren oder erst zu ermöglichen. Die kritische Analyse einer Ideologie besteht in der Aufklärung über die in dieser Beschreibung wirksamen Kausalverhältnisse und Funktionszusammenhänge sowohl in Bezug auf das durch die Ideologie

¹ Vgl. Mühlen, P. v. z.: Rassenideologien, Bonn 1977, S.236.

Beschriebene als auch in Bezug auf die Funktionen der ideologischen Beschreibung selbst.

In der Rassenlehre des Nationalsozialismus kamen Elemente der Tradition des politischen Rassismus ebenso zusammen wie Tendenzen der Wissenschaftsentwicklung des ausgehenden 19. Jahrhunderts: Charakteristisch war ihr Aufgreifen ideologischer Inhalte, ohne solche eigenständig zu entwickeln.² Die nationalsozialistische Rassenideologie verwischte systematisch alle Grenzen zugunsten der einen Kategorie und des einen Topos, auf den alle weiteren Sujets der nationalsozialistischen Weltanschauung bezogen waren: der Rasse. Die Integrität des Grundwertes Rasse wurde als fraglos gegeben vorausgesetzt und als Dogma gekennzeichnet.³ Der völkische Staat hatte, so Hitler, „die Rasse in den allgemeinen Mittelpunkt des Lebens zu setzen. Er hat für ihre Reinerhaltung zu sorgen“.⁴ In bewusster Anlehnung an Rolle und Funktion der Dogmen der katholischen Kirche artikulierte Hitler den Primat der Weltanschauung: „Denn die Weltanschauung ist unduldsam und kann sich mit der Rolle einer ‚Partei neben anderen‘ nicht begnügen, sondern fordert gebieterisch ihre eigene, ausschließliche und restlose Anerkennung sowie die vollkommene Umgestaltung des gesamten öffentlichen Lebens nach ihren Anschauungen“.⁵

Die politische Inanspruchnahme des Rassenbegriffs war kein spezifisch nationalsozialistisches Phänomen der Legitimitätsbeschaffung, operierten völkisch-antisemitische Theorien doch schon im 19. Jahrhundert mit dem Terminus Rasse.⁶ Ein Novum bildete die nationalsozialistische Rassenideologie insofern, als sie nun ein staatstragendes Konstrukt darstellte, aus dem praktische Politik ihre Inhalte bezog. „Der Staat“, so definierte Hitler, „ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfaßt erstlich den rassenmäßigen Bestand und gestattet dadurch die freie Entwicklung aller in dieser Rasse schlummernden Kräfte.“⁷

² Vgl. Mommsen, H.: Von Weimar nach Auschwitz, a.o.O., S.295.

³ Vgl. Mühlfeld, C.: Nationalsozialistische Familienpolitik, Stuttgart 1989, S.17.

⁴ Hitler, A.: Mein Kampf, München 1927, S.446.

⁵ Ebd., S.506.

⁶ Vgl. Losemann, V.: Rassenideologien und antisemitische Publizistik in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Benz, W. & Bergmann, W. (Hrsg.): Vorurteil und Völkermord, Bonn 1997, S.304-337.

⁷ Hitler, A.: Mein Kampf, a.o.O., S.433.

Die dem Rassenbegriff immanente Funktion der Differenzierung und Stigmatisierung wirkte in zwei Richtungen: Sie grenzte die Stigmatisierten aus und bestätigte dadurch den Stigmatisierenden ihre eigene, selbst zugeschriebene Überlegenheit. Da sich Rasse als Grundwert realisierte in der qualitativen Bewertung des Nachwuchses sowie der Personen, denen die Fortpflanzungsfähigkeit zuzuerkennen war, setzte hier die Bewertung eines Menschen in seinem Nutzen für die „Volksgemeinschaft“, die wiederum der übergeordneten rassischen Gemeinschaft entsprang, an. Nachwuchs war nur von den Mitgliedern der „Volksgemeinschaft“ erwünscht, die den vorgegebenen Normen entsprachen: Kinderreichtum der „gesunden und lebenstüchtigen Deutschen“ sei zur „Grundforderung einer sittlichen Lebensauffassung“⁸ zu machen; es müsse „in Stadt und Land ein reichster Kindersegen aus erbtüchtigen und gesunden deutschen Familien, aus edlem deutschen Blut erwachsen“⁹. Neben dem Kriterium der Erbgesundheit spielte die „rassische“ Herkunft, das „deutsche Blut“, die entscheidende Rolle. Deutlich werden hier zwei miteinander verknüpfte Stränge des Rassismus, die den synkretistischen Charakter der NS-Ideologie ausmachten: die Rassenhygiene und die Rassenanthropologie.¹⁰ Wenn auch beide Schulen von der Kategorie der Rasse als dem Mittelpunkt ihres theoretischen Überbaus ausgingen, so differierten sie bis 1933 in der Wahl ihrer Zielobjekte: Während die Rassenanthropologie um den Begriff der „Systemrasse“, „einer gottgegebenen Formung der Menschen in verschiedene Rassen und Völker“, deren Angehörige „bis in die tiefsten unbewußtesten Regungen, aber auch bis in die kleinste Gehirnfaser hinein in der Wirklichkeit und der Unentrinnbarkeit“ ihrer „Volks- und Rassenzugehörigkeit“ standen¹¹, kreiste, verstanden die Vertreter der Rassenhygiene den Begriff der Rasse traditionell als „Vitalrasse“. Diese stand – ohne rassistische Eingrenzung – für eine Reihe von Geschlechtern, die ihr Erbgut weitervererben.¹²

⁸ Sauckel, F.: Kinderreichtum der Gesunden und Tüchtigen, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 5/ 1939/40, Teilausgabe A, S.396-408, S.399.

⁹ Ebd., S.400.

¹⁰ Vgl. Peukert, D.: Rassismus und „Endlösungs“-Utopie, in: Klessmann, C. (Hrsg.): Nicht nur Hitlers Krieg, Düsseldorf 1989, S.73.

¹¹ Vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, a.o.O., S.10.

¹² Vgl. Ploetz, A.: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, Berlin 1895, S.2.

War das erklärte Ziel beider Denktraditionen die Reinhaltung der Rasse, so erklärt sich die Unterschiedlichkeit der Umsetzung ihrer Vorstellungen in der differierenden Definition des Begriffs „Rasse“. Die Rassenanthropologie vermeinte die Bedrohung der Rasse in der Vermischung verschiedener Rassen, die unweigerlich eine Degeneration der höherstehenden Rasse und damit den unvermeidlichen Niedergang beider Rassen nach sich ziehen werde, zu erkennen. Prägende Vordenker der rassenanthropologischen Ausrichtung waren u.a. Arthur de Gobineau und Houston Stewart Chamberlain. Die rassenhygienische Ausrichtung in der Tradition eines Francis Galton dagegen sah die rassische Substanz eines Volkes durch das „minderwertige“ Erbgut, das im „Genpool“ eines jeden Volkes primär durch „Erbkrankheiten“ zutage tritt, gefährdet. In diesem Sinne spricht man auch von einem „inneren“, „Gesundheits- oder Sozialrassismus“, da die Betroffenen der rassenhygienisch erstrebten „Aufartung“ vermeintlich „erbkrank“, „untüchtige“ und „leistungsunfähige“ Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ darstellten. Demgegenüber negierte der „äußere“ Rassismus der Rassenanthropologen die Gleichwertigkeit aller Rassen und grenzte als Konsequenz der Annahme von „Degeneration durch Rassenmischung“ Angehörige fremder Rassen und „fremdrassiger“ Minderheiten des eigenen Volkes aus.¹³

Eine sogenannte „Amalgamisierung“ (Peukert) der beiden rassebezogenen Stränge des NS-Rassismus findet sich erstmals in der maßgeblichen Quelle nationalsozialistischer Ideologie, Hitlers 1924 verfasstem Werk „Mein Kampf“. Der rassenhygienischen Programmatik Rechnung tragend, erklärte er zur Aufgabe des völkischen Staates, „dafür Sorge [zu] tragen, daß nur, wer gesund ist, Kinder zeugt; daß es nur eine Schande gibt: bei eigener Krankheit und eigenen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zu setzen“.¹⁴ Damit, wer „körperlich und geistig nicht gesund und würdig ist [...], sein Leid nicht im Körper seines Kindes“ verewigt, habe der völkische Staat, „was irgendwie ersichtlich krank und erblich belastet [...] ist, zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzusetzen“.¹⁵ Noch detailliertere Ausführungen erfuhr der rassenanthropologische Topos der Rassenkreuzung: Als Ergebnis einer

¹³ Vgl. Bock, G.: Krankenmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik: Überlegungen zu einigen neueren Forschungshypothesen, in: Bajohr, F., Johe, W. & Lohalm, U. (Hrsg.): Zivilisation und Barbarei, Hamburg 1991, S.285-306.

¹⁴ Hitler, A., Mein Kampf, a.o.O., S.446.

¹⁵ Ebd., S.447.

solchen erkannte Hitler, ganz Gobineauschem Denken verhaftet: „a) Niedersenkung des Niveaus der höheren Rasse, b) körperlicher und geistiger Rückgang und damit der Beginn eines [...] fortschreitenden Siechtums“.¹⁶ In der Konsequenz ergäben sich, so Hitler in Übernahme rassenanthropologischer Termini, bei den Nachkommen „verschiedenrassiger“ Eltern seelische und körperliche Disharmonien, eingeschränkte Zeugungsfähigkeit oder -fruchtbarkeit.¹⁷

Diverse Topoi nationalsozialistischer Weltanschauung, so die Ungleichwertigkeit verschiedener Rassen¹⁸, die Unterteilung in eine höchststehende und kulturschöpfende, die nordisch-germanische Rasse¹⁹, und als Antipode zu dieser die kulturzerstörende jüdische „Gegenrasse“²⁰, bildeten die Vorlage für zahlreiche staatliche Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Gesundheits-, Sozial- und Rassenpolitik. Ebenso häufig in die einschlägige NS-Literatur übernommen findet sich die typologisch fixierte Zuschreibung genetisch bedingter körperlicher und geistig-seelischer Merkmale an eine Rasse und daraus resultierend eine normativ-moralische Rassenbewertung.²¹ Durch die These von der „Identität von Leib und Seele“ erlangte der Begriff der Rasse politische, soziale und kulturelle Bedeutung, leitete man doch von der physischen Konstitution eines Menschen psychische, intellektuelle und soziale Eigenschaften ab. Untermuert wurde diese Bedeutung des „Rassefaktors“ durch das Axiom von der Unveränderlichkeit der Rasseeigenschaften, die „blutsgebundenen“ Charakter besitzen.²²

Ausschlaggebend für eine zielgerichtete Rassenpolitik aber war das ideologische Motiv der „Rasse als Grunddeterminante der Geschichte“. Geschichte stellte demnach durchgängig eine Geschichte von Rassenkämpfen dar, die prototypisch zwischen dem Arier als „Kulturbegründer“ und dem Juden als „Kulturzerstörer“ geführt wurden.²³ Die Annahme qualitativer Unterschiede nicht nur zwischen Mensch und Mensch, sondern auch zwischen

¹⁶ Ebd., S.314.

¹⁷ Vgl. ebd., S.312.

¹⁸ Vgl. ebd., S.421.

¹⁹ Vgl. ebd., S.438.

²⁰ Vgl. ebd., S.329.

²¹ Vgl. ebd., S.312; vgl. auch Vogel, C.: Rassenhygiene – Rassenideologie – Sozialdarwinismus: die Wurzeln des Holocaust, a.o.O., S.23.

²² Vgl. Zischka, J.: Die NS-Rassenideologie, Frankfurt 1986, S.28.

²³ Vgl. Hitler, A., Mein Kampf, a.o.O., S.317-324.

Rasse und Rasse bot die Möglichkeit, den „Rassencharakter“ zur Deutung und Erklärung historischen Geschehens heranzuziehen.²⁴ Deutete man Rassenmischung als Determinante des Untergangs von Völkern und Rassen, so folgte im Umkehrschluss, dass nur Rassereinheit Garant für eine siegreiche Zukunft sein konnte. Diese Rassereinheit galt es durch systematische Züchtung, die Rassenhygieniker sprachen von „Aufartung“, die Rassenanthropologen von „Aufordnung“²⁵, wiederherzustellen. So setzte die völkische Weltanschauung einem völkischen Staat das Ziel, „jenes edlere Zeitalter herbeizuführen, in dem die Menschen ihre Sorge nicht mehr in der Höherzüchtung von Hunden, Pferden und Katzen erblicken, sondern im Emporheben des Menschen selbst“.²⁶

Die rassenpolitischen Konsequenzen der nationalsozialistischen Geschichtsbetrachtung zeigten sich in den vom „Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege“ der NSDAP²⁷ (1934 erfolgte die Umbenennung in Rassenpolitisches Amt) herausgegebenen „Richtlinien für die Schulungs- und Propaganda-Arbeit auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Rassenpolitik“: Gemäß seiner ideologischen Monopolstellung gab das Amt allen anderen NS-Institutionen die Grundinhalte vor, „die eine neue biologisch begründete Haltung der Nation erzielen, die auf praktisch bevölkerungspolitischem Gebiet den Einzelnen wieder zu einem natürlichen, dem Wachstum des Volkes dienenden Verhalten zurückführt und die weltanschaulich zugleich alle Reste marxistisch-liberaler und konfessionell-

²⁴ Vgl. Zischka, J., Die NS-Rassenideologie, a.o.O., S.29.

²⁵ Vgl. Lutzhöft, H.-J.: Der Nordische Gedanke in Deutschland, a.o.O., S.159f und Günther, H.: Der nordische Gedanke, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 24/ 1927, S.273-280, S.275.

²⁶ Vgl. Hitler, A., Mein Kampf, a.o.O., S.449.

²⁷ Im Juni 1933 schuf Reichsärztführer Gerhard Wagner das ab Mai 1934 unter Rassenpolitisches Amt der NSDAP (RPA) firmierende Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege, das ab 1938 in neun Hauptstellen (Propaganda, Presse, Schulung, Ausland, Wissenschaft, Geschäftsführung, praktische Bevölkerungspolitik, Frauen- und Mädalarbeit und eine Beratungsstelle) untergliedert wurde. Mittels Vorträgen, Versammlungen und Schulungen, aber auch Hörfunkbeiträgen und Kurzfilmen und der amtseigenen Zeitschrift „Neues Volk“ wirkte man rassenpolitisch reichsweit auf die Bevölkerung ein. Vgl. „Bedeutung und Aufgaben des Rassenpolitischen Amtes“ (BA, NS 6, 217); vgl. Groß, W.: Rassenpolitisches Amt der NSDAP, in: Jaensch, W. (Hrsg.): Konstitutions- und Erbbiologie in der Praxis der Medizin, Leipzig 1934, S.65-66 und vgl. Rost, K.: Sterilisation und Euthanasie im Film des Dritten Reiches, Husum 1987, S.37f.

dogmatischer Einstellung im Durchgang organisch-völkischer Auffassung überwindet“²⁸.

Geschichtliche Erfahrung, so die Richtlinien, lehre, dass Völker durch die Zerstörung ihrer rassischen Substanz zugrunde gingen. Drei Vorgänge, die „auch in unserm Volk, zum Teil seit Jahrhunderten wirksam“²⁹ seien, stellten vermeintlich maßgebende Faktoren des Untergangs dar: 1. der „zahlenmäßige Rückgang bis zum Aussterben“, 2. die „Zurückdrängung hochwertiger Erblinien und stärkere Vermehrung der Erbkranken“, 3. die „Mischung von fernstehenden Rassen und dadurch erfolgte Zerstörung der leiblichen und seelischen Harmonie“.³⁰ Hier finden sich explizit Hitlers weltanschauliche, originär rassenhygienische und rassenanthropologische, Vorgaben – ergänzt um den Hinweis auf ein Faktum, das sich seit der Jahrhundertwende in demografischen Erhebungen bemerkbar machte, den mit der Industrialisierung eingetretenen Geburtenrückgang als Folge eines veränderten Fortpflanzungsverhaltens. Mit dem o.g. zweiten Vorgang instrumentalisierten die Nationalsozialisten eine seit Beginn des 20. Jahrhunderts von Rassenhygienikern konstatierte und zugleich demagogisch genutzte Entwicklung: die „differenzielle Fortpflanzung“.³¹ Sie erhielt ihren Namen aufgrund der Beobachtung, dass sich mit dem Übergang vom Agrar- zum Industriestaat vornehmlich unter sozial höheren Schichten eine willkürliche Beschränkung der Kinderzahl durchsetzte, während das „Lumpenproletariat“ eine unverändert hohe Kinderzahl aufwies. Da den sozial Höherstehenden gemäß sozialdarwinistischer Tradition zugleich die „erbtüchtigen“ und „hochwertigen“ Familien zugeordnet wurden, entstand die – zusätzlich geschürte – Befürchtung, der „Volkskörper“ würde von „Minderwertigen“ überwuchert und in der Folge „entarten“. Geburtenrückgang wie auch „differenzielle Fortpflanzung“ stellten zwar real existierende demografische Vorgänge dar, wiesen jedoch keineswegs eine solch bedrohliche Ausprägung auf, wie sie von den Rassenhygienikern und daran anknüpfend im „Dritten Reich“ von Rassenpolitikern herausgestellt wurde.

²⁸ Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege: Richtlinien für die Schulungs- und Propaganda-Arbeit auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Rassenpolitik, Berlin 1933/34 (BA, NSD 17, 8, S.1-7, S.1).

²⁹ Ebd., S.2.

³⁰ Vgl. ebd.

³¹ Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.134.

Während der Geburtenrückgang und die „differenzielle Fortpflanzung“ von Seiten der Rassenhygieniker seit Jahrzehnten als „Degenerationserscheinungen“ beschworen wurden, weist die Berufung auf einen dritten „Vorgang“ – den der „Rassenmischung“ – auf die Beeinflussung der nationalsozialistischen Ideologie durch rassenanthropologische Theorieelemente hin und stellt somit eine Ergänzung zum „inneren“ Rassismus der Rassenhygiene dar. Da jede Rasse eine „besondere Aufgabe im geschichtlichen Geschehen“ zu erfüllen habe, so instruierten die „Richtlinien“, bedeute jede „Vermischung mit wesensfremden Rassen (leiblich oder seelisch-geistig) [...] für jedes Volk Verrat an der eigenen Aufgabe und damit am Ende Untergang“³². Jede Veröffentlichung auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Rassenpolitik habe, instruierten die „Richtlinien“, auf die Erbllichkeit von Rasseanlagen, ihre Auswirkungen auf „die seelische und geistige Struktur“ eines Menschen und die Bedeutungslosigkeit von Umwelteinflüssen aufmerksam zu machen.³³ Damit seien folgende weltanschauliche Folgerungen zu ziehen: „a) Es gibt keine natürliche Gleichheit, sondern grundsätzliche erbliche Verschiedenheit des Wertes [...]. b) Da die Ursachen der Wertverschiedenheit erblich sind, ist eine Aenderung (etwa Aufartung eines Volkes) nicht durch äussere Einwirkung im Sinne des Marxismus (übersteigertes Fürsorgewesen) oder des Bürgertums möglich, sondern nur durch (positive) Auslese, d.h. Förderung der Tüchtigen, Fortpflanzungshemmung der unerwünschten Erblinien.“³⁴ Interessant erscheint hier die ausdrückliche Negierung der Gleichwertigkeit der Rassen: Bis auf wenige Ausnahmen wurde in sämtlichen späteren Veröffentlichungen, die die „Rassenfrage“ auch nur peripher streiften, die Auffassung einer Ungleichwertigkeit verschiedener Rassen vehement bestritten und zugleich lediglich ihre „Andersartigkeit“ betont.³⁵ „Ob die eine Rasse mehr wert ist als die andere,“ so das Rassenpolitische Amt 1936, sei „eine völlig abwegige

³² Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege: Richtlinien für die Schulungs- und Propaganda-Arbeit auf dem Gebiet der Rassen- und Bevölkerungspolitik, a.o.O., S. 4.

³³ Vgl. ebd., S.4.

³⁴ Ebd.

³⁵ Vgl. Gütt, A.: Die Rassenpflege im Dritten Reich, Hamburg 1940, S.8; vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Eheschutzgesetz, München 1936, S.13f, vgl. Conti, L.: Reden und Aufrufe: Gerhard Wagner 1888-1939, a.o.O., S.35.

Frage. Wir werten nicht, wir sagen aber: Die Rassen dieser Erde sind verschieden.³⁶

Ein besonderer Stellenwert wurde – in den „Richtlinien“ stellvertretend für die gesamte Rassenpolitik – der Bedeutung der „nordischen Rasse“³⁷ und ihrer Verbreitung im deutschen Volk zugewiesen. Da man im nationalsozialistischen Selbstverständnis von einem übergeordneten Rang in der Rassenhierarchie aufgrund des „nordischen Rassenanteils“ im deutschen Volk ausging³⁸, zugleich aber befürchtete, das Konstrukt einer rassistisch homogenen Volksgemeinschaft durch Herausstellung eines Rassenanteils zu gefährden³⁹, betonte man nach außen die Gemeinsamkeit „nordischen Blutes“ aller Volksangehörigen: „Heute ist das deutsche Volk ein Rassengemisch aus den 5-6 bekannten Bestandteilen“⁴⁰. Wichtig, daß bei allen deutschen Stämmen und allen Volksgenossen Einschläge nordischen Blutes gemeinsam sind, das uns in Wahrheit blutmäßig zusammenhält.[...] Auch wo äußerliches Erscheinungsbild vom Typus nordischer Rasse abweicht, zeigt sich der nordische Rasseneinschlag im seelischen Verhalten des nordischen Menschen.⁴¹

Die Betonung des „blutmäßigen Bandes“ aller Deutschen erklärt sich aus der Übernahme des organistatischen Prinzips in die nationalsozialistische Ideologie: in dem dem Individuum übergeordneten Begriff der „Volksgemeinschaft“. So definierten die Autoren des Gesetzeskommentars zu den „Nürnberger Gesetzen“, Wilhelm Stuckart und Hans Globke, die „Volksgemeinschaft“ als „ersten Wert im Leben der Gesamtheit wie des einzelnen. Der Einzelmensch ist nur denkbar als Glied von Gemeinschaften, denen er artgleich ist“⁴². Ausgehend von der Vorstellung, dass der „rassische“ Bestand eines Volkes höchster Wert an sich sei, konnte – so hieß es – eine „geistig-seelische Erneuerung [...] nur erfolgen in einem Volkskörper, der sich

³⁶ „Olympiagäste fragten, das Rassenpolitische Amt antwortete“, in: Neues Volk, Bd 4/ 1936, S.38-40, S.40.

³⁷ Vgl. dazu Lutzhöft, H.-J.: Der Nordische Gedanke in Deutschland, a.o.O., S.82-88.

³⁸ Vgl. Astel, K.: Rassendämmerung und ihre Meisterung durch Geist und Tat als Schicksalsfrage der weißen Völker, in: Nationalsozialistische Monatshefte, Bd 6/ 1935, S.194-215, S.202-205; vgl. Gütt, A.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik, Berlin 1936, S.36.

³⁹ Vgl. Lutzhöft, H.-J.: Der Nordische Gedanke in Deutschland, a.o.O., S.163 und Mühlen, P. v.z.: Rassenideologien, a.o.O., S.238.

⁴⁰ Vgl. zur Rasseneinteilung Günther, H.: Rassenkunde des Deutschen Volkes, München 1923, S.25-27. Zu den vier (nordische, westische, ostische und dinarische) von Günther genannten Rassen, die angeblich den Charakter der deutschen Volksgemeinschaft prägten, wurden später als fünfte und sechste die „fälische“ und „ostbaltische“ Rasse hinzugefügt.

⁴¹ Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege, a.o.O., S.4.

⁴² Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, a.o.O., S.21.

der Bedeutung und der Eigenart seines Volkstums, seiner völkischen Kräfte und seiner rassistischen Werte bewußt ist“.⁴³ Maßgebliche Wertungseinheit war neben dem Begriff der Rasse das Volk: „Volk ist eine aus ganz bestimmten Rassen hervorgegangene Lebenseinheit, ein Rassengemisch, in dem die vorwiegende Rasse die völkische Eigenart bestimmt.“⁴⁴ Der Begriff des Volkes und mit ihm der der „Volksgemeinschaft“ wurde somit definiert über die in dem jeweiligen Volk vorhandenen Rassen. Alle diese Begriffe kollektiver Identität benannten die Fiktion einer natürlich-ursprünglichen binnenhomogenen Einheit, die sich angeblich von gemeinsamer Abstammung herleiten ließ.⁴⁵ Da es diese Homogenität in der Realität jedoch nicht gab, musste diese Realität zum Missstand, zum Zustand der „Verbastardisierung“, der Degeneration erklärt werden. Gerade weil Volk und Rasse als klar abzugrenzende Einheiten nicht existierten, wurde ihre Herstellung – gemäß offizieller NS-Ideologie ihre „Wiederherstellung“ – angestrebt.

Den Zustand rassistischer Homogenität zu erreichen bildete die Zielvorgabe nationalsozialistischer Rassenpolitik. „Sie [die Rassenpolitik] entsteht an der Stelle der Berührung von Politik und biologischer Wissenschaft [...]. Dabei ist der politische Raum ihr Aufgaben- und Arbeitsfeld, während die Biologie im weitesten Sinne des Wortes ihr unerlässlich für die Bereitstellung von Grunderkenntnissen ist.“⁴⁶ Rassenpolitik „beschränkte“ sich dabei jedoch nicht auf „wissenschaftliche Erkenntnisse“ „oder die wissenschaftliche Begründung von bestimmten Zielsetzungen, sondern [bedeutet] die praktische Anwendung dieser Wissenschaften auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens; sie bedient sich dabei sowohl der erzieherischen Beeinflussung und der Weckung bestimmter Ideale wie der Ordnung des öffentlichen Lebens durch Gesetzgebung oder sonstige zweckmäßige Einflußnahme durch Partei, Staat, Gemeinden, Berufsstände usw.“⁴⁷ Rassenpolitik wurde folglich erst dann möglich, wenn in Ergänzung zu vermeintlich gesicherten wissenschaftlichen

⁴³ Conti, L.: Reden und Aufrufe: Gerhard Wagner 1888 – 1939, a.o.O., S.13.

⁴⁴ Graf, J.: „Rasse“ und „Volk“ als höhere Lebenseinheiten, in: Volk und Rasse, Bd 9/ 1934, S.45f, S.45.

⁴⁵ Vgl. Paulser, W.: Was heißt „artfremdes Blut“?, in: Davy, U., Fuchs, H. et al (Hrsg.): Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, S.122.

⁴⁶ Groß, W.: Rassenpolitik, in: Informationsdienst des RPA vom 20. Oktober 1942, (BA, R 6, 159, S.2). Der „Informationsdienst des Rassenpolitischen Amtes“ erschien monatlich und war ausschließlich für Mitarbeiter des RPA bestimmt.

⁴⁷ Ebd., S.1.

Erkenntnissen Träger einer biologistisch und rassistisch ausgerichteten Weltanschauung bereit waren, diese in praktische Politik umzusetzen. Deutlich zeigt sich die Funktion der Wissenschaft als „Steigbügelhalter“ der nationalsozialistischen Rassenpolitik, sollte sie doch das wissenschaftliche Rüstzeug liefern; zur praktischen Umsetzung bedurfte es jedoch „ausgesprochen politische[r] Menschen, nicht eines Wissenschaftler- oder Gelehrtentyps“.⁴⁸

In der „Erkenntnis“ der fortschreitenden „rassischen Degeneration“ des Volkes war es Aufgabe der Rassenpolitik, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, „die die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Substanz unseres Volkes zum Ziel haben“.⁴⁹ Als einen Faktor dieser progressiven „Entartung“ nannte man die Substitution der „biologischen Auslese“ durch die „soziale Auslese“ des „liberalen Zeitalters“, die den Darwinschen Mechanismus des „survival of the fittest“ außer Kraft setzte und damit einem Niedergang der „rassischen Substanz“ des Volkes den Weg ebnete.⁵⁰ Da man das „Paradies der natürlichen Zuchtwahl“ nach Darwinschen Kriterien in vernationalsozialistischer Zeit „leichtfertig“ verlassen habe, galt es an Stelle der natürlichen auf eine „planmäßige, auf das Ganze gerichtete künstliche Zuchtwahl [zu] setzen“.⁵¹ In der Verantwortung des Staates, der nach nationalsozialistischem Verständnis seine Existenzberechtigung durch das Eintreten für Volk und Rasse erwarb, lag es nun, „die Aufgabe des Züchters in die Hand zu nehmen“.⁵²

Herrschte bei sämtlichen Rassenideologen und -politikern auch die Überzeugung vor, dass dem „rassischen Herabsinken“ des Volkes durch „Zuchtwahl“ Einhalt geboten werden müsste, so differierte man trotz vorgegebener ideologischer Ausrichtung seitens des Rassenpolitischen Amtes in der Wahl des „Zuchtzieles“⁵³: Die ideologische Bandbreite umfasste „Aufartung“⁵⁴, „Aufartung in Ehrfurcht vor der Nordischen Rasse“⁵⁵ und

⁴⁸ Ebd., S.2.

⁴⁹ Groß, W.: Rassenpolitik, a.o.O., S.1.

⁵⁰ Vgl. dazu Staemmler, M.: Wesen und Bedeutung der Auslese, in: Neues Volk, Bd 7/ 1939, S.12-18, S.17.

⁵¹ Ebd.

⁵² Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, München 1933, S.91.

⁵³ Vgl. Staemmler, M.: Wesen und Bedeutung der Auslese, a.o.O., S.18 und vgl. Günther, H.: Führeradel durch Sippenpflege, 2. Auflage München 1941, S.15.

⁵⁴ Vgl. Günther, H.: Führeradel durch Sippenpflege, a.o.O., S.43; Burgdörfer, F.: Ziele und Wege der Bevölkerungspolitik im nationalsozialistischen Staat, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.114-116, S.114; Gütt, A.: Der öffentliche Gesundheitsdienst im Dritten Reich, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.84-94, S.94.

„Aufordnung“. Unabhängig von der exakten Ausrichtung des „Zuchtzieles“ waren die angestrebten rassenpolitischen Maßnahmen einheitlich. Subsumiert unter die Rassenpolitik erstreckten sie sich über drei Politikbereiche: die „quantitative“ Bevölkerungspolitik, die die Sicherung des Geburtenniveaus zum Minimalziel hatte, die „qualitative“ Bevölkerungspolitik oder Rassenhygiene, die eine überdurchschnittliche Fortpflanzung der „Erbgesunden“ und eine Fortpflanzungsbeschränkung für „Erbkranke“ anstrebte, und die Rassenpolitik im engeren Sinn, die sich der „Reinhaltung der rassischen Substanz“ des Volkes verschrieben hatte.⁵⁶

Hinausgehend über diesen Maßnahmenkatalog mit dem Ziel einer grundsätzlichen „Aufartung“ und entgegen anders lautender Weisung des Rassenpolitischen Amtes wurde von rassenanthropologisch ausgerichteten Ideologen und Rassenpolitikern die Forderung einer „Aufordnung“ erhoben. Der spätere Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Richard Darré, betonte 1931, dass „mit nur allen möglichen Mitteln dahin zu streben [ist], daß das schöpferische Blut in unserem Volkskörper, das Blut der Menschen Nordischer Rasse, erhalten und vermehrt wird, weil davon die Erhaltung und Entwicklung unseres Deutschtums abhängt“.⁵⁷ Aus diesen Gründen sei es berechtigt, „den Nordischen Menschen als Auslese Vorbild zu empfehlen“.⁵⁸ Demgegenüber begründete einer der führenden Juristen des „Dritten Reiches“, Falk Ruttke, sein Eintreten für eine „Aufordnung“, der Argumentation des Rassenpolitischen Amtes folgend, damit, dass „das Nordische der allen deutschen Volksgenossen gemeinsame Rassenbestandteil [ist]. Er ist das Verbindende, das dem deutschen Volk die arteigene Prägung gibt, durch die es sich von anderen Völkern unterscheidet“.⁵⁹

Ausschlaggebend für die Wahl der „nordischen Rasse“ als „Zuchtziel“ waren entsprechend der nationalsozialistischen Definition des Rassenbegriffs nicht

⁵⁵ Vgl. Gütt, A.: Die Bedeutung von Blut und Boden für das deutsche Volk, Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Berlin 1933, S.10; vgl. Reichsführer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, Berlin 1942, S.27 und vgl. Gütt, A.: Ansprache bei der Kundgebung der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, in: ARGB, Bd 28/ 1934, S.233-236, S.235.

⁵⁶ Vgl. Verschuer, O. v.: Leitfaden der Rassenhygiene, Leipzig 1941, S.115, vgl. Schade, H.: Der Internationale Kongreß für Bevölkerungswissenschaft in Berlin, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.140-142, S.141 und vgl. Groß, W.: Rassenpolitik, a.o.O., S.1 und S.5-10.

⁵⁷ Darré, R.: Das Zuchtziel des deutschen Volkes, in: Volk und Rasse, Bd 6/ 1931, S.138-144, S.144.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Ruttke, F.: Rassenhygiene und Recht, in: Rüdin, E.: Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.91-103, S.92.

die der „nordischen Rasse“ zugeordneten äußeren, sondern ihre psychischen Merkmale: „die Werte des heldischen Sinns und des Opferwillens, der ehrhaften, treuen, innerlich wahrhaften Gesinnung, der Zuverlässigkeit, der Tatkraft und der Urteilsfähigkeit in dem Volk zu erhalten oder, wenn es geht, in ihm zu verstärken, das ist ‚Aufordnung‘ im besten Sinn. [...] Nicht blonde Haare und blaue Augen, nicht Langschädel und Nasenform, sondern was an Geist und Seele in dem Körper eingeschlossen ist, das unterscheidet den Herrn vom Knecht.“⁶⁰

Unabhängig von der Benennung des „Zuchtzieles“ als „Aufartung“ oder „Aufordnung“ spielte der Part der „quantitativen“ wie auch „qualitativen“ Bevölkerungspolitik innerhalb der Rassenpolitik aus außenpolitisch-expansiven Erwägungen heraus eine entscheidende Rolle, maß man doch an der zukünftigen Geburtenzahl „erbtüchtiger“ Volksgenossen außenpolitische Macht und Wehrstärke.⁶¹ Mit expressiv zur Schau getragener Sorge warnte man vor den beständig hohen Geburtenzahlen Russlands und Polens. „Es ist höchste Zeit, zu erkennen, daß des Reiches Schicksal nicht in der Mitte, sondern in seinen geschichtlichen Zeiten an seiner Grenze im Osten bestimmt wird. Auf die durch Landflucht entblößten Gebiete im Osten drückt der Geburtenreichtum unserer fremdvölkischen Nachbarn in den östlichen Staaten, vor allem Polen und dahinter Rußland.“⁶² Den Geburtenrückgang in Deutschland interpretierte man als weitere, innere „Bedrohung unserer künftigen Weltgeltung“ und eine „Verringerung [...] politische[r] Macht“.⁶³ Walter Groß stellte das expansive Moment nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik als Reaktion auf die „bolschewistische Bevölkerungspolitik“ dar: „Nicht die Kanonen, nicht die Flugzeuge, sondern die Menschenmassen über die er [Stalin] zu gebieten vermag [...], die scheinen ihm der letzte große Garant auch seines Kampfes und seines Sieges.“⁶⁴ Im

⁶⁰ Staemmler, M.: Rassenkunde und Rassenpflege, in: Kühn, A., Staemmler, M. & Burgdörfer, F.: Erbkunde – Rassenpflege – Bevölkerungspolitik, Leipzig 1934, S.97-206, S.131.

⁶¹ Vgl. Gütt, A.: Volksgesundheit und Wehrkraft, in: ARGB, Bd 30/ 1936, S.193-206, S.203.

⁶² Groß, W.: Die biologischen Gefahren der Abwanderung, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.136-138, S.137 und vgl. dazu Groß, W.: Rassenpolitische Erziehung, Berlin 1935, S.12: „Daß [der] Druck auf die deutsche Ostgrenze und die dünn besiedelten Ostprovinzen unseres Vaterlandes heute schon groß ist, ist bekannt. Die Bedeutung der Entwicklung ist auch klar. Ebenso klar ist, daß hier eine zielbewußte Politik nach Linien suchen muß.“

⁶³ Wagner, G.: Rasse und Volksgesundheit, in: Deutsches Ärzteblatt, Bd 64/ 1934, S.917-923, S.918f.

⁶⁴ Groß, W.: Das ewige Deutschland, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.81-88, S.87.

Gegensatz zu Russland lehne aber der Nationalsozialismus die These von der Gleichheit ab, „wünscht nicht eine zahlenmäßige Zunahme dadurch etwa, daß fremdes Blut sich bei uns vermehrt, er wünscht nicht, daß innerhalb des eigenen Volkes das Kranke und Untaugliche wächst“⁶⁵, sondern lege den Schwerpunkt auf „qualitative“ Bevölkerungspolitik, d.h. Rassenhygiene. „Etwa nur durch eine Geburtensteigerung der drohenden Gefahr, vom Osten her überrannt zu werden, entgehen zu wollen“, so der Gesundheitspolitiker Gütt 1936, „ist als Utopie und unmöglich abzulehnen. In diesem Wettlauf kommen wir nicht mit, aber es gilt, den heutigen Bevölkerungsstand zu halten und gleichzeitig durch rassenhygienische Maßnahmen die Qualität der Geborenen immer mehr zu heben.“⁶⁶ Auf die Einwände Englands und Frankreichs, man betreibe einen berechnenden (bevölkerungspolitischen) Imperialismus und Chauvinismus⁶⁷, wies man von deutscher Seite, ganz in rassenhygienischer Argumentation⁶⁸, auf die vermeintlich pazifistische Ausrichtung der nationalsozialistischen Rassenpolitik hin: „Gerade [der] Gedanke der Auslese bzw. Gegenauslese durch den Krieg macht uns Nationalsozialisten zu den überzeugtesten Verfechtern eines ehrlichen, aufrichtigen Friedens“⁶⁹, denn nichts könnte „gefährlicher sein als ein Krieg mit seiner ungeheuren Vernichtung der Tüchtigsten und seiner dadurch gegebenen indirekten Bevorzugung minder Wertvoller“⁷⁰.

2. Konstitutives Element der Rassenideologie:

Rassenhygiene und die Vision von „Erbgesundheit“

Die „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten wurde von den Rassenhygienikern zum ganz überwiegenden Teil mit der Erwartung verbunden, dass nun jahrzehntelang gestellte rassenhygienische Forderungen

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Gütt, A.: Volksgesundheit und Wehrkraft, a.o.O., S.206.

⁶⁷ Vgl. Groß, W.: Das ewige Deutschland, a.o.O., S.84 und Groß, W.: Der deutsche Rassegedanke, Berlin 1939, S.13f.

⁶⁸ Vgl. Gütt, A.: Gesundheits- und Rassenpflege als Grundlage der Staatspolitik, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 4/ 1938/39, Teilausgabe A, S.451-472, S.471.

⁶⁹ Wagner, G.: Rasse und Volksgesundheit, a.o.O., S.919.

⁷⁰ Groß, W.: Rassenpolitik ist Friedenspolitik, in: Neues Volk, Bd 3/ 1935, S.5-7, S.5.

eine Umsetzung in die Praxis erfahren würden. Bereits 1931 lotete Fritz Lenz, einer der führenden Rassenhygieniker der Weimarer Republik und erster Lehrstuhlinhaber für Rassenhygiene in München, die Einstellung der Nationalsozialisten zur Rassenhygiene in einem Beitrag für das „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“, dem Sprachrohr der Rassenhygieniker, aus. Zwei Gründe sprachen in seinen Augen für die Relevanz einer Betrachtung: Zum einen sei die NSDAP die erste Partei, „welche die Rassenhygiene als eine zentrale Forderung ihres Programms vertritt“⁷¹, zum anderen liege ihre Bedeutung „in der von ihr getragenen politischen Bewegung, die in den nächsten Jahren voraussichtlich von großem Einfluß auf die innere und äußere Politik des Deutschen Reiches sein wird“⁷². Rekurrierend auf „Mein Kampf“ erläuterte Lenz Hitlers Vorstellungen rassenhygienischen Inhalts und bescheinigte ihm, sich „die wesentlichen Gedanken der Rassenhygiene und ihre Bedeutung mit großer geistiger Empfänglichkeit und Energie [...] zu eigen gemacht“⁷³ zu haben. Während Lenz das Eintreten Hitlers für eine Sterilisation „Minderwertiger“ und die Förderung „Hochwertiger“ auf die Kenntnis des von ihm mitverfassten rassenhygienischen Standardwerkes „Menschliche Erblehre und Rassenhygiene“ zurückführte, erschienen ihm die genuin rassenanthropologischen Äußerungen Hitlers über die „Zersetzungsbestrebungen“ der Juden und die schädlichen Folgen der Rassenkreuzung einseitig und übertrieben.⁷⁴

Die wenigen kritischen Bemerkungen von Rassenhygienikern zu den Nationalsozialisten und ihrem politischen Programm sollten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass man sich am Ende eines Weges angekommen sah, der „nun endlich eine Ernte verheißt“⁷⁵. Deutlichen Einblick in die an den Nationalsozialismus gestellten Erwartungen gewährt der Kommentar des Mitbegründers der Rassenhygiene in Deutschland, Alfred Ploetz⁷⁶, zur

⁷¹ Lenz, F.: Die Stellung des Nationalsozialismus zur Rassenhygiene, in: ARGB, Bd 25/ 1931, S. 300-305, S.300.

⁷² Ebd. Vgl. dazu Lenz, F.: Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik), München 1932, S.416ff.

⁷³ Lenz, F.: Die Stellung des Nationalsozialismus zur Rassenhygiene, a.o.O., S.302.

⁷⁴ Vgl. ebd.

⁷⁵ Fetscher, R.: Die rassenhygienische Sterilisierung, in: Archiv für soziale Hygiene, Bd 8/ 1933/34, S.174-183, S.183.

⁷⁶ Der Rassenhygieniker Otmar von Verschuer bescheinigte Ploetz, mit „innerer Anteilnahme und Begeisterung [...] die nationalsozialistische Bewegung miterlebt und das Werk des Führers bewundert“ zu haben. Dazu Verschuer, O.v.: Alfred Ploetz †, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1940, S.69-72, S.71. Zugleich würdigte ihn ein weiterer nahestehender Mitstreiter, der in der

Eröffnungsrede des Reichsinnenministers Wilhelm Frick anlässlich der ersten Sitzung des „Sachverständigenbeirats für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“⁷⁷: „Wenn man sich den früheren schleppenden Fortgang unserer Bewegung in Aufklärung und Praxis vergegenwärtigt, wird man verstehen, daß ich als einer der ältesten Pioniere der Rassenhygiene das Schauspiel ihres stolzen Aufgangs mit hoher Freude und mit innigen Hoffnungen für unser Vaterland verfolge. Das Schicksal der deutschen Rassenhygiene, das des Dritten Reichs und das des Deutschen Volkes werden auf weite Zeiten miteinander verbunden bleiben.“⁷⁸

Diverse Motive können als ausschlaggebend für eine Hinwendung der Rassenhygiene zum Nationalsozialismus, sobald dieser zu einem bestimmenden politischen Faktor geworden war, betrachtet werden. Zunächst bestand die Übereinstimmung in zentralen rassistischen Annahmen: im übersteigerten Glauben an die Effektivität rassenhygienischer Methoden, in der Befangenheit in menschenzüchterischen Utopien und der Unfähigkeit, das erbbiologische Tatsachenmaterial gemäß seiner Aussagekraft zu werten.⁷⁹ Mehr noch aber lockte die jahrzehntelang verweigerte Erlangung politischer Einflussnahme und die Befriedigung persönlichen Ehrgeizes:⁸⁰ „In 1933 racial hygienists hoped that they would be given enlarged financial resources, and privileged social status. They would be dictators of social policy, moving from

nationalsozialistischen Politik äußerst engagierte Rassenhygieniker Ernst Rüdin, als einen Mann, „der durch seine verdienstvollen Leistungen beigetragen hat zum Aufbau unserer nationalsozialistischen Weltanschauung“. Dazu Rüdin, E.: Ehrung von Prof. Dr. Alfred Ploetz, in: ARGB, Bd 32/ 1938, S.473-474, S.474.

⁷⁷ Der „Sachverständigenbeirat“ war von Reichsinnenminister Frick mit der Aufgabe betraut worden, alle einschlägigen Gesetzesentwürfe vor ihrer Beschlussfassung auf ihre bevölkerungs- und rassenpolitischen Auswirkungen und auf Fragen der politischen Durchsetzbarkeit hin zu prüfen; er setzte sich zusammen aus den drei Arbeitsgemeinschaften „Arbeitsgemeinschaft für Finanzen, Steuerpolitik, Statik, Sozialpolitik und Siedlung“ (AG I), „Arbeitsgemeinschaft für Rassenhygiene und Rassenpolitik“ (AG II) und der „Arbeitsgemeinschaft für Erziehung – Mütterfragen und Fürsorge“ (AG III). Zu den Mitgliedern der AG II zählten u.a. die Rassenhygieniker Rüdin und Ploetz, Hans F.K. Günther, Reichsärztesführer Wagner, Prof. Schultze-Naumburg und der Jurist Ruttko vom „Reichsausschuss für Volksgesundheit“. Zum Tätigkeitsfeld des „Sachverständigenbeirats“ vgl. „Niederschrift über die erste Sitzung des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenfragen, am 28. Juni 1933“ (BA, R 43, 720a); vgl. Müller, H.: Der Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik des Reichsministers des Innern, in: Astel, K. (Hrsg.): Rassekurs in Egendorf, München 1935, S.183-188 und vgl. Ganssmüller, C.: Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches, Köln 1987, S.36-40.

⁷⁸ Ploetz, A., zit. nach Thomann, K.-D.: Auf dem Weg in den Faschismus, in: Bromberger, B. (Hrsg.): Medizin im Faschismus, a.o.O., S. 15-185, S.157.

⁷⁹ Vgl. Lutzhöft, H.-J.: Der Nordische Gedanke in Deutschland, a.o.O., S.161.

⁸⁰ Vgl. Labisch, A. & Tennstedt, F.: Der Weg zum „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“, Düsseldorf 1985, S.220.

the position of advisors to executors of power.[...] It was hoped that racial hygiene would take a central role in placing medicine on a sound basis of nationalist values, and in enhancing professional powers.⁸¹

Dass die mit der Machtübernahme verbundenen Hoffnungen zumindest in Teilen berechtigt waren, zeigt die von Rassenhygienikern gezogene Bilanz anlässlich des zehnten Jahrestages des NS-Staates. Lenz stellte rückblickend fest, dass erst „im nationalsozialistischen Deutschland [...] Erkenntnisse der Rassenhygiene die politische Zielsetzung beeinflusst [haben], und in der Lebensordnung des nationalsozialistischen Staates sind bereits mancherlei rassenhygienische Standpunkte berücksichtigt“.⁸² Ernst Rüdin, einer der engagiertesten Rassenhygieniker der nationalsozialistischen Ära, konstatierte pathetisch das „unvergängliche geschichtliche Verdienst Adolf Hitlers und seiner Gefolgschaft, über die rein wissenschaftlichen Erkenntnisse hinaus den ersten wegweisenden und entscheidenden Schritt zur genialen rassenhygienischen Tat in und am Deutschen Volk gewagt zu haben“.⁸³

Die Affinität der Rassenhygiene und ihrer Vertreter zum Nationalsozialismus erklärt sich durch eine Vielzahl von Wesensmerkmalen, die beiden Bewegungen gemeinsam waren. Im Mittelpunkt stand sicherlich das Bekenntnis zur Rasse als dem dem Individuum übergeordneten Kollektiv.⁸⁴ „Die Staatsidee des Fascismus“, konstatierte Lenz schon in vernationalsozialistischer Zeit, „hat ohnehin eine Wesensverwandtschaft mit der rassenhygienischen Idee. Während die liberale Staatsauffassung und im Grunde auch die sozialdemokratische auf der individualistischen Weltanschauung beruhten, erkennt der Fascismus keinen Eigenwert des Individuums an. Sein eigentliches Ziel ist das dauernde Leben, das sich durch die Kette der Generationen zieht, das heißt aber die Rasse.“⁸⁵ Wenn auch der Nationalsozialismus entgegen rassenhygienischer Tradition neben der Erbgesundheit der Rasse auch ihre Reinheit, ausgerichtet am Idealbild der

⁸¹ Weindling, P.: Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism 1870-1945, a.o.O., S.494f.

⁸² Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), in: ARGB, Bd 37/ 1943, S.84-109, S.109.

⁸³ Rüdin, E.: Zehn Jahre nationalsozialistischer Staat, in: ARGB, Bd 36/ 1942, S.320.

Bezugnahmen speziell auf und Danksagungen an Adolf Hitler finden sich häufig in rassenhygienischen Veröffentlichungen; vgl. dazu Astel, K.: Die Praxis der Rassenhygiene in Deutschland, in: 44. Beiheft zum Reichsgesundheitsblatt Nr.52/ 1938, S.65-70, S.70 und vgl. „Berichte“, in: ARGB, Bd 31/ 1937, S.76.

⁸⁴ Vgl. Geiger, T.: Eugenik, in: Soziale Praxis, Bd 42/ 1933, S.35-43, S.36f.

⁸⁵ Lenz, F.: Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.415.

„Nordischen Rasse“, forderte, so habe sich die Partei der Nationalsozialisten doch, so der Rassenhygieniker Eugen Fischer 1933, als einzige „auf den rein rassenmäßig völkischen Standpunkt gestellt“.⁸⁶

Das Wohl der Rasse und daraus erwachsend das des Volkes bildete in der rassenhygienischen wie auch in der nationalsozialistischen Ideenwelt das eine Ziel, dem alles andere unterzuordnen war und stellte damit im Sinne einer „neuen Ethik“ den höchsten Zweck, dem alle anderen Zwecke dienten.⁸⁷ Gemäß der rassenhygienischen und nationalsozialistischen Verabsolutierung des organistischen Prinzips stellte nicht die Einzelpersonlichkeit einen Wert dar, sondern „nur das Organische im Volke [...], dessen Lebensstrom durch die Jahrtausende zieht und in dem die einzelnen Individuen nur vergängliche Wellen sind. Das Volk als Organismus ist unser ethisches Ziel.“⁸⁸ Da es jedoch die Rasse sei, „die alles trägt, Persönlichkeit wie Staat und Volk“⁸⁹, stand sie für den höchsten Wert der „neuen Ethik“.

Bezeichnend für die ideologische Affinität zwischen Rassenhygiene und Nationalsozialismus ist die zutreffende Behauptung des Rassenhygienikers Fritz Lenz, seine Abhandlung „Die Rasse als Wertprinzip“, die erstmals 1917 unter dem Titel „Zur Erneuerung der Ethik“ erschien, trage alle Grundzüge der Weltanschauung des Nationalsozialismus.⁹⁰ Gerade diese Übereinstimmung in der Programmatik beider Bewegungen verleitete die Rassenhygieniker dazu, ihre mögliche politische Einflussnahme im nationalsozialistischen Staat zu überschätzen und darüber hinaus zu erwarten, dass „die Inhaber politische[r] Macht und Staatsgewalt und die Inhaber der maßgebenden Weltanschauung rassenhygienischen Überzeugungen huldigen und sie nicht bloß dulden, sondern kräftig, aktiv unterstützen und in die Tat umsetzen“⁹¹.

Dass diese Umsetzung rassenhygienischer Forderungen jedoch primär nationalsozialistischen Vorgaben und -stellungen folgte, wird deutlich in der genuin nationalsozialistischen Begriffsbestimmung der Rassenhygiene als der

⁸⁶ Fischer, E.: Der Begriff des völkischen Staates biologisch gesehen, Berlin 1933, S.13.

⁸⁷ Vgl. Lenz, F.: Die Rasse als Wertprinzip, München 1933, S.12.

⁸⁸ Ebd., S.15.

⁸⁹ Ebd., S.16.

⁹⁰ Vgl. ebd.

⁹¹ Rüdin, E.: Heiratsprophylaxe und psychische Hygiene, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 11/ 1938, S.152-165, S.153.

„Erb- und Rassenpflege“.⁹² Gemäß der Definition des dem Reichsinnenministerium angegliederten „Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst“⁹³, stand die Rassenhygiene nun in Form der „Erb- und Rassenpflege“ für die „Nutzanwendung der Forschungsergebnisse dieser Wissenschaften für unser Volk“⁹⁴; denn „wie jede Wissenschaft hätte auch sie [die Rassenhygiene] ihren Zweck verfehlt, wenn sie lediglich in kalten Gelehrtenstuben gepflegt und nur einigen wenigen zu mehr oder minder akademischen Erörterungen zugänglich gemacht würde“⁹⁵. Ausgehend von der Vorstellung der Bevölkerungspolitik als der „Pflege des Volkskörpers“ subsumierten sich unter dem Begriff der „Erb- und Rassenpflege“ nun die Maßnahmen, die zur „Aufartung“ des Volkes beitragen sollten: „Bevölkerungspolitik ist der Kern der Rassenhygiene; es gibt keine Rassenhygiene ohne Bevölkerungspolitik, und Bevölkerungspolitik sollte nicht ohne Rassenhygiene möglich sein.“⁹⁶ Entsprechend der offiziellen Losung des „Dritten Reiches“ und entgegen der ursprünglich rein erbgesundheitslichen Ausrichtung definierten auch Rassenhygieniker ab 1933 die „Erhaltung der

⁹² Zur Frage der Kontinuität zwischen Rassenhygiene und nationalsozialistischer „Erb- und Rassenpflege“ vgl. Labisch, A. & Tennstedt, F.: Der Weg zum „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“, a.o.O., S.220.

⁹³ Der aus dem „Reichsausschuss für hygienische Volksbildung“ der Weimarer Republik hervorgegangene „Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst“ wurde von Arthur Gütt als propagandistisches Instrument der ihm unterstehenden Abteilung „Volksgesundheit“ am Reichsinnenministerium genutzt: Der „Reichsausschuss“ sollte die vom „Ministerium getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen in geeigneter Form allen Volksgenossen nahe bringen“. Durch die Ernennung Leonardo Contis zum „Reichsgesundheitsführer“ im August 1939, der das Amt des „Reichsärztesführers“ und Leiters der Abteilung „Volksgesundheit“ im RMI in Personalunion umschloss, intensivierte sich die Zusammenarbeit mit parteiamtlichen Institutionen wesentlich. Im Zuge der Reorganisation des Gesundheitswesens übernahm der Leiter des RPA, Groß, die Leitung der „Hauptabteilung für Bevölkerungspolitik, Erb- und Rassenpflege“ des „Reichsausschusses für Volksgesundheit“; im Gegenzug wurde der bisherige Geschäftsführer dieser Abteilung, Hansjoachim Lemme, in das RPA berufen. Mitglied des „Reichsausschusses für Volksgesundheit“ war unter anderen die „Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene“. Vgl. Gütt, A.: Der Aufbau des Gesundheitswesens im Dritten Reich, Berlin 1938, S.16; vgl. Lemme, H.: 5 Jahre Abteilung Volksgesundheit im Reichsministerium des Innern, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.89 und vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 15/ 1940, S.63.

⁹⁴ Ruttke, F.: Rassenhygiene und Recht, in: Rüdin, E.: Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.91-103, S. 92.

⁹⁵ Schultze, W.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für Staat und Volk in Gegenwart und Zukunft, in: Rüdin, E.: Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.1-21, S.4.

⁹⁶ Lenz, F.: Gedanken zu Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.108.

Erbgesundheit und rassischen Eigenart des Volkes“ als „hauptsächliche Aufgaben der Rassenhygiene“.⁹⁷

Von entscheidender Bedeutung für das adäquate Verständnis der „Erb- und Rassenpflege“ in nationalsozialistischem Sinn war der Umstand, dass mit der neuen Wortschöpfung gleichzeitig Differenzen und Unsicherheiten über die Einordnung des Begriffs „Rasse“ beigelegt werden konnten. Während unter der Ploetzschen Ägide in der Programmatik der Rassenhygiene bis 1933 unter „Rasse“ die sogenannte „Vitalrasse“, also die Gesamtheit aller Erblinien in einer beliebigen Rasse verstanden wurde⁹⁸, definierten die nationalsozialistischen Rassenideologen und -politiker Rasse als „Systemrasse“ im anthropologischen Sinn. Da man den „Rassenbestandteil“ der „Nordischen Rasse“ am deutschen „Volkskörper“ als am wertvollsten erachtete, fokussierte man die „Rassenpflege“ – neben der „Erbpflege“ aller „erbgesunden“ und „hochwertigen“ Deutschen – auf Angehörige der „Nordischen Rasse“.⁹⁹ Trotz der Auswirkung der Definitionsänderung auf die Zielsetzung einer „Erb- und Rassenpflege“, im „Dritten Reich“ rassistisch-anthropologisch wertend, waren die Vertreter der Rassenhygiene ohne Umschweife bereit, den Begriff der „Systemrasse“ zu übernehmen.: „Ich kann auch der Unterscheidung zwischen sogenannter Systemrasse und biologischer Rasse“, so der Rassenhygieniker Fritz Lenz, „nicht zustimmen. Kein Systematiker hat jemals eine Rasse nur für das System aufstellen wollen. Jede Aufstellung einer Rasse muss sich vielmehr nach der Lebensbedeutung richten, und die Rasse nach ihrer Lebensleistung sollte ja gerade die biologische Rasse sein! Die biologische Rasse ist also die eigentliche Systemrasse.“¹⁰⁰ Entsprechend Ploetz¹⁰¹, der ursprünglich den

⁹⁷ Verschuer, O.v.: Leitfaden der Rassenhygiene, Leipzig 1941, S.9. Vgl. dazu Lenz, F.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für das deutsche Volk, in: Jaensch, W. (Hrsg.): Konstitutions- und Erbbiologie in der Praxis der Medizin, Leipzig 1934, S.61.

⁹⁸ Vgl. Ploetz, A.: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, a.o.O., S.2; vgl. Ploetz, A.: Zum Verhältnis von Rassenhygiene und Anthropologie, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 33/ 1935/36, S.29-34, S.29; vgl. Verschuer, O.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.8; vgl. Meggendorfer, F.: § 51 StGB und Rassenpflege, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 7/ 1934, S.6-17, S.6 und vgl. Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.103.

⁹⁹ Vgl. Rutke, F.: Rassenhygiene und Recht, a.o.O., S.92.

¹⁰⁰ Lenz, F.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für das deutsche Volk, a.o.O., S.62.

¹⁰¹ Vgl. Verschuer, O.v.: Alfred Ploetz †, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1940, S.69-72, S.70: „Ploetzens Liebe galt nicht so sehr der Menschheit im allgemeinen als vielmehr den Germanen oder der nordischen Rasse.“ Aufgrund seines Einsatzes „als Wegbereiter des nordischen Gedankens“ wurde Ploetz am 25. Oktober 1938 zum Ehrenmitglied der Nordischen Gesellschaft ernannt. Vgl. dazu Rüdin, E.: Ehrung von Prof. Dr. Alfred Ploetz, a.o.O.

Begriff der Vitalrasse begründet hatte, erhofften sich auch Fischer¹⁰² und Lenz primär für die „Völker nordischer Rasse“ den Nutzen aus erb- und rassenpflegerischen Maßnahmen.¹⁰³ Da das „nordische Rasselement [...] das ausschlaggebende, führende, schöpferische [...] sei“, so Fischer 1936, das „durch Aufnahme eingekreuzter minderwertiger Rassen ihre Leistungsfähigkeit einbüßt“, könne es für den Erb- und Rassenforscher nur den Standpunkt der Rassenhygiene, „d.h. der restlosen Ablehnung solchen fremden Einschlages geben“.¹⁰⁴

Deutlich wird die Übernahme nationalsozialistischer Ideologie und mit ihr des anthropologisch geprägten Rassenbegriffs in dem von Fischer in Zusammenschluss mit dem Genetiker Erwin Baur und dem Rassenhygieniker Fritz Lenz verfassten, auf die nationalsozialistische Forderung der Rassenreinheit ausgerichteten, Standardwerk „Menschliche Erblehre und Rassenhygiene“, das 1936 in vierter Auflage erschien: Der „Standpunkt der Ablehnung fremder Einkreuzung gilt grundsätzlich auch für solche Rassen, die man nicht an sich als minderwertig, aber als der eigenen gegenüber fremd und andersartig bezeichnen muß. Das Volkstum mit der ganzen Kultur eines jeden Volkes ist [...] so geworden, wie es ward, nur auf Grund der ganz bestimmten rassenmäßigen Zusammensetzung eben dieses Volkes. [...] Die Einkreuzung einer mit anderen geistigen Erbanlagen versehenen Rasse ändert unter allen Umständen die geistige Gesamtveranlagung und die Richtung der geistigen, kulturellen Weiterentwicklung [...]. Ein auf sein Volkstum und seine originale Kultur stolzes Volk muß daher jeden Rasseeinschlag eben schon allein wegen dessen Andersartigkeit grundsätzlich ablehnen. Es muß seine reine eigene Art für die bessere halten. Dieses ist die erbbiologische Unterlage einer auf Rassenreinheit gerichteten Bevölkerungspolitik, bei uns in Deutschland die biologische Rechtfertigung der Ablehnung jeder Einkreuzung jüdischer und sonstiger fremdrassiger Erblinien. Diese bewußte Bevölkerungspolitik muß alles fremde Blut ablehnen.“¹⁰⁵ Mit solchen Ausführungen, die deutlich den

¹⁰² Vgl. Fischer, E.: Die Entstehung der Menschenrassen, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.229-236, S.236.

¹⁰³ Vgl. ebd., S.63f und vgl. Conti, L.: Alfred Ploetz †, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 6/ 1940, Teilausgabe A, S.1-2, S.2.

¹⁰⁴ Fischer, E. in: Baur, E., Fischer, E. & Lenz, F.: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, München 1936, S.317f.

¹⁰⁵ Ebd., S.319.

Einfluss Houston Stewart Chamberlains erkennen lassen¹⁰⁶, beugte sich Fischer der Indienstnahme durch Rassenideologen und -politiker des „Dritten Reiches“. Bezeichnend für die intellektuelle Wechselbeziehung zwischen Rassenhygiene und Nationalsozialismus war nicht allein die selektiv rezipierte und radikalisierte Übernahme rassenhygienischer Forderungen durch die Nationalsozialisten, sondern auch die gegen „Fremdrassige“ gerichtete Argumentation durch Rassenhygieniker.¹⁰⁷

Neben der inhaltlichen Wandlung erfuhr die Rassenhygiene mit der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten auch eine formale: Die 1905 von Ploetz gegründete „Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene“ (DGfR) wurde mit Einführung des Führerprinzips gleichgeschaltet und dem dem Innenministerium angegliederten „Reichsausschuss für Volksgesundheit“ unterstellt. Reichsinnenminister Frick ernannte Ernst Rüdin im Juni 1933 in Personalunion zum „Obmann des Sachverständigenbeirates für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ und neuen Vorsitzenden der „Gesellschaft“, die nun wieder ohne den 1931 eingeführten Beisatz „Eugenik“ firmierte.

Der Ernennung Rüdins zum Vorsitzenden der „Gesellschaft“ war ein innergesellschaftlicher Machtkampf der Rassenhygieniker vorausgegangen. Ende Mai 1933 forderte die Münchner Ortsgruppe der „Gesellschaft“ unter Führung der nationalsozialistisch ausgerichteten Rassenhygieniker Karl Astel und Bruno K. Schultz die Abwahl des bisherigen Vorstandes (Eugen Fischer, Arthur Ostermann und Hermann Muckermann) wegen mangelnder „völkischer Einstellung“ unter gleichzeitiger Bestellung Ernst Rüdins: „Die Münchner Gesellschaft für Rassenhygiene [...] hält es in Anbetracht der ungeheuren Wichtigkeit, die der Rassenhygiene im neuen unter Adolf Hitler geeinten nationalen Staate zukommt, für unerlässlich, daß der Vorstand der Gesellschaft aus Männern besteht, über deren positive Einstellung zur Rassenhygiene und Bejahung des Staates Adolf Hitlers kein Zweifel besteht. Für den bisherigen Vorstand trifft das nicht zu. [...] Die Münchener Gesellschaft für Rassenhygiene hat [...] den einstimmigen Beschluß gefasst, [...] daß Herr Prof. Dr. Ernst Rüdin zum I. Vorsitzenden der Gesellschaft für Rassenhygiene

¹⁰⁶ Vgl. Baur, E., Fischer, E. & Lenz, F.: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, a.o.O., S.316.

¹⁰⁷ Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.370.

bestellt wird. [...] Die beiden Unterzeichneten sowie der hervorragende Dr. Ploetz halten Herrn Prof. Rüdin [...], der sowohl fachlich wie auch seinen charakterlichen Qualitäten und seiner völkischen Einstellung nach vorbildlich beschaffen ist, für hervorragend und uneingeschränkt geeignet, die Führung der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene zu übernehmen.¹⁰⁸ Fischer sah sich daraufhin zu einem „Bekennnis-Schreiben“ an Reichsinnenminister Frick genötigt, mit dem er Zweifeln an seiner weltanschaulichen Haltung begegnen wollte. Fischer ließ in dem genannten Schreiben eine unumschränkte Bejahung der NS-Ideologie erkennen: Er erachtete die „nordische Rasse“ als die geistig leistungsfähigste, lehnte die „Einkreuzung von Juden“ und von „fremdartigen und minderwertigen Rassen“ ab und führte als Beleg seiner Einstellung zu Juden die Tatsache an, er habe während seiner Lehrtätigkeit niemals einen jüdischen Doktoranden promoviert. „Ich darf ehrlich sagen, dass ich mich in den Dienst dieses wichtigsten Teiles nationalsozialistischer Lehre und Politik (Rassenlehre, Erblehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik) gestellt habe bis zum äussersten und letzten meiner Kraft. [...] Unser Volk verlangt heute endlich und Gott sei Dank Aufklärung über die Rasseerscheinungen am eigenen Volkskörper, Scheidung und Abweisung des Fremdstämmigen, Deutung und Würdigung des Eigenen, des Deutschen, [...] Betonung des Gemeinsamen und Deutschen, wie es der Führer selber in unvergleichlicher Schlichtheit und Treffsicherheit ausgeführt hat.“¹⁰⁹ Die Münchner Ortsgruppe und der ihr angehörige Rüdin hatte sich damit in einer Jahre schwelenden Auseinandersetzung zwischen ihr und der Berliner Ortsgruppe, die seit 1931 den Vorsitzenden Eugen Fischer stellte und den umstrittenen Zusatz „Eugenik“ einführte, durchgesetzt.

Der neu eingeführte „Arierparagraf“ der Satzung der „Gesellschaft“ bewirkte neben anderen Faktoren, dass nur zehn der zwanzig Ortsgruppenleiter in ihrem Amt bestätigt werden konnten. „In allen übrigen Fällen wurden nach

¹⁰⁸ Vgl. Schreiben Astels' und Schultz' vom 29. Mai 1933 an Reichsinnenminister Frick (BA, R 1501, 126243).

¹⁰⁹ Vgl. Fischer, E.: „Beweise für meine Einstellung zur Rassenfrage des deutschen Volkes“ (BA, R 1501, 126245). Eine ähnliche, positive Stellungnahme zu den Inhalten der NS-Ideologie ließ er nach einer erneuten Infragestellung seiner Haltung zum Nationalsozialismus seitens seines Kollegen, Prof. Lothar Tirala, 1934 in der von Bruno K. Schultz herausgegebenen Zeitschrift „Volk und Rasse“ folgen. Vgl. Fischer, E.: Rassenkreuzung, in: Volk und Rasse, Bd 9/ 1934, S.247-251.

sorgfältigen Erkundigungen bei den in Frage kommenden Parteistellen zuverlässige Nationalsozialisten mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe betraut.“¹¹⁰ Mit der neuen Satzung der „Gesellschaft“ benannte man zugleich eine erweiterte Zielsetzung der „Gesellschaft“: Neben der Verbreitung der Erkenntnisse der Rassenhygiene und der Förderung von Lehre und Unterricht in Rassenhygiene sollte sich ihr Zweck in der Unterstützung der Regierung in der Verwirklichung rassenhygienischer Bestrebungen erfüllen.¹¹¹

Zwei von der „Gesellschaft“ herausgegebene Zeitschriften, das 1904 von Ploetz gegründete „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ (ARGB) und die seit Juli 1933 erschienene Zeitschrift „Volk und Rasse“ avancierten so zu Propagandainstrumenten, die ihren Teil dazu beitragen sollten, dass „erbgesundheitsliche Maßnahmen in der richtigen Weise und vom Verständnis [...] des Volkes getragen“¹¹² würden. Während die Schriftleitung des „Archivs“ Ernst Rüdin übertragen wurde, unter dessen Ägide das „Archiv“ seinem früheren rein wissenschaftlichen Anspruch nicht mehr genügen konnte¹¹³ und zu einem Forum der NS-Ideologie wurde, übernahm mit dem Rassenhygieniker, SS-Standartenführer und späteren Chef des „Rassenamtes“ im „Rasse- und Siedlungshauptamt SS (RuSHA)“¹¹⁴ Bruno K. Schultz¹¹⁵ ein eingefleischter Nationalsozialist die Führung von „Volk und Rasse“, der „Monatsschrift für deutsches Volkstum – Rassenkunde – Rassenpflege“, zu deren Mitherausgebern u.a. der Leiter des Rassenpolitischen Amtes, Walter Groß, „Reichsführer SS“ Heinrich Himmler, der NS-Rechtsexperte Falk Ruttko

¹¹⁰ Bohn, W.: Die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene seit der Machtübernahme, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete, Heft 112/ 1939, S.463-469, S.464.

¹¹¹ Vgl. „Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene, e.V.“, in: ARGB, Bd 28/ 1934, S.105-108, S.106.

¹¹² Bohn, W.: Die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene seit der Machtübernahme, a.o.O., S.468.

¹¹³ Vgl. Weindling, P.: Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism 1870-1945, a.o.O., S.500: „The Archiv leavened its scientific content with articles on Nazi leaders such as Frick and Gütt, and fulsome praise of Nazi policies.“

¹¹⁴ Das 1931 als „Rasseamt“ der SS gegründete, 1933 in „Rasse- und Siedlungsamt“ der SS umbenannte und 1935 zum Hauptamt avancierte „Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA)“ wurde bis 1938 von Richard Darré geleitet und sollte zur rassenpolitischen Schaltzentrale der SS werden. Unterteilt in sechs Ämter, das „Organisations- und Verwaltungsamt“, das „Rassenamt“, das „Schulungsamt“, das „Sippenamt“, das „Siedlungsamt“ und das „Amt für Archiv- und Zeitungswesen“, war es ab 1939 vorwiegend als „Musterungsbehörde für die „Rück“- und „Umvolkung“ Volksdeutscher im Rahmen der „Volkstumspolitik“ zuständig.

¹¹⁵ Schultz erhielt 1938 an der Berliner Universität eine Professur für menschliche Rassenkunde und Erblehre; ab 1941/42 leitete er das Rassenamt im Rasse- und Siedlungshauptamt der SS.

und der Breslauer Pathologe, NSDAP-Genosse und Rassenhygieniker Martin Staemmler zählten.

Herbert Linden, Oberregierungsrat im Innenministerium und späterer Organisator der Euthanasie-Aktion „T4“, wies Rüdin im Juni 1934 darauf hin, welche Aufgaben und Erwartungen die „Gesellschaft“ staatlicherseits zu erfüllen habe: „Die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene soll gleichsam als Kampftruppe für die Förderung der Rassenhygiene Volksgenossen, die für dieses Gebiet Interesse zeigen, in möglichst zahlreichen Ortsgruppen sammeln.“¹¹⁶ Darüber hinaus sollten diejenigen Mitglieder, „die bei rednerischer Begabung es verstehen, ihren Wissensstoff gemeinverständlich darzustellen“¹¹⁷, den von der Partei mit der rassenpolitischen Schulungsarbeit beauftragten Persönlichkeiten als Vortragsredner zur Verfügung gestellt werden.¹¹⁸ Zugleich wurden dem eigenständigen Wirken der „Gesellschaft“ enge Grenzen gezogen. Bei der anzustrebenden Bildung möglichst zahlreicher Ortsgruppen der „Gesellschaft“ würde „auf ein enges Benehmen mit den in Betracht kommenden Parteidienststellen Bedacht zu nehmen sein“.¹¹⁹ Beauftragten der NSDAP sollte nun die Leitung der Ortsgruppen vorbehalten sein; auch von der „Gesellschaft“ angestrebte Schulungsveranstaltungen müssten „im engen Einvernehmen mit den zuständigen Parteidienststellen geschehen“.¹²⁰ So ist Weindlings Resümee zuzustimmen: „The Racial Hygiene

¹¹⁶ Schreiben Lindens an Rüdin vom 22. Juni 1934 (BA, R 1501, 126245, S.1). Die militante Wortwahl im verbalen Umgang mit der „Gesellschaft“ stellte keineswegs eine Ausnahme dar. Vgl. Frey, ? (Stellvertretender Leiter des „Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst“): Nationalsozialistischer Volksgesundheitsdienst, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe B, S.1-3, S.2: „[...] die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene schmiedet und schärft das wissenschaftliche Kampfwerkzeug“.

¹¹⁷ Schreiben Lindens an Rüdin vom 22. Juni 1934, a.o.O., S.1.

¹¹⁸ Vgl. „Rundschreiben Nr. 9 des RPA an die Beauftragten des Rassenpolitischen Amtes der N.S.D.A.P.“ vom 28. Juni 1934 (BA, R 1501, 126245/1).

Die nationalsozialistische Indienstnahme der Rassenhygieniker fand ihre Umsetzung in den Folgejahren u.a. in der Mitwirkung der Rassenhygieniker an den erbgenehmungs- und rassenpolitischen Schulungen für SS-Ärzte und an Lehrgängen für Mitarbeiter der RPAs (Gaubene). Vgl. zur Teilnahme Astels, Fischers, Lenz', Loefflers, Schultz' und Verschuers an Schulungskursen der SS und des RPAs (Reichsleitung) das Schreiben des „Reichsführers SS“ betreffend „Schulung der SS-Ärzte“ vom 15. Mai 1936 (BA, NS 19, 3794); vgl. „Sonderlehrgang für die Gauhauptstellenleiter ‚Schulung‘“, in: Informationsdienst des RPA vom 30. November 1938 (BA, NSD 17, 2) und vgl. Astels „Bericht über die Tätigkeit des Thür. Landesamts für Rassewesen seit Gründung der Behörde am 15. Juli bis zum 22. November 1933“ (BA, Personalakte Karl Astel).

¹¹⁹ Schreiben Lindens an Rüdin vom 22. Juni 1934 (BA, R 1501, 126245, S.2).

¹²⁰ Ebd.

Society grew in size but it lost its autonomy and its importance as a scientific and educational forum.“¹²¹

Um eine Einheitlichkeit in der Abhaltung von Vorträgen durch Mitglieder der „Gesellschaft“ zu erhalten, sollte es, so Reichsschulungsleiter Gohdes, der Partei überlassen werden, „zu entscheiden, welche Mitglieder sie gebrauchen und verwenden wolle“.¹²² Nachdem es anfänglich zur parteiamtlichen Ablehnung diverser Redner der „Gesellschaft“ und ihrer Vorträge gekommen war, betonte Rüdin als ihr Vorsitzender 1934 auf einer Beratung im Innenministerium seitens der „Gesellschaft“ den Wunsch nach „einer harmonischen Zusammenarbeit mit allen Regierungs- und Parteistellen“.¹²³ Erörtert werden müsse, was der „Gesellschaft“ vorzutragen erlaubt sei und wie man im Sinne der Partei sprechen könne. In völliger Anpassung an die politischen Gegebenheiten erklärte Rüdin, dass „die Deutsche Gesellschaft [...] keinen Wert darauf lege, Vorträge durch Mitglieder halten zu lassen, die von der Partei abgelehnt würden“.¹²⁴ Der Leiter des Rassenpolitischen Amtes Groß machte daraufhin deutlich, dass die Auswahl der Redner durch die Partei nach drei Gesichtspunkten erfolgen müsse: der wissenschaftlichen Beherrschung des Problems seitens des Vortragenden, seinem Bekenntnis zur Weltanschauung der Partei und seiner Kenntnis der „Volksseele“.¹²⁵

Zeitgleich wurden die Beauftragten des Rassenpolitischen Amtes durch ein amtsinternes Rundschreiben auf die Funktionalität der „Gesellschaft“ für die Rekrutierung wissenschaftlich geschulter Mitarbeiter hingewiesen. Aus diesem Grund sei es „durchaus im Rahmen unseres Interesses, wenn unsere Beauftragten bzw. unsere sonstigen Mitarbeiter [...] den Vorsitz der bereits bestehenden Ortsgruppen der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene übernehmen und weiter die Gründung neuer Ortsgruppen [...] fördern, wobei anzustreben ist, daß unsere Mitarbeiter die Leitung der Ortsgruppen übernehmen“.¹²⁶ Als Folge eines Rundschreibens des Rassenpolitischen Amtes

¹²¹ Weindling, P.: Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism 1870-1945, a.o.O., S.499.

¹²² „Niederschrift über die am 17. Mai 1934 im Reichsministerium des Innern abgehaltene Beratung, betreffend Vorträge über Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ (BA, R 1501, 126245, S.1-17, S.8).

¹²³ Ebd., S.3.

¹²⁴ Ebd., S.5.

¹²⁵ Vgl. ebd., S.14.

¹²⁶ Rundschreiben Nr.5 des RPA vom 22.6.1934 (BA, R 1501, 126245/1, S.1f).

vom 17. Mai 1934, dass die „Gesellschaft“ als maßgebliche Organisation für die Indoktrination der Bevölkerung im Sinne des nationalsozialistischen Rassegedankens herausstellte, entstand an diversen Orten eine Personalunion zwischen dem Gau- oder Kreisamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes und dem Vorsitzenden einer Ortsgruppe der „Gesellschaft“.¹²⁷ Ein entsprechender Erlass des Innenministeriums bestätigte die o.g. Funktion der „Gesellschaft“ für das Rassenpolitische Amt und verlieh so parteiamtlichen Forderungen das staatliche Gütesiegel.¹²⁸

Solchen Vorstellungen Rechnung tragend umriss der Vorsitzende Ernst Rüdin anlässlich eines Besuches des Gesundheitspolitikers Arthur Gütt auf einer Kundgebung der „Gesellschaft“ als ihre Hauptaufgabe, die „Erkenntnisse der [...] Rassenhygiene im deutschen Volk zu verbreiten und so die Erneuerung des deutschen Menschen vorzubereiten“.¹²⁹ Auch bei der Eröffnung der Ausstellung „Deutsches Volk – Deutsche Arbeit“ 1934, auf der die „Gesellschaft“ in der Abteilung „Bevölkerungspolitik und Rassenpflege“ vertreten war, machte Rüdin deutlich, welchem Anspruch sich die Rassenhygiene verschrieben hatte: Die „Erneuerung des deutschen Menschen selbst, und darum geht es bei der Rassenhygiene, hat noch kaum begonnen [...]. Diese Erneuerung des deutschen Menschen selbst ist aber ein wesentlicher Punkt in Adolf Hitlers Programm und es soll daher eine Ehrenpflicht unserer Gesellschaft sein, gerade diesen Teil des Programms in die Tat umsetzen zu helfen.“¹³⁰ Praktische Aufgaben erwuchsen der „Gesellschaft“ nach Rüdins Einschätzung aus den drei Gefahren, die gemäß den Instruktionen des Rassenpolitischen Amtes die „Aufartung“ des deutschen Volkes bedrohten: der Geburtenrückgang, die überproportionale Fortpflanzung der „Minderwertigen“ und die „Rassenmischung“.¹³¹ Diese gelte es im „unverrückbaren Rahmen rassenhygienischer Wissenschaft und nationalsozialistischer Weltanschauung“, erklärte Rüdin regierungskonform, mittels eines Ausbaus der wissenschaftlichen Grundlagen der rassenhygienischen Gesetzgebung sowie

¹²⁷ Vgl. Bohn, W.: Die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene seit der Machtübernahme, a.o.O., S.465.

¹²⁸ Vgl. Rundschreiben Nr.9 des RPA vom 28.6.1934 (BA, R 1501, 126245/1, S.1).

¹²⁹ Rüdin, E. zit. nach Gütt, A.: Ansprache bei der Kundgebung der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, in: ARGB, Bd 28/ 1934, S.233-236, S.234.

¹³⁰ Rüdin, E. zit. nach „Bevölkerungspolitik und Rassenpflege“, in: Deutsches Ärzteblatt, Bd 64/ 1934, S.452-456, S.454.

¹³¹ Vgl. ebd., S.454f.

durch Propagandamaßnahmen im Zusammenschluss mit anderen staatlichen Organisationen zu bekämpfen.¹³²

3. Wissenschaft Rassenhygiene: Funktionalität und Legitimation

Die Etablierung der nationalsozialistischen Rassenideologie und -politik und ihre Akzeptanz in der Bevölkerung ist wesentlich auf die Rassenhygiene und die von ihr als „wissenschaftlich“ deklarierten „Erkenntnisse“ zurückzuführen.¹³³ Zwar war auch die (Rassen-)Ideologie der Nationalsozialisten ein gedanklicher „Zukunftsentwurf“ (Eduard Spranger), der nicht der Wahrheitskritik unterlag und somit keinen Bezug zur Wissenschaft besaß; jedoch erhob die Rassenideologie, wie es Kennzeichen einer jeden zielorientierten Ideologie ist, Anspruch auf wissenschaftliche Fundierung.¹³⁴

Abweichendes, Fremdes wurde im Nationalsozialismus mit Hilfe vorgegebener wissenschaftlicher Kategorien als „weniger Wertvolles“ definiert und diese Kategorisierung unter Hinweis auf die Wissenschaftlichkeit verobjektiviert.¹³⁵ Der Glaube an die Wissenschaftlichkeit war von großer Bedeutung, denn nur die Aura der Wissenschaftlichkeit, untermauert durch vermeintlich gesicherte Forschungsergebnisse, konnte die Bevölkerung von der Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer zielgerichteten Rassenpolitik überzeugen.¹³⁶

Die Relevanz der Rassenhygiene für die nationalsozialistische Politik erklärt sich aus ihrer legitimatorischen Funktion, bot sie doch Erklärungen für sehr komplexe soziale Probleme, deren Lösung sich die Politik zur Aufgabe gemacht hatte.¹³⁷ Speziell in Bezug auf die rassenpolitische Gesetzgebung

¹³² Vgl. ebd., S.455.

¹³³ Vgl. Groß, W.: Rassenpolitik ist Friedenspolitik, in: Neues Volk, Bd 3/ 1935, S.5-7, S.6.

¹³⁴ Vgl. Becker, P.: Sozialdarwinismus, Rassismus, Antisemitismus und völkischer Gedanke, Stuttgart / New York 1990, S.507.

¹³⁵ Vgl. Herbert, U.: Traditionen des Rassismus, in: Niethammer, L. et al (Hrsg.): Bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, Frankfurt 1990, S.472-488, S.480.

¹³⁶ Vgl. Müller-Hill, B.: Selektion, a.o.O., S.147.

¹³⁷ Vgl. Thom, A.: Die rassenhygienischen Leitideen der faschistischen Gesundheitspolitik – die Zwangssterilisierungen als Beginn ihrer antihumanen Verwirklichung, in: Thom, A. & Caregorodcev, G. (Hrsg.): Medizin unterm Hakenkreuz, Berlin 1989, S.65-90, S.84; vgl. Müller-Hill, B.: „Referat“, in: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Medizin im NS – Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte, München 1988, S.39-44, S.43; vgl. Baitsch, H.: Naturwissenschaften und Politik am Beispiel des Faches Anthropologie während des Dritten

verwies man – von staatlicher wie auch rassenhygienisch-wissenschaftlicher Seite – auf die „gesicherten Erkenntnisse der Erbbiologie“. ¹³⁸ Jedoch war man sich der Funktionalität der Wissenschaft für die Politik von rassenhygienischer Seite durchaus bewusst: „Die heute so stark im Vordergrund des Staatsinteresses stehende Bevölkerungs- und Rassenpolitik macht sich die Ergebnisse der Erbforschung zunutze. Der Staat hat deshalb ein besonderes Interesse an dem weiteren Ausbau der Erbforschung, die so unmittelbar seinen Zielen dient.“ ¹³⁹ Entsprechend konstatierte der Rassenhygieniker und überzeugte Nationalsozialist Heinrich Kranz in wissenschaftlicher Selbstbescheidung, „daß das Wissen und die Wissenschaft nichts anderes sein kann als ein Mittel zum Zweck, als ein Rüstzeug zur Meisterung des Lebens, das heißt nichts anderes als eine Dienerin zur Erhaltung und Förderung von Art und Rasse und damit letzten Endes des Volkes, seiner völkischen Aufgaben und seiner völkischen Kultur schlechthin“. ¹⁴⁰

Mit Blick auf die wissenschaftlichen Möglichkeiten, die sich in einem auf der Idee der „Rasse“ gründenden Staat boten, war man bereit, den „Pakt mit dem Teufel“ einzugehen: „Die deutsche Wissenschaft legt dem Politiker“, so der Rassenhygieniker Verschuer 1934, „das Werkzeug in die Hand. Die praktische Bedeutung, welche heute die Anthropologie erlangt hat, erfüllt den Wissenschaftler mit Stolz.“ ¹⁴¹ Rassenhygieniker forderten den Ausbau ihrer Institute, da die verschiedensten Regierungsstellen Forscher und Stellen bräuchten, „an die sie sich wenden können, wenn es gilt, für bestimmte Maßregeln die einwandfreie wissenschaftliche Unterlage zu schaffen“. ¹⁴² Die Zeit, in der rassenhygienische Forschungen von staatlicher Seite unbeachtet blieben, wenn nicht rigoros verworfen wurden, schien ein Ende gefunden zu haben; nun „sehen wir nationalsozialistischen Wissenschaftler ein weites

Reiches, in: *Imagines humanae*, Ulm 1990, S.173-185, S.180 und vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: *Rasse, Blut und Gene*, a.o.O., S.378.

¹³⁸ Vgl. Frick, W.: *Ansprache zur Eröffnung der Ausstellung „Das Wunder des Lebens“*; a.o.O., S.101f; vgl. Conti, L.: *Reden und Aufrufe: Gerhard Wagner 1888-1939*, a.o.O., S.111 und vgl. Rüdin, E.: *Die Bedeutung Arthur Güttts für die Erb- und Rassenforschung und deren praktische Auswertung*, a.o.O., S.897.

¹³⁹ Verschuer, O.v.: *Erbpathologie*, Dresden / Leipzig 1934, S.10.

¹⁴⁰ Kranz, H.: *Rassenhygiene, eine politische Wissenschaft*, a.o.O., S.234f.

¹⁴¹ Verschuer, O.v.: *Zu Eugen Fischers 60. Geburtstag*, in: *Der Erbarzt*, Bd 1/ 1934, S.14; vgl. auch Kranz, H.: *Das Institut für Erb- und Rassenpflege in Gießen*, in: *Der Erbarzt*, Bd 3/ 1936, S.36-38, S.38 und vgl. Baur, E., Fischer, E. & Lenz, F.: *Menschliche Erblehre und Rassenhygiene*, München 1936, S.773.

¹⁴² Brief des Direktors des „Kaiser-Wilhelm-Instituts“, Eugen Fischer, an das Reichsinnenministerium vom 5. Juli 1933 (BA, 1501, 126244, S.3).

Neuland sich vor uns auftun, das kühnsten wissenschaftlichen Träumen Erfüllung verspricht“.¹⁴³ Entscheidend sei es für die Geschichte eines Volkes, so konstatierte Verschuer, „was der politische Führer von den Ergebnissen der Wissenschaft als wesentlich erkennt und zur Tat werden läßt. [...] Der Führer des Deutschen Reiches ist der erste Staatsmann, der die Erkenntnisse [...] der Rassenhygiene zu einem leitenden Prinzip in der Staatsführung gemacht hat.“¹⁴⁴

Ausschlaggebend für die Zusammenarbeit der Rassenhygieniker mit den nationalsozialistischen Machthabern war die widerspruchslose Anerkennung der nationalsozialistischen Weltanschauung als ihrer eigenen¹⁴⁵; zugleich verlieh man dadurch dem Konglomerat nationalsozialistischer Rassenvorstellungen dank der eigenen wissenschaftlichen Autorität den Anschein eines rational abgesicherten Gedankensystems.¹⁴⁶ Nicht wissenschaftliche, sondern weltanschaulich-ideologische Parameter wurden zum Maßstab der Rassenhygieniker:¹⁴⁷ „Wir stehen heute an einem Wendepunkt in der Entwicklung unserer Wissenschaft. Die Rassenlehre [...] hat einen plötzlichen grundlegenden Stellungswechsel erlaubt und ist zum Kern unserer neuen Weltanschauung geworden.“¹⁴⁸ Über die Übernahme der Weltanschauung hinaus war man bereit, diese wissenschaftlich zu fundieren und umsetzen zu helfen: „Nur wenn die Grundlage, die wir zum Thema Rasse und Volk liefern, nicht engherzig schulmeisterlich ist, sondern großzügig wissenschaftlich aufgebaut wird, ist sie auch geeignet, das Fundament für jene weltanschauliche Einstellung zu liefern, das im nationalsozialistischen Staat das Alpha und Omega aller politischen Einstellung und Handlung bildet. [...] Das theoretisch Erarbeitete soll und muß aber auch zur Nutzenanwendung kommen. Zur Nutzenanwendung nicht nur in der Wissenschaft, sondern vor allem in unserer Weltanschauung, in der Politik und beim Aufbau unserer

¹⁴³ Kranz, H.: Rassenhygiene, eine politische Wissenschaft, a.o.O., S.236.

¹⁴⁴ Verschuer, O.v.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.11.

¹⁴⁵ Vgl. Groß, W.: Nationalsozialismus und Wissenschaft, Berlin 1937, S.20 und vgl. Astel, K.: Die Aufgabe der nationalsozialistischen Hochschule auf rassischer Grundlage, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 3/ 1937/38, Teilausgabe B, S.579-587, S.579: „Dem Dritten Reiche, dem Staat und der Weltanschauung des Nationalsozialismus muß auch die von ihm gepflegte Wissenschaft entsprechen.“

¹⁴⁶ Vgl. Lilienthal, G.: Zum Anteil der Anthropologie an der NS-Rassenpolitik, a.o.O., S.155.

¹⁴⁷ Vogel, C.: Rassenhygiene – Rassenideologie – Sozialdarwinismus, a.o.O., S.30.

¹⁴⁸ Geyer, E.: Wissenschaft am Scheideweg, in: ARGB, Bd 37/ 1943, S. 1-6, S.1.

Gesellschaftsordnung [...].¹⁴⁹ Die Bereitstellung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse für ihre politisch-praktische Anwendung bedeutete jedoch zugleich die Negation der wissenschaftsinhärenten (Handlungs-)Verantwortung des Wissenschaftlers.¹⁵⁰

Wissenschaft und Weltanschauung standen in Wechselbeziehung zueinander. Baute die nationalsozialistische Weltanschauung einerseits auf der „wissenschaftlichen“ Rassenhygiene und ihren „rassischen Erkenntnissen“ auf¹⁵¹, so hatte „die nationalsozialistische Weltanschauung der Wissenschaft überhaupt erst eine neue und zwar die wahre Freiheit gegeben“¹⁵². Nur wer als Rassenhygieniker auch auf dem Boden nationalsozialistischer Weltanschauung stand und sich dieser verpflichtet fühlte, durfte sich in der Gestaltung der Rassenpolitik und ihren gesetzlichen Grundlagen engagieren.¹⁵³ Entsprechend konstatierten die Autoren eines Kommentars zur Rassengesetzgebung, die „Forschungsergebnisse der Biologie und Anthropologie und die nationalsozialistische Weltanschauung berühren einander in weiten Bezirken, bestätigen und ergänzen sich von verschiedenen Seiten her. Dennoch sind sie – mindestens zunächst – voneinander unabhängig geworden. Deswegen ist es für jeden, der Erb- und Rassenpflege treiben will, sei es als Arzt, sei es als Rechtswahrer, notwendig, daß er die weltanschaulichen Grundlagen und ihre politischen Auswirkungen ebenso kennt wie die biologischen Tatsachen und Grundbegriffe, die der rassistischen Denkwelt zugrunde liegen.“¹⁵⁴

Wesentliches Kriterium für die Nähe der Rassenhygiene zur nationalsozialistischen Weltanschauung und der darauf fußenden Politik war

¹⁴⁹ Ebd., S.5.

¹⁵⁰ Vgl. Lenk, H.: Zur Frage der Verantwortung des Wissenschaftlers, in: Braun, E. (Hrsg.): Wissenschaft und Ethik, Bern 1986, S.117-141, S.133. Zur Verantwortung des Wissenschaftlers vgl. auch Lenk, H.: Zwischen Wissenschaft und Ethik, Frankfurt a.M. 1992, S.14-48; vgl. Markl, H.: Freiheit der Wissenschaft, Verantwortung der Forscher, in: Lenk, H. (Hrsg.): Zwischen Wissenschaft und Ethik, a.o.O., S.40-53; vgl. Patzig, G.: Bemerkungen zum Verhältnis von Wissenschaft, Ethik und Politik, in: Naturwissenschaften, Bd 72/ 1985, S.393-399; vgl. Weizsäcker, C. v.: Moralische Verantwortung in der Wissenschaft, in: Lenk, H. (Hrsg.): Wissenschaft und Ethik, Stuttgart 1991, S.95-97 und vgl. Maring, M.: Institutionelle und korporative Verantwortung in der Wissenschaft, in: Lenk, H. (Hrsg.): Wissenschaft und Ethik, a.o.O., S.135-150, S.110-146.

¹⁵¹ Vgl. Groß, W.: Rasse, Berlin 1934, S.3 und vgl. Groß, W.: Um die Rassenhygiene als Lehr- und Forschungsfach, in: Ziel und Weg, Bd 7/ 1937, S.166-167, S.167.

¹⁵² Kranz, H.: Rassenhygiene, eine politische Wissenschaft, a.o.O. S.S.237. Vgl. auch Verschuer, O.v.: Eugen Fischers Werk über die Rehobother Bastards, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1938, S.137-139, S.139.

¹⁵³ Vgl. Frick, W.: Ansprache zur Eröffnung der Ausstellung „Das Wunder des Lebens“, a.o.O., S.102.

¹⁵⁴ Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, a.o.O., S.12.

das Selbstverständnis als einer „politischen Wissenschaft“¹⁵⁵. „Aus ihrer Zweckbestimmung heraus, aus der zwangsläufigen Wertung der gewonnenen Erkenntnisse und aus dem zwingenden Willen zur Tat, den sie fordert, ist sie eine politische Wissenschaft ersten Ranges. Entscheidend bleibt stets ihr Erfolg in der Nutzbarmachung des Wissensgutes für die Gemeinschaft.“¹⁵⁶ Mit der Wertung ihrer „wissenschaftlichen“ Ergebnisse an ihrer Bedeutung für die Entwicklung der „Volksgemeinschaft“ verließ die Rassenhygiene die wissenschaftliche Prämisse der „Wertfreiheit der Wissenschaft“ und etablierte sich auf der (gesellschafts-)politischen Ebene.¹⁵⁷ Indem umgekehrt Politik verwissenschaftlicht, bzw. rationalisiert wurde in dem Sinne, dass wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse anstelle von Werten zur Orientierungsinstanz politischen Handelns wurden, erhielt die Wissenschaft unweigerlich politische Dimensionen.¹⁵⁸

Nicht die „wissenschaftlichen Erkenntnisse“ der Rassenhygiene per se waren es, die ihre Relevanz für die Nationalsozialisten ausmachte, sondern die wertenden Schlussfolgerungen, die aus diesen „Erkenntnissen“ gezogen werden konnten sowie ihre praktische Umsetzung auf politischer Ebene.¹⁵⁹ Die propagandistische Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse bildete einen wesentlichen Ansatzpunkt nationalsozialistischer Politik.¹⁶⁰ Gerade

¹⁵⁵ Vgl. Groß, W.: Die Einheit des Lebens als Mittelpunkt echter Forschung und Wissenschaft, in: Nationalsozialistische Monatshefte, Bd 7/ 1936, S.988-997, S.989 & 991.

¹⁵⁶ Kranz, H.: Rassenhygiene, eine politische Wissenschaft, a.o.O., S.236.

¹⁵⁷ Vgl. Groß, W.: Rassenpolitik, a.o.O., S.7 und vgl. Ruttke, F.: Erb- und Rassenpflege in der Gesetzgebung und Rechtsprechung des 3. Reiches“, in: Juristische Wochenschrift, Bd 64/ 1935, S.1369-1376, S.1369: „Der Sieg des Nationalsozialismus bedeutet das Setzen einer neuen Wertung an Stelle einer alten oder, besser ausgedrückt, überhaupt Schaffung einer bestimmten Wertung; denn in der Vergangenheit glaubten die Gelehrten, Wissenschaft um der Wissenschaft willen betreiben zu können.“. Beispielhaft für das nationalsozialistische Wissenschaftsverständnis sei auch die 1936 an der Heidelberger Universität gehaltene Rede des „Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“, Bernhard Rust, genannt, der darin die Wertfreiheit als Wesensmerkmal der Wissenschaft bestritt und Wissenschaftler aufforderte, sich von einem falschen Begriff der Objektivität freizumachen. Vgl. Möller, H.: Nationalsozialistische Wissenschaftsideologie, in: Tröger, H. (Hrsg.): Hochschule und Wissenschaft, Frankfurt a. M. 1984, S.65-76, S.67.

Zum Wertfreiheitsmodell der Wissenschaft vgl. Eberlein, G.: Wertbewußte Wissenschaft: Eine pragmatische Alternative zu wertfreier und parteiischer Wissenschaft, in: Lenk, H. (Hrsg.): Wissenschaft und Verantwortung, Stuttgart 1991, S.99-115; S.100-107.

¹⁵⁸ Vgl. Weingart, P.: Eugenik – eine angewandte Wissenschaft, a.o.O., S.315.

¹⁵⁹ Vgl. Grüttner, M.: Wissenschaftspolitik im Nationalsozialismus, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, a.o.O., S.557-585, S.565.

¹⁶⁰ Vgl. Schreiben Groß' vom 14.7.1933 an Gesundheitspolitiker Arthur Gütt (BA, R 1501, 126244, S.1-2, S.2): „Demnächst werde ich draussen einmal einen Besuch machen und sehen, was man mit den Leuten [Rassenhygienikern] propagandamäßig anfangen kann. Ich glaube

Rassenhygieniker selbst charakterisierten die Rassenhygiene primär als eine „angewandte, [...] praktische Wissenschaft“¹⁶¹ und „Waffe“ im „Kampf“ der Ideologien: „Die bisherigen Ergebnisse der Forschung rechtfertigen die praktische Anwendung, ja machen sie zur dringenden Pflicht. [...] Der zwischenvölkische Kampf der Meinungen ist in den Fragen der Erbbiologie und Rassenhygiene ein besonders heftiger; es sind vielfache Bestrebungen im Gange, auf dem Wege über die Wissenschaft die Erb- und Rassenpflege im nationalsozialistischen Deutschland anzugreifen – das Schwert unserer Wissenschaft muß deshalb scharf geschliffen sein und gut geführt werden!“¹⁶² Allein die „zielsichere und kompromißlose Nutzbarmachung der Ergebnisse [...] der Rassenhygiene“, so der auf rassenhygienischem Feld agierende Reichsdozentenführer und Leiter der Medizinalabteilung im bayerischen Innenministerium, Walter Schultze, verspreche Abhilfe bei den der Rasse drohenden Gefahren.¹⁶³

Grenzen, die der Politik durch Forschungslücken gesetzt wurden, ignorierte man: „Die nationalsozialistische Bevölkerungspolitik jedoch, die als politische Wissenschaft [...] Folgerungen ziehen [...] will, setzt sich über das Nebeneinander theoretischer Erklärungsversuche praktisch hinweg.“¹⁶⁴ Der Rassenpolitiker Groß betonte, dass man nicht warten könne, „bis letzte Feinheiten theoretischer Art geklärt sind, wenn praktisch die Wahl zwischen Verfall oder Aufstieg eines Kulturvolkes zur Entscheidung steht“.¹⁶⁵ Auch der Leiter der „Abteilung Volksgesundheit“ im Innenministerium, Arthur Gütt, beklagte die oft „unzulänglichen Unterlagen der Erbkunde“, sah dadurch aber bsp. in Bezug auf das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ keine Veranlassung, „die Hände in den Schoß zu legen und nun 5 oder 15 oder 50 Jahre zu warten, bis eines Tages die Erbkunde so weit ist“.¹⁶⁶

allerdings, dass das verflucht wenig sein wird, und man ihnen immer wieder den Rat geben muß, sich möglichst auf ihre Forschung zu beschränken.“

¹⁶¹ Vgl. Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), in: ARGB, Bd 37/ 1943, S.84-109, S.107.

¹⁶² Verschuer, O.v.: Rassenhygiene als Wissenschaft und Staatsaufgabe, in: Der Erbarzt, Bd 3/ 1936, S.17-19, S.18.

¹⁶³ Vgl. Schultze, W.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für Staat und Volk in Gegenwart und Zukunft, a.o.O., S.3.

¹⁶⁴ Groß, W.: Die Einheit des Lebens als echter Mittelpunkt der Forschung und Wissenschaft, a.o.O., S.990.

¹⁶⁵ Ebd., S.991.

¹⁶⁶ Gütt, A.: Einführung zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 2/ 1936/37, Teilausgabe A, S.121-131, S.122.

Forschungslücken wurden von Rassenhygienikern als solche erkannt, aber nicht als Grund betrachtet, von der politischen Umsetzung selbst mangelhaft gesicherter Erkenntnisse abzurücken: „Noch manches“, bilanzierte der Rassenhygieniker Heinrich Kranz 1938, „steht auf dem Gebiete der Rassenhygiene offen, noch so manche wissenschaftliche Fragestellung ist ungelöst, aber sie wird um so leichter eine Lösung finden, je klarer der betreffende Forscher das Problem auch politisch zu sehen und seine Forschungsergebnisse dementsprechend auch zu sichten vermag. Und wenn wir auf irgendeinem wissenschaftlichen Spezialgebiet für diese oder jene unserer nationalsozialistischen [...] Anschauungen im Augenblick den Beweis vielleicht noch nicht erbringen können, dann werden und müssen wir es von einem anderen Gebiete her oder mit anderen Methoden versuchen.“¹⁶⁷ Deutlich wird hier das zweckbestimmte Verhältnis zwischen Wissenschaft und Politik: Die Rassenhygiene hatte die Aufgabe, Forschungsergebnisse zur Fundierung der nationalsozialistischen Ideologie, Politik und Gesetzgebung zu liefern¹⁶⁸; waren wissenschaftliche „Belege“ für angestrebte Maßnahmen noch nicht erbracht, so sollte in Verkehierung wissenschaftlicher Tradition allein aufgrund der politischen Erfordernis eine wissenschaftliche Erklärung gefunden werden. Durch die Wissenschaft und ihre Vertreter versprach man sich von politischer Seite eine Aufwertung und einen Anschein von Rechtlichkeit, der sonst auf dem Gebiet der rassenhygienischen und -politischen Gesetzgebung nur schwer zu erwecken gewesen wäre. Legitimatischer wurde von nationalsozialistischer Seite auf einzelne Rassenhygieniker verwiesen, deren Forschungsergebnisse als grundlegend für die Ausbildung „rassisches“ Denkens und Handelns deklariert wurden, so u.a. auf Ernst Rüdin, dessen „empirische Erbprognose“ als „wesentliche Stütze für die erbpflegerische Gesetzgebung des Dritten Reiches“ und speziell des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ deklariert wurde¹⁶⁹ und auf den im „Dritten Reich“ führenden Rassenhygieniker Eugen Fischer¹⁷⁰.

¹⁶⁷ Kranz, H.: Rassenhygiene, eine politische Wissenschaft, a.o.O., S.236.

¹⁶⁸ Vgl. Schütt, E.: Die Bedeutung der wissenschaftlichen Erb- und Rassenforschung für die praktische Gesundheitspflege, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 4/ 1938/39, Teilausgabe A, S.472-495, S.476.

¹⁶⁹ Vgl. dazu Gütt, A.: Ernst Rüdin 65 Jahre alt!, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 5/ 1939/40, Teilausgabe A, S.41-43, S.42; vgl. Gütt, A.: Die Rassenpflege im Dritten Reich, Hamburg 1940, S.7; vgl. Roemer, H.: Ernst Rüdin 65 Jahre alt, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete, Bd 112/ 1939, S.1-2, S.1 und vgl. Roemer, H.: Die

Fischers Forschungen an einer Mischlingsbevölkerung aus Buren und Eingeborenen, die im 19. Jahrhundert in der ehemaligen Kolonie des Deutschen Reiches, Deutsch-Südwestafrika, entstanden war¹⁷¹, galten als Bestätigung der (falschen) These von der Vererbung von Rassenmerkmalen nach Mendelschen Gesetzen.¹⁷² Obwohl Fischer in seinem Werk ausdrücklich auch auf die Fruchtbarkeit der Mischlinge, die ja nach nationalsozialistischer Rassentheorie geleugnet wurde, hinwies, betrachteten die Nationalsozialisten die Arbeit über die „Rehobother Bastards“ als den wissenschaftlich erbrachten Beweis der Behauptung, Rassenunterschiede seien „Erbunterschiede“, um damit ihre ablehnende Haltung gegenüber der Rassenkreuzung zu begründen.¹⁷³

Entgegen wissenschaftlicher Erkenntnis und nach den Vorgaben nationalsozialistischer Rassendoktrin propagierten Fischer und andere Rassenhygieniker noch nach 1933 und bis zum Ende des „Dritten Reiches“ den menschlichen Vererbungsmechanismus nach Mendelschen Gesetzen und die Auswirkung von Rassenunterschieden auf körperliche und geistige Eigenschaften.¹⁷⁴

rassenhygienischen Aufgaben der praktischen Psychiatrie unter besonderer Berücksichtigung der offenen Fürsorge, in: Rüdin, H.: Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, a.o.O., S.120-135, S.121.

¹⁷⁰ Vgl. Schreiben des Reichserziehungsministers Bernhard Rust „betreffend die Hinausschiebung der Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen des ordentlichen Professors Dr. Eugen Fischer an der Universität Berlin“ vom 20. Februar 1939 (BA, R 43, II, 939a) und vgl. Verschuer, O.v.: Eugen Fischers Werk über die Rehobother Bastards, a.o.O., S.138.

¹⁷¹ Vgl. Fischer, E.: Die Rehobother Bastards und das Bastardisierungsproblem beim Menschen, Jena 1913.

¹⁷² Aufgrund seines „Nachweises“ der Vererbung von Rassenunterschieden und seiner Erkenntnis der „unmittelbaren Bedeutung der Erb- und Rassenkunde für die praktischen Fragen der Politik“ wurde Eugen Fischer 1939 der „Deutsche Nationalpreis für Kunst und Wissenschaft“ verliehen. Vgl. dazu Brief Rosenbergs an den Chef der Reichskanzlei, Lammer, vom 9. Juni 1939 (BA, R 43, II, 1257).

¹⁷³ Vgl. Linden, H.: Professor Dr. Eugen Fischer 70 Jahre alt, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 10/ 1944, Teilausgabe A, S.73-74, S.73 und vgl. Gütt, A.: Die Rassenpflege im Dritten Reich, a.o.O., S.6f.

¹⁷⁴ Vgl. Verschuer, O.v.: Eugen Fischers Werk über die Rehobother Bastards, a.o.O., S.139 und vgl. Fischer, E.: Der Begriff des völkischen Staates biologisch gesehen, Berlin 1933, S.12f. Der Aufsatz Fischers bildet die schriftliche Wiedergabe einer von Fischer als Rektor der Berliner Universität am 29. Juli 1933 gehaltenen Rede.

III Nationalsozialistische Rassenpolitik 1933/34-1938 – Rassenhygiene in Gesetzgebung und Praxis

Kennzeichnend für die Rassenpolitik des „Dritten Reiches“ ist ihre Durchtränkung mit Ideologemen der Rassenhygiene, die ihre Umsetzung in die Praxis – zumindest in den Vorkriegsjahren – durch eine als rassenhygienisch deklarierte Gesetzgebung fanden. Als paradigmatisch für die Beziehung von Rassenhygiene und NS-Politik müssen vier Bereiche genannt werden, in deren Rahmen während der nationalsozialistischen Herrschaft Gesetzeswerke erlassen wurden und die allesamt gekennzeichnet sind durch ihre Ausrichtung am Wert der „Rasse“. Noch vor der Analyse von Sterilisationsgesetzgebung (Punkt 2) und legislativ fixierter „eugenischer“ Indikation des Schwangerschaftsabbruches (Punkt 3), von „rassisch“ bestimmter Siedlungspolitik (Punkt 4) und den den Ausschluss aus der „Volksgemeinschaft“ symbolisierenden und durch das „Ehegesundheitsgesetz“ ergänzten „Nürnberger Gesetzen“ (Punkt 5) hat jedoch eine gesetzesübergreifende Darstellung der rassenhygienischen Praxis in den Friedensjahren des „Dritten Reiches“ (Punkt 1) zu erfolgen, die sich aus der Frage nach der Mitarbeit der Rassenhygieniker an der Realisierung rassenpolitischer Vorgaben ergibt.

1. Rassenhygienische Praxis: „Erbbiologische Bestandsaufnahme“

Als wesentlich für die Verstrickung in die und Mitschuld an der Rassenpolitik der Nationalsozialisten sind den Rassenhygienikern zwei Tätigkeitsfelder vorzuwerfen, deren Entwicklung sie einerseits maßgeblich in Gang brachten und deren praktische Anwendung vehement unter Verweis auf die „Aufartung“ des Volkes gefordert und von Rassenhygienikern selbst mitgetragen wurde: die „erbbiologische Bestandsaufnahme“ der Bevölkerung und die in den Jahren 1938/39 in den Vordergrund tretende Ausstellung von Vaterschafts- bzw.

Abstammungsgutachten, mittels derer die Rassenzugehörigkeit des Probanden festgelegt wurde (siehe Kapitel IV).

Auf dem Gebiet der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ erwies sich das rassenhygienische Engagement der Weimarer Zeit als von den nationalsozialistischen Gesundheitspolitikern geschätzte Vorarbeit zu der nun staatlicherseits in Angriff genommenen Verkartung und Archivierung der Bevölkerung gemäß ihres „Erbwertes“¹. Zurückgreifen konnte man nach 1933 auf die Ergebnisse einer Vielzahl rassenhygienischer und anthropologischer Initiativen und Projekte aus der Weimarer Republik, die damals schon dem Gedanken einer vollständigen Erfassung und Kategorisierung der Bevölkerung nach erbbiologischem „Wert“ und „Unwert“ entsprangen.²

Bereits Ende der 20er Jahre löste die Weltwirtschaftskrise in Deutschland einen finanziellen Einbruch der Sozialsysteme aus, dem man im gesundheitspolitischen Bereich mit einer speziell an einer Einschränkung der Hilfsbedürftigen ausgerichteten Datenerfassung entgegenwirken wollte.³ Aus der politischen Krisensituation, im besonderen aber aus dem rassenhygienischen Streben nach „Erbgesundheit“ und „Aufartung“ erklärt sich auch die Fokussierung der frühen Initiativen zur erbbiologischen Erfassung auf Kriminelle sowie „Erbkranke“ und die Möglichkeit der Scheidung zwischen „erbkranker“ und „erbgesunder“ Bevölkerung durch die Rassenhygieniker. Führende Rassenhygieniker wie Ernst Rüdin, Eugen Fischer und Rainer Fetscher verfolgten an den ihnen unterstehenden Institutionen eigene Projekte der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“, deren Ergebnisse sie 1930 im Zusammengang unter dem Titel „Rassenkundliche und erbpathologische Erhebungen am Deutschen Volk – eine Gemeinschaftsarbeit“ veröffentlichten.⁴ Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme war man so von gesundheits- und sozialpolitischer Seite in der Lage, bereits bestehende wissenschaftliche Strukturen und Methoden zu übernehmen; lediglich der Ausbau der Systematik und die Schaffung eines institutionellen Rahmens zur „Erfassung“ bedurften des organisatorischen Wirkens der Nationalsozialisten,

¹ Vgl. Schade, H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Bd 1/ 1937/38, S.37-45, S.45.

² Vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.146.

³ Vgl. Roth, K. H.: „Erbbiologische Bestandsaufnahme“ – ein Aspekt „ausmerzender“ Erfassung vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges, in: Roth, K. H. (Hrsg.): Erfassung zur Vernichtung, Berlin 1984, S.57-100, S.57f.

⁴ Vgl. ebd., S.62.

um die angestrebten Ziele möglichst rasch zu erreichen. Bereits einen Monat nach der „Machtergreifung“, im Februar 1933, schuf man die erste und auch bis Ende des „Dritten Reiches“ folgenreichste Institution zur Katalogisierung und Erfassung von Personen und ganzen „Sippen“ (die Sippe umfasste über die Kernfamilie hinaus die nähere Verwandtschaft): das später in Reichssippenamt umbenannte Amt für Sippenforschung am Innenministerium unter Leitung des überzeugten Nationalsozialisten Achim Gercke.⁵

Gerckes Amt konzentrierte sich auf die Erfassung der „rassischen“ Herkunft der Bevölkerung und erzielte im Rahmen dessen durch die Verkartung von Kirch- und Taufbüchern größte Effektivität bei der Erfassung von Juden und anderen „rassisch“ unerwünschten Minderheiten; das Reichssippenamt war alleine zuständig für die Erteilung des Nachweises „deutschblütiger“ Abstammung, dessen Verweigerung während der Kriegsjahre ein De-facto-Todesurteil darstellte. Demgegenüber wurde die „erbbiologische“ bzw. rassenhygienische Bestandsaufnahme schwerpunktmäßig mit den eigens zu diesem Zweck geschaffenen „Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege“ umgesetzt. Mittels des von Artur Gütt 1934 initiierten rassenhygienisch-erbbiologisch ausgerichteten „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ schuf man an 650 den Gesundheitsämtern angegliederten Beratungsstellen die organisatorische Basis zur Erfassung der Gesamtbevölkerung in sog. „Erbkarteien“. Die noch wenige Jahre zuvor als Zukunftsvision von führenden Rassenhygienikern geäußerte Auffassung, dass von jedem Staatsbürger eine „erbbiologische Akte“ erstellt werden müsse, die Aufzeichnungen über geistige und körperliche Eigenschaften, Leistungen in der Schule, Krankheiten und Straffälligkeit beinhalten und zur Grundlage von Erbforschung und praktischen rassenhygienischen Maßnahmen (bsp. Sterilisation) geführt werden sollte⁶, sowie die erbbiologischen Utopien rassenhygienisch orientierter NS-Funktionäre⁷ erfuhren in der

⁵ Zu Funktion und Aufgaben des Reichssippenamtes vgl. Schulle, D.: Das Reichssippenamt, Berlin 2001.

⁶ Vgl. Lenz, F. in Baur, E., Fischer, E. & Lenz, F.: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, 2. Auflage, München 1923, S.600.

⁷ Während Artur Gütt seine erbbiologischen Vorstellungen dahingehend ausführte, dass die Ergebnisse der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ in ein bis zwei Generationen zum „gesündesten Volk in Europa und in der Welt“ führen würden, verfolgte Staemmler eine Vision der totalen Erfassung und Überwachung, die für das Individuum in der Festlegung seines „Erbwertes“ in einem Gesundheitspass endete, dessen Höhe wiederum die staatlicherseits vorzunehmenden Maßnahmen (Förderung, Sterilisation) bestimmte. Vgl. Gütt,

nationalsozialistischen Umsetzung kaum Abstriche: Zentrale Funktion der „Beratungsstellen“ war nicht etwa die Beratung für Eheschließende, sondern die erbbiologische Erfassung und „Verkartung“ jedes Ratsuchenden und seiner „Sippe“.⁸ Entsprechend argumentierte der Stadtoberverwaltungsrat der Stadt Erfurt, Reich, die „erbbiologische Bestandsaufnahme“ sei „wie ein Kampf gegen die Hydra“, bei dem immer weiter „erbkrankte Sippen im Zusammenhang mit dem erstgefundenen Erbkranken in Erscheinung treten“, wodurch der Effekt entstünde, dass bereits bei einem ermittelten „Erbkranken“ „erbbiologisch Ordnung“ in ganze Bevölkerungskreise gebracht werden könne.⁹

Um eine Grundlage für die Anwendung erb- und rassenpflegerischer Maßnahmen zu schaffen, stellte man seitens der Gesundheitsbürokratie idealtypische Kriterien auf, nach denen der „Volksgenosse“ und sein „Erbwert“ zu erfassen und einzuordnen war. Die als „Beratung“ getarnte Katalogisierung der Bevölkerung sollte mit fortschreitender Praxis von der Erfassung eines jeden Kindes durch eine „erbbiologische Stammrolle“ in der Säuglingsfürsorgestelle über eine „Sippenerfassung“ hin zu einer Ergänzung der Erbkartheien durch weitere Institutionen erfolgen.¹⁰ Der Initiator des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ und Leiter der Abteilung „Volksgesundheit“ im Innenministerium, Medizinalrat Gütt, betonte, dass jede im Rahmen der Eheberatung stattfindende „Ermittlungstätigkeit, jede Beratung, jeder Hausbesuch [...] auch Material für die Vervollständigung der erbbiologischen Kartei liefern“ müsse.¹¹ Darüber hinaus sollte jede Beratung gemäß der von ihm herausgegebenen „Grundsätze für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege“ (Erlass des Innenministers vom 21. Mai 1935) „dazu ausgenutzt werden [...], um die

A.: Ausmerzung krankhafter Erbanlagen, a.o.O., S.14 und vgl. Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.124-127.

⁸ Vgl. Gütt, A.: Erb- und Rassenpflege, in: Der Amtsarzt, Jena 1936, S.172-214, S.204.

⁹ Vgl. Reich, ?.: Einiges über erbbiologische Ermittlungstätigkeit, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.129-132, S.130.

¹⁰ Vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, München 1936, S.10 und vgl. Linden, H.: Erb- und Rassenpflege bei den Gesundheitsämtern, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.3-13, S.7.

¹¹ Gütt, A.: Erb- und Rassenpflege, a.o.O., S.204.

erbbiologische Bestandsaufnahme der Bevölkerung *und* eine Beurteilung des Erbwertes von Personen und Sippen zu ermöglichen“.¹²

Ziel der staatlichen Erfassung des Bürgers war jedoch nicht die rein theoretische Kenntnis von der genetischen und „rassischen“¹³ Beschaffenheit des „Volkskörpers“, sondern die erst durch die „erbbiologische Bestandsaufnahme“ ermöglichte Zuführung der „Erfassten“ zu den entsprechenden rassenhygienischen Maßnahmen: Eheverbot und Sterilisation bei negativer Einstufung des „Erbwertes“, Ehestandsdarlehen¹⁴ und andere fördernde Maßnahmen im Falle von „Hochwertigkeit“.¹⁵

Auch von Seiten der Rassenhygieniker betrachtete man die „erbbiologische Bestandsaufnahme“ nur als Mittel zum Zweck; Ziel war nicht die Einteilung in „Erbgesunde“ bzw. „Erbkranke“, sondern die aus diesen Erkenntnissen zu ziehende Konsequenz: „Das Endziel der rassenhygienischen Forschung ist, für jeden Menschen durch dessen persönliche Untersuchung und diejenige seiner Blutsverwandten zu ergründen, welches und wie viel krankes und gesundes Erbgut in ihm steckt. Wir müssen das genau wissen, um Träger guter Erbmasse in der Fortpflanzung fördern, Träger schlechter Erbeigenschaften darin hemmen zu können. [...] Schon kennen wir die untersten, schlechtesten Erbtypen, die wir folgerichtig durch das Unfruchtbarmachungsgesetz an einer unseligen Verewigung ihres Zustandes in kommenden Geschlechtern verhindern werden.“¹⁶ Der am „Thüringischen Landesamt für Rassewesen“ in Weimar tätige Rassenhygieniker Hangen stellte in seiner Zusammenfassung der Ergebnisse „erbbiologischer“ Tätigkeit für das Jahr 1937/38 fest, der Sinn der Erbbestandsaufnahme liege stets „in ihrer tatsächlichen Nutzbarkeit für eine praktische Erb- und Rassenpolitik“.¹⁷ „Erbbestandsaufnahme ist demnach die Aufzeichnung der Erbbeschaffenheit möglichst aller in einem

¹² Gütt, A.: Der Aufbau des Gesundheitswesens im Dritten Reich, Berlin 1938, S.47; vgl. auch „Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege“, in: Soziale Praxis, Bd 44/ 1935, S.1307-1311, S.1310.

¹³ Im Rahmen der erbbiologischen Bestandsaufnahme wurden vereinzelt auch anthropologische Merkmale regional begrenzter Bevölkerungsgruppen (bsp. der des Allgäu) erfasst und analysiert, allerdings bildeten solche Studien Ausnahmen in der ganz überwiegend erbbiologisch-genetisch ausgerichteten „Bestandsaufnahme“ der Bevölkerung. Vgl. Schade, H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme, a.o.O., S.44.

¹⁴ Vgl. „Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege“, a.o.O., S.1309.

¹⁵ Vgl. Schade, H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme, a.o.O., S.46f.

¹⁶ Verschuer, O.v.: Der Erbarzt an der Jahreswende, a.o.O., S.1 und vgl. Rüdin, E.: Über rassenhygienische Forschung, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 33/ 1935/36, S.23-28, S.27f.

¹⁷ Hangen, F.: Erbbestandsaufnahme 1937/38, a.o.O., S.299.

Hoheitsgebiet lebenden Menschen, soweit diese für Politik und Wissenschaft, d.h. Erb- und Rassenpflege und Erb- und Rassenforschung, von Belang ist.“¹⁸ Betont wurde auch von wissenschaftlicher Seite stets der praktische Nutzen, der sich aus einer umfassenden „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ ergäbe. Man hoffte, aus derartigen Forschungen auch an verschiedenen Völkern und Volksgruppen Ergebnisse erzielen zu können, die direkten politischen Vorteil versprachen.¹⁹ Vorrangig galt es jedoch, die eigene Bevölkerung zu erfassen und entsprechender „Behandlung“ zuführen zu können: Ergäben sich aus den an den Beratungsstellen angelegten und durch die Akten von Heil- und Pflegeanstalten, Krankenhäusern, Fürsorgeämtern und Gemeindeschwestern vervollständigten Karteikarten bzw. „Sippschaftstafeln“²⁰ entsprechende erbbiologische Auffälligkeiten, so der Leiter des 1935 gegründeten Frankfurter „Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene“ Verschuer bereits 1933, sei die Sterilisation anzuordnen bzw. ein Ehezeugnis zu versagen; besonderes Augenmerk habe sich danach auf die „erbverdächtigen Familienglieder“ des Betroffenen zu richten.²¹ Auch Rüdin fand sich durch erbbiologische Felduntersuchungen seiner in München ansässigen „Forschungsanstalt für Psychiatrie“ in der Auffassung bestätigt, dass über die „Erbkranken“ hinaus auch die Angehörigen „erbbelasteter Sippen“ fortpflanzungseinschränkenden Maßnahmen zugeführt werden müssten; ein Mitarbeiter Rüdins umschrieb als

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. ebd., S.300 und vgl. Rüdin, E.: 20 Jahre menschliche Erbforschung an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, in: ARGB, Bd 32/ 1938, S.193-204, S.204. Insbesondere Verschuer und Rüdin legten einen Forschungsschwerpunkt auf die Beziehung zwischen Rassezugehörigkeit und bestimmten Krankheiten, wobei der Nachweis rassegebundenen Auftretens von Störungen im Vordergrund stand.

²⁰ In den sog. schematischen „Sippschaftstafeln“ wurden sämtliche erfassbare Daten eines Probanden und seiner Sippe (dazu zählte man die vier Großeltern eines Probanden und ihre Nachkommen, soweit sie mit dem Probanden bis zu einem Achtel blutsverwandt waren) aufgenommen: Vorhandensein von Erbkrankheiten, „rassische“ Herkunft, Alkoholismus, Straffälligkeit, „wertvolle“ geistige und körperliche Eigenschaften etc. Diese Angaben wurden durch Nachfragen bei Parteiämtern, Anstalten, Wohlfahrtsämtern, Hilfsschulen, Krankenhäusern und anderen Institutionen vervollständigt und auf Karteikarten übertragen, von denen je eine Zweitschrift an das für den jeweiligen Geburtsort des Beratenden zuständige Gesundheitsamt übermittelt wurde. Eine Drittschrift war dann an das Gesundheitsamt zu senden, falls „Erbkrankheiten“ und „Vorbestrafungen“ oder „hochwertige Eigenschaften“ zu verzeichnen waren. Vgl. „Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege“, in: Soziale Praxis, Bd 44/ 1935, S.1307-1311, S.1310 und vgl. Gütt, A.: Erb- und Rassenpflege, a.o.O., S.203f.

Bezeichnend für die Mitgestaltung und Umsetzung der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ durch die Rassenhygieniker mag die Tatsache stehen, dass die von Karl Astel entwickelte „Sippschaftstafel“ diejenige war, die von der Reichsführerschule der SA und dem RuSHA für bevölkerungsstatistische Zwecke übernommen wurde. Vgl. Astel, K.: Zur Frage der erbbiologischen Bestandsaufnahme, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.78-80, S.78.

²¹ Vgl. Verschuer, O.v.: Die erbbiologische Bestandsaufnahme des deutschen Volkes, in: Deutsches Ärzteblatt, Heft 9/ 1933, S.250-251, S.250.

„Zweck und Ziel unserer Ausleseforschung“ die „Förderung [nur] des eugenisch erwünschten Nachwuchses“.²² Dieser Forderung der Rassenhygieniker nach einer konsequenten Erfassungspolitik wurde durch die Nationalsozialisten mittels der im „Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ verankerten Verpflichtung jedes Arztes, sämtliche ihm bekannten „Erbkranke“ seines Praxisbezirkes dem jeweiligen Gesundheitsamt zu melden (die sog. „Meldepflicht für Erbkrankte“), Rechnung getragen.²³

Die Funktion des Arztes unterlag im Nationalsozialismus einem eminenten Bedeutungswandel: Abkehrend von der Heilung des Einzelindividuums oblag ihm nun im Rahmen der „Verwaltung der Volksgesundheit“ die „Heilung des Volkskörpers“. Die Verantwortung für „Degeneration“ oder „Aufartung“ des Volkes wurde dem Arzt übertragen; entsprechend dem Pathos, mit dem man die Ziele der nationalsozialistischen Gesundheitspolitik umschrieb, stilisierte man den Arzt zum „biologischen Soldaten seines Staates“. Mit der am 1. April 1936 erlassenen „Reichsärzteordnung“ wurde es Ärzten zur gesetzlichen Pflicht gemacht, staatliche und parteiamtliche Maßnahmen auf bevölkerungs- und gesundheitspolitischem Gebiet zu unterstützen.²⁴ Zugleich schuf der Nationalsozialismus einen Neologismus: den „Erbarzt“. Aus der um die „Pflege des Volkskörpers“ – Erb- und Rassenpflege – erweiterten Aufgabe des Arztes, so erläuterte der Rassenhygieniker Verschuer 1934, ergebe sich die Ablösung des Individualarztes durch den „Erbarzt“. „Der Arzt, dessen Sorge dem Erbe unseres Volkes gilt, und der sich die Pflege dieses Erbguts zur Pflicht gemacht hat, ist Erbarzt. Jeder Arzt sollte Erbarzt sein!“²⁵

²² Grobig, H.: Ausleseforschung an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete, Bd 112/ 1939, S.153-159, S.159.

²³ Vgl. Verschuer, O.v.: Praktische Erbprognose und Indikation für Unfruchtbarmachung, in: Astel, K. (Hrsg.), Rassekurs in Egendorf, München 1935, S.67-79, S.77.

²⁴ Vgl. „Bericht über die vom Ausschuß für praktische Psychiatrie am 25. März 1939 in Wiesbaden anlässlich der 5. Jahresversammlung der Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater veranstaltete Sitzung“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 12/ 1939, S.119-130, S.122; vgl. Wagner, G.: Die Stellung des Arztes im neuen Deutschland, a.o.O., S.396; vgl. Reiter, H.: Nationalsozialistische Revolution in Medizin und Gesundheitspolitik, in: Neues Volk, Bd 1/ 1933, S.3-5 & 28; vgl. Bluhm, A.: Die rassenhygienischen Aufgaben des weiblichen Arztes, Berlin 1936, S.27 und vgl. Staemmler, M.: Rassenkunde und Rassenpflege, a.o.O., S.187f.

²⁵ „Der Erbarzt“ – zur Einführung, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.1-2, S.2; vgl. auch Verschuer, O.v.: Der Erbarzt an der Jahreswende, in: Der Erbarzt, Bd 3/ 1936, S.1-2, S.1.

Vgl. auch Fischer, E.: Erbarzt und Bevölkerungswissenschaft, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.113-114, S.113: „Der Erbarzt, der als getreuer Ekkehardt seine Hand am Puls des Lebens seines Volkes hat, hat auch dessen Rassereinheit zu überwachen, hat zu achten, daß dieses

Um einer zu milden Handhabe in der Erfassung und in der Anordnung von Maßnahmen gegenüber „Minderwertigen“ vorzubeugen, bewertete man von gesundheitspolitischer Seite die Eignung eines Bewerbers zum Amtsarzt nicht allein nach seinem fachlichen Können auf dem Gebiet der Erb- und Rassenpflege, sondern prüfte diesen auch auf seinen Lebenswandel und seine Stellung zur „nationalsozialistische Weltanschauung“.²⁶ Zum „Beschützer der erbgesunden Familie“²⁷ ernannt, bildete er die Schnittstelle zwischen staatlich verordneter, rassenhygienisch orientierter Gesundheitspolitik und ihrer tatsächlichen Umsetzung in der lebensnahen Praxis.²⁸

Praktisch wirkte sich seit Mitte 1935 die erb- und rassenspflegerische Aufgabenstellung so aus, dass die Amtsärzte zunehmend andere Behörden zur Mitarbeit an der planmäßigen Erfassung insbesondere der vermeintlich „Erbkranken“ heranzogen.²⁹ Sukzessive vollzog sich so eine Ausweitung des Betroffenenkreises: Waren die Gesundheitsämter ab 1935 verpflichtet, alle die Personen in der „erbbiologischen“ Kartei zu erfassen, auf die die Maßnahmen des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GezVeN), der „Nürnberger Gesetze“ und des „Ehegesundheitsgesetzes“ angewandt werden sollten, deren Anträge auf Ehestandsdarlehen oder Kinderbeihilfen abgelehnt wurden und „alle sonstigen Personen, die aufgrund eigener Kenntnis des Gesundheitsamtes zur negativen Auslese im Sinne der Erb- und Rassenpflege gerechnet werden müssen, gleichgültig, ob bei diesen Personen Maßnahmen

Volkes Rassentum, daß seine Art, seine Kultur, seine Seele so geschaffen hat, wie sie sind, unverändert weitergehe, um all das weiterzubilden, wie es die Völker begannen und schufen.“

²⁶ Vgl. Gütt, A.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik, Berlin 1936, S.26; vgl. Gütt, A.: Der öffentliche Gesundheitsdienst im Dritten Reich, a.o.O., S.86f und vgl. „Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege“, a.o.O., S.1311.

Zu Funktion und Stellung des Amtsarztes im Nationalsozialismus siehe Vossen, J.: Gesundheitsämter im Nationalsozialismus: Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900-1950, Essen 2001, S.236-246.

²⁷ Vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, a.o.O., S.239 und vgl. „Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege“, a.o.O., S.1311.

²⁸ Die Ermittlung „Erbkranker“ an Fürsorgeeinrichtungen und pädagogischen Institutionen, die Diskreditierung vertrauensärztlicher Untersuchungen, insbesondere aber die nahezu unantastbare Machtstellung der Amtsärzte haben in der Bevölkerung erhebliche Aversionen gegen die Amtsärzte hervorgerufen. Die auf amtsärztlichen Antrag beschlossene Sterilisation konnte auch gegen den Willen des Betroffenen durchgeführt werden, so dass der Besuch des Amtsarztes bzw. eine „Eheberatung“ in der Bevölkerung vermieden wurde.

²⁹ Vgl. dazu Sachse, P.: Die Erbkrankenkartei der Stadt Leipzig, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.109 und vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur Rassengesetzgebung, München / Berlin 1936, S.238: „Wenn dann im Laufe der Arbeit Rückfragen bei Jugendämtern, Gerichten und Wohlfahrtsämtern nach asozialen, kriminellen und wegen Erbkrankheiten der Fürsorge zur Last fallenden Personen gehalten werden, muß es auf diese Weise gelingen, die Kartei nach und nach zu einem lückenlosen Nachschlagewerk über die im Bereiche des Gesundheitsamtes wohnenden erbkranken Sippen auszugestalten.“

der Erb- und Rassenpflege durchgeführt worden sind oder werden sollen“³⁰, so erweiterte man den Kreis der zu erfassenden Personen ab dem 1. Januar 1938 auf sämtliche „Erbkranke“, die von der Geschlechtskranken-, der Tuberkulosen-, der Trinker-, der Geisteskranken- und Psychopathen- und der Krüppelfürsorge bereits erfasst worden waren.³¹

Unzweifelhafte Intention dieses steten Anstiegs der für die „erbbiologische Bestandsaufnahme“ in Anspruch genommenen Institutionen war nur in erster Linie die Katalogisierung ihrer Klientel, weit relevanter war bis 1939 die Möglichkeit, die Betroffenen den Maßnahmen der Rassengesetzgebung zuführen zu können.³² Die politische Bedeutung und Inanspruchnahme der vorgeblich Forschungszwecken dienenden „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ wird an dem Umstand deutlich, dass eine Vielzahl von Institutionen (Rassenpolitisches Amt) und Organisationen (Reichsbund der Kinderreichen, Nationalsozialistischer Lehrerbund, Landesbauernschaft) rege an lokalen „Bestandsaufnahmen“ partizipierten und die Ergebnisse entsprechend eigenem Bedarf verwerteten: Hervorzuheben ist hier bsp. die Erfassung der „Asozialen“ in Sachsen unter Leitung des am Rassenpolitischen Amt tätigen Wolfgang Knorr, dessen von Kreisbeauftragten des Rassenpolitischen Amtes ausgeführte Erfassungsaktion einen solchen „Erfolg“ verzeichnen konnte, dass sie auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt wurde.³³ Ein besonderes Augenmerk aber legte man auf solche Personenkreise, unter denen überdurchschnittlich häufig potenzielle Betroffene des GezVeN vermutet wurden:³⁴ Sonderschulangehörige („Hilfsschüler“)³⁵ und Insassen von Heil- und Pflegeanstalten. Ein entsprechender Erlass des Innenministers vom

³⁰ Lehmkuhl, ?.: Zur Technik der Erbbestandsaufnahme, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 5/ 1939/40, S.143-148, S.144.

³¹ Vgl. ebd., S.145.

³² Vgl. Vossen, J.: Gesundheitsämter im Nationalsozialismus: Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900-1950, a.o.O., S.480-485 und vgl. Reich, ?.: Einiges über erbbiologische Ermittlungstätigkeit, a.o.O., S.132.

³³ Vgl. Hangen, F.: Erbbestandsaufnahme 1937/38, a.o.O., S.301 & 305.

³⁴ Vgl. Schade, H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme, a.o.O., S.38.

³⁵ Vgl. Deile, G.: Wege zur erbbiologischen Erfassung und Bewertung des schwachsinnigen Schulkindes, in: Die Hilfsschule, Bd 27/ 1934, S.8 & 13-24, S.8 & 13f und vgl. Gütt, A.: Erb- und Rassenpflege, a.o.O., S.176f. Deile verwies auf die Relevanz der Hilfsschule in ihrer Funktion als Ausleseinstitution von „wertigen“ und „unwertigen“ Kindern: „Man kommt bei den Meldungen und Untersuchungen zur Aufnahme in die Hilfsschule zu einer Früherfassung von belasteten und asozialen Individuen, ganz besonders bei einer Zusammenarbeit mit anderen Fürsorgestellen, z.B. der Alkohol- und Geisteskrankenfürsorge, wie man sie später nicht nur als Frühfälle, sondern überhaupt wohl niemals [...] schon ausgelesen zusammenbekommt.“

27. März 1939³⁶, der die Meldung eines jeden (bis dato wurden nur „Erbkranke“ erfasst) Insassen von Heil- und Pflege-, Taubstumm-, Blinden- und Krüppelanstalten, Trinkerheil- und Entziehungsanstalten sowie von Arbeitshäusern und Fürsorgeerziehungsanstalten vorschrieb, setzte eine Inventarisierungswelle fort, die im Fall der in psychiatrischen Einrichtungen Lebenden nicht allein die Zuführung zu der Sterilisationsmaßnahme des GezVeN regelte, sondern auch die Erfassung im Rahmen der nachfolgenden Euthanasie-Aktionen vereinfachte.³⁷

Die Fokussierung auf Insassen der Heil- und Pflegeanstalten war bereits Ende 1935 in Gang gesetzt worden, nachdem die „Erbbiologische Kommission“ des Deutschen Gemeindetags, ausgehend von dem Gedanken, dass neben den eigentlich „Erbkranken“ so auch der Kreis der Verwandten erfasst werden könnte, eine „Anleitung zur erbbiologischen Bestandsaufnahme in den Landesheilanstalten“ verabschiedet hatte, die per Erlass des Innenministers vom 8. Februar 1936 reichseinheitlich vorgeschrieben wurde.³⁸ Unter Leitung Wilhelm Stemmlers entwickelte die in die „Zentrale für die erbbiologische Bestandsaufnahme“ umbenannte „Erbbiologische Kommission“ in den Folgejahren außerordentliche Aktivitäten:³⁹ Angesehene Psychiater und Anstaltsleiter avancierten zu „Landesobmännern für die erbbiologische Bestandsaufnahme“, von denen etwa ein Drittel ab 1939 als Gutachter und Tötungsärzte in den Euthanasieaktionen tätig war⁴⁰, darunter der Bonner Anstaltsleiter und Rassenhygieniker Kurt Pohlisch, der in Zusammenarbeit mit

³⁶ Vgl. Lehmkuhl, ?.: Zur Technik der Erbbestandsaufnahme, a.o.O., S.145.

³⁷ Vgl. Roth, K. H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme - ein Aspekt „ausmerzender“ Erfassung vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges, in: Roth, K. H. (Hrsg.): Erfassung zur Vernichtung, Berlin 1984, S.57-100, S.80.

³⁸ Vgl. ebd., S.79f und vgl. Schade, H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme, a.o.O., S.39.

³⁹ Allein im Land Thüringen erfasste man unter der Ägide des Rassenhygienikers Karl Astel und im Rahmen der Bestandsaufnahme an Heil- und Pflegestätten bis August 1939 16000 Anstaltsinsassen. Vgl. Hangen, F.: Erbbestandsaufnahme 1937/38, a.o.O., S. 300.

Zu Umfang und Vorgehensweise der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ an den Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen vgl. Vossen, J.: Gesundheitsämter im Nationalsozialismus: Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900-1950, a.o.O., S.365-371.

⁴⁰ Vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.147.

Ein weiterer Hinweis auf die Verbindung zwischen der vorausgehenden „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ und späteren Euthanasieaktionen ist die schriftliche Wiedergabe der „Meldepflicht für mißgestaltete Neugeborene“ in Verschuers Publikation „Der Erbarzt“. Verschuer bezeichnete diese Meldepflicht, die bekanntermaßen die Grundlage zur sog.

„Kindereuthanasie“ bildete, als „neue Möglichkeit zur statistischen Erfassung der angeborenen Mißbildungen und Entwicklungsfehler“, die eine „wichtige Grundlage für die erbpathologische Bearbeitung dieses Gebietes“ darstellen würde. Vgl. Verschuer, O.v.: Staatliche Förderung der Erbforschung beim Menschen, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1940, S.209.

dem Psychiater Friedrich Panse am Bonner „Rheinischen Provinzialinstitut für psychiatrisch-neurologische Erbforschung“ (heutiges Landeskrankenhaus) bis 1936 300000 „Sippschaftstafeln“ von Patienten und Verwandten anlegte.⁴¹ Führende Rassenhygieniker und Leiter rassenhygienischer Institute bzw. rassenhygienisch ausgerichteter Einrichtungen wie der Gießener Institutsleiter für „Erb- und Rassenpflege“ Heinrich Kranz und sein ebenso engagierter Kollege Karl Astel aus Jena konnten bis 1939 stolz verkünden, jeweils etwa eine halbe Million Karteikarten, größtenteils auf Grundlage der Heil- und Pflegeanstalten, erstellt zu haben.⁴²

Kranz legte bereits 1934, zwei Jahre vor Eröffnung des von ihm geleiteten „Instituts für Erb- und Rassenpflege“, in Gießen eine „Erbkartei“ für den „Gau Hessen-Nassau“ an, deren Relevanz sich aus den „vielen Schwierigkeiten, die sich im Einzelfalle bei der praktischen Durchführung der in letzter Zeit durch die nationalsozialistische Regierung getroffenen Maßnahmen ergeben“ hatte; diese würden die „Notwendigkeit einer systematischen, karteimäßigen, nach rassenhygienischen Gesichtspunkten gerichteten, erbbiologischen Erfassung des Volkes“⁴³ verdeutlichen. Bereits zwei Monate nach Institutsgründung und

⁴¹ Vgl. Heyll, U.: Friedrich Panse und die psychiatrische Erbforschung, in: Esch, M. et al (Hrsg.): Die Medizinische Akademie Düsseldorf im Nationalsozialismus, Essen 1997, S.318-340, S.327-330 und vgl. Rost, K.: Sterilisation und Euthanasie im Film des Dritten Reiches, Husum 1987, S.33. Pohlisch und Panse durchforsteten im Rahmen der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ nach eigenen Angaben Eifeldörfer und ermittelten sämtliche im Rheinland lebenden Familien mit Chorea-Huntington-Fällen (dominant vererbte Nervenkrankheit). Vgl. Hangen, F.: Erbbestandsaufnahme 1937/38, a.o.O., S.302. Für die „Erbbestandsaufnahme“ der Jahre 1939-41 (Zwillingskartei, Epileptiker-Archiv und Erfassung der Chorea-Huntington-Kranken) vgl. Pohlisch, K.: Erbpflege im Dritten Reich, a.o.O., S.13f.

⁴² Vgl. Hangen, F.: Erbbestandsaufnahme 1937/38, a.o.O., S.303 und vgl. Roth, K.H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme - ein Aspekt „ausmerzender“ Erfassung vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges, a.o.O., S.80.

Neben den Hochburgen der „erbbiologischen“ Erfassung wie Gießen, Weimar, Bonn oder Frankfurt a. M., die eine möglichst umfangreiche Erfassung der in ihrem Bezirk lebenden Bevölkerung anstrebten, befasste sich eine Vielzahl rassenhygienischer Institute mit der Katalogisierung spezifischer Bevölkerungsgruppen: so das „Rassenbiologische Institut“ in Königsberg unter der Leitung Lothar Loefflers mit Erhebungen über Bluter, Allergiker, Alkoholiker und „Fremdrassige“, die „Poliklinik für Erb- und Rassenpflege“ in Berlin-Charlottenburg mit „asozialen Intelligenzuntersuchungen an 10000 durchschnittlich Begabten“ und die von Ritter geführte und dem Reichsinnenministerium angegliederte „Rassenhygienische Forschungsstelle“ mit Untersuchungen an „Zigeunern, Vaganten, Juden und Judenstämmigen“. Vgl. Hangen, F.: Erbbestandsaufnahme 1937/38, a.o.O., S.303.

Den weitaus größten Erfolg in der karteimäßigen Erfassung ihrer Bürger konnte die Stadt Hamburg verzeichnen, im „Gesundheitspassarchiv“ des Stadtphysikus Kurt Holm verkartete man bis 1939 1,1 Millionen Menschen. Vgl. Roth, K.H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme - ein Aspekt „ausmerzender“ Erfassung vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges, a.o.O., S.89ff.

⁴³ Kranz, H.: Die Erbkartei des Gauess Hessen-Nassau, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.57-58, S.57.

durch die in der Abteilung für „Erb- und Rassenpflege“ am Gesundheitsamt Gießen geleistete Vorarbeit konnte Kranz auf 7000 erstellte „Sippschaftstafeln“ (dies bedeutete ca. 20000 verkartete Personen) und rund 2000 „erbbiologisch“ erfasste Zwillingspaare verweisen.⁴⁴ Gerade am Beispiel des Kranzschen Instituts in Gießen zeigte sich die Effizienz im Zusammenspiel der verschiedenen Institutionen bei der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“: Kranz verwies wiederholt auf die Unterstützung der hessischen Landesregierung, die sämtliche Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, Trinkerheilstätten, Strafanstalten, Hilfsschulen und Erziehungsheime mittels einer Verfügung angewiesen hatte, von ihren Insassen „Sippschaftstafeln“ zu erstellen, die dem „Institut für Erb- und Rassenpflege“ zur Auswertung bereitgestellt wurden.⁴⁵

In seiner Funktion als Leiter des Rassenpolitischen Amtes im „Gau Hessen-Nassau“ und als „Landesobmann für die erbbiologische Bestandsaufnahme“ erkannte Kranz als letzten Zweck jeder Erfassung – gerade auch im Bereich der „Asozialen“-Forschung⁴⁶ – nur ihre politische Verwertbarkeit: „Das Institut vereinigt in sinnvoller Weise all die Forderungen, die den Käufern und Forschern einer lebensnahen Wissenschaft gestellt sind, und wird daher ein brauchbares Werkzeug im Dienste des völkischen Lebens unserer Nation sein, eine nationalsozialistische wissenschaftliche Einrichtung, die [...] nicht nur dem Heute, sondern auch dem Morgen unseres deutschen Volkes dienen soll in selbstverständlicher und unentwegter Treue zum Führer und seiner sieghaften Bewegung.“⁴⁷

Die „Erfolge“ gerade der Rassenhygieniker Kranz und Astel müssen im Zusammenhang mit ihrer politischen Orientierung gesehen werden; Astel wie auch Kranz waren über ihre wissenschaftlichen Ausbildung hinaus überzeugte Nationalsozialisten, die mehr noch als die übrigen Rassenhygieniker ihre rassenhygienische Forschungstätigkeit als Dienst am nationalsozialistischen

⁴⁴ Vgl. Hamann, M. (Hrsg.): Aeskulap und Hakenkreuz, Gießen 1982, S.137. Zu genauen Zahlen aus dem Jahr 1939 und damaligen Forschungsschwerpunkten siehe Kranz, H.: Die Entwicklung der Rassenhygienischen Institute an unseren Hochschulen, a.o.O., S.288f.

⁴⁵ Vgl. Kranz, H.: Die Erbkartei des Gauess Hessen-Nassau, a.o.O., S.58 und vgl. Kranz, H.: Das Institut für Erb- und Rassenpflege in Gießen, a.o.O., S.37.

⁴⁶ Vgl. Kranz, H.: Das Universitäts-Institut für Erb- und Rassenpflege, Gießen, in: Zeitschrift für Rassenkunde, Bd 11/ 1940, S.103-105, S.104.

⁴⁷ Kranz, H.: Das Institut für Erb- und Rassenpflege in Gießen, a.o.O., S.38.

Staat verstanden.⁴⁸ Entsprechend umriss man auch von Seiten des Astel unterstehenden Thüringischen Landesamtes als Hauptaufgabe des Instituts „neben der möglichst lückenlosen Erfassung der im Gaugebiet Thüringen wohnenden Gesamtbevölkerung“ die „rassenhygienische[.] gegenwartsnahe[.] Indienstellung des gesammelten Materials für [die] sofortige erbpflegerische Betreuung“.⁴⁹ Die „Erbkartei“ würde „täglich für mehrere hundert Einzelanfragen zur fördernden und ausmerzenden Erb- und Rassenpflege vor allem in Zusammenarbeit mit den das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und das Ehegesundheitsgesetz handhabenden Stellen verwertet“.⁵⁰

Ähnliche hohe Zahlen in der Umsetzung der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ konnte das bereits 1935 in Frankfurt gegründete und der Universität angegliederte „Institut für Erbbiologie und Rassenhygiene“ unter Leitung des Rassenhygienikers Verschuer aufweisen. Nachdem im Jahr 1936 nach vorhergehenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verschuer und dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt durch Reichsinnenminister Frick entschieden wurde, die staatliche Eheberatungsstelle dem Verantwortungsbereich Verschuers zu übertragen, konnte das Frankfurter Institut einen steten Anstieg in der Zahl erbbiologisch erfasster Personen von 170000 für das Geschäftsjahr 1935/36 bis auf 250000 im Jahr 1937/38 verzeichnen.⁵¹

⁴⁸ Vgl. Kranz, H.: Zur Entwicklung der Rassenhygienischen Institute an unseren Hochschulen, a.o.O., S.289: „Da wir unsere [der Institutsmitglieder] Aufgabe als Dienst am Volke vor allem darin sehen, wissenschaftliche Vorarbeiten für die Nationalsozialistische Staatsführung zu liefern, haben wir unsere Arbeit bislang [...] auf folgende Gebiete und Fragestellungen abgestellt: a) Vererbung normaler und pathologischer Eigenschaften [...] b) Mischlingsuntersuchungen [...] c) bevölkerungswissenschaftliche Untersuchungen [...] d) experimentell genetische Arbeiten [...]“.

In diesem Sinne ist auch das Bestreben Astels zu verstehen, die von ihm als Rektor vertretene Universität Jena zur „SS-Universität“ auszubauen. Von Heinrich Himmler in seiner Funktion als Reichsführer SS erhoffte er sich ab 1935, durch Einsetzung von Professoren mit entsprechender weltanschaulicher Haltung, Förderung des Studiums von SS-Studenten und Ausbau des ihm unterstehenden „Institutes für menschliche Erbforschung und Rassenpolitik“ einen solchen Titel zu erhalten. Vgl. Schreiben Astels an Himmler vom 8. Mai 1935 (BA, NS 19, 1838). Astel begründete sein Anliegen gegenüber dem Chef des Persönlichen Stabes des Reichsführers SS, SS-Gruppenführer Wolff, mit den „einzigartigen Bedingungen“ an der Universität Jena, „weil hier, wie das von uns Nationalsozialisten für die künftige deutsche Wissenschaft gefordert werden muß, [...] tatsächlich die Wissenschaft an Hand der praktischen Erfahrungen und im Kontakt mit der Wirklichkeit gelehrt wird“. Vgl. Schreiben Astels an Wolff vom 20. März 1938 (BA, NS 19, 1838).

⁴⁹ Hangen, F.: Erbbestandsaufnahme 1937/38, a.o.O., S.303.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Vgl. Stuchlik, G.: Goethe im Braunhemd: Universität Frankfurt 1933-1945, Frankfurt 1984, S.189.

Verschuer war auffallenderweise der einzige Rassenhygieniker, der neben der obligatorischen Erfassung der „Erbkranken“ durch die Beratungsstelle und der ihr zuarbeitenden Institutionen die „erbbiologische Bestandsaufnahme“ rein anthropologisch ausrichtete. Verschuers Mitarbeiter und Assistent Heinrich Schade erfasste in jahrewährender Forschung die gesamte Bauernbevölkerung des Schwalm-Eder-Kreises und vermeinte, wie sein ebenso am Institut beschäftigter Kollege Koslowski, der eine benachbarte Hugenottensiedlung anthropologisch und erbbiologisch untersuchte, ursprüngliche (im Fall der Hugenotten „fremdrassige“) Erbanlagen identifizieren zu können.⁵² Gestützt auf die Ergebnisse einer weiteren rassenanthropologisch ausgerichteten Studie des Mitarbeiters Stein, der 247 „Zigeuner“ auf ihre physiologischen Merkmale hin vermass und dabei Unterschiede zur deutschen Durchschnittsbevölkerung feststellte, schien Verschuer „die Richtigkeit unserer heutigen [1939] Bevölkerungs- und Rassenpolitik“ in der Frage der Behandlung von Rassenunterschieden bestätigt.⁵³

Trotz der vereinzelt sehr umfassenden Erstellung von „Erbkarteien“ wie bsp. in Weimar, Frankfurt, Gießen, Leipzig, Hamburg und Bonn konnte sich eine angestrebte zentralisierte Erfassung sämtlicher regional erhobener Daten nie durchsetzen. Die Gründe dieser Entwicklung scheinen zweidimensional angelegt: zum einen in der Desorganisation der zuständigen „Abteilung für Erb- und Rassenpflege“ des Reichsgesundheitsamtes⁵⁴, zum anderen in der Interessenverschiebung der NS-Spitzen, die sich ab 1937/38 von der innen- auf die außenpolitische Ebene verlagerte und in deren Folge die „Reichsmeldeordnung“ als Instrument zur Mobilisierung in den Vordergrund trat.

⁵² Vgl. ebd., S.189f; vgl. Sparing, F.: Von der Rassenhygiene zur Humangenetik – Heinrich Schade, in: Esch, M. et al (Hrsg.): Die Medizinische Akademie Düsseldorf im Nationalsozialismus, Essen 1997, S.341-363, S.349ff; vgl. Verschuer, O.v.: Vier Jahre Frankfurter Universitäts-Institut für Erbbiologie und Rassenhygiene, in: Der Erbarzt, Bd 4/ 1939, S.57-63, S.60f und vgl. Personalakte Verschuer (BA, Einträge vom 29. Februar 1936, 26. November 1936 & 8. Juni 1938).

⁵³ Vgl. Verschuer, O.v.: Vier Jahre Frankfurter Universitäts-Institut für Erbbiologie und Rassenhygiene, a.o.O., S.61.

⁵⁴ Der Leiter der „Abteilung für Erb- und Rassenpflege“ im Reichsgesundheitsamt, Eduard Schütt, war parallel mit der zeitintensiven Leitung der 1934 gegründeten „Poliklinik für Erb- und Rassenpflege“ in Berlin-Charlottenburg beauftragt und vernachlässigte in Folge seine Tätigkeit am Reichsgesundheitsamt.

2. Sterilisation der „Minderwertigen“:

„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GezVeN) vom 14. Juli 1933 bildete die erste Maßnahme einer Reihe von Gesetzen, die insgesamt der rassistischen Intendierung der nationalsozialistischen Politik folgten.

Die Vorarbeiten zum GezVeN wurden bereits kurz nach der „Machtübernahme“ durch das Innenministerium unter Zuhilfenahme des Preußischen Entwurfs⁵⁵ drei Personen übertragen, die 1934 mit ihrem halboffiziellen „Kommentar“ zum GezVeN⁵⁶ auch die Auslegung und Durchführung des Gesetzes bestimmten. Es waren dies der Leiter der Medizinalabteilung des Innenministeriums und Mitglied des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS Arthur Gütt, den der Reichsinnenminister zum Referenten für Bevölkerungspolitik, Erb- und Rassenpflege ernannt hatte, der Rassenhygieniker und Vorsitzender der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ Ernst Rüdin und der führende NS-Jurist und Reichskommissar des „Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst“ Falk Ruttke. Der fertige Gesetzesentwurf wurde dem am 2. Juni 1933 anstelle des früheren „Reichsausschusses für Bevölkerungsfragen“ gebildeten „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ vorgelegt. Nicht allein, dass in diesem „Sachverständigenbeirat“ neben den drei damals bekanntesten Rassenhygienikern Ernst Rüdin, Fritz Lenz und Alfred Ploetz keine weiteren Fachwissenschaftler vertreten waren⁵⁷, sondern auch die kurze Beratungszeit von einem Tag zeigt, dass man von diesem Gremium keine eigenen Vorschläge mehr erwartete, sondern, dass es sich nur mehr um eine Zustimmung zu diesem Gesetz durch ein angeblich wissenschaftlich legitimiertes Gremium handelte, wobei die Bedeutungslosigkeit der Rassenhygieniker in ihm ebenso durch die Zusammensetzung des Ausschusses wie durch die Kürze der Beratungszeit offenkundig wurde.

⁵⁵ Vgl. Kapitel I.

⁵⁶ Vgl. Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, München 1934.

⁵⁷ Mitglieder des „Sachverständigenbeirats“ waren neben den o.g. Rassenhygienikern u.a. der Industrielle Thyssen, Reichsführer SS Himmler, Reichsärztesführer Wagner, Ernährungs- und Landwirtschaftsminister Richard Darré und der Rassenforscher Hans F.K. Günther.

Am 14. Juli 1933 wurde das Gesetz durch das Reichskabinett als ein Grundpfeiler der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik verabschiedet. Durch das GezVeN sollten „Erbkranke“ und „Minderwertige“ erfasst werden, die an folgenden, damals als „erblich“ etikettierten Krankheiten litten: „angeborener Schwachsinn“, „Schizophrenie“, „zirkuläres Irresein“ (manische Depression), „erbliche Fallsucht“ (Epilepsie), „erblicher Veitstanz“ (Chorea Huntington), „erbliche Blindheit“, „erbliche Taubheit“, „schwere erbliche körperliche Missbildung“ sowie „schwerer Alkoholismus“.

Wesentliche Unterschiede zum Preußischen Gesetzesentwurf von 1932 bildeten genuin nationalsozialistische repressive Elemente: Während im Preußischen Gesetzesentwurf noch die Einwilligung des Unfruchtbarzumachenden unerlässliche Voraussetzung der Sterilisation war, so wurde im GezVeN durch eine „Kann-Bestimmung“, die im Kommentar allerdings als „muss“ ausgelegt wurde⁵⁸, die zwangsweise Anordnung der Sterilisation möglich gemacht. Neben der Beantragung der Sterilisation durch den Unfruchtbarzumachenden bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter konnten nun auch der zuständige Amtsarzt oder ein Anstaltsleiter eine solche fordern. Kennzeichnend für die autoritären Staatsvorstellungen des NS-Staates war die Einbeziehung der Staatsgewalt in die Verfahrensweise. Entgegen der preußischen Variante, nach der lediglich Vormundschaftsrichter und approbierte Ärzte über den Sterilisationsantrag zu entscheiden hatten, fiel nun eigens geschaffenen Erbgesundheitsgerichten die Aufgabe zu, nach Antragstellung Ermittlungen anzustellen und diesbezügliche Urteile zu fällen. Wurde darüber hinaus von Seiten des zu Sterilisierenden einem positiven Beschluss nicht Folge geleistet bzw. die 14-Tage-Frist nach Urteilsverkündung nicht eingehalten, so griff die Polizei mit Zwangsmaßnahmen ein. Zudem bewirkte die nationalsozialistische Fokussierung auf „Erbkrankheiten des Geistes“, dass eine eventuelle Entlassung aus Heil- und Pflegeanstalten nur durch eine vorherige Sterilisation möglich wurde.

Die Möglichkeit der Zwangsanwendung stellte neben der zum Ziel gesetzten „Heilung des Volkskörpers“ das ausschlaggebende Element dar, das dem GezVeN die spezifische Prägung der neuen Machtinhaber gab.⁵⁹ Die

⁵⁸ Vgl. Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.84.

⁵⁹ Vgl. Frank, H. zit. nach Mühlfeld, C.: Nationalsozialistische Familienpolitik, a.o.O., S.38.

Gestaltung eines originär nationalsozialistischen Gesetzes und die damit intendierte inhaltliche Distanzierung vom Preußischen Gesetzesentwurf von 1932 wurde von den Herausgebern des Kommentars zum GezVeN mit Nachdruck betont, und insbesondere in den späteren Kommentierungen der Nürnberger Rassengesetze wurde das GezVeN als Eröffnung der spezifisch nationalsozialistischen rassenhygienischen Utopie reklamiert und strikt von den Sterilisationsgesetzen früherer Zeiten und anderer Länder unterschieden.⁶⁰

Die auf dem Gesetzeswege umgesetzte langjährige Forderung der Rassenhygieniker nach einer Sterilisation der „Minderwertigen“ macht deutlich, dass das Element des „inneren Rassismus“, die Beurteilung eines Menschen nach seinem erbgesundheitlichen „Wert“ oder „Unwert“, im „Dritten Reich“ einen weit größeren Stellenwert annahm, als weitläufig angenommen. Die Ausgrenzung diverser, aufgrund eines gemeinsamen Kriteriums klassifizierter Gruppen, wurde auf legislativem Weg erstmals gegen „Erbkranke“ angewandt, die rassenhygienischen Vorstellungen also noch vor der Umsetzung des rassenanthropologischen Stranges – Ablehnung „fremdrassiger“ Minderheiten – gesetzlich fixiert.

Angestrebt wurde mittels der Umsetzung rassenhygienischer Forderungen auf staatlicher Ebene die Lösung der „sozialen Frage“.⁶¹ Die mit der Sterilisation scheinbar mögliche Begrenzung der sich schon im Kaiserreich angesichts der Industrialisierung abzeichnenden Entwicklung der sozialen Ungleichheit verstand man als „humane“ Alternative zur „unmenschlichen“ Internierung „Erbkranker“.⁶² In der Begründung des Kommentars zum GezVeN priesen Gütt, Rüdin und Ruttke die Sterilisation als eine „Tat der Nächstenliebe und Vorsorge für die kommende Generation“ und eine „wahrhaft soziale Tat für die betroffenen erbkranken Familien“⁶³. Ethik und Mitleid⁶⁴ gab man von rassenpolitischer wie auch -hygienischer Seite als die Motive vor, aufgrund

⁶⁰ Vgl. Pfäfflin, F.: Zwangssterilisation im Dritten Reich, in: 50 Jahre Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, Düsseldorf 1985, S.31-42, S.36.

⁶¹ Vgl. „Bevölkerungspolitik und Rassenpflege“, a.o.O., S.452.

⁶² Vgl. Groß, W.: Weltanschauung und Rassenhygiene, München 1935; vgl. Rüdin, E.: Das Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, a.o.O., S.4 & S.16 und vgl. „Olympiagäste fragten, das Rassenpolitische Amt antwortete“, a.o.O., S.39.

⁶³ Vgl. Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.60.

⁶⁴ Vgl. Groß, W.: Geistige Grundlagen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S22-23, S.23 und vgl. „Olympiagäste fragten, das Rassenpolitische Amt antwortete“, a.o.O., S.39.

deren man übergeordnete Lebensgesetze (Darwins „Kampf ums Dasein“) reaktivierte.⁶⁵ Wiederholt berief man sich zur Legitimation der Sterilisation auf die Wiederherstellung der „ewigen Gesetze der Natur“, nach denen sich nur „Tüchtige und Leistungsfähige“ fortpflanzen konnten.⁶⁶ Reichsärztführer Wagner merkte schon 1933 an, dass „das Ziel der Rassenhygiene und der Ausschaltung Erbuntüchtiger von der Fortpflanzung gerechtfertigt und selbstverständlich ist. Denn wir glauben, daß in der Natur und im Leben ein göttliches Gesetz der Kraft und der Stärke als Voraussetzung allen Fortschritts auf dieser Welt zum Ausdruck kommt, dem auch wir Menschen uns nicht entziehen dürfen.“⁶⁷

Gemäß des sozialdarwinistischen Anteils der NS-Rassenideologie und wiederum in Übernahme rassenhygienischer Argumentation propagierte man von nationalsozialistischer Seite die Gefahr der „Degeneration“ durch die kontraselektionistische Wirkung der Zivilisation. Konstatiert wurde eine überproportionale Zunahme der erblich „Minderwertigen“ und eine Abnahme des „hochwertigen“ Bevölkerungsanteils; diese Entwicklung wiederum prägte den Begriff der „differenziellen Geburtenrate“.⁶⁸ Eine schematische Aufteilung, deren Pole einerseits das „Lumpenproletariat“ und andererseits „Beamte“ und „Offiziere“ markierten, zeugte von der rein sozialen Wertung angeblich vererbter „Minderwertigkeit“.⁶⁹ Die drohende Gefahr durch eine „Zunahme der Minderwertigen“ beschränkte man propagandistisch jedoch nicht allein auf erbgene Konsequenzen, sondern betonte, an rassenhygienische Argumentationsfiguren anknüpfend, darüber hinausgehend die immense wirtschaftliche Belastung des deutschen Volkes durch „Erbkranke“. So resümierte man in dem vom „Reichsausschuss für Volksgesundheit“ und der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ herausgegebenen Periodikum „Volk und Rasse“ die finanzielle „Belastung durch Erbkrankte“: „In geschlossenen Anstalten sind z.Zt. ungefähr 1,3 Millionen Personen untergebracht. Die Zahl der untergebrachten Erbkranken

⁶⁵ Vgl. Groß, W.: Weltanschauung und Rassenhygiene, a.o.O., S.23.

⁶⁶ Vgl. „Grenzen des Mitleids“, in: Neues Volk, Bd 1/ 1933, S.18-19, S.19.

⁶⁷ Wagner, G.: Rasse und Volksgesundheit, a.o.O., S.921.

⁶⁸ Vgl. Gütt, A.: Ausmerze und Lebensauslese in ihrer Bedeutung für Erbgene- und Rassenpflege, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, a.o.O., S.104-119, S.104-108.

⁶⁹ Vgl. „Wie sieht der Nachwuchs des deutschen Volkes aus?“, in: Neues Volk, Bd 1/ 1933, S.31.

hat sich in den letzten 10 Jahren um 200000 erhöht, wobei vor allem die Zahl der Fürsorgezöglinge in Anstalten für Geisteskranke, Blinde, Krüppel und Taubstumme immer weiter ansteigt. [...]. Die Kosten für die geschlossene Fürsorge betragen im Jahre 1936 rund 350 Millionen Mk. und betragen für die Geisteskranken, Blinden und Taubstummen jährlich weit über 650 Millionen Mk. je Person. Zusammen mit den öffentlichen Fürsorgelasten müssen jährlich beinahe 1½ Milliarden Mk. an Fürsorgekosten vom deutschen Volk aufgebracht werden.“⁷⁰ Reichsärzteführer Gerhard Wagner appellierte auf dem Reichsparteitag 1934 angesichts solcher „Unkosten“ an das Nationalgefühl der Deutschen: „Millionen aber in jedem Jahr völlig unproduktiv für die künstliche Erhaltung eines Lebens auszugeben, daß nur sich und anderen zur Last und keinem zu Nutzen ist, mag sich vielleicht ein Volk oder eine Zeit leisten können, in denen bis zum letzten Volksgenossen hinunter jeder einzelne Gesunde in Wohlstand und Glück lebt, nie und nimmer jedoch ein Volk, das inmitten einer Notzeit nur mit Mühe Jedem das trockene Brot garantieren kann. Wenn der nationalsozialistische Staat deshalb heute daran geht, für die Zukunft wenigstens die große Belastung der Nation durch Schwererbkranke und ihre Kosten durch geeignete Maßnahmen [gemeint: Sterilisation] zu verringern und aufzuheben, so handelt er damit nur pflichtbewußt, und jeder denkende Mensch innerhalb und außerhalb des deutschen Volkes wird diesem Ziele zustimmen.“⁷¹ Durch „Erbkranke“ verursachte Kosten und die solchermaßen ineffizienten, vom Staat eingesetzten Mittel zur Pflege „Erbkranker“ wurden zu einer „Lebensfrage der Nation“ hochstilisiert.⁷²

Die von den Nationalsozialisten noch zusätzlich geschürte Befürchtung, das deutsche Volk könne bei fortschreitender Entwicklung von „Minderwertigen überwuchert“⁷³ werden, sollte bei der Bevölkerung für Verständnis und Mitarbeit an der „Lösung der sozialen Frage“ werben. Anvisiert wurde zum

⁷⁰ „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.416-419, S.417. Vgl. auch Wagner, G. zit. nach Conti, L.: Reden und Aufrufe: Gerhard Wagner 1888 – 1939, a.o.O.: „Der nationalsozialistische Staat kann das, was früher versäumt wurde, nicht mehr gutmachen, er hat aber durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dafür gesorgt, daß in Zukunft aus Minderwertigem nicht immer wieder neues minderwertiges Leben geboren werden kann und nicht immer wieder neue moralische, erbgene und wirtschaftliche Belastungen des deutschen Volkes entstehen.“ Vgl. auch Groß, W.: Ewige Stimme des Blutes im Strome deutscher Geschichte, in: Neues Volk, Bd 1/ 1933, S.3-7, S.7.

⁷¹ Wagner, G.: Rasse und Volksgesundheit, a.o.O., S.920f.

⁷² Vgl. „Grenzen des Mitleids“, a.o.O., S.18.

⁷³ Vgl. Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.60.

einen die Sterilisation der als „minderwertig“ Etikettierten und zum anderen eine als „Pflicht“ aufoktroierte und als „Wille zum Kind“ euphemistisch verbrämte, verstärkte Zeugungsfreudigkeit der „Hochwertigen“. Der Rassenhygieniker Lenz wies 1938 darauf hin, dass sich „für lebensstüchtige Volksgenossen die Pflicht zur Kinderaufzucht aus der nationalsozialistischen Grundauffassung“ ergebe. „Jeder lebensstüchtige Volksgenosse hat die Pflicht, mindestens vier Kinder aufzuziehen. Dieser Satz sollte durch die Propaganda immer wieder eingehämmert werden.“⁷⁴ Lenz wollte die Sterilisation als negative Maßnahme nur in Verbindung mit der positiven Maßnahme der Steigerung der Geburtenzahl bei „Hochwertigen“ – als „Pflicht zur Kinderaufzucht“ – verstanden wissen. Entscheidendes Kriterium der Zuteilung zu den „Hochwertigen“ sei die „Lebensleistung und -bewährung“. Wer trotz entsprechender Lebensleistung und angemessenem Einkommen in einem gewissen Alter kinderlos sei, so forderte Lenz, müsse zu einer „Ersatzleistung in Geld herangezogen“ werden.⁷⁵ Wiederholt findet sich in rassenhygienischer Literatur der Hinweis darauf, dass die Durchführung des GezVeN nur möglich sei, „wenn wir dem Volk soviel gesunde Kinder geben, daß es qualitativ vollkommen gesundet, quantitativ aber als Mindestes seinen derzeitigen Stand erhält“.⁷⁶ Aus den „Optionen“, die das GezVeN bot, leitete sich zugleich als „Pendant“ die Pflicht ab, „alle Kräfte im Volke zur Steigerung der Fruchtbarkeit zu mobilisieren“.⁷⁷ Betrachtete man die Förderung der Kinderzahl als nachrangige Ergänzung zur „auslesenden Maßnahme“ der

⁷⁴ Lenz, F.: Kinderaufzucht als staatliche Pflicht, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.397-403, S.399.

⁷⁵ Ebd. Vgl. auch Linden, H.: Die gesetzlichen Grundlagen der Erb- und Rassenhygiene, in: Burgdörfer, F., Boehm, H. et al (Hrsg.): Grundlagen der Erb- und Rassenpflege, Berlin 1936, S.262-351, S.301.

Aufgrund der Relevanz des Themas beriet man schließlich auf staatlicher Ebene – auf der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft II des „Sachverständigenbeirats für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ am 29. Januar 1939 die „Aufstellung einer staatlichen Pflicht zur Kinderaufzucht“. Sollte sich auch keine Gesamtlösung erreichen lassen, so „wäre es immerhin ein Gewinn, wenn aus dem Leitgedanken der Kinderaufzucht als staatlicher Pflicht Folgerungen für die Gestaltung bevölkerungspolitischer Maßnahmen im einzelnen gezogen werden würden“. Vortrag von Fritz Lenz während der Sitzung der AG II des „Sachverständigenbeirats für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ vom 29.1.1939 (BA, R 43, II, 721). Die Beratung blieb ergebnislos und verlor im Rahmen der außenpolitischen Ereignisse an Bedeutung.

⁷⁶ Pfothenhauer, G.: Fortpflanzungspflicht – die andere Seite des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 3/ 1937/38, Teilausgabe B, S.604-608, S.606.

⁷⁷ Vgl. ebd., S.607.

Sterilisation, so bildete diese den medizinischen Lösungsansatz der sozialen Frage.⁷⁸

Eigentliche Zielsetzung der Sterilisationsgebung war die „sozialhygienische Katharsis“ der Bevölkerung⁷⁹, die „Reinigung des Volkskörpers“ von „minderwertigen Elementen“. Die Sterilisation als medizinisch-therapeutische Maßnahme erfuhr dabei einen eminenten Bedeutungswandel, sie diene nicht mehr der Heilung des Individuums, sondern der des „Volkskörpers“: „Es handelt sich ja nicht in erster Linie um eine Fürsorgemaßregel [GezVeN] für den Kranken [...], sondern um einen Schutz des Volkes vor rascher Vermehrung von Geisteskrankheit, Alkoholismus, Entartung und Verbrechen.“⁸⁰

Zwar gab man nach außen hin vor, mit der Sterilisation einen „Heilversuch am erbkranken Individuum *und* Volkskörper“⁸¹ durchzuführen, letztendlich wurde jedoch durch den Kommentar und andere offizielle Stellungnahmen zum GezVeN deutlich, dass das staatliche Interesse an der Sterilisationsgesetzgebung allein aus dem Gedanken der Verbesserung der „Leistungsfähigkeit“ des deutschen Volkes entsprang: „Die nationalsozialistische deutsche Regierung hat damit [GezVeN] bewiesen, daß sie bereit ist, [...] das Interesse des erbkranken Einzelwesens dem Gesamtwohl des erbgesunden deutschen Volkes und damit dem Gedeihen der ‚Deutschen Nation‘ unterzuordnen.“⁸² Institutionelle wie auch rassenhygienisch-wissenschaftliche Veröffentlichungen argumentierten stets und vorherrschend mit den positiven Konsequenzen, die die Sterilisation für das „Wohl des Ganzen“ besäße⁸³, und betonten die Anwendung der Sterilisation nicht allein als eine Pflicht gegenüber den „kranken Menschen, sondern darüber hinaus

⁷⁸ Vgl. Bösch, H.: Wie gefährlich ist die medizinische Lösung der sozialen Frage und wie medizinisch muß die Psychiatrie sein?, in: Dörner, K. (Hrsg.): Fortschritte der Psychiatrie im Umgang mit Menschen, Rehburg-Loccum 1984, S.163-172, S.164f und vgl. „Wie sieht der Nachwuchs des deutschen Volkes aus?“, a.o.O., S.31.

⁷⁹ Vgl. Mühlfeld, C.: Nationalsozialistische Familienpolitik, a.o.O., S.170.

⁸⁰ Gaupp, R.: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Psychiatrie, in: Klinische Wochenschrift, Bd 13/ 1934, S.1-4, S.2.

⁸¹ Rüdin, E.: Das deutsche Sterilisationsgesetz, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.150-174, S.150.

⁸² Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.13.

⁸³ Vgl. Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.97; vgl. Rüdin, E.: Aufgaben und Ziele der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, in: ARGB, Bd 28/ 1934, S.228-231, S.230 und vgl. „Kurze Mitteilungen“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 6/ 1933, S.158.

[als] eine Pflicht und hohe Aufgabe gegenüber unserm ganzen Volke“.⁸⁴ Rassenhygieniker appellierten an potenzielle Sterilisanden, der Volksgemeinschaft das Opfer der Sterilisation zu bringen: „Wir wissen, daß diese Forderung bedeutet den Verzicht auf Weiterleben in Kindern und Enkeln [...]. Wir denken deshalb nicht im entferntesten daran, diese unglücklichen Volksgenossen etwa herabzusetzen oder zu schmähen! Im Gegenteil, wenn sie diesen Forderungen der Allgemeinheit freiwillig nachkommen, dann sind sie uns dadurch lieb und wert, dann wollen wir ihnen die Hand reichen und sagen: ‘Du hast verzichtet auf das Größte [...]. Wenn Du nun im Rahmen Deiner Kräfte [...] noch für dieses Reich weiterschaffst, an der Stelle, an der es Dir möglich ist und an die Du gestellt bist, dann hast Du uns das größte Opfer überhaupt gebracht.“⁸⁵ Entsprechend rigoros ahndete man juristisch die Beleidigung Sterilisierter, die man zugleich als Diskriminierung des „Volkskörpers“ und seiner „Gesunderhaltung“ wertete.⁸⁶ Deutlich wird hier die rein utilitaristische Sichtweise des Menschen: War durch das Individuum der Volksgemeinschaft das Opfer der Sterilisation erbracht worden, so wurde der Mensch nach seiner (Rest-)Leistungsfähigkeit beurteilt.⁸⁷

Zielobjekte der Sterilisation waren dabei nicht allein die Volksgenossen mit den im GezVeN genannten „Erbkrankheiten“ und Alkoholiker, sondern die Träger aller „vererbaren Leiden und Eigenschaften, die den Wert des Betroffenen gegenüber der Volksgemeinschaft beeinträchtigen“.⁸⁸ So erkannte der Rassenhygieniker Lenz selbst in „Schwächlichkeit“ und „ausgesprochener

⁸⁴ Verschuer, O. v.: Praktische Erbprognose und Indikation für Unfruchtbarmachung, in: Astel, K. (Hrsg.): Rassekurs in Egendorf, a.o.O., S.79.

⁸⁵ Loeffler, L.: Rassen- und Siedlungspolitik, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.6-9, S.7.

⁸⁶ Vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.44f: „Im Beleidigungsprozeß gegen O. erklärte der Anklagevertreter, es könne nicht geduldet werden, daß Volksgenossen deshalb beleidigt werden, weil sie im Interesse der Gesunderhaltung des ganzen Volkes das schwere Opfer der Sterilisation gebracht haben. Der Beleidiger solcher Menschen versündige sich damit an dem Gedanken der Volksgemeinschaft. Das Gericht verurteilte den bisher nicht vorbestraften Angeklagten O. zu zwei Monaten Gefängnis.“

⁸⁷ Vgl. Pfannenstiel, W.: Gedanken über das Wertproblem in der Medizin, in: Ziel und Weg, Bd 5/ 1935, S.122-128, S.128: „Das Streben nach einer Uniformität der allgemeinen Gesundheit und Leistungsfähigkeit bei gleichzeitig stärkster Differenzierung der Einzelindividuen je nach der Qualität ihrer Veranlagung [...] sind Vorgänge, die wir ständig in der Natur beobachten. Sie allein können uns zur Richtschnur dienen, wenn wir eine Gesundung des Einzelmenschen und unseres Volkes herbeiführen wollen.“

⁸⁸ „Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 14/ 1941, S.25-30, S.25.

Häßlichkeit“ eine ausreichende Indikation zur Sterilisation.⁸⁹ Ausschlaggebend für die Beurteilung und Kategorisierung eines Menschen im Hinblick auf „auslesende“ oder „fördernde“ Maßnahmen war sein „Erbwert“ bzw. seine „Erbtüchtigkeit“⁹⁰. Die Erbtüchtigkeit einer Person, so hieß es in einem Runderlass des Innenministeriums, hänge ab „von ihrem eigenen gesundheitlichen Zustand und der Beschaffenheit ihrer Sippe. Dabei ist ebenso ihr Gesamtwert für die Gemeinschaft hinsichtlich der Fähigkeiten, Begabungen usw. wie auch das Vorhandensein von Erbleiden zu würdigen“.⁹¹ Jedoch müsse bei „der Auslese nach erbpflegerischen Gesichtspunkten die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sein. Eine begabte und leistungsfähige Sippe wird für die Volksgemeinschaft auch dann noch als wertvoll anzusehen sein, wenn in ihr vereinzelte Fälle von Erbleiden usw. vorgekommen sind.“⁹²

Deutlich tritt hier das Kriterium der tatsächlichen genetischen Belastung durch vermeintlich vererbte Krankheiten in den Hintergrund, die Wertung nach sozialen Kriterien wie der Leistungsfähigkeit und Begabung bildeten vor der gesetzlich geforderten Erbgesundheit den Ansatzpunkt der negativen „Auslese“.⁹³ Der Bonner Rassenhygieniker und Psychiater Kurt Pohlisch sprach dementsprechend auch von einer „Sozialdiagnose“, nach der das Individuum in seinen „hochwertigen, vollwertigen und minderwertigen Leistungen für die Volksgemeinschaft bewertet werden“⁹⁴ sollte. Beispielhaft führte Pohlisch den „Psychopathen“ (ein Begriff, unter dem diverse Symptomatiken wie soziale Auffälligkeit, „Vagabundentum“, Sucht und Kriminalität subsumiert wurden) an, der „ein Abnormer [sei], an dem die Volksgemeinschaft leidet“⁹⁵. Das eigentliche Leiden des Betroffenen solle man allerdings, so Pohlisch, „als diagnostisches Kriterium ausschalten“.⁹⁶

⁸⁹ Vgl. Lenz, F.: Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik), Bd II v. „Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene“, München 1932, S.289.

⁹⁰ Vgl. Rüdin, E.: Aufgaben und Ziele der deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, a.o.O., S.229.

⁹¹ Ebd.

⁹² Ebd.

⁹³ Vgl. Rothmaier, C.: Zwangssterilisation nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in: Bleker, J. & Jachertz, N. (Hrsg.): Medizin im Dritten Reich, a.o.O., S.68-75, S.70ff.

⁹⁴ Pohlisch, K.: Sippenpsychiatrie, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd 112/ 1939, S.96-105, S.102.

⁹⁵ Ebd., S.104.

⁹⁶ Ebd.

Unverhüllt zeigt sich die tatsächliche Intention „auslesender“ Maßnahmen wie der Sterilisation: die Gesundung und Stärkung des „Volkskörpers“, nicht des Individuums.

Rassenpolitiker wie -hygieniker bekannten sich zum Prinzip der „Sozialaristokratie“: Es sei selbstverständlich, „daß derjenige, der auf Grund seiner wertvolleren Erbanlage mehr leistet [...], damit höhere Pflichten der Allgemeinheit gegenüber annimmt, aber auch das Recht erhält, die Führung über diejenigen in die Hand zu bekommen, die weniger zu leisten imstande sind“.⁹⁷ Die Relevanz des „Erbwertes“ ergab sich für das Individuum nicht durch die eigentliche „Erbanlage“, sondern durch die Produktivität, die sie garantierte. „Unterwertig“ war demnach derjenige, dessen „Erbmasse“ Mängel aufwies, „die die gesamte Leistungs- und Widerstandsfähigkeit des Anlagenträgers oder seiner Nachkommen“⁹⁸ beeinträchtigten. Eine solche „Unterwertigkeit“ galt es zum Wohle des Volksganzen durch Sterilisation zu beseitigen.

Um einen genauen Einblick in den „Erbwert“ und damit in die Leistungsfähigkeit eines Menschen zu bekommen, nach dem man die Zahl etwaiger Sterilisationen ausrichten konnte, propagierte man von wissenschaftlicher wie politischer Seite die Aufstellung sogenannter „Erbwertschemata“⁹⁹. Wie schon Anfang des Jahrhunderts vom Rassenhygieniker Wilhelm Schallmayer anvisiert, forderte Martin Staemmler, Leiter des Universitätsinstitutes für Pathologie in Breslau und Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes, für einen „völkischen Staat“ die Festlegung des „Erbwertes“ in einem „Gesundheitspass“ anhand eines Punktesystems. Weit über die Kriterien des GezVeN hinausgehend, sah er für Süchtige, „Triebkranke“ und „Dirnen“ die umgehende Sterilisation vor; darüber hinaus minderte u.a. die Zugehörigkeit zu den Kriterien „fortschreitende Tuberkulose“ und „Fremdrassigkeit“ den „Erbwert“ erheblich. Das Kriterium „Erbkrankheit“ stellte bei Staemmler nur eines von zehn weiteren sozialen, rassistischen und gesundheitlichen Kriterien dar, aufgrund deren die Sterilisation in Betracht gezogen wurde.¹⁰⁰

⁹⁷ Staemmler, M.: Rassenkunde und Rassenpflege, in: Kühn, A., Staemmler, M. & Burgdörfer, F.: Erbkunde – Rassenpflege – Bevölkerungspolitik, Leipzig 1934, S.97-206, S.101.

⁹⁸ Ebd., S.165.

⁹⁹ Vgl. Rüdin, E.: Über rassenhygienische Forschung, a.o.O., S.28.

¹⁰⁰ Vgl. Staemmler, M.: Rassenkunde und Rassenpflege, a.o.O., S.125ff.

Auch der Begriff der „Erbkrankheit“ kann rückblickend nur als unsicheres Konstrukt bezeichnet werden. Grundsätzlich galt zwar im Sinne größtmöglicher negativer Auslese, dass wer „nicht erbkrank im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist, braucht noch lange nicht erbggesund und fortpflanzungswürdig zu sein“.¹⁰¹ Selbst jedoch die Symptomatiken, die im GezVeN unter „Erbkrankheiten“ subsumiert wurden, können nicht – mit Ausnahme der Chorea Huntington, einer dominant vererbten Nervenkrankheit – vom heutigen, geschweige denn vom damaligen Wissensstand sicher als vererbare Krankheiten bezeichnet werden. Trotz mangelnder Kenntnisse über die Vielfalt möglicher Erbgänge, die zum Teil noch heute Gegenstand von Forschungen sind, gingen Rassenhygieniker fast ausschließlich von der plumpen Kausalität aus, ein „schlechtes Gen“ führe direkt zu geistiger und körperlicher Krankheit.¹⁰² Aus genetischer Sicht bezieht sich diese Behauptung lediglich auf einen Sonderfall der Vererbung, bei dem die genetische Anlage immer zur Ausprägung phänotypischer Merkmale führt.¹⁰³ Allein die Zahl von 350000 sterilisierten „Erbkranken“ legt einen Missbrauch der Diagnose „erbkrank“ nahe: Gesicherte Erkenntnisse über Erblichkeit und Erbgänge der genannten Erkrankungen wie Schizophrenie, „Schwachsinn“ oder Epilepsie, die die häufigsten Gründe einer Zwangssterilisation bildeten, lagen damals nicht vor. In dem Missverhältnis zwischen der Dürftigkeit des gesicherten Wissens über die „Erblichkeit“ einerseits und der Häufigkeit, mit der andererseits „Erblichkeit“ als Legitimation der Sterilisation und ihrer Propagierung ausgegeben wurde, zeigte sich der sozialpolitische Missbrauch dieses Begriffes.¹⁰⁴

¹⁰¹ Linden, H.: Erb- und Rassenpflege bei den Gesundheitsämtern, a.o.O., S.9.

¹⁰² Beispielhaft sei Arthur Gütt zitiert, der Mitherausgeber des Kommentars zum GezVeN: „Nehmen wir an, daß in einem Lande 50% Weiße und 50% Neger wohnen und die Weißen sich in einer Geschlechterfolge mit 2, die Neger aber mit 4 Kindern fortpflanzen, so besteht die Bevölkerung des Landes in 3 bis 4 Generationen, also in etwa 100 Jahren, aus 94% Negern und 6% Weißen. Sie sehen, wohin wir kommen, wenn wir es zulassen, daß bei uns einmal 50% Erbkranken, Asoziale oder rassische Mischlinge vorhanden sein würden.“ Gütt, A.: Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik, Berlin 1935, S.11. Vgl. auch Verschuer, O.v.: Rassenhygiene als Wissenschaft und Staatsaufgabe, a.o.O., S.18: „Erbanlage ist wohl Schicksal – zeigen wir uns aber als Meister dieses Schicksals, indem wir Erbanlage als uns gestellte Aufgabe ansehen, die wir zu erfüllen haben!“

¹⁰³ Es handelt sich bei einem solchen Sonderfall um einen dominanten oder geschlechtsgebundenen rezessiven Erbgang mit vollständiger Penetranz.

¹⁰⁴ Vgl. Rost, K.: Der propagandistische Mißbrauch des Begriffes „Erbkrankheit“ im NS-Staat, in: Propping, P. & Schott, H. (Hrsg.): Wissenschaft auf Irrwegen: Biologismus – Rassenhygiene – Eugenik, Bonn / Berlin 1992, S.44-65, S.48.

Von politischer Seite verwies man kontinuierlich auf die vermeintlich „gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ der Rassenhygiene, deren Vertreter wiederum – zum Teil wider besseres Wissen, zum Teil trotz Forschungslücken – versicherten, eine „vollkommen sichere [wissenschaftliche] Grundlage für alle etwaigen bevölkerungspolitischen Maßregeln“¹⁰⁵ zu haben. Der Rassenhygieniker und Direktor des „Kaiser-Wilhelm-Institutes“, Eugen Fischer, beteuerte in einem 1933 gehaltenen Vortrag gegenüber der „Deutschen Forschungsgemeinschaft“, dass „wir [Rassenhygieniker] von ziemlich allen Krankheiten, die uns nach ihrer Häufigkeit einigermaßen interessieren, einwandfrei wissen, ob und wie weit sie erbmäßig bedingt sind“.¹⁰⁶ Ernst Rüdin, führender Rassenhygieniker und Mitherausgeber des Kommentars zum GezVeN behauptete gar, „die Beschaffenheit der Nachkommen“ anhand seiner in jahrzehntelangen wissenschaftlichen Forschungen aufgestellten Methode der „empirischen Erbprognose“ vorhersagen zu können.¹⁰⁷

Die Frage der wissenschaftlichen Belegbarkeit von Erbgängen war jedoch unter Rassenhygienikern nicht unumstritten: Der Rüdin-Schüler und Mitarbeiter an dem von Rüdin geführten „Kaiser-Wilhelm-Institut für Genealogie und Demographie der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie“ Hans Luxenburger lehnte noch im März 1933 eine Zwangssterilisation mit der Begründung ab, „daß eine zuverlässige Abgrenzung der Anomalien, für welche eine Zwangssterilisation in Frage käme, von denen, für die sie nicht notwendig wäre, heute noch nicht getroffen werden kann und wohl auch nie zu treffen ist“.¹⁰⁸ Und der bekannte Psychiater und Rassenhygieniker Robert Gaupp, in den 20er Jahren ein vehementer Verfechter der Sterilisation, betonte nach Inkrafttreten des GezVeN: „Das

¹⁰⁵ Fischer, E.: Ist die menschliche Erblehre eine hinreichende Grundlage eugenischer Bevölkerungspolitik?, in: Archiv für Kriminologie, Bd 93/ 1933, S.79-80, S.79. Vgl. dazu auch Rüdin, E.: Über rassenhygienische Forschung, a.o.O., S.26: „Zusammenfassend können wir sagen, daß die dem Spruch der Erbgesundheitsgerichte [...] zugrunde liegenden und für jeden Einzelfall genau geprüften Unterlagen der Diagnostik, ferner die schon seit Jahrzehnten von der Wissenschaft beigebrachten generellen Beweise für die Erbllichkeit gewisser im Gesetz genannter Störungen [...] heute wissenschaftlich einwandfrei erbracht und gut gefestigt sind.“

¹⁰⁶ Fischer, E.: Ist die menschliche Erblehre eine hinreichende Grundlage eugenischer Bevölkerungspolitik?, a.o.O., S.79.

¹⁰⁷ Vgl. Rüdin, E.: Das Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, in: Archiv für Kriminologie, Bd 93/ 1933, S.1-5, S.2.

¹⁰⁸ Luxenburger, H.: Zur Frage der Zwangssterilisation, unter Berücksichtigung der psychiatrisch-eugenischen Indikation, in: Eugenik – Erblehre – Erbpflge, Bd 3/ 1933, S.76-79, S.77.

Gesetz setzt ein sicheres Wissen von der Größe der Vererbungsgefahr bei den verschiedenen Krankheiten und Schwachsinnformen voraus. Der Gesetzgeber glaubt an die Untrüglichkeit unserer psychiatrischen Erfahrungen. Wir haben ihm für dieses – nicht ganz verdiente Vertrauen – zu danken [...]. Täuschen wir uns nicht: Noch stehen wir am Anfang unserer Kenntnisse über die Gesetze der Vererbung beim kranken Menschen. Und wenn wir auch angesichts der Notlage unseres Volkes Rüdins durchaus recht geben, daß wir nicht warten können, bis uns die Wissenschaft in Erblichkeitsfragen 100 proz. Sicherheit gibt, so müssen wir doch der Grenzen unseres Wissens immer bewußt bleiben.¹⁰⁹ Gaupp machte als Rassenhygieniker deutlich, dass man sich in Fachkreisen der Begrenztheit genetischen Wissens wohl bewusst war und auch die Grenzen, die eine solche Unkenntnis erbgesundheitspolitischem Handeln setzen sollte, mit Rücksicht auf die (angeblichen) Gefährdungen des „Volkskörpers“ überschritt. Zudem wird deutlich, welche tragende Rolle der Rassenhygieniker Ernst Rüdin und die durch ihn geschaffene „empirische Erbprognose“ in der Ausgestaltung und auch Legitimation der Sterilisationsgesetzgebung inne hatte.¹¹⁰

Die „empirische Erbprognose“ Rüdins wie auch die von den Rassenhygienikern und Eugen Fischer und Otmar von Verschuer betriebene Zwillingsforschung¹¹¹ bildeten in Weimarer Republik und „Drittem Reich“ die Forschungsverfahren, anhand derer man die Erblichkeit bestimmter Erkrankungen nach Mendel nachweisen zu können glaubte.¹¹² Rüdins in jahrzehntelanger Forschung an „Erbkranken“ entwickelte Methode der „empirischen Erbprognose“ stellte ein auf Erfahrungswerten gründendes Verfahren dar, mit dem man die Erkrankungswahrscheinlichkeit der

¹⁰⁹ Gaupp, R.: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Psychiatrie, in: Klinische Wochenschrift, a.o.O., S. 1&4.

¹¹⁰ Vgl. Roemer, H.: Der erbbiologisch-rassenhygienische Lehrgang für Psychiater in München, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 7/ 1934, S.3-6, S.3f. Rüdins selbst betonte während eines von ihm geleiteten Lehrganges für Psychiater zur Vorbereitung der Durchführung des GezVeN, dass er mittels der „empirischen Erbprognose“ die wissenschaftlichen Voraussetzungen für das neue Gesetz geschaffen habe. Vgl. auch Pohlisch, K.: Sippenpsychiatrie, a.o.O., S.96.

¹¹¹ Vgl. dazu Mai, C.: Humangenetik im Dienste der Rassenhygiene, Aachen 1997, S.79-82 & vgl. Fischer, E.: Ist die menschliche Erblehre eine hinreichende Grundlage eugenischer Bevölkerungspolitik?, a.o.O., S.79. Fischer verwies hier auf den durch Zwillingsuntersuchungen erbrachten „unumstößlichen Nachweis der Vererbung geistiger Eigenschaften“.

¹¹² Vgl. Rüdins, E.: Bedingungen und Rolle der Eugenik in der Prophylaxe der Geistesstörungen, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 10/ 1937, S.99-108, S.100 und vgl. Rüdins, E.: Über rassenhygienische Forschung, a.o.O.

Nachkommen von „Erbkranken“ benennen zu können glaubte.¹¹³ Durch den direkten Vergleich zwischen der Erkrankungshäufigkeit der Nachkommen gesunder Eltern und denen „erbkranker“ Eltern ließ sich eine erhöhte Erkrankungswahrscheinlichkeit bei Nachkommen „erbkranker“ Eltern nachweisen. Allerdings zog man von rassenhygienischer Seite auf Basis dieser Tatsache unangemessene Schlussfolgerungen: Weder bedeutete die erhöhte Zahl kranker Kinder „erbkranker“ Eltern, dass eine ausschließlich endogene Ursache vorliegen musste, noch konnte man aufgrund der erhöhten Erkrankungsziffern (im Vergleich zur Normalbevölkerung) von der ausreichenden Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Erkrankung ausgehen.¹¹⁴ Rüdins „empirische Erbprognose“ als angeblicher Nachweis der definitiven Erbllichkeit von Krankheiten stellte *die* „wissenschaftliche“ Legitimation der Sterilisationsgesetzgebung dar.¹¹⁵ In der ersten „Durchführungsverordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (Erste DVO) vom 5. Dezember 1933 wie auch in dem Kommentar zum GezVeN rekurrierte man wiederholt auf die „empirische Erbprognose“ als dem wissenschaftlichen Beleg der Vererbung von den im GezVeN aufgeführten „Erbkrankheiten“.¹¹⁶ Als „erbkrank“ wurde eine Person gemäß der Durchführungsverordnung definiert, wenn sie an einer im GezVeN aufgeführten Krankheit litt, „deren Anlage a) nachgewiesenermaßen sich nach

¹¹³ An Stelle des wissenschaftlichen Beweises setzte man auf reine Erfahrung, Empirie. Auf Basis von Familienuntersuchungen (bei existenten Erbkranken) errechnete man statistische Mittelwerte, die in einem Annäherungsverfahren mit den Mendelschen Hypothesen korreliert werden sollten. Diese Mittelwerte stellten die Grundlage für eine „wahrscheinliche“ Erkrankungsprognose. Vgl. dazu Roth, K.: Erbbiologische Bestandsaufnahme – ein Aspekt „ausmerzender“ Erfassung vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges, a.o.O., S.68f. Roth spricht zutreffend von einem „statistischen Nihilismus“ der Erbprognose.

¹¹⁴ Selbst einer der Stipendiaten des SS-Ahnenerbes an der von Rüdin geführten Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, Heinz Riedel, kennzeichnete die „empirische Erbprognose“ als „blutleere Spielerei“. Vgl. Weber, M.: Rassenhygienische und genetische Forschungen an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie / Kaiser-Wilhelm-Institut in München vor und nach 1933, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, a.o.O., S.95-111, S.106.

¹¹⁵ Vgl. Weber, M.: Ernst Rüdin, Berlin 1993, S.183f und vgl. Roemer, H.: Die rassenhygienischen Aufgaben der praktischen Psychiatrie unter besonderer Berücksichtigung der offenen Fürsorge, in: Rüdin, E.: Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, a.o.O., S.120-135, S.121.

¹¹⁶ Vgl. Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.15: „Zur Beurteilung des Individuums hat man nun aber den Grad der Erkrankungswahrscheinlichkeit bei der einzelnen Krankheit wissenschaftlich festgestellt, d.h. ihre Abhängigkeit von dem Erbgang der Anlagen zu der Krankheit selbst; denn von dieser Kenntnis der Erbanlagen, des Erbgangs und von der Mitwirkung etwaiger anderer Ursachen, die erfahrungsgemäß zur Entstehung der betreffenden Krankheit führen, hängt unser Urteil ab.“

irgendeiner dominanten oder rezessiven Form der Mendelschen Gesetze vererbt [...] oder deren Anlage b) nach sonstigen systematischen erbprognostischen Untersuchungen an einer großen Zahl von kranken Familien als zweifellos erblich übertragbar erwiesen ist [...] oder die c) in einer einzelnen bestimmten Familie schon einmal bei Verwandten sich sichtbar zu einem abnormen Zustande entwickelt“.¹¹⁷ Zu zwei der drei genannten Kriterien (a und b) der Durchführungsverordnung bildete die „empirische Erbprognose“ die wissenschaftliche Grundlage, so dass die Vorarbeit Rüdins als essentielles Herzstück des GezVeN bezeichnet werden muss.¹¹⁸

So untragbar und wissenschaftlich falsch die Schlussfolgerungen der Rassenhygieniker aus der erhöhten Erkrankungsziffer innerhalb erblich vorbelasteter Familien waren, so indifferent gestaltete sich auch die Eingrenzung des Betroffenenkreises durch das GezVeN. Gemäß § 1 Absatz 1 konnte, wer „erbkrank“ war, unfruchtbar gemacht werden, wenn „nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden“.¹¹⁹ Neben der Tatsache, dass es keine klar festgelegte Wahrscheinlichkeitsgrenze gab, wiesen Gütt, Rüdin und Ruttko im Kommentar darauf hin, dass schon viel geringere Wahrscheinlichkeiten als 50% „in der Frage der Erblichkeit als ‚groß‘ zu bezeichnen“ wären. Wesentlich sei lediglich, dass die „Erbkrankheiten“ im Vergleich zu den Erkrankungen der Durchschnittsbevölkerung um das Vielfache häufiger auftreten würden. Geradezu verräterisch in Bezug auf die Willkürlichkeit der Einordnung der im GezVeN genannten „Erbkrankheiten“ als Krankheiten mit „hoher Erkrankungswahrscheinlichkeit“ erscheint die Begründung, dass „die Wahrscheinlichkeit der Erkrankung der Nachkommen im allgemeinen immer als ‚groß‘ bei den im Gesetz genannten Leiden anzunehmen“¹²⁰ sei. Die Erblichkeit von „Erbkrankheiten“ war also als solche durch deren Nennung im GezVeN bewiesen.

¹¹⁷ Ebd., S.82.

¹¹⁸ Vgl. Linden, H.: Ernst Rüdin 70 Jahre alt, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 10/1944, S.1.

¹¹⁹ Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttko, F.: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.56.

¹²⁰ Ebd., S.86.

Beispielhaft führte man neben dem Kommentar in diversen Publikationen die Erkrankungszahlen erblich Vorbelasteter an, um anschließend die genannten Ziffern als hoch zu kennzeichnen.¹²¹ Kritik an dieser Verfahrensweise wurde selbst von rassenhygienischer Seite laut: So wies der Psychiater Gaupp darauf hin, dass man bei der von Rüdin noch 1933 genannten Erkrankungswahrscheinlichkeit von 2-7% bei Kindern eines schizophrenen Elternteils keineswegs „von einer großen Wahrscheinlichkeit erbkranken Nachwuchses [...] sprechen“ könne.¹²² Gaupp war es auch, der als einer der wenigen Rassenhygieniker nach 1933 bestehende Erkenntnislücken und Forschungsdesiderate als solche kennzeichnete: Beim Formenkreis der Schizophrenie wie auch dem des „angeborenen Schwachsinn“, so konstatierte er, sei man sich über die Frage der Endo- bzw. Exogenität noch immer im Unklaren; zudem sei er im Hinblick auf beide Formenkreise „persönlich sehr im Zweifel, ob hier nicht oft noch ursächlich und dem innersten Wesen nach Verschiedenartiges zusammengruppiert wird“.¹²³ Noch 1939 offenbarte selbst der überzeugte Rassenhygieniker, Mitarbeiter im Rasse- und Siedlungshauptamt und SS-Standartenführer Bruno K. Schultz Zweifel, „ob das, was wir unter einer Diagnose zusammenfassen, auch immer wirklich eine Krankheitseinheit im erbbiologischen Sinne darstellt. Das gilt für den Schwachsinn [...], aber auch für die Schizophrenie und eine Reihe weiterer häufiger psychiatrischer Leiden“.¹²⁴

Dass bei allen im GezVeN aufgeführten „Erbkrankheiten“ (mit Ausnahme der Chorea Huntington) die Frage der Vererbung, insbesondere in der Entscheidung zwischen endogenen bzw. exogenen Ursachen des „angeborenen Schwachsinn“, nicht klar beantwortet werden konnte, hielt Rassenhygieniker wie Ärzte nicht davon ab, bei diagnostiziertem „Schwachsinn“ in jedem Fall eine Sterilisation zu fordern. Der Rassenhygieniker Verschuer forderte gar, bei

¹²¹ So wurden als Erkrankungswahrscheinlichkeiten von rassenhygienischer Seite angegeben: für Schizophrenie und Epilepsie jeweils 9-10%, für manisch-depressives „Irresein“ 30-33%, für „erblichen Veitstanz“ (Chorea Huntington) 50% (einzige zutreffende Erkrankungsziffer aufgrund des einfach dominanten Erbgangs) und für „Imbezillität“ 29-31%. Vgl. Rüdin, E.: Bedingungen und Rolle der Eugenik in der Prophylaxe der Geistesstörungen, a.o.O., S.101 und vgl. Gütt, A., Rüdin, E. & Rutke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.86ff.

¹²² Gaupp, R.: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Psychiatrie, a.o.O., S.3.

¹²³ Ebd., S.1.

¹²⁴ Schultz, B.: Über die Bedeutung der empirischen Erbprognoseforschung, in: Der Erbarzt, Bd 6/ 1939, S.43-44, S.43.

„angeborenem Schwachsinn“ wie auch bei Schizophrenie, „zirkulärem Irresein“ und Epilepsie¹²⁵ auf den Nachweis der Erblichkeit durch eine Familienuntersuchung zu verzichten, „da das Leiden ohne entsprechende krankhafte Erbveranlagung nicht entsteht“.¹²⁶ Verschuer betonte den Vorteil, den der Gesetzgeber durch den Verzicht auf einen Nachweis der Erblichkeit gewährt habe, denn sonst „könnten viele Fälle von erblichem Schwachsinn nicht sterilisiert werden mangels des Nachweises der Erblichkeit“.¹²⁷

Exogenität oder Endogenität des „angeborenen Schwachsinn“ trat angesichts der Tatsache, dass im Rahmen des GezVeN nur der Nachweis des „Angeborens“ des „Schwachsinn“ verlangt wurde, in den Hintergrund. Diese eigentliche Lücke des Gesetzes wurde von rassenhygienischer Seite nicht etwa beanstandet, sondern mit der Intention begrüßt, „Minderwertige“ umfassend zu „behandeln“. „Etwa 4/5 aller Schwachsinnfälle haben sich“, so der Rassenhygieniker Verschuer, „als erbbedingt erwiesen. Es kommen also – wenn die klar als exogen bedingten Fälle ausgeschieden werden – fast ausschließlich nur erblich Schwachsinnige zur Sterilisierung. Es ist sicher kein Unglück, wenn auch einmal ein nichterblicher Schwachsinnfall sterilisiert wird, da Schwachsinnige als Erzieher von Kindern überhaupt ungeeignet sind.“¹²⁸ Der Wert eines Menschen für die „Volksgemeinschaft“, nicht die Erblichkeit seiner Krankheit war für das Urteil „Sterilisation“ ausschlaggebend: „Sollte es künftig bisweilen vorkommen, daß ein Schwachsinniger oder namentlich ein schwachsinniges Mädchen sterilisiert würde, bei dem die rein angeborene und vererbte Natur des Schwachsinn fraglich ist, so wäre ein solcher Irrtum angesichts des großen Zieles einer erfolgreichen Bekämpfung fortschreitender Zunahme der Minderwertigen nicht allzu tragisch zu nehmen. Denn bei aller Anerkennung der überragenden

¹²⁵ Um eine Einbeziehung der „erworbenen Epilepsie“ in das GezVeN legitimieren zu können, wurde eigens von der „Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht“ (RWU; fungierte bis 1940 als „Reichsstelle für den Unterrichtsfilm“) ein „Forschungsfilm“ über die Einordnung der erblichen *und* „erworbenen“ Epilepsie als „Erbkrankheit“ für den Einsatz an Universitäten hergestellt, an dessen Uraufführung auf einer Sitzung der Frankfurter Medizinischen Gesellschaft am 3. Juni 1936 auch Otmar von Verschuer teilnahm.

Ein Anstieg in der Zahl dieser Lehr- und Forschungsfilme ab 1938/39 ergab sich u.a. durch die Forderung Rüdins an Psychiater und Neurologen, sich stärker an der Herstellung von Lehr- und Forschungsfilmen der RWU zu beteiligen. Vgl. Schmidt, U.: Der medizinische Forschungsfilm im „Dritten Reich“: Institutionalisierung, politische Funktion und ethische Dimension, in: *zeitgeschichte*, Bd 28/ 2001, S.200-213, S.204f.

¹²⁶ Verschuer, O. v.: *Erbpathologie*, a.o.O., S.157f.

¹²⁷ Ebd., S.157.

¹²⁸ Ebd.

Bedeutung der Vererbung darf doch auch nicht ganz vergessen werden, daß auch hier die sozialen Gesichtspunkte (mangelhafte Eignung zur Aufzucht vollwertiger Kinder, schlechte wirtschaftliche Lage, geringe Aussicht, einen vollwertigen Partner zur Zeugung zu bekommen) eine erhebliche Bedeutung erhalten.¹²⁹ Hier offenbart sich das eigentliche Kriterium, nach dem man Entscheidungen über Sterilisationen traf: Lebensbewährung¹³⁰ und soziale Anpassung.

Gütt, Rüdin und Ruttke bekannten im Kommentar zum GezVeN zwar, dass die Grenzen des leichten Schwachsinn zur „landläufigen Dummheit hin“ fließend seien, gaben aber vor, man könne die Grenze „nach medizinischen Grundsätzen“ ziehen. Bedenken versuchte man zusätzlich durch den Hinweis zu zerstreuen, dass minderbegabte Menschen zugleich ein sozial unerwünschtes Verhalten aufwiesen: „Bei zahlreichen sozialen und antisozialen, schwer erziehbaren, stark psychopathischen Debilen wird man die Unfruchtbarmachung daher als unbedenklich für zulässig erklären können, selbst wenn sie in ihrer Intelligenzentwicklung allein nicht übermäßig zurückgeblieben sind.“¹³¹ Gütt erklärte 1936, dass man auch in einem Fall „landläufiger Dummheit“, „in dessen Familie schwere Schwachsinnfälle oder Fälle verbrecherischen oder asozialen Verhaltens auftreten oder dessen Kinder, soweit schon vorhanden, bereits die Hilfsschule besuchen“¹³², die Unfruchtbarmachung anzuordnen habe. Anvisiert wurde nicht nur die Einbeziehung der intellektuell Minderbegabten in das GezVeN, sondern auch die der „Moralisch-Schwachsinnigen“, bei denen „die Gefühls- und Willenssphäre sowie die Entwicklung der ethischen Begriffe und Regungen“¹³³ gestört sei. Auch Gaupp forderte, die unter dem Begriff der „moral insanity“ zusammengefassten „gemütlosen, selbstsüchtigen, häufig kriminellen,

¹²⁹ Gaupp, R.: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Psychiatrie, a.o.O., S.3f. Vgl. auch Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.98: „Natürlich besteht dabei die Gefahr, daß einmal ein schwachsinniges Kind unfruchtbar gemacht wird, dessen Schwachsinn nicht angeboren, sondern erworben, also nicht erblich ist. Doch scheint mir das kein Einwand, der irgendwie von Bedeutung ist. Denn auch dort, wo die Krankheit selbst nicht vererbt wird, wird die Umwelt im Hause der Schwachsinnigen derartig sein, daß nicht zu erwarten ist, daß in solchen Familien hochwertige Menschen großgezogen werden.“

¹³⁰ Vgl. Pohlisch, K.: Sippenpsychiatrie, a.o.O., S.97. 1936 galt „Lebensbewährung“ als offizielles Kriterium für die Entscheidung zur Sterilisation.

¹³¹ Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.91.

¹³² Gütt, A.: Erb- und Rassenpflege, a.o.O., S.176f.

¹³³ Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.94f und vgl. Rüdin, E.: Das deutsche Sterilisationsgesetz, a.o.O., S.156.

entarteten Psychopathen“ als „angeboren Schwachsinnige“ zu sterilisieren, da man bei der Diagnose „Schwachsinn“ nicht nur auf die Verstandesentwicklung sähe, sondern auch auf Gefühle und Wille; zudem sei von Psychopathen „keine vollwertige Nachkommenschaft zu erwarten“.¹³⁴ Noch weitaus großzügiger fasste der Rassenhygieniker und Mitinitiator des GezVeN, Ernst Rüdin, die Auslegung des „angeborenen Schwachsinn“, könne man doch „Psychopathen, Hysteriker, Verbrecher, Prostituierte, die gleichzeitig debil sind, mit Fug und Recht auf Grund des § 1 Ziffer 1 [„angeborener Schwachsinn“] unseres Gesetzes der Unfruchtbarmachung zuführen“.¹³⁵ Zu prüfen sei deshalb bei „mäßigem Schwachsinn“ neben intellektuellen Fähigkeiten der Charakter, der Erfolg in Schule, Beruf und Leben sowie „das Verhalten gegen die Rechtsordnung“.¹³⁶ Obwohl selbst Psychiater, vernachlässigte Rüdin medizinisch-psychiatrische Kriterien völlig und offenbarte so die Ambivalenz des GezVeN, das in der Praxis in durchaus unterschiedliche Richtungen ausgedeutet werden konnte.¹³⁷

Die Anwendung sozialer Kriterien und die Berücksichtigung daran gemessener Normverstöße der Sterilisationsdiagnostik, lassen sich inhaltlich in drei Gruppen einteilen: Neben dem Bruch strafrechtlicher Regeln und der Vernachlässigung „bürgerlicher Tugenden“ in Haushaltsführung und Beruf spielte vor allem die Verletzung der Sexualmoral eine wichtige Rolle in der sozialen „Diagnostik“ der Sterilisationsverfahren. Sexuelle „Triebhaftigkeit“, Frühreife, Promiskuität und uneheliche Mutterschaft galten im Rahmen der Diagnose „angeborener Schwachsinn“ bei Frauen als Zeichen von „Debilität“¹³⁸ und „mangelnder Lebensbewährung“.¹³⁹

¹³⁴ Gaupp, R.: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Psychiatrie, a.o.O., S.4.

¹³⁵ Rüdin, E.: Das deutsche Sterilisationsgesetz, a.o.O., S.156f.

¹³⁶ Vgl. ebd.

¹³⁷ Bezeichnend ist hier ein Brief Rüdins an Gütt, in dem er einen durch Lues verursachten Fall eines Geisteskranken schilderte, den man bedauerlicherweise aufgrund der fehlenden Erblichkeit nicht sterilisieren könnte: „Was sagen Sie in dem Falle? Meiner Ansicht nach gehört er in die Rubrik ‚Lücken in den Gesetzen‘, über welches Kapitel man ja bekanntlich große Bücher schreiben könnte.“ Brief Rüdins an Gütt vom 2. März 1934 (BA, R 1501, 126250/1).

¹³⁸ Gemäß der hierarchischen Einteilung der „Schwachsinnigen“ in „Debile“ (leichte Fälle), „Imbezille“ und „Idioten“ (schwere Fälle) befürchtete man eine drohende „Entartungsgefahr“ insbesondere durch die Gruppe der „Debilen“ – „Idioten“ sind meist fortpflanzungsunfähig –, da sie aufgrund ihrer sexuellen Triebhaftigkeit und hohen Kinderzahl das „Heer der Minderwertigen“ vergrößern würden. Lenz sah in der Sterilisation der „Debilen“ vor Eintritt der Geschlechtsreife die Möglichkeit, die geschätzte Zahl von jährlich ca. 30000 „Debilen“ auf

In der Frage der Bewertung unehelicher Kinder als „minderwertig“ oder „erwünscht“ bestanden heftige Differenzen zwischen Rassenhygienikern und Rassenpolitischem Amt auf der einen und der SS unter Himmler auf der anderen Seite. Walter Groß, Leiter des Rassenpolitischen Amtes, beurteilte unehelich gezeugte Kinder in Anlehnung an die Rassenhygieniker als „minderwertig“ und nannte in diesem Zusammenhang als „rassenpolitisches Aufartungsziel“ „die Zahl der unehelichen Geburten möglichst stark herabzusetzen“.¹⁴⁰ Von rassenhygienischer Seite begründete man die Ablehnung des unehelichen Kindes mit seiner geistigen und körperlichen „Minderwertigkeit“. Uneheliche Mütter seien „zum großen Teil beschränkte, unbeherrschte Personen; viele sind ausgesprochen schwachsinnig. Von den beteiligten Männern gilt entsprechendes, wenn auch in geringerem Maße. Man braucht sich nur [...] zu vergegenwärtigen, wie unehelicher Verkehr meist zustandekommt. Oft haben sich die Beteiligten noch nicht einmal bei Tage gesehen. [...] Unter diesen Umständen hat die Rassenhygiene kein Interesse an der Begünstigung unehelicher Zeugungen.“¹⁴¹ Ideologisch konservativ, befürchteten Rassenhygieniker in einer Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern eine Aufhebung der Ehe. Solche Auffassungen standen in direktem Widerspruch zu der Ansicht Himmlers, es könne aus machtpolitischen Gründen nicht auf den ehelichen gleichwertige, uneheliche Kinder verzichtet werden.¹⁴² Deutlich wurden die Diskrepanzen zwischen Rassenhygienikern und Himmler 1937 in einer von ihm angeregten Beratung über die „uneheliche Mutterschaft“ im Innenministerium: Während sich der thüringische Rassenhygieniker Astel in Ausnahmefällen vorstellen konnte,

1/3, ca. 10000, zu senken. Vgl. Lenz, F.: Die empirische Erbprognose der Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Der Erbarzt, Bd 5/ 1938, S.81-83, S.82.

¹³⁹ Vgl. dazu Braß, L.: Rassismus nach innen – Erbgesundheitspolitik und Zwangssterilisation, St. Ingbert 1993, S.29-33 und vgl. Bock, G.: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, a.o.O., S.306f.

¹⁴⁰ Vgl. „Rassenhygienische Gesichtspunkte zur Beurteilung der Frage des unehelichen Kindes, in: Informationsdienst des RPA vom 10. Mai 1937 (BA, NSD 17, 2) und vgl. Weindling, P.: Health, Race and German Politics between National Unification and Nazism 1870 – 1945, a.o.O., S.539.

¹⁴¹ Lenz, F.: Zur Frage der unehelichen Kinder, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.91-95, S.92 & 94. Zur Argumentation Lenz' vgl. auch „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 5/ 1937, S.267-269, S.268; vgl. Lenz, F.: Über Fortpflanzung und Eehäufigkeit in Berlin, in: Volk und Rasse, Bd 15/ 1940, S.125-128 und vgl. „Brauchen wir mehr uneheliche Kinder ?, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.21.

¹⁴² Vgl. Lilienthal, G.: Rassenhygiene im Dritten Reich, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 14/ 1979, S.114-134, S.127f und vgl. Ackermann, J.: Heinrich Himmler als Ideologe, Göttingen 1970, S.130f.

„daß es ganz hervorragend und exzellent beschaffene Männer gibt, denen eine zahlreichere Fortpflanzung für unser Volk zu wünschen wäre als das mit einer Frau möglich ist“, beharrte Lenz auf seinem ablehnenden Standpunkt. Himmler warnte daraufhin, er werde sich „mit Händen und Füßen gegen jede gesetzliche oder auch stimmungsmäßige allzu große moralische Einschränkung im Verhältnis vom Mann zum Mädels wehren“ und handele damit im „Einverständnis mit dem Führer“. Jeder in seinen Möglichkeiten beschränkte Mann lande letztendlich „drüben auf der anderen Seite bei den Homosexuellen“.¹⁴³

Mit zunehmender Rechtspraxis in Sterilisationsverfahren zeichnete sich die Entwicklung ab, neben der Intelligenzprüfung und dem „Sippenbefund“ offiziell das Kriterium „Lebensbewährung“ bei Verdacht auf „angeborenen Schwachsinn“ anzuwenden. Berufliche Betätigung galt als ein Hinweis auf „Lebensbewährung“, wurde in ihrer Bedeutung jedoch negiert, sofern es sich um mechanische Arbeit handelte: Relevant für die „Lebensbewährung“ war die Tatsache, dass die Betätigung eine selbständige Urteilsbildung verlangte.¹⁴⁴ Selbst dann – und darüber hinaus bei „wirtschaftlich und moralisch einwandfreier Lebensführung“ – aber konnte dem Sterilisanden die „Lebensbewährung“ abgesprochen werden. Das Erbgesundheitsobergericht Kiel urteilte in einem Sterilisationsverfahren 1935, dass es zur Erfüllung des Kriteriums „Lebensbewährung“ nicht allein auf den selbständigen Lebenswandel ankomme, sondern „auch darauf, wie weit der Unfruchtbarzumachende für die Gemeinschaft nützlich ist. Von Bewährung im Leben kann man da nicht sprechen, wo sich alle Tätigkeit nur auf die Sorge für die eigene Person beschränkt, es müssen vielmehr die Grenzen für die soziale Tüchtigkeit weiter gezogen und es muß die soziale Tüchtigkeit dann verneint werden, wenn der Unfruchtbarzumachende sich von der Gemeinschaft fast vollständig ausschließt und autistisch ein Sonderleben führt.“¹⁴⁵

Zunehmende Proteste innerhalb der Bevölkerung und insbesondere unter betroffenen Mitgliedern der NSDAP über Auslegung und Durchführung des GezVeN gerade in der Frage des „angeborenen Schwachsinn“ führten am 22.

¹⁴³ Vgl. „Beratung über die uehelicke Mutterschaft vom 15. Juni 1937“ im Innenministerium (BA, R 1501, 5518).

¹⁴⁴ Vgl. Schade, H. & Küper, M.: Der angeborene Schwachsinn in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsobergerichte, in: Der Erbarzt, Bd 5/ 1938, S.41-48 & S.66-71, S.45.

¹⁴⁵ Ebd., S.46.

August 1936 zu einem Erlass des Innenministers, der die Diagnose „Lebensbewahrung“ kodifizierte. Verdienstvolle politische Anhänger entlastend ordnete der Erlass an, dass im Fall von staatlichen Beamten und Angestellten und von bewährten Parteimitgliedern auch bei den vorgesetzten Behörden und beim Gauleiter über die „Lebensbewahrung“ ermittelt werden sollte.¹⁴⁶ Zeitgleich zu einem Erlass des Stellvertreters des Führers, der im Januar 1937 die Gauleiter entsprechend instruierte und in dem die Berücksichtigung sittlichen, moralischen und politischen Verhaltens verlangt wurde¹⁴⁷, formierte sich heftiger Widerstand gegen die allzu weitgehende Auslegung des GezVeN innerhalb der eigenen, nationalsozialistischen Reihen. Reichsärztführer Wagner kritisierte in einer von ihm im Dezember 1936/Januar 1937 verfassten und an Hitler gerichteten „Denkschrift“ scharf Diagnosen und Urteile von Ärzten und Richtern und wies Gütts, Rüdins und Ruttke durch ihre Auslegung des GezVeN die Schuld am Missbrauch des Gesetzes zu. Selber überzeugter Sterilisationsbefürworter, warf Wagner den Verantwortlichen der Sterilisationspraxis vor, Rassenpflege dogmatisch zu betreiben, Wertungen aufgrund von Vermutungen und Wahrscheinlichkeiten (ein direkter Angriff auf Rüdins „empirische Erbprognose“) zu ziehen und einer „wirklichkeitsfernen Wissenschaft, die weltanschaulich noch im Vergangenen steckt“, zu dienen.¹⁴⁸ Um weiterem Missbrauch vorzubeugen und eine Durchführung des GezVeN im nationalsozialistischen Sinn zu garantieren, forderte Wagner, der Partei und ihren Bevollmächtigten die Verantwortung für Auslegung und Durchführung des GezVeN zu übertragen. So seien Neuanträge auf Sterilisation durch die örtliche Parteidienststelle (Amt für Volksgesundheit der NSDAP) zu bearbeiten und Urteile der Erbgesundheitsrichter ausschließlich nach den „rassenpflegerischen Grundsätzen der NSDAP“ zu fällen.¹⁴⁹ Heftigen Widerstand seitens Gütts¹⁵⁰ und anderer Funktionäre des

¹⁴⁶ Vgl. Erlass des Innenministeriums vom 22. August 1936 (BA, R 1501, 5585, S.1-2). Ein eigens für Parteigenossen erstelltes Formular sollte anhand von Fragen (Wie ist das allgemeine Verhalten des X im Leben und im dienstlichen Verkehr? Wie werden die Leistungen des X für die Behörde bzw. Partei bewertet?) klären, ob die „Lebensbewahrung“ des Sterilisanden die Diagnose „angeborener Schwachsinn“ ausschloss.

¹⁴⁷ Vgl. Anordnung 10/37 des Stellvertreters des Führers vom 14. Januar 1937 (BA, NS 6, 225, S.1-2).

¹⁴⁸ Vgl. „Denkschrift“ Wagners (BA, R 3001, 4005, S.38).

¹⁴⁹ Vgl. ebd., S.44f.

¹⁵⁰ Vgl. dazu Brief Gütts an Lammers, Reichskanzlei, vom September 1937 (BA, R 1501, 5586, S.6): „Die von Dr. Wagner vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, die Grundlagen des Gesetzes zu erschüttern, wie auch die Gedankengänge und Einwände gegen die bisherige

Innenministeriums provozierte Wagners Vorstoß zur Änderung des „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“, durch den „die gesundheitsführenden Aufgaben, die das R.M.d.I. [Reichsinnenministerium] bisher für seine Gesundheitsämter gesetzlich in Anspruch nimmt, auf die Partei übergehen“ sollten.¹⁵¹

Die Wagnerschen Vorstellungen fanden jedoch aufgrund des vehementen Widerstandes des Innenministeriums und der ihm unterstehenden „Abteilung für Volksgesundheit“ keine praktische Umsetzung; als Kompromiss zwischen beiden Parteien wurde der „Reichsausschuss für die wissenschaftliche Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“ als Schlichtungsstelle bei strittigen Sterilisationsfragen gegründet.¹⁵² Wenn auch eine von der Partei abhängige Bewertung potenzieller Sterilisanden keineswegs ein objektives Urteil erwarten ließ, so war die Kritik Wagners am GezVeN inhaltlich durchaus berechtigt. Willkür, nicht abgegrenzte Kriterien und fehlende Wissenschaftlichkeit aufgrund mangelnden Kenntnisstandes bewirkten die Umsetzung eines Gesetzes, das grenzenlos anwendbar schien.

In seiner zweiten ergänzenden Stellungnahme vom 29. Mai 1937 wandte sich Wagner konkret gegen die von ihm beschuldigten Verantwortlichen dieses Zustandes, die Verfasser des Kommentars zum GezVeN, Arthur Gütt, Ernst Rüdin und Falk Ruttke. Ihnen warf Wagner vor, das GezVeN durch den Kommentar in unverantwortlicher Weise ausgeweitet und zugleich wesentliche Mängel verursacht zu haben.¹⁵³ Insbesondere die „Diagnostik“ der verschiedenen „Erbkrankheiten“ wurde von Wagner geißelt. Bei der Diagnose des „angeborenen Schwachsinn“ werde die Erbllichkeit durch den Kommentar bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt, Exogenität müsse erst durch den Sterilisanden bewiesen werden, und die Intelligenzprüfung sei „grotesk schematisch“.¹⁵⁴ Obgleich man sich in der Rechtsprechung der

Durchführung des Gesetzes bei genauer und folgerichtiger Betrachtung zu einer Ablehnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Vererbungslehre und Auslese und letzten Endes des Gesetzes selbst führen würden.“

¹⁵¹ Ebd., S.46.

¹⁵² Vgl. Pfäfflin, F.: Zwangssterilisation im Dritten Reich, in: 50 Jahre Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, a.o.O., S.38. Der vornehmlich durch Psychiater besetzte „Ausschuss“ bereitete in den darauffolgenden Jahren organisatorisch die Aktionen der Kindereuthanasie vor; in ihm entstand der „Erlass über die Meldepflicht für mißgestaltete Neugeborene und Kleinkinder“, mit dem man die ersten Euthanasieopfer erfasste.

¹⁵³ Vgl. Stellungnahme Wagners vom 29. Mai 1937 (BA, R 3001, 4005, S.6).

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S.6f.

„Erbgesundheitsgerichte“ bereits der Kriterien des „Sippenwertes“ und der „Lebensbewahrung“ bediente, wies Wagner auf die noch unzureichende Berücksichtigung dieser Kriterien bei der Urteilsfindung hin. Statt der „Verwendung von Intelligenz-Prüfungsbögen“ müssten in erster Linie „die Frage der Lebensbewahrung geprüft und auch aktenmäßig der Lebensgang des Betreffenden und sein Verhalten gegenüber der Gemeinschaft ersichtlich sein“.¹⁵⁵

Während Wagner in der Frage des „angeborenen Schwachsinn“ noch alle drei Kommentatoren kritisch bedachte, war seine Kritik an der Diagnostik der Schizophrenie explizit gegen den Rassenhygieniker Ernst Rüdin gerichtet: Rüdin, der eine Unfruchtbarmachung auch dann als notwendig ansah, wenn nur eine „leichte Ausprägung“ der Schizophrenie vorlag und die Diagnose nicht eindeutig war, galt als *der* psychiatrische Schizophrenie-Experte und pflegte diesen Ruf auch. Wagner nannte Rüdins unbelegte Behauptung, die klinisch diagnostizierte Schizophrenie sei auch die „Erbkrankheit“ Schizophrenie, eine „Fiktion“, denn Rüdin habe ihm „auf die direkte Frage, wieweit das Problem der Solitärfälle¹⁵⁶ von Schizophrenie geklärt sei, zugeben müssen, dass es nicht geklärt ist, sondern, dass man in seinem Institut diesen Fragenkomplex jetzt erst [1938] in Arbeit hat“.¹⁵⁷ Fünf Jahre nach Inkrafttreten des GezVeN begann Rüdin mit den Forschungsarbeiten zu einem Krankheitsbild, dessen Erbgänge bereits 1933 von ihm als gesichert dargestellt wurden; er vertrat so, offensichtlich wider besseres Wissen, existenzielle Eingriffe in das Leben eines Menschen. Als Rassenhygieniker wirkte Rüdin damit fundamentalistischer an Sterilisationsgesetzgebung und -durchführung mit als der überzeugte Nationalsozialist und Gesundheitspolitiker Wagner, der zumindest Zweifel an der Wissenschaftlichkeit der Rüdinschen Einstellung äußerte.

Rüdins Negation des Rechtsgrundsatzes „in dubio pro reo“ bei Verdacht auf eine vorliegende „Erbkrankheit“ bildete unter Rassenhygienikern jedoch

¹⁵⁵ Denkschrift Wagners, a.o.O., S.45; vgl. auch Stellungnahme Wagners vom 29. Mai 1937, a.o.O., S.7f.

¹⁵⁶ Unter den sog. „Solitärfällen“ verstand man einen einmalig auftretenden schizophrenen Schub ohne weitere, langfristige schizophrenietypische Symptome. Rüdin forderte selbst in diesen Fällen unter Berufung auf eine genetische „Mutation“ eine Sterilisation. Wagner verurteilte diese zur Untermauerung der These der Erblichkeit von solitärer Schizophrenie aufgestellte Mutationsbehauptung als „wissenschaftlich verbrämte Ausrede gegenüber etwas Unbekanntem“. Vgl. Brief Wagners an RMI vom 7. Dezember 1938 (BA, R 1501, 3838, S.1-2, S.2).

¹⁵⁷ Brief Wagners an RMI vom 7. Dezember 1938, a.o.O., S.1f.

keineswegs eine Ausnahme: Es galt der Grundsatz, „lieber zuviel als zuwenig“ zu sterilisieren.¹⁵⁸ Gerade bei Verdacht auf „angeborenen Schwachsinn“ und unklarer Ursachenlage – endogene oder exogene Faktoren – betonte man, in der Beurteilung des Einzelfalles „nicht kleinlich sein [zu] dürfen, sondern ohne Gewissensbisse jeden angeborenen Schwachsinn als erblichen [zu] behandeln“.¹⁵⁹ Mit Verweis auf die mangelnde Erziehungsfähigkeit und den zu erwartenden „minderwertigen“ Nachwuchs „Schwachsinniger“ wurden Ärzte und Richter ermuntert, nicht davor zurückzuschrecken, „in der Durchführung des Gesetzes eher etwas zu weit zu gehen als zu nachsichtig zu sein“.¹⁶⁰ Der in der Abteilung Erb- und Rassenpflege des Reichsgesundheitsamtes tätige Rassenhygieniker Fred Dubitscher konstatierte 1935, es sei „selbstverständlich, daß der pflichtbewußte Amtsarzt kein ‚Auge zudrücken‘ kann; der in der Rechtspflege übliche Grundsatz: ‚In dubio pro reo‘ hat für den Erbgesundheitsrichter keine Gültigkeit, zumal gar keine ‚res‘ da ist, sondern ein Mensch, der [...] das Volksganze gefährdet“.¹⁶¹

Um eine möglichst vollständige Erfassung „Erbkranker“ im Reichsgebiet zu erhalten, beschränkte man sich staatlicherseits nicht allein auf eine Antragstellung von Seiten des Amtsarztes oder eines Anstaltsleiters. Fürsorgeämter, und hier vor allem die Abteilungen „Trinkerhilfe“, die „Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenkranke“ sowie das „Pflegeamt des Fürsorgeamtes“, galten in ihrer Funktion als Anlaufstellen für hilfsbedürftige „Minderwertige“ zugleich als Institutionen, deren Patientenkarteen man auf potenzielle „Erbkranke“ gemäß dem GezVeN durchforstete, um „verdächtige“ Fälle zur Anzeige zu bringen.¹⁶² Mit diesem Vorgehen setzte man zugleich das

¹⁵⁸ Vgl. Fetscher, R.: Die rassenhygienische Sterilisierung, in: Archiv für soziale Hygiene, Bd 8/ 1933/34, S.174-183, S.180: „Bedenkt man, daß Schwachsinnige [...] sehr wenig zu Ahnherren späterer Geschlechter taugen, wird man sich in Zweifelsfällen dennoch zur Sterilisierung entschließen dürfen.“

¹⁵⁹ Staemmler, M.: Die Sterilisierung Minderwertiger vom Standpunkt des Nationalsozialismus, in: Eugenik – Erblehre – Erbpflege, Bd 3/ 1933, S.97-110, S.103.

¹⁶⁰ Henze, A.: Gedanken zur künftigen Geistesschwachenfürsorge und das Sterilisationsgesetz, in: Die Hilfsschule, Bd 26/ 1933, S.532-541, S.540.

¹⁶¹ Dubitscher, F.: Dummheit oder Schwachsinn, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.187-191, S.187.

¹⁶² Vgl. Gerum, K.: Ein Jahr Erbgesundheitsamt, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.4-9, S.6f: „Die Mehrzahl der Fälle von schwerer Trunksucht kommt durch die Zusammenarbeit mit der Abteilung Trinkerhilfe des Fürsorgeamtes zur Anzeige. Die überwiegend größte Zahl der Schwachsinnigen wird erfaßt durch die Zusammenarbeit mit dem Pflegeamt des Fürsorgeamtes. Bei den von dieser Stelle ermittelten Schwachsinnigen handelt es sich zugleich um sexuell triebhafte und sozial minderwertige Psychopathinnen. Damit erfassen wir die bedenklichste Gruppe der Schwachsinnigen.“ Vgl. auch Roemer, H.: Die rassenhygienischen

Grundprinzip der nationalsozialistischen „Wohlfahrtspflege“ um: Fürsorge und Schutz sollten nur dem „erb- und rassebiologisch Wertvollen“ zukommen, der seine Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft erfüllen konnte; als „minderwertig“ erachteten Fürsorgebedürftigen behielt man Hilfe nicht nur vor, sie waren zugleich auch von erbbiologischen Selektion bedroht.¹⁶³

Um nicht die „unproduktive Fürsorge“ der Weimarer Republik weiter zu betreiben, so der Leiter des Amtes „Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe“ im „Hauptamt für Volkswohlfahrt“ Hermann Althaus, dürfe „nach den Grundsätzen einer völkischen Wohlfahrtspflege [...] den Minderwertigen nur das Notwendigste gewährt werden; für den aber, der ein wertvolles Glied der Volksgemeinschaft ist, tritt im Interesse des Volksganzen eine durchgreifende Hilfe ein. [...] Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege ist wesentlich Erziehungsfürsorge. Aus den Grundanschauungen des Nationalsozialismus heraus will sie den Befürsorgten über die materielle Hilfe hinaus in seinem inneren seelischen Verhalten beeinflussen und [...] aus ihm ein nützliches, leistungswilliges Glied des Volksganzen machen. [...] Nationalsozialistische Weltanschauung und somit auch nationalsozialistische Volkswohlfahrt wertet nicht vom einzelnen Individuum, sondern vom Ganzen des Volkes her. [...] Der Teil gilt nur so viel, als er wert ist für das Ganze. [...] Nicht das Individuum mit seinen Bedürfnissen und Ansprüchen ist [...] der Mittelpunkt der Fürsorge,

Aufgaben der praktischen Psychiatrie unter besonderer Berücksichtigung der offenen Fürsorge, a.o.O., S.131: „Die Fürsorgeorgane [...] sind somit die berufenen Vermittler der Unfruchtbarmachung bei der Bevölkerung.“

¹⁶³ Vgl. Althaus, H.: Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege, in: Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Bd 10/ 1934/35, S.249-258, S.250 & 256; vgl. Frey, ?.: Nationalsozialistischer Volksgesundheitsdienst, a.o.O., S.1f; vgl. Astel, K.: Rassendämmerung und ihre Meisterung durch Geist und Tat als Schicksalsfrage der weißen Völker, a.o.O., S.209; vgl. Mühlberg, A.: Ausbeuter der Fürsorge, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Bd 10/ 1934/35, S.625-626; vgl. Verschuer, O.v.: Erbpathologie, a.o.O., S.4 und vgl. Wex, H.: Die Bedeutung der Familienfürsorge für die Erb- und Rassenpflege, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A, Bd 5/ 1939/40, S.441-447, S.442.

Instrument einer solchermaßen selektionistischen Sozialfürsorge war die 1932 von einigen NSDAP-Mitgliedern gegründete und von Hitler in einer Verfügung am 3. Mai 1933 zur parteiamtlichen Institution erklärte „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“ (NSV), die ab 1934 verwaltungstechnisch dem „Hauptamt für Volkswohlfahrt“ der NSDAP unterstellt wurde. Entsprechend dem vertikalen Aufbau der Parteigliederungen unterstanden dem in fünf Ämter (Organisationsamt, Amt Finanzverwaltung, Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, Amt Volksgesundheit und Amt Werbung und Schulung) untergliederten „Hauptamt für Volkswohlfahrt“ jeweils Ämter auf Gau-, Kreis- und Ortsgruppenebene. Vgl. zur Wohlfahrtspolitik und zur „NSV“ Sachsse, C. & Tennstedt, F.: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Stuttgart 1992; vgl. Kaiser, J.-C.: NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege im Dritten Reich, in: Otto, H.-U. & Sünker, H. (Hrsg.): Politische Formierung und soziale Erziehung im NS, Frankfurt 1991, S.78-104 und vgl. Kappeler, M.: Der schreckliche Traum vom vollkommenen Menschen, Marburg 2000.

sondern das Ganze des Volkes, um dessen Erhaltung und Erstarkung es [...] auch bei den Einrichtungen und Maßnahmen nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege geht. Der Nationalsozialismus kennt keine Fürsorge um der Befürsorgung willen. [...] Im völkischen Interesse wird dem einzelnen Volksgenossen geholfen, und das Individuum hat nicht mehr Rechte, als es auch Pflichten gegenüber der Allgemeinheit anzuerkennen und zu erfüllen willens ist. In der Volkswohlfahrtspflege gilt darum das Leistungsprinzip [...].¹⁶⁴ Umgesetzt wurde die solchermaßen anvisierte Kategorisierung von Fürsorgeempfängern nach ihrem erbbiologischen und „rassischen“ Wert – wie bereits 1933 von dem Rassenhygieniker Muckermann gefordert – mit den 1938 herausgegebenen Richtlinien zu den „Reichsgrundsätzen über Art und Maß der Fürsorge“. Diese sahen eine Einteilung von Fürsorgeempfängern in vier Gruppen (Gruppe I: Kleinrentner, Kriegsoffer und „alte Kämpfer“, Gruppe II: „erbgesunde“ und „für die Volksgemeinschaft wertvolle“ Sozialrentner, Frauen mit Kindern und Personen, „deren Arbeitskraft zu pflegen war“, Gruppe III: „sozial schwierige und unterwertige“ Ausländer, Angehörige politisch Verfolgter und Familien, von denen ein Familienmitglied aufgrund des GezVeN sterilisiert worden war, Gruppe IV: „Gemeinschaftswidrige“) vor, wobei sich der Unterstützungsbetrag aus der Zuordnung zur jeweiligen Gruppe ergab.¹⁶⁵

Durch die Einführung einer sog. „Erbkartei“, mittels der man alle an Fürsorgeinstitutionen aktenkundigen Personen nach ihrem „Erbwert“ kategorisierte, erweiterte man den Kreis potenzieller Sterilisanden und schuf so eine ausbaufähige Basis zur Erfassung „Erbkranker“.¹⁶⁶ Praktisch wirkte sich seit Mitte 1935 die erb- und rassenpflegerische Aufgabenstellung so aus, dass Amtsärzte zunehmend andere Behörden, die Arbeits-, Wohlfahrts- und Jugendfürsorgeämter, die Strafbehörden, die Heil- und Pflegeanstalten und die offene Gesundheitsfürsorge zur Mitarbeit an der planmäßigen Fahndung nach „Erbkranken“ heranzogen.¹⁶⁷ Wesentliches Augenmerk galt dabei Kindern und

¹⁶⁴ Althaus, H.: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, Berlin 1937, S.7ff & 11.

¹⁶⁵ Vgl. Mitrovic, E.: Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus, in: Ebbinghaus, A. (Hrsg.): Opfer und Täterinnen, Frankfurt a. M. 1996, S.25-58, S.34f.

¹⁶⁶ Gerum, K.: Erbarzt und Sonderschule, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.89-91, S.90f.

¹⁶⁷ Solche Methoden der Ermittlung „Erbkranker“ – der Missbrauch von Fürsorgeeinrichtungen und pädagogischen Institutionen, die Diskreditierung ärztlicher Untersuchungen – haben in der Bevölkerung erhebliche Aversionen gegen Amtsärzte hervorgerufen. Vgl. Castell-Rüdenhausen, A.v.: Aspekte der nationalsozialistischen Gesellschaftspolitik am Beispiel der

Jugendlichen, bei denen Fürsorgeerziehung oder der Besuch der „Hilfsschule“ (Sonderschule) angeordnet wurde. Aus rassenhygienischer Sicht betrachtete man Fürsorgezöglinge als „verwahrloste Individuen“, deren „anlagemäßig gegebene Tendenzen asoziales Verhalten und Delikte hervorgehen“ ließen, wobei „diese Neigungen auf erbliche Einflüsse der Aszendenten“ zurückzuführen seien.¹⁶⁸ Aufgrund der „kriminogenen“ und „moralisch minderwertig-debilen“ Veranlagung – neben „Psychopathen“ stellten vermeintlich „angeboren Schwachsinnige“ das stärkste Kontingent an Fürsorgezöglingen – hielt man es unter Rassenhygienikern für „selbstverständlich, daß Fürsorgezöglinge bei der neuen Gesetzgebung als Objekte der Sterilisierung in Betracht gezogen“¹⁶⁹ würden. Rassenhygieniker und Leiter von Fürsorgeanstalten sprachen sich 1934 für ein „Beobachtungsprinzip“ an Fürsorgeanstalten aus, durch das über die Voraussetzung für die Sterilisation eines Fürsorgezöglings entschieden werden könnte.¹⁷⁰ Der Missbrauch pädagogischer Institutionen als Orte der „Auslese“ mit dem Ziel der Sterilisation wurde folglich nicht von staatlicher Seite aufoktroiert, sondern von Anstaltsleitern und -mitarbeitern mitgetragen und forciert.

Noch deutlicher wird diese Umkehr des Hilfeprinzips im sozialen Sektor an der intensiven Auseinandersetzung seitens Rassenhygienikern und -politikern mit dem Topos des „Hilfsschülers“. Anknüpfend an die jahrzehntewährende Tradition der Rassenhygieniker, Hilfsschüler als „erblich minderwertig“ sui generis zu kennzeichnen und auf die Gefahr hinzuweisen, die von ihrer überdurchschnittlichen Fortpflanzung dem Volk drohe¹⁷¹, stellten Politiker Hilfsschulbedürftigkeit mit dem Vorliegen „angeborenen Schwachsinn“ gleich. Martin Staemmler stellte 1934 in Anlehnung an die Thesen des Rassenhygienikers Lenz die einfache Gleichung auf, „daß heute im allgemeinen 1-2% der Kinder auf Hilfsschulen gehen oder in Hilfsschulen

Jugend- und Rassenpolitik, in: Düwell, K. & Köllmann, W. (Hrsg.): Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter, Wuppertal 1984, S.159-178, S.170.

¹⁶⁸ Gregor, A.: Über die Sterilisierung minderwertiger Fürsorgezöglinge, in: Rüdin, E.: Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, a.o.O., S.175-183, S.175.

¹⁶⁹ Ebd., S.176.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., S.182 und vgl. Gastpar, A.: Die Aufgabe der Sonderschulen im nationalsozialistischen Staate vom rassehygienischen Standpunkt aus, in: Die deutsche Sonderschule, Bd 1/ 1934, S.566-571, S.570.

¹⁷¹ Vgl. Verschuer, O.v.: Erbpathologie, a.o.O., S.3.

gehören, also 1-2% als schwachsinnig anzusehen sind“¹⁷². Gemäß der Auffassung, Hilfsschüler seien im Ganzen aus Veranlagung geisteskrank oder debil¹⁷³ und jegliche Erziehungsversuche aufgrund der Vererbungsgesetze erfolglos, avancierte die Hilfsschule zu einem Fokus nationalsozialistischer Ausmerze- bzw. Sterilisationsbestrebungen:¹⁷⁴ „Die Sonderschule ist nur zum Teil eine Einrichtung der Schulorganisation und der Schultechnik. Sie ist weit mehr eine Einrichtung der Gesundheitspflege und ganz besonders der Rassenhygiene.“¹⁷⁵ Wesentlich für den rassenhygienischen Nutzen war die an der Hilfsschule gegebene Möglichkeit einer „Früherkennung [...] belasteter und asozialer Individuen“¹⁷⁶, die man vor ihrer Schädigung der Volksgemeinschaft – durch Fortpflanzung – sterilisieren konnte.

Die Hilfsschule erhielt im „Dritten Reich“ einen gewaltigen Funktionszuwachs: Sie wurde zu einem der wichtigsten Instrumente der Aussonderung von „Minderwertigen“. Konnte die „ökonomische und militärische Brauchbarmachung“ der Hilfsschüler nicht erreicht werden, so wurde der jeweilige Zögling erbhygienisch begutachtet und gegebenenfalls weiteren Maßnahmen – Fürsorgeerziehung, Anstaltseinweisung oder Sterilisation – zugeführt.¹⁷⁷ Ein Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (RMWEV) vom 6. Juli 1935 unterstrich die primär rassenhygienische Aufgabe der Hilfsschule. Er forderte die Kreisschulräte dazu auf, „dafür Sorge zu tragen, daß alle [...] als hilfsschulpflichtig anzusprechenden Kinder nach Möglichkeit auch restlos der Hilfsschule zugewiesen werden“.¹⁷⁸ Das nicht zu tun, bedeutete „eine absolute Verkennung der Ziele des nationalsozialistischen Staates auf rassischem

¹⁷² Staemmler, M.: Rassenkunde und Erbpflege, in: Kühn, A., Staemmler, M. & Burgdörfer, F. (Hrsg.): *Erbkunde – Rassenpflege – Bevölkerungspolitik*, a.o.O., S.161.

¹⁷³ Vgl. Lenz, F. zit. nach Köhn-Behrens, C.: *Was ist Rasse?*, München 1934, S.94: „Wir züchten nicht mehr Pflanze oder Hirten, nicht mehr Bauern oder Händler, am wenigsten Führer, wir züchten statt dessen schwachsinnige Hilfsschüler.“ Vgl. auch Gottschick, J.: *Die rassenhygienische Bedeutung der Hilfsschüler und die erbbiologische Untersuchung ihrer Familienverhältnisse*, in: *Die deutsche Sonderschule*, Bd 2/ 1935, S.4-26, S.8.

¹⁷⁴ Vgl. Gottschick, J.: *Die rassenhygienische Bedeutung der Hilfsschüler und die erbbiologische Untersuchung ihrer Familienverhältnisse*, a.o.O., S.14.

¹⁷⁵ Gastpar, A.: *Die Aufgabe der Sonderschulen im nationalsozialistischen Staate vom rassehygienischen Standpunkt aus*, a.o.O., S.571.

¹⁷⁶ Deile, G.: *Wege zur erbbiologischen Erfassung und Verwertung des schwachsinnigen Schulkindes*, a.o.O., S.14.

¹⁷⁷ Vgl. Ellger-Rüttgardt, S.: *Die Hilfsschule im Nationalsozialismus und ihre Erforschung durch die Behindertenpädagogik*, in: Keim, W. (Hrsg.): *Pädagogen und Pädagogik im NS – Ein unerledigtes Problem der Erziehungswissenschaft*, Frankfurt a.M. 1988, S.129-145, S.133.

¹⁷⁸ Zit. nach ebd.

Gebiete. Die Bestrebungen unseres Staates in bezug auf die Erbgesundheit machen die Einrichtung der Hilfsschule und ihre tätige Mitarbeit zur Erreichung dieser Ziele unbedingt notwendig.¹⁷⁹

Nach eigenem Verständnis von der Hilfsschule als einer „Leistungsschule“, die das Ziel einer „Brauchbarmachung“ der „Noch-Brauchbaren“ verfolgte, vernachlässigte man die Förderung schwächerer Schüler.¹⁸⁰ Darüber hinaus drohte Hilfsschülern, die die Kriterien „Erbkrankheit“, „charakterliche Minderwertigkeit“, „mangelnde soziale Brauchbarkeit“ oder „Zugehörigkeit zu einer nicht-arischen Rasse“ erfüllten, die Anregung eines Sterilisationsverfahrens und der Vermerk „Fortpflanzung unerwünscht“ im Abschlusszeugnis.¹⁸¹ Deutlich wird der Stellenwert der Hilfsschule im rassenhygienischen Aussonderungsprozess in seiner Anerkennung durch Parteiinstitutionen auf Reichsebene: Auf Betreiben seines Leiters, Walter Groß, schuf man 1937 am Rassenpolitischen Amt in Zusammenarbeit mit dem „Nationalsozialistischen Lehrerbund“ (NSLB) ein Referat für „negative Auslese und Sonderschulfragen“.¹⁸² Zum Leiter des Referates wurde der Reichsfachschaftsleiter für den Bereich „Sonderschulen“ im „Nationalsozialistischen Lehrerbund“, Kuckau, ernannt, der – wie das Gros der ihm untergeordneten Hilfsschulleiter und -lehrer – eine rassenhygienische Sicht der Funktion der Hilfsschule vertrat.

An der rassenhygienischen Auslese zur Sterilisation mitzuwirken, betrachtete man als Aufgabe des persönlich betroffenen Pädagogen¹⁸³, schließlich könne „wohl kaum jemand stärker von der Notwendigkeit überzeugt sein, daß Träger krankhafter Erbanlagen von der Weitergabe ihres schlechten Erbgutes auszuschließen sind, als wir Sonderschullehrer, die täglich in ihrer Berufstätigkeit die Lebenslast behinderten Menschentums mitzutragen haben“.¹⁸⁴ Hilfsschullehrer gaben im Fachblatt „Die deutsche Sonderschule“ kollegiale Ratschläge, wie der „Erbwert“ eines Schülers – durch den Missbrauch des

¹⁷⁹ Zit. nach ebd.

¹⁸⁰ Vgl. Gerum, K.: Erbarzt und Sonderschule, a.o.O., S.89.

¹⁸¹ Vgl. Schulz, H. in: Aas, N. (Hrsg.): Erb- und Rassenhygiene in Bayreuth 1933 – 1945, Bayreuth 2000, S.7-39, S.9 und vgl. Gerum, K.: Erbarzt und Sonderschule, a.o.O., S.91.

¹⁸² Vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.114-117, S.114.

¹⁸³ Vgl. Gastpar, A.: Die Aufgabe der Sonderschulen im nationalsozialistischen Staate vom rassehygienischen Standpunkt aus, a.o.O., S.566.

¹⁸⁴ Seidel, P.: Die Hilfsschule hilft bei der rassenhygienischen Auslese, in: Die deutsche Sonderschule, Bd 3/ 1936, S.279-282, S.279.

Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern und Lehrern – festzustellen sei und worauf man im Umgang mit einem „sterilisierten Kind“ achten müsse. Bestünde zwischen dem Lehrer und den Eltern eines Schülers ein Vertrauensverhältnis, so würde dem Lehrer auch nicht verschwiegen werden, „daß z.B. eine Schwester der Mutter in der Irrenanstalt gestorben ist, oder daß 3 Kinder in frühester Jugend an Lebensschwäche gestorben sind und ein anderes 2 Jahre lang in Fürsorgeerziehung war. Solche Feststellungen durch die Sonderschule dürften aber die spätere Prüfung der Erblichkeitsfrage des Schwachsinnigen durch das Erbgesundheitsgericht wesentlich erleichtern.“¹⁸⁵ Auch die rassenhygienische Aufklärung der Erziehungsberechtigten, so der Hilfsschullehrer Seidel weiter, „wird nicht minder schwierig und in ihrem Erfolge noch wesentlicher von dem Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus abhängig sein. Trotzdem muß es spätestens vor der Schulentlassung versucht werden, die Eltern der sicher erblich Schwachsinnigen für die frühzeitige Stellung des Antrages zu gewinnen und sie auf ihre Schweigepflicht gegenüber ihrem sterilisierten Kinde hinzuweisen.“¹⁸⁶

Symptomatisch für die Infiltration des sozial-pädagogischen Bereichs mit rassenhygienischem Gedankengut ist die menschenverachtende Wortwahl, mit der die Aufgaben der Hilfsschule charakterisiert wurden: „Mit solcher Zielsetzung gilt unsere Hilfsschularbeit im engeren Sinne, wie auch unsere nachgehende Fürsorge [...] keineswegs der Erhaltung oder Vermehrung volksschädlicher, die Gemeinschaft belastender Elemente, sondern ist begründet in der Sorge, daß sich in unserem Volke kein schädigendes Untermenschentum erhalten kann, vielmehr die nun einmal vorhandenen Geistesschwachen durch Übung, Gewöhnung, Einordnung, bestmögliche Erziehung dem Volksganzen Dienste leisten können und sollen; denn ‚Arbeitsfähigkeit ist Gemeinschaftsfähigkeit, Arbeitswilligkeit ist Gemeinschaftsbereitschaft, der praktisch Arbeitende ist der tätige Gemeinschaftsmensch‘.“¹⁸⁷ Utilitaristisches Denken und Verabsolutierung des organistischen Prinzips, die Bewertung des Nutzens eines Individuums für die Gemeinschaft, fand auch in der Beurteilung von Kindern keine Grenze, wollte man doch „noch ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft

¹⁸⁵ Ebd., S.280.

¹⁸⁶ Ebd.

¹⁸⁷ Ebd., S.281.

aus dem sich langsam entwickelnden hilflosen Kinde schaffen, nicht aber einen arbeitslosen asozialen Parasiten“¹⁸⁸. „Parasiten“, „Lebensunwerte“, „asoziale Individuen“, „schädliches Material“, „Reinigung des Volkskörpers“ – bereits 1934 und selbst im heilpädagogischen Bereich operierte man mit rassenhygienischen Termini¹⁸⁹, deren Gebrauch in späteren Jahren die Ausgrenzung und Verfolgung geistig Behinderter sowie von Juden und „Fremdrassigen“ kennzeichnete.

Bereits mit Inkraftsetzung des GezVeN verwies man von rassenpolitischer Seite, unterstützt durch den Forschungsdrang der Rassenhygieniker¹⁹⁰, auf seine Vorläufigkeit und eine angestrebte Erweiterung hin¹⁹¹, so dass der zu erfassende Sterilisandenkreis mit den Jahren auch auf die nicht nachweisbar erblichen Fälle ausgedehnt wurde und in der Urteilsfindung statt medizinischer bald soziale Kriterien den Ausschlag gaben. Schon 1934 betonten Gütt, Rüdin und Ruttke im Kommentar zum GezVeN, „daß das Gesetz nur ein beachtlicher Anfang auf dem Wege der Vorsorge für das kommende Geschlecht ist und daß beim Fortschreiten der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Vererbung anderer Krankheiten stets die Möglichkeit der Ergänzung besteht“¹⁹²; auch Reichsinnenminister Frick verkündete bereits 1935, dass man „mit dem Erreichten noch nicht zufrieden sein“ könne und den „praktischen Erfahrungen folgend die Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses auszubauen und zu ergänzen“ habe.¹⁹³

Zeitgleich mit der Entstehung des GezVeN formierte sich unter Wissenschaftlern wie auch Politikern Kritik an der als zu eng empfundenen Auflistung der in § 1 genannten Krankheiten und Zustände. Kriminalität, „Psychopathie“ und „Asozialität“ bildeten heftig diskutierte Themenkreise,

¹⁸⁸ Deile, G.: Wege zur erbbiologischen Erfassung und Verwertung des schwachsinnigen Schulkindes, a.o.O., S.21f.

¹⁸⁹ Vgl. ebd., S.8 & 13-24.

¹⁹⁰ Insbesondere Rüdin war nicht nur in seiner Funktion als Vorsitzender der DGfR an der Verbreitung von rassenhygienischen Erkenntnissen beteiligt, sondern strebte einen Ausbau des GezVeN auf möglichst viele neurologische Leiden, deren Erbgang damals unklar war, an. Vgl. Weber, M.: Ernst Rüdin, a.o.O., S.218.

¹⁹¹ Vgl. Gütt, A.: Ausmerzungen krankhafter Erbanlagen, a.o.O., S.21 und vgl. Ruttke, F.: Erb- und Rassenpflege in Gesetzgebung und Rechtsprechung des 3. Reiches, in: Juristische Wochenschrift, Bd 64/ 1935, S.1369-1376, S.1375: „[...] wir dürfen nicht verkennen, daß es sich bei dem Gesetz nur um einen Anfangsschritt handelt, und daß wir mit einem Ausbau des Gesetzes rechnen müssen.“

¹⁹² Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.61.

¹⁹³ Frick, W.: Ansprache zur Eröffnung der Ausstellung „Das Wunder des Lebens“, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.100-103, S.102.

deren Aufnahme in das GezVeN auch ohne den Nachweis genetischer Vererbung fortwährend und vehement gefordert wurde.

Wie auch beim „schweren Alkoholismus“ ging man von rassenhygienisch-wissenschaftlicher Seite bei Kriminalität und „Verbrechertum“ von einer entsprechenden Anlage, die ihre Wurzel in „Psychopathie“, „Asozialität“ oder „Charakterschwäche“ haben sollte, aus.¹⁹⁴ Entsprechend dem Kriterium „Vererbbarkeit“ war die Einbeziehung „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ in die Sterilisationsgesetzgebung, wie auch schon 1931 in einem Antrag der damaligen SPD-Reichstagsfraktion gefordert¹⁹⁵, Gegenstand heftiger Diskussionen. Um dem GezVeN den möglichen strafrechtlichen Charakter zu nehmen, entschied man sich, den Aspekt der „Kriminalität aus Veranlagung“ in das am 24. November 1933 erlassenen „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung“ einzubauen.¹⁹⁶ Gemäß § 42a war es nun möglich, „gefährliche Sittlichkeitsverbrecher“ zwangsweise zu kastrieren.¹⁹⁷ Zwar betonte man, keine rassenhygienischen, sondern strafrechtliche Zwecke zu verfolgen, die rassenhygienische Wurzel des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ wird jedoch deutlich an der Tatsache, dass die zwangsweise Kastration durch eine freiwillige im Rahmen des GezVeN ergänzt wurde.¹⁹⁸ Begrüßt wurde die freiwillige Kastration eines unter einem „entarteten Geschlechtstrieb“ Leidenden von Rassenhygienikern, die darin einen Schutz vor „minderwertigem“ Nachwuchs und eine „Reinigung des Erbstromes unseres Volkes“ erkannten.¹⁹⁹ Bezeichnend für die Radikalität mit der man unter Rassenhygienikern gegen Kriminelle und ihre vermeintliche Disposition vorging, war die Agitation des Rassenhygienikers und Präsidenten

¹⁹⁴ Vgl. Peter, R.: Erb- und Rassenpflege im neuen deutschen Strafrecht, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.343-347, S.346f und vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.380-383, S.380.

¹⁹⁵ Vgl. „Kurze Mitteilungen“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 4/ 1931, S.64.

¹⁹⁶ Vgl. Gütt, A.: Ausmerze und Lebensauslese in ihrer Bedeutung für Erbgesundheits- und Rassenpflege, a.o.O., S.114 und vgl. Grassl, M.: „Erbgesundheit“ und nationalsozialistisches Recht, in: Davy, U. & Fuchs, H. (Hrsg.): Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, S.68-96, S.87.

¹⁹⁷ Vgl. Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttko, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S. 182f.

¹⁹⁸ Vgl. Durchführungsverordnung zum GezVeN vom 26. Juni 1935 und vgl. Linden, H.: Die gesetzlichen Grundlagen der Erb- und Rassenpflege, in: Burgdörfer, F., Boehm, H. et al: Grundlagen der Erb- und Rassenpflege, a.o.O, S.311.

¹⁹⁹ Vgl. Gütt, A.: Erb- und Rassenpflege, a.o.O., S.196f. Zur Entstehung und Umsetzung des Gesetzes siehe Müller, C.: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Baden-Baden 1997.

des „Landesamtes für Rassewesen“ in Thüringen, Karl Astel. Astel informierte 1937 die „geborene Züchternatur“²⁰⁰ Himmler über eine in Angriff genommene Arbeit über Kriminelle, in der er einen Maßstab aufstellen wollte „für die Einbeziehung der Kriminellen in das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und „evtl. für die Vernichtung, d.h. Tötung von Verbrechern, auch wenn sie noch nicht selbst einen Menschen getötet haben“.²⁰¹

In der Frage der „Psychopathie“, unter die man eine Reihe nicht näher definierbarer Psychosen, aber auch antisoziales und unangepasstes Verhalten und eine „Schwäche gegenüber Alkohol“ subsumierte, war man sich über eine Einbeziehung in das GezVeN oder eine entsprechende Änderung aufgrund der „Schäden“, die Psychopathen angeblich verursachten, jedoch einig.²⁰² Für die dem Thema beigemessene Relevanz spricht die Tatsache, dass Rassenhygieniker 1935 auf einer Sitzung des „Sachverständigenbeirats für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ vor Vertretern des Innenministeriums, des Justizministeriums, des Auswärtigen Amtes und des Rassenpolitischen Amtes auf die vermeintliche Lücke des GezVeN aufmerksam machten.²⁰³

Die Einbeziehung des „schweren Alkoholismus“ in das GezVeN ist ein weiteres Indiz für die rassenhygienische Durchdringung der nationalsozialistischen Gesetzgebung: Bereits während Kaiserreich und Weimarer Republik warnten Rassenhygieniker vor den degenerativen Auswirkungen des Alkoholkonsums und unterstellten eine vererbliche Disposition zum Alkoholismus. Im „Dritten Reich“ begründete man die legislative Umsetzung dieser These damit, dass bei Alkoholismus „auch eine geistige und ethische Minderwertigkeit vorliegt, so daß Nachwuchs von diesen Menschen aus mehrfachen Gründen nicht erwünscht ist“.²⁰⁴ Wiederholt verwies man auf die „entartete“ Nachkommenschaft von (auch ehemaligen) Alkoholikern, die sich aus „Trinkern, Landstreichern, Verbrechern, Huren,

²⁰⁰ Schreiben Astels an Himmler vom 14. Juni 1937 (BA, NS 19, 1838).

²⁰¹ Ebd..

²⁰² Vgl. Lange, J.: Psychopathie und Eugenik, in: Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie, Bd 34/ 1934, S.207-212, S.210.

²⁰³ Vgl. „Beratung über eine etwaige Erweiterung der Bestimmungen des GezVeN“ auf der Sitzung der AG II des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene am 11. März 1935 (BA, R 3001, 1933).

²⁰⁴ Gütt, A., Rüdin, E. & Ruttke, F.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.61.

Epileptikern und Geisteskranken“ zusammensetze.²⁰⁵ Weil ein Beleg der Erbllichkeit des Alkoholismus nicht nachzuweisen war, wurde dem „minderwertigen“ Alkoholiker von Wissenschaftlern und Politikern eine „psychopathische“ Anlage unterstellt, womit er als Träger einer „Erbkrankheit“ unter das GezVeN subsumiert werden konnte.²⁰⁶ Die These der „psychopathischen Veranlagung“ des Alkoholikers, der aus konstitutionellen Gründen trinke, bedeutete in der Praxis die Anordnung der Sterilisation eines ehemaligen Trinkers auch bei bestehender, jahredauernder Abstinenz.²⁰⁷

Zwar gab man zu, dass das GezVeN mit der Nennung des „angeborenen Schwachsinn“ und des „schweren Alkoholismus“, als deren Ursache eine erbliche „Psychopathie“ vermutet wurde, Indikationen bot, unter denen man einen Teil der „Psychopathen“ erfassen konnte²⁰⁸, auf Dauer aber gab man sich mit dieser als unbefriedigend geltenden Teillösung nicht zufrieden. Der Rassenhygieniker Verschuer schlug dem gemäß eine unter Rassenhygienikern²⁰⁹ mit ungeteilter Zustimmung aufgenommene Änderung des GezVeN vor, nach der unter § 1 nicht mehr einzelne „Erbkrankheiten“ aufgeführt werden sollten, sondern „lediglich die drei großen rassenhygienischen Gruppen: 1. schwere erbliche geistige Störung, 2. schwere erbliche Krankheit, 3. schwere erbliche körperliche Mißbildung“.²¹⁰ Eine solche Grobeinteilung besäße den Vorteil, dass alle Differenzen zwischen klinischer und rassenhygienischer Diagnose beseitigt würden und allein das rassenhygienische Urteil den Ausschlag gäbe.²¹¹ In erster Linie hätte eine

²⁰⁵ Vgl. Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.98.

²⁰⁶ Vgl. Hauffe, ?.: Der Alkoholismus und die Ausmerzung Asozialer und Psychopathen, a.o.O., S.175 & 177f; vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, München / Berlin 1943, S.140; vgl. Küper, M.: Der „schwere Alkoholismus“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsobergerichte, in: Der Erbarzt, Bd 5/ 1938, S.10 & 16 und vgl. Gaupp, R.: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Psychiatrie, a.o.O., S.4.

²⁰⁷ Vgl. Küper, M.: Der „schwere Alkoholismus“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsobergerichte, a.o.O., S.14 und vgl. Güse, H.-G. & Schmacke, N.: Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus, a.o.O., S.406.

²⁰⁸ Vgl. Lange, J.: Psychopathie und Eugenik, a.o.O., S.210; vgl. Hauffe, ?.: Der Alkoholismus und die Ausmerzung Asozialer und Psychopathen, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 5/ 1939/40, S.175-178, S.175ff und vgl. Brunk, ?.: Zur Frage der Ehe-tauglichkeit bei Vorliegen psychopathischer Störungen, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1938, S.123-124, S.123f.

²⁰⁹ Vgl. Pohlisch, K.: Sippenpsychiatrie, a.o.O., S.98 und vgl. Güse, H.-G. & Schmacke, N.: Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus, a.o.O., S.408f.

²¹⁰ Verschuer, O. v.: Die Unfruchtbarmachung bei schwerer erblicher geistiger Störung, in: Der Erbarzt, Bd 5/ 1938, S.125-127, S.127. Vgl. auch Hauffe, ?.: Der Alkoholismus und die Ausmerzung Asozialer und Psychopathen, a.o.O., S.176.

²¹¹ Vgl. ebd.

solche, letztendlich jedoch nicht umgesetzte, Änderung des GezVeN der rassenhygienisch motivierten Willkür Tür und Tor geöffnet und einer praktisch unbegrenzten Sterilisationspraxis Vorschub geleistet.

Endgültig den Boden des Gesetzes zu verlassen, bedeutete die Anwendung des Sterilisationsgebots auf Angehörige fremder Rassen allein aus dem Kriterium ihrer vermeintlichen „Rassenzugehörigkeit“. Wenn auch von den Nationalsozialisten eine „rassisch“ bedingte Indikation als Kriterium der Sterilisation gesetzesmäßig nicht verankert wurde, so äußerte man unter Verweis auf die Ablehnung der Rassenmischung von dieser Seite schon 1933 die Überzeugung, „Rassenschänder“, Angehörige „außereuropäischer“ Völker und Rassen, die mit deutschen Volksangehörigen in sexuellem Kontakt standen, mit der Sterilisation „bestrafen“ zu müssen.²¹² Obwohl das GezVeN quasi „rasseneutral“ abgefasst war, sterilisiert werden sollte jeder „Erbkranke“, gleich welcher Volkszugehörigkeit – verschont wurden partiell nur fremde Staatsangehörige –, war die Rassenzugehörigkeit also nicht unbedeutend.

Diese Verbindung von rassenhygienischen mit rassenanthropologischen Vorstellungen, einer „Säuberung des Volkskörpers“ nicht nur von „Erbkranken“, sondern auch von „Volksfremden“, wurde von Rassenhygienikern bis 1933 weder artikuliert noch gefordert. Rassenhygieniker ordneten erst unter der Herrschaft der Nationalsozialisten in einer Annäherung an die Rassenanthropologie bestimmten „rassisch“ definierten Minderheiten spezifische „Degenerationserscheinungen“ zu: „Zigeuner“ galten als „asozial“ und kriminell, während für Westjuden eine Neigung zu Schizophrenie und für Ostjuden die Disposition zu „Schwachsinn“ angenommen wurde.²¹³ Bezeichnend für die Bewertung der „Zigeuner“ waren Stellungnahmen zu ihrer „vererbten Minderwertigkeit“ in den einschlägigen rassenpolitischen Publikationen: So hatten Beamte im Kreis Berleburg, wo sich eine Siedlung von 289 – später in Auschwitz ermordeten – „Zigeunern“ befand, vermeintlich festgestellt, „daß die [...] Zigeunerschulkinder zu 99% reif für eine Sterilisation seien“.²¹⁴ Die Sterilisation der „Zigeuner“ fiel in die Überschneidungszone zwischen anthropologischer und erbwissenschaftlicher Rassenhygiene.

²¹² Vgl. Staemmler, M.: Die Sterilisierung Minderwertiger vom Standpunkt des Nationalsozialismus, a.o.O., S.108f.

²¹³ Vgl. Bock, G.: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, a.o.O., S.356.

²¹⁴ „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.148-149, S.148.

Deutlich wird dies nicht nur an der Zuordnung von Eigenschaften, die vorgeblich auf die „rassische“ Herkunft der Zigeuner zurückzuführen waren, sondern auch durch eine nach 1939 geplante, jedoch nie realisierte Erweiterung des GezVeN, mit der speziell „Zigeuner“ erfasst werden sollten.²¹⁵

Dass die sterilisationspolitische „Aufartung“, wie manche ihrer Befürworter behaupteten, nur das eigene Volk betreffen sollte, blieb Rhetorik. Hitler äußerte zwar Ende 1935 die Ansicht, es läge „kein Anlaß vor, fremde Rassen durch Anwendung der Sterilisation zu verbessern“²¹⁶, tatsächlich fand jedoch schon im März 1935 auf einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft II des „Sachverständigenbeirats für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ eine Beratung über die Sterilisation der sog. „Rheinlandbastarde“ statt.²¹⁷ Gemeint waren 600-800 meist unehelich geborene Kinder deutscher Mütter und schwarzer Väter, die nach dem Ersten Weltkrieg den französischen Besatzungstruppen im Rheinland angehörten und vorwiegend aus Afrika stammten. Die Sterilisation dieser Kinder war bereits Ende der 20er Jahre, damals ohne jegliche Gesetzesgrundlagen gefordert worden; die Forderungen verschärften sich im Zusammenhang der Entstehung und Propagierung des Sterilisationsgesetzes. Entsprechend visierte man im März 1935 eine endgültige „Lösung der Bastardfrage“ im „Sachverständigenbeirat“ an.

Der Chef des Rassenpolitischen Amtes, Groß, äußerte in einem einleitenden Referat die Hoffnung, einen Teil der Mischlingskinder nach dem GezVeN sterilisieren zu können, wobei der weitaus größere Teil weiterhin eine Gefahr für das deutsche Volk darstelle und deswegen auf anderem Wege erfasst werden müsse. Groß eruierte drei Möglichkeiten einer illegalen Sterilisation: durch eine „stillschweigende Übereinkunft zwischen den mit der Durchführung des [GezVeN] betrauten Ärzten und den Erbgesundheitsgerichten [...], wonach die Unfruchtbarmachung der Bastarde auch dann beantragt und beschlossen werden soll, wenn die Voraussetzung des Gesetzes an sich nicht gegeben sei. Es handelt sich also um eine Unfruchtbarmachung contra legem, aber auf dem

²¹⁵ Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.474f.

²¹⁶ Vermerk Lammers, 3. Dezember 1935 (BA, R 43, II, 720).

²¹⁷ Zum Schicksal der „Rheinlandbastarde“ siehe Pommerin, R.: Sterilisierung der Rheinland-Bastarde, Düsseldorf 1979.

Teilnehmer der Sitzung waren u.a. Ministerialdirektor Gütt, Reichsärztführer Wagner, der Leiter des Rassenpolitischen Amtes Groß, Ministerialrat Linden vom Innenministerium, der rassenanthropologische Autodidakt Günther und die Rassenhygieniker Fischer, Lenz und Rüdin.

üblichen Wege“; durch eine „Änderung des Erbgesundheitsgesetzes“ oder durch eine dritte Option: Man könne die „Bastarde unfruchtbar machen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Erbgesundheitsgesetzes und ohne das Verfahren, das im [GezVeN] vorgeschrieben sei. In diesem Falle müßten einige zuverlässige Ärzte einen besonderen Auftrag des Führers oder einer vom Führer bestimmten Stelle erhalten und dann die Unfruchtbarmachung der in Frage kommenden Personen durchführen.“²¹⁸

Entgegen der Vorschläge Groß' einigte man sich in der anschließenden Aussprache vorläufig auf eine Forcierung der Auswanderung der Mischlingskinder, die man nach dem GezVeN nicht sterilisieren konnte. Oberregierungsrat Linden wies darauf hin, dass man „bei wohlwollender Auslegung der Bestimmungen des Erbgesundheitsgesetzes einen großen Teil der Bastarde [...] entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes unfruchtbar machen“ könne.²¹⁹ Deutlich wird die völlige Willkür, mit der man gesetzmäßig gegebene Grenzen zu übertreten bereit war. Die (vorerst) ablehnende Haltung gegenüber illegalen Sterilisationen ergab sich nicht aus einem Rechtsbewusstsein, sondern aus der Befürchtung außenpolitischer Schwierigkeiten.²²⁰ Diese war nicht unberechtigt, musste doch der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, bereits im August 1934 auf die außenpolitischen Auswirkungen, die Erlasse zur Rassengesetzgebung hervorriefen, hinweisen; er forderte zukünftig vorhergehende Absprachen mit dem Rassenpolitischen Amt.²²¹ Da insbesondere das Auswärtige Amt (AA) mit den ausländischen Reaktionen der Rassengesetzgebung konfrontiert wurde, ging man 1937 soweit, die „Rassengesetzgebung unter Aufrechterhaltung der rassenpolitischen Grundsätze der N.S.D.A.P. auf die Juden beschränken“ zu wollen.²²² Damit rekurrierte man auf ein den „Nürnberger Gesetzen“ vorausgehendes Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 18. April 1935: Es eröffnete die Option, „artfremde nichtjüdische Ausländer von der Rassengesetzgebung auszunehmen“.²²³

²¹⁸ Abschrift der Sitzung vom 20. März 1935 (BA, R 3001, 1933).

²¹⁹ Vgl. ebd.

²²⁰ Vgl. ebd.

²²¹ Vgl. Schreiben Heß vom 25. August 1934 (BA, R 43, II, 720a).

²²² Schreiben des AA an das RPA, die Reichskanzlei und das RMVP vom 23. Februar 1937 (BA, R 43, II, 720a).

²²³ Ebd.

Als sich abzeichnete, dass eine Sterilisation gemäß dem GezVeN doch nur bei einem unwesentlichen Teil der „Rheinlandbastarde“ durchsetzbar war und eine Auswanderung aus finanziellen Erwägungen nicht in Frage kam, zögerte man nicht, „contra legem“ zu agieren: Mit Hilfe eines „vom Führer und Reichskanzler erteilten Sonderauftrags auf dem Gebiet der praktischen Erb- und Rassenpflege“²²⁴ wurden die betroffenen Jugendlichen nach einer Begutachtung durch den Rassenhygieniker Eugen Fischer und seine Assistenten am „Kaiser-Wilhelm-Institut“, Wolfgang Abel und Heinrich Schade, im Frühjahr 1937 illegal zwangssterilisiert.²²⁵ Erstmals griff man damit bei einer als geheim eingestuften Aktion von staatlicher Seite auf die Methoden der Rassenhygiene zurück, wobei die Beurteilung eines Menschen aufgrund äußerer Merkmale nicht originär rassenhygienischen Ursprungs war und erst ab 1933 der (Rassen-)Anthropologie entlehnt wurde. Rassenhygieniker stellten umgekehrt wissentlich ihre Fachkenntnisse für eine Aktion zur Verfügung, die aufgrund des fehlenden Kriteriums der „Fremdrassigkeit“ im GezVeN eindeutig illegal war, und leisteten so den rechtswidrigen wie amoralischen Handlungen der Nationalsozialisten Vorschub.

Mit Beginn und im Verlauf des Krieges radikalisierten sich Forderungen nach einer Erweiterung des Gesetzes gerade von wissenschaftlicher Seite. Parallel zu der Diskussion um ein „Asozialen“-Gesetz konzentrierte man sich auch bei der Erörterung der Erweiterung des GezVeN auf die „Asozialen“. Im Mittelpunkt der Kritik stand die rigorose „Ausmerze“ der „Erbkranken“, während man gegenüber „Asozialen“ keine gesetzliche Handhabe besaß: „Das Sterilisationsgesetz müßte auf alle gemeinen Verbrecher [...] abgestellt werden. Alles ‚Gesindel‘ müßte sterilisiert werden, das arbeitsscheu ist, das ohne Not stiehlt und betrügt, das schwer rauschgiftsüchtig ist. Man brauchte sich da [...]

²²⁴ Vgl. Abrechnung des Innenministeriums mit dem Finanzministerium über die Kosten der Sterilisation (BA, R 2, 12042).

²²⁵ Vgl. Gutachten Dr. Abels (BA, R 1501, 1271): Die Sterilisandin M.B. [Name ist Verfasserin bekannt], so diagnostizierte Abel, trage als Nachkomme farbiger Besatzungstruppen die Merkmale „artfremder Rassenzugehörigkeit“. Aufgrund des Abelschen Gutachtens beschloss die Kommission I (die Gestapo unterteilte das fragliche Gebiet im ehemals besetzten Rheinland in drei Zonen mit je einer Kommission) in Wiesbaden am 2. Juni 1937 die Sterilisation. Bereits 1933 hatte Fischer nach einer entsprechenden Anfrage durch das Innenministerium Abel aufgrund der eigenen Arbeitsüberlastung mit den Untersuchungen der „Rheinlandbastarde“ betraut. Abel war geradezu prädestiniert für diese Aufgabe: Zum einen war er überzeugter Nationalsozialist und NSDAP-Mitglied, zum anderen „Rassenkreuzung“ sein Fachgebiet.

nicht mit schwierigen Definitionen des Begriffes ‚asozial‘ herumzuquälen. Jeder weiß schließlich ganz genau, was unter ‚Gesindel‘ und ‚Lumpenpack‘ zu verstehen ist. [...] Ein solches Sterilisationsgesetz für Asoziale würde sich bei allen rechtschaffenen Deutschen sicherlich größter Beliebtheit erfreuen.“²²⁶ In konsequenter Fortführung dieser Gedankengänge bestand der Psychiater Franke, der – wie auch Lenz – „Asozialität“ als einen sittlichen „Charakterdefekt“ und „Asoziale“ als der Volksgemeinschaft fremd gegenüberstehend definierte, auf der Einbeziehung der „Asozialen“ in das dementsprechend erweiterte bzw. allgemeiner gefasste GezVeN.²²⁷

Je stärker sich ein kriegsbedingter Rückgang der Sterilisationen abzeichnete²²⁸, desto weniger orientierten sich Rassenhygieniker an der ursprünglichen Fassung des GezVeN. Lenz, der schon 1935 eine Sterilisation bei „Krankheiten und Schwächezuständen, welche die Leistungsfähigkeit des Betreffenden beeinträchtigen“²²⁹, in Betracht zog, ging 1943 soweit, ein Urteil nach dem folgenden Grundsatz zu fordern: „Personen, von denen nach der Erfahrung der Wissenschaft andernfalls erbkranker oder sonst minderwertiger Nachwuchs zu erwarten wäre, können unfruchtbar gemacht werden“²³⁰. Der Verzicht auf einen Nachweis der Erbllichkeit von Krankheiten und Zuständen würde, so Lenz, eine Sterilisation von reinen „Anlageträgern“, die man noch im Kommentar ausdrücklich wegen der Unklarheit der Erbgänge von der Sterilisation ausgeschlossen hatte, ermöglichen. Die Tendenz einer völligen Freigabe der Sterilisation auf einen unbegrenzten Sterilisandenkreis gipfelte in der Lenzschen Vorstellung, die Fortpflanzung einer Person primär vom Stellenwert ihres Nutzens für die Volksgemeinschaft zu beurteilen und danach für „alle, von denen Nachwuchs eigentlich nicht erwünscht wäre“, die Sterilisation freizustellen.²³¹

²²⁶ Franke, G.: Gedanken über eine wirksamere Handhabung der ausmerzenden Erbpflege“, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, Bd 44/ 1942, S.305-307, S.306.

²²⁷ Vgl. ebd., S.306f und vgl. Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.101.

²²⁸ Vgl. Rüdin, E.: Zehn Jahre nationalsozialistischer Staat, in: ARGB, Bd 36/ 1942, S.321-322, S.321: „[...] ein feinerer Ausbau des Gesetzes [GezVeN] und seiner Durchführung [bleibt] der Friedenszeit vorbehalten.“ Siehe auch Durchführungsverordnung des GezVeN in der Fassung vom 31. August 1939, in: Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.190.

²²⁹ „Beratung über eine etwaige Erweiterung der Bestimmungen des GezVeN“ auf der Sitzung der AG II des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene am 11. März 1935 (BA, R 3001, 1933).

²³⁰ Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), in: ARGB, Bd 37/ 1943, S.84-109, S.100.

²³¹ Vgl. ebd.

Wurde das GezVeN in den Vorkriegsjahren in der intendierten Auslegung praktiziert, so markierte der Kriegsbeginn die Einschränkung der sterilisationspolitischen Praxis, zugleich wurde die anvisierte Erweiterung des GezVeN um „Asoziale“ und „Zigeuner“ nicht mehr realisiert.

3. Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation:

„Unwert der Leibesfrucht“

Mit Beginn der Sterilisationsdebatte und in ihrem Kontext wurde unter Wissenschaftlern wie Politikern parallel eine Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation geführt.²³² Die Abtreibung aus „eugenischer“ Indikation war selbst bei Propagandisten der Sterilisation umstritten: Man befürchtete einen Missbrauch durch „erbgesunde“ Frauen, die der nationalsozialistischen „Pflicht zur Kinderaufzucht“ nicht nachkommen wollten.²³³ Selbst Sterilisationsbefürworter argumentierten im Fall des Schwangerschaftsabbruchs bei „erbkranken“ Frauen mit dem Mangel an wissenschaftlichen Erkenntnissen, die für eine gesetzliche Regelung vonnöten seien.²³⁴ Dem setzte man entgegen, dass die als wissenschaftlich gesicherte Wahrscheinlichkeit „erbkranken Nachwuchses“ im Rahmen des GezVeN auch als Begründung für einen Schwangerschaftsabbruch gelten müsse. Reichsärztführer Wagner forderte im Januar 1934 – zunächst erfolglos – stellvertretend für die Protagonisten des Schwangerschaftsabbruchs aus „eugenischer“ Indikation eine Ausweitung des GezVeN zu einem „Abtreibungsgesetz“ und begründete dies mit dem Hinweis auf „rassenhygienische Logik“.²³⁵

Initiiert wurde die gesetzliche Verankerung der „eugenischen“ Indikation zum Schwangerschaftsabbruch jedoch von anderer Seite: Im März ordnete das

²³² Vgl. hierzu die von März bis September 1933 im Deutschen Ärzteblatt ausgetragene Kontroverse in den Nr. 9,15,18, 22 (Jg. 62) und 13 (Jg. 63).

²³³ Vgl. Gütt, A.: Erb- und Rassenpflege, a.o.O., S.190f.

²³⁴ Vgl. Manuskript Gütt „Soll die Unterbrechung der Schwangerschaft bei erbkranken Frauen mit oder ohne deren Einwilligung erfolgen?“ vom Februar 1935 (BA, R 1501, 5585) und vgl. Bock, G.: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, a.o.O., S.96.

²³⁵ Vgl. bezugnehmendes Schreiben Wagners an das Innenministerium vom 13. September 1934 (BA, R 43, II, 720).

besonders radikale Hamburger Erbgesundheitsgericht in einem Fall neben der Sterilisation auch den gleichzeitigen Schwangerschaftsabbruch an, ohne dafür über eine gesetzliche Grundlage zu verfügen.²³⁶ Entsprechend den Argumentationslinien für Sterilisationen begründete es seinen Beschluss damit, dass das Wohl des deutschen Volkes mehr wert sei als der Fötus, und drängte mit diesem rechtsschöpferischen Akt auf ein einschlägiges Gesetz. Im Anschluss an diese „Eigeninitiative“ auf unterer Ebene wurde man im September 1934 von höchster Stelle aus tätig. Reichsärztführer Wagner erklärte nach vorheriger Absprache mit Hitler in einem Rundschreiben an alle Gauamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit den Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen einer „Erbkrankheit“ für zulässig. Zugleich wurde den Ärzten, die solche Abtreibungen vornehmen würden, Straffreiheit zugesichert.²³⁷ Hitler unterstützte Wagners Forderung nach einem entsprechenden Gesetz und ließ das GezVeN durch das Änderungsgesetz vom 26. Juni 1935 zu einem „Abtreibungsgesetz“ erweitern.²³⁸

Schwangere Frauen, bei denen aufgrund einer „Erbkrankheit“ die Sterilisation angeordnet wurde, „verurteilte“ man zu einem möglichst gleichzeitig durchzuführenden Schwangerschaftsabbruch. Mit ihrer Einwilligung sollten nun Frauen den zu erwartenden „erbkranken“ Nachwuchs bis Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats abtreiben.²³⁹ Ausgewählte Gutachter trafen die Entscheidung darüber, ob gesundheitliche Gründe den Abbruch der Schwangerschaft erforderten.²⁴⁰

Die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in bestimmten Fällen, konkret bei diagnostizierter „Erbkrankheit“ der Schwangeren, entsprang rein rassenhygienischen Gedankengängen und ergab sich keineswegs aus dem Gedanken an eine etwaige Notlage schwangerer Frauen. In der Begründung des Änderungsgesetzes betonte man, dass sich die Regelung ergab „in

²³⁶ Nach damaligem Strafrecht war die Abtreibung, die gemäß § 218 StGB grundsätzlich verboten war, nur bei Lebensgefahr der Schwangeren durch übergesetzlichen Notstand gerechtfertigt.

²³⁷ Vgl. Rundschreiben Wagners an Gauamtsleiter (BA, R 1501, 5585).

²³⁸ Vgl. Schreiben Lammers an das Innenministerium vom 16. Oktober 1934 (BA, R 43 II, 720).

²³⁹ Vgl. Hecker, W.: Jugendhilfe- und Gesundheitsfürsorgerecht, a.o.O., S.312-315.

²⁴⁰ Da die Leitung dieser Gutachterstellen Reichsärztführer Wagner übertragen wurde, kann man von einer dementsprechend radikalen Umsetzung des Schwangerschaftsabbruchs aus „eugenischer“ Indikation ausgehen. Vgl. Gütt, A.: Der Aufbau des Gesundheitswesens im Dritten Reich, a.o.O., S.50f.

logischer Verfolgung der Gedankengänge, die dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zugrunde liegen“.²⁴¹ Daran, dass allein „erbkranken“ Schwangeren die Möglichkeit zur Abtreibung gegeben wurde, wird das eigentliche Zielobjekt des Schwangerschaftsabbruchs aus „eugenischer“ Indikation deutlich: der bedrohte „Volkkörper“, der erst durch die Abtreibung „erbkranker“ Individuen gesunden würde. Dementsprechend verwiesen Rassenhygieniker wie Politiker, sofern „erbgesunde“ Frauen eine „selbstsüchtige Abtreibung“ vornehmen lassen würden, auf den Tatbestand eines Missbrauchs, gegen den mit „schwersten Zwangsregeln und Freiheitsstrafen“ vorzugehen sei.²⁴² Die Zulassung des „eugenischen“ Schwangerschaftsabbruchs bei gleichzeitig schärfster Ablehnung einer Abtreibung aus sozialer Indikation²⁴³ wurde in rassenhygienischer Tradition damit begründet, dass „bei der eugenischen Indikation der höhere Wert bei der Volksgemeinschaft liegt, während bei der jetzt schon [1934] nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zugelassenen medizinischen Indikation der Schwangerschaftsunterbrechung es sich um das Einzelinteresse der Mutter handelt“.²⁴⁴ Gemäß dem übergeordneten Wert der „Volksgemeinschaft“ bekannte man, man wäge „zwei Güter gegeneinander ab, das Leben des Einzelnen und den Bestand des deutschen Volkes, und erkennt diesem [dem deutschen Volk] den Vorrang an“.²⁴⁵ Der Erhalt eines Lebens wurde zugunsten des „höheren“ Wertes „Volksgesundheit“ zurückgestellt, der Rechtsgrundsatz der Unantastbarkeit der Person nach eigenem Eingeständnis gebrochen. Ausdrücklich hieß es: „Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß wir in Erfüllung der Forderung ‚über alles unseres Volkes Art und Gesundheit‘ auf dem Wege, den wir mit unserer erbbiologischen Gesetzgebung beschritten haben, noch weiter gehen müssen, und daß noch weitere Eingriffe in die

²⁴¹ Gesetzesentwurf zur Änderung des GezVeN (BA, R 43, II, 720, S.1-4, S.2) und vgl. Meinhof, C.: Zur Änderung des GveN, in: Juristische Wochenschrift, Bd 64/ 1935, S.2113f.

²⁴² Vgl. Rüdin, E.: Bedingungen und Rolle der Eugenik, a.o.O., S.105 und vgl. Gütt, A.: Erb- und Rassenpflege, a.o.O., S.191.

²⁴³ Von politischer Seite gab man vor, ein Schwangerschaftsabbruch aus sozialer Indikation sei durch „die wirksamen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung zur Förderung der Eheschließungen überflüssig geworden“. Vgl. Neukamp, F.: Verkoppelung der eugenischen Unfruchtbarmachung mit der eugenischen Schwangerschaftsunterbrechung, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd 25/ 1934, S.29-32, S.31.

²⁴⁴ Neukamp, F.: Verkoppelung der eugenischen Unfruchtbarmachung mit der eugenischen Schwangerschaftsunterbrechung, a.o.O., S.29.

²⁴⁵ Bundt, G.: Bevölkerungspolitik und Unterbrechung der Schwangerschaft, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.161-165, S.163.

Rechte und die Unversehrtheit der Einzelpersönlichkeit nötig werden, um unser Volk rein, stark und gesund zu machen.“²⁴⁶

Mit der Erweiterung des GezVeN in Richtung Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation überschritt man eine bis dahin in der rassenhygienischen Programmatik und Praxis gesetzte Grenze, die eng verbunden war mit der Definition des Begriffs „Eugenik“: „Schlechte“ Gene sollten in ihrer Entstehung bzw. Verbreitung verhindert, „gute“ gefördert werden.²⁴⁷ Ausdrücklich lehnten bis dato Rassenhygieniker eine „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ ab. In der Frage des Schwangerschaftsabbruchs aus „eugenischer“ Indikation bestand somit ein argumentativer Zwiespalt zwischen der geforderten „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und der Ablehnung der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, da man nach damaliger Sichtweise durch einen Schwangerschaftsabbruch bestehendes Leben tötete.²⁴⁸ Rassenhygieniker setzten sich mit der schiefen Begründung, dass es sich um „unfertiges Leben“ handle, dem man Not und Leid ersparen wolle, ab 1933 *auch* für einen Schwangerschaftsabbruch ein.²⁴⁹

Die damalige Debatte um den Wert des entstehenden Lebens und um die daraus zu ziehenden Konsequenzen verdeutlicht, dass man sich bereits mit einer „Vernichtung unwerten Lebens“, wenn auch dem im Mutterleib, arrangiert hatte. Wesentlich ist hier nicht die Abtreibung als solche, sondern die Abtreibung aufgrund des als zu gering eingestuften Wertes des Individuums für den „Volkkörper“: „Nach ähnlichen Gesichtspunkten ist die sogenannte eugenische Indikation aufzubauen. Maßgebend ist hier der voraussichtliche Unwert der Leibesfrucht für die Volksgesamtheit.“²⁵⁰ Bei einem eventuell zu erwartenden „erbkranken“ Kind (selbst bei einer tatsächlich vererbaren Krankheit der Mutter wären die Folgen für das Kind nicht vorhersehbar gewesen) stellte man den Tatbestand der „Lebensunwürdigkeit“

²⁴⁶ Ebd., S.164f.

²⁴⁷ Vgl. Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.95.

²⁴⁸ Vgl. Fischer, E.: Eugenik, in: Handwörterbuch der Naturwissenschaften, Bd 3/ 1933, S.898-901, S.898: Fischer setzte den „Abort aus eugenischen Gründen“ mit der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ gleich.

In der Vierten DVO des GezVeN vom 18. Juli 1935 setzte man den Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation mit der „Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes“ gleich. Vgl. Hecker, W.: Jugendhilfe- und Gesundheitsfürsorgerecht, a.o.O., S.312.

²⁴⁹ Vgl. Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.95.

²⁵⁰ Kerrl, H.: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des damaligen Preußischen Justiministers Kerrl, Berlin 1933, S.65f.

fest, der wiederum eine „Vernichtung“ rechtfertigte.²⁵¹ Bereits 1935 und im Kontext der Debatte um den Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation wurde deutlich, dass durch die „eugenische Anzeige“ Leben nicht nur verhütet, sondern auch vernichtet werden konnte.²⁵² Diese „Radikalisierung negativer Rassenhygiene“ (Schmuhl) von der Sterilisation zum Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation fand ihren Anfang bereits in der sukzessiven Erweiterung des GezVeN hinsichtlich Diagnosestellung, Durchführung und Anwendung: von medizinischen zu sozialen Kriterien, illegalen Sterilisationen aufgrund „rassischer“ Kriterien und auch in der Wahl der Mittel²⁵³.

Ähnlich der Erweiterung des GezVeN stieg im Verlauf der nationalsozialistischen Herrschaft auch die Zahl möglicher Indikationsstellungen eines Schwangerschaftsabbruchs. Neben dem absoluten Verbot eines Schwangerschaftsabbruchs aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen existierten im „Dritten Reich“ insgesamt vier Indikationen für einen Schwangerschaftsabbruch: neben der medizinischen und „eugenischen“ Indikation die sog. „rassische“ für jüdische Frauen (ab 1938), für polnische, russische und andere Zwangsarbeiterinnen oder deutsche Frauen, die von einem Mann aus diesen Ländern schwanger waren (ab 1943) und die ethische Indikation (Abtreibung nach Vergewaltigung), verbunden mit der Zulassung „eugenischer“ Schwangerschaftsunterbrechungen bei sog. „erbgesunden“ Frauen, wenn der Erzeuger nachgewiesenermaßen der Vergewaltiger – so bsp.

²⁵¹ Vgl. Bundt, G.: Bevölkerungspolitik und Unterbrechung der Schwangerschaft, a.o.O., S.163.

²⁵² Vgl. ebd., S.164.

²⁵³ Obwohl seit Anfang der dreißiger Jahre öffentlich vor den Gengutschäden durch Röntgenstrahlung gewarnt wurde und Fachwissenschaftler wie der amerikanische Genetiker Herman Muller Erbgutveränderungen durch Röntgenstrahlung an Tieren nachgewiesen hatten, wurde in der Fünften DVO des GezVeN vom 25. Februar 1936 bei Frauen, die das 38. Lebensjahr überschritten hatten, die Möglichkeit der Sterilisation durch Röntgen- und Radiumstrahlen eingeführt. Vgl. Hecker, W.: Jugendhilfe- und Gesundheitsfürsorgerecht, a.o.O., S.316; vgl. Schütt, E.: Die Bedeutung der wissenschaftlichen Erb- und Rassenforschung für die praktische Gesundheitspflege, a.o.O., S.479f und vgl. Lenz, F.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für das deutsche Volk, a.o.O., S.54.

bei Vergewaltigung durch Angehörige der Roten Armee 1945 – ²⁵⁴ „erbkrank“ oder „asozial“ war.²⁵⁵

4. Siedlungspolitik: „Bollwerk gegen den Osten“

Ein Kernstück rassenpolitischer Gesetzgebung der Vorkriegszeit und gleichzeitig ein Schwerpunkt rassenhygienischer Programmatik, der im Nationalsozialismus in die Praxis umgesetzt wurde, bildete die scheinbar unrassistische Siedlungspolitik.

Der nationalsozialistischen Siedlungspolitik lagen jedoch innen- wie außenpolitische Motive zugrunde, die letztlich aus dem Gedanken einer „Höherwertigkeit“ des Deutschen bzw. des „nordischen Menschen“ entsprangen und den man umzusetzen anvisierte durch eine besondere Förderung „wertvoller“ Volksgenossen“. Zielscheibe einer solchen Förderung war per se das Bauerntum, das gemäß der nationalsozialistischen „Blut und Boden-Theorie“ durch seine Verwurzelung auf dem Land die Grundlage des deutschen Volkes bilden sollte: „Das Bauerntum ist [...] kein Stand neben anderen oder gar unterhalb anderer, sondern es ist die Lebensgrundlage von Volk und Staat schlechthin. [...] Damit ist gesagt, daß ein weitblickender Staat germanischer Prägung in seinem Bauerntum den ersten Stand überhaupt erblicken muß. Was ein Staat für das Bauerntum leistet, das leistet er für seine Stärkung, und ein anderes dauerhaftes Mittel für seine Stärkung gibt es überhaupt nicht.“²⁵⁶ Diese Sichtweise war nicht originär nationalsozialistisch, Mythen über das Bauerntum als „Lebensquell des deutschen Volkes“ existierten bereits in Kaiserreich und Weimarer Republik und fanden z.B. rasche Verbreitung durch die Schriften des Populärwissenschaftlers Hans F.K.

²⁵⁴ Zum „eugenischen“ Schwangerschaftsabbruch bei Vergewaltigung deutscher, „erbgesunder“ Frauen durch russische Soldaten vgl. „Erlass des Reichsministers des Innern“ vom 14. März 1945 (BA, NS 6, 353). Der Erlass sah darüber hinaus vor, Frauen, die zu einem solchen Abbruch nicht bereit waren, vom Gesundheitsamt zwecks „Erfassung rassisch unerwünschter Nachkommenschaft“ überwachen zu lassen. Vgl. ebd.

²⁵⁵ Vgl. Czarnowski, G.: Frauen – Staat – Medizin. Aspekte der Körperpolitik im Nationalsozialismus, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Bd 14/ 1985, S.79-99, S.96.

²⁵⁶ Günther, H.: Führeradel durch Sippenpflege, 2. Auflage München 1941, S.39.

Günther²⁵⁷ und die des späteren Reichsbauernführers und Ministers für Landwirtschaft und Ernährung, Richard Darré²⁵⁸.

Der Stellenwert des Bauerntums im „Dritten Reich“ leitete sich her aus agrarromantischen Vorstellungen und dem Grundgedanken des dem Individuum übergeordneten Lebens der Rasse. Eingebettet war der Blut- und Boden-Gedanke in eine biologistisch geprägte Sozialanthropologie und in zivilisationskritische Erwägungen, mit denen sich Elemente des Antisemitismus und rassenhygienische Ideen verbanden.²⁵⁹

Maßgebend für die Bewertung eines Menschen war seine „Blutszugehörigkeit“, die den jeweiligen Rang in der Skala zwischen „Ausmerze“ und Förderung charakterisierte: „Aus seiner naturhaft-organischen Lebensauffassung bekennt sich der Nationalsozialismus zum Bauerntum; er besinnt sich damit auf die gesunde, Staat und Volk erhaltende Grundlage des altgermanischen Bauernreiches, wo wertvolles Blut noch an den Boden gebunden war.“²⁶⁰ In der Weiterentwicklung des Gedankens des „wertvollen bäuerlichen Blutes“ lag die rassenhygienische Bedeutung des Bauerntums. Der Bauernstand war nicht nur quantitativ der „Lebensquell der Nation, aus dem sie sich immer wieder erneuert“, sondern bot qualitativ die „Möglichkeit zur Erzeugung und Aufzucht erbgesunder kinderreicher Familien“.²⁶¹ Auch Innenminister Frick betonte den rassenhygienischen Wert „bäuerlichen Blutes“ und ging in einer eigenwilligen Geschichtsdeutung davon aus, „daß unser Volk im Bauernstand verwurzelt und daß die Erhaltung der erbgesunden deutschen

²⁵⁷ Günther vertrat die Ansicht, aus dem Bauerntum einen „neue Führerschicht, einen Neuadel“ rekrutieren zu wollen, die bei der etablierten Aristokratie auf heftigen Widerstand stieß. Vgl. Günther, H.: Führeradel durch Sippenpflege, a.o.O., S.38-43.

²⁵⁸ Richard Walter Darré, Reichsbauernführer, Minister für Landwirtschaft und Ernährung (bis 1942), Leiter des „Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS“ (RuSHA) von dessen Gründung im Dezember 1931 bis September 1938 und Mitbegründer des „Ahnenerbes“ erwarb sich mit seinen zwei Hauptwerken „Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse“ (1929) und „Neuadel aus Blut und Boden“ (1930) in kurzer Zeit den Ruf eines rassisch und völkisch gesinnten Agrarexperten, so dass Hitler Darré 1930 beauftragte, das Bauerntum ideologisch und politisch dem Nationalsozialismus nahezubringen. Konnte Darré auch bis Mitte der dreißiger Jahre sein Ministeramt relativ frei ausüben (siehe das von ihm erlassene „Reichsnährstandsgesetz“ und das „Reichserbhofgesetz“), so erwiesen sich seine Reagrarisierungsbestrebungen ab 1936 immer weniger vereinbar mit den Bedürfnissen des Regimes, die industrielle Aufrüstung entscheidend beschleunigen zu wollen, was bis 1942 zu einem voranschreitenden Machtverlust Darrés führte. Vgl. D’Onofrio, A.: Rassenzucht und Lebensraum: zwei Grundlagen im Blut- und Boden-Gedanken von Richard Walther Darré, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd 49/ 2001, S.141-157, S.142.

²⁵⁹ Vgl. ebd., S.143.

²⁶⁰ Althaus, H.: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, a.o.O., S.17.

²⁶¹ Vgl. ebd.

Bauernfamilie letzten Endes ausschlaggebend für den Volksbestand ist“.²⁶² Der deutsche Bauernhof sei zu allen Zeiten „die Stelle gewesen, wo sich das deutsche Volk trotz Krieg und Seuchen immer wieder behauptet und nach einem Niedergang wieder aufgerichtet hat“.²⁶³

Der Beitrag des Bauernstandes zur „Aufartung“ des Volkes wurde von Politikern und Rassenhygienikern klar abgeleitet aus seinen vermeintlich „rassisch hochwertigen“ Wurzeln.²⁶⁴ Indem man dem Bauern vorwiegend „nordisches“ oder „germanisches“ Erbgut zuordnete²⁶⁵, ergab sich in logischer Konsequenz seine Schlüsselposition im Konzept der „rassisch-völkischen Erneuerung“²⁶⁶. Für den späteren Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Darré, blieb die „nordische Rasse“ jedoch kein bloßer Idealtypus, sondern diese sollte durch Hochzüchtung zu einem konkreten biologischen Projekt werden, das u.a. durch die Reglementierung bäuerlicher Ehen umzusetzen war.²⁶⁷ Der Ort, auf dem die Züchtung des reinrassigen Nachwuchses bäuerlicher Abstammung stattfinden sollte, war ein geschlossener Erbhof, den Darré in der germanischen Tradition gefunden zu haben glaubte und den er „Hegehof“ nannte.²⁶⁸ Ähnlich wie Günther schwebte Darré die Herrschaft einer Sozialaristokratie vor, eine „ständische Gliederung des Volkskörpers“ nach „Fähigkeit“ und Begabung“, an deren Spitze das Bauerntum rangieren sollte.²⁶⁹ Die „Züchtung“ des „Bauerntums“ und damit der „nordischen Rasse“ unter der Aufsicht eines „Zuchtwartes“ (Darrés Umbenennung des „Eugenikers“) war vorrangige Funktion der „Hegehöfe“.²⁷⁰

²⁶² Frick, W.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik, Schriften des Reichsausschusses für Volksgesundheit, Berlin 1933, S.7.

²⁶³ Ebd.

²⁶⁴ Gütt, A.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik, a.o.O., S.35.

²⁶⁵ Vgl. Gütt, A.: Die Bedeutung von Blut und Boden, Schriften des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Berlin 1933, S.6; vgl. Darré, R.: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, 8. Auflage München 1940 und vgl. Gütt, A.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik, a.o.O., S.34.

²⁶⁶ Vgl. Grobig, H.: Ausleseforschung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, a.o.O., S.157.

²⁶⁷ Vgl. Darré, R.: Unser Weg, in: Deutsche Agrarpolitik, Bd 2/ 1933/34, S.690-720, S.717.

²⁶⁸ Vgl. Darré, R.: Neuadel aus Blut und Boden, München 1930, S.149-169.

²⁶⁹ Vgl. ebd., S.158. Darré fand mit diesen Vorstellungen großen Zuspruch bei Politikern wie Rassenhygienikern: Fritz Lenz, zu diesem Zeitpunkt schon eine bekannte Persönlichkeit, lobte Darré dafür, sein Prinzip der „bäuerlichen Lehen“ sinngemäß übernommen zu haben. Vgl. dazu Schultze, W.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für Staat und Volk, a.o.O., S.18f; vgl. Gütt, A.: Die Bedeutung von Blut und Boden für das deutsche Volk, a.o.O., S.9 und vgl. Weingart, P.: Eugenische Utopien, in: Welzer, H. (Hrsg.): Nationalsozialismus und Moderne, Tübingen 1993, S.166-183, S.175.

²⁷⁰ Vgl. Darré, R.: Neuadel aus Blut und Boden, a.o.O., S.168f & S.187ff.

Zugleich verband Darré die Forderung nach einem klar umrissenen Zuchtziel im „Aufartungsprozess des deutschen Volkes“ mit einer harschen Kritik an der Rassenhygiene: Diese verkomme zu einem „formlosen Utilismus“, da sie kein über die Erbgesundheit hinausgehendes und an „rassischen“ Kriterien orientiertes „Zuchtziel“ aufstelle.²⁷¹

Symbolhaft überfrachtet setzte Darré dem Bauernstand als Vertreter des Germanentums das „Nomadentum aus jüdischem Geiste und Blute“ entgegen und konstruierte so eine Werthierarchie, deren Pole jeweils vom „erbgesunden“ deutschen Bauern „nordischen Erbgutes“ und dem „nomadischen“ Juden gekennzeichnet waren.²⁷² Während „der Jude“ seinerseits Bedrohung und Degeneration des deutschen Volkes symbolisierte, stand das Bauerntum stellvertretend für die „Aufartung“ bzw. „Aufnordung“ und damit für die „Heilung des Volkskörpers“. Rettender Anker im Degenerationsprozess des Volkes war dabei nicht allein das „hochwertige“, „nordische“ Erbgut, sondern das „gesunde Rasseempfinden“ des Bauern.

Ähnlich Darré stellte 1933 der Rassenhygieniker Fischer vor Berliner Studenten den Bauern gegenüber der „verstädterten Bevölkerung“ heraus: „Am meisten aber hat der Bauer ein gesundes Rasseempfinden durch alle Zeiten gewahrt. Seine tägliche Erfahrung in der Zucht wertvoller Tiere gibt ihm einen Born rassenmäßiger und erbmäßiger Einsichten. Er vergißt sie auch heute noch nicht ganz, selbst bei der Gattenwahl.“²⁷³ Fischer berührte mit seiner Kontrastierung zwischen Stadt- und Landbevölkerung den Ausgangspunkt jeder siedlungspolitischen Überlegung: die mit der Industrialisierung einsetzende Landflucht vom Dorf in die Stadt. Dieser real existierende Vorgang wurde von staatlicher wie auch rassenhygienischer Seite mit wachsender Sorge betrachtet, erkannte man doch in dem Umzug in die Stadt eine um sich greifende „Abwendung von [...] triebhaftem Fühlen von [...] Blut und Rasse“ und ein Versiegen der Quelle „wertvollen Blutes“.²⁷⁴

Die Befürchtung eines Rückgangs „wertvollen Blutes“ und darauf fußende (Rück-)Siedlungsbestrebungen ergaben sich aus der als „Ammonsches

²⁷¹ Vgl. ebd., S.183-187.

²⁷² Vgl. Darré, R.: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, a.o.O., S.5f.

²⁷³ Fischer, E.: Der Begriff des völkischen Staates biologisch gesehen, a.o.O., S.9.

²⁷⁴ Vgl. ebd., S.8 und vgl. Grobig, H.: Ausleseforschung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, a.o.O., S.157.

Gesetz²⁷⁵ (nach dem Sozialanthropologen Otto Ammon) bekannten Auffassung, dass vor allem „hochwertige“ und damit insbesondere „nordische“ Menschen aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Begabung vom Land in die Stadt ziehen und unter den dort herrschenden Wettbewerbsbedingungen ihre Kinderzahl einschränken mit der Folge, dass die zur „Aufartung“ benötigten natürlichen Ressourcen versiegt. Rassenpolitiker warnten in Anlehnung an Rassenhygieniker vor den Gefahren der Abwanderung: Manche Landstriche zeigten schon eine „Verarmung höherwertigen Erbgutes“²⁷⁶, die man an den Notendurchschnitten der Kinder ausmachen zu können glaubte.²⁷⁷ Begabte und aufstrebende Menschen, deren Erbgut als „wertvoll“ betrachtet wurde, wiesen dagegen im neuen urbanen Umfeld nicht mehr die Fortpflanzungsrate auf, die von ihnen erwünscht wurde.²⁷⁸ Als schlimmste Folge der Landflucht beklagten Rassenhygieniker wie -politiker daher, dass sich die Reproduktion der Bevölkerung vorwiegend aus „unterdurchschnittlichen Erbstämmen“ zusammensetze und so die „Aufartung“ gefährde.²⁷⁹ Nichts einzuwenden hatte man dagegen gegen eine „Landflucht der Minderwertigen“. Der Leiter der „Medizinalabteilung“ im Innenministerium und des „Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst“, Gütt, betonte noch 1940, dass deutsche Volk könne nur einen Vorteil davon haben, „wenn das Land von minderwertiger Erbmasse frei wird, so daß das Land wirklich wieder zur reinen und besten Blutsquelle des ganzen Volkes wird. Wir bekämpfen nur die Landflucht der Erbtüchtigen, Leistungsstarken, denn dies ist die schlimmste Folge der Landflucht.“²⁸⁰

Die ideologische Antipode zum idealisierten Bauernstand und zum Landleben bildete die Großstadt, die als Metapher für Verfall und Degeneration stand.²⁸¹

²⁷⁵ Vgl. Ammon, O.: Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, Jena 1896.

²⁷⁶ Günther, H.: Führeradel durch Sippenpflege, a.o.O., S.42.

²⁷⁷ Vgl. Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.93. Der Rassenhygieniker Lenz stellte in einer Studie über die „Beschaffenheit der bäuerlichen Bevölkerung“ fest, dass die im Dorf bleibenden Bauernkinder einen Notendurchschnitt von 2,9, die abwandernden dagegen einen Durchschnitt von 2,1 aufwiesen. Diese Beobachtung und die Überzeugung, dass die spätere Kinderzahl der Abgewanderten bewusst kleingehalten werde, veranlasste ihn zu der Schlussfolgerung, dass die „rassische Beschaffenheit“ des deutschen Volkes im Ganzen gefährdet sei.

²⁷⁸ Vgl. ebd. und vgl. Korherr, R.: Das deutsche Siedlungswerk als bevölkerungspolitische Aufgabe, in: Harmsen, H. & Lohse, F.(Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936, S.829-834, S.830.

²⁷⁹ Vgl. Gütt, A.: Die Rassenpflege im Dritten Reich, Hamburg 1940, S.16.

²⁸⁰ Ebd.

²⁸¹ Vgl. Günther, H.: Die Verstädterung, Leipzig/Berlin 1936. Zur Großstadtfeindlichkeit der Nationalsozialisten siehe auch Bergmann, K.: Agrarromantik und Großstadtfeindlichkeit, Meisenheim 1970.

Das aus der Industrialisierung entstandene „Lumpenproletariat“ und das größtenteils in Städten ansässige Judentum, zugleich aber auch eine dem Völkischen und agrarromantischen Ideen fernstehende Geisteshaltung²⁸² ließen die Großstadt zur Zielscheibe nationalsozialistischer Attacken und Reformbestrebungen werden.

Als „Massengräber des besten Blutes“²⁸³ und „Gräberstätten der Völker“²⁸⁴ deklariert, war die Großstadt das Synonym für die innenpolitische Bedrohung des deutschen Volkes. Nicht primär Feinde von außen, sondern die niedrige Kinderzahl „hochwertiger“ Deutscher, die sich aus der Urbanisierung ergab, stellte die Existenz des deutschen Volkes infrage: „Die Großstadt ist der Verderb des Volkes. [...] Der Mensch der Großstadt kennt keine Heimat. Er verliert die Bindung an die Erde, die Bindung an das Vaterland, an sein Volk. [...] Der Zusammenhalt der Familie geht verloren. Sie ist ihm nicht mehr Hilfe, sondern nur Last. [...] So hält er sie klein und sorgt dafür, daß keine Kinder kommen. [...] So schreitet der Volkstod durch die Städte. So kommt es, daß die allermeisten Großstadtfamilien in drei Geschlechter-Folgen im Grabe liegen, daß die besten Kräfte des Volkes hier vernichtet werden. [...] Und ebenso klar ist es, daß der Volkstod nicht in den Großstädten Halt macht, daß er weiterschreitet in die Mittel- und Kleinstädte und zuletzt auch das Land nicht verschont.“²⁸⁵

Eine Lösung des Problems der Landflucht und der damit – angeblich – einhergehenden „Degeneration“ des Volkes versprachen sich die Nationalsozialisten von Projekten der „Siedlung“. 1935 fasste der Inspekteur für Statistik beim Reichsführer-SS, Richard Korherr, auf dem „Kongress für Bevölkerungswissenschaft“ vor in- und ausländischen Wissenschaftlern die Zielsetzung deutscher Siedlungspolitik zusammen. „Der erste Zweck des deutschen Siedlungswerkes“ sei es, so Korherr, „der siedlungsmäßigen Auseinanderentwicklung des deutschen Raumes in ein Stadt- und Landreich entgegenzutreten; der zweite, das deutsche Volk wieder ganz mit seinem Boden zu verbinden; damit ist der dritte Angriff bereits im Gange. Die

²⁸² Vgl. Gütt, A.: Die Bedeutung von Blut und Boden für das deutsche Volk, a.o.O., S.7.

²⁸³ Frick, W.: Ansprache bei der Eröffnung des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft am 26. August 1935, a.o.O., S.173.

²⁸⁴ Groß, W.: Bevölkerungspolitik als Aufgabe des Staates, in: Neues Volk, Bd 3/ 1935, S.5-7, S.6.

²⁸⁵ Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.86.

deutsche Volkszählung von 1933 hat gezeigt, daß unter den zusammenlebenden Ehepaaren des Reiches die meisten kinderreichen sich bei den Bauern und Landwirten finden [...]. [...] Bei allen Vorbehalten zeigt diese Statistik die starke Vitalität des bodengebundenen Menschen. [...] Es gibt kaum einen eindringlicheren Beweis für die Notwendigkeit der Siedlung als diese erhöhte Fruchtbarkeit des bodennahen und bodenbesitzenden Menschen. Durch sie erhält die Siedlung erst ihre tiefe Sinnggebung, Erneuerer der deutschen Lebenskraft zu sein.“²⁸⁶ Eigens zur Realisierung der genannten Zielsetzungen wurde bereits 1933 eine dem „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ untergeordnete „Arbeitsgemeinschaft für Finanzen, Steuerpolitik, Statistik, Sozialpolitik und Siedlung“ gegründet, die Gesetzesvorarbeiten unter den siedlungspolitischen Schwerpunkten „Reagrarisierung“ und „ländliche Siedlung nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten zur Bestandserhaltung und Aufartung des deutschen Volkes“ durchführte.²⁸⁷

Die Siedlungspolitik war zugleich ein Schritt in der Umsetzung der von Hitler vehement verfochtenen Lebensraumfrage: Die deutsche Bevölkerung sollte – als Gegentrend zur Urbanisierung – auf dem Land auf eigener „Scholle“ angesiedelt werden.²⁸⁸ Dieser „Rückkehr zum Agrarstaat“ lagen innen- wie auch außenpolitische Motive zugrunde.²⁸⁹ Rassenhygienische Gedankengänge gaben innenpolitisch den Ausschlag:²⁹⁰ Um dem Verfall und dem Schrumpfungsprozess des Volkes Einhalt zu gebieten, sollten nach rassenhygienischen Kriterien ausgewählte, „hochwertige“ Bewerber eine Siedlungsstelle unter der Verpflichtung erhalten, dem Staat ausreichenden, „erbgesunden“ Nachwuchs zu schenken.²⁹¹ Angestrebt wurde ein konkretes

²⁸⁶ Korherr, R.: Das deutsche Siedlungswerk als bevölkerungspolitische Aufgabe, a.o.O., S.831.

²⁸⁷ Mitglieder dieser „AG II“ waren neben Reichsminister Darré Staatsminister a.D. Müller, der Abteilungsleiter im Statistischen Reichsamte und Rassenhygieniker Burgdörfer, Reichsärztführer Wagner und der Syndikus Rutke als Vertreter des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst. Vgl. Ganssmüller, C.: Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches, a.o.O., S.37f.

²⁸⁸ Vgl. Groß, W.: Das ewige Deutschland, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.81-88, S.86 und vgl. Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.87.

²⁸⁹ Vgl. Schultze, W.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für Volk und Staat, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, a.o.O., S.19.

²⁹⁰ Vgl. ebd., S.18f.

²⁹¹ Vgl. Frick, W.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik, a.o.O., S.7.

Zur städtischen Siedlungspolitik der DAF (Kleinhaussiedlung) und ihrer Siedlerauswahl nach rassenbiologischen Kriterien vgl. Schneider, M.: Unterm Hakenkreuz, Bonn 1999, S.206 & 620f.

Ziel, der Erhalt „wertvollster Erblinien, Begabung und Führeigenschaften“.²⁹² Der von Darré propagierte Gedanke einer „Menschenzucht mit Zuchtziel“ fand auch auf politischer Seite ein reges Echo: „Es soll anspruchslosigkeit gezüchtet werden, Menschen hart wie Stahl und zuverlässig wie Granit.“²⁹³

Um der Gewinnung „allerbesten Menschenmaterials“ nahezukommen, stellten Politiker rassenhygienische Kriterien für Bewerber um Siedlerstellen auf, die selbst über den Maßstab des GezVeN hinausgingen. Rekurrierend auf die Bedeutung der „Erbanlage“ lehnte man Bewerber mit körperlichen oder geistigen „Erbkrankheiten“ ab, darüber hinaus wurde die Siedlerstelle Bewerbern verwehrt, die durch Krankheit oder Alter in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt waren oder bei denen Unfruchtbarkeit vermutet wurde.²⁹⁴ Dieses „negative Ausschlussverfahren“ wurde ergänzt durch eine Auswahl nach besonders wertvollen „Erbeigenschaften“, der „Charakterauslese“: Leistungswillen, Charakter und Mut erst, so der Leiter der Medizinalabteilung im Reichsinnenministerium Gütt, würden eine Umsetzung der rassenhygienischen Vorstellung des Siedlungsgedankens sicherstellen.²⁹⁵

In ihrer außenpolitischen Bedeutung war die nationalsozialistische Siedlungspolitik von expansionistischen Überlegungen getragen. Bereits während seiner Festungshaft 1923 setzte Hitler als Ausrichtung nationalsozialistischer Außenpolitik fest, dass nicht „West- und nicht Ostorientierung [...] das künftige Ziel unserer Außenpolitik sein [darf], sondern Ostpolitik im Sinne der Erwerbung der notwendigen Scholle für unser deutsches Volk“.²⁹⁶ Ostexpansionistische Lebensraum-Forderungen begründete Hitler mit der „natürlichen“ Entwicklung eines Volkes, seinen „Boden in Einklang zu bringen mit der Volkszahl“.²⁹⁷ Diese beispiellose „Bodenpolitik“ war allein ausgerichtet auf die Erschließung neuen Siedlungslandes im

²⁹² Gütt, A.: Ausmerze und Lebensauslese in ihrer Bedeutung für Erbgesundheits- und Rassenpflege, a.o.O., S.118.

²⁹³ Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.88.

²⁹⁴ Vgl. „Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit“, a.o.O., S.29f, vgl. Gütt, A.: Ausmerzungen krankhafter Erbanlagen, Langensalza 1934, S.12 und vgl. Korherr, R.: Das deutsche Siedlungswerk als bevölkerungspolitische Aufgabe, a.o.O., S.832.

²⁹⁵ Vgl. Gütt, A.: Die Rassenpflege im Dritten Reich, a.o.O., S.16.

²⁹⁶ Hitler, A.: Mein Kampf, a.o.O., S.757.

²⁹⁷ Vgl. ebd., S.735.

damaligen Russland und seinen Randstaaten²⁹⁸, wobei man insbesondere die „Kornkammer“ Polen ins Visier nahm.

Eine an rassenhygienischen Kriterien orientierte Siedlungspolitik sollte einerseits durch „erbgesunden“ und leistungsstarken Nachwuchs die Wehrfähigkeit des deutschen Reiches sichern, andererseits eine natürliche, also bevölkerungsstarke Grenze zu den östlich an das Reich anschließenden Ländern wie Polen und Russland bieten.²⁹⁹ Unterstützt wurden diese Überlegungen durch die Tatsache, dass die Landflucht hauptsächlich in Ost-West-Richtung verlief, d.h. vom agrarischen Osten in den wirtschaftlich entwickelteren Westen des Reiches.³⁰⁰ Insbesondere das Grenzgebiet zu Polen wurde von staatlicher wie auch rassenhygienischer Seite aus expansionistischen wie sicherheitspolitischen Gründen als Siedlungsraum anvisiert: „Man denke aber auch an die rein politischen, außerordentlich schwerwiegenden Folgen, wenn den im Osten schon lange mit lüsternen Blicken auf das bereits entvölkerte Land lauern den Polen ein natürlicher Damm von hunderttausend kräftigen Bauerngeschlechtern entgegengestellt würde.“³⁰¹ Mit Misstrauen betrachteten Rassenpolitiker den Geburtenüberschuss Polens und Russlands, den man als eine biologische Gefährdung des Reiches interpretierte und den man einmal zu einer außenpolitischen Gefahr heranwachsen sah.³⁰²

Insbesondere Darré ließ, angelehnt an Hitlers „Lebensraum“-Vorstellungen, keine Zweifel aufkommen an der Notwendigkeit einer deutschen, imperialistischen Raumpolitik in Süd-Osteuropa als konkrete Erfüllung seines Blut- und Boden-Gedankens. In seiner Funktion als Reichsbauernführer betonte Darré in einer Geheimrede auf der landwirtschaftlichen Gau-Fachberater-Tagung 1936, dass der einzige Raum, der den Deutschen als Siedlungsland „zur Verfügung“ stehe, der Osten sei. „Der natürliche Siedlungsraum des Deutschen Volkes ist das Gebiet östlich unserer

²⁹⁸ Vgl. ebd., S.742.

²⁹⁹ Vgl. Gütt, A.: Die Bedeutung von Blut und Boden für das deutsche Volk, a.o.O., S.10 und vgl. Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.87f.

³⁰⁰ Vgl. Groß, W.: Die biologischen Gefahren der Abwanderung, in: Volk und Rasse, Bd 13/1938, S.136-138, S.137.

³⁰¹ Schultze, W.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für Volk und Staat, a.o.O., S.19. Schultze, Leiter der Medizinalabteilung des bayerischen Innenministeriums und Reichsdozentenbundführer, war 1941 organisatorisch an einer „Euthanasie“-Aktion, die psychiatrischen Forschungszwecken dienen sollte, beteiligt.

³⁰² Vgl. Groß, W.: Die biologischen Gefahren der Abwanderung, a.o.O., S.138.

Reichsgrenze bis zum Ural, im Süden begrenzt durch Kaukasus, Kaspisches Meer, Schwarzes Meer und die Wasserscheide, welche das Mittelmeerbecken von der Ostsee und Nordsee trennt. In diesem Raume werden wir siedeln, nach dem Gesetz, daß das fähigere Volk immer das Recht hat, die Scholle eines unfähigeren Volkes zu erobern und zu besitzen.“³⁰³ Das Ziel der „politischen und wirtschaftlichen Erschließung des heutigen europäischen Rußlands“ sollte eine gerade vom Bauerntum getragene Forderung werden, der der Politiker dann „wunschgemäß“ Folge leisten müsste.³⁰⁴

Neben dem Motiv der „Eroberung von Lebensraum“ bildete der „Erhalt des Volkstums“, die sog. „Volkstumspolitik“, das Zentrum siedlungspolitischer Erwägungen. Um der Gefahr einer „biologischen Unterwanderung“ durch Polen entgegenzuwirken, erweiterte man die an die Siedlungsbewerber im Osten gestellten Auswahlkriterien um ein (rassen-)anthropologisches: das der Rassenzugehörigkeit. Bewerber, die in Ostpreußen oder Schlesien angesiedelt werden sollten, prüfte man neben ihrer „Erbgesundheit“ auf ihren Anteil „nordischen“ oder „fälischen Blutes“, das eine „Vermischung“ mit dem östlichen Nachbarn von vorneherein vereiteln sollte.³⁰⁵ Menschen „nordischer Prägung“ betrachtete man als den Polen diametral entgegengesetzt, so dass der „natürliche Rassetrieb“ des Deutschen ihn vor einer Verschlechterung seines Erbgutes zurückhalten würde. Gedanklich angelegt war eine solche Siedlungspolitik nach „rassischen“ Gesichtspunkten bereits bei Hitler. Er propagierte in seinem Werk „Mein Kampf“ die Bildung von „Rassekommissionen“, die befugt sein sollten, Siedlungsatteste auszustellen: „So können allmählich Randkolonien begründet werden, deren Bewohner ausschließlich Träger höchster Rassenreinheit und damit höchster Rassentüchtigkeit sind.“³⁰⁶

Volks- und Rassenzugehörigkeit traten mit Fortschreiten der Siedlungsbemühungen in den Vordergrund. Auch Rassenhygieniker betonten nun den Stellenwert des nordischen Rasseanteils an der Bevölkerung, was auch auf diesem Gebiet die Entwicklung hin zu einer „Amalgamisierung“ von

³⁰³ Geheimrede Darrés auf der landwirtschaftlichen Gau-Fachberater-Tagung in Weimar vom 23.-24. Januar 1936, zit. nach D’Onofrio, A.: Rassenzucht und Lebensraum: zwei Grundlagen im Blut- und Boden-Gedanken von Richard Walther Darré, a.o.O., S.155.

³⁰⁴ Vgl. ebd., S.156.

³⁰⁵ Vgl. Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.90.

³⁰⁶ Hitler, A.: Mein Kampf, a.o.O., S.448f.

Rassenhygiene und Rassenanthropologie im „Dritten Reich“ verdeutlicht. „Nicht eine Industrie- und Großstadtbevölkerung mit verwischten völkischen Grenzen“, so die unter Verschuer ab 1943 im „Kaiser-Wilhelm-Institut“ tätige Rassenhygienikerin Karin Magnussen, könne „das Deutschtum gegen das Polentum sichern, sondern nur eine bodenständige, nordisch bestimmte Bevölkerung“.³⁰⁷ Ausdrücklich verwies Magnussen auf die „Aufordnung“ als Ziel aller Siedlungsarbeit, die durch die „Anwendung des Leistungsprinzips und deutscher Wertmaßstäbe auch das leistungsfähigste und wertvollste Element, die nordische Rasse in stärkstem Maße“³⁰⁸ fördern würde.

Bereits 1933 wurden die siedlungspolitischen Vorstellungen in der Agrargesetzgebung verwirklicht: Während das „Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums“ vom 14. Juli 1933 die Förderung der ländlichen Siedlung und insbesondere die Schaffung neuer Bauernhöfe zum Ziel hatte, wurde durch das am 29. September 1933 erlassene „Reichserbhofgesetz“ (REG) das Problem der Zersplitterung der Bauernhöfe durch den Generationenwechsel angegangen und so die Forderung einer Gebundenheit des „Blutes“ an den „Boden“ in die Praxis umgesetzt.³⁰⁹

Mit dem „Gesetz zur Neubildung deutschen Bauerntums“ verwirklichten die Nationalsozialisten eine originär rassenhygienische Forderung. Bereits Anfang der 20er Jahre propagierte der Rassenhygieniker Fritz Lenz die Errichtung sogenannter „bäuerlicher Lehen“, Bauernhöfe, die der Staat unter rassenhygienischen Gesichtspunkten „wertvollen“ Bewerbern gegen ausreichenden „erbgesunden“ Nachwuchs (Lenz forderte eine Mindestzahl von vier Kindern) zur Verfügung stellen sollte.³¹⁰ Konnte der „Neubauer“ seinen Pflichten gegenüber dem Staat nicht nachkommen, d.h. sollte der Nachwuchs nicht gesund oder zahlreich genug sein, würde der Bauernhof als „staatliche Leihgabe“ wieder zurückgezogen werden.³¹¹ Während Lenz aber noch die

³⁰⁷ Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.85.

³⁰⁸ Ebd.

³⁰⁹ Vgl. Stuckart, W.: Die Rassengesetzgebung im Dritten Reich, in: Pfundtner, H.: Wilhelm Frick und sein Ministerium, München 1937, S.27-43, S.35.

³¹⁰ Vgl. Lenz, F.: Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik), Band II von „Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene“, München 1932, S.369 & 378.

³¹¹ Zur Übernahme des Lenzschen Gedankens der „bäuerlichen Lehen“ in das „Gesetz zur Neubildung deutschen Bauerntums“ vgl. Schultz, B.: Rassenhygienische Gesichtspunkte bei der Neubildung deutschen Bauerntums, in: Harmsen, H. & Lohse, F. (Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936, S.822-828, S.822; vgl. Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.90 und vgl. Schultze, W.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für Staat und Volk, a.o.O., S.18f. Darré beurteilte den Lenzschen Vorschlag als „klaren,

Kriterien, nach denen sich die Auswahl der Bewerber zu richten hatte, auf rein rassenhygienische, die „Erbgesundheit“ betreffende, beschränkte, mussten die „Neubauern“ gemäß den 1934 erlassenen, das „Neubauern-Gesetz“ ergänzenden Richtlinien neben „ausreichenden landwirtschaftlichen Fähigkeiten“ und „gesunden Erbanlagen“ den Nachweis „deutschen oder stammesgleichen Blutes“³¹² erbringen. Um Homogenität unter den Neubauern einer Dorfgemeinschaft zu erreichen, wurde dem Reichsnährstand die Auswahl der Siedler und mit Erlass des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 13. Februar 1935 die Zusammenstellung einzelner Siedlergruppen nach ihrer „Stammeszugehörigkeit“ unter Berücksichtigung ihrer „stammesmäßigen Eigenart“ übertragen.³¹³

Dieser rassenanthropologische Aspekt wurde ergänzt um ein soziales Kriterium: Bewerber, bei denen zu befürchten stand, dass sie „wegen ihrer Charaktereigenschaften Unfrieden in die neue Kolonie hineinbringen“ würden, sollten abgelehnt werden.³¹⁴ Die Richtlinien zur Durchführung des „Gesetzes zur Neubildung deutschen Bauertums“ stellen somit die Ausrichtung der nationalsozialistischen Rassenpolitik im Mikrokosmos dar: Die drei Stränge, die ab Ausbruch des Krieges 1939 die Differenzierung der Rassenpolitik kennzeichneten, wurden bereits in den Richtlinien vorweggenommen. Erbgesundheit, „Rassereinheit“ und soziale Anpassung bildeten im Neubauern-Gesetz die Ansatzpunkte, nach denen selektiert wurde. Im Verlauf des Krieges wurden „Erbkrankheit“, „Fremdblütigkeit“ und „Asozialität“ zu den Kriterien, die über die Existenz eines Menschen entschieden.

Mit den Richtlinien vom 1. Juni 1935 wurde die „rassische“ und erbgesundheitliche Eignung als grundsätzliche Voraussetzung des Neubauerntums betont. Vor anderen Kriterien gab die „rassische“ und erbgesundheitliche Beschaffenheit der Siedler bei der Verbindung von „Blut“ und „Boden“ den Ausschlag, sollte es sich doch „nicht um humanitäre Fürsorgemaßnahmen [handeln], sondern um eine bevölkerungs- und

schöpferischen Entwurf“, der „für sein [Lenz] feines Gefühl um das aufbauende Menschentum“ stünde, „wenn er in der Verwirklichung seines Planes letzten Endes den Kern aller Rassenhygiene erblickt“. Vgl. Darré, R.: Neuadel aus Blut und Boden, a.o.O., S.105.

³¹² Zur Definition des Begriffs „deutsches oder stammesgleiches Blut“ siehe Abschnitt über das „Reichserbhofgesetz“.

³¹³ Vgl. Schultz, B.: Rassenhygienische Gesichtspunkte bei der Neubildung deutschen Bauertums, a.o.O., S.836.

³¹⁴ Vgl. ebd., S.824f.

rassenpolitische Maßnahme, die nicht für heute oder morgen, sondern auf Jahrhunderte hinaus für unser Volk wirksam sein soll“.³¹⁵ Zum Schutz des „Volkskörpers“ und mit dem Ziel einer kollektiven „Aufartung“ wurden Träger von „Erbkrankheiten“, die unter das GezVeN fielen, „Asoziale“ und „rassefremde Elemente jüdischer oder sonstiger außereuropäischer Abstammung“ von der Neubauern-Förderung – eine Maßnahme „positiver Eugenik“ – ausgeschlossen.³¹⁶

Entgegen dem „Gesetz zur Neubildung deutschen Bauerntums“, das den Städter erst zur landwirtschaftlichen Tätigkeit und Reproduktion animieren sollte, war das „Reichserbhofgesetz“ darauf ausgerichtet, den *Erhalt* von Bauernhöfen und „erbgesundem Blut“ zu sichern.³¹⁷ Reichsminister Darré konnte so seinen Hegehofgedanken durch den Entwurf des Reichserbhofgesetzes in Teilen in die Praxis umsetzen.

Entsprechend der „nordischen“ Ausrichtung der Politik der Nationalsozialisten und insbesondere Darrés erklärte man den Erlass des Reichserbhofgesetzes als Beitrag zur Wiederherstellung des „germanischen Odalsrechtes“, eines altdeutschen Bauernrechtes, das der Zersplitterung der Höfe durch eine geschlossene Vererbung an *einen* „Anerben“ entgegneten sollte.³¹⁸ Darré erkannte im Reichserbhofgesetz zugleich „ein Prüfungsmittel für germanisch-deutsches und jüdisches Denken. [...] Wessen Geist von jüdischem Denken her beeinflusst ist, oder wessen Ahnentafel einen Webfehler aus jüdischem Blut aufweist, der muß und wird sich immer gegen [das Gesetz] auflehnen.“³¹⁹ Das Reichserbhofgesetz bestimmte die finanzielle Unbelastbarkeit eines Hofes, das den Bauern in die Lage versetzen sollte, den Hof schuldenfrei an den „Anerben“, der den Hof übernahm, zu übergeben und die übrigen Erben auszahlen zu können. Dieses System sollte den Schutz eines Bauernhofes vor einer Existenzbedrohung durch Hypotheken und Schuldenbelastung gewährleisten.³²⁰ Darüber hinaus konnte ein Bewerber einen Antrag auf einen

³¹⁵ Ebd.

³¹⁶ Vgl. ebd., S.825.

³¹⁷ Vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.80 & 84.

³¹⁸ Vgl. Reichsführer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, a.o.O., S.53 und vgl. Ruttke, F.: Erbpflege in der deutschen Gesetzgebung, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.65-69, S.68.

³¹⁹ Darré, R.: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, a.o.O., S.6.

³²⁰ Vgl. Wiegand, E.: Die bevölkerungspolitische Bedeutung des Erbhofrechtes, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.21-23, S.21.

„Erbhof“ stellen; umgekehrt wurde dem Staat die Möglichkeit zugestanden, Bauernfamilien, die die erbgesundheitlichen und „rassischen“ Kriterien nicht erfüllten, ihren Hof zu entziehen.³²¹

Wie auch beim „Gesetz zur Neubildung deutschen Bauerntums“ lag der Sinn des Reichserbhofgesetzes in der Bindung des „Blutes“ an den „Boden“.³²² Landwirtschaftsminister Darré betonte in seiner Rede anlässlich der Eröffnung des Reichserbhofgerichtes, es handele sich „bei allen unseren Maßnahmen darum, das Bauerntum als die wertvollste Blutsquelle unseres Volkes zu erhalten und mit neuem Leben zu erfüllen. [...] Es verwurzelt den Bauern und seine Sippe wieder unlöslich in der heimatlichen Scholle und stellt so die ursprüngliche Verbundenheit von Blut und Boden wieder her.“³²³

Entsprechend der Zielsetzung, durch die Förderung der Bauernfamilien „erbgesunden Nachwuchs“ zu erhalten³²⁴, war auch das Reichserbhofgesetz an den Zielvorgaben der Erb- und Rassenpflege ausgerichtet.³²⁵ Die gegenüber dem Neubauern-Gesetz noch verschärfte Ausrichtung des Reichserbhofgesetzes an den Kriterien Erbgesundheit, „Rassereinheit“ und soziale Anpassung trug ihm den Ruf eines „völkischen Zuchtgesetzes“ ein: „Diese Kennzeichnung trifft zu. Mag es sich um die Fernhaltung artfremden oder erbkranken Nachwuchses handeln oder um die Erzeugung einer ausreichenden Kinderzahl oder um die Auswahl der rassisch Besten – stets erfüllt das Gesetz seinen Zweck im Dienste der Gemeinschaft.“³²⁶ Wie auch in den hier bereits vorgestellten Gesetzen stand nicht das betroffene Individuum, sondern das ihm übergeordnete Kollektiv der „Volksgemeinschaft“ im Vordergrund. „Der heimatliche Boden ist nicht mehr, wie nach liberalistischer Auffassung, nur eine private Angelegenheit des augenblicklichen Eigentümers, sondern eine Aufgabe gegenüber einem übergeordneten Ganzen, nämlich der

³²¹ Vgl. Schoen, F.: Beitrag zur Frage der Erbgesundheit im Sinne des Reichserbhofgesetzes, in: Der Erbarzt, Bd 7/ 1938, S.89-94, S.92.

³²² Vgl. dazu Darré, R.: Unser Weg, a.o.O., S.717f.

³²³ Rede Darrés zur Eröffnung des Reichserbhofgerichts, zit. nach Ruttke, F.: Erbpflege in der deutschen Gesetzgebung, a.o.O., S.68.

³²⁴ Vgl. Wiegand, E.: Die bevölkerungspolitische Bedeutung des Erbhofrechtes, a.o.O., S.23.

³²⁵ Vgl. Loeffler, L.: Rassen- und Siedlungspolitik, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.6-9, S.8f und vgl. Ruttke, F.: Erbpflege in der deutschen Gesetzgebung, a.o.O., S.68. Vgl. auch die dementsprechende Forderung Günthers in Günther, H.: Führeradel durch Sippenpflege, a.o.O., S.39f.

³²⁶ Vgl. Herschel, W.: Acht Jahre Reichserbhofgesetz!, in: Soziale Praxis, Bd 50/ 1941, S.746-750, S.747.

Sippe in der Kette der Geschlechterfolge.³²⁷ Der „Erbhof“ selbst wurde dabei in der Tradition des Organizismus als „lebendiger Organismus, eine konkrete Gemeinschaft“ betrachtet.³²⁸

Ausgehend von dem Bauern als „Blutsquell“ des Volkes wurde der Auswahlmaßstab des Reichserbhofgesetzes für den Neubauern in der Frage der Erbgesundheit weit strenger angelegt als im GezVeN. Die im GezVeN aufgeführten Krankheiten, aber auch weitere Geisteskrankheiten, Geistesschwäche, Trunksucht, Verschwendung³²⁹ sowie allein das Auftreten von Krankheiten in einer „Sippe“ entschieden über die Zulassung zum „Neubauern“ bzw. über die Belassung einer Familie auf ihrem Hof. Damit schloss man selbst sog. „Anlageträger“, bei denen die in der Verwandtschaft aufgetretene Krankheit nicht manifest war, von der siedlungspolitischen Förderung aus. Zwar war eine Ablehnung von sog. „Anlageträgern“ im Reichserbhofgesetz nicht aufgeführt, die Rechtsprechungspraxis sprach jedoch dem „Anlageträger“ die nach § 15 erforderliche „Bauernfähigkeit“ ab, einen Hof ordnungsgemäß bewirtschaften zu können.³³⁰

Wesentliches Kriterium für die „Erbgesundheit“ eines Bewerbers oder „Anerben“ war neben dem Fehlen von Krankheiten auch die Fruchtbarkeit des Betroffenen.³³¹ Da die Agrargesetzgebung ja gerade den „erbgesunden“ und zahlreichen Nachwuchs des Bauern anvisierte, waren unfruchtbare Männer und Frauen und solche, die mit einem „Erbkranken“ verheiratet waren sowie Bewerber, die nicht heiraten wollten oder durften (im Rahmen des später erlassenen „Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes“

³²⁷ Rede Darrés zur Eröffnung des Reichserbhofgerichtes, zit. nach Ruttke, F.: Erbpflege in der deutschen Gesetzgebung, a.o.O., S.68.

³²⁸ Vgl. Herschel, W.: Acht Jahre Reichserbhofgesetz!, a.o.O., S.764.

³²⁹ Vgl. Bohn, A.: Das Reichserbhofgesetz, Baden-Baden 1937, S.97 & S.113f.

³³⁰ Vgl. Schoen, F.: Beitrag zur Frage der Erbgesundheit im Sinne des Reichserbhofgesetzes, a.o.O., S.92f.

³³¹ Vgl. Lenz, F. zit. nach Schoen, F.: Beitrag zur Frage der Erbgesundheit im Sinne des Reichserbhofgesetzes, a.o.O., S.92.

Von staatlicher wie auch rassenhygienischer Seite erkannte man eine Lücke des Gesetzes in der fehlenden Festlegung der als ausreichend zu bezeichnenden Kinderzahl der Bauern. Der Rassenhygieniker Lenz nannte als Maßstab eine Zahl von vier Kindern, wobei er zwischen „rassisch weniger hochgearteten“ Bauernfamilien und denen in „germanischen Kerngebieten“ unterschied; letztere sollten das Zielobjekt der Agrargesetzgebung bilden. Vgl. Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.99. Entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Kinderzahl sollten durch einen Ausbau des „Reichserbhofgesetzes“ getroffen werden. Vgl. Gütt, A.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik, a.o.O., S.34 und vgl. Busse, zit. nach Schoen, F.: Beitrag zur Frage der Erbgesundheit im Sinne des Reichserbhofgesetzes, a.o.O., S.90.

von 1935) nicht in der Lage, gemäß § 56 des Reichserbhofgesetzes ihre „völkische Blutsaufgabe“ als „Erbbhofbauer“ zu erfüllen.³³²

Selbst bei diagnostizierter „Erbbgesundheits“ bestand die Gefahr, wegen mangelnder sozialer Anpassung den Bauernhof zu verlieren oder erst gar nicht zugesprochen zu bekommen. Voraussetzung für den Erwerb eines „Erbbhofes“ bzw. die Umwandlung eines Bauernhofes in einen solchen war die „Bauernfähigkeit“ des Bewerbers, die u.a. seine „Ehrbarkeit“ erforderte. Zwar wurde der Begriff der „Ehrbarkeit“ im Reichserbhofgesetz nicht näher definiert, in der Praxis der Rechtsprechung zeichnete sich jedoch die Ablehnung eines Bewerbers bei „ehrlose[r] oder gemeine[r] Gesinnung, erhebliche[n] oder eingewurzelte[n] Charaktermängel[n] oder sonstigem moralischen Tiefstand“³³³ ab. Soziales Fehlverhalten und Leistungsunfähigkeit bzw. „-unwilligkeit“ führten trotz erbbgesundheitslicher und „rassischer Hochwertigkeit“ zu einem negativen Bescheid durch den Reichsnährstand. Indem die Hofgemeinschaft eine „ewige Leistungsgemeinschaft“ verkörpern sollte, deren reproduktive wie auch landwirtschaftliche Leistungen für das deutsche Volk zu erbringen waren, sollte der „Erbbhof“ eine soziale Aufgabe erfüllen.³³⁴ Diese und eine „erzieherische Aufgabe“, die der Bauer auf seinem Hof zu vollbringen hatte, ließen Politiker auf eine dem Nationalsozialismus entsprechende „Lebensführung“ pochen: „Der Müßiggänger, [...] der Schürzenjäger, der Steuerhinterzieher, [...] der soziale Ausbeuter, [...] der politisch Unzuverlässige – sie alle werden bald vom Hofe abziehen und würdigeren Nachfolgern Platz machen“.³³⁵ Eine Zuordnung zu den o.g. und unter dem Begriff „Asoziale“ subsumierten Stereotypen bedeutete im Rahmen des Reichserbhofgesetzes „nur“ einen Ausschluss von der Förderung, in späteren Jahren konnte er existenzbedrohende Folgen haben.

Auch in seiner Ausrichtung an „rassischen“ Kriterien war das Reichserbhofgesetz seiner Zeit voraus: Noch vor den „Nürnberger Gesetzen“ (1935) bestimmte das Reichserbhofgesetz als erstes Gesetz die Erfordernis „deutschen oder stammesgleichen Blutes“ für einen Bauern bzw. seine Ehefrau; zwar wurde dieser Begriff bereits in den Richtlinien des „Gesetzes zur

³³² Vgl. Schoen, F.: Beitrag zur Frage der Erbbgesundheits im Sinne des Reichserbhofgesetzes, a.o.O., S.92f.

³³³ Bohn, A.: Das Reichserbhofgesetz, a.o.O., S.101.

³³⁴ Vgl. Herschel, W.: Acht Jahre Reichserbhofgesetz!, a.o.O., S.748.

³³⁵ Ebd., S.749.

Neubildung deutschen Bauerntums“ verwandt, diese wurden jedoch erst 1934 und ergänzend zum Gesetz erlassen.³³⁶ Bauer „deutschen oder stammesgleichen Blutes“ konnte nach § 13 des Reichserbhofgesetzes nicht sein, wer jüdischer oder farbiger Abstammung war. Dieser klaren Negativbestimmung stand der nicht näher definierte Begriff der „Deutschblütigkeit“ gegenüber. § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung (DVO) des Reichserbhofgesetzes bekannte, dass es im Einzelfall zweifelhaft sein würde, was unter „stammesgleichem Blut“ zu verstehen sei; unbedenklich wären jedoch alle der „germanischen Rasse“ angehörenden Personen sowie Wenden und Masuren.³³⁷ Mit der Definition des „stammesgleichen Blutes“ als dem „germanischer Rasse“ und dem Verweis auf die Entscheidung des Einzelfalls durch den Sachverständigen für Rassefragen im Reichsinnenministerium enthielt man sich von politischer Seite einer klaren Aussage und hielt sich so die Option offen, willkürlich von Fall zu Fall zu entscheiden. Die rassistische Einteilung nach „Deutsch-“ und „Fremdblütigen“ im Rahmen des Reichserbhofgesetzes, in Abkehr von dem im „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (7. April 1933) benutzten Begriff „arisch“, bedeutete einen weiteren Schritt in der Verengung des erwünschten Gemeinschaftskreises und in der Radikalisierung der Rassenpolitik.

5. Bipolarer Ausschluss aus der „Volksgemeinschaft“: „Nürnberger Gesetze“ und „Ehegesundheitsgesetz“

Mit den 1935 zum „Schutz deutschen Blutes“ erlassenen „Nürnberger Gesetzen“ und dem „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit“ fanden erstmals beide Stränge der nationalsozialistischen Rassenideologie ihre gesetzgeberische Umsetzung: der rassenanthropologische in den nach ihrem Entstehungsort benannten „Nürnberger Gesetzen“, dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ und dem „Reichsbürgergesetz“ (15. September 1935), und der rassenhgienische Part in dem „Gesetz zum

³³⁶ Vgl. D’Onofrio, A.: Rassenzucht und Lebensraum: zwei Grundlagen im Blut- und Boden-Gedanken von Richard Walther Darré, a.o.O., S.147.

³³⁷ Vgl. Wöhrmann, Ö.: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934, S.58f.

Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ (18. Oktober 1935), kurz „Ehegesundheitsgesetz“.

Bereits vor der endgültigen Umsetzung des Degenerationsgedankens durch „Rassenmischung“³³⁸ in den „Nürnberger Gesetzen“ erfolgten von Seiten der Nationalsozialisten diverse Versuche, die Mischung „deutschen“ Blutes mit „nichtdeutschem Blut“ zu unterbinden, wobei sich von jeher in der Definition des Begriffs Schwierigkeiten ergaben.³³⁹ Bereits 1930 gab es einen erfolglosen Versuch der damaligen nationalsozialistischen Reichstagsvertretung, ein den „Rassenverrat“ unter Strafe stellendes „Gesetz zum Schutze der deutschen Nation“ einzubringen.³⁴⁰ Weitere legislative Vorstöße zur Bewertung deutscher Bürger nach „rassischen“ Kriterien bildeten die nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten aufgestellte „Neugliederung des Strafrechts“ nach der 1933 vom Preußischen Justizminister Hans Kerrl verfassten „Denkschrift über nationalsozialistisches Strafrecht“ mit der dem Staat zugeordneten Aufgabe einer „Reinerhaltung der Blutsgemeinschaft“ sowie der unter Teilnahme der Rassenhygieniker Rüdin und Ploetz 1933 in der AG II des „Sachverständigenbeirats für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ entstandene Entwurf eines „Reichsangehörigengesetzes“, das eine „klare Scheidung des deutschen Volkes nach Gesichtspunkten der Abstammung“ vorsah.³⁴¹ Bezeichnenderweise gestaltete sich der rassenhygienisch unterstützte Entwurf des „Sachverständigenbeirats“ in der Behandlung jüdischer Mischlinge weit strenger als die später folgenden „Nürnberger Gesetze“: Die Reichsbürgerschaft sollte „Mischlingen ersten“ *und* „zweiten Grades“ verwehrt werden.³⁴² Während jedoch der Entwurf des „Sachverständigenbeirats“ noch zwischen Angehörigen „fremdstämmigen Blutes“ und „deutsch-arischen“ Abkömmlingen unterschied, ersetzte man in den späteren „Nürnberger Gesetzen“ den als zu unpräzise empfundenen Begriff „arisch“ durch den Begriff „deutsch oder artverwandt“.

³³⁸ Vgl. Frick, W.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik, a.o.O., S.8: „Mischehen mit Fremdrassigen müssen als das gekennzeichnet werden, was sie sind, nämlich der Grund für geistige und seelische Entartung wie für die Entfremdung dem eigenen Volke gegenüber.“

³³⁹ Vgl. Gruchmann, L.: „Blutschutzgesetz“ und Justiz“, in: VfZ, Bd 31/ 1983, S.422f.

³⁴⁰ Vgl. Peter, R.: Erb- und Rassenpflege im neuen deutschen Strafrecht, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.343-347, S.344.

³⁴¹ Vgl. ebd., S.344f.

³⁴² Vgl. „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ – Zweite Arbeitsgemeinschaft – vom 3. August 1933 (BA, R 43, II,720a).

Das nach ständigem Drängen der Parteidienststellen einen Tag vor dem „Reichsparteitag der Freiheit“ in Nürnberg formulierte „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“³⁴³ vom 15. September 1935 verbot die Eheschließung (§ 1) und den außerehelichen Verkehr (§ 2) zwischen „Juden“ und „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“; ferner durften Juden „weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht in ihrem Haushalt beschäftigen“ (§ 3) und weder die „Reichs- und Nationalflagge“ hissen noch die „Reichsfarben“ zeigen (§ 4).³⁴⁴ Da Hitler eine angekündigte Beschränkung des Gesetzes auf „Volljuden“ zurückgezogen hatte, entschied sich erst am 14. November 1935 in der von Hitler, Frick und Heß unterzeichneten „Ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz“ (Erste DVO) die Abgrenzung des Personenkreises, auf den sich die Tatbestände des „Blutschutzgesetzes“ bezogen. Als Jude im Sinne des Gesetzes sollte danach neben dem „Volljuden“ mit vier „volljüdischen“ Großeltern auch derjenige gelten, der von drei solchen Großeltern abstammte („Dreivierteljude“). Wer zwei jüdische Großeltern hatte, galt als „Mischling ersten Grades“ („Halbjude“), wurde aber als Jude angesehen, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte, mit einem Juden verheiratet war oder einer Verbindung entstammte, die ein „Volljude“ nach Inkrafttreten des Gesetzes mit einer „artverwandten“ Frau eingegangen war. Strafrechtlich verfolgt wurden nicht allein Heirat und außerehelicher Geschlechtsverkehr³⁴⁵ zwischen Juden

³⁴³ Zur Entstehung der „Nürnberger Gesetze“ vgl. Gruchmann, L.: „Blutschutzgesetz“ und Justiz, a.o.O. und vgl. die Darstellung des damaligen „Rassereferenten“ im Reichsinnenministerium: Lösener, B.: Als Rassereferent im Reichsinnenministerium, in: VfZ, Bd 9/ 1961, S.264-313.

³⁴⁴ Vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, a.o.O., S.36-40.

Die Verweigerung der Eheerlaubnis für Eheschließungen zwischen „Deutsch-“ und „Fremdblütigen“ wurde mit der Einführung des „Familienbuchs“ 1938 zusätzlich vereinfacht. Das „Familienbuch“ beinhaltete neben anderen persönlichen Daten eine „rassische Einordnung“, die dem Standesbeamten die Versagung der Eheerlaubnis bei „Fremdblütigkeit“ ermöglichen sollte. Vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.455-457, S.455.

³⁴⁵ Für den Tatbestand der außerehelichen „Rassenschande“ war wahlweise Gefängnis oder Zuchthaus vorgesehen; bestraft werden sollte jedoch nur der – wenn auch „deutschblütige“ – Mann (§ 5 Abs. 2). Deutlich wird hier die Auffassung Hitlers, dass im Ehe- und Geschlechtsleben grundsätzlich der Mann aktiv und verantwortlich handele, während die Frau „ohnehin nur der passive Teil“ sei. Vgl. Hitler, A.: Mein Kampf, a.o.O., S.275. Trotzdem behielt sich die Gestapo ab 1938 vor, an „rassenschänderischem Verkehr“ beteiligte Jüdinnen in Schutzhaft zu nehmen. Vgl. Gruchmann, L.: „Blutschutzgesetz“ und Justiz, a.o.O., S.441f. Während unter dem „außerehelichen Verkehr“ nach der Ersten DVO noch der Geschlechtsverkehr verstanden wurde, bezog bereits der Kommentar von Stuckart und Globke

und „deutschblütigen“ Staatsangehörigen, sondern auch zwischen Juden und sog. „Mischlingen zweiten Grades“ („Vierteljuden“), die nur einen „volljüdischen“ Großelternteil besaßen und nach der Ersten Durchführungsverordnung den deutschen Staatsangehörigen zugerechnet wurden.³⁴⁶ Geschickt lösten die Nationalsozialisten das definatorische Problem der Rassenzugehörigkeit der Juden: Diese wurde im Zirkelschluss durch ihre Zugehörigkeit zur mosaischen Religionsgemeinschaft definiert; die gewählte Methodik bot zugleich die Möglichkeit der Überprüfung durch Standesämter und Kirchenbücher.

Aus rassenanthropologischen Gedankengängen und vorgeblichen „Entartungs- bzw. Entnordungsbefürchtungen“³⁴⁷ heraus visierte man von gesetzgeberischer Seite nicht allein die Trennung und die Unterbindung der Fortpflanzung zwischen „Angehörigen deutschen und artverwandten Blutes“ und Juden sondern darüber hinaus gegen weitere „fremdrassige“ Minderheiten an.³⁴⁸ Wie bei jedem Neologismus der Nationalsozialisten bezüglich rassistischer Grenzziehung ergaben sich jedoch Schwierigkeiten in der inhaltlichen Auffüllung des Begriffes „nichtdeutschen oder -artverwandten Blutes“. Während die Erste Durchführungsverordnung noch unbestimmt festlegte, dass „eine Ehe ferner nicht geschlossen werden“ dürfe, wenn „generell eine die Reinheit des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft“ zu erwarten sei³⁴⁹, wurde der Kreis unerwünschter Eheschließungen durch einen Runderlass des Reichsministers des Innern vom 26. November 1935 auf

auch den Geschlechtstrieb befriedigende „beischlafähnliche Handlungen, z. B. Onanie“ ein, wenn er auch „sonstige Handlungen erotischer Art, z.B. Küsse, Umarmungen, unzüchtige Berührungen“ nicht als dazugehörig ansah. Vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, a.o.O., S.112 und vgl. Crohne, O.: Das Rassenschutzstrafrecht, in: Deutsche Justiz, Bd 100/ 1938, S.1640-1641, S.1640. Unerheblich war hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes des „außerehelichen Verkehrs“, „ob der Partner objektiv fähig ist, den anderen Teil zu befriedigen, z.B. ein 10jähriges Kind. Das geschützte Objekt ist das Blut und die Ehre des deutschen Volkes, nicht des einzelnen.“ Feldscher, W.: Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht, a.o.O., S.62.

³⁴⁶ Auf Hitlers Wunsch wurden die Nürnberger Gesetze durch die Vierte DVO von 1941 dahingehend erweitert, dass ab Inkrafttreten auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen „Deutschblütigen und Mischlingen 2. Grades“ verboten war. Vgl. Schreiben des RMI vom 7. Mai 1941 an den Stellvertreter des Führers, das RMJ und das Hauptamt Sicherheitspolizei (BA, R 1501, 5519).

³⁴⁷ Vgl. Stuckart, W.: Die Rassengesetzgebung im Dritten Reich, a.o.O., S.30.

³⁴⁸ Vgl. Frick, W.: Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, in: Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Heft 16/ 1936, S.3-9, S.4.

³⁴⁹ Vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.16.

„Zigeuner, Neger oder ihre Bastarde“ ausgedehnt.³⁵⁰ Die richtungsweisenden Kommentare zum „Blutschutzgesetz“ bestimmten daraufhin in Anlehnung an den Erlass neben den Juden auch „Zigeuner“ und „Neger“ zu Angehörigen „artfremden Blutes“ und dehnten so mittels des von Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsministerium für Justiz (RMJ) und ab 1942 Vorsitzender des Reichsgerichtshofs, eingeführten „Analogieparagrafen“³⁵¹ die „Nürnberger Gesetze“ auf weitere „rassische“ Minderheiten aus.³⁵² Auch Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes erkannten die über die „jüdische Zersetzung“ hinausgehende Gefahr einer „Vermischung von Zigeunern mit Asozialen, geringere von Asiaten, Negermischlingen [...] mit Deutschen“, und verwiesen entsprechend auf die „sinngemäße Anwendung der Nürnberger Gesetze“ und auf „staatliche polizeiliche Einzelmaßnahmen“, durch die „vorhandene Gefahren durchaus zu beseitigen“ seien.³⁵³

Als unbedenklich weil „artverwandt“ galt dagegen die „Blutmischung“ mit denjenigen Völkern, deren „rassische Zusammensetzung“ der deutschen ähnlich war, die sich also auch aus den sechs „Rassen“ zusammensetzten, die der Rassen- und Sozialanthropologe Hans F. K. Günther als im deutschen Volk vorhandene deklarierte: die „nordische“, „fälische“, „ostische“, „dinarische“, „westische“ und „ostbaltische“ Rasse.³⁵⁴ Weil es sich höchstens um einen – gemessen am deutschen Volk – differierenden Anteil der verschiedenen Rassen handeln konnte, wurden alle „geschlossen in Europa siedelnden Völker“ unter dem Begriff des „artverwandten Blutes“ subsumiert.³⁵⁵ Die Definition des

³⁵⁰ Vgl. „Runderlass des RMI vom 26. November 1935“, in: Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1935, S.1429-1934

³⁵¹ Vgl. Gruchmann, L.: „Blutschutzgesetz“ und Justiz, a.o.O., S.436.

³⁵² Vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.16.

Diverse Studien zur „rassischen“ Zusammensetzung der „Zigeuner“ unterstützten in ihren Aussagen die Subsumierung der „Zigeuner“ unter die Nürnberger Gesetze. Vgl. u.a. Krämer, R.: Rassische Untersuchungen an den „Zigeuner“-Kolonien Lause und Altengraben bei Berleburg (Westf.), in: ARGB, Bd 31/ 1937, S.33-55. Aufgrund der angeblichen „geistigen Minderwertigkeit und asozialen Lebensweise“ der Zigeuner, ihrer „anlagemäßigen Kriminalität, Faulheit, Hinterhältigkeit und Verlogenheit“, ihrem „Schmarotzertum“ und ihrer „asiatischen Bestialität“ forderte Krämer zum Schutz der „nordisch bestimmten Bevölkerung des Kreises Wittgenstein“ die Einbeziehung der „Zigeuner“ in die „Nürnberger Gesetze“ und langfristig eine „endgültige Lösung der Zigeunerfrage“.

³⁵³ Knorr, W.: Praktische Rassenpolitik, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.69-73, S.70.

³⁵⁴ Vgl. Günther, H.: Rassenkunde des deutschen Volkes, a.o.O., S.25-27 und vgl. Stuckart, W.: Die Rassengesetzgebung im Dritten Reich, a.o.O., S.27.

³⁵⁵ Vgl. Frick, W.: Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, a.o.O., S.4 und vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Eheschutzgesetz, a.o.O., S.21f.

„artverwandten Blutes“ als dem der „geschlossen in Europa siedelnden Völker“ eigenen bot einerseits die Möglichkeit, Juden wegen der angeblichen Zusammensetzung ihres Blutes aus „vorderasiatischer und orientalischer Rasse“³⁵⁶, Schwarze als nicht in Europa siedelnd und „Zigeuner“ als nicht in „geschlossener Siedlung“ ansässig auszugrenzen und ihrer bürgerlichen Rechte zu berauben, andererseits aber zur Vermeidung außenpolitischer Spannungen, die die „Nürnberger Gesetze“ unweigerlich verursachten, die Option, Türken und Polen als Völker „artverwandten Blutes“ anzuerkennen.³⁵⁷

Der Begriff der „Rassereinheit“, die Fokussierung auf „Fremdrassige“ wie Juden, „Zigeuner“ und „Neger“ und die Warnung vor einer „Degeneration“ durch „Rassenmischung“ macht eines deutlich: die Verwurzelung der „Nürnberger Gesetze“ in rassenanthropologischen Gedankengängen und Termini. Entgegen der landläufigen Auffassung, jede Maßnahme der nationalsozialistischen Rassenpolitik und insbesondere die Entstehung der antisemitischen „Nürnberger Gesetze“ sei auf rassenhygienisches Denken und Wirken zurückzuführen, lässt sich in der rassenhygienischen Literatur aus Kaiserreich und Weimarer Republik kein Beleg dafür finden, dass der rassenhygienischen Programmatik bis 1933 xenophobe bzw. antisemitische Vorstellungen zugrunde lagen.³⁵⁸ Propagiert wurde seit jeher die „Reinhaltung“ der Rasse von den eigenen „minderwertigen“ Genen wie sie in „Erbkrankheiten“ zum Ausdruck kamen, nicht jedoch die „Minderwertigkeit“ der Angehörigen fremder Rassen.³⁵⁹ Favorisierte man auch wie Ploetz, Lenz

³⁵⁶ Vgl. Günther, H.: Rassenkunde des jüdischen Volkes, München 1930, S.13 und vgl. Feldscher, W.: Rassen- und Erbpflge im deutschen Recht, Berlin 1943, S.29.

³⁵⁷ Vgl. Schultz, B.: Anthropologische Forderungen, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 33/ 1935/36, S.14-17, S.16. Vgl. auch Rundschreiben des AA vom 28. Februar 1937 an die Reichskanzlei, das RMI, das RPA und das RMVP (BA, R 43, II, 720a): Die Einbeziehung des türkischen unter das „artverwandte Blut“ führte 1936 in anderen Staaten des Nahen Ostens (Iran und Ägypten) zu lebhafter Kritik und diplomatischen Schritten, so dass sich das AA gezwungen sah, eine von Frick in Folge abgelehnte Beschränkung der Rassengesetzgebung auf die Juden vorzuschlagen.

³⁵⁸ Vgl. bsp. die „Leitsätze der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ aus den Jahren 1914/15, 1922 und 1932 in: ARGB, Bd 11/ 1914/15, S.134-136, Bd 14/ 1922, S.372-375 und Bd 26/ 1932, S.234-235. Siehe auch Kapitel I, Punkt 2.

³⁵⁹ Vgl. dazu Fischer, A.: Über Eugenik, insbesondere über die Sterilisation zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, a.o.O., S.381. Fischer (gemeint ist nicht der Rassenhygieniker Eugen Fischer) führte als Beispiel für die unwissenschaftliche Ausweitung der Rassenhygiene im Nationalsozialismus die in der Zeitschrift „Hörrohr“ vom Sachverständigen für Rasseforschung im RMI behandelten Fragen, die die Beimischung deutschen Blutes mit jüdischem Blut betrafen, an. Aus diesen und anderen Äußerungen von Vertretern der gegenwärtigen Reichsregierung sei zu ersehen, konstatierte Fischer, dass die Unterschiede der anthropologischen Rassen jetzt in das Forschungsgebiet der Rassenhygiene einzubeziehen seien.

und Rüdin, die einen Teil der rassenhygienischen Elite der vernationalsozialistischen Zeit darstellten, die „nordische Rasse“ aufgrund der ihr zugeschriebenen Eigenschaften, so bedeutete dies im Umkehrschluss nicht das Vorhandensein antisemitischer Tendenzen.³⁶⁰

So offenkundig es ist, dass mit dem GezVeN originär rassenhygienische Forderungen unter Zuhilfenahme der rassenhygienisch-wissenschaftlichen Vorarbeit in die langersehnte Praxis umgesetzt wurden, so wenig lässt sich das im Fall der „Nürnberger Gesetze“ behaupten. Weder forschten Rassenhygieniker *bis* 1933 zu Fragen, die den Vergleich mit anderen Rassen betrafen³⁶¹, noch stellten sie bis zu diesem Zeitpunkt aus den eigenen Forschungen die Forderung auf, „Rassenmischung“ zu unterbinden.

Deutlich wird das Fehlen rassenhygienischer Vorarbeit in der Argumentation der offiziellen Kommentare zu den „Nürnberger Gesetzen“: Zwar verwies man zur Bestätigung der Behauptung, der „Rassenbastard“ sei ein in sich zerrissener und gespaltener Charakter auf die Wissenschaft, rekurierte jedoch im Gegensatz zum Kommentar des GezVeN nicht auf die Arbeiten von Rassenhygienikern wie Lenz und Rüdin, sondern auf die Studien des unter Rassenhygienikern umstrittenen Philologen und selbsternannten „Rassenkundlers“ Hans F.K. Günther.³⁶² Günthers Definition des Begriffs

³⁶⁰ Siehe dazu Kapitel I, Fußnote 62 & 63.

³⁶¹ Die einzige Ausnahme bildete der Rassenhygieniker und -anthropologe Eugen Fischer und seine Untersuchungen an den „Rehobother Bastards“ (Vgl. Kapitel II, Punkt 3). Fischer kam u.a. entgegen dem damals herrschenden Vorurteil zu der Erkenntnis, dass die „Kreuzung“ zweier Rassen weder eine eingeschränkte Fruchtbarkeit zur Folge hatte, noch dass ein sog. „Luxurieren“, d.h. die „Veredelung“ eines „Mischungsproduktes“, ausgeschlossen sei. Somit kann Fischer nicht als Beleg für eine ursprünglich xenophobe Ausrichtung der Rassenhygiene herangezogen werden.

³⁶² Zwar gab man im „Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung“ auch einen Auszug der Rede Fischers auf dem Internationalen Kongress für Bevölkerungswissenschaft 1935 wider („Es ist das Recht und die heilige Pflicht eines jeden Volkes, seinen völkischen Bestand in seiner Rassigkeit so zu halten, wie er zu Urväter Zeiten war, wie er in seiner Besonderheit seine eigene Kultur geschaffen, die er nur in seiner Reinheit und Unveränderlichkeit weiter schaffen kann“), stellte aber Günther als denjenigen heraus, der den Begriff der Rasse „am klarsten“ umrissen habe. Vgl. Stuckart, W. & Globke, H. Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, a.o.O., S.3.

Zur umstrittenen wissenschaftlichen Befähigung Günthers, seiner ebenso umstrittenen Berufung als „Sozialanthropologe“ an die Universität Jena unter Protektion des damaligen thüringischen Ministers Wilhelm Frick 1930 und zu seinem wissenschaftlichen Werdegang in den Anfangsjahren des „Dritten Reiches“ vgl. Hoßfeld, U.: Die Jenaer Jahre des „Rasse-Günther“ von 1930 bis 1935, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 34/ 1999, S.47-103. Die Rassenhygieniker Ploetz wie auch Lenz beurteilten Günthers – in den von ihnen bezüglich der Berufung Günthers angeforderten Gutachten – rassenkundliche Veröffentlichungen als anfänglich unwissenschaftlich und dilettantisch, gestanden ihm jedoch nach zehnjährigem autodidaktischem Studium immerhin „recht solide Fachkenntnisse“ (in der Anthropologie) zu. Lenz kritisierte zwar Günthers Habit, Hypothesen als sichere Erkenntnisse darzustellen,

„Rasse“ als einer „Menschengruppe, die sich durch die ihr eigene Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt“³⁶³, gab der schwerwiegenden Behauptung der Nationalsozialisten, der Mensch unterscheide sich durch seine ihm angeborenen Charaktereigenschaften, quasiwissenschaftliche Bestätigung; zugleich stand das von Günther entlehnte Verständnis von Rasse als einer „Systemrasse“ (der Einteilung in diverse Rassen wie bsp. die „orientalische“) der bis 1933 geltenden rassenhgienischen Definition der Rasse als „Vitalrasse“, als „Fortpflanzungsgemeinschaft“, entgegen.³⁶⁴ Darüber hinaus übernahmen die Nationalsozialisten die von Günther aufgestellte (auch quantitative) Einteilung des deutschen Volkes in die o.g. sechs „europäischen“ Rassen, seine von ihnen „objektivierte“ These der Juden als Volk aus „vorderasiatisch-orientalischer Mischrasse“ und Günthers Interpretation der jeweiligen „Rassenseele“.³⁶⁵

Für die Nationalsozialisten stellten die „Nürnberger Gesetze“ das Instrument dar, mit dem sie das von Hitler vorgegebene Ziel der „Rassereinheit“³⁶⁶, einer rassischen Homogenität des deutschen Volkes, die ursprünglich existiert haben sollte, wiederherstellen wollten. Nicht Alfred Ploetz oder Fritz Lenz, weder Eugen Fischer noch Wilhelm Schallmayer oder Ernst Rüdin verfochten bis dato solche Vorstellungen eines historischen „Rassenringens“, sondern Arthur de Gobineau, Vacher de Lapouge und Houston Stewart Chamberlain und in einer moderneren Ausprägung Hans F.K. Günther.³⁶⁷ Das Konstrukt der ursprünglichen „Rassereinheit“ eines Volkes, das durch Mischung mit als

betonte aber, lieber Günther mit seiner „nicht ganz befriedigenden Qualifikation“ als Inhaber eines Lehrstuhls für „Rassenkunde und Eugenik“ zu sehen als gänzlich auf eine neue Professur in diesem Fachbereich verzichten zu müssen. Vgl. ebd., S.101f.

³⁶³ Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, a.o.O., S.3; vgl. auch Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.21.

³⁶⁴ Vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.21; vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, S.9f und vgl. Ploetz, A.: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, Berlin 1895, S.2.

³⁶⁵ Vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.14 & 22.

³⁶⁶ Vgl. Hitler, A.: Mein Kampf, a.o.O., S.312ff & 444f.

³⁶⁷ Vgl. Günther, Hans F.K.: Rassenkunde des deutschen Volkes, a.o.O., S.22f. Günther selbst sah in Gobineau, Chamberlain und de Lapouge Protagonisten und Vorkämpfer einer „anthropologischen Geschichtsbetrachtung“: Diese erkenne „das Völkerleben und die Geschichte der Völker immer mehr als bedingt durch die Rassenzusammensetzung der einzelnen Völker“.

„minderwertig“ deklarierten Rassen „entartet“ und schließlich untergeht, bildete einen Schwerpunkt der nationalsozialistischen Rassenideologie und zugleich in der praktischen Politik die Ausgangsbasis für die Forderung nach „Rassereinheit“ durch Rassentrennung wie sie durch die „Nürnberger Gesetze“ realisiert wurde. Entsprechend rekurrierte man auch im Kommentar zu den „Nürnberger Gesetzen“ und weiteren zahlreichen Publikationen zur Rassenpolitik auf die These von der zwangsläufigen „Entartung“ eines Volkes, die sich durch die Mischung mit Angehörigen von Völkern, die über eine andere Rassenzusammensetzung verfügten, ergeben würde.³⁶⁸

Die Fokussierung der „Nürnberger Gesetze“ auf die Juden³⁶⁹ – „Zigeuner“ und „Neger“ wurden zwar durch die Kommentare zu den „Nürnberger Gesetzen“ und die Durchführungsverordnungen miteinbezogen und erfuhren in den Vorkriegsjahren eine weit geringere Quantität an diskriminierenden Maßnahmen – wurde offiziell neben der Zusammensetzung des jüdischen Volkes aus „außereuropäischen“ Rassen mit ihrer Zahl begründet: diese lasse in Deutschland die „Judenfrage“ zur „wichtigste[n] Rassenfrage“ werden.³⁷⁰

Die Tatsache, dass die Nürnberger Gesetze zu Beginn nur gegen die jüdische Minderheit ausgerichtet und erst durch nachfolgende Kommentare auch auf andere unerwünschte ethnische Minderheiten ausgeweitet wurden, sowie der unermüdliche Verweis auf die Entartungsgefahr, die den Deutschen durch eine „Vermischung“ mit jüdischem Blut drohe, legt die Vermutung nahe, dass die vollständige Separierung der Juden durch die Nationalsozialisten von vorneherein angestrebt war und sich die Einbeziehung weiterer Minderheiten aus einer inneren Dynamik ergab.³⁷¹

³⁶⁸ Vgl. Conti, L.: Reden und Aufrufe: Gerhard Wagner 1888 – 1939, a.o.O., S.78; vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.5 & 13 und vgl. Wagner, G.: Rasse und Volksgesundheit, a.o.O., S.921.

³⁶⁹ Zu den Juden als „Objekt der Verwirklichung völkischer Ungleichheit“ vgl. Majer, D.: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, Boppard a.R. 1981, S.118-125.

³⁷⁰ Vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.32; vgl. Groß, W.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, in: Sammelheft ausgewählter und Vorträge und Reden für die Schulung in nationalsozialistischer Weltanschauung und nationalsozialistischer Zielsetzung, Berlin 1939, S.5-36, S.15; vgl. Feldscher, W.: Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht, a.o.O., S.28; vgl. Schultz, B.: Anthropologische Forderungen, a.o.O., S.14; vgl. Stuckart, W.: Die Rassengesetzgebung im Dritten Reich, a.o.O., S.37f und vgl. Stuckart, W. & Schiedermaier, R.: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, Leipzig 1942, S.12f.

³⁷¹ Vgl. Schultze, W.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für Staat und Volk, a.o.O., S.12 und vgl. Knorr, W.: Praktische Rassenpolitik, a.o.O., S.69.

Mittels der in den „Nürnberger Gesetzen“ vorgesehenen „biologischen“ Mittel zur Lösung eines sozial-politischen Problems wurden die Konsequenzen gezogen, die aus der Behauptung angeblich wissenschaftlich-rassenkundlicher Tatsachen zu folgen hätten.³⁷² Die „rassische Ungleichheit“ des Juden setzte sich demnach aus den geistigen und körperlichen Erbanlagen zusammen, die die vorderasiatisch-orientalische Rassenzusammensetzung bildeten und die denen der Deutschen entgegengesetzt seien.³⁷³ Obwohl eine Wertung der Rassen gemäß der Vorgabe des Rassenpolitischen Amtes unterbleiben sollte, bekannte man sich zu einer „Einteilung der Menschen nach ihrer Abstammung unter rassischen Gesichtspunkten“.³⁷⁴ Ein führender Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes, Martin Staemmler, legte diese Sichtweise bereits 1933 dar: „Wir [Nationalsozialisten] sehen es als ganz überflüssig an, die Minderwertigkeit der jüdischen Anlagen zu beweisen. Sie sind ein Volk vorderasiatisch-orientalischer Art, wir sind ein Volk überwiegend nordischer Art. Sie sind also etwas wesentlich anderes als wir. [...] Wir wollen [...] keinen Allgemeinmenschen, sondern den deutschen Menschen. Und der wird in der für ihn charakteristischen Art durch jüdische Beimischung verschlechtert.“³⁷⁵ Die fremde „Rassenseele“ des Juden führe so in der Mischung mit „deutschem oder artverwandtem Blut“ zu den „disharmonischen“ Charakteren der Mischlinge.³⁷⁶ „In der Tat zeigt die Erfahrung, die auch von wissenschaftlicher Seite ihre Bestätigung erhalten hat, daß die Rassenmischung mit artfremdem Blut die innere Geschlossenheit des einzelnen Menschen gefährdet, und daß Rassenbastarde in sich zerrissene, gespaltene Charaktere und Menschen sind.“³⁷⁷ Staemmler wies zugleich auf das den Juden und Armeniern durch ähnliche Rassenzusammensetzung hervorgerufene gemeinsame Schicksal hin und gab damit indirekt einen Ausblick auf die spätere Judenpolitik: „Beide Rassen [vorderasiatische und orientalische] zählen zwar zu den Weißen, sind aber durch gewisse körperliche Merkmale von unseren Rassen unterschieden

³⁷² Vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.33 & 54; vgl. Schultz, B.: Anthropologische Forderungen, a.o.O., S.14 und vgl. Groß, W.: Der deutsche Rassengedanke, a.o.O., S.24.

³⁷³ Vgl. Schulz, E. & Frercks, R.: Warum Arierparagraph?, Berlin 1935, S.12f und vgl. Schultz, B.: Anthropologische Forderungen, a.o.O., S.14.

³⁷⁴ Vgl. Groß, W.: Der deutsche Rassengedanke, a.o.O., S.23.

³⁷⁵ Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.50.

³⁷⁶ Vgl. ebd., S.33 und vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.13f, 21 & 33.

³⁷⁷ Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.16.

und zeichnen sich besonders durch bestimmte seelische Eigenschaften aus, die dazu geführt haben, daß die Juden in allen Völkern, in denen sie gelebt haben, als ein „Ferment der Dekomposition“ (Mommsen) wirkten, eine Kraft der Zersetzung, die einerseits den Frieden der „Wirtsvölker“ störte, andererseits dazu führte, daß sich von Zeit zu Zeit die Empörung dieser Völker im blutigem ‚Progrum‘ Luft machte. Es kann ja kein Zufall sein, daß die Armenier genau so zu den ewig ‚gequälten‘ Völkern gehören wie die Juden. [...] Hier zeigt sich die gleiche Grundeigenschaft der vorderasiatischen Rasse.“³⁷⁸

Juden wurden von führenden Nationalsozialisten – unter Verweis auf den durch Günther scheinwissenschaftlich erbrachten „Beleg“ – diverse negative körperliche und geistige Eigenschaften und Verhaltensweisen zugeordnet, die ihre Gefährlichkeit für den „gesunden“ und „hochwertigen“ Deutschen verdeutlichen sollten.³⁷⁹ „Stoffwechsel- und Geisteskrankheiten“, „sexuelle Entartungserscheinungen“, „Wucher“, „Pornographie“, „Mädchenhandel“, „Rauschgiftschmuggel“ und „Taschendiebstahl“ waren nach Reichsärztführer Wagner symptomatisch für die „besonderen rassischen Eigentümlichkeiten“ der „verbastardisierten Juden“.³⁸⁰

Durch die Zuordnung spezieller „Erbkrankheiten“ und angeblich genetisch bedingter Verhaltensweisen wurden Juden zur Schnittstelle zwischen rassenanthropologischem und rassenhygienischem Rassismus: Im Hinblick auf die Annahme, Juden seien mit möglichen „minderwertigen“ Genen ausgestattet, galt ihnen das ab 1933 neu erwachte Interesse der Rassenhygieniker. Angesichts der veränderten politischen Lage definierten auch Rassenhygieniker nach 1933 als Aufgabe der Rassenhygiene im „Dritten Reich“ die Forderung nach „rassischer Einheitlichkeit“ und gleichzeitig nach Ablehnung der Rassenmischung: Beschränke sich die Wissenschaft auf die Erforschung der „Erbgesundheit“ eines Volkes, so sei sie als „Eugenik“ zu bezeichnen.³⁸¹

Eine Ausnahme bildeten die nationalsozialistisch ausgerichteten und erst nach 1933 zu Amt und Ehren gekommenen Rassenhygieniker Karl Astel, Heinrich Kranz und Bruno K. Schultz. Die von ihnen vertretenen NS-Ideologeme

³⁷⁸ Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.50.

³⁷⁹ Vgl. Lilienthal, G.: Die jüdischen „Rassenmerkmale“, a.o.O., S.173f.

³⁸⁰ Vgl. Conti, L.: Reden und Aufrufe: Gerhard Wagner 1888 – 1939, a.o.O., S.103-107.

³⁸¹ Vgl. Schultz, B.: Anthropologische Forderungen, a.o.O., S.14 und vgl. ders.: Rassenhygiene und Erbgesundheitslehre, in: Nationalsozialistische Monatshefte, Bd 3/ 1932, S.97-99, S.99.

implizierten eine schon vor der „Machtergreifung“ bestehende antisemitische Grundhaltung, die sich nach Erlass der „Nürnberger Gesetze“ in unverhohlener Befriedigung ausdrückte. Entsprechend begründete der Rassenhygieniker Astel die „Nürnberger Gesetze“ in einer Verbindung von rassenhygienischen und rassenanthropologischen Versatzstücken mit dem Hinweis auf die „unbeschreibliche erbliche Minderwertigkeit“ der Juden, die sie zu der „mit den meisten Erbdefekten behafteten Volksgruppe der Menschheit“ mache.³⁸² Schon 1938 wies der Fanatiker Astel in seiner Besprechung der bis dato erfolgten Erb- und Rassengesetzgebung daraufhin, dass eine „gänzliche Ausschaltung“ der Juden die „unentbehrliche Voraussetzung für den Sieg des Nationalsozialismus“ und der „Rassenhygiene“ sein müsse. Auch Rassenhygieniker sollten sich „stets dessen bewußt sein, daß eine nur im Frieden mögliche Höherzüchtung der Menschheit nur nach Ausschaltung der Juden denkbar“ sei.³⁸³

Jedoch auch sämtliche führenden Rassenhygieniker der Weimarer Republik³⁸⁴ zeigten mit der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten eine modifizierte Einstellung zur Frage der „Rassenmischung“ und den daraus resultierenden „negativen“ Folgen. Auch von Seiten dieser Rassenhygieniker ordnete man nun Juden bestimmte „Rasseeigenschaften“ zu, die zugleich als unumstößliche „Erbeigenschaften“ deklariert und damit als durch Umwelt oder Erziehung nicht beeinflussbar abgelehnt wurden.³⁸⁵ So erklärte Theodor Deneke 1935 in einem Artikel für das Sprachrohr der Rassenhygieniker, dem „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“, dass in der Berufswahl der Juden „Volkseigenschaften“ zum Ausdruck kämen, die den überproportionalen Anteil der Juden in den Sparten Industrie und Handel verstehen ließen. „Abneigung gegen körperliche Arbeit“, „geistiger Hochmut“, „Überschätzung von

³⁸² Vgl. Astel, K.: Die Praxis der Rassenhygiene in Deutschland, in: 4. Beiheft zum Reichsgesundheitsblatt Nr. 52, Berlin 1938, S.65-70, S.67.

³⁸³ Ebd.

³⁸⁴ Zu diesem Kreis zählten Eugen Fischer, Fritz Lenz, Ernst Rüdin und Otmar von Verschuer; rassenhygienische Hardliner wie Bruno K. Schultz, Heinrich Kranz und Karl Astel traten erst mit den nationalsozialistischen Machthabern in Erscheinung und zeichneten sich in erster Linie durch ihre nationalsozialistische Überzeugung aus, die zu einer eher distanzierten Haltung der seit Jahrzehnten etablierten Rassenhygieniker gegenüber den „Parteigenossen“ führte.

³⁸⁵ So schrieb bsp. der Rassenhygieniker Verschuer in einem Beitrag für die von Alfred Rosenberg herausgegebenen „Forschungen zur Judenfrage“ den Juden gewisse „pathologische Rassenanlagen“ zu, die zu einem vermehrten Auftreten u.a. von Diabetes, Arteriosklerose und „Geistes- und Nervenkrankheiten“ führen würden. Vgl. Verschuer, O.v.: Rassenbiologie der Juden, in: Forschungen zur Judenfrage, Bd 3/ 1938, S.137-151.

Reichtum und Intelligenz“ und eine „Unterschätzung der Handarbeit“ seien Eigenschaften des jüdischen „Volkscharakters“.³⁸⁶

Charakteristisch für diesen inhaltlichen Wandel der Rassenhygiene hin zu einer eher rassenanthropologischen Ausrichtung war der Weg des Rassenhygienikers Eugen Fischer.³⁸⁷ Während sich Fischer noch einen Tag vor der „Machtergreifung“ Hitlers in einem Vortrag vor der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft über die Kreuzung der nordischen mit anderen Rassen wie der vorderasiatischen als das „großartigste rassenbiologische Experiment in Europa während der Völkerwanderung“ begeisterte und „Bastarden“ Eigenschaften, die die der Eltern übertreffen sollten, zuerkannte³⁸⁸, forderte er im Juli 1933 ein „Verlangen, das rücksichtslos Fremd-rassiges ausmerzt“ mit dem langfristigen Ziel einer „Rassenreinheit des [deutschen] Volkes“.³⁸⁹ Aufbauend auf der unzutreffenden Behauptung, dass nach Mendelschen Gesetzen durch Rassenkreuzung jede „Rasseeigenschaft“ weitervererbt würde, propagierte Fischer die Rassenscheidung: „Es liegt im Wesen der völkischen Staatsidee, die Einheit und Blutsverwandtschaft des gesamten Volkes zu betonen [...] und volksfremde Elemente abzulehnen. [...] Gleichgültig, ob gut oder schlecht, wenn andersartig und fremd, sind die Linien abzulehnen. Ein Volkstum mit seiner ganzen Kultur ist so geworden, wie es ward, nur auf Grund der ganz bestimmten rassenmäßigen Zusammensetzung eben dieses Volkes.“ Das Volk müsse „im politischen Handeln seine Schöpfung für gut und richtig, ja für die beste halten und alles ablehnen, was ihr fremde Züge verleihen könnte. Daß [...] die nationalsozialistische Politik vor allem gerade gegen die Juden geht, ist einfach damit zu erklären, daß dies das einzige, zahlenmäßig überhaupt in Betracht kommende rassenverschiedene Element in unserem Land und Volk ist. Daß körperliche und geistige Unterschiede sind, kann objektiv niemand leugnen.“³⁹⁰ In zahlreichen weiteren Publikationen warnte Fischer in den Folgejahren vor den „Gefahren“, die sich aus der „Rassenkreuzung“ der Angehörigen des deutschen Volkes mit Völkern außereuropäischer

³⁸⁶ Vgl. Deneke, T.: Berufswahl und Volkscharakter der Juden, in: ARGB, Bd 29/ 1935, S.437-458, S.456f.

³⁸⁷ Zu Fischers Wandel in der „Frage der Fremdstämmigen“ vgl. auch Lösch, N.: Rasse als Konstrukt, Frankfurt a.M. 1997, S.242-252.

³⁸⁸ Vgl. Fischer, E.: Rassenkreuzung und geistige Leistung, in: Int. Ärztliches Bulletin, Bd 2/3/ 1936, S.35-36, S.35.

³⁸⁹ Fischer, E.: Der Begriff des biologischen Staates völkisch gesehen, a.o.O., S.10 & 13.

³⁹⁰ Ebd., S.18f.

„Rassenzusammensetzung“ (gemeint waren Juden, Chinesen und Schwarze) ergeben würden, und appellierte im gleichen Atemzug an das Verantwortungsgefühl der Deutschen, ihrerseits auf Rassentrennung zu achten, hätten Mischlinge doch, so ein ständig wiederkehrender Topos in der wissenschaftlichen und politischen Behandlung der „Fremdstämmigenfrage“, einen „disharmonischen Charakter“.³⁹¹

Insbesondere die Kreuzung zwischen vorderasiatisch-orientalischer (jüdischer) und nordischer Rasse sollte nach Fischer „disharmonische psychische Anlagen“ zur Folge haben. „Es sind eben die erbmäßigen Rassenanlagen des Psychisch-Seelischen in mannigfacher Kombination von zwei darin recht verschiedenen Rassen gekreuzt. Es werden alle möglichen Kombinationen auftreten. Natürlicherweise nicht nur disharmonische, aber doch in fast allen Fällen deren mehr oder weniger.“³⁹² Deutliche Veränderungen im „deutschen Wesen“ seien durch die „Einkreuzung fremdrassiger Erblinien“ der Juden schon zu spüren, was die Notwendigkeit einer „bewußten, folgerichtigen Bevölkerungspolitik“ unterstreiche.³⁹³

Bereits 1934 leitete Fischer eine Untersuchung seines Schülers Tao über die Vererbung von Rasseneigenschaften an Kindern deutsch-chinesischen Ursprungs. Obwohl Tao anhand seiner Untersuchung keine „brauchbaren Ergebnisse“ über die „rassegebundene“ Vererbung geistiger Eigenschaften feststellen konnte, fühlte sich Fischer in seinem „wissenschaftlichen Standpunkt“ der Ablehnung der Rassenkreuzung wegen der „sehr möglichen Folgen sog. Disharmonie“ bestätigt.³⁹⁴ Eine ähnlich geringe Aussagekraft bezüglich der Vererbung rassegebundener Eigenschaften wies eine weitere auf Anregung Fischers von Walter Dornfeldt 1934 durchgeführte Arbeit über die Kopfmaße ostjüdischer, aus Osteuropa eingewanderter, Familien auf. Auch

³⁹¹ Fischer, E. in Köhn-Behrens, C.: Was ist Rasse?, a.o.O., S.50ff; vgl. auch Fischer, E.: Rassenkreuzung, in: Volk und Rasse, Bd 9/ 1934, S.247-251, S.248 & 250 und vgl. Fischer, E. in Baur, E., Fischer, E. & Lenz, E.: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, München 1936, S.304-307.

³⁹² Fischer, E., in Baur, E., Fischer, E. & Lenz, F.: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, a.o.O., S.307.

³⁹³ Vgl. ebd. Eine ähnliche Haltung vertrat der Rassenhygieniker im Statistischen Reichsamt Friedrich Burgdörfer. Er beschuldigte in einem Beitrag zu den „Forschungen zur Judenfrage“ die Juden, durch ihre geringe Reproduktionsrate das Fortpflanzungsverhalten der deutschen Bevölkerung negativ beeinflusst zu haben und dadurch für den Geburtenrückgang im Reich (mit-)verantwortlich zu sein. Vgl. Burgdörfer, F.: Die Juden in Deutschland und in der Welt, in: Forschungen zur Judenfrage, Bd 3/ 1938, S.152-198.

³⁹⁴ Vgl. Fischer, E.: Kreuzung mit Chinesen in Europa!, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.101-102, S.101.

hier widersprachen die Ergebnisse der These, körperliche und geistige Eigenschaften seien „rassegebunden“: Die in Deutschland aufgewachsenen Kinder wiesen veränderte Längen- und Breitenmaße des Schädels auf, so dass diese Studie als Beleg des Umwelteinflusses hätte gewertet werden müssen.³⁹⁵ Als Beleg für die These, dass die antisemitischen Maßnahmen der Nationalsozialisten, die „Nürnberger Gesetze“, auch nach 1933 nicht auf rassenhygienischen *Forschungen* gründeten, mag die Tatsache stehen, dass die o.g. genannte Studie während des „Dritten Reiches“ die einzig größere war, in der ein Rassenhygieniker die Juden zum Thema eines Forschungsprojektes machte.³⁹⁶ Die Gründe für die gegen „fremdrassige“ Minderheiten gerichtete Agitation Fischers und anderer Rassenhygieniker lassen sich vielmehr mit ihrem wissenschaftlichen Ehrgeiz in Verbindung mit den Forschungsmöglichkeiten, die ihnen der nationalsozialistische Staat bot, erklären. Weitere führende Rassenhygieniker wie Fritz Lenz, Ernst Rüdin und Otmar von Verschuer passten sich zwar in ihren Aussagen und der Wortwahl, mit der sie die Juden bedachten, den Nationalsozialisten an, verlegten ihre Forschungsschwerpunkte jedoch nicht auf inter-rassische Vergleichsstudien.³⁹⁷ Trotzdem lässt sich auch bei ihnen ein Sinneswandel in der Bewertung der Rassenmischung und spezieller in der der Juden feststellen.³⁹⁸ Während Lenz 1927 in einem Beitrag für die „Süddeutschen Monatshefte“ betont hatte, dass es der Rassenhygieniker nicht nötig habe, Antisemit zu sein, weil auch der Jude über wertvolle Erbanlagen verfüge³⁹⁹, und noch vier Jahre später in einer Rezension von „Mein Kampf“ Hitlers „einseitige und übertriebene“ Betrachtung der Juden und der Rassenkreuzung beanstandete⁴⁰⁰, gelangte er 1936 zu der Erkenntnis, dass „Rassenmischung in der Gesamtwirkung eben

³⁹⁵ Vgl. Dornfeldt, W.: Studien über Schädelform und Schädelveränderung von Berliner Ostjuden und ihren Kindern, in: Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie, Bd 39/ 1941, S.290-370.

³⁹⁶ Vgl. auch Lilienthal, G.: Die jüdischen „Rassenmerkmale“, a.o.O., S.191.

³⁹⁷ Zur Wortwahl vgl. auch Deneke, T.: Berufswahl und Volkscharakter der Juden, a.o.O., S.444 & S.456. Einer der führenden NS-Politiker, der Leiter des RPA, Groß, umschrieb die Funktion der „Nürnberger Gesetze“ mittels der den Nationalsozialisten eigenen Metaphern: „Deutschland weiß, alle diese negativen Maßnahmen der Ausmerze und der Ausschaltung des Fremdblütigen sind notwendig, nicht weil wir Freude haben am negativen Geschäft des Unkrautjäters, sondern weil Platz geschaffen werden muß für die positive Aufgabe des Wachsens des eigenen gesunden Blutes.“ Vgl. Groß, W.: Das ewige Deutschland, a.o.O., S.83.

³⁹⁸ Vgl. auch Lilienthal, G.: Rassenhygiene im Dritten Reich, a.o.O., S.125.

³⁹⁹ Vgl. Lenz, F.: Nordisch oder deutsch?, a.o.O., S.290.

⁴⁰⁰ Vgl. Lenz, F.: Die Stellung des Nationalsozialismus zur Rassenhygiene, a.o.O., S.302f.

doch ganz überwiegend schädlich“ sei.⁴⁰¹ Gerade die Mischung mit Juden würde zu „disharmonischen Kombinationen“ führen⁴⁰², die die „Rassezusammensetzung“ des deutschen Volkes nur verschlechtern könnten. Lenz ging in Anlehnung an Günther sogar so weit, der jüdischen „Rasse“ (die vorgebliche Einheitlichkeit der seelischen und körperlichen Merkmale ließ Lenz den Begriff des jüdischen „Volkes“ ablehnen) bestimmte Eigenschaften zuzuordnen: überdurchschnittlicher Intellekt, Beharrlichkeit, Fleiß, Aufdringlichkeit, fehlende schöpferische Begabung, Hysterie etc.⁴⁰³ Während die Zuordnung spezifischer Eigenschaften zwar wissenschaftlich unhaltbar war, aber ohne Hass- und Vernichtungsparolen auskam, verrät die Wortwahl Lenz’ in der Beurteilung der „Judenfrage“ den Einfluss der veränderten politischen Rahmenbedingungen: „Die jüdische Rasse ist [...] als eine Rasse von Parasiten geschildert worden. Zweifellos können die Juden zu einem schweren Schaden für ein Wirtsvolk werden; und es ist kein Zufall, daß, solange es Juden gibt, es auch judenfeindliche Bewegungen, Judenverfolgungen und Judenaustreibungen gegeben hat. Ein Lebewesen gedeiht besser ohne Parasiten. Andererseits gedeiht ein Parasit am besten auf einem leicht geschwächten Wirt. Wenn der Parasit den Wirt zugrunderichtet, so geht er aber mit ihm zugrunde. Daher geht das Judentum auch nicht auf Zugrunderichtung seiner Wirtsvölker aus. Es würde sich damit seiner Existenzgrundlage berauben. Aber auf ganz starken Völkern gedeiht es auch nicht. An einer gewissen Zersetzung der Wirtsvölker ist es daher interessiert.“⁴⁰⁴

Der ständige Verweis von Seiten der Rassenpolitiker aber auch Rassenhygieniker auf die für das deutsche Volk „nordischer Prägung“ negativen Konsequenzen der Rassenmischung mit „andersartigen“ Völkern und auf die daraus hervorgehenden körperlich und seelisch „disharmonischen Mischlinge“ verlieh den „Nürnberger Gesetzen“ die

⁴⁰¹ Lenz, E. in Baur, E., Fischer, E. & Lenz, F.: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, a.o.O., S.764.

⁴⁰² Vgl. ebd., S.762-766.

⁴⁰³ Vgl. ebd., S.551 & S.748-752.

⁴⁰⁴ Ebd., S.753. Wenn sich auch der Eindruck eines überzeugten Antisemiten aufdrängt, so muss diese von Lenz getroffene Aussage doch als einsamer, verbaler Höhepunkt seiner gesamten rassenhygienischen Agitation gewertet werden. Weder vor noch nach 1936 lassen sich in den Arbeiten von Lenz ähnlich judenfeindliche Aussagen dieses Niveaus nachweisen.

Scheinwissenschaftlichkeit.⁴⁰⁵ Wenn auch von Rassenhygienikern bis 1933 keine explizite Forderung nach einer Rassengesetzgebung erhoben wurde, so stimmte man im „Dritten Reich“ umso stärker in den Chor der Warnungen mit ein. Der hochangesehene Rassenhygieniker Otmar von Verschuer, Direktor des „Universitätsinstituts für Erbbiologie und Rassenhygiene“ in Frankfurt und ab 1942 Leiter des „Kaiser-Wilhelm-Institutes“, begrüßte die „Nürnberger Gesetze“ ausdrücklich als Maßnahme gegen „fremde Rassenbeimischung“.⁴⁰⁶ „Die betrübliche Tatsache der großen Zahl von jüdisch-deutschen Rassenmischehen wird in ihren rassenbiologischen Folgen für unser Volk nur dadurch etwas eingeschränkt, daß die Kinderzahl aus den Mischehen unter dem Durchschnitt liegt. Diese Selbstausermerzung hatte aber doch nicht zu einer Abnahme der Mischlinge geführt wegen der steigenden Zahl der Mischehen. Erst das Blutschutzgesetz [...] gibt die Gewähr, daß keine Mischlinge ersten Grades mehr in Deutschland geboren werden. Unsere heutige rassenpolitische Gesetzgebung gibt uns die Unterlagen, um die Zahl der Mischlinge ersten und zweiten Grades festzustellen. Sie sorgt aber vor allem dafür, daß die Zahl der Mischlinge mehr und mehr abnimmt, und damit die rassische Trennung zwischen Deutschen und Juden wieder eine vollständige wird.“⁴⁰⁷ Forschungen zur „Rassenkreuzung“ zwischen den unterschiedlichen Rassen angehörenden „Juden“ und „Deutschen“ als Grundlage der Rassenpolitik lehnte Verschuer als „nicht nötig“ ab, schließlich stünde „wissenschaftlich unwiderlegbar fest“, dass die „Einkreuzung einer fremden Rasse“ die biologischen Voraussetzungen der

⁴⁰⁵ Vgl. „Bevölkerungspolitik und Rassenpflege“, a.o.O., S.455; vgl. Groß, W.: Rassenpolitische Erziehung, a.o.O., S.10 & 15; vgl. Groß, W.: Ewige Stimme des Blutes im Strome deutscher Geschichte, a.o.O., S.7; vgl. Mollison, T.: Rassenkunde und Rassenhygiene, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, a.o.O., S.43-48 und vgl. Loeffler, L.: Rassen- und Siedlungspolitik, a.o.O., S.6. Vgl. auch Verschuer, O.v.: Erbpathologie, a.o.O., S. 84: „Wie der Wert des eigenen Volkstums ein absoluter ist, so sollten wir Deutsche das uns angestammte, vorwiegend nordische Rassenerbgut als ‚höchstwertig‘ ansehen, d.h. es unseren Kindern und Kindeskindern in seiner Art zu erhalten. Ja, es ist eine für die Zukunft unseres Volkes entscheidende Aufgabe, das Erbgut, das die biologische Voraussetzung für deutsche Kultur war, vor Entartung und Vermischung mit anderen Rassen zu bewahren.“ Vgl. auch Staemmler, M.: Rassenpflege in völkischen Staat, a.o.O., S.51: „Wie es äußerlich zweifellos kein schönes Bild abgäbe, wenn ein Mops mit Windhundbeinen oder ein Windhund mit Bulldoggenkopf geboren würde, so werden auch innere seelische Veranlagungen zusammentreffen, die nicht zueinander passen. Die Menschen ‚zwischen den Rassen‘ gehören zu keiner, sie wissen nicht, was sie sind. Sie haben keinen Halt, sind innerlich zerrissen, und oft die Führer der minderen Rasse gegen die höhere.“

⁴⁰⁶ Zu Verschuers bedingungslosem Einschwenken auf den „rassenhygienischen Kurs des Nationalsozialismus“ vgl. auch Lösch, N.: Rasse als Konstrukt, a.o.O., S.393ff.

⁴⁰⁷ Verschuer, O.v.: Was kann der Historiker, der Genealoge, und der Statistiker zur Erforschung des biologischen Problems der Judenfrage beitragen?, in: Forschungen zur Judenfrage, Bd 2/ 1937, S.216-222, S.221.

„arteigenen Kultur“ eines Volkes verändern würde.⁴⁰⁸ Untermauert wurde so das langfristige Ziel der „Nürnberger Gesetze“: die „Ausscheidung der Juden aus dem Volkskörper“ und das „Verschwinden der jüdischen Mischrasse“, d.h. die Verhinderung der Entstehung weiterer jüdisch-deutscher „Mischlinge“.⁴⁰⁹

Wie auch in der Debatte zur Durchführung des GezVeN negierte man von rassenhygienisch-wissenschaftlicher Seite das Fehlen „gesicherter Beweise“⁴¹⁰ für die aufgestellte Behauptung der „Entartung des Volkskörpers“ durch „Rassenmischung“ und zog darüber hinaus auf reinen Hypothesen gründende Schlussfolgerungen: „Bastarde wirken in ihrem Äußeren oft besonders disharmonisch; das ‚Nichtzusammenpassen‘ verschiedener Merkmale fällt dem Auge auf. [...] Es fehlt aber noch an wirklich beweisenden Unterlagen.“ Trotzdem sei es „eine für die Zukunft unseres Volkes entscheidende Aufgabe, das Erbgut, das die biologische Voraussetzung für deutsche Kultur war, vor Entartung und Vermischung mit anderen Rassen zu bewahren“.⁴¹¹

Wenn auch der überwiegende Teil der Rassenhygieniker die Entstehung bzw. die direkte Beeinflussung der Rassengesetze nicht anvisierte, so engagierte man sich von rassenhygienischer Seite in der Frage der Behandlung der jüdischen Mischlinge vereinzelt mehr, als es von *Rassenhygienikern* erwartet wurde. Die Frage der jüdischen Mischlinge bildete den vom Reichsinnenministerium und den Gliederungen der Partei heiß umkämpften

⁴⁰⁸ Vgl. ebd., S.221f.

⁴⁰⁹ Vgl. Stuckart, W. & Schiedermaier, R.: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches, a.o.O., S.9f; vgl. Groß, W.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, a.o.O., S.21 und vgl. Conti, L.: Reden und Aufrufe: Gerhard Wagner 1888-1939, a.o.O., S.145: „Hier mußten die Bestimmungen [„Nürnberger Gesetze“] darauf abgestellt werden, diese bastardisierte Mischrasse, die auf jeden Fall – biologisch und politisch – immer unerwünscht ist, baldmöglichst zum Verschwinden zu bringen.“ Vgl. auch Frick, W.: Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, a.o.O., S.6: „Im übrigen muß dafür Sorge getragen werden, die Mischlinge möglichst bald zum Verschwinden zu bringen. Dies ist einmal dadurch erreicht, daß man die überwiegend zum Judentum tendierenden Mischlinge dem Judentum zugeschlagen hat; es ist auf der anderen Seite dadurch erreicht, daß man den Mischlingen mit zwei volljüdischen Großeltern die Eheschließung mit deutschblütigen Personen nur mit Genehmigung gestattet. Untereinander bleibt ihnen die Eheschließung zwar erlaubt, nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft ist jedoch bei einer Verbindung von Mischlingen untereinander nur mit einer geringen Nachkommenschaft zu rechnen, wenn beide Teile je zur Hälfte dieselbe Blutzusammensetzung aufweisen.“

⁴¹⁰ Verschuer rekurrierte in einem Beitrag für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Erbarzt“ noch 1938 auf die unrichtige, von Fischer 1913 im Rahmen seiner „Bastard-Studien“ aufgestellte Behauptung, Rasseigenschaften würden sich nach Mendelschem Gesetz vererben und beschrieb diese These als Fundament eines durch Familien- und Zwillingsforschung vervollständigten „Wissenschaftsgebäudes [...], das nicht mehr zu erschüttern ist“. Vgl. Verschuer, O.v.: Eugen Fischers Werk über die Rehobother Bastards, in: Der Erbarzt, Bd 5/ 1938, S.137-139, S.139.

⁴¹¹ Vgl. Verschuer, O.v.: Erbpathologie, a.o.O., S.83f.

Dreh- und Angelpunkt der „Nürnberger Gesetze“. Schon die Entstehung der Gesetze verzögerte sich aufgrund der differierenden Auffassungen über den in ihren Geltungsbereich einzubeziehenden Personenkreis: Während Reichsinnenminister Frick und seine Ministerialbürokratie bestrebt waren, in den „Nürnberger Gesetzen“ eine Beschränkung auf „Volljuden“ durchzusetzen, vertraten der Stellvertreter des Führers Heß, Reichsärztführer Wagner und der Leiter des Rassenpolitischen Amtes Groß die Forderung der Partei, dass auch Mischlinge mit einem jüdischen Großelternanteil („Achteljuden“) erfasst und zugleich zwangssterilisiert werden müssten und bestehende Mischehen entweder aufgelöst oder die „arischen Partner“ den Juden gleichgestellt werden sollten.⁴¹² Im Verlauf der Vorarbeiten zur Ersten Durchführungsverordnung der „Nürnberger Gesetze“ im September 1935 zeichnete sich ein Kompromiss zwischen Staat und Partei dahingehend ab, dass von den Mischlingen „nur“ Viertel- bzw. Halbjuden erfasst würden und diese dann entweder durch Heirat mit Deutschen dem deutschen Volk (möglich für „Vierteljuden“) oder durch Heirat mit „Volljuden“ dem jüdischen Volk (möglich nur für „Halbjuden“) zugerechnet würden.⁴¹³

Über die Zulassung der Eheschließung zwischen Halbjuden und Deutschen entschied der eigens dafür gegründete „Reichsausschuss zum Schutze des deutschen Blutes“, dessen Mitglieder (Staatssekretär im Innenministerium Stuckart, SA-Sanitätsgruppenführer Brauneck, der Leiter der Abteilung Volksgesundheit im Innenministerium Gütt, Reichsärztführer Wagner, der

⁴¹² Vgl. Groß, W.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, a.o.O., S.22: „Wir mußten eine besondere Mischlingsgruppe schaffen, deutschjüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades, die wir dann unter ein besonderes Recht gestellt haben. Das ist eigentlich sehr gegen unseren Geschmack gewesen. Wir hätten gern die Juden allgemein zu Juden gemacht. Das wäre eine saubere und rechtlich einfache Lösung gewesen. Aus bestimmten wirtschaftspolitischen Gründen der damaligen Zeit ging das aber nicht.“ Vgl. auch Lösener, B.: Als Rassereferent im Reichsinnenministerium, a.o.O., S.268, 274 & 278 und vgl. Lösener, B.: Material zur Lösung der Halbjudenfrage (BA, 1501, 5513): Der Rassereferent im RMI, Lösener, versuchte im Rahmen der Vorarbeiten zur Ersten DVO die Gleichstellung der Halb- mit den Volljuden zu verhindern, indem er auf die „germanische Erbmasse“ der etwa 200000 Halbjuden hinwies, die etwa „100000 Germanen“ entspräche und die sie zu „geborenen Führern staatsfeindlicher Truppen“ machen würde.

⁴¹³ Vgl. Feststellung Gütt vom 29. September 1935 (BA, 1501, 5513, S.4); vgl. Groß, W.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, a.o.O., S.23f; vgl. Stuckart, W.: Die Rassengesetzgebung im Dritten Reich, a.o.O., S.40 und vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, a.o.O., S.16ff & 47. Mit der Regelung, Mischlinge aufgrund des Anteils ihres jüdischen Blutes entweder dem „deutschen“ oder dem „jüdischen Blut“ zuzuschreiben, forcierte man das „Verschwinden der deutsch-jüdischen Mischrasse“ durch das „Aufgehen der Mischlinge“ entweder im deutschen oder im jüdischen Volk.

Leiter des Rassenpolitischen Amtes Groß und die Ministerialdirektoren Pohl und Volkmar; zu den Stellvertretern zählten u.a. der Rassenhygieniker Bruno K. Schultz und Oberregierungsrat Herbert Linden, der gleichzeitig Mitglied des „Reichsausschusses zur Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“ und Mitorganisator der Euthanasie-Aktion T4 war) von vorneherein die Absicht verfolgten, Anträge auf Eheschließung zwischen Deutschen und jüdischen Mischlingen zu verhindern. Groß betonte diesbezüglich, der „Reichsausschuss“ stehe „auf dem Standpunkt, daß die Genehmigung zur Heirat zwischen Deutschen und Halbjuden im allgemeinen zu versagen ist. Die entsprechenden Paragraphen im Gesetz, die scheinbar doch einige Ausnahmen erwünscht erscheinen lassen, werden sehr streng angewandt. Praktisch haben wir nur ganz selten einmal einen Halbjuden heiraten lassen.“⁴¹⁴ 1937 wurde die Tätigkeit des „Reichsausschusses“ eingestellt, die Entscheidung wurde nun dem Mitarbeiter im Haus des Stellvertreters des Führers, Kurt Blome übertragen, der ca. 12 von Tausenden Anträgen positiv entschied.⁴¹⁵

Die anvisierte Beschränkung der „Nürnberger Gesetze“ auf „Vierteljuden“ führte dazu, dass sich der Rassenhygieniker, Präsident des Thüringischen Landesamtes für Rassewesen und überzeugte Nationalsozialist Karl Astel „mit Schrecken“ an den Reichsführer SS, Heinrich Himmler, wandte. Astel forderte aufgrund bisher nicht berücksichtigter „Fakten“ die „Bereinigung der Judenmischlingsfrage“ nicht durch „Resorption“, sondern indem man die „Judenmischlinge sich selbst überlasse“, somit nur die Ehe und Fortpflanzung der jüdischen Mischlinge untereinander erlaube. Astel versicherte Himmler unter Berücksichtigung der geringen Reproduktionsrate der Mischlingspopulation nach vier Generationen einen Rückgang der Mischlinge von 300000 (Viertel- und Achteljuden) auf „300 Exemplare, das ist völlig sicher“.⁴¹⁶ In einer seinem Brief beigefügten „Denkschrift“ erläuterte Astel die Gefahr, die dem deutschen Volk aus einer Zuführung „jüdischer Erbanteile“ drohe: „So entstünden immer wieder Menschen jüdischen Gepräges, Charakters und Denkens im deutschen Volk, die sich aufgrund ihrer Anlagen und bei der Möglichkeit, die vollen Rechte des Reichsbürgers zu erwerben, in

⁴¹⁴ Groß, W.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, a.o.O., S.23; vgl. auch Lösener, B.: Als Rassereferent im Reichsinnenministerium, a.o.O., S.284.

⁴¹⁵ Vgl. Meyer, B.: Jüdische Mischlinge. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945, Hamburg 1999, S.169-174.

⁴¹⁶ Brief Astels an Himmler vom 8. Oktober 1935 (BA, NS 19, 1838).

seiner Führung, Wissenschaft und Kultur ständig bemerkbar machen würden, um eines schönen Tages die nationalsozialistische Idee zu zersetzen und zu beseitigen.“⁴¹⁷ Als „Lebensnotwendigkeit“ und um die „Zukunft des Nationalsozialismus“ nicht zu gefährden, forderte Astel von Himmler eine „Ausschaltung der nach der französischen Revolution von 1789 entstandenen Mischlinge aller Grade von der Fortpflanzungsgemeinschaft des deutschen Volkes“.⁴¹⁸ Astel ging damit weit über parteiamtliche Forderungen hinaus, stand mit seiner Betrachtung der Mischlingsfrage unter Rassenhygienikern völlig isoliert und konnte selbst den für seine unnachgiebige Härte in „Judenfragen“ bekannten Himmler nicht von seiner Auffassung überzeugen. Mit seinem an nationalsozialistischen Grundsätzen ausgerichteten Handeln symbolisierte Astel den Wandel der Rassenhygiene im „Dritten Reich“: Prägend wirkten auf die Rassenhygiene nicht nur die veränderten politischen Rahmenbedingungen, sondern auch der Zuzug überzeugter Nationalsozialisten in den rassenhygienischen Forschungszirkel.

Ihr rassenhygienisches Gegenstück fanden die rassenanthropologisch motivierten „Nürnberger Gesetze“ in dem kurze Zeit später – am 18. Oktober 1935 – erlassenen „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ („Ehegesundheitsgesetz“). Nicht nur die zeitliche Nähe in der Erlassung der Gesetze kennzeichnete den engen inneren Zusammenhang zwischen „Ehegesundheitsgesetz“ und „Nürnberger Gesetzen“, sondern auch die gemeinsame Behandlung der Gesetze in den Kommentaren, die Zuständigkeit derselben Behörden sowie das dem „Blutschutz-“ wie auch dem „Ehegesundheitsgesetz“ eigene Ziel einer staatlichen Reproduktionskontrolle.⁴¹⁹ Bewusst fügte man von politischer Seite nun den anthropologischen und hygienischen Rassismus zu einem Strang zusammen:⁴²⁰ „Rassenreinheit und Erbgesundheit eines Volkes sind ebenso wenig voneinander zu trennen, wie Körper und Seele eines Menschen! Während das Blutschutzgesetz die Rassenreinheit und damit die geschlossene Persönlichkeit

⁴¹⁷ Astel, K.: Wichtige Gesichtspunkte zu den Ausführungsbestimmungen der Nürnberger Gesetze (BA, Personalakte Karl Astel).

⁴¹⁸ Ebd.

⁴¹⁹ Vgl. Bock, G.: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, a.o.O., S.100 und vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.502.

⁴²⁰ Vgl. Bock, G.: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, a.o.O., S.103 und vgl. Gütt, A.: Das Ehetauglichkeitszeugnis, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.561-563, S.561.

verbürgt, will das ‚Ehegesundheitsgesetz‘ die körperliche und seelische Gesundung des kommenden Geschlechts gewährleisten.“⁴²¹ Der „Schutz des deutschen Blutes“ durch an rassistischen Kriterien orientierte Eheverbote („Nürnberger Gesetze“) wurde ergänzt durch eine genuin rassenhygienische Variante der nationalsozialistischen Rassenpolitik: die Versagung der Ehe durch Eheverbote anhand diverser, rassenhygienisch definierter Kriterien.⁴²² Gemäß § 2 des „Ehegesundheitsgesetzes“ hatten Verlobte durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass keines der durch § 1 installierten „Ehehindernisse“ vorlag.⁴²³ Ein solches Ehehindernis war gegeben, wenn einer der Verlobten „erbkrank“ im Sinne des GezVeN (Absatz 1d) oder entmündigt (1b) war oder „an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit“ litt, „die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teils oder der Nachkommen befürchten“ (1a) ließ.⁴²⁴ Wesentlich für die rassenpolitische Bedeutung des „Ehegesundheitsgesetzes“ war jedoch die unter c) geschaffene Möglichkeit, das Ehegesundheitszeugnis versagen und damit Ehe und Fortpflanzung in dem Fall verbieten zu können, „wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt“.⁴²⁵

Vorausgegangen war dem „Ehegesundheitsgesetz“ – wie auch dem GezVeN – eine die gesetzlichen Bestimmungen antizipierende Justizpraxis.⁴²⁶ In zahlreichen Fällen weigerten sich Standesbeamte schon in den Jahren 1933 und 1934 Eheschließungen „Erbkranker“ vorzunehmen. Formal wurde diese Weigerung auf § 48 des Personenstandsgesetzes gestützt, nach dem der Standesbeamte bei Vorliegen eines Ehehindernisses die Eheschließung ablehnen konnte. Die von den „erbkranken“ Verlobten angerufenen Amtsgerichte bestätigten die Entscheidung des Standesbeamten mehrfach: Zwar würde nach den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches kein Ehehindernis vorliegen, Ehehindernisse

⁴²¹ Gütt, A.: Aufartung durch Familienpflege, in: Frick, W. & Gütt, A. (Hrsg.): Nordisches Gedankengut im Dritten Reich, München 1936, S.18-27, S.21.

⁴²² Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.515.

⁴²³ Die Einführung des „Ehegesundheitszeugnisses“ wurde allerdings wegen des Umfangs der dafür nötigen Arbeit und des absehbaren Widerstands der Bevölkerung hinausgeschoben.

⁴²⁴ Vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, a.o.O., S.164.

⁴²⁵ Ebd.; vgl. auch Verschuer, O.v.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.219.

⁴²⁶ Vgl. Grassl, M.: „Erbgesundheits“ und nationalsozialistisches Recht, a.o.O., S.86.

ergäben sich aber aus der nationalsozialistischen Eheauffassung, die die Ehe unter dem Blickwinkel der Volksgemeinschaft betrachte. Wie auch bei der Entstehung des GezVeN und der „Nürnberger Gesetze“ bildeten auf die NS-Ideologie als Rechtsquelle rekurrierende Justizentscheidungen die Grundlage des nachfolgenden Gesetzes.⁴²⁷

Die Forderung eines „Ehegesundheitszeugnisses“ und eine damit einhergehende staatliche Kontrolle der Fortpflanzung bedeutete die Umsetzung einer langjährigen, genuin rassenhygienischen Forderung. Der Mitbegründer der Rassenhygiene in Deutschland, Wilhelm Schallmayer, hatte bereits zur Jahrhundertwende das „Ehetauglichkeitszeugnis“ als notwendige Maßnahme zum Schutz eines Volkes vor „Degeneration“ propagiert.⁴²⁸ Im Lauf der Jahre avancierte das „Ehegesundheitszeugnis“ zu einer etablierten Forderung aller Rassenhygieniker des Kaiserreiches und der Weimarer Republik.⁴²⁹

Der rassenhygienische Gedanke eines „Ehezeugnisses“ fand bei den Nationalsozialisten bereits vor der „Machtergreifung“ seinen Niederschlag: Mit dem „SS-Befehl A Nr. 65“ vom 31. Dezember 1931 führte der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, für alle unverheirateten Angehörigen der SS eine „Heiratsgenehmigung“ ein.⁴³⁰ Um das erstrebte Ziel einer „erbgesundheitslich wertvollen Sippe deutscher nordisch-bestimmter Art“ zu erreichen, sollte die „Heiratsgenehmigung“ nur nach Prüfung erbgesundheitslicher *und* „rassischer“ Gesichtspunkte erteilt werden.⁴³¹

Diese frühe Vorform des „Ehegesundheitszeugnisses“ bedeutete allerdings nicht, dass die nationalsozialistischen Machthaber ursprünglich und ohne Ausnahme das „Ehegesundheitsgesetz“ anvisierten; zumindest in der Endphase der Weimarer Republik und zu Beginn des „Dritten Reiches“ wurde ein staatlich auszusprechendes Verbot der Ehe partiell als anmaßend abgelehnt.

⁴²⁷ Vgl. ebd., S.86f.

⁴²⁸ Vgl. Schallmayer, W.: Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, a.a.O., S.391.

⁴²⁹ Vgl. Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene (Hrsg.): Über den gesetzlichen Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung und über rassenhygienische Eheverbote, München 1917; vgl. „Leitsätze der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene zur Geburtenfrage“, in: ARGB, Bd 11/ 1914/15, S.134-136, S.135; vgl. Lenz, F.: Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft, in: ARGB, Bd 12/ 1916-18, S.116-124 und vgl. Ploetz, A.: Ableitung einer Gesellschaftshygiene und ihrer Beziehungen zur Ethik, in: ARGB, Bd 3/ 1906, S.253-259, S.258.

⁴³⁰ Vgl. „Der Reichsführer SS“, in: ARGB, Bd 34/ 1940, S.413-414, S.413.

⁴³¹ Nach Erteilung der „Heiratsgenehmigung“ wurden die Familienstammbäume der SS-Angehörigen zur Überprüfung „ihres Erbwertes“ in das vom „Rasseamt der SS“ geführte „Sippenbuch der SS“ eingetragen.

Richard Darré konstatierte noch 1931, die Frage, „ob der Staat [...] das Recht hat vorzuschreiben, wer sich mit wem zu verheiraten hat,“ dürfe „für das deutsche Volk glatt verneint werden“.⁴³² Zwar sei es wünschenswert, staatlicherseits auf Eheschließung und Fortpflanzung Einfluss nehmen zu können, selbst dies sei jedoch aufgrund der mangelnden Kenntnisse über die Vererbung von Krankheiten und Charaktereigenschaften nicht umsetzbar: „Darüber hinaus können wir [...] nicht sagen: dieser Mensch ist uns erwünschter für eine Nachkommenschaft als jener und also erleichtern wir ihm die Entschließung oder empfehlen sie ihm: Wir müssen ganz im Gegenteil feststellen, daß es kein Mittel gibt und auch nie geben wird, über den Erbwert eines Menschen ein eindeutiges Urteil abzugeben.“⁴³³

Obwohl auch 1935 die Wissenschaft nicht in der Lage war, ein Urteil dahingehend abzugeben, ob die Nachkommen eines „Erbkranken“ ebenfalls „erbkrank“ sein würden, beschloss man nun, in das „Ehegesundheitsgesetz“ über die im GezVeN aufgeführten Krankheiten und Zustände als weiteres „Ehehindernis“ jede mögliche „geistige Störung“ aufzunehmen. Dies hatte in der Praxis zur Folge, dass bei Verdacht auf eine geistige „Erbkrankheit“ und gleichzeitiger negativer Gerichtsentscheidung über eine Sterilisation zugleich noch einmal auf die Möglichkeit eines Eheverbots nach Absatz 1c („geistige Störung“) geprüft wurde.⁴³⁴ In diesem Sinne begrüßte man von politischer wie auch rassenhygienisch-wissenschaftlicher Seite das „Ehegesundheitsgesetz“ in seiner Funktion des Ausschließens der „Minderwertigen“ von der Fortpflanzung als „erhebliche“ Erweiterung bzw. Fortführung des GezVeN:⁴³⁵ „Ein wichtiger Teil des Gesetzes ist, daß eine Ehe auch dann verweigert werden kann, wenn einer der Verlobten an einer geistigen Störung leidet, die die Eheschließung als unerwünscht erscheinen läßt. [...] Wenn es also schon nicht möglich ist, diese Menschen unfruchtbar zu machen, so kann ihnen wenigstens die Eheschließung verweigert werden.“⁴³⁶ Der Mitautor der Kommentare zum GezVeN und dem „Blutschutz-“ sowie dem

⁴³² Darré, R.: Das Zuchtziel des deutschen Volkes, in: Volk und Rasse, Bd 6/ 1931, S.138-144, S.140.

⁴³³ Ebd., S.141.

⁴³⁴ Vgl. Gütt, A.: Einführung zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.124.

⁴³⁵ Vgl. Gütt, A.: Das Ehegesundheitsgesetz und seine Durchführung, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.25-27, S.25 und vgl. Bock, G.: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, a.o.O., S.102.

⁴³⁶ Staemmler, M.: Rassenkunde und Rassenpflege, a.o.O., S.188.

„Ehegesundheitsgesetz“, Arthur Gütt, fand deutlichere Worte: „Der Sinn der Ziffern c) [„geistige Störung“] und d) [„erbkrank“ im Sinne des GezVeN] ist also ganz eindeutig eine Ergänzung des Erbbereinigungsproblems, eine Verdichtung des Siebes an Stellen, bei denen wir mit der Unfruchtbarmachung noch nicht weiterkommen.“⁴³⁷ Insbesondere die Möglichkeit, nun auch die aus dem GezVeN herausfallenden „Psychopathieformen“ erfassen zu können, stieß auf unumschränkte Zustimmung.⁴³⁸ Mit dem Begriff der „geistigen Störung“ könne man nun auch „Asoziale, Antisoziale z.B. als Kriminelle, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Trinker“ von der Eheschließung abhalten und damit Schaden vom Volk abwenden, so der Bonner Rassenhygieniker Kurt Pohlisch.⁴³⁹

De facto handelte es sich bei dem „Ehegesundheitsgesetz“ um eine Erweiterung des GezVeN um die in der Rechtspraxis bereits angewandten sozialen Kriterien:⁴⁴⁰ diese setzten sich – einander ergänzend – zusammen aus der unter Absatz 1c) geführten Erfordernis des Vorliegens einer „geistigen Störung“ in Verbindung mit einer „Unerwünschtheit der Ehe für die Volksgemeinschaft“ bei bestimmten Personen bzw. Bevölkerungsgruppen.⁴⁴¹ Die Erweiterung des von der Fortpflanzung auszuschließenden Personenkreises durch das nun zusätzlich verankerte Kriterium der „geistigen Störung“ umfasste nicht allein die „sozial unerwünschten Psychopathen“, zu denen gemeinhin der o.g. Personenkreis gezählt wurde, sondern auch die nicht abgrenzbaren „schweren Fälle von Hysterie und Homosexualität“, die „Formen der Psychopathie, welche ohne den Träger asozial oder antisozial zu machen, ihrer Art und besonderen Schwere nach ein großes Hemmnis für die Arbeit und die Freude am Dasein sind“⁴⁴², und Personen, „deren gemeinschaftsgefährdendes, insbesondere verbrecherisches Verhalten schwere geistige Mängel offenbart“⁴⁴³.

⁴³⁷ Gütt, A.: Einführung zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.125.

⁴³⁸ Vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur Rassengesetzgebung, a.o.O., S.169.

⁴³⁹ Vgl. Pohlisch, K.: Erbpflege im Dritten Reich, a.o.O., S.15 und vgl. Nitsche, P.: Zur rassenhhygienischen Umgestaltung des Eherechts, in: in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 33/1935/36, S.17-22, S.21.

⁴⁴⁰ Vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.65 und vgl. Verschuer, O.v.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.219.

⁴⁴¹ Vgl. Gütt, A.: Das Ehegesundheitsgesetz und seine Durchführung, a.o.O., S.27.

⁴⁴² Vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur Rassengesetzgebung, a.o.O., S.236.

⁴⁴³ Ebd., S.169.

Wesentlich für die Durchführung des „Ehegesundheitsgesetzes“ war in solchen Fällen, dass auch dem „erbgesunden“ bzw. „hochwertigen“ Partner kranker, entmündigter oder als „psychopathisch“ eingestufte „Volksgenossen“ Eheschließung und Fortpflanzung verwehrt werden konnte. Ein Eheverbot konnte sich aus der Bejahung der Frage ergeben, „ob die Ehe deshalb unerwünscht ist, weil vielleicht der andere Verlobte viel zu schade und viel zu hochwertig für solch einen Psychopathen ist, oder ob er vielleicht umgekehrt gerade selber so schwer psychopathisch ist, daß der Nachwuchs auf alle Fälle schwer belastet und unerwünscht erscheint“.⁴⁴⁴ Ähnlich wäre „im Interesse der Volksgemeinschaft“ zu entscheiden, „wenn etwa ein Alkoholiker eine zuverlässige Frau oder ein energischer Mann eine reiche Verschwenderin heiraten möchte“.⁴⁴⁵

Neben der Tatsache, dass nun anhand von praktisch nicht abgrenzbaren Kriterien (bsp. „Verschwendungssucht“) entschieden und damit der Willkür Tür und Tor geöffnet wurde, bildete auch die undefinierte Vorgabe der „Unerwünschtheit einer Ehe für die Volksgemeinschaft“ einen Topos, mit dem man jede rassenpolitische Maßnahme rechtfertigte. Die eventuelle „Unerwünschtheit“ einer Ehe ergab sich aus der nationalsozialistischen Eheauffassung: Sinn und Zweck war nicht die Lebensgemeinschaft zweier Personen, sondern die Erzeugung möglichst zahlreicher und „hochwertiger“ Nachkommen.⁴⁴⁶ Folgerichtig ergab sich daraus die Ablehnung einer Ehe, wenn einerseits „erbkrank“ Nachkommenschaft und damit eine „wirtschaftliche und sittliche Belastung der Allgemeinheit“⁴⁴⁷ zu erwarten war bzw. wenn durch die Bindung eines gesunden an einen „erbkranken“ oder unfruchtbaren Partner die Gefahr für die Volksgemeinschaft bestand, einen „Ausfall gesunder Nachkommen“ hinnehmen zu müssen.⁴⁴⁸ Aus dem Gedanken heraus, jede Ehe im nationalsozialistischen Sinn möglichst effizient zu gestalten, wurde im Rahmen des „Ehegesundheitsgesetzes“ nach dem

⁴⁴⁴ Gütt, A.: Einführung zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.126.

⁴⁴⁵ Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur Rassengesetzgebung, a.o.O., S.170.

⁴⁴⁶ Vgl. Gütt, A.: Die Rassenpflege im Dritten Reich, a.o.O., S.14; vgl. Gütt, A.: Der Aufbau des Gesundheitswesens im Dritten Reich, Berlin 1938, S.55; vgl. Feldscher, W.: Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht, a.o.O., S.138 und vgl. Nitsche, P.: Zur rassenhygienischen Umgestaltung des Eherechts, a.o.O., S.17f.

⁴⁴⁷ Vgl. Gütt, A.: Das Ehetauglichkeitszeugnis, a.o.O., S.561.

⁴⁴⁸ Vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur Rassengesetzgebung, a.o.O., S.170 und vgl. Bluhm, A.: Die rassenhygienischen Aufgaben des weiblichen Arztes, Berlin 1936, S.23.

Prinzip „gleich zu gleich“ verfahren: Gesunde „Erbträger“ sollten sich untereinander fortpflanzen, während dem an einer „Erbkrankheit“ (nach dem GezVeN) Leidenden die Eheschließung mit einem unfruchtbaren Partner freigestellt wurde. So sollte bsp. eine 1938 mit Unterstützung des Rassenpolitischen Amtes und des „Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst“ gegründete „Ehevermittlungsstelle für Hörgeschädigte“ die Suche nach einem ebenfalls sterilisierten Partner erleichtern.⁴⁴⁹

Das „Ehegesundheitsgesetz“, so der Gesundheitspolitiker Arthur Gütt, sei ein Gesetz, „das in seiner Auswirkung die Ehe wieder ihrem wirklichen Zweck, nämlich der Erzeugung und Aufzucht gesunder und erbgesunder Kinder, zuführen will. [...] Der Nationalsozialismus sieht [...] in der Ehe und Familie die Einrichtung, die die Aufzucht gesunden Nachwuchses am besten gewährleistet. [...] Die Eheschließung ist heute kein privatrechtlicher Vertrag mehr, sondern sie ist ein staatsrechtlicher Hoheitsakt, der im Namen des Reichs erfolgt. Deshalb soll jeder Volksgenosse bei der Eheschließung auch berücksichtigen, ob er mit seiner Eheschließung der Volksgemeinschaft nützt. Er hat hierbei insbesondere die Verpflichtung, darauf zu achten, daß er das ihm von seinen Vorfahren überkommene Erbgut durch die Eheschließung nicht verschlechtert, sondern verbessert.“⁴⁵⁰ Somit ergab sich die „Erwünschtheit“ einer Ehe aus dem von ihr zu leistenden Beitrag zur „Aufartung“ und „Gesunderhaltung“ des deutschen Volkes.⁴⁵¹ Zu verhindern war demnach die Fortpflanzung nicht nur von Menschen, die an einer tatsächlich vererbten „geistigen Störung“ litten, sondern auch solchen, deren „geistige Störung“ als „erworben“ galt.⁴⁵² Auch diese, vom GezVeN nicht erfassten „Fälle“ konnten mittels des „Ehegesundheitsgesetzes“ an der Fortpflanzung gehindert werden, indem man auf die mangelnde „Erziehungsfähigkeit“ des Betroffenen und auf

⁴⁴⁹ Vgl. Nitsche, P.: Zur rassenhygienischen Umgestaltung des Eherechts, a.o.O., S.20; vgl. Rüdin, E.: Heiratsprophylaxe und psychische Hygiene, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 11/ 1938, S.152-165, S.157 und vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.416-419, S.417.

⁴⁵⁰ Gütt, A.: Die Rassenpflege im Dritten Reich, a.o.O., S.10ff.

⁴⁵¹ Vgl. Nitsche, P.: Zur rassenhygienischen Umgestaltung des Eherechts, a.o.O., S.18.

⁴⁵² Vgl. Feldscher, W.: Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht, a.o.O., S.138.

die absehbare finanzielle Belastung des „Volkskörpers“ und damit der „Unerwünschtheit“ einer solchen Ehe für den „Volkskörper“ verwies.⁴⁵³

In den am 21. Mai 1935 vom Reichsinnenministerium erlassenen „Grundsätze[n] für die Errichtung und Tätigkeit der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege“⁴⁵⁴, die die Art der Beratung und die Ausstellung des „Ehezeugnisses“ festlegten, war bereits der übergeordnete Stellenwert des „Ehegesundheitsgesetzes“ und des „Ehezeugnisses“ für die Rassenpolitik erkennbar: Nicht allein, dass in den von den Beratungsstellen auszufüllenden „Karteikarten“ der potenziellen Eheleute neben den Kriterien „erbkrank“, „Belastung mit Erbleiden“, „Kriminalität“, „Fürsorgeerziehung“ und „Psychopathen- und Geisteskrankenfürsorge“ auch das Kriterium „Nichtarier“ aufgeführt und damit die ergänzende Funktion des Ehegesundheitsgesetzes zu den „Nürnberger Gesetzen“ deutlich wurde⁴⁵⁵, die aus der Eheberatung gewonnenen Karteikarten bildeten den durch die Arbeit weiterer Fürsorgeinstitutionen⁴⁵⁶ ergänzten Grundstock der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ des deutschen Volkes.⁴⁵⁷

Ziel und Funktion der „Beratungsstellen“ war nicht allein die Ausstellung des Ehezeugnisses, sondern auch eine vorhergehende Beratung der Ehepartner über ihre „Ehefähigkeit“. Durch „erb- und rassenpflegerische Erziehung“⁴⁵⁸ sollte in

⁴⁵³ Vgl. Nitsche, P.: Zur rassenhygienischen Umgestaltung des Eherechts, a.o.O., S.21 und vgl. Gütt, A.: Einführung zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.128f.

⁴⁵⁴ Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur Rassengesetzgebung, a.o.O., S.234.

⁴⁵⁵ Vgl. ebd., S.252f und vgl. Gütt, A.: Das Ehegesundheitsgesetz und seine Durchführung, a.o.O., S.26f. Zur Verbindung der „Nürnberger Gesetze“ mit dem „Ehegesundheitsgesetz“ siehe auch Verschuer, O.v.: Eheunbedenklichkeitsbescheinigung, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1942, S.19-29, S.19f: Mit Inkrafttreten der Zweiten DVO zum „Ehegesundheitsgesetz“ vom 22. Oktober 1941 wurde eine „Eheunbedenklichkeitsbescheinigung“ zur Vorlage beim Standesamt erforderlich, die „Ehehindernisse“ nach § 1 Absatz 1 des „Ehegesundheitsgesetzes“ und § 6 der Ersten DVO des „Blutschutzgesetzes“ vom 14. November 1935 ausschloss.

⁴⁵⁶ Vgl. Stuckart, W. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, a.o.O., S.238: „Wenn dann im Laufe der Arbeit Rückfragen bei Jugendämtern, Gerichten und Wohlfahrtsämtern nach asozialen, kriminellen, und wegen Erbkrankheiten der Fürsorge zur Last fallenden Personen gehalten werden, muß es auf diese Weise gelingen, die Kartei nach und nach zu einem lückenlosen Nachschlagewerk über die im Bereiche des Gesundheitsamts wohnenden erbkranken Sippen auszugestalten.“

⁴⁵⁷ Vgl. ebd., S.234f & 238; vgl. Verschuer, O.v.: Eheberatung und erbbiologische Bestandsaufnahme durch die staatlichen Gesundheitsämter, a.o.O., S.129f und vgl. Mühlfeld, C.: Nationalsozialistische Familienpolitik, a.o.O., S.178f.

⁴⁵⁸ Vgl. Gütt, A.: Einführung zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.131.

Eine erzieherische Wirkung versprach man sich von gesundheitspolitischer Seite auch von den unter Federführung des RPA konzipierten „10 Leitsätzen für die Gattenwahl“, die in jeder „Beratungsstelle“ auf einer Schautafel aushingen: „1. Bedenke, daß Du ein Deutscher bist! 2. Du sollst Geist und Seele rein halten! 3. Halte Deinen Körper rein! 4. Du sollst, wenn Du erbggesund bist, nicht ehelos bleiben! 5. Heirate nur aus Liebe! 6. Wähle als Deutscher nur einen Gatten gleichen oder artverwandten Blutes! 7. Bei der Wahl Deines Gatten frage nach

dem Sinne auf den Ratsuchenden eingewirkt werden, dass für die „Volksgemeinschaft unerwünschte Personen“ sowie hinsichtlich ihres „Erbwertes“ ungleiche Paare („erbkranker“ und gesunder Partner) von Eheschließung und Fortpflanzung absahen (oder diese bei mangelnder Einsicht verboten wurden).⁴⁵⁹ Dem beratenden Arzt wurde staatlicherseits die Rolle eines „Hüters der Volksgesundheit“ zugewiesen: Er trug als Vertreter des „Volksinteresses“ die Verantwortung für die „Erbgesundheit“ und numerische Stärke des Volkes.⁴⁶⁰ Der Rassenhygieniker Rüdin umschrieb 1938 auf dem Kongress der „V. Europäischen Vereinigung für psychische Hygiene“ seine Vorstellung einer idealen, rassenhygienisch ausgerichteten Eheberatung: „Eine rassenhygienische Eheberatung muß so sein, daß die Interessen der Erbgesundheit und Erbbegabung eines ganzen Volkes, sowie dessen ausreichende Vermehrung gewährleistet sind. Nur insoferne die Interessen des einzelnen und von ganzen Familien gegen dieses Gesamtinteresse des ganzen Volkes und der kommenden Generationen nicht verstoßen, können auch sie in der rassenhygienischen Eheberatung mit berücksichtigt werden.“⁴⁶¹

Anders als in der Umsetzung der „Nürnberger Gesetze“ wurde das „Ehegesundheitsgesetz“ nie in der Art und Weise und vor allem in dem Umfang, in dem es vorgesehen war, durchgeführt.⁴⁶² Insbesondere der Umstand, dass sich schon 1933 ein Mangel an qualifizierten, erbbiologisch geschulten Ärzten, die im Rahmen des GezVeN für die Diagnosestellung verantwortlich waren, abzeichnete, bewirkte mit Erlass des „Ehegesundheitsgesetzes“ 1935 die Außerkraftsetzung des § 2, der die Beibringung eines „Ehetauglichkeitszeugnisses“ vorschrieb.⁴⁶³ Die für eine

seinen Vorfahren! 8. Gesundheit ist Voraussetzung auch für äußere Schönheit! 9. Suche Dir für Deine Ehe nicht einen Gespielen, sondern einen Gefährten! 10. Du sollst Dir möglichst viele Kinder wünschen!“ Vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.12ff.

⁴⁵⁹ Vgl. ebd., S.11; vgl. Nitsche, P.: Zur rassenhygienischen Umgestaltung des Eherechts, a.o.O., S.20 und vgl. Gütt, A.: Der Aufbau des Gesundheitswesens im Dritten Reich, a.o.O., S.54.

⁴⁶⁰ Vgl. „Die V. Europäische Vereinigung für psychische Hygiene in München vom 22. bis 25. August 1938“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 12/ 1939, S.2-54, S.10; vgl. Verschuer, O.v.: Eheberatung und erbbiologische Bestandsaufnahme durch die staatlichen Gesundheitsämter, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.129-130, S.129 und vgl. Gütt, A.: Der Aufbau des Gesundheitswesens im Dritten Reich, a.o.O., S.54.

⁴⁶¹ Rüdin, E.: Heiratsprophylaxe und psychische Hygiene, a.o.O., S.152.

⁴⁶² Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.518.

⁴⁶³ Vgl. Schreiben des Rassenhygienikers und Vorstandes des „Erbbiologischen Forschungsinstitutes“ in Alt-Rehse, Hermann Boehm, an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Rust vom 16. Dezember 1937 (BA, R 4901, 965): „Über die

anfängliche Übergangszeit eingeführte Praxis, ein „Ehetauglichkeitszeugnis“ beim Standesbeamten nur dann vorzeigen zu müssen, wenn dieser begründete Zweifel an der „Gesundheit“ der Ehepartner hegte⁴⁶⁴, wurde aufgrund der kaum zu bewältigenden Mehrarbeit für die Gesundheitsämter – an diesen wurden die „Ehezeugnisse“ ausstellenden „Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege“ eingerichtet – und der unverhohlenen Ablehnung des „Ehegesundheitsgesetzes“ durch die Bevölkerung nicht auf die anvisierte, umfassende Durchführung erweitert.

Tatsache, daß auf dem Gebiet der wissenschaftlich fundierten Erb- und Rassenpflege ein ausgesprochener Mangel an Nachwuchs besteht, braucht kein Wort verloren werden. Es fehlt aber nicht nur an Nachwuchs, sondern auch an augenblicklich zur Verfügung stehenden Kräften. Eine der sichtbaren Auswirkungen dieses Mangels ist z.B. die Tatsache, daß der § 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18.10.35, der die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses vor der Eheschließung fordert, bis heute noch nicht in Kraft getreten ist und meiner Ansicht nach in absehbarer Zeit auch noch nicht mit gutem Gewissen in Kraft gesetzt werden kann. [...] Dieser Mangel ist in einem Staat, der ausgesprochen rassenpolitisch eingestellt ist, auf die Dauer schlechterdings untragbar.“

⁴⁶⁴ Vgl. Gütt, A., Linden, H. & Maßfeller, F.: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, a.o.O., S.23.

IV Nationalsozialistische Rassenpolitik 1939-1945 –

Rassenhygiene in Gesetzgebung und Praxis

Aufbauend auf der legislativen Vorarbeit der Nationalsozialisten in den Friedensjahren des „Dritten Reiches“ radikalisierte sich mit Kriegsbeginn der Umgang mit den als „minderwertig“ deklarierten „Volksgenossen“: Diese erfuhren ab 1939 Diskriminierung und Verfolgung trotz fehlender Rechtsgrundlage und aufgrund vermeintlich „wissenschaftlicher Notwendigkeit“, die zum einen von den Rassenhygienikern propagiert, zum anderen von ihnen in der rassenpolitischen Praxis inhaltlich aufgefüllt wurde. Vier Politikfelder, die gekennzeichnet waren durch die beispiellose Umsetzung der rassenhygienischen Forderung nach „Aufartung“, bildeten während des Krieges die Zielobjekte nationalsozialistischer Rassenpolitik: die Verfolgung der „Asozialen“ (Punkt 2), die Einordnung und Behandlung fremder Völker nach ihrem „rassischen Wert“ (Punkt 3), die Ermordung von „Geisteskranken“ bzw. „Unheilbaren“ (Punkt 4) und die exterminierende Judenpolitik (Punkt 5). Voraussetzung für den entsprechenden „Umgang“ mit Juden und Angehörigen fremder Völker war dabei die Selektion nach „Hoch-“ bzw. „Minderwertigkeit“ anhand eines „Abstammungsgutachtens“, das zugleich die rassenhygienische Praxis in der zweiten Hälfte der nationalsozialistischen Herrschaft symbolisiert (Punkt 1).

1. Rassenhygienische Praxis: Erstellung von „Abstammungsgutachten“

Die innen- wie auch außenpolitische Entwicklung des „Dritten Reiches“ in den Kriegsjahren ab 1939 schuf nicht nur neue Möglichkeiten zur Mitwirkung der Rassenhygieniker an den politischen Zielen der Nationalsozialisten wie bsp. in der „Volkstumspolitik“, sondern erzeugte zwangsläufig Handlungsbedarf auch in der Einordnung von Teilen der eigenen Bevölkerung. Durch den von den Nationalsozialisten über alles gesetzten Wert der „Rasse“ bildete die blutsmäßige Abstammung eines Menschen ab 1933 das Kriterium, das über

soziale Stellung, Diskriminierung und – im Verlauf der Kriegsjahre – über Verfolgung und Vernichtung entschied. Maßgeblichen Anteil an dieser Politik besaßen Rassenhygieniker und -anthropologen, die bei „unklaren Fällen“ zur Feststellung der Abstammung ein „erb- und rassenkundliches Gutachten“ erstellten, auf dessen Basis die 1933 gegründete Reichsstelle für Sippenforschung¹ (ab 1940 Reichssippenamt) über die anzuerkennende Abstammung – „fremdblütig“ oder nicht – entschied.²

Mit diesem nationalsozialistisch geprägten Gutachten betrat man von rassenhygienischer Seite jedoch kein wissenschaftliches Neuland: Bereits in der Weimarer Republik führten soziale Erfordernisse, die Klärung unehelicher Vaterschaften, zu der Entwicklung eines „erbbiologischen Vaterschaftsgutachtens“. Der im Rahmen des Gutachtens 1926 von Otto Reche, dem damaligen Leiter des Anthropologischen Instituts in Wien, erstellte Untersuchungsbogen erfasste die physiologischen Merkmale von Mutter und Kind und verglich diese mit dem in Frage kommenden Erzeuger, um so eine Wahrscheinlichkeitsaussage über die Vaterschaft treffen zu können.³ Etwa zeitgleich und unabhängig von Reche verfasste Otmar von Verschuer am „Kaiser-Wilhelm-Institut“ auf Nachfrage eines Berliner Gerichtes 1928 das erste „erbbiologische Gutachten“.⁴

Während das Verfahren in Österreich in wenigen Jahren zum gerichtlich genutzten Beweismittel avancierte, ergab sich die staatlich-öffentliche Anerkennung in Deutschland erst durch die Nationalsozialisten, die in dem „erbbiologischen Vaterschaftsgutachten“ ein Mittel zum Zweck in der praktischen Umsetzung ihrer rassistisch-ausgrenzenden Politik erkannten. Gerade im Bereich der antijüdischen Gesetzgebung, dem „Gesetz zu

¹ Zum Reichssippenamt vgl. Schulle, D.: Das „Reichssippenamt“, a.o.O.

Die 1933 unter der Bezeichnung „Sachverständiger für Sippenforschung“ gegründete, 1935 in Reichsstelle für Sippenforschung und 1940 in Reichssippenamt umbenannte Behörde war die zentrale Stelle, die in Form eines „Abstammungsnachweises“ über „deutschblütige“ bzw. „stammesgleiche“ Abstammung entschied. Unter der Leitung von Achim Gercke und Dr. Kurt Mayer erteilte man allein bis 1940 über 112000 „Abstammungsbescheide“. Zu der Zahl der vom Reichssippenamt erstellten Gutachten vgl. auch „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.395.

² Vgl. Lilienthal, G.: Anthropologie und Nationalsozialismus: Das erb- und rassenkundliche Abstammungsgutachten, in: Kümmel, W. (Hrsg.): Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert-Bosch-Stiftung, Bd 6/ 1987, S.71-91, S.73.

³ Vgl. ebd., S.72.

⁴ Vgl. Verschuer, O.v.: Das ehemalige Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, a.o.O., S.144 und vgl. Verschuer, O.v.: Vaterschaftsbestimmung, in: Der Erbarzt, Bd 12/ 1944, S.6-17, S.7.

Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und den „Nürnberger Gesetzen“ bestand die Notwendigkeit, die „rassische Abstammung“ festzustellen. Personen, die ihre Abstammung durch Urkunden nicht vollständig nachweisen konnten bzw. unter Verdacht standen, jüdischer Abstammung zu sein, waren nach einem Geheimerlass des Innenministeriums vom 24. April 1934 angewiesen, sich zur Erstellung eines „erb- und rassenkundlichen Gutachtens“ einer Untersuchung zu unterziehen, nach der eine „rassische Einordnung“ und damit die Anwendung entsprechender Maßnahmen (Berufsausschluss, Eheverbot, Deportation oder Zwangsarbeit) erfolgen konnte.⁵

Obwohl auch die Untersuchung im Rahmen des „erb- und rassenkundlichen Gutachtens“ unverändert die physiologischen Merkmale von „Kind“ und Elternteilen als Grundlage eines Urteils nahm, vollzog sich ein grundsätzlicher Wandel in Zweck und Zielsetzung des vormals „erbbiologischen Vaterschaftsgutachtens“:⁶ Nicht der wahre Vater sollte festgestellt und Rechte des Kindes gesichert werden, sondern es sollte die Zugehörigkeit zum deutschen Volk oder „stammesgleichen Völkern“ eruiert werden.⁷ Nicht das Individuum und seine Bedürfnisse, sondern der vermeintliche Schutz des „Volkskörpers“ vor „zersetzenden rassefremden“ Einflüssen bildete den Ausgangspunkt der gutachterlichen Untersuchungen. Zweck „erb- und rassenkundlicher Untersuchungen“ war ab 1934 vorrangig die „Feststellung der blutmässigen Abstammung“ bei zweifelhafter Vaterschaft und in Fällen von „Rassen- und Blutschande“.⁸ Entsprechend dem gewandelten Zweck der Gutachten reduzierte sich die Aussagekraft der Methodik; da der Betroffene häufig bereits im Erwachsenenalter war und der potenzielle Vater in vielen Fällen nicht mehr lebte, wurden Urteile auf Basis von (Pass-)Fotos und ohne entsprechende Blutgruppenuntersuchung gefällt.⁹

⁵ Vgl. Ulmenstein, C. v.: Der Abstammungsnachweis, Berlin 1936, S.69.

⁶ Das „erbbiologische Vaterschaftsgutachten“ in der Form, wie es bis 1933 praktiziert wurde, galt noch bis vor kurzem (wesentlich weiterentwickelt) als hinreichend verlässliche, von Anthropologen angewandte Methode der Vaterschaftsfeststellung, die erst in den letzten Jahren durch die sicherere Methode der DNA-Analyse abgelöst wurde. Vgl. Vogel, C.: Ethische Überlegungen zu Anthropologie und Ethologie, in: Max-Planck-Gesellschaft (Hrsg.): Verantwortung und Ethik in der Wissenschaft, Stuttgart 1985, S.115-136, S.124.

⁷ Vgl.: Lilienthal, G.: Zum Anteil der Anthropologie an der NS-Rassenpolitik, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 19/ 1984, S.148-160, S.158.

⁸ Vgl. „Universitäts-Institut für Erbbiologie und Rassenhygiene Frankfurt a.M.“, in: Informationsdienst des RPA vom 20. November 1943 (BA, NSD 17, 2, S.657-662, S.659).

⁹ Vgl. Lilienthal, G.: Anthropologie und Nationalsozialismus: Das erb- und rassenkundliche Abstammungsgutachten, a.o.O., S.74 und vgl. Lilienthal, G.: Zum Anteil der Anthropologie an der NS-Rassenpolitik, a.o.O., S.157.

Ausschlaggebend im Übergang vom „erbbiologischen Vaterschaftsgutachten“ zum „erb- und rassenkundlichen Gutachten“ war jedoch die Wertung der physiologischen Merkmale als „rassentypische“ Merkmale, anhand derer die „rassische Einordnung“ durch den Gutachter vollzogen wurde. Rekurrierend auf Günthers Rasseneinteilung und Kretschmers Körperbautypologie meinte man in der Ausformung bestimmter Körperteile die „rassische Zusammensetzung“ des Betroffenen erkennen zu können.¹⁰

Dieser Bedeutungswandel des „erbbiologischen Vaterschaftsgutachtens“ wurde auch und gerade von Rassenhygienikern begrüßt; der nun rassistisch ausgerichtete „erbbiologische Abstammungsnachweis“ galt als „wichtiger Schritt zur Erfüllung der notwendigen Forderung“ nach der „Reinerhaltung des deutschen Blutes“.¹¹ Von wissenschaftlicher Seite erklärte man den Wert des „Abstammungsnachweises“ für den Staat mit den „Hilfen, die er der Rassenpolitik und der Rassenhygiene gewährt. Nur mit diesem Mittel ist es möglich, die Sippen und Erblinien klar auseinander zuhalten, ist es möglich zu verhindern, daß auf unehelichem Wege fremdes Rassenblut und erbliche Belastung in die Sippe eingeschmuggelt werden. Ohne den erbbiologischen Abstammungsnachweis wäre also die Erreichung der notwendigen rassenpolitischen und rassenhygienischen Ziele nur sehr unvollkommen möglich. Gerade bei unehelich Geborenen ist die Gefahr der erblichen Belastung und des Einsickerns fremden Blutes besonders groß. Man weiß ja, wie z.B. das Judentum unendlich viele uneheliche [...] Mischlinge in die Welt

Die einmalige Ablehnung einer Gutachtenerstellung nur auf Basis von Fotografien durch den Rassenhygieniker Fritz Lenz stieß im Kollegenkreis auf Unverständnis; auf Nachfrage des Justizministeriums erklärten diverse Gutachter, sehr wohl allein auf Basis von Bildern „erb- und rassenkundliche“ Untersuchungen vornehmen zu können. Vgl. Müller-Hill, B.: Tödliche Wissenschaft, a.o.O., S.41. Zwar konnten mittels der Blutgruppenuntersuchung zum damaligen Zeitpunkt nur wenige Fälle (negativ-ausschließend) geklärt werden, diese ließen dann jedoch keinen Zweifel an der Vaterschaft mehr offen.

¹⁰ Vgl. Nordmark, V.: Über Rassenbegutachtung, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 6/ 1940/41, Teilausgabe A, S.596-604, S.599 und vgl. Bühler, E.: „Offenbar unmöglich“ im erbbiologischen Vaterschaftsnachweis, in: Der Erbarzt, Bd 6/ 1939, S.33-37, S.33f. Die Zuordnung der Vaterschaft anhand der Zugehörigkeit zu einer der von Günther genannten sechs im deutschen Volk vertretenen Rassen wurde selbst von Rassenhygienikern mit Skepsis betrachtet. Engelhardt Bühler, ein Mitarbeiter Eugen Fischers am „Kaiser-Wilhelm-Institut“ bemängelte 1939, es würde „niemand auf den Gedanken kommen, eine Vaterschaft als wahrscheinlich zu bezeichnen, wenn das Kind und der Mann in den Bluttypen übereinstimmen, andererseits erleben wir es aber, daß eine Vaterschaft als wahrscheinlich bezeichnet wird, weil das Kind und der beklagte Mann nach Ansicht des Gutachters der nordischen oder dinarischen Rasse angehören.“

¹¹ Vgl. Nordmark, V.: Über Rassenbegutachtung, a.o.O., S.604.

gesetzt hat. [...] Im erbbiologischen Abstammungsnachweis haben wir eine wirksame [...] Waffe gegen diese Gefahren.“¹²

Rassenanthropologen wie auch -hygieniker bauten die ursprünglich zwar als erbbiologisch bezeichnete, von der Verfahrensweise her aber anthropologisch-erbbiologische Methode (die Überprüfung physiologischer Merkmale auf ihre Vererbungswahrscheinlichkeit wurde durch die Prüfung auf „Erbkrankheiten“ und Störungen nur ergänzt) im Laufe der Jahre institutsbezogen aus. 1935 rühmte sich Eugen Fischer in einem Brief an den Minister für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung Bernhard Rust, an dem von ihm geführten „Kaiser-Wilhelm-Institut“ seien die „weitaus [...] meisten erb- und rassenkundlichen Gutachten auf Ersuchen der Reichsstelle für Sippenforschung durchgeführt“ worden.¹³ Unter der Ägide Verschuers¹⁴ fertigte am „Kaiser-

¹² Reche, O.: Der Wert des erbbiologischen Abstammungsnachweises, in: Informationsdienst des RPA der NSDAP vom 10. September 1939 (BA, NSD 17, 2, Bl. 1-9, Bl. 9).

¹³ Vgl. Brief Fischers an den Minister für „Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung“ Rust vom 1. September 1935 (BA, R 4901, 965). Entsprechend hob Max Planck 1936 in einem zu Ehren des 25-jährigen Bestehens der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft erschienenen Jubiläumsband die „erhebliche Gutachtertätigkeit (Vaterschafts- und rassenbiologische Gutachten [...]“ am „Kaiser-Wilhelm-Institut“ hervor, die „eine biologische Bevölkerungspolitik“ ermögliche. Neben der Forschung trete heute „bei diesen Forschungsgebieten mehr als bei irgendwelchen anderen, die Aufgabe und Pflicht, die Forschungsergebnisse den verantwortlichen Stellen der staatlichen Leitung zur Verfügung zu stellen“. Vgl. Planck, M. (Hrsg.): 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, Berlin 1936, S.117 & 119.

Auch in der praktischen Schulung des wissenschaftlichen Nachwuchses nahm das „Kaiser-Wilhelm-Institut“ eine führende Rolle ein: In Zusammenarbeit mit dem RPA führte man jährlich stattfindende Lehrgänge für junge Ärzte, die mit der Methodik der Vaterschaftsbegutachtung und „Rassendiagnose“ vertraut gemacht werden sollten, durch. Vgl. „Zweiter erbbiologischer Jahreskurs in Dahlem“, in: Ziel und Weg, Bd 5/ 1935, S.355.

¹⁴ Verschuer übernahm die Leitung des „Kaiser-Wilhelm-Institutes“ am 1. Oktober 1942, nachdem Eugen Fischer in den Ruhestand versetzt worden war. Neben dem Vorsitz der drei namensgebenden Abteilungen für Anthropologie (Wolfgang Abel), menschliche Erblehre (Verschuer) und Rassenhygiene (Fritz Lenz) stand Kurt Gottschaldt der 1936 gegründeten Abteilung für „Erbpsychologie“ und Hans Nachtsheim der 1940 ins Leben gerufenen „Abteilung für experimentelle Erbpathologie“ vor. In seiner Antrittsrede vor Institutskollegen betonte Verschuer, im Mittelpunkt zukünftiger Forschung habe das Erbbild (DNS) des Menschen zu stehen, „aber nicht nur des Menschen schlechthin, sondern im besonderen des deutschen Menschen, d.h. die Erforschung des Erbbildes unserer Rasse“. Vgl. Verschuer, O.v.: Übernahme der Leitung des Kaiser-Wilhelm-Institutes für Anthropologie, Erblehre und Eugenik Berlin Dahlem durch Prof. Frhr. v. Verschuer am 1. Oktober 1942, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1942, S. 239-240, S.239f. Unter der Leitung Verschuers zeichneten sich in Folge projektbezogene und personelle Veränderungen ab: Durch das stark klinisch ausgerichtete Interesse Verschuers avancierte die angewandte Forschung im Bereich Erblehre und Rassenbiologie („Tuberkulose-Erbforschung“, „erbpathologische Forschung“, Projekte „Spezifische Eiweißkörper“, „Augenfarbe“, „Zwillingslager“ und „Totgeburten“, vgl. Personalakte Verschuer [BA, Einträge vom 25. Februar 1944, 18. August 1943 & 7. September 1943]) zum Schwerpunkt der institutionellen Forschung. Unterstützt wurden diese Forschungsbereiche von der SS, aus deren Reihen Verschuer zum Teil seine Assistenten rekrutierte. Vgl. Lösch, N.: Rasse als Konstrukt, a.o.O., S.393 & S.397-401 und vgl. Hammerstein, N.: Die deutsche Forschungsgemeinschaft in der Weimarer Republik und im Dritten Reich, München 1999, S.430f.

Wilhelm-Institut“ einer der berüchtigtsten NS-Verbrecher, der von Verschuer promovierte Josef Mengele, vor Antritt seiner Tätigkeit im Konzentrationslager Auschwitz von Februar bis Mai 1943 „erb- und rassenkundliche“ Gutachten an.¹⁵ In seinem Frankfurter „Universitätsinstitut für Erbbiologie und Rassenhygiene“¹⁶ verfasste Verschuer als Leiter einer der neun Anstalten, die per Erlass des Justizministeriums vom 27. März 1936 zur Gutachtenerstellung autorisiert wurden¹⁷, ebenso wie sein Kollege Eduard Schütt von der Berliner „Poliklinik für Erb- und Rassenpflege“¹⁸ und wie der Institutsleiter für „Erb- und Rassenpflege“ in Gießen, Kranz¹⁹, Hunderte auf morphologischen Merkmalen beruhende Gutachten für das Reichssippenamt.²⁰

¹⁵ Vgl. zur Verbindung Verschuer-Mengele Müller-Hill, B.: Das Blut von Auschwitz und das Schweigen der Gelehrten, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000, S.189-227; vgl. Zofka, Z.: Der KZ-Arzt Josef Mengele. Zur Typologie eines NS-Verbrechers, in: VfZ, Bd 34/ 1986, S.245-267 und vgl. Lösch, N.: Rasse als Konstrukt, a.o.O., S.404-408.

¹⁶ Im Zeitraum von 1935-1940 wurden unter Verschuer in Frankfurt allein 448 sogenannte „vollständige Vaterschaftsgutachten“ abgegeben, d.h. Gutachten, die in der persönlichen Untersuchung von Mutter und Kind und den als Vater in Anspruch genommenen Männern bestanden. Zu den darüber hinaus abgegebenen Gutachten, bei denen nur ein Foto verwandt werden konnte, machte Verschuer keine Angaben. Zur Unterstützung der „erb- und rassenkundlichen Untersuchungen“ konnte man im Frankfurter Institut auf eine umfangreiche „Mischlings- und Fremdrossigenkartei“ zurückgreifen. Vgl. „Universitäts-Institut für Erbbiologie und Rassenhygiene Frankfurt a.M.“, a.o.O., S.660.

¹⁷ Zum Erlass vgl. „Ausführungsverordnung des Reichsjustizministeriums vom 27.3.1936“, in: Deutsche Justiz, Bd 98/ 1936, S.533-534.

Zu den autorisierten Instituten zählten das „Institut für Rassen- und Völkerkunde“ in Leipzig (Reche), das „Kaiser-Wilhelm-Institut“ in Berlin (Fischer), das „Universitätsinstitut für Erbbiologie und Rassenhygiene“ in Frankfurt (v. Verschuer), das „Anthropologische Institut“ in München (Mollison), das „Thüringische Landesamt für Rassewesen“ in Weimar (Astel), das „Rassenbiologische Institut“ in Königsberg (Loeffler), das „Institut für Erb- und Rassenpflege“ in Gießen (Kranz), das „Anthropologische Institut“ in Breslau (v. Eickstedt) und das „Rassenbiologische Institut“ (Scheidt) in Hamburg. Bis März 1939 wurden an den genannten Instituten mehr als 2800 Gutachten für Gerichte und andere Behörden und rund 370 Gutachten für die „Reichsstelle für Sippenforschung“ erstellt. Vgl. Reche, O.: Der Wert des erbbiologischen Abstammungsnachweises, a.o.O., Bl. 3 und vgl. Reche, O.: Zur Geschichte des biologischen Abstammungsnachweises in Deutschland, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.369-375, S.374.

¹⁸ Die von Schütt geführte „Poliklinik für Erb- und Rassenpflege“ konnte ab Gründung des Instituts 1934 auf einen steten Anstieg in der Zahl der abgefassten Gutachten verweisen: so erstellte man für die „Reichsstelle für Sippenforschung“ und Gerichte 1939/40 314 Gutachten; 1935/36 waren es noch 52. Vgl. Dubitscher, F.: Praktische Erb- und Rassenpflege, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 6/ 1940/41, Teilausgabe A, S.551-569, S.563. Zu weiteren Zahlen aus den Jahren 1935-38 vgl. Dubitscher, F.: Die Poliklinik für Erb- und Rassenpflege in Berlin-Charlottenburg, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1938, S.113-116.

¹⁹ Eine Sonderstellung in der Erstellung „erb- und rassenkundlicher“ Gutachten nahm das Gießener „Institut für Erb- und Rassenpflege“ unter der Ägide von Heinrich Kranz ein. Die Gutachten des Kranzschen Institutes basierten auf 43 Merkmalen (andere Institute 20-35) und wurden anhand einer Skala von 16 Wertungsstufen gefällt (sonst 3-5 Stufen). Zugleich gaben die Gießener Rassenhygieniker die wenigsten ablehnenden Urteile bezüglich einer Vaterschaft (12,2% gegenüber durchschnittlich 19,3% bis 37,3% an den übrigen Instituten) ab. Vgl. Hamann, M. (Hrsg.): Aeskulap und Hakenkreuz, a.o.O., S.144f. Ähnlich wie in Frankfurt führte man auch in Gießen eine gesonderte „Fremdrossigen- und Mischlingskartei“, innerhalb

In der Verfahrensweise der „erb- und rassenkundlichen“ Untersuchung verfolgte man an den staatlich autorisierten Instituten bis auf geringe Abweichungen *ein* Schema zur Erstellung eines Gutachtens: Ergab die serologische Analyse keine Aufschlüsse über den Vater des zu Untersuchenden, bewertete man das Auftreten von bestimmten körperlichen Merkmalen nach der Vererbungswahrscheinlichkeit.²¹ Ausgewählte Merkmale von Mutter, Kind und potenziellen „Vätern“ wurden miteinander verglichen und Ähnlichkeiten vermerkt. Insbesondere Finger- und Fußabdrücke, die Form der Ohrmuscheln, Haut-, Haar- und Augenfarbe sowie Haarstruktur und physiognomische Merkmale galten als aussagekräftige Kriterien bei der „rassischen Einordnung“ des Probanden.²²

Da es sich in den meisten Fällen um Untersuchungen zur Klärung einer eventuell jüdischen Abstammung, auf die das „Blutschutzgesetz“ anzuwenden war, handelte – „Vermischungen mit Zigeunern und Negern“ spielten zahlenmäßig keine nennenswerte Rolle²³ –, legte man ein besonderes Augenmerk auf die Erfassung vermeintlich typisch jüdischer „Rassenmerkmale“.²⁴ Der Rassenhygieniker und Oberarzt an der Berliner „Poliklinik für Erb- und Rassenpflege“, Fred Dubitscher, entwickelte im Rahmen seiner Gutachterpraxis einen Untersuchungsbogen mit neun Merkmalsgruppen, wobei er jeder Merkmalsgruppe jüdische „Rassenmerkmale“ des ehemals unter deutschen Juden größtenteils vertretenen „Aschkenasim-Types“ gegenüberstellte. „Fettnacken und [...] derbschwammige Haut“, „Rundschädel“ und „Vogelprofil“, „schwere, hängende“ Augenlider, „Judennase“, hängende Unterlippe und Doppelkinn,

der man sich auf die erbbiologisch-anthropologische Erfassung von „Juden- und Zigeunermischlingen“ konzentrierte, wodurch den „Abstammungsuntersuchungen“ zugearbeitet werden konnte. Vgl. Kranz, H.: Zur Entwicklung der Rassenhygienischen Institute an unseren Hochschulen, a.o.O., S.288f; vgl. Kranz, H.: Das Institut für Erb- und Rassenpflege in Gießen, a.o.O., S.37; vgl. Kranz, H.: Das Universitätsinstitut für Erb- und Rassenpflege, Gießen, a.o.O., S.104 und vgl. Günther, M.: Die Institutionalisierung der Rassenhygiene an den deutschen Hochschulen vor 1933, a.o.O., S.98.

²⁰ Vgl. Verschuer, O.v.: Das Vaterschaftsgutachten des Frankfurter Universitätsinstituts für Erbbiologie und Rassenhygiene, in: Der Erbarzt, Bd 9/ 1941, S.25-31, S.26 und vgl. Verschuer, O.v.: Der Erbarzt an der Jahreswende, in: Der Erbarzt, Bd 3/ 1936, S.1-2, S.2.

²¹ Vgl. Reche, O.: Zur Geschichte des biologischen Abstammungsnachweises in Deutschland, a.o.O., S.370.

²² Vgl. Verschuer, O.v.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.231-235 und vgl. Verschuer, O.v.: Vaterschaftsbestimmung, a.o.O., S.10-13.

²³ Vgl. Nordmark, V.: Über Rassenbegutachtung, a.o.O., S.598.

²⁴ Vgl. Lilienthal, G.: Die jüdischen „Rassenmerkmale“, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 28/ 1993, S.173-198, S.196.

gekräuselt dunkles Haar und dunkle Augenfarbe sowie „Plattfüße“ ließen ihn auf jüdischen „Blutseinschlag“ schließen, wobei sich die Wahrscheinlichkeit einer jüdischen Herkunft des Begutachteten im Falle des Vorhandenseins mehrerer entsprechender Merkmale potenzierte.²⁵

Entgegen dem Großteil der Untersuchungsschemata anderer Institute beschränkte Dubitscher die „erb- und rassenkundliche“ Untersuchung nicht auf physiologische Eigenschaften, sondern bezog auch das „psychische Verhalten“ in das gutachterliche Urteil mit ein.²⁶ Viktor Nordmark, ein Mitarbeiter Dubitschers an der Poliklinik, erläuterte 1940 die in der „Rassenpsychologie“²⁷ gesetzten Schwerpunkte sowie offensichtlich typische jüdische Charaktereigenschaften: „Die Begutachtung hat aber nicht nur die körperlichen Merkmale eines fremdrassigen Einschlages beim Prüfling festzustellen, sondern auch seelische und ethische Qualitäten [...] zu beleuchten [...]. Das jüdische Volk ist [...] ein Rassengemisch aus ziemlich divergenten Rassen. Durch diese fremden Rassenbestandteile erscheint uns auch das Seelenleben des jüdischen Volkes fremd [...]. Die spezifisch jüdische Geldgier [...], das Bewerten aller höheren Ideale und Sittenlehren nicht nach ihrem inneren Wert, sondern nach ihrer wirtschaftlichen Ausbeutungsmöglichkeit, das ist vorderasiatisch-orientalische Sklavenmoral. Die Eigenschaften des feigen Sichduckens gegenüber einer Übermacht, des frech-dreisten Verhaltens dort, wo kein Widerstand zu erwarten ist, sind jüdisch und für uns so artfremd, daß wir keineswegs gewillt sind, die Anlagen zu diesen Eigenschaften auf unsere Kinder zu vererben.“²⁸

Mit Abschluss der erbbiologisch-anthropologischen Untersuchung fiel dem Gutachter die insbesondere ab 1939 schwerwiegende Aufgabe zu, ein Urteil zu fällen, von dem das Reichssippenamt die Ausstellung eines „Abstammungsnachweises“ abhängig machte. Wie von Verschuer im Frankfurter Institut und später am „Kaiser-Wilhelm-Institut“ praktiziert,

²⁵ Vgl. Nordmark, V.: Über Rassenbegutachtung, a.o.O., S.600-604.

²⁶ Neben Dubitscher praktizierte auch Reche an seinem „Institut für Rassen- und Völkerkunde“ in Leipzig die Bewertung psychischer Eigenschaften im Rahmen der erbbiologischen Untersuchung. Vgl. Reche, O.: Zur Geschichte des biologischen Abstammungsnachweises in Deutschland, a.o.O., S.374.

²⁷ Zum Forschungsgebiet der „Rassen-“ bzw. „Erbpsychologie“ siehe Verschuer, O.v.: Das ehemalige Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, a.o.O., S.154ff.

²⁸ Nordmark, V.: Über Rassenbegutachtung, a.o.O., S.604.

urteilte man auch an den übrigen Instituten meist nach fünf Abstufungen: auszuschließende, unentschiedene oder wahrscheinliche Vaterschaft in drei Varianten.²⁹ Mit der positiven Aussage „sehr wahrscheinliche“, „wahrscheinliche“ und „etwas wahrscheinliche“ Vaterschaft traf man ein auf subjektive Einschätzung und Wahrscheinlichkeit beruhendes Urteil fragwürdiger Zwecksetzung, das für den Betroffenen weitreichende, im Falle jüdischer Abstammung existenzielle Konsequenzen zur Folge hatte.³⁰ Dies wird besonders deutlich angesichts der Tatsache, dass die gutachterliche Entscheidung in 90% der Fälle von den Gerichten bzw. dem Reichssippenamt übernommen wurde.³¹ Dieser Umstand wiederum ist zu einem gewissen Teil auf die Behauptung der Rassenhygieniker zurückzuführen, die „Erbforschung beim Menschen“ habe „heute [1944] einen Grad der Sicherheit erreicht, der erlaubt, auf Grund einer sorgfältigen Erbanalyse bei strittiger Vaterschaft den biologischen Vater unter den Zeugungspartnern der Kindesmutter fast immer zu ermitteln“.³² Wie auch im Fall des GezVeN glaubte man von wissenschaftlicher Seite, die Vererbungsgesetze zu kennen und aufgrund dessen definitive Aussagen über die „rassische“ und erbbiologische Beschaffenheit eines Menschen treffen zu können.³³

Zweifel an der Sicherheit der Methode wären jedoch schon damals angesichts der Tatsache angebracht gewesen, dass Gutachten teilweise an Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, durchgeführt wurden. Am „Kaiser-Wilhelm-Institut“ vertrat man grundsätzlich die Auffassung, sichere Urteile in der Begutachtung ab dem dritten Lebensjahr eines Kindes treffen zu können; das an einigen Instituten angewandte Prinzip, Kinder unter sechs Jahren nicht zu begutachten, betrachtete man als „übertrieben“. Trotz der mehr als fraglichen Aussagekraft unentwickelter morphologischer Merkmale von Kleinkindern traf man am „Kaiser-Wilhelm-Institut“ unter der Leitung Fischers

²⁹ Vgl. zu der prozentualen Verteilung der Wahrscheinlichkeitsaussagen in Verschuer Frankfurter Institut Verschuer, O.v.: Das Vaterschaftsgutachten des Frankfurter Universitätsinstituts für Erbbiologie und Rassenhygiene, a.o.O., S.26-30.

³⁰ Vgl. Lilienthal, G.: Die jüdischen „Rassenmerkmale“, a.o.O., S.197; vgl. Lilienthal, G.: Zum Anteil der Anthropologie an der NS-Rassenpolitik, a.o.O., S.156; vgl. Verschuer, O.v.: Vaterschaftsbestimmung, a.o.O., S.14f; vgl. Verschuer, O.v.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.235 und vgl. Reche, O.: Der Wert des erbbiologischen Abstammungsnachweises, a.o.O., Blatt 6f.

³¹ Vgl. Verschuer, O.v.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.235.

³² Verschuer, O.v.: Vaterschaftsbestimmung, a.o.O., S.15.

³³ Vgl. Verschuer, O.v.: Das Vaterschaftsgutachten des Frankfurter Universitätsinstituts für Erbbiologie und Rassenhygiene, a.o.O., S.25.

vaterschaftsentscheidende Urteile.³⁴ Allerdings schien häufig auch die Tendenz unter Gutachtern vorgeherrscht zu haben, ein Gutachten so zu manipulieren, dass das Urteil für den Betroffenen günstig ausfiel. 1943 ermahnte der Ministerialrat im Reichsinnenministerium, Herbert Linden, in einem Rundschreiben alle „Sachverständigen für die erbbiologischen Abstammungsgutachten“ gemäß den wissenschaftlichen Unterlagen zu urteilen, die eine Negierung jüdischer Abstammung, wie häufig geschehen, nicht zulassen würden. „Immer wieder kommen mir erb- und rassenkundliche Gutachten zur Kenntnis, die sich gegen die jüdische Abstammung der begutachteten Personen aussprechen, obwohl die wissenschaftlichen Grundlagen für die Begründung dieser Schlußfolgerung nicht ausreichen. Der Gutachter muß sich darüber klar sein, daß eine urkundlich belegte Abstammung grundsätzlich nur dann als erschüttert angesehen werden kann, wenn mit Wahrscheinlichkeit die beurkundete Vaterschaft anhand der Verfolgung des Erbgangs einzelner Merkmale als ausgeschlossen gelten kann. Er hat ferner zu berücksichtigen, daß die von ihm untersuchten Personen in fast allen Fällen an einem günstigen Ausfall seines Gutachtens interessiert sind. Ihre Aussagen hat er daher [...] stets mit dem erforderlichen Vorbehalt aufzunehmen. Zeugenaussagen von Juden ist in diesen Dingen überhaupt keine Beweiskraft beizumessen.“³⁵

Der bereits 1934 erkannte Bedarf der Nationalsozialisten an einer Methode, mit der sich die gemäß der Rassendoktrin vorhandenen Rassenunterschiede vermeintlich messen ließen, und der zunehmend restriktivere politische Zugriff auf unerwünschte Minderheiten führten ab 1938 zu Gesetzesänderungen, die das „erbbiologische Abstammungsgutachten“ und die an ihm beteiligten Gutachter in einen Rang hoben, der staatlicherseits endgültig die Anerkennung der Rassenhygieniker und ihres Fachgebietes bedeutete.

Mit dem „Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften“ vom 12. April 1938 wurde der Staatsanwalt als „Vertreter des Volkes“ ermächtigt, die Ehelichkeit eines Kindes im „öffentlichen Interesse“ anzufechten. War eine solche Ehelichkeitsanfechtung bislang nur dem

³⁴ Vgl. Bühler, E.: „Offenbar unmöglich“ im erbbiologischen Vaterschaftsnachweis, a.o.O., S.34.

³⁵ Schreiben Lindens an die „Sachverständigen für erbbiologische Abstammungsgutachten“ vom 19. Februar 1943 (BA, R 3001, 1931).

gesetzlichen Vater vorbehalten, bedeutete dies nun die durch den NS-Staat wahrzunehmende Möglichkeit, dem „Kind“ jüdische oder andere „fremdrassige“ Abstammung nachweisen zu können. Handelte es sich um die Frage der „rassischen Einordnung“ des Kindes, wurde das öffentliche Interesse als gegeben vorausgesetzt.³⁶ Wesentlich für die nun rechtlich verankerte Methode des „erbbiologischen Abstammungsnachweises“ war die neu geschaffene Möglichkeit, die anthropologische bzw. Blutgruppenuntersuchung unter Zwang anordnen zu können. Gemäß § 9 Absatz 1 wurde Parteien und Zeugen in „familienrechtlichen Streitigkeiten“ auferlegt, sich, „soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen“.³⁷ Mit Befriedigung und kaum unterdrückter Genugtuung interpretierten Rassenhygieniker die Gesetzesänderung als die – von den Nationalsozialisten auch so intendierte – Anerkennung des „erbbiologischen Abstammungsgutachtens“ als „beweiskräftiges und daher rechtlich brauchbares Verfahren“.³⁸ Zugleich begrüßte man von wissenschaftlicher Seite die von den Nationalsozialisten erneut vollzogene Implementierung „biologischen Denkens“ in einen „wichtigen Bereich der Rechtspflege“.³⁹

Um der geänderten Gesetzeslage Rechnung tragen zu können und auch die in der Praxis erworbenen Erfahrungen im Kollegenkreis zu erörtern, beriefen Rassenhygieniker und -anthropologen im März 1939 eine „Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rassenforschung“ ein, auf der, unter Vorsitz von Otto Reche, dem „Vater“ der Abstammungsgutachten, und unter Teilnahme aller führenden Gutachter, darunter Eugen Fischer, Heinrich Kranz, Bruno K. Schultz und Otmar von Verschuer sowie dem Leiter des Rassenpolitischen Amtes, Walter Groß, seinem Mitarbeiter Wetzell und dem Direktor der „Abteilung Erb- und Rassenpflege“ im Reichsgesundheitsamt, Eduard Schütt, die weitere Verfahrensweise in der Erstellung „erbbiologischer Abstammungsgutachten“ festgelegt werden sollte.⁴⁰ Neben dem Beschluss,

³⁶ Vgl. Lilienthal, G.: Anthropologie und Nationalsozialismus: Das erb- und rassenkundliche Abstammungsgutachten, a.o.O., S.76.

³⁷ Reche, O.: Der Wert des erbbiologischen Abstammungsnachweises, a.o.O., Bl.2.

³⁸ Ebd., Bl.3; vgl. auch ebd., Bl.5.

³⁹ Vgl. ebd., Bl.3 und vgl. Verschuer, O.v.: Das Vaterschaftsgutachten des Frankfurter Universitätsinstituts für Erbbiologie und Rassenhygiene, a.o.O., S.26.

⁴⁰ Vgl. Thums, K.: Die 10. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rassenforschung vom 23. bis 25. März 1939 in München, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.269-274.

dass in Zukunft die subjektive Überzeugung des Gutachters das Gesamturteil in der Vaterschaftsfrage zu dominieren habe, betonte man in einer Stellungnahme die gesicherte Methodik der erbbiologischen Untersuchung. Zweifel an ihrer Brauchbarkeit seien „wissenschaftlich unberechtigt“ und würden „von den führenden deutschen Fachleuten einstimmig zurückgewiesen“.⁴¹

Dabei übergang man die Tatsache, dass auch in den eigenen Reihen durchaus Kritik und Zweifel an der Wissenschaftlichkeit des „erbbiologischen Abstammungsgutachtens“ herrschten. Der Direktor des „Rassenbiologischen Instituts“ in Hamburg, Walter Scheidt, äußerte diese auf der Tagung selbst, blieb aber unbeachtet und stellte in Konsequenz ab diesem Zeitpunkt seine Gutachtertätigkeit ein.⁴² Ein weiterer, auf der Tagung nicht anwesender Hauptgutachter, der Leiter des „Rassenbiologischen Instituts“ in Königsberg, Lothar Loeffler, bekannte in dem von Verschuer publizierten Organ der Zunft, der Zeitschrift „Der Erbarzt“, dass „durch den erbbiologischen Vaterschaftsnachweis allein“ die Frage, wer der Vater eines Kindes sei, „mit Sicherheit“ oder „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit [...] nicht sehr oft beantwortet werden kann“.⁴³ Eine solche Relativierung der Aussagekraft der erbbiologischen Untersuchung wurde von seinen tagungsteilnehmenden Kollegen vehement bestritten: Sie sei – von einem erfahrenen Gutachter durchgeführt –, so konstatierte Reche, ebenso sicher wie die Blutgruppenuntersuchung.⁴⁴

Die Tendenz, dem „erbbiologischen Abstammungsgutachten“ einen gesteigerten Stellenwert beizumessen, verstärkte sich durch die diesbezügliche

⁴¹ Vgl. Reche, O.: Der Wert des erbbiologischen Abstammungsnachweises, a.o.O., Bl.4.

⁴² Vgl. Lilienthal, G.: Anthropologie und Nationalsozialismus: Das erb- und rassenkundliche Abstammungsgutachten, a.o.O., S.81f. 1941 kennzeichnete Scheidt in einem von der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg angeforderten Gutachten zur Neubesetzung des Würzburger Lehrstuhls für Rassenbiologie die Gutachtertätigkeit als „wissenschaftlich ungenügend unterbaut, dafür aber umso [...] einträglicher“. Scheidt, W. zit. nach Seidler, H. & Rett, A.: Rassenhygiene, a.o.O., S.215.

⁴³ Loeffler, L.: Zur Frage der „absoluten Sicherheit“ in Vaterschaftssachen, in: Der Erbarzt, Bd 7/ 1939, S.25-27, S.26.

⁴⁴ Vgl. Reche, O.: Der Wert des erbbiologischen Abstammungsnachweises, a.o.O., Bl.8f. Reche verwies an anderer Stelle auf die Vorzüge der erbbiologischen Untersuchung gegenüber der serologischen Analyse: diese könne eine Vaterschaft nur ausschließen, mit der erbbiologischen Untersuchung könne man darüber hinaus Aussagen über die Wahrscheinlichkeit einer Vaterschaft machen. Vgl. Reche, O.: Zur Geschichte des biologischen Abstammungsnachweises in Deutschland, a.o.O., S.374. Unisono insistierten Rassenhygieniker auf der Sicherheit der „erbbiologisch-rassenkundlichen“ Untersuchung, sofern sie von einem erfahrenen, „gut ausgebildeten“ Fachmann ausgeführt würde. Vgl. Bühler, E.: „Offenbar unmöglich“ im erbbiologischen Vaterschaftsnachweis, a.o.O., S.33.

Rechtsprechung des Reichsgerichts. 1939 fällte es ein Grundsatzurteil, mit dem die Klage auf „blutmäßige Abstammung“ zugelassen wurde. Bestand der Verdacht eines Abweichens der gesetzlichen von der biologischen Vaterschaft, so musste nun der tatsächliche Vater durch das Gericht festgestellt werden.⁴⁵ Wie auch im Rahmen der Gesetzesänderung von 1938 versuchten größtenteils rechtlich diskriminierte und ab 1941 von der Deportation bedrohte „Halbjuden“ mit Bezug auf das Grundsatzurteil statt des im Geburtseintrag als „Vater“ vermerkten jüdischen Erzeugers einen „deutschstämmigen“ Vater nachzuweisen.⁴⁶ Bereits 1938 und verstärkt durch das 1939 erlassene Grundsatzurteil sahen sich die zur Gutachtenerstellung autorisierten Institute mit einer kaum noch zu bewältigenden Zahl an Gutachtenanträgen konfrontiert, die zu Wartezeiten von zwölf und mehr Monaten führten und so die eigentliche Forschungstätigkeit an den rassenhygienischen Instituten stark einschränkten.⁴⁷ Diese Überlastung wie auch der Umstand, dass es sich in der Erstellung der „Abstammungsgutachten“ nicht um ein originär rassenhygienisches, sondern anthropologisches Tätigkeitsfeld handelte, rief partiellen Unmut bei den Rassenhygienikern hervor.

„Vaterschaftsgutachten, die zur Zeit einen großen Anteil der Arbeit mancher Rassenhygieniker in Anspruch nehmen,“ konstatierte der Leiter der Abteilung „Rassenhygiene“ im „Kaiser-Wilhelm-Institut“, Fritz Lenz 1943, „gehören eigentlich nicht zu den Aufgaben des Rassenhygienikers; hier werden also praktische Aufgaben anderer Art von außen an den Rassenhygieniker herangetragen“.⁴⁸ Ähnlich argumentierte Lenz 1939 in einem Brief an den

⁴⁵ Vgl. Lilienthal, G.: Anthropologie und Nationalsozialismus: Das erb- und rassenkundliche Abstammungsgutachten, a.o.O., S.76f.

⁴⁶ Das Bestreben, einen „deutschblütigen“ Vater für das eigene, nicht „reinrassige“ Kind vorweisen zu können, beschränkte sich nicht allein auf „deutschblütige“ Mütter halbjudischer Kinder. Ein Mitarbeiter am „Kaiser-Wilhelm-Institut“, Engelhardt Bühler, berichtete 1939 über ein zu erstellendes Gutachten, bei dem die „deutschblütige“ Mutter eines offensichtlich halbasiatischen Kindes dessen vermeintlich rein „deutschblütige“ Abstammung vorgab. Bühler schilderte den Fall als einen der wenigen, bei dem das Urteil „offenbar unmöglicher“ „deutschblütiger“ Vaterschaft abgegeben werden konnte. Vgl. Bühler, E.: „Offenbar unmöglich“ im erbbiologischen Vaterschaftsnachweis, a.o.O., S.37.

⁴⁷ Vgl. Verschuer, O.v.: Der Erbarzt an der Jahreswende, in: Der Erbarzt, Bd 8 /1940, S.1-4, S.4. Angesichts der Arbeitsbelastung der Institute durch die Gutachtertätigkeit erwog man im April 1939 auf einer Besprechung zwischen Vertretern des RMJ, RMF, RMWEV, des RPA und des „Stabes Heß“ die „Errichtung eines besonderen Institutes, daß sich ausschließlich mit der Erstattung erb- und rassenbiologischer Gutachten für die Gerichte“ befassen sollte. Die in den Folgemonaten zum Ausdruck gebrachte ablehnende Haltung des RPA vereitelte solche Pläne jedoch. Vgl. Protokoll einer Besprechung zwischen Mitgliedern des RMJ, RMF, RMWEV, des RPA und des „Stabes Heß“ vom 14. April 1939 (BA, R 4901, 965).

⁴⁸ Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.107.

Berliner Universitäts-Kurator: „Gutachten in familienrechtlichen Angelegenheiten“ könne man nicht „zu den Aufgaben eines Instituts für Rassenhygiene“ zählen. „Ein solches Institut muß seine Arbeit auf jene Gegenstände konzentrieren, von denen die Existenz und Tüchtigkeit der Rasse wesentlich abhängt.“⁴⁹ Der Direktor des „Kaiser-Wilhelm-Institutes“, Eugen Fischer, fühlte sich bereits 1938 angesichts der Lage im Institut genötigt, diese Innenminister Frick mitzuteilen. Da die Zahl der geforderten Gutachten ständig zunehmen würde, entstünde „geradezu ein doppelter Notstand. Auf der einen Seite für die betroffenen Menschen, für die das lange Warten nicht nur eine seelische Qual ist, sondern auch schwerste wirtschaftliche Folgen nach sich zieht. Aber das berührt mich selbst an sich nicht. Die andere Seite aber ist die, daß meinem Institut eine Arbeitsbelastung entsteht, die es unmöglich tragen kann.“⁵⁰

Fischers Schreiben rührt zugleich an einen Aspekt der Gutachertätigkeit, der im Kern die gesamte praktische Mitarbeit der Rassenhygieniker an der Rassenpolitik der Nationalsozialisten betrifft: die Frage nach dem Verantwortungsbewusstsein und der moralischen Schuld der Wissenschaftler. Fischers Korrespondenz mit Frick verdeutlicht, als ein Beispiel von vielen, dass man sich von rassenhygienisch-wissenschaftlicher Seite der weitreichenden Konsequenzen rassenhygienischer Tätigkeit wohl bewusst war. Gleichzeitig distanzierte man sich von den einschneidenden Folgen des eigenen Wirkens; „seelische Qual“ und existenzbedrohende Lebensumstände traten – selbst bei persönlicher Konfrontation – in den Hintergrund angesichts der vermeintlich wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefahren der „Rassenzersetzung“ durch „artfremdes Blut“.

Auch dem Nachfolger Fischers am „Kaiser-Wilhelm-Institut“, Otmar von Verschuer, war die Bedeutung der „erb- und rassenkundlichen Gutachten“ präsent: Im Vergleich zu Zeiten, in denen durch ein Gutachten nur der Vater ermittelt und damit das Recht des Kindes gewahrt wurde, so Verschuer, besäße „heute [1941] [...] jeder Mensch in Deutschland das größte Interesse an der einwandfreien Feststellung seiner blutsmäßigen Abstammung. Seine Stellung als Reichsbürger, seine Fähigkeit, Beamter, Offizier, Erbhofbauer,

⁴⁹ Brief Lenz' an den Berliner Universitäts-Kurator vom 1. Juli 1939 (BA, R 4901, 965).

⁵⁰ Brief Fischers an Reichsinnenminister Frick vom 29. November 1938 (BA, R 4901, 965).

Parteimitglied zu werden, und andere Rechte können davon abhängig sein.“⁵¹ Der Verlust der „Reichsbürgerrechte“ bedeutete aber in der rassenpolitischen Praxis Diskriminierung, Ausschluss, Entzug der Existenzgrundlage und schließlich Deportation und Vernichtung. Gutachten, die eine „rassisch unerwünschte“ Abstammung bescheinigten, bildeten somit ab 1939 „De-facto-Todesurteile“, bei denen lediglich die Vollzugsweise des Urteils relativ unbestimmt blieb.⁵² Der Umstand, dass Verschuer ab 1943 menschliches „Forschungsmaterial“ aus dem Konzentrationslager Auschwitz bezog, lässt eine Unkenntnis über das mögliche Schicksal der von ihm Begutachteten ausschließen.⁵³

Fischer und Verschuer stellten nicht einige wenige, sich der Verantwortung bewusste und dennoch an der Rassenpolitik der Nationalsozialisten mitwirkende Einzelbeispiele dar; sämtliche führenden Gutachter der neun 1936 autorisierten Institute (der Kreis erweiterte sich bis 1943 auf 32 Gutachter⁵⁴) wussten um die „für das Schicksal des einzelnen oft schwerwiegenden Entscheidungen“ im Rahmen der „Abstammungsgutachten“.⁵⁵ Aus der von Rassenhygienikern mitgetragenen außerwissenschaftlichen Zielsetzung (Ausgrenzung und Vernichtung) der vermeintlich wissenschaftlichen Begutachtung bildete sich im wesentlichen ihre moralische Schuld, die noch verstärkt wurde durch die Tatsache, dass eine Sicherheit in der Begutachtungsmethodik keineswegs gegeben war. Im Hinblick auf die

⁵¹ Verschuer, O.v.: Leitfaden der Rassenhygiene., a.o.O., S.230.

⁵² Vgl. Jäckle, R.: „Pflicht zur Gesundheit“ und „Ausmerze“, in: Dachauer Hefte, Bd 4/ 1990, S.59-77, S.71.

⁵³ Zwei der späteren Lagerärzte im KZ Auschwitz waren zuvor als Assistenzärzte Verschuers am „Kaiser-Wilhelm-Institut“ beschäftigt: Siegfried Liebau und Josef Mengele. Verschuer war Doktorvater Mengeles und erhielt für sein Projekt „Spezifische Eiweißkörper“ und dem seiner Assistentin Karin Magnussen („Augenfarbe“) von Mengele – der selbst in Auschwitz an Zwillingen forschte – Blutproben und Augäpfel verstorbener Lagerinsassen. Zu den Forschungsaufträgen siehe Personalakte Verschuer (BA, Einträge vom 18. August 1943 & 7. September 1943) und vgl. Hesse, H.: Augen aus Auschwitz, Essen 2001. Bis zu seinem Tod bestritt v. Verschuer sein Wissen über die Umstände der Organentnahme. Vgl. Müller-Hill, B.: Das Blut von Auschwitz und das Schweigen der Gelehrten, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, a.o.O., S.189-22; vgl. Zofka, Z.: Der KZ-Arzt Josef Mengele. Zur Typologie eines NS-Verbrechers, in: VfZ, Bd 34/ 1986, S.245-267; vgl. Löscher, N.: Rasse als Konstrukt, a.o.O., S.359 & S.404-408 und vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.a.O., S.421f.

⁵⁴ Zu den einzelnen bis 1943 aufgeführten „Sachverständigen für erb- und rassenkundliche Gutachten“ siehe Lilienthal, G.: Anthropologie und Nationalsozialismus: Das erb- und rassenkundliche Abstammungsgutachten, a.o.O., S.83ff und vgl. „Sachverständige für erbbiologische Abstammungsgutachten“, in: Der Erbarzt, Bd 11/ 1943, S.95.

⁵⁵ Vgl. Thums, K.: Die 10. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rassenforschung vom 23. bis 25. März 1939 in München, a.o.O., S.269.

genannten Kriterien ist die „wissenschaftliche“ Gutachtenpraxis“ ohne Zweifel als unmoralisch zu klassifizieren: Sie war methodisch untauglich und die außerwissenschaftliche Zielsetzung bereits von vorneherein amoralisch.⁵⁶

2. Ausgrenzung und Radikalisierung:

Verfolgung der „Asozialen“

Kennzeichnend für die Radikalisierung und inhaltliche Erweiterung der Rassenpolitik der Nationalsozialisten Ende der 30er Jahre ist der Übergang von der Diskriminierung und dem Ausschluss „Erbkranker“ und „Fremdrassiger“ von der „Volksgemeinschaft“ hin zu der Verfolgung unerwünschter Bevölkerungsteile trotz des Fehlens entsprechender legislativer Grundlagen. Wie auch in der ab 1939 beginnenden Umsetzung von Euthanasie-Maßnahmen handelte man in der Verfolgung der willkürlich als „asozial“ Deklarierten sine legem; Maßnahmen gegen „Asoziale“ wurden – ein entsprechendes „Gemeinschaftsfremden“-Gesetz war erst für 1945 anvisiert – nach „Sonderrecht“ und Gutdünken der verantwortlichen Stellen angewandt.

Die Erweiterung des von den Nationalsozialisten als „unerwünscht“ etikettierten Betroffenenkreises um die „Asozialen“ bedeutete darüber hinaus, endgültig von der vorgegebenen Wertung nach „biologischen“ Kriterien, dem Erbgut, zugunsten einer rein sozialen Wertung abzuweichen. Nicht mehr nur „Rassenzugehörigkeit“ oder eine vermeintliche erbbiologische „Minderwertigkeit“ konnten lebensbedrohende Folgen nach sich ziehen, sondern jede Form unangepassten Sozialverhaltens. Die Beurteilungskriterien zur Identifizierung „Gemeinschaftsfremder“ wurden so weit ausgedehnt, dass jedem „Volksgenossen“ bei etwaigem Fehlverhalten die Kategorisierung als „Asozialer“ und damit der Ausschluss aus der „Volksgemeinschaft“ drohte.⁵⁷ Leistungsfähigkeit und Produktivität, soziale Anpassung und generelle Erwünschtheit in der „Volksgemeinschaft“ bestimmten Erhalt bzw. Beschneidung der bürgerlichen Rechte; und mit Fortdauer des Krieges

⁵⁶ Vgl. Vogel, C.: Ethische Überlegungen zu Anthropologie und Ethologie, a.o.O., S.123.

⁵⁷ Vgl. Majer, D.: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, a.o.O., S.133ff.

konzentrierte man den Fokus innerhalb der Rassenpolitik auf die „Asozialen“.⁵⁸ Ab 1939 radikalisierte sich ihre Erfassung und Behandlung zusehends.⁵⁹ Das lag ganz auf der bereits in der Weimarer Republik entwickelten Argumentationslinie der Rassenhygieniker. Schon damals bildete der Topos der „Asozialen“ einen in ihrem Zirkel vieldiskutierten Themenkomplex, dessen implizierte Gleichsetzung der „Asozialen“ mit „Ballastexistenzen“ ihre potenzielle Gefährdung im Falle einer Realisierung solcher Vorstellungen verdeutlichte.⁶⁰ Ausschlaggebend für die frühe Fokussierung der Rassenhygieniker auf die „Asozialen“ war ihre – verglichen mit der der sozial „Wertvollen“ – überdurchschnittliche Kinderzahl. Dieses von Rassenhygienikern häufig beschworene Missverhältnis fand seinen Niederschlag in dem Begriff der „differenziellen Fortpflanzung“, die als eine Ursache der befürchteten „Degeneration“ des Volkes galt. „Während die Menschen von vorausschauender und vorsorglicher Geistesart [...] im großen Durchschnitt keine zur Erhaltung ausreichende Kinderzahl mehr erzeugen“, so konstatierte man bereits 1923 in dem von Baur, Fischer und Lenz herausgegebenen Standardwerk zur Rassenhygiene, „vermehrten sich solche Familien, die leichtsinnig und ohne Verantwortungsgefühl in den Tag leben“.⁶¹ Von Seiten des rassenhygienischen Zirkels begrüßte man daher die Neuausrichtung der staatlichen Rassenpolitik gegenüber „der Fortpflanzung der Anlage-Verbrecher und Anlage-Schmarotzer im deutschen Volkskörper [...], da sie sich selbst und der menschlichen Gesellschaft ja doch nur zur Last sind“.⁶²

Da der Begriff der „Gemeinschaftsfremdheit“ oder „Asozialität“ formal gleichzusetzen war mit dem Begriff des „politischen Feindes“ konnte praktisch jede Handlung eines unerwünschten „Volksgenossen“ zum politischen Delikt erklärt werden mit der Konsequenz, dass der Delinquent staatlich-polizeilich

⁵⁸ Vgl. Groß, W.: Rassenpolitik, in: Informationsdienst des RPA vom 20. Oktober 1942 (BA, NSD 17, 2, Bl.15) und vgl. Groß, W.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, a.o.O., S.28.

⁵⁹ Vgl. Groß, W.: Rassenpolitik, in: Informationsdienst des RPA vom 20. Oktober 1942, S.1-11, S.10 (BA, NSD 17, 2).

⁶⁰ Vgl. Schultz, B.: Dem rassenhygienischen Hefte zum Geleite, in: Volk und Rasse, Bd 6/ 1931, S.129-130, S.130.

⁶¹ Baur, E., Fischer, E. & Lenz, F.: Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene, Bd 2 München 1923, S.110.

⁶² Ploetz, A. & Rüdin, E.: Ministerialdirektor Gütt 5 Jahre Leiter der Abteilung Volksgesundheit im Reichsministerium des Innern, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.88. Vgl. auch Verschuer, O. v.: Eine Kartei der Gemeinschaftsunfähigen, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1940, S.235.

verfolgt werden konnte: strafrechtliche Sicherungsverwahrung, polizeiliche „Schutz- oder Vorbeugehaft“, „Schutzhaft“ in Konzentrationslagern oder Sterilisation waren Mittel zur Verwirklichung der Vorstellung einer „Reinigung des Volkskörpers“.⁶³

Ausschlaggebend für den Übergang von der verbalen Erörterung etwaiger Maßnahmen gegen „Asoziale“ hin zu einer rigiden Bestrafungspolitik war die Aufnahme der „Asozialen“ als polizeilich zu bekämpfende Bevölkerungsgruppe in den „Grunderlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ des Reichsinnenministers vom 14. Dezember 1937. Dieser formell auf § 1 der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Staat und Politik“ vom 28. Februar 1933 gestützte Grunderlass regelte die planmäßige polizeiliche Überwachung und Vorbeugungshaft für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher und führte sie auch für denjenigen ein, der „ohne Berufs- oder Gewaltverbrecher zu sein durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet“.⁶⁴ Die Übertragung der Handlungs- und Weisungsbefugnis auf die Polizei und damit de facto zugleich auf die SS, denen beiden Heinrich Himmler in Personalunion vorstand, setzte ab 1937 ein konsequentes Vorgehen gegen vermeintlich „Asoziale“ in Gang.⁶⁵ Da ein Verstoß gegen von der Polizei erlassene Auflagen zur Vorbeugungshaft, die als Freiheitsentzug in Konzentrationslagern vollstreckt wurde, führen konnte, stellten die „Asozialen“ zu Kriegsbeginn den Großteil der KZ-Insassen in den dafür vorgesehenen Konzentrationslagern („Arbeitsanstalten“) Sachsenhausen, Buchenwald, Dachau und Lichtenburg.⁶⁶

Etwa zeitgleich führte die von Hitler in seiner Reichtagsrede⁶⁷ vom 30. Januar 1937 aufgegriffene Verbindung von „Asozialität“ und einer sich dem

⁶³ Vgl. Majer, D.: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, a.o.O., S.138.

⁶⁴ „Grunderlass“ zit. nach Sachsse, C. & Tennstedt, F.: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, a.o.O., S.266.

⁶⁵ Zu den Vorlaufaktionen (Reaktivierung der „Arbeitsfähigkeit“ auf sog. „Wanderhöfen“ in Bayern, „Asylierung“ der „Asozialen“) der durch den Grunderlass 1937 eingeführten Behandlung „Asozialer“ vgl. Lemme, H.: Der Asoziale, in: Volk und Rasse, Bd 14/ 1939, S.37f und vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.169ff.

⁶⁶ So betrug die Zahl der inhaftierten „Asozialen“ von 21400 KZ-Häftlingen in den o.g. Konzentrationslagern 1939 8212; die Todesrate unter ihnen war überdurchschnittlich hoch. Vgl. Sachsse, C. & Tennstedt, F.: Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, a.o.O., S.267.

⁶⁷ „Es ist die Aufgabe der Justiz, mitzuhelfen an der Erhaltung und Sicherung des Volkes vor jenen Elementen, die sich als Asoziale entweder den gemeinsamen Verpflichtungen zu entziehen trachten oder sich an diesen gemeinsamen Interessen versündigen.“ Hitler, zit. nach Petersen, K.: Entmündigung geistesschwacher Prostituiertes, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 15/ 1942, S.67-76, S.69.

Gedanken des im Nationalsozialismus geltenden Leistungsprinzips widersetzenden „Arbeitsscheu“ zu der Verhaftung etwa 2000 „Arbeitsscheuer“ durch die Gestapo im April 1938, auf die im Juni 1938 der Auftrag Reinhard Heydrichs, dem Chef des Sicherheitsdienstes (SD) und der Kriminalpolizei, folgte, in jedem Kripoleitstellenbezirk binnen einer Woche mindestens 200 „Asoziale“ zu verhaften und in die neuerrichteten Konzentrationslager Flossenburg, Mauthausen und Neuengamme einzuliefern.⁶⁸

Die Begründung Heydrichs' dieser unter der Bezeichnung „Arbeitsscheu Reich“ durchgeführten Maßnahme entsprach dabei inhaltlich der von den Rassenhygienikern übernommenen Argumentation gegen die „Asozialen“. Obwohl die verhafteten „Asozialen“ in der Regel keine Kriminellen waren, seien sie verhaftet worden, so Heydrich, „da das Verbrechen im Asozialen seine Wurzeln hat und sich fortlaufend aus ihm ergänzt“.⁶⁹ Dementsprechend konstatierte man von rassenhygienischer Seite, mit der polizeilichen Vorbeugungshaft in Konzentrationslagern leiste der Reichsführer SS der Rassenhygiene „hervorragende Dienste“. „Wer je diese Konzentration von Schwerverbrechern, Arbeitsscheuen, hochgradig Asozialen, Landes- und Volksverrätern, gemeingefährlichen Psychopathen, kriminellen Juden u. dgl. mit eigenen Augen gesehen hat“, erläuterte der Rassenhygieniker Karl Astel 1938, würde „nur den einen Wunsch haben, daß dieses erblich schwerst defekte Gesindel niemals mehr die Freiheit erlangt und auf das deutsche Volk losgelassen wird. Zehntausende von schlimmsten Ballastexistenzen werden auf diese Weise nicht nur unschädlich gemacht und in beträchtlichem Maße nicht nur nutzbringend verwendet, sondern – und das ist mindestens ebenso bedeutungsvoll – auch von der Fortpflanzung ausgeschaltet.“⁷⁰ Umgesetzt wurde so nicht nur eine dem traditionellen Kanon angehörende rassenhygienische Forderung nach der „Ausmerzungen Minderwertiger“, unter der auch und gerade „Asoziale“ subsumiert wurden, auch die dem Handeln nachgeordneten Argumentationsstereotypen rassenhygienischen Ursprungs

⁶⁸ Vgl. Ayaß, W.: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S.139-165; vgl. Ayaß, W.: Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: Feinderklärung und Prävention, Berlin 1988, S.43-74 und vgl. Burleigh, M.: Die Zeit des Nationalsozialismus, Frankfurt 2000, S.433f.

⁶⁹ Heydrich, zit. nach Burleigh, M.: Die Zeit des Nationalsozialismus, a.o.O., S.434.

⁷⁰ Astel, K.: Die Praxis der Rassenhygiene in Deutschland, a.o.O., S.67.

machten sich NS-Politiker zu eigen und erweiterten bzw. modifizierten diese entsprechend eigenen Vorstellungen.

„Asozialität“ gründete gemäß rassenhygienischer Doktrin auf einer erblich bedingten, „charakterlichen Minderwertigkeit“, die wiederum in der vererbten Anlage zur „Psychopathie“⁷¹ und „Alkoholismus“ wurzeln sollte.⁷² „Kriminelle“ zählten darüber hinaus zu dem Kreis von „Asozialen“, die neben einer vererbten „Psychopathie“ und einer Anlage zum „Alkoholismus“ über „verbrecherische Anlagen“ verfügten, die „sie wiederholt mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen lassen“.⁷³ Mit Verweis auf die Erbbedingtheit der „Charaktermängel“⁷⁴ werteten Rassenhygieniker wie NS-Politiker „Arbeitsscheu, Liederlichkeit, häufige Sittlichkeits- und Eigentumsdelikte, Dirnentum, vollkommene Unfähigkeit zur Erfüllung der einfachsten Gemeinschaftspflichten in Ehe, Familie, Beruf, Kameradschaft, Nachbarschaft, Staat und Volk sowie das Fehlen jeglichen Antriebes zur Leistung, zum Schaffen, zur Pflichterfüllung“ als „asoziale“ Eigenschaften. Als „Asoziale“ bzw. „Gemeinschaftsfremde“ galten jedoch auch „Verneiner der Gesellschaft“, Menschen, „die schon in der Volksschule [...] sitzenbleiben, [...] die keine geordnete Ehe, keinen geordneten Haushalt, keine Kameradschaft, dabei aber auch keinerlei Hemmungen gegenüber wie auch immer gearteten Verlockungen und Versuchungen kennen“.⁷⁵

Indem man zwar gewisse an sozialen Kriterien definierte Eigenschaften und Handlungsweisen anführte, dabei aber stets auf deren Erbbedingtheit verwies⁷⁶, versuchte man von wissenschaftlicher und daran anknüpfend politischer Seite, die rein soziale Wertung als biologische und damit der Deutungskraft der Wissenschaft, speziell der Rassenhygiene, unterliegend, darzustellen. Im Kreis der Rassenhygieniker umschiffte man das Deutungsproblem, indem man in

⁷¹ Vgl. Schultze, W.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für Staat und Volk, a.o.O., S.7.

⁷² Vgl. Lenz, F. in Baur, E., Fischer, E. & Lenz, F.: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, München 1936, S.555ff.

⁷³ Vgl. Reichsführer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, a.o.O., S.44f; vgl. Lenz, F. in Baur, E., Fischer, E. & Lenz, F.: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, a.o.O., S.557f und vgl. Megendorfer, F.: § 51 StGB und Rassenpflege, a.o.O., S.7.

⁷⁴ Vgl. Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.101.

⁷⁵ Reichsführer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, a.o.O., S.44.

⁷⁶ Vgl. Groß, W.: Kampf um die rassischen Werte der Nation, in: Neues Volk, Bd 6/ 1938, 5-6, S.6: „Auch Verbrechertum oder Asozialität sind selbstverständlich wie alle menschlichen Eigenschaften im wesentlichen erbbedingt. In diesem Falle sind aber ihre Träger keineswegs krank im ärztlichen Sinne, sie sind vielmehr körperlich und geistig intakt und unterscheiden sich nicht durch eine Krankheit, sondern durch ihr asoziales Verhalten von dem Durchschnitt der Bevölkerung.“

diesem Zusammenhang von „sozialbiologischer“ Wertung sprach:⁷⁷ „Wir stehen mitten im sozial-biologischen Aufbau. Der Einzelne und seine Sippe soll, wenn es irgend möglich ist, nach hochwertigen, vollwertigen und minderwertigen Leistungen für die Volksgemeinschaft bewertet werden. Der Gesichtspunkt der sozialen Wertigkeit ist also eingeführt, d. h. das Maß, nach dem bewertet werden soll, gegeben. Der Begriff Sozialdiagnose drückt dies eindeutig aus.“⁷⁸ Trotz fehlender erbbiologisch-wissenschaftlicher Nachweise beharrte man auf der Behauptung, dass „auch dort, wo sie selbst nicht nachgewiesen werden könne, [...] die Neigung zur Kriminalität vorwiegend auf erblicher Grundlage [beruht]. Dasselbe kann im ganzen von [...] asozialen Schmarotzern gesagt werden.“⁷⁹ Die Rückführung der rein sozial definierten „Asozialität“ auf biologische, also erbbiologisch-genetische Wurzeln, erklärt das herausragende Forschungsinteresse der Rassenhygieniker am Problem der „Asozialen“. Die vorgeblich „erbbedingte Minderwertigkeit“ der „Asozialen“ erhob diese zu *dem* Objekt der angewandten Rassenhygiene und damit der Rassenpolitik.⁸⁰

Unabhängig von der Definition des „Asozialen“ war man sich innerhalb des wissenschaftlichen Zirkels über die vererbten Anlagen, die zu der Ausbildung der „Asozialität“ führen sollten, einig: Psychopathie, „Schwachsinn“ und „Alkoholismus“ bildeten die Grundlagen, die für das Symptom „Asozialität“ verantwortlich gemacht wurden.⁸¹ Der Rassenhygieniker Martin Staemmler, der jeden, „der sich nach seiner gesamten Verhaltensweise nicht in die Volksgemeinschaft einfügt, der sich im Leben nicht bewährt und nicht fähig oder willens ist, den ihm zukommenden Platz in der Gemeinschaft auszufüllen“, als „asozial“ kennzeichnete, erklärte die herausragende Rolle des „Schwachsinn“ und der Psychopathie in der „Asozialenfrage“ mit der Belastung der „Volksgemeinschaft“ durch „geistig Minderwertige“ im Falle

⁷⁷ Vgl. Verschuer, O.v.: Eine Kartei der Gemeinschaftsunfähigen“, a.o.O., S.235 und vgl. Brethner, F.: Das Asozialenproblem, in: Neues Volk, Bd 8/ 1940, S.7-8, S.8.

⁷⁸ Pohlisch, K.: Sippenpsychiatrie, a.o.O., S.102.

⁷⁹ Vgl. Staemmler, M.: Das Problem der erbkranken und asozialen Familien und ihrer Behandlung, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.37-44, S.41.

⁸⁰ Vgl. Bock, G.: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, a.o.O., S.363.

⁸¹ Vgl. Hauffe, ?.: Der Alkoholismus und die Ausmerzung Asozialer und Psychopathen, a.o.O., S.175f & 178; vgl. Mayer, R.: Der Psychopath als Objekt und Grenzfall in der Erbgesundheitsrechtspflege, a.o.O., S.132 & 138; vgl. Thiele, H.: Zur Frage der asozialen Psychopathen, a.o.O., S. 395; vgl. Plachetsky, H.: Asozialität und Asoziale, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 4/ 1938/39, Teilausgabe A, S.676-680, S.677; vgl. Verschuer, O.v.:

des „Schwachsinn“ und durch „Trinker, Schmarotzer, Bettler, Prostituierte, Verbrecher und Querulanten“⁸² bei Vorliegen von Psychopathie.⁸³

Problematisch gestaltete sich jedoch von rassenhygienischer wie auch staatlich-offizieller Seite die Umsetzung dieser Erkenntnis: Da „Psychopathie“ nicht unter die im GezVeN aufgeführten „Erbkrankheiten“ subsumiert werden konnte und „Schwachsinn“ nur bei Nachweis der „Erblichkeit“ in das GezVeN einbezogen wurde, wie auch schon in der Handhabung und Durchführung des GezVeN moniert worden war, besaß man keine gesetzliche Handhabe um „Asoziale“ an der Fortpflanzung hindern zu können.⁸⁴

Die Möglichkeiten eines Vorgehens gegen vermeintlich „Asoziale“ im gesetzlichen Rahmen beschränkten sich auf die meist zeitlich limitierte „Schutzhaft“, die von der Polizei angeordnet werden musste, oder die Verhängung eines Eheverbotes nach § 1c des Ehegesundheitsgesetzes, durch den „Asozialität“ als „geistige Störung, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt“, interpretiert werden konnte.⁸⁵ Dies waren jedoch weder für Rassenhygieniker noch für NS-Funktionäre befriedigende Lösungsansätze, da man dem eigentlichen Problem, der Fortpflanzung der „Asozialen“, auf diesem Weg nicht beikommen konnte. Der Psychiater und Amtsarzt am Gesundheitsamt Berlin-Pankow, Gerhard Franke, haderte noch 1942, die „Asozialen“ seien „eine wahre Pest am Volkskörper, was man von den oft sozial brauchbaren Mißgebildeten, Schizophrenen, Epileptikern usw.

Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.113 und vgl. Pohlisch, K.: Sippenpsychiatrie, a.o.O., S.103.

⁸² Die Kennzeichnung als „Querulant“ besaß ab 1939 weitreichende Folgen. Neben der Entmündigung gemäß § 6 Ziffer 1 BGB („Geistesschwäche“) konnte wegen „Unerwünschtheit für die Volksgemeinschaft“ auf Sterilisation entschieden werden. Vgl. Petersen, K.: Entmündigung geistesschwacher Prostituierte, a.o.O., S.69 und vgl. „Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 14/ 1941, S.25-30, S.25.

⁸³ Vgl. Staemmler, M.: Das Problem der erbkranken und asozialen Familien und ihrer Behandlung, a.o.O., S.39f.

⁸⁴ Vgl. ebd., S.40ff und vgl. Verschuer, O.v.: Eine Kartei der Gemeinschaftsunfähigen, a.o.O., S.235. Auch um wenigstens einen Bruchteil der vermeintlich „Asozialen“ nach dem GezVeN sterilisieren zu können, verlagerte man sich in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte von der rein ärztlichen Diagnose auf die Überprüfung der „Lebensbewahrung“ und der „Gesamtpersönlichkeit“. Vgl. Bock, G.: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, a.o.O., S.364f.

⁸⁵ Vgl. Pohlisch, K.: Erbpflege im Dritten Reich, a.o.O., S.14f und vgl. Staemmler, M.: Das Problem der erbkranken und asozialen Familien und ihrer Behandlung, a.o.O., S.42.

[...] doch kaum sagen möchte. Man läßt ein Karzinom unbehandelt, um dagegen einige Warzen und Hühneraugen zu entfernen.“⁸⁶

Der Zustand erzwungener Passivität in der Behandlung „Asozialer“ schien den Rassenhygienikern untragbar; mit fortschreitender Auseinandersetzung erkannte man auf dem Gebiet der Unterbindung der Fortpflanzung „Asozialer“ Handlungsbedarf, um die Zahl des missliebigen Bevölkerungsteils einzudämmen.⁸⁷ Zwei Ansätze waren es, mit denen man von wissenschaftlicher wie politischer Seite das Problem der „Asozialen“, der „Gemeinschaftsfremden“, lösen zu können glaubte.

Stellvertretend für eine Minderzahl seiner Kollegen sei auf den Rassenhygieniker Fritz Lenz hingewiesen, der die Ansicht vertrat, eine „allgemeinere Fassung des Sterilisationsgesetzes“ würde „die Unfruchtbarmachung Asozialer ohne weiteres ermöglichen“ und sei einer Sonderbestimmung vorzuziehen.⁸⁸ Statt der im GezVeN verankerten Aufzählung der „Erbkrankheiten“, die den Betroffenenkreis zumindest theoretisch relativ klar umriss, präferierte Lenz eine Indikation nach dem frei interpretier- und auslegbaren Grundsatz: „Personen, von denen nach der Erfahrung der Wissenschaft andernfalls erbkranker oder sonst minderwertiger Nachwuchs zu erwarten wäre, können unfruchtbar gemacht werden.“⁸⁹ Deutlich sei, konstatierte Lenz, dass die „charakterlich Defekten“ nicht in die im GezVeN genannte Gruppe des „angeborenen Schwachsinn“ einzuordnen

⁸⁶ Franke, G.: Gedanken über eine wirksamere Handhabung der ausmerzenden Erbpflege, a.o.O., S.306.

⁸⁷ Vgl. Mayer, R.: Der Psychopath als Objekt und Grenzfall in der Erbgesundheitsrechtspflege, in: Der Erbarzt, Bd 7/ 1939, S.127-139, S.127f.

Mayer, Gerichtsarzt und amtlicher Beisitzer am Erbgesundheitsobergericht Breslau, nannte als Erklärung für das Fehlen einer Zentralinstanz (bsp. eines „Reichserbgesundheitsgerichtes“) in erbgesundheitlich-juristischen Fragen, die Klarheit in die umstrittene Einbeziehung der „Asozialen“ unter das GezVeN hätte schaffen können, die bewusste Absicht, „die Entwicklung aus der Praxis heraus, also von unten herauf, vorwärts zu treiben, denn daß wir uns hier in der Entwicklung nach vorn befinden, kann nicht zweifelhaft sein“. Vgl. auch Hans, R.: Wir und die anderen: z.B. Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde, in: Dörner, K. (Hrsg.): Fortschritte der Psychiatrie im Umgang mit Menschen, Rehbürg-Loccum 1984, S.23-32, S.27f.

⁸⁸ Vgl. Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.101; vgl. auch Astel, K.: Die Praxis der Rassenhygiene in Deutschland, a.o.O., S.66. Eine ebensolche Ansicht vertrat der Rassenhygieniker Verschuer: vgl. Lemme, H.: Stellungnahme, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1938, S.127-128, S.128. Der Lenzschen Forderung nach einer Erweiterung des GezVeN um „Asoziale“ schlossen sich auch die Ärzte Franke, Hauffe und Thiele an. Vgl. Franke, G.: Gedanken über eine wirksamere Handhabung der ausmerzenden Erbpflege, a.o.O., S.306f, vgl. Hauffe, ?.: Der Alkoholismus und die Ausmerzungen Asozialer und Psychopathen, a.o.O., S.176 und vgl. Thiele, H.: Zur Frage der asozialen Psychopathen, a.o.O., S.395.

⁸⁹ Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.100.

wären, da dies einen „Intelligenzdefekt“, und nicht, wie im Falle der „Asozialen“, einen „sittlichen Defekt“ miteinschließen würde.⁹⁰

Eine solche Erweiterung des GezVeN um die Option der Erfassung der „Asozialen“ stieß in weiten Kreisen auf Widerstand. Kritisiert wurde jedoch nicht die Ausweitung des GezVeN, sondern die darin implizierte Gleichstellung der „schuldlosen Erbkranken“ mit den „Asozialen“.⁹¹ „Wir sehen, daß das Sterilisationsgesetz bei weitem nicht ausreicht, die biologische Gefahr eines sich rasch vermehrenden asozialen Untermenschentums zu beseitigen. Es könnte daher die Forderung erhoben werden, wie das [...] auch schon geschehen ist, das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses derart zu erweitern, daß es die erbuntauglichen Elemente mit umfaßt. Ein solcher Vorschlag muß jedoch aus zwei Gründen entschieden abgelehnt werden. Führt man nämlich die Unfruchtbarmachung der Erbkranken und Asozialen aufgrund ein und des selben Gesetzes durch, so bedeutete das eine Diffamierung der Erbkranken, indem sie sich gleichsam mit den Asozialen auf eine Stufe gesetzt sähen.“⁹² Da die „Asozialen“ einen charakterlichen Defekt aufwiesen, „der sich ausdrückt in der Hemmungslosigkeit ihres Trieblebens, ihrer Antriebslosigkeit gegenüber jeder Leistung und in einem auffälligen Mangel an den Persönlichkeitswerten Pflichterfüllung, Ehrgefühl, Verantwortungsfreude und Gemeinschaftssinn, reicht die rein ärztliche Diagnose nicht mehr aus, diese erbuntauglichen asozialen Elemente durch Unfruchtbarmachung biologisch zur Strecke zu bringen. [...] Die neue Diagnose kann dann nicht mehr medizinisch lauten: erbggesund-erbkrank, sondern wird die weiter reichende Unterscheidung zu treffen haben zwischen dem Begriffspaar erbtauglich-erbuntauglich. Der Erbtaugliche gilt dann in jedem Falle [...] als erbggesund, wohingegen innerhalb der Menschengruppe, die das sozialbiologische Prädikat erbuntauglich erhält, sowohl im streng medizinischen Sinne erbggesunde als auch erbkranke Asoziale zusammengefaßt werden.“⁹³

⁹⁰ Zu dieser Argumentation vgl. auch Knorr, W.: Praktische Rassenpolitik, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.69-73, S.72.

⁹¹ Vgl. Franke, G.: Gedanken über eine wirksamere Handhabung der ausmerzenden Erbpflege, a.o.O., S.306, vgl. Lemme, H.: Stellungnahme, a.o.O., S.128 und vgl. Mayer, R.: Der Psychopath als Objekt und Grenzfall in der Erbgesundheitspflege, a.o.O., S.139.

⁹² Brethner, F.: Das Asozialenproblem, a.o.O., S.8.

⁹³ Ebd.

Eine solche über die bisher in der Erbgesundheitspolitik geltende Einteilung zwischen „Erbgesunden“ und „Erbkranken“ hinausgehende Differenzierung „Minderwertiger“ nach „Erbtauglichen“ und „Erbuntauglichen“ offenbart die sukzessive Ausweitung der möglichen Deklaration als „minderwertig“ auf jeden Volksgenossen, der in Verhalten und Leistung nicht den Vorstellungen der Nationalsozialisten entsprach. Von der ärztlich-medizinischen Diagnose, wie sie noch das GezVeN vorschrieb, verlagerte sich die Diagnosestellung auf das subjektive Empfinden der im Umgang mit „Asozialen“ Tätigen. Die Willkür, mit der man gegen „Asoziale“ vorging, wurde jedoch in den einschlägigen Periodika, wenn auch vereinzelt, schon damals kritisiert: „Wir vermissen beim Asozialen die exakte wissenschaftliche Formulierung und fühlen, daß wir nur zu sehr geneigt sind, einen Menschen auf Grund eines rein subjektiven Empfindens [...] als asozial zu bezeichnen. [...] Die Hauptforderung besteht darin, daß eine genaue Formulierung des Begriffes zu erfolgen hat, sonst gibt es ein Abgleiten ins Uferlose. [...] Die Schwierigkeit liegt immer in der mangelnden Objektivität, mit der wir als Menschen solchen Problemen gegenüberzutreten pflegen. [...] Bei den Meldungen, die über angeblich Asoziale gemacht werden, stößt man immer wieder auf Ausdrücke wie: Liederlich, unwirtschaftlich, streitsüchtig, moralisch minderwertig, Lügner, Querulant usw. Wir können die Abwertung des einzelnen nach solchen Begriffen nicht zulassen, weil uns dafür jeglicher Maßstab fehlt. [...] Wir müssen uns immer vor Augen halten, daß ein Volksgenosse leichter in eine Minderwertigenkartei hineinkommt als wieder hinaus.“⁹⁴ Die scharfe Trennung zwischen „Erbkranken“ und „Erbuntauglichen“ („Asozialen“) führte schließlich seitens der SS zu der Feststellung, dass der „Erbkranke [...] wegen seiner Erbkrankheit niemals als minderwertig oder gar gemeinschaftsfeindlich bezeichnet werden“ dürfe.⁹⁵ Entgegen der noch zur Einführung und Akzeptanz des GezVeN geführten rassenpolitischen Propaganda, in der „Erbkranke“ als Inbegriff der „Minderwertigkeit“ galten, avancierten sie nun – nach dem der „Volksgemeinschaft“ gebrachten „Opfer“ der Sterilisation – angesichts der noch unliebsameren Gruppe der „Asozialen“ zu gesellschaftlich anerkannten Mitgliedern der Gesellschaft.

⁹⁴ Schröder, E.: Beitrag zur Erfassung der Asozialen, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 3/ 1937/38, Teilausgabe A, S.486-488.

⁹⁵ Reichsführer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, a.o.O., S.45.

Die klare Trennung zwischen „Erbkranken“, die aufgrund einer ärztlich diagnostizierten Krankheit sterilisiert wurden, und „Asozialen“, deren *Verhalten* unerwünscht war, führte bei dem überwiegenden Teil der Rassenhygieniker und dem gesamten für die Fragestellung relevanten Kreis der Rassenpolitiker zu der Forderung nach einem eigens zu schaffenden Gesetz, das gezielt die „Ausschaltung der Asozialen“ von der Fortpflanzung vorsah.⁹⁶ Gelänge es nicht, die „Gemeinschaftsunfähigen auch dann, wenn keine medizinische Diagnose anzuwenden ist, aus der Fortpflanzung auszuschalten“, so habe, konstatierte ein Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes angesichts der unbefriedigenden Gesetzeslage, „die Unfruchtbarmachung der Erbkranken auf Dauer keinen Zweck gehabt“.⁹⁷

Anvisiert wurde die Sterilisation der „asozialen Elemente“ und damit „die Ausrottung ganzer asozialer Sippen und [...] des gesamten asozialen Untermenschentums“.⁹⁸ Bereits 1938 versprach der Leiter des Rassenpolitischen Amtes, Groß, „im Kampf gegen die heute noch hemmungslose Fortpflanzung der Asozialen [...] geeignete Maßnahmen [...], um mit der Ausschaltung der Schädlinge neuen Lebensraum und neue Lebensfreude für das gesunde Wachstum des deutschen Volkes zu schaffen“.⁹⁹ „Es wäre ungerecht, wollte man solchen Ballast der Nation mit Erbkranken auf eine Stufe stellen. Im einen Fall handelt es sich um ausgesprochene Schädlinge des völkischen Lebens, im anderen um Volksgenossen, denen ein hartes und unbegreifliches Schicksal ohne ihre Schuld die volle Gesundheit versagt hat. So notwendig daher der Kampf gegen Verbrechen und Asozialität ist, so sehr ist erforderlich, dafür andere Wege als den Kampf gegen die Erbkrankheiten zu finden.“¹⁰⁰

Nicht nur in der Wahl der anzuwendenden Mittel (Sterilisation), auch in der formalen Vorgehensweise lehnte man sich in der Erörterung eines „Gemeinschaftsfremden“-Gesetzes an das GezVeN an. Nur die „Asozialen“, bei denen sich eine „erbliche Belastung“ nachweisen lassen konnte, sollten

⁹⁶ Vgl. Brethner, F.: Das Asozialenproblem, a.o.O., S.8.

⁹⁷ Vgl. Knorr, W.: Praktische Rassenpolitik, a.o.O., S.72.

⁹⁸ Vgl. Brethner, F.: Das Asozialenproblem, a.o.O., S.8.

⁹⁹ Vgl. Groß, W.: Kampf um die rassischen Werte der Nation, a.o.O., S.6.

¹⁰⁰ Ebd. Beispielhaft für die Widersprüchlichkeit in den getroffenen themenrelevanten Aussagen sei am Rande angeführt, dass Groß, entgegen allen anders lautenden Äußerungen auch seiner eigenen Person, „Asozialität“ im darauffolgenden Jahr als eine „Erbkrankheit wie

unfruchtbar gemacht werden dürfen. Darüber hinaus wollte man mit der scheinbar genauen Eingrenzung des betroffenen Personenkreises – „Rückfallsverbrecher“, „Arbeitsscheue“ etc – eine etwaige Willkür in der Anwendung des Gesetzes verhindern.¹⁰¹

Zur Untermauerung der wissenschaftlichen Grundlage, auf die sich ein zukünftiges „Asozialengesetz“ würde stützen können und zur Unterfütterung der Feststellung, der „Erbanlagenkomplex zur Gemeinschaftsunfähigkeit [sei] heute erwiesen“, hoben seine Befürworter die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Rassenhygiene hervor. Mit Verweis auf die Studien der unter Rüdin an der „Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie“ tätigen Rassenhygieniker Lange und Stumpfl¹⁰², auf die umfangreiche „Asozialen“-Forschung des Leiters des „Instituts für Erb- und Rassenpflege“ in Gießen, Kranz und auf die Ergebnisse der rassenpolitisch agierenden NS-Wissenschaftler Robert Ritter von der dem Reichsgesundheitsamt angegliederten „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ und Wolfgang Knorr, der im Auftrag des Rassenpolitischen Amtes Ursachen und Erbbedingtheit der „Asozialität“ erforschte¹⁰³, begründete man die Forderung nach einem eigenständigen Gesetz, das ein radikales Vorgehen gegen „Asoziale“ ermöglichen sollte.¹⁰⁴

Knorr schien mit den Ergebnissen seiner an 15000 in Sachsen beheimateten „Asozialen“ durchgeführten Studie über die Kinderzahl „Asozialer“ nicht nur die These einer erhöhten Fruchtbarkeit der erfassten Bevölkerungsgruppe zu untermauern, sondern versuchte auch mit der von ihm dargelegten Gleichstellung, vermeintlich „asoziale“ Eltern würden ausschließlich „asoziale“ Kinder zeugen, der These von der „Anlage zur Asozialität“ den Weg zu ebnen.¹⁰⁵ Wohlfahrts- und Jugendämter, Polizeibehörden, Ortsgruppenleiter

Schizophrenie oder Hasenscharte“ umschrieb. Vgl. Groß, W.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, a.o.O., S.27.

¹⁰¹ Vgl. Staemmler, M.: Das Problem der erbkranken und asozialen Familien und ihrer Behandlung, a.o.O., S.42.

¹⁰² Vgl. Megendorfer, F.: § 51 StGB und Rassenpflege, a.o.O., S.9 und vgl. Thiele, H.: Zur Frage der asozialen Psychopathen, a.o.O., S.395.

¹⁰³ Vgl. Groß, W.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, a.o.O., S.28.

¹⁰⁴ Vgl. ebd., S.41; vgl. Franke, G.: Gedanken über eine wirksamere Handhabung der ausmerzenden Erbpflege, a.o.O., S.306; vgl. Brethner, F.: Das Asozialenproblem, a.o.O., S.7 und vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.140ff.

¹⁰⁵ Vgl. Knorr, W.: Die Fruchtbarkeit der Asozialen und die der Durchschnittsbevölkerung, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.179-183, S.182f und vgl. Hangen, F.: Erbbestandsaufnahme 1937/38, a.o.O., S.301.

der NSDAP, Ämter der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, Bürgermeister und Bezirksfürsorgeverbände wurden im Rahmen der Studie von Knorr aufgefordert, jene zu melden, die „Konflikte mit der Polizei [haben], arbeitsscheu [sind], [...] weder einen geordneten Haushalt [...] führen, noch [...] Kinder erziehen vermögen, unwirtschaftlich und hemmungslos [sind], Trinker, Spieler, rauschgiftsüchtig, Landstreicher, Vagabunden, Bettler oder betrügerische Hausierer [sind], eine gemeinschaftsfeindliche Tätigkeit ausüben oder einen unsittlichen Lebenswandel führen“.¹⁰⁶ Nicht jedoch der wissenschaftliche Beleg einer Anlage zur „Asozialität“, sondern die mit Beginn der Studie vollzogene Etikettierung der 15000 Probanden als „Asoziale“ führte Knorr in Verbindung mit der Feststellung einer gegenüber der Durchschnittsbevölkerung erhöhten Kinderzahl zu der Schlussfolgerung, „alle Unerwünschten, vor allem die mit stark erhöhter Kinderzahl, aus der Fortpflanzung auszuschalten“.¹⁰⁷ Gerade der „Kinderreichtum“ der „Asozialen“ erregte Rassenhygieniker wie -politiker gleichermaßen: Da eine hohe Kinderzahl bei „Erbtüchtigen“ von den Nationalsozialisten propagiert und auch durch Kinderbeihilfen und Steuererleichterungen familienpolitisch gefördert wurde, befürchtete man – ohne ein entschlossenes Vorgehen gegen „Asoziale“ – einerseits eine ungewollte Unterstützung der „asozialen Großfamilie“ und andererseits die ebenso unbeabsichtigte Aufwertung „Asozialer“ durch ihre hohe Kinderzahl.¹⁰⁸ Erst die Bestimmungen der 1940 erlassenen „Richtlinien zur Beurteilung der Erbgesundheit“ ließen die Rassenhygieniker befriedigt konstatieren, dass der „Begriff der ‚kinderreichen Familie‘ [...] neuerdings [...] nicht allein durch die Zahl, sondern auch durch die Art der Kinder bestimmt“ werde.¹⁰⁹

Die offizielle Bewertung der „Asozialenforschung“ der Studie Knorrs zeigte sich in ihrem Einfließen in die von Reichsinnenminister Frick am 18. Juli 1940 erlassenen „Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit“. Diese stellten angesichts der Ohnmacht, mit der man den „Asozialen“ erbgesundheitspolitisch gegenüber zu stehen meinte, den Versuch dar, zumindest einen Teil der

¹⁰⁶ Knorr, W.: Die Fruchtbarkeit der Asozialen und die der Durchschnittsbevölkerung, a.o.O., S.180.

¹⁰⁷ Ebd., S.183.

¹⁰⁸ Vgl. Staemmler, M.: Das Problem der erbkranken und asozialen Familien und ihrer Behandlung, a.o.O., S.43.

¹⁰⁹ Vgl. Pohlisch, K.: Erbpflge im Dritten Reich, a.o.O., S.10.

„Asozialen“ durch ihre Einordnung unter die im GezVeN aufgeführten Krankheiten und Zustände von der Fortpflanzung ausschließen zu können. So erklärten die „Richtlinien“, als „Erbleiden“ seien „nicht allein die im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aufgezählten Erbkrankheiten sowie der schwere Alkoholismus zu verstehen, sondern alle vererbaren Leiden und Eigenschaften, die den Wert des Betroffenen gegenüber der Volksgemeinschaft beeinträchtigen“.¹¹⁰ Sei eine „Erbkrankheit“ medizinisch nicht eindeutig zu diagnostizieren, „aber schwere Ausfälle auf dem Gebiet des Willens und des Trieblebens vorhanden“, so wäre in einem „derartigen Zustande, falls er erblich ist, ein Erbleiden zu erblicken“.¹¹¹

Die Kennzeichnung als „Asozialer“ bedeutete über eine mögliche Sterilisation hinaus den Ausschluss von fördernden Maßnahmen wie Wohnungsvergabe, „Ehstandsdarlehen“, „Ausbildungsbeihilfen“ oder auch kinderreichen Familien vorbehaltenen „Kinderbeihilfen“.¹¹² Als „asozial“ galten, gemäß den „Richtlinien“ und in Anlehnung an die Knorrtsche Definition, jene Personen, die „auf Grund einer anlagebedingten [...] Geisteshaltung fortgesetzt mit Strafgesetzen [...] in Konflikt geraten, oder arbeitsscheu sind und den Unterhalt für sich und ihre Kinder laufend öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen [...] aufzubürden suchen [...]; oder besonders unwirtschaftlich und hemmungslos sind und mangels eigenen Verantwortungsbewußtseins weder einen geordneten Haushalt zu führen noch Kinder zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen vermögen; oder Trinker sind oder durch unsittlichen Lebenswandel (z.B. Dirnen [...]) auffallen“.¹¹³

Deutlich zeigt sich die den „Richtlinien“ immanente Radikalisierung der Rassenpolitik: Statt der medizinischen Diagnose konnte ab 1941 auch nur aufgrund des Urteils, ein „Volksgenosse“ besäße nicht den gewünschten Wert für die „Volksgemeinschaft“, die Entscheidung zur Sterilisation gefällt werden. Explizit wies man in den „Richtlinien“ – beispielhaft für eine „sozial erwünschte“ Eigenschaft – auf den herausragenden Stellenwert der „Leistungsfähigkeit“ hin: „Eine begabte und leistungsfähige Sippe wird für die Volksgemeinschaft auch dann noch als wertvoll anzusehen sein, wenn in ihr

¹¹⁰ „Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit“, a.o.O., S.25.

¹¹¹ Ebd.; vgl. auch Petersen, K.: Entmündigung geistesschwacher Prostituirter, a.o.O., S.68.

¹¹² Vgl. Ayaß, W.: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, a.o.O., S.107f.

¹¹³ „Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit“, a.o.O., S.27.

vereinzelte Fälle von Erbleiden usw. vorgekommen sind.“¹¹⁴ Die „Richtlinien“ brachten damit die insbesondere von der parteiamtlichen Seite (NSDAP und SS) vertretene Auffassung zum Ausdruck, „Erbtauglichkeit“ bzw. „-tüchtigkeit“ sei noch vor „Erbgesundheit“ gefordert, und werteten so zugleich den Status des „Erbkranken“ auf.

Zu denen der Knorrnschen Studie ähnlichen Ergebnissen kam man im Rahmen einer unter Leitung von Eduard Schütt 1938/39 an der „Poliklinik für Erb- und Rassenpflege“ in Berlin durchgeführten und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Reichsinnenministerium finanzierten Untersuchung über die Vererbung der „Asozialität“ und den Möglichkeiten ihrer Bekämpfung.¹¹⁵ Neben Kriminalität, mangelnder Arbeitsfähigkeit und Produktivität wertete der Rassenhygieniker Schütt primär „Verfehlungen auf sexuellem Gebiet“, „Vornahme unzüchtiger Handlungen mit und an Schulkameraden“, „Onanie“, „sexuelle Haltlosigkeit und Prostitution“ bei Frauen¹¹⁶ und „abwegige Sexualität“ bei Männern als deutliche Symptome der „Asozialität“.¹¹⁷ Auch Schütt bekräftigte in seiner Studie lediglich die schon eingangs bestehende Behauptung einer Anlage zur „Asozialität“ und forderte, ohne Belege anführen zu können, aufgrund der „minderwertigen Anlage“ statt einer zeitlich limitierten „Sicherungsverwahrung“ die „Ausschaltung der Asozialen aus dem Erbgang“, also die Sterilisation.¹¹⁸

Über diese Beispiele rassenhygienischer „Asozialen“-Forschung hinaus waren es jedoch zwei Wissenschaftler, die direkte Vorarbeiten für die ab 1939 beginnende Phase der Erstellung von Gesetzesentwürfen zur Behandlung „Gemeinschaftsfremder“ geleistet haben: Robert Ritter und Heinrich Kranz.

Aus dem Bedürfnis heraus, die „Erblichkeit“ der „Asozialität“ zu erforschen und so die „Asozialenfrage“ einer endgültigen Lösung zuzuführen, schuf Reichsinnenminister Frick 1936 am Reichsgesundheitsamt eine

¹¹⁴ Ebd., S.26.

¹¹⁵ Dubitscher, F.: Die Poliklinik für Erb- und Rassenpflege in Berlin-Charlottenburg, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1938, S.113-116, S.116.

¹¹⁶ Die Topoi „sexuelle Haltlosigkeit“ und „Prostitution“ galten Rassenhygienikern wie NS-Politikern als ein grundlegendes Symptom der „Asozialität“ bei Frauen. In ihnen kommt die nationalsozialistische Auffassung zum Ausdruck, die Frau zu ihrer Funktion als Mutter und „Kameradin“ des Ehemannes zurückführen zu wollen. „Haltlosigkeit“ und „Prostitution“ wurden explizit als Kriterien der „Asozialität“ in die „Richtlinien zur Beurteilung der Erbgesundheit“ aufgenommen und damit als „gemeinschaftsfremd“ und „erbbiologisch unerwünscht“ gekennzeichnet. Vgl. „Richtlinien zur Beurteilung der Erbgesundheit“, a.o.O., S.27 und vgl. Petersen, K.: Entmündigung geistesschwacher Prostituiertes, a.o.O., S.70f.

¹¹⁷ Vgl. Plachetsky, H.: Asozialität und Asoziale, a.o.O., S.678.

„Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“, deren Leitung dem Neurologen und Jugendpsychiater Robert Ritter übertragen wurde. Ritter, der in den Folgejahren vor allem durch die Erfassung und Untersuchung der „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ hervortrat, definierte seinerseits als Aufgabe der „Forschungsstelle“, „rassenhygienisch offene Fragen zu klären und insbesondere Untersuchungen auf dem Gebiet der kriminalbiologischen Forschung, der Asozialenforschung und der Erforschung artfremder Bevölkerungsgruppen innerhalb des deutschen Volkskörpers durchzuführen“.¹¹⁹ Ritter kam anhand seiner von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dem Reichsinnenministerium, dem „Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst“ und der Reichskriminalpolizei finanzierten „Zigeuner“-Studien¹²⁰ zu dem Schluss, dass die „artfremde“ „Zigeuner“-Population im Deutschen Reich nur zu 10% aus „reinen“ Zigeunern bestehen würde, die übrigen 90% jedoch der Vermischung von „Zigeunern“ mit „asozialen und erbminderwertigen“ Deutschen entsprangen.¹²¹

Mit der Einrichtung eines „Asozialen- und Verbrechersippenarchivs“¹²² 1941 ergänzte Ritter die durch die „Erbbestandsaufnahme“ an der „Zigeunerpopulation“ gewonnenen Unterlagen: Die Erfassung „deutschblütiger Asozialer“ bestätigte Ritter in seiner Ansicht, „daß die meisten Asozialen

¹¹⁸ Vgl. ebd., S.680.

¹¹⁹ Ritter, R.: Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 6/ 1940/41, Teilausgabe B, S.477-489.

¹²⁰ Ritter erfasste im Laufe der Zeit 30000 Zigeuner in der Pfalz, in Hessen, bei Berleburg in Westfalen und auf der Schwäbischen Alb. Vgl. Roth, K.H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme – ein Aspekt „ausmerzender“ Erfassung vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges, a.o.O., S.94. Seine rege Zusammenarbeit mit parteiamtlichen und staatlichen Institutionen in der „Asozialenpolitik“ offenbart sich darüber hinaus in dem von ihm und dem Rüdin-Assistenten Friedrich Stumpfl mitverfassten und vom „Bayerischen Landesverband für Wanderdienst“ 1939 herausgegebenen Sammelband „Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich“, den der Abteilungsleiter im „Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst“, Hansjoachim Lemme, einen „besonders dankenswerten Beitrag zur Schaffung der Reichslösung der Asozialenfrage“ nannte. Vgl. Lemme, H.: Der Asoziale, a.o.O., S.38.

¹²¹ Vgl. Ritter, R.: Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, a.o.O., S.481 & 483.

¹²² Die Erfassung der „Asozialen“ in sog. „Asozialenkarteien“ entwickelte sich unabhängig voneinander an diversen parteiamtlichen und staatlichen Institutionen des Deutschen Reiches. Neben Ritter (reichsweite Kartei) und Kranz (Archiv für den „Gau Hessen/Nassau“) führte der Leiter des Rassenpolitischen Amtes des „Gaus Württemberg/Hohenzollern“, Dr. Karl Lechner, ab 1940 eine „Erbbestandsaufnahme“ der „Asozialen“ seines Gaus durch. Nach der angeordneten Meldung „asozialer Personen“ durch die Ortsgruppenleiter der NSDAP, der Bürgermeister und der Amtsleiter der NSV wurden diese einer „sozialen Wertung“, die von „sozialbiologisch zweifelhaft“ über „sozialbiologisch minderwertig“ bis hin zu „sozialbiologisch entartet“ reichte, unterzogen. Vgl. Verschuer, O.v.: Eine Kartei der Gemeinschaftsunfähigen, a.o.O., S.235.

Abkömmlinge der Vaganten sowie der Bettler- und Gaunerbanden früherer Jahrhunderte seien. Biologische Übergänge nicht nur zu Zigeunersippen, sondern auch zu leistungsschwachen Schichten der einheimischen seßhaften Bevölkerung seien immer wieder festzustellen. Es könne daher vorkommen, daß Familien dieser ‚Berührungszone‘ scheinbar erbggesund, jedoch Träger minderwertigen Erbgutes seien.“¹²³ Wie schon Rassenhygieniker vor ihm, begründete Ritter sein Eintreten für die Sterilisation „Asozialer“ trotz möglicher phänotypischer „Erbgesundheit“ mit ihrer „Erbuntauglichkeit“.

Den größten Stellenwert für die wissenschaftliche Unterfütterung gesetzlicher Maßnahmen gegen „Asoziale“ muss jedoch dem Werk des Rassenhygienikers Heinrich Kranz, Leiter des „Instituts für Erb- und Rassenpflege“ in Gießen beigemessen werden.¹²⁴ Kranz, unter dessen Ägide am Institut diverse Studien zur „Asozialen- und Zigeunerfrage“ unternommen wurden¹²⁵, verstand seine unter Mitwirkung von Siegfried Koller 1938 verfasste Studie „Die Gemeinschaftsunfähigen“ als „Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des Asozialenproblems“ und ließ dem theoretischen Teil seiner Arbeit entsprechende Vorschläge einer „Asozialen“-Gesetzgebung folgen.¹²⁶

Kranz' Impetus war es, anhand einer Untersuchung an 198 „Asozialensippen“ bzw. 4502 „Sippenmitgliedern“ (Probanden, die „asozial auffällig“ genannt wurden) die Frage der „biologischen Gefahr“ der „Asozialen“ zu klären, die Einordnung als solche zu ermöglichen und Lösungsansätze aufzuzeigen. Mit seiner Unterteilung der Probanden in Soziale („Gemeinschaftsfähige“), sozial Unauffällige und „Asoziale“ („Gemeinschaftsunfähige“) etablierte Kranz zugleich den mit dem der „Asozialen“ synonym verwendeten Begriff der

¹²³ „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 17/ 1942, S.59-60, S.59.

¹²⁴ Kranz stellte zugleich ein Bindeglied zwischen der „Asozialenpolitik“ und den „Euthanasie“-Aktionen dar: Neben Herbert Linden vom RMI, Hans Hefelmann von der KdF, Robert Ritter und Hans Heinze, dem „T4“-Gutachter, nahm er am 12. Januar 1942 an einer Musterbegutachtung der Insassen eines Berliner Arbeitshauses teil, nach der entschieden werden sollte, inwieweit „Asoziale“ mit den im Rahmen der „Euthanasie“ erprobten Methoden vernichtet werden könnten. Vgl. Aly, G.: Medizin gegen Unbrauchbare, in: „Aussonderung und Tod“, Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd 1, Berlin 1987, S. 9-74, S.45.

¹²⁵ So die „Studien an zwei asozialen Zigeunersippen“ des am Institut tätigen Assistenzarztes Otto Finger. Vgl. Finger, O.: Studien an zwei asozialen Zigeunermischlings-Sippen, in: Schriftenreihe des Instituts für Erb- und Rassenpflege, Heft 1, Gießen 1937.

¹²⁶ Vgl. Kranz, H. & Koller, S.: Die Gemeinschaftsunfähigen, Teil I Gießen 1938, Teil II& III Gießen 1941 und vgl. Hamann, M. (Hrsg.): Aeskulap & Hakenkreuz, a.o.O., S.150-156.

„Gemeinschaftsunfähigen“¹²⁷, die ein „Einfühlungsvermögen in die Gemeinschaft vermissen lassen, keine der sich ihnen bietenden sozialen Aufstiegsmöglichkeiten ergreifen und daher als Schmarotzer an der Gesamtheit ebenso wirtschaftlich eine ungeheure Belastung wie auch biologisch eine große Gefahr bedeuten“.¹²⁸ Über die seiner Kollegen reichte die Kranzsche Definition der „Asozialen“ von jenen, „die gemeinschaftswidrige Tendenzen“ aufzeigen und „denjenigen, die, ohne straffällig zu werden, als Schlacken und Ausscheidungsprodukt der menschlichen Gesellschaft [...] bezeichnet werden müssen“ über „Arbeitsscheue, Meckerer, Saboteure“, „Dirnen, sexuell Abnorme und [...] Träger ansteckender Krankheiten“ bis hin zu den Personen, die „kein Gewissen, [...] kein Schamgefühl, [...] keine Treue, kein Ehrgefühl“ kennen.¹²⁹ Wie zu Recht in einer Rezension zu den „Gemeinschaftsunfähigen“ vermerkt, nahm auch Kranz damit eine soziale Wertung vor, die statt einer ärztlichen Diagnose die Indikation zur Sterilisation „Asozialer“ begründen sollte.¹³⁰

Ebenso wenig wie Knorr oder Ritter lieferte Kranz einen wissenschaftlichen Nachweis der von ihm aufgestellten Behauptung, es existiere eine vererbare Anlage zur „Asozialität“. Die öffentliche Kritik selbst von Zeitgenossen zeigte um so deutlicher, dass die These, „gemeinschaftsunfähiges Verhalten“ sei „an erbliche charakterliche Anlagen geknüpft und durch sie bedingt“, selbst an damaligen Verhältnissen gemessen, jeglicher wissenschaftlicher Fundierung entbehrte. „Um eine wirklich biologisch fundierte, rassenhygienische Indikationsstellung für die Ausschaltung Asozialer von der Fortpflanzung zu erreichen“, erläuterte der Kranz-Rezensent Schröder 1939, müsse man „methodisch mit Hilfe von Zwillings-, Familien- und Nachkommenschaftsuntersuchungen“ vorgehen. „Diese Untersuchungen werden aber psychiatrisch-erbbiologischer Natur sein und sich nicht im Soziologischen erschöpfen dürfen.“¹³¹

Entsprechend seiner im ersten Teil 1938 – gründend auf der Vorstellung einer unbeeinflussbaren Anlage zur „Asozialität“ – aufgestellten Forderung nach

¹²⁷ Zur Übernahme des Begriffs siehe u.a. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.142.

¹²⁸ Kranz, H. & Koller, S.: Die Gemeinschaftsunfähigen, Teil I, S.11.

¹²⁹ Vgl. ebd., S.10-17.

¹³⁰ Vgl. Schubert, H.: Rezension von „Die Gemeinschaftsunfähigen“, in: ARGB, Bd 33/ 1939, 440-442, S.442.

¹³¹ Ebd.

„ausmerzenden Maßnahmen des Gesetzgebers“, präsentierte Kranz im zweiten Band seines Werkes 1941 den Entwurf eines „Gesetzes über die Aberkennung der völkischen Ehrenrechte zum Schutze der Volksgemeinschaft“, das als eine mögliche Maßnahme gegen „Asoziale“ die Sterilisation vorsah.¹³² Als „gemeinschaftsunfähig“ sollte demnach gelten, wer seinen persönlichen, sozialen und „völkischen“ Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft nicht nachkam, oder auch nur derjenige, dessen „Sippe“ „asoziale“ Mitglieder aufwies. Gegenüber der so stigmatisierten Bevölkerungsgruppe sollte eine gesetzliche „Aberkennung der völkischen Ehrenrechte“ ihre Anwendung finden, die die „Aberkennung der Ehrwürdigkeit (absolutes Eheverbot; Auflösung bestehender Ehen), Überführung der vorhandenen Kinder in eine Erziehungsanstalt, Durchführung der Unfruchtbarmachung (Entmannung bei Sittlichkeitsverbrechern), Aberkennung der Wehrwürdigkeit“ und „Asylierung“ implizierte.¹³³

Zeitgleich zu dem Kranzschen Entwurf und bis 1944 bemühte man sich im Reichsinnenministerium um eine legislative Lösung der „Asozialen“-Frage. Im Rahmen der diversen Entwürfe zu einem „Gemeinschaftsfremdengesetz“, das bis 1945 aufgrund von Uneinigkeiten zwischen den beteiligten Behörden (sämtliche Ministerien, SS und Reichskriminalpolizei) nicht in Kraft trat, wurde den Polizeibehörden eine Reihe von Machtbefugnissen zugesprochen, die ihnen bisher nur durch den „Grunderlass zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ gewährt worden waren. Mit dem Entwurf eines „Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ sollte die Reichskriminalpolizei so ermächtigt werden, „Gemeinschaftsfremde“ zu überwachen, sie zur Anstaltseinweisung an „Landesfürsorgeverbände“ zu überstellen oder sie, falls erforderlich, in einem polizeilichen „Arbeits- und Erziehungslager“ zu inhaftieren.¹³⁴

Sich an den Kriterien der „Richtlinien zur Beurteilung der Erbgesundheit“ orientierend, beschränkte man sich in der Wahl der anzuwendenden Maßnahmen nicht auf Überwachung und Inhaftierung, sondern ermöglichte

¹³² Vgl. Kranz, H. & Koller, S.: Die Gemeinschaftsunfähigen, Teil II und III Gießen 1941.

¹³³ Vgl. ebd., S.160. Antragsberechtigt sollten nach den Vorstellungen Kranz' Justizbehörden, Wohlfahrts- und Jugendämter, Arbeits- und Gesundheitsämter, Polizeibehörden, das Hauptamt des Sicherheitsdienstes sowie die Rassenpolitischen Ämter und die Ämter für Volksgesundheit der NSDAP auf Gauebene sein.

¹³⁴ Vgl. § 3 des „Entwurfs eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ vom Dezember 1941 (BA, R 3001, 1932, Blatt 2).

unter § 5 des Entwurfs die Unfruchtbarmachung (auch minderjähriger) „Gemeinschaftsfremder“, „wenn zu erwarten ist, daß der Nachwuchs eines Gemeinschaftsfremden wiederum gemeinschaftsfremd sein wird“.¹³⁵ Begründet wurden diese Zwangsmaßnahmen mit der „jahrzehntelangen Erfahrung [...], daß das Verbrechertum sich fortlaufend aus minderwertigen Sippen ergänzt. Die einzelnen Glieder solcher Sippen finden sich immer wieder zu Gliedern ähnlich schlechter Sippen und bewirken dadurch, daß die Minderwertigkeit sich nicht nur von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, sondern häufig zum Verbrechertum steigert. Diese Menschen sind meist weder gewillt noch fähig, sich der Gemeinschaft einzuordnen. Sie führen ein dem Gemeinschaftsgedanken fremdes Leben, haben selbst keinerlei Gefühl für Gemeinschaft, sind damit gemeinschaftsuntauglich oder gar -feindlich, also schlechthin gemeinschaftsfremd.“¹³⁶ Zugleich habe sich im Nationalsozialismus die Erkenntnis durchgesetzt, „daß die Behandlung Gemeinschaftsfremder nicht so sehr in den Aufgabenkreis der Fürsorge, als in denjenigen der Polizei gehört. Fürsorge kann nach nationalsozialistischer Auffassung nur Volksgenossen zugute kommen, die ihrer bedürftig, aber auch würdig sind. Bei Gemeinschaftsfremden, die der Volksgemeinschaft nur Schaden zufügen, ist nicht Fürsorge, sondern Zwang auf polizeilicher Grundlage notwendig, mit dem Ziel, sie entweder durch geeignete Maßnahmen zu gewinnen oder doch an einer weiteren Schädigung zu hindern.“¹³⁷ Dieser, wie auch die bis 1944 folgenden Gesetzesentwürfe spiegelten die nationalsozialistische Zweiteilung der Gesellschaft wider: Förderung und Schutz erhielt nur der als „wertvoll“ erachtete „Volksgenosse“, unerwünschte Mitbürger waren Willkür und Zwangsmaßnahmen ausgesetzt.

Die von Kranz und seitens des Staatsapparates anvisierte, legislativ fixierte Diskriminierung und Ausgrenzung ganzer Bevölkerungsteile aufgrund fragwürdiger Diagnosen sozialen Fehlverhaltens – Kranz selber schätzte die Zahl der potenziell Betroffenen auf ca. eine Million – fand allein wegen der eingeschränkten erbgesundheitspolitischen Justizpraxis während des „totalen Krieges“ keine Umsetzung mehr. Zwar gab es bis 1945 keine legislative Grundlage (nur „Richtlinien“), nach der man „Asoziale“ hätte sterilisieren

¹³⁵ „Begründung“ zum „Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ vom 24. Juni 1941(BA, R 43, II, 721a, S.2).

¹³⁶ Ebd., S.1.

können, der Umgang mit ihnen verschärfte sich jedoch im Verlauf des Krieges zusehends: Das „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 ermöglichte die Anwendung der Todesstrafe für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Sittlichkeitsverbrecher“, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern“.¹³⁸

3. Expansion nach Osten: „Volkstumspolitik“

Mit der kriegsbedingten Verlagerung des politischen Handelns primär nach Außen wurde die nationalsozialistische Rassenpolitik um ein Gebiet erweitert, das sich gemäß der nationalsozialistischen Rassenideologie aus der Gewinnung von „Lebensraum“ ergab: der „Volkstumspolitik“.¹³⁹ Sie zielte in den besetzten Staaten auf die Separierung einzelner Bevölkerungsgruppen nach ethnischen, politischen und sozioökonomischen Gesichtspunkten. Zugleich konzentrierte sich die „Volkstumspolitik“ auf die Sondierung von „Volksdeutschen“ außerhalb des Altreiches und die kulturelle Einordnung sogenannter „Zwischenvölker“, wie der Wenden, der Schlonsaken, der Masuren und der oberschlesischen „Wasserpolen“.¹⁴⁰ Mit den unter der „Volkstumspolitik“ subsumierten Maßnahmen – (Zwangs-)Germanisierung „hochwertiger“ Osteuropäer und Deportation, Zwangsarbeit und Vernichtung von „rassisch minderwertigen“ Slawen und weiteren Volkstümern sowie der Schaffung deutscher Siedlungszonen im Osten – wurde der an den Juden in den besetzten

¹³⁷ Ebd., S.2.

¹³⁸ Vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.192.

¹³⁹ Eine umfassende Publikation zur nationalsozialistischen „Volkstumspolitik“ liegt bislang nicht vor. Bestehende Publikationen konzentrieren sich inhaltlich auf die regional begrenzte Praxis der „Volkstumspolitik“. Siehe dazu Broszat, M.: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945, Frankfurt a.M.1961; Kettenacker, L.: Nationalsozialistische Volkstumspolitik im Elsass, Stuttgart 1973; Krier, E.: Deutsche Kultur- und Volkstumspolitik von 1933-1940 in Luxemburg, Bonn 1975; Miede, W.: Das Dritte Reich und die Deutsche Volksgruppe in Rumänien: 1933-38, Bern 1972; Smelser, R.: Das Sudetenproblem und das Dritte Reich, München 1980; Fleischhauer, I.: Das Dritte Reich und die Deutschen in der Sowjetunion, Stuttgart 1983 und Wasser, B.: Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen, Basel / Berlin / Boston 1993.

¹⁴⁰ Vgl. Fahlbusch, M.: Für Volk, Führer und Reich!, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, a.o.O., S.468-489, S.471.

Gebieten und im Altreich vollzogene Genozid gleichsam als Diapositiv flächendeckend ergänzt.¹⁴¹

Eigens zur Bündelung „volkstumpolitischer“ Maßnahmen schuf man kurz nach Kriegsbeginn, am 7. Oktober 1939, das Reichskommissariat zur Festigung deutschen Volkstums¹⁴² unter Leitung Heinrich Himmlers, auf dessen Anordnung vom 12. September 1940 die Bevölkerung der „eingegliederten Ostgebiete“ (Westpolen) gemäß der ursprünglich vom Sicherheitsdienst (SD) für den Warthegau entwickelten „Deutschen Volksliste“ – einem Katalog zur Klassifizierung von Personen deutscher Herkunft – auf ihre eventuelle „deutsche Volkszugehörigkeit“ untersucht wurde.¹⁴³ Die „Deutsche Volksliste“ diente den Reichsämtern und -ministerien, aber auch den Gauleitungen in den besetzten Ostgebieten als Selektionsinstrument für die Aussortierung von Bevölkerungsgruppen und wurde nach der Besetzung Polens auch auf andere annektierte Gebiete im Westen und Süden angewandt. Im Zuge der Erfahrungen in der Volkstumspolitik wurde die „Deutsche Volksliste“ zunehmend verschärft. Die bei der durch das Rasse- und Siedlungshauptamt durchgeführten Rasseprüfung nicht zuzuordnenden, alle erbbiologisch oder „rassisch“ „minderwertigen“ Personen und politisch Unzuverlässige wurden in der Regel in Konzentrationslager deportiert oder „sonderbehandelt“. Insbesondere auf dem Gebiet der „Volkstumspolitik“

¹⁴¹ Vgl. Mommsen, H.: Von Weimar nach Auschwitz, a.o.O., S.268f & S.303-308.

¹⁴² Zum Reichskommissariat für die Festigung deutschen Volkstums vgl. auch Buchheim, H.: Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, in: Buchheim, H., Broszat, M. & Jacobsen, H.A. (Hrsg.): Anatomie des SS-Staates, München 1994, S.182-200.

Durch den „Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums“ vom 7. Oktober 1939 war der bisherige Reichsführer SS Himmler mit der Rückführung der dafür in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen aus dem Ausland, mit der Ausschaltung volksfremder Bevölkerungsteile und mit der Gestaltung neuer Siedlungsgebiete durch Umsiedlung beauftragt worden. Himmler selbst legte sich den Titel eines „Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums“ (RKF) zu und richtete als Führungsstab eine „Dienststelle RKF“ unter SS-Oberführer Ulrich Greifelt ein, die Mitte Juni 1941 in „RKF-Stabshauptamt“ umbenannt und in den Rang eines SS-Hauptamtes erhoben wurde. Daneben und lediglich unter „Federführung“ des Stabshauptamtes wurden jedoch auch die anderen SS-Hauptämter – in erster Linie die Volksdeutsche Mittelstelle, das Reichssicherheitshauptamt und das Rasse- und Siedlungshauptamt – im Aufgabenbereich des RKF eingesetzt und firmierten dann formal nicht mehr als Dienststellen des RFSS, sondern des RKF (z.B. RKF-RSHA).

Der schon für die Organisation und Durchführung der Volkszählung von 1939 verantwortliche „Inspekteur für Statistik beim Reichsführer SS“, Richard Korherr, verwertete nun neben dem Zahlenmaterial zur „Lösung der Judenfrage“ auch statistische Grundlagen zur „Festigung deutschen Volkstums“, zu Umsiedlung, „Rück“- und „Umvolkung“. Vgl. Aly, G.: Die restlose Erfassung, Berlin 1984, S.32ff.

¹⁴³ Vgl. „Verordnung über die Deutsche Volksliste und die Deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4. März 1941, zit. nach. Schubert, H.: Errichtung einer Volkstumsgrenze, in: Volk und Rasse, Bd 17/ 1942, S.63-67, S.64.

offenbarten sich unterschiedliche Auffassungen über Kompetenzen und Zuständigkeiten der verschiedenen Ämter: Während das Reichssicherheitshauptamt, das Reichskommissariat für die Festigung deutschen Volkstums und das Rasse- und Siedlungshauptamt unter Himmler an einem Strang zogen und durch die ihnen vorbehaltenen „Eignungsprüfungen“ „Umvolkungen“ in ihren Machtbereich fielen, bestand auch das im Grunde machtlose, Rosenberg unterstehende (Marionetten-)Ministerium für die besetzten Ostgebiete auf eine den SS-Institutionen gleichrangige Stellung in der Durchführung der „Volkstumspolitik“. So notierte ein Mitarbeiter des „Ostministeriums“ 1941 anlässlich einer Besprechung im Rasse- und Siedlungshauptamt, er habe „keinen Zweifel daran gelassen, daß wir uns im Ostministerium durchaus als gleichberechtigte fühlen“.¹⁴⁴ „Volkstumspolitische“ Entscheidungen, in Folge von Rosenberg in den besetzten Ostgebieten umgesetzt, fielen jedoch in der Machtsphäre Himmlers und der ihm unterstellten Ämter.

Die Durchführung der „Volkstumspolitik“ gründete auf dem Gedanken, dass es Ziel und Aufgabe einer umfassenden Rassenpolitik sei, „alles zu tun, was zum Vorteil und zur Sicherung unseres Rassenbestandes beiträgt, dagegen alles zu verhindern, was den sicheren Bestand gefährden könnte“.¹⁴⁵ Der im Rasse- und Siedlungshauptamt maßgeblich an „volkstumpolitischen“ Maßnahmen beteiligte Rassenhygieniker Bruno K. Schultz definierte dem gemäß als Aufgabe nationalsozialistischer „Volkstumspolitik“, „wertvolle Bestandteile eines fremden Volkstums, wenn irgend möglich, der Erstarkung des eigenen Volkstums zuzuführen und die mögliche Rassenmischung, die sich bei Berührung verschiedener Volkstümer ergeben kann, entsprechend zu lenken“.¹⁴⁶

In der Praxis bedeutete dies die Beurteilung und daraus resultierende Behandlung der Angehörigen von Völkern annektierter bzw. eroberter Gebiete

¹⁴⁴ Vgl. dazu „Aktenvermerk über eine Besprechung am 15. November 1941 im Rasse- und Siedlungshauptamt der SS“ von Erhard Wetzel (Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete) vom 19. November 1941 (BA, R 6, 159).

¹⁴⁵ Denkschrift „Rassische Auslese und Volkstumspolitik“ von Bruno K. Schultz (BA, NS 2, 294, S.1).

¹⁴⁶ Ebd.

nach ihrem „rassischen Wert“.¹⁴⁷ Die bis dato auf das „Altreich“ beschränkte rassische Einordnung der Bevölkerung in „artverwandte“ und „artfremde“ Mitbürger wurde – nun imperialistisch motiviert – angesichts der eingenommenen Gebiete im Osten¹⁴⁸, aber auch mit Blick auf die annektierten Länder Skandinaviens und die heutigen Benelux-Staaten auf das gesamte unter deutscher Kontrolle stehende Gebiet ausgedehnt. Zugleich verengte sich der Fokus der „rassisch Wertvollen“ von „artverwandten“ Personen (deren „Rassenbestandteile“ mit denen des deutschen Volkes übereinstimmten) auf einzelne Angehörige fremder Völker.

Entsprechend dem übergeordneten Ziel einer „Aufartung“ des deutschen Volkes unterschied man im maßgeblich beteiligten Rasse- und Siedlungshauptamt drei Prinzipien, an denen sich die „Volkstumspolitik“ auszurichten hatte: „1. Die Verhinderung eines Verströmens deutschen Blutes in fremde Volkstümer, 2. Die Rückgewinnung von in seinem Volkstumsbekenntnis verschütteten deutsch-germanischem Blut, soweit es nicht durch Vermischung zersetzt worden ist, 3. Die Unterbindung der Verschlechterung des deutschen Blutwertes durch Unterwanderung von außen.“¹⁴⁹

Wie bereits im Rahmen der „Nürnberger Gesetze“ geschehen, propagierten Rassenpolitiker ab 1939 erneut die „völkische Gefahr“ der „Rassenmischung“, begründeten die vermeintlich daraus resultierende „rassische Verschlechterung“ nun aber mit der „Vermischung“ der „nordisch-fälisch“ bestimmten Deutschen mit Angehörigen selbst „artverwandter“ Völker. Insbesondere eine „Vermischung“ zwischen Deutschen und „artverwandten“ Slawen wurde rigoros mit dem Verweis darauf abgelehnt, dass dies eine Bereicherung des „rassisch minderwertigen“ polnischen „Volkskörpers“ und zugleich einen Verlust „hochwertigen Blutes“ für das deutsche Volk bedeuten würde. Einen Verstoß gegen „Naturgesetze“, so der Abteilungsleiter im Stabshauptamt des Reichskommissariats für die Festigung deutschen Volkstums, Helmut Schubert, habe „noch immer das rassisch wertvollere Blut

¹⁴⁷ Vgl. Groß, W.: „Deutsche Rasse“ – „Europäische Rasse“, in: Informationsdienst des Rassenpolitischen Amtes vom 20. August 1941 (BA, NSD 17, 2, Bl. 1) und vgl. Grohmann, H.: Rassische Auslese, in: Neues Volk, Bd 11/ 1943, S.1-2, S.1.

¹⁴⁸ Vgl. Grohmann, H.: Rassische Auslese, a.o.O., S.1.

¹⁴⁹ Schubert, H.: Grundsätze nationalsozialistischer Volkstumspolitik, in: Volk und Rasse, Bd 17/ 1942, S.83-88, S.88.

der Leistungsvölker mit seiner Zersetzung bezahlen müssen, die dann [...] zur Ursache des späteren Untergangs dieser Völker wurde“.¹⁵⁰ Gerade angesichts der durch den Krieg gegebenen „Berührungsflächen“ zwischen Deutschen und Völkern des Raumes zwischen „der Insel im Westen und den russischen Steppen im Osten, zwischen dem Nordkap in Norwegen und dem Kap der Guten Hoffnung“ sei eine konsequente „Volkstumspolitik“ notwendig, die das „Verströmen germanisch-deutschen Blutes“ in andere Völker verhindere.¹⁵¹ Hauptbestandteil der nationalsozialistischen „Volkstumspolitik“ war jedoch die praktische Umsetzung des Gedankens von der Besserung „deutschen Blutes“ und der Stärkung des deutschen „Volkskörpers“ durch die Rückgewinnung bzw. Zuführung hochwertigen „nordisch-germanischen Blutes“, die sich vollzog in der „Rückvolkung“ deutscher Minderheiten des Auslandes (für Volksdeutsche aus den baltischen Staaten, Wolhynien und Bessarabien bereits im deutsch-sowjetischen Freundschaftsvertrag vom 28. September 1939 vereinbart)¹⁵² und der „Umvolkung“ fremder Volksangehöriger zu „Deutschen“. „Umvolkung“ stand somit als Synonym für die Germanisierung erwünschter Personen aus den Bevölkerungsgruppen in den eroberten Gebieten und die Zuweisung von bestimmten Völkern in die ihnen zugeordneten Lebensräume. Mit Stolz verwies man auf die dem Nationalsozialismus vorbehaltene artifizielle Lenkung von „Umvolkungen“ zugunsten nur eines, des deutschen „Volkstums“¹⁵³: Der Nationalsozialismus „kann auf die Rückgewinnung dieses deutschen Blutes nicht verzichten, soweit es erhalten geblieben ist. Grundsatz muß sein, daß kein Tropfen wertvollen deutschen Blutes verlorengeht. [Es] steht die Notwendigkeit, [...] das erhalten gebliebene Blut zurückzuführen in den deutschen Volkskörper.“¹⁵⁴ Auch die führenden Rassenhygieniker begrüßten in ihren jährlichen Rückblicken auf die Geschehnisse der vergangenen Jahre die erfolgreiche „Rückvolkung“ deutscher Minderheiten aus den besetzten Gebieten des Ostens. Verschuer kommentierte die „Rückvolkungen“ pathetisch als „grosse historische Tat des Führers“, mit der er viele der „deutschen Erbströme wieder in den Hauptstrom

¹⁵⁰ Ebd., S.87.

¹⁵¹ Vgl. ebd.

¹⁵² Zur Zahl der „Rückgevolkten“ aus den o.g. Gebieten vgl. Mommsen, H.: Von Weimar nach Auschwitz, a.o.O., S.301.

¹⁵³ Vgl. Schubert, H.: Errichtung einer Volkstumsgrenze, a.o.O., S.63.

¹⁵⁴ Ebd., S.66.

zurückgeleitet“ habe¹⁵⁵, und Ploetz und Rüdin umschrieben die Besetzung Polens und die daran anschließende Umsiedlung deutscher Minderheiten des Baltikums in die eroberten Gebiete tendenziös als „Rückkehr ins Reich“ und ins „neue östliche Deutschland“¹⁵⁶, wobei Rüdin die „Rückvolkungen“ als unumgänglich für einen „großen und starken, geographisch in sich zusammenhängenden deutsch-völkischen Staat“ erschienen.¹⁵⁷ Zugleich bedeutete die „Rückvolkung“ „Volksdeutscher“ durch ihre vermeintlich ansteigende Fruchtbarkeitsziffer in der neuen Heimat des „Altreiches“ in den Augen der Rassenhygieniker eine „Stärkung des deutschen Volkes insgesamt“.¹⁵⁸

Besondere Aufmerksamkeit verwandte man im Rahmen der „Rückvolkung“ auf die in Polen („eingegliederte Ostgebiete“ und Generalgouvernement) lebenden Deutschen und Personen, die zumindest einen „deutschen Bluteseintrag“ vorweisen konnten.¹⁵⁹ Als „Volksdeutscher“ ohne vorherige „rassische“ und „erbbiologische“ „Eignungsprüfung“ durch Mitarbeiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes galt nach dem Erlass des Reichsministeriums des Innern über den „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus Anlass der Vereinigung der Ostgebiete mit dem Deutschen Reich“ vom 25. November 1939 derjenige, der sich bereits vor dem 1. September 1939 (Kriegsausbruch) zum „deutschen Volkstum“ bekannt hatte. Wer nicht zu diesem Kreis zählte, sich als „Volksdeutscher“ ausgab oder aber deutsche Vorfahren nachweisen konnte, musste sich einer Abstammungsprüfung unterziehen, nach deren positivem „erbbiologischen und rassischen“ Urteil dem Antragsteller die „Staatsangehörigkeit auf Widerruf“ zugestanden wurde.¹⁶⁰

¹⁵⁵ Vgl. Verschuer, O. v.: Der Erbarzt an der Jahreswende, Bd 8/ 1940, S.1-4, S.1.

¹⁵⁶ Vgl. Ploetz, A. & Rüdin, E.: Die völkische Umsiedlung ins großdeutsche Vaterland, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.527-528, S.528.

¹⁵⁷ Vgl. Rüdin, E.: Zehn Jahre nationalsozialistischer Staat, a.o.O., S.322.

¹⁵⁸ Vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.81.

¹⁵⁹ Bereits in der Kaiserzeit gab es erste Bestrebungen, zumindest den an Polen grenzenden Osten des Deutschen Reiches zu germanisieren. Der „Alldeutsche Verband“ und der 1894 von Ferdinand von Hansemann, Hermann Kennemann und Heinrich von Tiedemann-Seeheim gegründete „Deutscher Ostmarkenverein“ verfochten als Vertreter des radikalen Nationalismus die „Eindeutschung“ und Besiedelung der mit polnischer Bevölkerung durchsetzten deutschen Ostmarken als eine „Waffe“ im Kampf gegen die vermeintlich „rassisch minderwertigen“ Polen. Vgl. Winkler, H.A.: Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik, Bonn 2000, S.276f und vgl. Wippermann, W.: Wie modern war der „Generalplan Ost“? Thesen und Antithesen, in: Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): Der „Generalplan Ost“, Berlin 1993, S.125-130, S.127f.

¹⁶⁰ Vgl. „Verordnung über die Deutsche Volksliste und die Deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4. März 1941, zit. nach. Schubert, H.: Errichtung einer

Die „Rückvolkung“ der Angehörigen deutscher Minderheiten aus Polen, Russland, der Tschechoslowakei und anderen Ländern wurde ergänzt durch die zwangsweise „Umvolkung“ der Angehörigen fremder „Volkstümer“, die aufgrund des „rassischen Erscheinungsbildes“ einen überragenden Einschlag „nordischer Rasse“ vermuten ließen. Angehörige jeglicher Volkszugehörigkeit wurden so im Verlauf des Krieges von „Eignungsprüfern“ des Rasse- und Siedlungshauptamtes gemäß der „Deutschen Volksliste“ auf ihre „rassische Eignung“ als „Volksdeutsche“ untersucht. „Eine Aufnahme volksfremden Blutes in den deutschen Volkskörper auf dem Weg der Umvolkung“ könne nur dann verantwortet werden, warnte der für das Rasse- und Siedlungshauptamt in Lodz („Litzmannstadt“) tätige „Eignungsprüfer“ und SS-Sturmabführer Herbert Grohmann¹⁶¹ 1943, „wenn nach menschlichem Ermessen aus dieser fremden Blutzuführung dem deutschen Volk kein biologischer Schaden erwachsen kann. Diese Forderung bedeutet Auslese und damit zwangsläufig Beschränkung auf einen relativ kleinen Personenkreis, der den Ausleseanforderungen in jeglicher Hinsicht entspricht.“¹⁶² Auch dem Leiter des für die „Eignungsprüfungen“¹⁶³ zuständigen Rassenamtes im Rasse- und

Volkstumsgrenze, a.o.O., S.67. Zur „Rückvolkungs“praxis in den eingegliederten Ostgebieten und im Generalgouvernement vgl. Wasser, B.: Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen, a.o.O., S.109-115.

¹⁶¹ Herbert Grohmann durchlief ab 1936 eine erbbiologische Ausbildung am Fischerschen „Kaiser-Wilhelm-Institut“ und war für das „Institut“ bis 1943 als Autor tätig. Mit der Eroberung Polens wurde Grohmann ab 1939 als Medizinalrat und Leiter der Abteilung für Erb- und Rassenpflege am Reichsgesundheitsamt in Lodz eingesetzt.

¹⁶² Grohmann, H.: Rassische Auslese, a.o.O., S.2.

¹⁶³ In seiner Funktion als Leiter des Rassenamtes im RuSHA war Bruno K. Schultz auch für Inhalt und Organisation der Schulungen zum „Eignungsprüfer“ verantwortlich. Als Beispiel für die Schulungsinhalte seien nachfolgende Themengebiete aus dem Programm des „Eignungsprüferlehrgangs“ des RuSHA vom 6.-16. April 1940 genannt: „Aufgaben des Rassen- und des Sippenamtes in Bezug auf die Auslese der SS“ (Vortragender: RuSHA-Chef Hofmann); „Siedlungsprobleme in den neuen Ostgauen“ (Prof. Lenz); „Auswertung der Judentaufen für den Abstammungsnachweis“ (Hauptsturmführer Osiander); „Rassische Zusammensetzung des deutschen Volkes“ (Schultz); „Fremdblütige Rasseneinschläge im deutschen Volke“ (Schultz); „Besondere Rassenmerkmale als Erkennungszeichen für bestimmte Einschläge bei Rassenmischlingen“ (Schultz); „Das seelische und charakterliche Bild der arzeitigen und artfremden Rassen“ (Schultz); „Die Auslesegrundsätze der Schutzstaffel und Art und Weise der SS-Eignungsuntersuchungen“ (Schultz); „Schulmäßige Musterungen [...]“ (Schultz); „Abstammungslehre und moderne Erbforschung“ (Schultz); „Erb- und Rassenpflege“ (Lenz); „Bevölkerungspolitik und Familienlastenausgleich“ (Lenz); „Volksdeutsche Rückwanderung im Lichte der rassenkundlichen Betrachtung“ (SS-Unterscharführer Hesch); „Historische und rassische Verhältnisse im Raume des ehemaligen polnischen Staates, unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Elementes (Volksdeutsche in Polen, Wolhyniendeutsche, Galiziendeutsche)“ (Hesch); „Bevölkerungsbiologische Lage der Wolhynien- und Galiziendeutschen sowie des Polentums in Gegenüberstellung zur bevölkerungspolitischen Lage des deutschen Landvolkes“ (Hesch). Vgl. „Beurteilung der Themen für Lehrgang SS-Eignungsprüfer“ im Rahmen des

Siedlungshauptamt, dem Rassenhygieniker Bruno K. Schultz¹⁶⁴, erschien ein vorsichtiges Vorgehen bei der Entscheidung zur „Umvolkung“ ratsam. Angesichts möglicher „Umvolkungen“ von Russen zu Deutschen betonte Schultz 1941, dass es, um „eindeutschungsfähig“ zu sein, „nicht allein auf das leibliche Erscheinungsbild ankommt, [...] sondern sehr entscheidend auf die geistig-seelische Veranlagung“.¹⁶⁵ Da es sich bei Rassen um „leib-seelische Ganzheitserscheinungen“ handele, so Schultz in einer Denkschrift zur „Volkstumspolitik“ für das Rasse- und Siedlungshauptamt, müsse auch die „rassische Auslese ganzheitlich ausgerichtet sein“: „Die rassische Auslese beschränkt sich nicht auf das körperliche Erscheinungsbild, sondern umfaßt auch die geistig-seelischen Äußerungen, Körperliches und Geistiges als gemeinsamen Ausdruck der einzelnen Rassen.“¹⁶⁶

Gemäß dem „Zuchtziel des deutschen Volkes“ galt es, „vorwiegend Nordisch-Fälische Rassenelemente auszumustern und umzuvoiken“.¹⁶⁷ Während man im Rahmen der „rassischen Einordnung“ „rückvoikungsmöglicher“ Personen nach einer Anleitung des Rasse- und Siedlungshauptamtes vom 14. Oktober 1939 noch in einer relativ begrenzten Untersuchung zwischen „für die Ansiedlung geeignet“ (Gruppe I und II) und „für Ansiedlung unbrauchbar“ (Gruppe III und IV) unterschied und dies von der jeweiligen Ausprägung des „nordischen Rasseelements“ bei dem möglicherweise „Rückzuvoikenden“ abhängig machte¹⁶⁸, spiegelte die von Himmler 1941 in Auftrag gegebene RuSHA-eigene Anleitung zur „Eignungsprüfung“ für die „Rück“- und „Umvolkung“ die wachsenden volkstumpolitischen Erfahrungen wider: Sie schrieb für die

„Eignungsprüferlehrgangs“ für „rassische Auslese“ des RuSHA vom 6.-16. April 1940 (BA, NS 2, 88).

¹⁶⁴ Bruno K. Schultz wurde vom „Reichsführer SS“, Heinrich Himmler, im November 1941 zum Leiter des Rassenamtes des RuSHA ernannt. Vgl. Schreiben Hofmanns an Schultz vom 25. November 1941 (BA, NS 2, 88).

¹⁶⁵ Vgl. Schreiben Schultz' an den Leiter des RuSHA, Hofmann, vom 4. August 1941 (BA, NS 2, 79).

¹⁶⁶ Denkschrift „Rassische Auslese und Volkstumspolitik“ von Bruno K. Schultz, a.o.O., S.4 & 6.

¹⁶⁷ Schubert, H.: Errichtung einer Volkstumsgrenze, a.o.O., S.66; vgl. auch Schubert, H.: Grundsätze nationalsozialistischer Volkstumspolitik, a.o.O., S.84; vgl. Schubert, H.: Eine Klarstellung zum Begriff „artverwandtes Blut“, in: Volk und Rasse, Bd 15/ 1940, S.216-218, S.217 und vgl. Wetzel, E.: Zur Frage der völkischen Mischehe, in: Informationsdienst des RPA vom 20. August 1943 (BA, NSD 17, 2, Bl.2).

¹⁶⁸ Vgl. „Anleitung zur Eignungsprüfung der Rückwanderer“ des RuSHA vom 14. Oktober 1939 (BA, NS 2, 88).

als „Gesundheitsuntersuchung“ zu tarnende¹⁶⁹ und erstmals in Oberschlesien¹⁷⁰ und Polen¹⁷¹ durchzuführende „rassische Musterung“ die Verwendung einer von dem Rassenhygieniker Bruno K. Schultz erstellten Karteikarte vor, in der neben sämtlichen körperlichen („Rasse“-)Merkmalen (insbesondere Form von „Backenknochen, Lidfalte und Behaarung“, Augen- und Haarfarbe) und Krankheiten auch die jeweiligen Ergebnisse von Blut- und Röntgenuntersuchungen vermerkt wurden.¹⁷² Trotz der umfassenden „rassischen“ und „erbbiologischen“ Untersuchung der „Rück“- und „Umzuvoenkenden“ kritisierte man seitens des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete die Untersuchungsmethodik des Rasse- und Siedlungshauptamtes. „Es dürfte ein gewisser Mangel der Prüfungsmethoden des Rassen- und Siedlungshauptamtes sein“, so der rassenpolitische Dezernent im „Ostministerium“, Erhard Wetzel 1942, „daß hier eigentlich die Entscheidungen im wesentlichen nur aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes der Sippenangehörigen gefällt werden und daß auch hierbei die Anforderungen, die gestellt werden, zu hoch sind“.¹⁷³

Die Fokussierung auf Menschen „nordisch-fälischer Rasse“ als Objekte nationalsozialistischer „Volkstumspolitik“ und die daran ausgerichtete Selektion war nicht binnenpolitisch motiviert, sondern Konsequenz kriegsbedingter Entwicklungen. Die aus den annektierten Ostgebieten herangezogenen Zwangsarbeiter, „fremdvölkische Arbeitskräfte“, wurden nun seitens der Nationalsozialisten und mit fortschreitender „Lösung“ der Judenfrage zur neuen „rassisch-völkischen Gefahr“ hochstilisiert.¹⁷⁴ Befürchtet wurde die „biologische Unterwanderung“ durch „Fremdvölkische“, die in

¹⁶⁹ Vgl. auch „Bericht über die Sitzung am 4.2.1942 bei Dr. Kleist über die Fragen der Eindeutschung, insbesondere in den baltischen Ländern, in: Heiber, H.: Der Generalplan Ost, in: VfZ, Bd 6/ 1958, S.281-325, S.296.

¹⁷⁰ Einzugsbereich der SS-Aussenstelle Breslau.

¹⁷¹ Einzugsbereich der SS-Aussenstelle „Litzmannstadt“ (Lodz).

¹⁷² Vgl. Schreiben Hofmanns (Leiter des RuSHA) vom 25. November 1941 „betreffend Vortrag beim Reichsführer-SS am 20./ 22. November 1941“ an Bruno K. Schultz (BA, NS 2, 88). Die Anordnung berücksichtigte wesentlich auch Anordnungen und Wünsche Himmlers, so bsp. das Heranziehen von Mitarbeitern des RPA für die künftige Durchführung von „rassischen Musterungen“. Vgl. Schreiben Hofmanns vom 24. November 1941 „betreffend Vortrag beim Reichsführer-SS am 20./22.11.1941“ an Bruno K. Schultz, a.o.O. und vgl. Schreiben Hofmanns „Anweisung an den Chef des Rassenamtes betr. Durchführung der Musterungen“ vom 28. November 1941 (BA, NS 2, 88).

¹⁷³ Vgl. „Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS“ vom 27. April 1942 von Erhard Wetzel, in: Heiber, H.: Der Generalplan Ost, a.o.O., S.297-324, S.301.

¹⁷⁴ Vgl. Harrasser, A.: Arbeitstagung des Rassenpolitischen Amtes des Traditionsгаues München-Oberbayern, in: ARGB, Bd 36/ 1942, S.78-81, S.78f.

Folge zu einer Senkung des „rassischen“ Niveaus des deutschen Volkes führen sollte.¹⁷⁵ Bereits im Dezember 1939 – und wiederholt in den Folgejahren¹⁷⁶ – wies der Leiter des Rassenpolitischen Amtes, Groß, angesichts der veränderten innen- und außenpolitischen Lage auf das durch den „Fremdarbeiter“-Einzug entstandene Problem hin: „Mit dem steigenden Einsatz volksfremder Arbeitskräfte ist in letzter Zeit ein früher unbekanntes Problem dringlich geworden: Die Gefahr der biologischen Vermischung mit fremdvölkischen Elementen.“¹⁷⁷ Problematisch gestaltete sich jedoch die „wissenschaftliche“ Untermauerung der These von der Gefahr durch „Fremdvölkische“, da die so bezeichneten Polen, Russen, Tschechoslowaken, Balten u.a. nach den Bestimmungen der „Nürnberger Gesetze“ zu den „artverwandten“ und damit „rassisch gleichwertigen Völkern“ zählten.

Je weiter man in der Eroberung des Ostens voranschritt, als desto dringlicher galt eine Revision der bestehenden Rassen- und Völkerbewertung zur Legitimierung der „Volkstumspolitik“ gegenüber den Angehörigen der o.g. Gebiete. Zwar gestand man auch „Fremdvölkischen“ ab 1939 noch dieselben sechs „Rassenbestandteile“ zu, aus denen sich vorgeblich auch das deutsche Volk zusammensetzte, behauptete aber nun, dass sich die Völker (Ost-)Europas in der Zusammensetzung anteilmäßig von der des deutschen Volkes unterscheiden würden:¹⁷⁸ Insbesondere Russen und Polen besaßen demnach weniger „nordische Rassenelemente“, dafür „uns fremdes, ostbaltisches Blut“.¹⁷⁹ Mit solchen Neukonstruktionen des Rassebegriffs konnten nun auch

¹⁷⁵ Vgl. Schubert, H.: Grundsätze nationalsozialistischer Volkstumspolitik, a.o.O., S.87f; vgl. Schubert, H. Errichtung einer Volkstumsgrenze, a.o.O., S.63; vgl. Schubert, H.: Eine Klarstellung zum Begriff „artverwandtes Blut“, a.o.O., S.217; vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.163 und vgl. Reichsführer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, a.o.O., S.49.

¹⁷⁶ Vgl. Groß, W.: Fremdarbeiterfrage – rassenpolitisch gesehen, in: Neues Volk, Bd 10/ 1942, S.1; vgl. Groß, W.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, a.o.O., S.15 und vgl. „Halte dein Blut rein!“, in: Neues Volk, Bd 8/ 1940, S.4-5.

¹⁷⁷ Groß, W.: Der Einsatz volksfremder Arbeitskräfte, in: Informationsdienst des RPA vom 10. Dezember 1939 (BA, NSD 17, 2, Bl.1).

¹⁷⁸ Vgl. Groß, W.: „Deutsche Rasse“ – „Europäische Rasse“, a.o.O., Bl.2.

¹⁷⁹ Vgl. ders.: Der Einsatz volksfremder Arbeitskräfte, a.o.O., Bl.1; vgl. Wetzel, E.: Zur Frage der völkischen Mischehe, a.o.O., Bl.4 und vgl. „Die Polen im Generalgouvernement“, in: Informationsdienst des RPA vom 20. Oktober 1940 (BA, NSD 17, 2, Bl.1f): „Das Grundelement der polnisch-völkischen Konstitution ist das ostbaltische und das ostische, das als verbindendes Rassenelement in den einzelnen anthropologischen Typen die gleiche Stellung einnimmt, wie dies der Fall ist mit dem nordischen Element im deutschen Volke. Es tritt sehr häufig rein auf und ist als ausschließlich ausschlaggebend für die Gesamterscheinung des Menschen im Generalgouvernement anzusehen. [...] Aus der Geschichte des polnischen Volkes spricht der unechte Mut der Ostbalten und Osten, spricht ihre frömmelnde und jammernde Seele, spricht ihre ungeheure Duldungs- und Leidensfähigkeit. Aus der Quälerei

ursprünglich als „artverwandt“ deklarierte Völker seitens der Rassenpolitiker als „rassisch andersartig“ und damit „minderwertig“ etikettiert werden.¹⁸⁰

Insbesondere die Definition des Begriffes „artverwandt“ konnte unter den gegebenen Umständen – innenpolitisch die Konfrontation der Deutschen mit „Fremdvölkischen“, außenpolitisch das ab 1939 reaktivierte Feindbild des „Slawen“ – nicht aufrecht erhalten werden, schloss man doch mit der Erklärung als „artverwandt“ gemäß den „Nürnberger Gesetzen“ nur die Völker als „artfremd“ aus, deren „rassische Zusammensetzung“ nicht der des deutschen Volkes entsprach oder solche, die als „nicht geschlossen in Europa siedelnd“ galten. Da mit dieser Definition bislang nur Juden, „Zigeuner“ und farbige „Mischlinge“ erfasst wurden, das Verbot einer „Vermischung“ mit „Fremdvölkischen“ auf dieser Grundlage aber nicht gerechtfertigt werden konnte, befasste man sich ab 1940 von parteiamtlicher Seite (Rassenpolitisches Amt, Rasse- und Siedlungshauptamt) mit einer Revision des Begriffes „artfremd“.

Um nun auch Polen, Russen, Balten und weitere Völker Osteuropas als „artfremd“ deklarieren zu können, lancierte man die These „artfremder Einschlüge“ in dem „Rassengefüge“ dieser Völker: „Abgesehen davon, daß auch mongolische Völker in Europa (Rußland) siedeln, sind in Osteuropa überall stärkere mongolide Einschlüge vorhanden, die aus der Geschichte oder der Abstammung der Völker dieses Raumes zu erklären sind. [...] So reichen [...] die sechs Systemrassen für die Erklärung der Rassensubstanz des polnischen oder russischen Volkes keineswegs aus. Der Osten Europas enthält an Rassenelementen weiterhin sehr zahlreiche europide Primitiv- und Restformen [...]. Weiterhin sind in Südost- und Südeuropa außer Vorderasiatischen und Orientalischen Einschlügen weitere Blutselemente vorhanden, die gleichfalls nicht durch die sechs Systemrassen ausreichend erfasst werden können.“¹⁸¹

Deutscher und der Gräuel der letzten Monate des Jahres 1939 spricht die erbarmungslose Grausamkeit und die zu orgiastischen, sadistischen Exzessen fähige Seele des Bastards dieses östlichen Mischgebietes.“

¹⁸⁰ Vgl. „Die Polen im Generalgouvernement“, a.o.O., Bl.1.

¹⁸¹ Schubert, H.: Eine Klarstellung zum Begriff „artverwandtes Blut“, a.o.O., S.217.

Vgl. auch „Über die rassische Einordnung fremder Völker“, in: Informationsdienst des RPA vom 20. September 1943 (BA, NSD 17, 2): „Für den Osten Europas kommt ferner hinzu, daß wir auf Grund der bisherigen Kenntnisse mit hellhaarigen und hellhäutigen Rassenelementen rechnen müssen, die dem mitteleuropäischen Raum fremd und deshalb auch der Fachwissenschaft noch weitgehend unbekannt sind.“

Als Lösung der definitorischen Schwierigkeiten verfiel man auf die Zweiteilung des als zu „verschwommen“ empfundenen Begriffes „artverwandt“. Erste Kritik an dem vermeintlich zu allgemein gehaltenen Begriff „artverwandt“ setzte bereits Mitte der 30er Jahre ein; so unterschied der Rassenhygieniker Bruno K. Schultz 1935 über die in den „Nürnberger Gesetzen“ gegebene Definition hinaus zwischen „deutschstämmig-germanischen“ („artverwandt“ im Sinne der „Nürnberger Gesetze“), „nachbarstämmigen“ (Angehörigen der slawischen und romanischen Völker) und „fremdstämmigen“ Personen.¹⁸² Ein deutliches Beispiel für die sprachliche Verwirrung auf rassenpolitischem Gebiet ist die vom „Ausschuss für Nationalitätenrecht“ 1938 für die „Akademie des Deutschen Rechts“ verfasste Denkschrift „Rasse, Volk, Staat und Raum in der Begriffs- und Wortbildung“, mit der man die Grundlage für eine einheitliche Gesetzessprache schaffen wollte. Auf entschiedene Ablehnung seitens der „Akademie“ stieß jedoch der in der „Denkschrift“ enthaltene Vorschlag, statt des Begriffs „artverwandt“ wieder den Begriff „arisch“ einführen zu wollen und in Folge zwischen „arisch“, „fremdrassig“ und „gemischtrassig“ zu unterscheiden.¹⁸³ Ein Ende bereitete man diesen definitorischen Unklarheiten mit der 1942 erlassenen Anordnung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums über die „Änderung des Begriffes ‚artverwandtes Blut‘“, nach dem künftighin alle „slawischen, romanischen, keltischen, finnisch-ungarischen und baltischen“ Völker als zwar „artverwandt“, aber den Deutschen „stammesfremd“ galten.¹⁸⁴ Um jedoch die eigenen „Umvolkungs“bestrebungen nicht ad absurdum zu führen, subsumierte man unter den Begriff des „artverwandten“ und zugleich „stammesgleichen“ Blutes¹⁸⁵ neben den Angehörigen der „sechs germanischen“ [Deutsche, Engländer, Norweger, Schweden, Dänen, Niederländer] Völker auch die „eindeutschungsfähigen [...] Sippen der

¹⁸² Vgl. Schultz, B.: Anthropologische Forderungen, a.o.O., S.16.

¹⁸³ Vgl. Schreiben des Präsidenten der „Akademie für deutsches Recht“ an den Chef der Reichskanzlei, Lammers, vom 29. Juni 1938 (BA, R 43, II, 722).

¹⁸⁴ Vgl. „Anordnung über die Änderung des Begriffes ‚artverwandtes Blut‘“ des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 23. März 1942 (BA, R 43, II, 137).

¹⁸⁵ Erstmalige Verwendung fand der Begriff des „stammesgleichen Blutes“ – mit abweichender Konnotation – unter § 13 („Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Blutes“) des Reichserbhofgesetzes: negativ schloss er jedoch unter „nichtdeutschem oder -stammesgleichen“ Blut „nur“ jüdisches und farbiges aus. Vgl. Wöhrmann, O.: Das Reichserbhofrecht, a.o.O., S.57 & 60.

nichtgermanischen [„stammesfremden“] Völker, die in ihrem Erscheinungsbild – und damit [...] auch in ihrem Erbbild – vorwiegend nordisch-fälische Rassenelemente“ besaßen.¹⁸⁶ In den Erläuterungen der Anordnung begründete man die sprachlich-definitivische Neuregelung explizit mit der „heutigen volkspolitischen Situation“ und den sich daraus ergebenden „Aufgaben der Volkstumspolitik“, die neben der „klaren Abgrenzung zu [...] fremdvölkischen Arbeitern“ eine „Heraushebung der [...] eindeutschungsfähigen einzudeutschenden Personen [...] aus nichtgermanischen Völkern“ erforderlich machen würden.¹⁸⁷ Deutlich wird die nach den Erfordernissen der politischen Entwicklung gelenkte Ausrichtung rassenpolitischer Grundsätze: Je nach Bedarf modifizierte man vermeintlich „naturegegebene Gesetzmäßigkeiten“, um sie in Übereinstimmung mit den sich wandelnden politischen Gegebenheiten bringen zu können.

In der rassenpolitischen Praxis der Folgejahre zeigte sich eine nur vorsichtige Umsetzung der in der Anordnung Himmlers fixierten Option, vereinzelt Slawen, Angehörige romanischer und keltischer Völker sowie Balten zu Deutschen „umvolken“ zu können. Grundsätzlich lehnte man eine Heirat oder illegitime Verbindung einer/eines Deutschen mit einer/einem „Fremdvölkischen“ mit dem Verweis auf eine generelle „rassische Andersartigkeit“ 1942 noch immer rigoros ab.¹⁸⁸ Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes im „Traditionsgau München-Oberbayern“ kamen während einer Tagung des gleichen Jahres zu dem Schluss, dass selbst die „Umvolkung“ bei „rassisch naheverwandten“ Völkern ein Experiment sei, „dessen Tragweite für den betroffenen Volkskörper kaum übersehbar ist“. „Im Zweifel“ gelte der Grundsatz, „Einschmelzung Fremdvölkischer möglichst zu vermeiden“.¹⁸⁹ Um auch Eheschließungen zwischen Angehörigen „germanischer Völker“ (Niederländer, Norweger etc) und „Fremdvölkischen“ aus den besetzten Ostgebieten verhindern zu können, einigten sich Rosenberg,

¹⁸⁶ Vgl. „Anordnung über die Änderung des Begriffes ‚artverwandtes Blut‘“ des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 23. März 1942, a.o.O.; vgl. „Materialien zur Rassenkunde“ des RuSHA (BA, NS 2, 256) und vgl. Schubert, H.: Eine Klarstellung zum Begriff „artverwandtes Blut“, a.o.O., S.218.

¹⁸⁷ Vgl. „Anordnung über die Änderung des Begriffes ‚artverwandtes Blut‘“ des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vom 23. März 1942, a.o.O.

¹⁸⁸ Vgl. Groß, W.: Fremdarbeiterfrage – rassenpolitisch gesehen, a.o.O., S.1.

¹⁸⁹ Vgl. Harrasser, A.: Arbeitstagung des Rassenpolitischen Amtes des Traditionsgaues München-Oberbayern, a.o.O., S.79f.

in seiner Funktion als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, und der Leiter des Rassenpolitischen Amtes, Groß, in den Sommermonaten des Jahres 1943 darauf, den Eheantragstellern aus den besetzten Ostgebieten im Falle einer solchen „rassischen“ Konstellation das „Ehefähigkeitszeugnis“ zu verweigern.¹⁹⁰ Da ein direktes Eheverbot gerade in Norwegen – die Frau des Ministerpräsidenten Quisling stammte aus der Ukraine – nicht ausgesprochen werden konnte, bat Bormann, der Leiter der Parteikanzlei, Rosenberg, „in geschickter Form, durch die die Gefühle der Beteiligten nicht verletzt werden, dazu beizutragen, daß solche Ehen nach Möglichkeit verhindert werden“.¹⁹¹

Auch von Seiten der SS betonte man den Ausnahmecharakter der „Umvolkung“ bzw. „Eindeutschung“ einzelner Personen „stammesfremder“ Völker. Da nur Menschen mit vorwiegend „nordischer Rasse“ zu Deutschen „umgevolkt“ werden sollten, betrachtete man eine „Eindeutschung“ nur dann als „unbedenklich, wenn es sich um Angehörige stammesgleicher (germanischer) Völker handelt, weil diese sich nicht in ihrer rassischen Zusammensetzung, sondern nur durch andersartige Umwelt vom deutschen Volke unterscheiden. Die Eindeutschung von Angehörigen der übrigen europäischen Völker und die daraus sich ergebende Rassenmischung ist mit großen Gefahren verbunden, weil dadurch der Blutsanteil der nordischen Rasse prozentual vermindert und damit die Leistungskraft und die Einheitlichkeit unseres Volkes bedroht würden.“¹⁹² Auf Grundlage solcher Überlegungen wurde eine allgemeine „Umvolkung“ gerade von Slawen trotz der vereinzelt erfolgten „Rückvolkung“ „Deutschstämmiger“ aus Polen und Russland entschieden negiert.

Was sich bereits im Verlauf des Jahres 1942 mit der Anordnung Himmlers über die Änderung des Begriffes „artverwandtes Blut“ angekündigt hatte, wurde mit dem Fortgang des Krieges einer Weiterentwicklung unterzogen: Selbst Verbindungen zwischen Deutschen und Angehörigen „germanischer Völker“ galten ab dem Jahreswechsel 1942/43 als „rassisch bedenklich“.¹⁹³ Ende 1942 erklärte der richtungsweisende, nur Mitarbeitern des

¹⁹⁰ Vgl. Schreiben des Leiters des Rassenpolitischen Amtes, Groß, an Rosenberg vom 2. April 1943 (BA, R 6, 126); vgl. Antwort auf das Schreiben der Parteikanzlei vom 31. Juli 1943 (BA, R 6, 126).

¹⁹¹ Vgl. Schreiben der Parteikanzlei an Rosenberg vom 16. September 1943 (BA, R 6, 126).

¹⁹² Reichsführer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, a.o.O., S.50.

¹⁹³ Vgl. Wetzel, E.: Zur Frage der völkischen Mischehe, a.o.O., Bl.2: „Eheschließungen von Deutschen mit Ausländern sind grundsätzlich nicht erwünscht.“

Rassenpolitischen Amtes zugängliche „Informationsdienst des Rassenpolitischen Amtes“, grundsätzlich seien „Ehen und Zeugungen nur mit Angehörigen unseres eigenen Volkes erwünscht und zulässig. Wer nicht zur Volks- und Blutgemeinschaft der Deutschen gehört, ist, ganz gleich, ob er aus einem befreundeten oder feindlichen, aus einem sogenannten rassistisch hochwertigen oder rassistisch minderwertigen Volk stammt, im Einzelfall in seinem erblichen Wert unbekannt. Die Verbindung mit ihm bedeutet deshalb für unser Volk eine Gefahr.“¹⁹⁴

Mit der Begründung dieser erneuten Verengung des erwünschten Personenkreises auf jetzt nur noch erbgesunde und „rassistisch hochwertige“ *Deutsche* widersprach man allerdings den jahrzehntelang propagierten Grundsätzen der Rassenwissenschaft: „Aus der Feststellung [...], daß ein Mensch irgendeinem Volk angehört und wir über die vorherrschende Rassenkomponente dieses Volkes eine bestimmte Vorstellung haben, läßt sich [...] für die rassenpolitische Beurteilung des einzelnen Angehörigen der fremden Nation keinerlei Urteil gewinnen. [...] Die rein rassenkundliche Betrachtung [...] sagt uns noch nichts über den persönlichen erbbiologischen Wert des Einzelnen.“¹⁹⁵ Da die Bewertung eines Menschen nach „Land und Volk“, aus dem er komme, nicht möglich sei, erklärte der Leiter des Rassenpolitischen Amtes, Groß, bedeute auch die Heirat mit einem Angehörigen „germanischer Völker“ eine potenzielle Gefahr für den deutschen „Volkskörper“. Außenpolitisch bedingte Modifikationen des theoretischen Fundamentes führten so zu einer Negation der gesamten, auf „rassistischer Einordnung“ beruhenden Aussonderungspolitik der Nationalsozialisten.

Problematisch gestaltete sich die Umsetzung dieser rassenpolitischen Vorgaben. In der Praxis hätte die Fixierung auf die „rassistische“ Beschaffenheit des Einzelnen und die Verengung des erwünschten Personenkreises auf nunmehr „rassistisch“ und erbbiologisch einwandfreie Angehörige des deutschen Volkes eine zusätzlich verstärkte „Gesundheitskontrolle“ der Bevölkerung erfordert, der die für die Umsetzung der Erbgesundheits- und Rassengesetzgebung verantwortlichen (ohnehin überlasteten) Behörden nicht nachkommen konnten. Zugleich ließ sich für das Altreich ein Eheverbot mit

¹⁹⁴ Groß, W.: Grundsätze für rassenpolitisches Denken, in: Informationsdienst des RPA vom 20. November 1942 (BA, NSD 17, 2, Bl. 3).

¹⁹⁵ Ebd.

Angehörigen „stammesgleicher“ Völker ohne gesetzliche Handhabe (weder die „Nürnberger Gesetze“ noch das „Ehegesundheitsgesetz“ boten Handlungsmöglichkeiten) nicht umfassend durchsetzen¹⁹⁶, so dass als dringlichste rassenpolitische Aufgabe der Zeit nach dem Krieg eine umfassende Erweiterung der „Nürnberger Gesetze“ angestrebt wurde. Lediglich den Mitgliedern der NSDAP, der SS und Angehörigen der Wehrmacht konnte die Eheschließung mit Ausländerinnen zumindest erschwert werden: Ehen von NSDAP- und SS-Mitgliedern waren grundsätzlich genehmigungspflichtig; Wehrmichtsangehörigen wurde die Eheschließung mit Ausländerinnen durch eine Neufassung der Heiratsordnung vom 28. Januar 1943 verboten.¹⁹⁷

Vertrat man ab 1942 von rassenpolitischer Seite auch generell die Ansicht, Eheschließungen nur zwischen Deutschen zu legalisieren und Privatpersonen die Ehe mit „Fremdvölkischen“ nur in Ausnahmefällen zu gestatten, so behielt sich die politische Führung – allen voran Himmler als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und Reichsführer SS in Personalunion – die Entscheidung zu Umfang und Durchführung von „Umvolkungen“ allein vor. Bereits im Mai 1940 legte Himmler Hitler eine Denkschrift über die „Behandlung der Fremdvölkischen im Osten“¹⁹⁸ vor, die gekennzeichnet war durch nationalsozialistische Ausrichtung am vermeintlichen „rassischen Wert“ des Einzelnen.

Himmler erörterte in dieser Denkschrift seine Vorstellungen von einer erfolgreichen „Volkstumspolitik“: In einem Zeitraum von 4-5 Jahren müsse eine „rassische Siebung“ der Bevölkerung des Generalgouvernements und der „Ostprovinzen“ (22 Millionen Menschen) mit dem Ziel durchgeführt sein, „die

¹⁹⁶ Für die besetzten Ostgebiete verhängte der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Rosenberg, mit der „Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige in den besetzten Ostgebieten“ vom 27. April 1942 ein Eheverbot zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen eines anderen „Volkstums“. Vgl. Wetzel, E.: Zur Frage der völkischen Mischehe, a.o.O., Bl.7.

¹⁹⁷ Vgl. ebd., Bl.6.

Grundlage für die Neufassung der Heiratsordnung der Wehrmacht war ein im Dezember 1942 an alle Kommandeure gerichteter und der Parteikanzlei weitergeleiteter Befehl des Generaloberst Dietl, der angesichts einer steigenden Zahl von Eheschließungsanträgen seitens der Soldaten die Kommandeure anwies, ihnen die Unerwünschtheit einer Ehe mit einer Ausländerin, gleich welchen „Volkstums“, unmissverständlich deutlich zu machen. Vgl. Rundschreiben Nr. 19/ 43 g der Parteikanzlei vom 30. März 1943 (BA, NS 6, 344).

¹⁹⁸ Zur Kenntnisnahme lag die Denkschrift u.a. Reichsminister Darré, dem Leiter des RPA, Groß, dem Leiter des RuSHA, Hofmann, den Leitern der vier „Ostgaue“ und dem Generalgouverneur Hans Frank, vor. Vgl. „Denkschrift Himmlers über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten“, in: VfZ, Bd 5/ 1957, S.194-198, S.194f.

rassisch Wertvollen aus diesem Brei herauszufischen, nach Deutschland zu tun, um sie dort zu assimilieren“.¹⁹⁹ Für die nicht „umvolkbare“ Restbevölkerung sah Himmler eine auf vier Jahre begrenzte Schulbildung vor, die lediglich „einfaches Rechnen bis höchstens 500, Schreiben des Namens, eine Lehre, daß es ein göttliches Gebot ist, den Deutschen gehorsam zu sein und ehrlich, fleißig und brav zu sein“, vermitteln sollte. Während „blutlich wertvolle“ Kinder bis zum 10. Lebensjahr durch eine „rassische Siebung“ als rückgewonnenes „hochwertiges Rasseelement“ zu Deutschen „umgevolkt“ würden, sah Himmler die verbleibende Bevölkerung der eroberten Ostgebiete als „Arbeitsmaterial“ an. „Die Bevölkerung des Generalgouvernements setzt sich dann zwangsläufig nach einer konsequenten Durchführung dieser Maßnahmen im Laufe der nächsten zehn Jahre aus einer verbleibenden minderwertigen Bevölkerung, die noch durch abgeschobene Bevölkerung der Ostprovinzen sowie all der Teile des deutschen Reiches, die dieselbe rassische und menschliche Art haben (Teile, z.B. Sorben und Wenden), zusammen. Diese Bevölkerung wird als führerloses Arbeitsvolk zur Verfügung stehen und Deutschland jährlich Wanderarbeiter und Arbeiter für besondere Arbeitsvorkommen (Straßen, Steinbrüche, Bauten) stellen; sie wird selbst dabei mehr zu essen und zu leben haben als unter der polnischen Herrschaft und bei eigener Kulturlosigkeit unter der strengen, konsequenten und gerechten Leitung des deutschen Volkes berufen sein, an dessen ewigen Kulturtaten und Bauwerken mitzuarbeiten und diese, was die Menge der groben Arbeit betrifft, vielleicht erst ermöglichen.“²⁰⁰

Dieser ersten, schriftlich fixierten Zukunftsvision Himmlers über eine nationalsozialistische Volkstumspolitik folgte 1940 die Ausarbeitung eines bevölkerungspolitischen Steuerungs- und „Umvolkungsprogrammes“ für den gesamten Osten: der maßgeblich von Professor Konrad Meyer-Hettling, Leiter des Stabshauptamtes „Planung und Boden“ im Reichskommissariat für die Festigung deutschen Volkstums entworfene und mehrfach erweiterte „Generalplan Ost“.²⁰¹ Mit dieser zunächst agrarisch angelegten Konzeption –

¹⁹⁹ Vgl. ebd., S.197.

²⁰⁰ Ebd., S.198.

²⁰¹ Vgl. zu den diversen Fassungen des „Generalplans Ost“ und seine teilweise Umsetzung Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): Der „Generalplan Ost“, a.o.O.; darin besonders Roth, K.H.: „Generalplan Ost“ – „Gesamtplan Ost“. Forschungsstand, Quellenprobleme, neue Ergebnisse, in: Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): Der „Generalplan Ost“, a.o.O., S.25-117.

geplant war ein riesiger Agrarraum mit deutschen Siedlern und nach „rassischen“ Kriterien selektierten „fremdvölkischen“ Arbeitskräften – wollte man die ethnische Grenze des Deutschen Reiches („Volkstumsgrenze“), ergänzt von einer Militärgrenze im Ural, um etwa 1000 Kilometer nach Osten und im Süden bis auf die Krim verschieben.²⁰² Zeitgleich zu den diversen Entwürfen eines „Generalplans Ost“ Meyer-Hettlings entwickelte auch das von Heydrich geleitete Reichssicherheitshauptamt, dort das Amt III B, einen mit dem von Meyer-Hettling konkurrierenden, allgemeinen Plan für die Ostgebiete, in dem die Aus- und Umsiedlung von 31 Millionen Einwohnern dieser Gebiete vorgesehen war.²⁰³

Neben einer kritischen Stellungnahme des rassenpolitischen Dezernenten im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete, Erhard Wetzel²⁰⁴, zur Konzeption des Reichssicherheitshauptamtes stellt ein Gedächtnisprotokoll Wetzels über eine Sitzung zu „Fragen der Eindeutschung“ eines der wenigen Dokumente dar, dass Aufschluss über den Inhalt des seit dem Krieg verschollenen Planes gibt.²⁰⁵ Gegenstand der Sitzung, zu der im Februar 1942 Vertreter des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete neben dem Leiter der Gruppe III B des Reichssicherheitshauptamtes, SS-Standartenführer Hans Ehlich (ihn vertrat SS-Hauptsturmführer Heinz Hummitzsch) und dem Abteilungsleiter des Amtes I („Umsiedlung und Volkstum“) des Reichskommissariats zur Festigung deutschen Volkstums, Helmut Schubert auch den Rassenhygieniker Bruno K. Schultz als Vertreter des Rasse- und Siedlungshauptamtes²⁰⁶ und den Rassenhygieniker Eugen Fischer geladen hatten, war die Erörterung der zukünftigen „volkstumpolitischen“ Maßnahmen gegen die Bevölkerung der baltischen Staaten, der

²⁰² Vgl. Madajzyk, C.: Vom „Generalplan Ost“ zum „Generalsiedlungsplan“, in: Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): Der „Generalplan Ost“, a.o.O., S.12-24, S.12.

²⁰³ Vgl. ebd., S.12f.

²⁰⁴ Wetzel war bei Gründung des Ministeriums im Juli 1940 vom Leiter des RPA, Groß, als Vertrauensmann des RPA installiert worden, um dem RPA einen gewissen Einfluss auf die Politik in den besetzten Ostgebieten zu sichern. Vgl. Heiber, H.: Der Generalplan Ost, a.o.O., S.286.

²⁰⁵ Vgl. zu Nachfolgendem „Bericht über die Sitzung am 4.2.1942 bei Dr. Kleist über die Fragen der Eindeutschung, insbesondere in den baltischen Ländern, in: Heiber, H.: Der Generalplan Ost, a.o.O., S.293-296.

²⁰⁶ Schultz' zentrale Stellung ergab sich nicht allein durch die ihm übertragene Organisation der „Eignungsprüfungen“ im RuSHA, sondern auch durch seine Zusammenarbeit mit einem Chefplaner des RSHA-„Generalplans Ost“ im Amt III B, Hans Joachim Beyer, an der Deutschen Karl-Universität in Prag. Vgl. Roth, K.H.: „Generalplan Ost“ – „Gesamplan Ost“. Forschungsstand, Quellenprobleme, neue Ergebnisse, in: Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): Der „Generalplan Ost“, a.o.O., S.58.

Tschechoslowakei und Polen. Einigkeit bestand unter allen Teilnehmern allein über die „Eindeutschung“ bzw. „Umvolkung“ der „rassisch Erwünschten“ aus den o.g. Ländern, wohingegen in der Frage der Behandlung der nicht „eindeutschungsfähigen“ Bevölkerungsmehrheit divergierende Auffassungen seitens der Teilnehmer vertreten wurden. Schultz' Radikallösung des „Ostland“-Problems, die Zwangsevakuierung aller „rassisch unerwünschten“ Balten, Polen und Tschechoslowaken nach Russland, stieß bei Wetzel, Fischer und Hummitzsch auf entschiedene Vorbehalte. Diese ergaben sich jedoch nicht aus der Inhumanität des Vorhabens, sondern aus dem Gedanken an den zu befürchtenden Widerstand der als „rassisch minderwertig“ Deklarierten.

Auch der Alternativvorschlag Wetzels, die „rassisch unerwünschten“ Bevölkerungsteile durch Industrialisierung des baltischen Raumes zu „verschrotten“ rief Bedenken hervor, die im Falle Fischers von der Befürchtung getragen waren, die der „Verschrottung“ durch Zwangsarbeit vorausgehende bessere Lebenshaltung durch „angemessene Bezahlung“ führe womöglich zu einer erhöhten Fortpflanzung der „Minderwertigen“.²⁰⁷ Die Zustimmung aller Beteiligten fand schließlich die Überlegung des Vertreters des Reichssicherheitshauptamtes, Heinz Hummitzsch, Balten und Tschechoslowaken – für Polen sah man eine Abschiebung nach Westsibirien als unumgänglich an – eine freiwillige Umsiedlung nach Russland in der Funktion einer „Mittelschicht“ zwischen den Deutschen und den russischen „Heloten“ anzubieten.

Detaillierteren Einblick in den vom Reichssicherheitshauptamt entworfenen „Generalplan Ost“ gewährt eine von Erhard Wetzel im April 1942 erstellte kritische Analyse dieses Entwurfs.²⁰⁸ Aus Wetzels Stellungnahme geht das auf 30 Jahre angelegte bevölkerungspolitische Vorhaben Himmlers hervor, die gesamte Bevölkerung des Ostens²⁰⁹ – von Himmler geschätzte 45 Millionen „Fremdvölkische“ – bei entsprechendem „rassischem Wert“ teils zu Deutschen

²⁰⁷ Vgl. „Bericht über die Sitzung am 4.2.1942 bei Dr. Kleist über die Fragen der Eindeutschung, insbesondere in den baltischen Ländern“, in: Heiber, H.: Der Generalplan Ost, a.o.O., S.295.

²⁰⁸ Vgl. „Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS“ von Erhard Wetzel, in: Heiber, H.: Der Generalplan Ost, a.o.O., S.297-324.

²⁰⁹ Dies umschloss, mit Ausnahme Russlands, die Bevölkerung des „Gaus Danzig-Westpreußen [Westpolen], des Warthelandes [Westpolen], Oberschlesiens, des Generalgouvernements [Polen], Süd-Ostpreußens, Bialystoks, des Baltikums, Ingermanlands [Leningrad und Umgebung], Weissrutheniens [Weißrussland] und der Ukraine“. Vgl. ebd., S.299.

„um“- und „rückzuvolken“, teils als „minderwertige“ Sklaven- bzw. „Helotenvölker“²¹⁰ nach Sibirien umzusiedeln. Um die deutsche Herrschaft im Osten zu sichern, sollten diese „Umvolkungsmaßnahmen“ durch die Umsiedlung „rassisch“ und erbbiologisch „hochwertiger Volksdeutscher“ aus dem Altreich in die Ostgebiete ergänzt werden.²¹¹

Während auf die Zwangsevakuierung von Polen nach Sibirien, die „Eindeutschung“ von Weißrussen und Tschechoslowaken „nordisch-fälischen“ Typs und ihr Arbeitseinsatz im Altreich bei gleichzeitiger Zwangsumsiedlung der „Nichteindeutschungsfähigen“ nach Westsibirien detailliert eingegangen wurde, widmete sich der „Generalplan Ost“ des Reichssicherheitshauptamtes mit keinem Wort der „rassischen“ Einordnung und daraus resultierenden volkstumpolitischen Behandlung des russischen Volkes. Zahl und Fruchtbarkeit der Russen ließen sie Wetzel aber als gefährlichsten Gegner der Deutschen im Osten erscheinen, so dass er in seiner Funktion als rassenpolitischer Dezernent des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete in seiner Stellungnahme die „Russenfrage“ anschnitt und als wissenschaftlichen Experten für die rassenpolitische Lösung des „Russenproblems“ den namhaften Rassenhygieniker und ehemaligen Assistenten Eugen Fischers am „Kaiser-Wilhelm-Institut“, Prof. Wolfgang Abel, anführte.

Abel hatte zwischen dem Winter 1941/42 und Februar 1943 im Auftrag des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) anthropologische Untersuchungen an 7000 russischen Kriegsgefangenen durchgeführt.²¹² Bereits im Juli 1941 gab es erste Überlegungen seitens des Rasse- und Siedlungshauptamtes, russische Kriegsgefangene auf ihre „rassische Zusammensetzung“ anthropologisch zu untersuchen, um eine „rassische Gliederung“ des russischen Volkes zu erhalten. Der Leiter der Außenstelle „SS-Oberabschnitt Südost“ des Rasse- und Siedlungshauptamtes, SS-Sturmbannführer Scholtz, schlug in einem Schreiben an den RuSHA-Leiter Hofmann die planmäßige „rassische Sichtung“ dieser Russen vor, um bei entsprechendem Ergebnis die Russen „mit asiatisch oder

²¹⁰ Angesichts der „biologischen Gefahr“, die von den Ostvölkern und ihrer überdurchschnittlichen Fruchtbarkeit ausginge, so Wetzel, läge im „Interesse einer deutschen Ostpolitik [...] nur, andere Völker für sich verbrauchen zu lassen“. Vgl. ebd., S.303.

²¹¹ Vgl. ebd., S.298.

²¹² Zu Abels rassenanthropologischen Untersuchungen an russischen Kriegsgefangenen vgl. auch Lösch, N.: Rasse als Konstrukt, a.o.O., S.402-405.

mit asiatisch-orientalisch-vorderasiatischem Einschlag“ für Zwangsarbeit in Kolonnen einzusetzen oder „auszumerzen“. Während „rassisch hochwertige“ „eindeutschungsmögliche Fälle“ zu Deutschen „umgevolkt“ werden sollten, sah Scholtz für den größten Teil der russischen Bevölkerung je nach vorherrschendem Rasselement, Zwangsarbeit entweder im europäischen Teil Russlands (Personen, die „nordische“ und „ostbaltische“ Rasselemente aufwiesen) oder in Sibirien (bei stark „ostbaltischen“ Einschlag) vor.²¹³ Hofmann versicherte Scholtz zwar, dessen Überlegungen Himmler vorzutragen²¹⁴, der von Hofmann um eine Stellungnahme gebetene Rassenhygieniker und Leiter des Rassenamtes im Rasse- und Siedlungshauptamt, Bruno K. Schultz, lehnte jedoch eine solche Sichtung russischer Kriegsgefangener als verfrüht ab. Erst wenn man nicht nur Einzelpersonen, sondern die gesamte Bevölkerung Russlands auf ihre „rassische Zusammensetzung“ untersuchen könnte, erschien ihm die Aussagekraft einer solchen Maßnahme nennenswert.²¹⁵ Schultz ordnete den Russen, wie auch Abel, dessen Untersuchungen an Kriegsgefangenen ihn in seiner Auffassung bestätigten, einen starken „nordisch-fälischen Rasseinschlag“ bei gleichzeitig schwach ausgeprägtem „ostbaltischem Rasselement“ zu.²¹⁶ Abel vertrat angesichts der Gefahr, die nach seiner Überzeugung von dem starken „nordischen Blutseinschlag“ der Russen ausging, zwei Lösungsmöglichkeiten: „Entweder die Ausrottung des russischen Volkes oder aber die Eindeutschung des nordisch bestimmten Teils des russischen Volkes.“²¹⁷

Während die Vernichtung des russischen Volkes in diversen Erörterungen von rassenpolitischer Seite (SS, Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete)

²¹³ Vgl. Schreiben von Scholtz an Hofmann vom 18. Juli 1941 (BA, NS 2, 79).

²¹⁴ Vgl. Antwortschreiben von Hofmann an Scholtz vom 8. August 1941 (BA, NS 2, 79).

²¹⁵ Vgl. Schultz' Schreiben „betreffend die Durchmusterung der russischen Gefangenenlager“ vom 4. August 1941 (BA, NS 2, 79).

²¹⁶ Vgl. Schultz, B.: Rassenbiologische Fragen im deutschen Raum, in: Volk und Rasse, Bd 17/1942, S.153-157, S.156 und vgl. „Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS“ von Erhard Wetzel, a.o.O., S.313.

Allerdings berichteten Fischer und Abel Wetzel nach dem Besuch von Kriegsgefangenenlagern in Fürstenberg und Großbrenitz im November 1941 auch von – bei fast allen russischen Kriegsgefangenen auftretenden – „mongoliden Zügen“, die die von ihnen aufgestellte These des starken „nordischen Rasseinschlags“ bei Russen scheinbar jedoch nicht in Frage stellten. Vgl. „Aktenvermerk über eine Besprechung am 15. November 1941 im Rasse- und Siedlungshauptamt der SS“ von Erhard Wetzel vom 19. November 1941, a.o.O.

²¹⁷ „Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS“ von Erhard Wetzel, a.o.O., S.313.

aus politischen und wirtschaftlichen Gründen abgelehnt wurde, stieß die „Umvolkung“ der „nordischen Sippen“ Russlands, bei „Anwendung allerstrengster Maßstäbe“²¹⁸, auf großen Zuspruch. Die verbleibende „rassisch primitive“ Bevölkerungsmehrheit, so Wetzel, sollte durch eine negative Bevölkerungspolitik, deren Maßnahmen im Deutschen Reich im einzelnen Straftatbestände erfüllt hätten, unschädlich gemacht werden: „Das Ziel einer deutschen Bevölkerungspolitik im russischen Raum wird sein müssen, die Geburtenziffern auf ein Maß zu bringen, das unter der deutschen Geburtenziffer liegt. [...] Durch Propagandamaßnahmen [...] muß der Bevölkerung der Gedanke eingeredet werden, wie schädlich es ist, sich viele Kinder anzuschaffen. [...] Neben dieser Propaganda muß eine großzügige Propaganda für Verhütungsmittel ins Land gehen. Eine Industrie für derartige Mittel muß eigens geschaffen werden. Strafbar darf weder das Anpreisen und Verbreiten von Verhütungsmitteln noch die Abtreibung sein. Man sollte die Einrichtung von Abtreibungsmitteln durchaus fördern. [...] Die freiwillige Sterilisierung ist gleichfalls zu propagieren. Die Säuglingssterblichkeit darf nicht bekämpft werden. [...] Daß man bei systematischer Anwendung der oben dargelegten Mittel erhebliche Erfolge in der Schwächung des russischen Volkskörpers erzielen wird können, liegt auf der Hand.“²¹⁹ Ein Eingreifen bei zu radikalem Geburtenrückgang, so die Stellungnahme Wetzels weiter, sei jederzeit möglich, schließlich sei man an einer „völligen biologischen Vernichtung des Russentums“, zumindest bis eine umfassende Umsiedlung deutscher Siedler aus dem Altreich in den russischen Raum durchgeführt sei, nicht interessiert.²²⁰

Wenige Monate später, im Mai 1942, legte Konrad Meyer-Hettling Himmler den ersten einer Reihe von Entwürfen des „Generalplans Ost“ aus dem Reichskommissariat für die Festigung deutschen Volkstums vor, der in einem Zeitraum von 25 Jahren die „Umvolkung“ Westpolens („eingegliederte Ostgebiete“) und die Umsiedlung Deutscher aus dem Altreich in das Gebiet um Leningrad („Ingermanland“), die Krim, das Gebiet von Cherson („Gotengau“), nach Bialystok und Westlitauen vorsah. In den solchermaßen kolonisierten

²¹⁸ Vgl. „Aktenvermerk über eine Besprechung am 15. November 1941 im Rasse- und Siedlungshauptamt der SS“ von Erhard Wetzel vom 19. November 1941, a.o.O.

²¹⁹ „Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS“ von Erhard Wetzel, a.o.O., S.317f.

²²⁰ Vgl. ebd., S.318.

Gebieten konzentrierte man sich auf ein rein landwirtschaftliches Siedlungswesen, in dem Himmler als „Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums“ das feudal-staatliche Bodenmonopol vorbehalten sein und das durch eine „Ausdünnung“ der Stadtbevölkerung ergänzt werden sollte.²²¹ Die im Vergleich zum Plan des Reichssicherheitshauptamtes geringere territoriale Ausdehnung des „Generalplans“ Meyer-Hettlings veranlasste Himmler, eine Überarbeitung des Plans und seine Erweiterung um das Generalgouvernement, Lettland und Estland, und in den Folgejahren um Weißrussland zu fordern. Trotz militärischer Rückschläge auf den anvisierten Territorien setzte man innerhalb des Reichskommissariats für die Festigung deutschen Volkstums die umfassenden volkstumpolitischen Planungen fort, und erst nach der Schlacht bei Stalingrad wurden die im klaren Widerspruch zu den Erfordernissen einer modernen Industriegesellschaft stehenden bevölkerungspolitischen Vorarbeiten zu einer Kolonisation des Ostens eingeschränkt.²²²

Die in den diversen Fassungen des „Generalplans Ost“ vorgesehene Umsiedlung Deutscher in den Osten zur Festigung der deutschen Kolonialherrschaft bildete neben der „Um-“ und „Rückvolkung“ einen weiteren zentralen Bestandteil der nationalsozialistischen „Volkstumspolitik“.²²³ Auch dieser Topos der „Volkstumspolitik“ erfuhr durch die Wissenschaft den theoretischen Unterbau, der ihn zur wissenschaftlich verbrämten Forderung erhob: Der an der Universität Leipzig lehrende Rassen- und Völkerkundler und Berater des Rasse- und Siedlungshauptamtes, Otto Reche, ließ Himmler im September 1939 unaufgefordert eine von ihm verfasste Denkschrift zukommen, in der er Kriterien für eine Umsiedlung Deutscher in das besetzte Polen aufstellte und diese mit dem Vorrang des „kostbaren deutschen Blutes“ rechtfertigte.²²⁴ Nach erfolgter Deportation

²²¹ Vgl. Madajzyk, C.: Vom „Generalplan Ost“ zum „Generalsiedlungsplan“, in: Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): Der „Generalplan Ost“, a.o.O., S.14.

²²² Vgl. ebd., S.15.

²²³ Auch hier bot die Wissenschaft vermeintlich fachmännische Unterstützung: Zur Klärung von Fragen, die sich aus der Umsiedlung Deutscher in die besetzten Ostgebiete ergaben, rief der Präsident der „Reichsstiftung für deutsche Ostforschung“, Greiser, 1942 eine „Arbeitsgemeinschaft für Ostsiedlung“ mit Sitz in Posen zum Zweck „engster Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis“ ins Leben. Vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 17/ 1942, S.99.

²²⁴ Vgl. Reche, O.: „Leitsätze zur bevölkerungspolitischen Sicherung des deutschen Ostens“ vom 24. September 1939 (BA, R 153, 288). Reches „Leitsätze“ wurden vollständig in die von Theodor Schieder vom „Berliner Arbeitskreis“ der deutschen Ostforschung im Oktober 1939

(„Aussiedlung“) der dort ansässigen „rassisch minderwertigen“ „Fremdstämmigen“ und „Fremdvölkischen“ aus den besetzten Ostgebieten sollte, so Reche in seinen „Leitsätzen zur bevölkerungspolitischen Sicherung des Ostens“, die Siedlung unter „rassischen und rassenhygienischen“ Gesichtspunkten erfolgen. Polen als Siedlungsgebiet hätte zukünftig – angesichts der „rassisch unbrauchbaren“ Polen und Juden – nur „rassisch“ und erbbiologisch „hochwertigen“ Angehörigen der deutschen Minderheiten aus dem Osten nach vorausgegangener „Rückvolkung“ zur Verfügung zu stehen: „Die bisherigen Bewohner des neu abzutretenden Raumes sind für die Aufnahme in den Volkskörper des deutschen Volkes schon rassisch (und damit auch charakterlich und der Begabung und der Leistungsfähigkeit nach) zum größten Teile völlig unbrauchbar. Vor allen Dingen müssen abgeschoben werden – möglichst bald – die in den abzutretenden Gebieten wohnenden ca. 2 Millionen Juden und Judenmischlinge. Die polnische Bevölkerung ist zumeist ein sehr unglückliches Gemisch von Elementen der ‚präslawischen‘ [...], der ‚ostbaltischen‘ und der ‚ostischen‘ Rasse, mit stellenweise sehr stark bemerkbaren mongolischen Einschlägen. Eine Vermischung dieser nur sprachlich , aber nicht rassisch, ‚slawischen‘ Bevölkerung mit Deutschen ist auf alle Fälle zu vermeiden, das läßt sich nur durch Entfernung der Polen erreichen. Ob stellenweise ein Teil der polnischen Bevölkerung rassisch brauchbar ist, kann nur vom Fachrassenkundler entschieden werden; ziemlich stark nordische Elemente wohnen im unteren Abschnitt des breiten Weichseltales: vielleicht sprachlich slawisierte Germanenreste. Jeder der die polnische Landbevölkerung kennt, weiß wie primitiv, roh, vielfach fast schwachsinnig schon der Gesichtsausdruck der Leute ist und wie roh sie im Denken und Handeln sind. [...] Es dürfte sich empfehlen, all die in Weißrußland, in der polnischen und russischen Ukraine, an der Wolga, im Kaukasus, im Krimgebiet, in Bessarabien usw, gelegenen deutschen Bauernsiedlungen einzuziehen und diese Siedler – soweit sie rassisch und

ausgearbeitete Denkschrift über „Siedlungs- und Volkstumsfragen in den wiedergewonnenen Gebieten“ aufgenommen. Die Denkschrift Schieders sollte dazu beitragen, den „Arbeitskreis“ in der Politikberatung der Rassen- und Siedlungspolitik zu etablieren. Vgl. Haar, I.: Deutsche „Ostforschung“ und Antisemitismus, in: ZfG, Bd 48/ 2000, S.485-508, S.499ff. Bereits 1928 erläuterte Reche auf einer Tagung der „Leipziger Stiftung für Volks- und Kulturbodenforschung“ die Möglichkeit, aufgrund rassenkundlicher Forschungen das „somatische Bild der Bevölkerung“ Polens rassenbiologisch aufzuschlüsseln. Vgl. Haar, I.: Historiker im Nationalsozialismus, Göttingen 2000, S.59.

erbgesundheitslich brauchbar sind – gegen Polen auszutauschen [...]. [...] Es darf in Zukunft keine ‚polnische Minderheit‘ im Reiche mehr geben.“²²⁵

Wenige Monate darauf, im Januar 1940, wurde erneut von rassenhygienisch-wissenschaftlicher Seite der Anspruch erhoben, die nationalsozialistische „Volkstumspolitik“ in ihrer Ausrichtung mitzubestimmen. Fritz Lenz, der bei Günther Pancke, dem damaligen Leiter des Rasse- und Siedlungshauptamtes, ein „freundliches Interesse für einige Bemerkungen zur Umsiedlung vom Standpunkt der Rassenhygiene voraussetzen“ zu können glaubte, sandte diesem eine – im Anschluss an Himmler weitergeleitete und von ihm für „gut“ befundene – „Denkschrift“ zur Umsiedlung, in der er Kriterien der Siedlerauslese mit der „Neubildung deutschen Bauerntums“ verknüpfte.²²⁶

Angesichts der Tatsache, dass die Umsiedlung in den Osten „die wichtigste und verantwortungsvollste Aufgabe der Rassenpolitik“ sei, forderte Lenz eine eingehende „Auslese der bäuerlichen Siedler“ nach „Leistung“ und „körperlichem Erscheinungsbild“, wobei im Rahmen dieser Untersuchung weniger auf die „Farbe“ (Pigmentierung) als auf die physiognomische Ausprägung und den „geistigen Ausdruck“ der potenziellen Neubauern zu achten sei. Da die entsprechend angewandten Selektionskriterien bisher gezeigt hätten, dass „volksdeutsche Rückwanderer aus Wolhynien und Galizien“ größtenteils „rassisch“ nicht den Anforderungen, die an Neubauern gestellt würden, entsprächen und deutschen Bauern aus dem Altreich „rassisch nicht ebenbürtig“ wären, liege in einer Ansiedlung „Rückgevolkter“, so Lenz weiter, eine „große Gefahr“: „Wenn das neue Land im Osten mit primitiven Rassenelementen deutscher Sprache besiedelt wird, so ist es damit für die Ausbreitung hochgearteten germanischen Bauerntums verloren.“²²⁷ Um das von ihm seit Jahrzehnten propagierte und im „Gesetz zur Neubildung deutschen Bauerntums“ realisierte Prinzip der „bäuerlichen Lehen“ möglichst effektiv im Rahmen der „Volkstumspolitik“ umgesetzt zu sehen, betonte Lenz die Relevanz der fiskalpolitisch zu unterstützenden Ansiedlung „rassisch höherwertiger“ Bauernsöhne aus dem Altreich und der im Zuge des Ersten

²²⁵ Vgl. Reche, O.: „Leitsätze zur bevölkerungspolitischen Sicherung des deutschen Ostens“ vom 24. September 1939, a.o.O.

²²⁶ Vgl. „Bemerkungen zur Umsiedlung unter dem Gesichtspunkt der Rassenpflege“ von Fritz Lenz (BA, Personalakte Lenz) und vgl. Schreiben Himmlers an SS-Obergruppenführer Heißmeyer vom 31. März 1941 (BA, Personalakte Lenz).

²²⁷ Vgl. „Bemerkungen zur Umsiedlung unter dem Gesichtspunkt der Rassenpflege“ von Fritz Lenz (BA, Personalakte Lenz), S.1.

Weltkrieges aus Westpolen vertriebenen Volksdeutschen im Gau Danzig-Westpreussen und im Warthegau („eingegliederte Ostgebiete“).²²⁸

In dem Versuch, eine Umsiedlung Reichsdeutscher in die bereits eroberten Ostgebiete durchzuführen, zeigten sich jedoch Schwierigkeiten in der Umsetzung solcher volkstumpolitischer Siedlungsvorstellungen: Einerseits hielt sich die Zahl Siedlungsfähiger aufgrund des strengen Auslesemaßstabes des Rasse- und Siedlungshauptamtes²²⁹ von vornherein in Grenzen, andererseits stieß man bei den wenigen Siedlungswilligen von rassenpolitischer Seite angesichts einer Besiedlung in den entlegenen Landstrichen des Ostens auf entschiedenen Widerstand.²³⁰ Im Rahmen des „Generalplans Ost“ erwog man daher eine Lösung der Siedlungsfrage – der Lenzschen Vorstellung einer „rassischen Höherwertigkeit“ der Bauern des Altreiches folgend – durch eine Abänderung des Reichserbhofgesetzes dahingehend, dass man den Geschwistern eines „Anerben“²³¹ einen Anspruch auf Siedlungsland in den

²²⁸ Vgl. ebd., S.3f. „Die Ansetzung hochwertiger deutscher Bauern im neuen Ostland hat für die Rasse nur dann dauernden Wert, wenn diese Bauern genügend viele Kinder bekommen. Nun scheint das Erbhofrecht für sich allein nach den bisherigen Erfahrungen nicht eine ausreichende Zahl von Kindern zu verbürgen. Es wird für das ganze Reich nötig sein, eine staatliche Pflicht der Kinderaufzucht zu organisieren, derart, dass alle Volksgenossen, die diese Pflicht nicht ausreichend erfüllen, Ersatzleistungen in Hundertteilen des Einkommens aufzubringen haben. [...] Die Neubauern brauchen ein gewisses Kapital für die Beschaffung von Inventar und die Ingangsetzung des Betriebes. Da es den meisten an dem nötigen Kapital fehlen wird, wird das Reich die nötigen Summen zur Verfügung stellen müssen. Für einige Zehntausend Bauernhöfe werden mehrere Hundert Millionen Mark nötig sein, also eine Summe, die im Vergleich mit den Aufwendungen für die Rüstung klein ist. Die Deckung liegt in dem Wert des Bodens. Dieser wird also mit staatlichen Hypotheken zu belasten sein. Es ist ja auch ohnehin nicht angängig, den Neubauern den Grund und Boden einfach zu schenken. Nach einer anfänglichen Schonzeit werden die Bauern die staatlichen Hypotheken verzinsen müssen. Das bietet die Möglichkeit, die Zahlungen mit wachsender Kinderzahl zu erlassen. Wenn die Aufzucht weiterer Kinder keine wirtschaftliche Belastung bedeutet, so fallen damit die Bedenken fort, die bisher leider gerade bei den grösseren Bauern der Aufzucht mehrerer Kinder entgegenstehen. Auf diese Weise könnte bei der Neubildung deutschen Bauerntums im Osten die Kinderaufzucht als staatliche Pflicht beispielgebend organisiert werden.“

Zu den Lenzschen Vorstellungen einer grundsätzlichen steuerpolitischen Förderung erbgesunder, kinderreicher Paare vgl. seine 1941 an das RuSHA gerichtete Denkschrift „Wege weiteren Vormarsches der Bevölkerungspolitik“ (BA, Personalakte Lenz).

²²⁹ Der eigens im RuSHA für die Selektion zur Siedlung im Osten erstellte „Untersuchungsbogen zur Beurteilung der Eignung für die Sesshaftmachung in den neuerworbenen Gebieten des Deutschen Reiches“ umfasste neben erbbiologischen Kriterien („Hilfsschulbesuch, Anstaltsbehandlung, Krampfanfälle, Missbildungen, Erbkrankheiten“) detailliert das Erscheinungsbild nach Form von „Backenknochen, Augenfalten, Haaren“, nach „Augen-, Haut- und Haarfarbe“ sowie „Merkmale außereuropäischer (fremder) Rassen“. Der solchermaßen strenge Auslesemaßstab verwehrt vielen Antragstellern die Erlaubnis zur Siedlung. Vgl. „Untersuchungsbogen zur Beurteilung der Eignung für die Sesshaftmachung in den neuerworbenen Gebieten des Deutschen Reiches“ (BA, NS 2, 149).

²³⁰ Vgl. „Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS“ von Erhard Wetzel, a.o.O., S.319f.

²³¹ Vgl. Kap. III, Punkt 4.

dafür vorgesehenen Ostgebieten zugestehen wollte; zugleich sollte eine geschickt angelegte Siedlungspropaganda zur Siedlung im Osten animieren.²³²

Unklarheit herrschte jedoch darüber, welche Siedlungsräume im Osten vorrangig zu besiedeln seien: Während über die siedlungspolitische Eignung Polens und der Tschechoslowakei zwischen dem Rasse- und Siedlungshauptamt und dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete Einigkeit herrschte, präferierte das „Ostministerium“ darüber hinaus und anders als das Rasse- und Siedlungshauptamt, das für den Ural als „Siedlungsboden“ eintrat, dem Altreich näher gelegene Gebiete wie den Warthegau.²³³

Fraglich schien auch, ob und inwieweit die anvisierten Siedlungsräume im Osten den „rassisch hochwertigen“ Siedlern und ihrem „nordisch-fälischen“ Rassenelement schaden würden. Insbesondere das Gebiet der Südukraine und Teile der Krim gaben aufgrund des dort vorherrschenden Steppenklimas Anlass zu „rassisch-erbbiologischen“ Bedenken, hatten doch anthropologische Untersuchungen an Bessarabien-Deutschen 1938 ergeben, dass diese im Vergleich zu den Bewohnern ihrer ursprünglich süddeutschen Heimat prozentual eine geringere Zahl blonder Menschen aufwiesen, woraus man auf den Verlust „nordisch-fälischen Rassenerbes“ durch „Vermischung mit Fremdvölkischen“ schloss.²³⁴ Auch die zur Frage der Siedlung im Osten zugezogenen Experten, die am „Kaiser-Wilhelm-Institut“ forschenden Rassenhygieniker Fritz Lenz und Eugen Fischer, äußerten auf einer vom Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete initiierten Besprechung gegen die Siedlung in der Südukraine und auf der Krim Bedenken. Während Fischer die Auffassung vertrat, einer Siedlung deutscher Menschen in den genannten Gebieten müsse eine künstliche Klimaveränderung durch die Anlegung von Wäldern vorausgehen, ordnete Lenz, wie auch Vertreter des Rassenpolitischen Amtes und des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete²³⁵, die

²³² Vgl. „Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS“ von Erhard Wetzel, a.o.O., S.319f.

²³³ Vgl. „Aktenvermerk über eine Besprechung am 15. November 1941 im Rasse- und Siedlungshauptamt der SS“ von Erhard Wetzel vom 19. November 1941, a.o.O.

²³⁴ Vgl. „Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS“ von Erhard Wetzel, a.o.O., S.322.

²³⁵ Der von den Rassenhygienikern geäußerten Auffassung folgend, vertrat auch der Mitarbeiter des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete, Dr. Geiger, in einem von ihm im März 1942 abgefassten Gutachten die Ansicht, von einer Ansiedlung Deutscher auf der Krim sei aufgrund der dort nicht gewährleisteten „erbbiologischen Stabilität“ abzusehen. Vgl.

Siedlung dort für den „nordisch-fälisch bestimmten Menschen“ grundsätzlich als abträglich ein.²³⁶

Der utopische Charakter der Siedlungsprojekte der Nationalsozialisten verdeutlicht sich in der Tatsache, dass lediglich die destruktiven Elemente der „Volkstumspolitik“, die Deportation und Vernichtung der einheimischen Bevölkerung, in die Realität umgesetzt wurden.²³⁷ Angesichts der außenpolitischen Ereignisse und der o.g. Problematiken, Siedlungsunwilligkeit bzw. sich eine aus dem Maßstab des „Eignungsprüfer“ im Rasse- und Siedlungshauptamt ergebende „Siedlungsunfähigkeit“, erfolgten im Rahmen der nationalsozialistischen Besiedlungspolitik nur vereinzelte Versuche einer Umsiedlung Deutscher des Altreiches in den Osten. Erste Umsiedlungen „rückgevolkter“ „deutschstämmiger“ Litauer in den Südwesten Litauens fanden 1939/40 statt, 1942 folgte die Umsiedlung „Volksdeutscher“ auf besetztes sowjet-russisches Gebiet („Siedlungsgebiet Hegewald“)²³⁸ und in die Südukraine („Volksdeutsches Gebiet Halbstadt“). Umfassender und radikaler fiel der „volkstumpolitische“ Aktionismus im November 1942 in der Umgebung von Lublin („Zamosc-Gebiet“) in Polen aus: Die vertriebenen („umgesiedelten“), zum „Abschub nach Osten“ oder in Konzentrationslager befohlenen bzw. verschleppten Polen von Zamosc ersetzte man im Rahmen einer wegen des Widerstandes der Polen nicht vollendeten Aktion durch „um“- oder „rückgevolkte“ Deutsche (aus Bosnien, den „besetzten Ostgebieten“ und dem Generalgouvernement) und Siedlungswillige des Altreiches.²³⁹

In der Gesamtbetrachtung der nationalsozialistischen „Volkstumspolitik“ fällt, entgegen landläufiger Vorstellungen, die minutiöse Planung der expansiven Landraumgewinnung und -bewirtschaftung im Osten seitens der verantwortlichen Stellen auf. Führte auch wieder einmal die miteinander konkurrierende Tätigkeit der involvierten Ämter, des Reichssicherheitshauptamtes, des Reichskommissariats für die Festigung

„Aufzeichnung betreffend die Ansiedlung von Deutschen auf der Krim“ von Dr. J. Geiger vom 18. März 1942 (BA, R 6, 19).

²³⁶ Vgl. „Stellungnahme und Gedanken zum Generalplan Ost des Reichsführers SS“ von Erhard Wetzel, a.o.O., S.322.

²³⁷ Vgl. Mommsen, H.: Von Weimar nach Auschwitz, a.o.O., S.269.

²³⁸ Vgl. Dallin, A: Deutsche Herrschaft in Russland 1941-1945, Königstein i.T. 1981, S.297ff.

²³⁹ Vgl. Wasser, B.: Die „Germanisierung“ im Distrikt Lublin als Generalprobe und erste Realisierungsphase des „Generalplans Ost“, in: Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): Der „Generalplan Ost“, a.o.O., S.271-293 und vgl. ders.: Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940-1944, a.o.O., S.133-229.

deutschen Volkstums, des Rasse- und Siedlungshauptamtes und – untergeordnet – des Ministeriums für die besetzten Ostgebiete zu einer Zuspitzung der Unterjochung des Ostens zumindest auf dem Papier, so wurde die ausgeklügelte Zielsetzung der Expansionspläne aufgrund des Kriegsverlaufs nur zu einem marginalen Teil realisiert. Jedoch auch bei einer für die Nationalsozialisten günstiger verlaufenden Kriegslage kann als wahrscheinlich gelten, dass aufgrund des mit den „volkstumpolitischen“ Vorstellungen verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Kosten einerseits, sowie der bevölkerungsökonomischen Notwendigkeiten (Deportation, dauerhafte Ansiedlung und Unterdrückung in heimatfernen Gebieten bzw. Vernichtung „Fremdvölkischer“; Siedlerbedarf für die Ansiedlung im Osten) andererseits, eine Umsetzung entsprechender Planungen nur bedingt, und wenn, so nur in einer kulminierenden Verengung des als „wertvoll“ erachteten Personenkreises, hätte durchgeführt werden können.

4. NS-Euthanasie: „Vernichtung lebensunwerten Lebens“

Das Jahr 1939 bildete auch in der erbgesundheitlichen Ausrichtung der rassenpolitischen Praxis der Nationalsozialisten einen Wendepunkt: Die größtenteils rassenhygienisch motivierten Maßnahmen zur „Aufartung“ des „Volkskörpers“ wurden ergänzt durch ein als „rassenhygienisch“ deklariertes Handeln, das auf institutioneller Ebene mit der Verlagerung auf den außergesetzlichen Raum verbunden war, der „Euthanasie“.²⁴⁰ An die Stelle des formalen Gesetzes trat der Führererlass²⁴¹; über ein „Gesetz über die

²⁴⁰ Zur Auflösung des Rechtsstaats als notwendige Bedingung in der Realisierung der NS-Euthanasie vgl. Schwartz, M.: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895 – 1945), a.o.O., S.618 & S. 659 und vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.369f.

²⁴¹ Vgl. Broszat, M.: Der Staat Hitlers, a.o.O., S.395-402. Bereits vor Beginn der eigentlichen „Euthanasie“-Aktionen bediente man sich seitens der politischen Machthaber des „Erlasses“, um ohne entsprechende, vorausgehende Gesetzesgrundlage handeln zu können. So wies bsp. Heinrich Himmler 1938 in seiner Funktion als Reichsführer der SS und Chef der deutschen Polizei mittels eines Runderlasses die „Unterbringung von erbkranken Krüppeln, z.B. Fischmenschen, Krebsmenschen, Vogelmenschen, Starmenschen, Tiernmenschen“ in Heil- und Pflgeanstalten an. Vgl. „Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, betr. Schaustellungen auf Volksfesten und Vergnügungsplätzen“ vom 26. Januar 1938, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 11/ 1938, S.96.

Sterbehilfe bei unheilbar Kranken“ verhandelte man zwar zeitgleich mit der Durchführung der „Euthanasie“-Aktionen, es scheiterte jedoch am Einspruch Hitlers.²⁴²

Äußerer Anlass für die Einleitung der „Euthanasie“ war der sog. „Fall Knauer“. Ende 1938 wandten sich die Eltern eines körperlich und geistig schwer behinderten Kindes mit dem Ansuchen, ihr Kind straflos töten lassen zu dürfen, an die Kanzlei des Führers (KdF). Hitler ermächtigte daraufhin 1939 seinen Begleitarzt Karl Brandt und den seit November 1934 der Kanzlei des Führers vorstehenden Philipp Bouhler²⁴³ mittels einer vermutlich mündlich erteilten Führerermächtigung, in diesem und ähnlich gelagerten Fällen Neugeborene und Kleinkinder töten zu lassen. Der dadurch in Gang gebrachten ersten Aktion innerhalb der NS-Euthanasiemaßnahmen, der sogenannten „Kindereuthanasie“, deren Altersgrenze mit fortschreitender Praxis auf 17 Jahre hochgesetzt wurde, fielen zwischen 1939 und 1945 etwa 5000 Menschen zum Opfer.

Als Aktionszentrale diente eine Tarnorganisation: der ursprünglich zur Klärung strittiger Fragen in Sterilisationsangelegenheiten eingesetzte und von der Kanzlei des Führers geleitete „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erforschung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“.²⁴⁴ An diesen wurden durch die Gesundheitsämter Meldungen weitergereicht, die Folge eines streng vertraulichen Erlasses des Innenministeriums vom 18. August 1939²⁴⁵ waren und durch den alle Hebammen und Ärzte verpflichtet wurden, „zur Klärung wissenschaftlicher Fragen auf dem Gebiete der angeborenen Mißbildung“ ihnen bekannte Neugeborene und Kinder unter drei Jahren, die an „Idiotie“, Mongolismus, Microcephalie, Hydrocephalus, „Mißbildungen jeder Art“ oder Lähmungen, einschließlich spastischer Lähmungen, litten, den Gesundheitsämtern zu melden. Begründet wurde die Erfassung der geistig und

²⁴² Vgl. Roth, K.-H. & Aly, G.: Das „Gesetz über die Sterbehilfe bei unheilbar Kranken“, in: Roth, K. H. (Hrsg.): Erfassung zur Vernichtung, Berlin 1984, S.101-179.

²⁴³ Zur Rolle Bouhlers in den „Euthanasie“-Aktionen vgl. Schmuhl, H.-W.: Phillip Bouhler, in: Smelser, R., Syring, E. & Zitelmann, R. (Hrsg.): Die Braune Elite II, Darmstadt 1993, S.39-50.

²⁴⁴ Als bürokratischer Apparat des Reichsausschusses fungierte die Unterabteilung „Erb- und Rassenpflege“ in der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums (Referat IV b) unter Ministerialrat Herbert Linden. Zu Funktion und Organisation des „Reichsausschusses“ vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.166ff.

²⁴⁵ Der Inhalt des am 18. August 1939 verabschiedeten Runderlasses wurde erst im Rahmen eines Runderlasses des Innenministeriums vom 1. Juli 1940 bekannt gegeben, der Anweisungen für die therapeutische Behandlung der Kinder vorgab. Vgl. Verschuer, O.v.: Staatliche Förderung der Erbforschung beim Menschen, a.o.O., S.209.

körperlich behinderten Kinder im Rahmen des Erlasses mit der Absicht, „mit allen Mitteln der ärztlichen Wissenschaft eine Behandlung der Kinder durchzuführen, um sie davor zu bewahren, dauerndem Siechtum zu verfallen“. Zugleich wies man die Fürsorgeverbände, die die Kosten für die Überführung der Kinder in die Anstalten zu tragen hatten, auf die „wesentlichen Ersparnisse an späteren Fürsorgekosten“ hin, die sich aus einer „Behebung des Schadens“ am Kind ergeben würden.²⁴⁶ Auf der Basis der eingereichten Meldungen ordnete der „Reichsausschuss“ den Gesundheitsämtern die Verlegung der betroffenen Kinder in eigens an bestimmten Anstalten eingerichtete „Kinderfachabteilungen“ (reichsweit existierten 30) an, wo die Tötung durch Verabreichung letaler Injektionen oder durch Nahrungsentzug vorgenommen wurde: So instruierte das Rassenpolitische Amt durch den „Reichsausschuss zur Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“ anlässlich der Neuerrichtung einer solchen „Jugend-Psychiatrischen Fachabteilung“ an der Landesanstalt Görden bei Brandenburg die Amtsärzte gemäß dem „Erlass zur Meldung mißgestalteter usw. Neugeborener und Kleinkinder“, „die Eltern des in Rede stehenden Kindes von der sich in der näher bezeichneten Anstalt bzw. Abteilung bietenden Behandlungsmöglichkeit in Kenntnis zu setzen und sie gleichzeitig zu einer beschleunigten Einweisung des Kindes zu veranlassen. Den Eltern wird hierbei zu eröffnen sein, daß durch die Behandlung bei einzelnen Erkrankungen eine Möglichkeit bestehen kann, auch in Fällen, die bisher als hoffnungslos gelten mußten, gewisse Heilerfolge zu erzielen.“²⁴⁷ Den ahnungslosen Eltern täuschte man vor, dass an den jeweiligen „Fachabteilungen“ „sämtliche therapeutischen Möglichkeiten, die auf Grund letzter wissenschaftlicher Erkenntnisse vorliegen“, wahrgenommen würden.²⁴⁸ Dieselbe Verfahrensstruktur – Führerermächtigung, Einrichtung einer Organisationszentrale, Erhebung der Betroffenen, Verlegung in eigens geschaffene Tötungsanstalten – kam auch bei der „Euthanasie“-Aktion „T4“ zum Tragen, bei der 70000 bis 80000 Insassen psychiatrischer Heilanstalten

²⁴⁶ Zum Erlass vom 18. August 1939 vgl. „Gewährung öffentlicher Fürsorge zur Behandlung von Kindern mit schweren angeborenen Leiden“, in: Informationsdienst des RPA vom 20. August 1940 (BA, NSD 17, 2).

²⁴⁷ „Behandlung mißgestalteter usw. Neugeborener“, in: Informationsdienst des RPA vom 20. August 1940 (BA, NSD 17, 2).

²⁴⁸ Vgl. ebd.

ermordet wurden.²⁴⁹ Grundlage war abermals eine an Brandt und Bouhler gerichtete Ermächtigung Hitlers, die im Oktober 1939 schriftlich erteilt und aus taktischen Gründen auf den Tag des Kriegsbeginns, den 1. September 1939, rückdatiert wurde. Zur Durchführung der Aktion wurde in enger personeller und organisatorischer Verklammerung mit der Kanzlei des Führers eine Organisationszentrale gebildet, die nach außen in Form mehrerer Tarneinrichtungen auftrat und deren Standort in der Tiergartenstrasse 4 in Berlin der „Erwachsenen-Euthanasie“ („T4“-Aktion) den Namen gab.²⁵⁰ Als Grundlage der Erfassung diente ein vom Innenministerium an alle Heil- und Pflegeanstalten gerichteter Runderlass vom 9. Oktober 1939, der die Anstaltsleiter aufforderte, jene Patienten zu melden, die unter eine von vier angeführten Kategorien fielen. Zu diesen zählten sämtliche Patienten, die „1. an nachstehenden Krankheiten leiden und in den Anstaltsbetrieben nicht oder nur mit mechanischen Arbeiten (Zupfen u.ä.) zu beschäftigen sind: Schizophrenie, Epilepsie [...], senile Erkrankungen, Therapie-refraktäre Paralyse und andere Lues-Erkrankungen, Schwachsinn jeder Ursache, Encephalitis, Huntington und andere neurologische Endzustände; oder 2. sich seit mindestens 5 Jahren dauernd in Anstalten befinden; oder 3. als kriminelle Geistesranke verwahrt sind; oder 4. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind“.²⁵¹

Deutlich wird an der der Tötung vorausgehenden Erfassung ihre Ausrichtung an drei Kriteriengruppen, die auch die Kriterien repräsentieren, nach denen ab 1939 auf dem gesamten Feld der Rassenpolitik selektiert wurde. Es waren dies: die psychiatrische Diagnose, die auch GezVeN-Kriterien wie Schizophrenie, Epilepsie, „Schwachsinn“ und Chorea Huntington beinhaltete, soziale Kriterien wie Arbeitsunfähigkeit bzw. Kriminalität und rassistische Gesichtspunkte.²⁵²

²⁴⁹ Zum zeitlichen und räumlichen Ablauf der „Aktion T4“ vgl. Faulstich, H.: Hungersterben in der Psychiatrie 1914-1949, Freiburg i.B. 1998, S.260-264.

²⁵⁰ Zu bürokratischem Vorgehen und institutionell aufgegliederter Verantwortung vgl. Schmuhl, H.-W.: Phillip Bouhler, a.o.O., S.46 und vgl. Moghareh-Abad, H.: Rassenhygiene/Eugenik, in: Michalka, W. (Hrsg.): Der Zweite Weltkrieg, München 1989, S.798-813, S.807.

²⁵¹ Zit. nach Klee, E.: „Euthanasie“ im NS-Staat, Frankfurt 1983, S.93. Unter Punkt 4 erwartete man eine Einordnung in die Kategorien „deutsches oder artverwandtes (deutschblütiges) Blut, Jude, jüdischer Mischling I. oder II. Grades, Neger, Negermischling, Zigeuner, Zigeunermischling usw.“ Vgl. ebd.

²⁵² Vgl. auch Grassl, M.: „Erbgesundheit und nationalsozialistisches Recht“, a.o.O., S.92.

Die in Entsprechung dieses Erlasses von den Anstalten an die Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums gerichteten Meldungen wurden an eine der erwähnten Tarnorganisationen, an die der Gesundheitsabteilung des Innenministeriums angegliederte „Reichsarbeitsgemeinschaft für Heil- und Pflegeanstalten“, weitergeleitet. Nachdem dort 42 eigens ausgesuchte Ärzte in jeweils dreiköpfigen Gutachtergruppen über die Tötung eines Anstaltsinsassen entschieden hatten, übernahm eine weitere, zu diesem Zweck ins Leben gerufene Tarnorganisation, die „Gemeinnützige Krankentransportgesellschaft“ (GeKra), die Überstellung der selektierten Patienten von den Heilanstalten zu den sechs mit Gaskammern ausgerüsteten Tötungsanstalten.²⁵³

Wenn man auch, wie im Fall der „Kindereuthanasie“, den Angehörigen der Opfer die Nachricht eines natürlichen Todes überbrachte, so konnten die Tötungen, insbesondere angesichts der vorgegebenen Todesursachen, die sich nicht mit dem Krankheitsverlauf erklären ließen, und der Kenntnis der nahe der Tötungsanstalten Ansässigen, nicht geheim gehalten werden. Die daraus resultierende Beunruhigung der Bevölkerung, Reaktionen aus den eigenen, parteiinternen Reihen, vor allem aber Proteste seitens der katholischen Kirche bewirkten zwar ein von Hitler im August 1941 verfürgtes Ende der Aktion „T4“, zugleich aber auch den Übergang zu einer nun dezentralisierten „wilden Euthanasie“ durch Überdosierung von Medikamenten oder Nahrungsentzug.

Einige Beispiele müssen hier genügen, um die Gründe für die Einstellung der „T4“-Aktion zu skizzieren. So lässt sich bsp. die vorzeitige Beendigung der „Euthanasie“-Aktionen im Dezember 1940 an der Anstalt Grafeneck auf die Reaktionen der ansässigen Bevölkerung zurückführen: Else von Löwis, eine überzeugte Parteigenossin und Frauenschaftsführerin berichtete – selber zutiefst schockiert – dem obersten Parteirichter Walter Buch in einem Brief von dem „entsetzlichen Eindruck“, den die „Euthanasie“-Maßnahmen in der Bevölkerung hervorrufen würden. „Sie wissen sicher von den Maßnahmen, durch die wir uns zur Zeit der unheilbar Geisteskranken entledigen, aber

²⁵³ Zu den sechs Tötungsanstalten zählten die Heil- und Pflegeanstalten in Reutlingen (Grafeneck), Brandenburg (Görden), Linz (Hartheim), Pirna (Sonnenstein), Bernburg und Hadamar. Zur Zahl der Opfer in den jeweiligen Tötungsanstalten vgl. Faulstich, H.: Hungersterben in der Psychiatrie 1914-1949, a.o.O., S.262f und vgl. ders.: Die Zahl der Euthanasie-Opfer, in: Frewer, A. & Eickhoff, C. (Hrsg.): „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfedebatte, Frankfurt 2000, S.218-234.

vielleicht haben Sie doch keine rechte Vorstellung davon, in welcher Weise und in welchem ungeheuerlichem Umfang das geschieht. Hier in Württemberg spielt sich die Tragödie in Grafeneck auf der Alb ab, wodurch der Ort einen ganz schauerlichen Klang bekommen hat. [...] Das Furchtbare und Gefährliche ist ja nicht so sehr die Tatsache an sich; wenn ein Gesetz geschaffen worden wäre in der Art des Sterilisationsgesetzes, das eine bestimmte Kategorie von Kranken unter schärfster fachmännischer Prüfung festgesetzt hätte; Kranke, die wirklich keinen Funken des Erkennens und menschlichen Fühlens mehr in sich tragen, dann bin ich überzeugt, dass nach anfänglicher Aufregung die Gemüter sich beruhigt [...] hätten [...]. [...] Man kann darüber verschiedener Meinung sein, inwieweit Menschen sich das Recht anmassen dürfen, über Tod und Leben ihrer Mitmenschen zu entscheiden; eins steht doch wohl fest: Dieses Recht muß gesetzlich streng festgelegt und mit höchster Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden, wenn nicht [...] dem Verbrechen Tür und Tor geöffnet werden soll. [...] Es sind ja durchaus nicht die hoffnungslos Verblödeten und Umnachteten, die es trifft, sondern wie es scheint werden allmählich alle unheilbar Geisteskranken – daneben auch Epileptiker, die geistig gar nicht gestört sind – erfasst. [...] Jetzt klammern sich die Menschen noch an die Hoffnung, dass der Führer diese Dinge nicht weiß, nicht wissen könne, sonst würde er dagegen einschreiten [...]. Es ist immer wieder ergreifend, gerade bei einfachen Menschen diesem Vertrauen, diesem selbstverständlichen: ‚Der Führer weiß davon selbstverständlich nichts‘, zu begegnen, und diese Waffe müssen wir uns blank erhalten wie keine andere! [...] Die Sache muss vor das Ohr des Führers gebracht werden, ehe es zu spät ist, und es muss doch einen Weg geben, auf dem die Stimme des deutschen Volkes das Ohr seines Führers erreicht!“²⁵⁴ Buch leitete den Brief an Himmler weiter, der daraufhin Bouhler und Brack anwies, die „T4“-Aktion in Grafeneck einzustellen: „Somit ist dort die schlimmste Stimmung ausgebrochen, und es bleibt meines Erachtens nur übrig, an dieser Stelle die Verwendung der Anstalt einzustellen und allenfalls in einer klugen und vernünftigen Weise aufklärend zu wirken, indem man gerade in der dortigen Gegend Filme über Erb- und Geisteskranke laufen läßt.“²⁵⁵ Dass sich Widerstand auch in den eigenen Reihen formierte, zeigt der

²⁵⁴ Brief Löwis an Buch vom 25. November 1940 (BA, NS 19, 2233); vgl. auch Brief Buch an Himmler vom 7. Dezember 1940 (BA, NS 19, 2233).

²⁵⁵ Schreiben Himmlers an Brack und Bouhler vom 19. Dezember 1940 (BA, NS 19, 2233).

Bericht des SS-Standartenführers Schiele, mit dem er im November 1940 den Obergruppenführer Jüttner auf die Vorgehensweise bei den „Euthanasie“-Maßnahmen aufmerksam machte und die willkürliche, gesetzlich nicht geregelte Durchführung scharf kritisierte. Schiele wies insbesondere auf die psychologische Wirkung der „Maßnahmen zur Beseitigung geisteskranker und geistesschwacher Volksgenossen“ hin, „die das größte Aufsehen erregen und geeignet sind, das moralische Ansehen Deutschlands im Ausland zu schädigen und das Vertrauen des Volkes zu den staatlichen Behörden und zum Ärztestand zu erschüttern. [...] Bedenkt man vollends, dass die heutigen Kampfmittel im Vergleich zum [Ersten] Weltkrieg die nervenzerstörenden Wirkungen noch steigern werden und mancher tapfere Kämpfer später anstaltsbedürftig werden könnte, so wird man fragen müssen, ob der Geist der Truppen nicht ungünstig beeinflusst wird, wenn sie wissen, welches Schicksal den Kriegsoptionen droht. Schließlich muß sich aber jeder Deutsche sagen, dass er auch einmal Invalide der Arbeit werden und in einen bedauernswerten Zustand geraten kann. Die Aussicht dann unter diejenigen gerechnet zu werden, deren Leben nicht mehr der Erhaltung wert ist, kann nicht sehr aufmunternd wirken und könnte die ganze Seelenverfassung des Volkes in eine Richtung bringen, die dem kämpferischen Geist des Nationalsozialismus entgegengesetzt ist.“²⁵⁶ Schiele lehnte, wie auch Else von Löwis, nicht die staatlich praktizierte „Euthanasie“ als solche, sondern die Ausweitung des Opferkreises auf arbeitsunfähige „Volksgenossen“ sowie die Art der Durchführung ab: „ohne jegliche Auslese, planlos, ohne gesetzliche Grundlage“.²⁵⁷ Letztendlich ausschlaggebend für die Einstellung der „T4“-Organisation war jedoch eine am 3. August 1941 vom Münsteraner Bischof v. Galen gehaltene Predigt, in der dieser die Anstaltsmorde offen anprangerte.²⁵⁸

„Kindereuthanasie“, „wilde Euthanasie“ und die ab 1941 in Konzentrationslagern eingesetzte „Sonderbehandlung 14f13“²⁵⁹, mit der man unter Heranziehung des organisatorischen und personellen Apparates der „T4“-Aktion²⁶⁰ „arbeitsunfähige“, „geisteskranke“, „gemeinschaftsunfähige“ und

²⁵⁶ Schreiben Schieles an Jüttner vom 22. November 1940 (BA, NS 19, 2233).

²⁵⁷ Vgl. ebd.

²⁵⁸ Vgl. dazu Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.350f.

²⁵⁹ Die Bezeichnung der KZ-Euthanasie ergab sich aus dem RSHA-internen Aktenzeichen.

²⁶⁰ Vgl. Schmuhl, H.-W.: Philipp Bouhler, a.o.O., S.47.

auch „rassisch unerwünschte“ Häftlinge umbrachte²⁶¹, waren Formen der NS-Euthanasie, die bis 1945 praktiziert wurden.

Bereits Jahrzehnte vor der Umsetzung der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ durch die Nationalsozialisten setzte eine Debatte über die damals noch als „Sterbehilfe“ oder „Tötung auf Verlangen“ verstandene „Euthanasie“ ein, in deren Verlauf der Begriff einem Definitionswandel unterlag: von der „Sterbehilfe“ bei unheilbar Kranken hin zu einer seit den 20er Jahren erwogenen „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Wesentliche Bedingung für die Radikalisierung und den inhaltlichen Wandel des „Euthanasie“-Diskurses bildeten zwei soziopolitische Ereignisse, die eine grundsätzliche Werteerosion auslösten: die Erfahrungen des Ersten Weltkriegs und die Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933.²⁶²

Verstand man noch im 18. und 19. Jahrhundert unter dem Begriff der „Euthanasie“ die ärztliche Hilfe und Begleitung eines Sterbenden, so erfuhr er zum Ende des 19. Jahrhundert dahingehend eine Wandlung, dass der Jurist Adolf Jost in seinem 1895 erschienenen Werk „Das Recht auf den Tod“ die „Euthanasie“ erstmals mit dem Wert bzw. Unwert eines Lebens für die Gesellschaft rechtfertigte.²⁶³ Entgegen des traditionellen „Euthanasia medica“-Diskurses – in dem das Recht des Sterbenden auf einen schmerzlosen Tod im Vordergrund stand – erweiterte Jost die Diskussion um die Frage einer „Sterbehilfe auf Verlangen“.²⁶⁴ Schon in dieser frühen, den Beginn des „Euthanasie“-Diskurses markierenden Schrift wird die sozialdarwinistisch geprägte Geisteshaltung des ausgehenden 19. Jahrhunderts deutlich. Wie auch in der sich zeitgleich in Deutschland formierenden Rassenhygiene führte man den „Euthanasie“-Diskurs ab jenem Zeitpunkt unter dem Blickwinkel des Wertes des Individuums für die Gesellschaft; die Programmatik der Rassenhygiene wie auch die verbale Erörterung der „Euthanasie“ unterlagen damit dem organozentristischen Prinzip, das das Kollektiv dem Individuum überordnete.²⁶⁵

²⁶¹ Vgl. Dörner, K.: Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, in: VfZ, Bd 15/ 1967, S.121-152, S.145f.

²⁶² Vgl. Schwartz, M.: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895 – 1945), a.o.O., S.620f.

²⁶³ Siehe dazu Jost, A.: Das Recht auf den Tod, Göttingen 1895.

²⁶⁴ Vgl. Schwartz, M.: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895 – 1945), a.o.O., S.622.

²⁶⁵ Vgl. Brill, W.: Pädagogik im Spannungsfeld von Eugenik und Euthanasie, St. Ingbert 1994, S.112 und vgl. Dörner, K.: Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, a.o.O., S.126.

Erst jedoch die traumatische Weltkriegserfahrung wirkte als Katalysator der bis dahin unter Außenseitern geführten „Euthanasie“-Debatte. Kriegsbedingtes Massensterben und lebensbedrohender Hunger führten zu einem Werterelativismus, der den Wert eines Menschenlebens in Frage stellte.²⁶⁶ Symptomatisch für die während des Krieges einsetzende Konfrontation mit existenzieller Not und der damit einhergehenden kritischen Betrachtung des „Werts“ bzw. „Unwerts“ von Menschen war das Erscheinen einer Schrift, die als fundamentaler Beitrag zum „Euthanasie“-Diskurs während der Weimarer Republik gewertet werden kann²⁶⁷ und an deren Erscheinen sich 1920 ein Rezeptionsprozess anschloss, der der späteren „Euthanasie“-Politik in mehrfacher Hinsicht den Weg bereitete. Das Plädoyer für eine „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“²⁶⁸ stellte insofern ein Novum dar, als dass nun mit dem Strafrechtsprofessor Karl Binding und dem Neuropathologen Alfred Hoche angesehene Wissenschaftler für die Legalisierung der Euthanasie, und damit nicht nur auf die Tötung auf Verlangen, sondern auch für die „Vernichtung“ unheilbar Geisteskranker eintraten.

Aus ihrer jeweiligen Perspektive, der strafrechtlichen und der psychiatrischen, stellten Binding und Hoche in ihrem Werk die Frage nach dem Wert eines Menschen: „Gibt es Menschenleben, die so stark die Eigenschaft eines Rechtsgutes eingebüßt haben, daß ihre Fortdauer für die Lebensträger wie für die Gesellschaft dauernd allen Wert verloren hat?“²⁶⁹ Im Unterschied zu Hoche erkannte Binding den Wert eines Lebens auch für das Individuum an. Er betonte, dass die Forderung nach der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ stets „von edlem Mitleid mit unertragbar leidenden Menschen“²⁷⁰ getragen sein müsse. Die Tötung selbst betrachtete er als „Ausfluß freien Mitleids mit den Kranken“.²⁷¹ Hoche dagegen lehnte Mitleid als zentrales Motiv der Euthanasie rigoros ab, denn Mitleid sei „den geistig Toten gegenüber im Leben und im Sterbensfall die an letzter Stelle angebrachte Gefühlsregung; wo kein Leiden ist, ist auch kein Mitleiden“²⁷². Allein der Wert eines Menschenlebens für die

²⁶⁶ Vgl. Schwartz, M.: Die Erlösung der Gesunden, in: FAZ vom 24. Juli 2000, S.13.

²⁶⁷ Vgl. Dörner, K. (Hrsg.): Der Krieg gegen die psychisch Kranken, a.o.O., S.87f und vgl. Brill, W.: Pädagogik im Spannungsfeld von Eugenik und Euthanasie, a.o.O., S.104.

²⁶⁸ Binding, K. & Hoche, A.: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form, 1. Auflage, Leipzig 1922.

²⁶⁹ Ebd., S.27.

²⁷⁰ Ebd., S.25.

²⁷¹ Ebd., S.37.

²⁷² Ebd., S.59.

Gesellschaft bestimme über seine Daseinsberechtigung. Der Argumentationsschwerpunkt Bindings und Hoches weist, charakteristisch auch für die Radikalisierung des gesellschaftlichen Denkens in den 20er Jahren, im Vergleich zu der von Jost aufgestellten Kombination des Mitleidsmotivs mit dem Prinzip gesellschaftlicher Nützlichkeit eine deutliche Verschiebung zugunsten des letztgenannten auf.²⁷³

Betrachtet man den sich an das Erscheinen des Buches über die „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ anschließenden Rezeptions- und Diskussionsprozess, so interessiert hier insbesondere die rassenhygienische Reaktion auf die von Binding und Hoche aufgestellten Forderungen. Die Autoren selber gehörten weder dem rassenhygienischen Zirkel an, noch können sie aufgrund einer Teilnahme an rassenhygienisch initiierten Veranstaltungen oder themenbezogenen Veröffentlichungen zu den bekannten Sympathisanten der Rassenhygiene gezählt werden.

Wie zu Recht betont wurde, fand in der Weimarer Republik eine Diskussion über „Euthanasie“ innerhalb der rassenhygienischen Bewegung nicht statt.²⁷⁴

Weder wurde die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ von rassenhygienischer Seite gefordert, noch konnten Vertreter solcher Forderungen auf Unterstützung durch die Rassenhygieniker hoffen.²⁷⁵ Zwar stützten sich die von Binding und Hoche aufgestellten Forderungen in ihrem Argumentationsmuster auch auf zentrale Bezugspunkte der rassenhygienischen Lehre, so vor allem das organozistische und menschenökonomische Prinzip; doch in den daraus gezogenen Schlüssen differierte man deutlich.²⁷⁶ Die überwiegende Mehrheit der Rassenhygieniker distanzierte sich aufs schärfste von der Forderung der Tötung „Lebensunwerter“ als erbpflegerischer Maßnahme. Aus der Perspektive der rassenhygienischen Programmatik immanenten „selektionistischen Auslese“ wie auch unter der Prämisse einer möglichen Degenerationsgefahr ließ sich die Notwendigkeit des Mordes an

²⁷³ Schwartz, M.: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895-1945), a.o.O., S.664 und vgl. Brill, W.: Pädagogik im Spannungsfeld von Eugenik und Euthanasie, a.o.O., S.113.

²⁷⁴ Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.524.

²⁷⁵ Vgl. Schwartz, M.: Eugenik und Bevölkerungspolitik, a.o.O.; vgl. ders.: Sozialistische Eugenik, a.o.O., S.16; vgl. ders.: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895-1945), a.o.O., S.629 und vgl. Reyer, J.: Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege, a.o.O., S.115.

²⁷⁶ Unzutreffend ist daher die Behauptung Till Bastians, die Schrift Binding und Hoches sei „nicht mehr als konsequentes Weiterdenken“ in den von Eugenikern (Schallmayer und Ploetz) „vorgezeichneten Bahnen“. Vgl. Bastian, T.: Furchtbare Ärzte. Medizinische Verbrechen im Dritten Reich, München 1995, S.25.

Menschen nicht zwingend herleiten.²⁷⁷ Die angestrebte „Aufartung“ der Rasse bedurfte, wie es hieß, keiner Maßnahmen im Sinne der „Euthanasie“, denn die „Eugenik verfügt über so zahlreiche humane und sichere Mittel, daß sie es nicht nötig hat, auf die barbarischen Gepflogenheiten früherer Zeiten oder primitiver Völker zurückzugreifen“.²⁷⁸

Von rassenhygienischer Seite wies man darauf hin, dass die von Binding und Hoche propagierte „Freigabe der Vernichtung“ „in rassenhygienischer Hinsicht übrigens ganz bedeutungslos“ sei; „es könnte sich bei den Austilgungsmaßnahmen ja nur um Menschen handeln, die für die Fortpflanzung gar nicht in Betracht kommen“.²⁷⁹ Damit sprach der Psychiater Lange den Kernpunkt der Divergenz von „Euthanasie“ und Rassenhygiene an: Rassenhygieniker postulierten „Aufartung“ durch Maßnahmen, die die Fortpflanzung „Minderwertiger“ unterbinden sollten. Ziel war es, „lebensunwertes“ Leben nicht erst entstehen zu lassen, statt bestehendes „lebensunwertes“ Leben zu vernichten. Entsprechend konstatierte der Rassenhygieniker Günther Just, Euthanasie sei „kein Problem der Eugenik. Eugenik hat nicht mit dem ‚Wohl-Sterbenkönnen‘, sondern mit dem ‚Wohl-Geborenwerden‘ zu tun.“²⁸⁰

So findet sich in keinem der von den Rassenhygienikern bis 1933 aufgestellten Maßnahmenkataloge die Forderung nach einer „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Vor diesem Hintergrund scheint die These, die Euthanasieidee sei explizit in die rassenhygienische Programmatik aufgenommen worden und bilde die Folie für negative rassenhygienische Maßnahmen – Asylisierung und Sterilisation wurden als „Substitute“ der Euthanasie bezeichnet – schwer verständlich.²⁸¹ Auch die anderen Orts aufgestellte Behauptung,

²⁷⁷ Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.524.

²⁷⁸ Grotjahn, A.: Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung, a.o.O., S.322.

²⁷⁹ Lange, J.: Die Frage der geistigen Entartung in ihrer Beziehung zur Irrenfürsorge, in: ARGB, Bd 20/ 1928, S.129-155, S.131.

²⁸⁰ Just, G.: Eugenik und Weltanschauung, in: Just, G. (Hrsg.): Eugenik und Weltanschauung, Berlin / München 1932, S.7-37, S.12.

²⁸¹ Siehe zu dieser These Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.20 & 30. In der Ploetzschen Darstellung eines „idealen Racenprozesses“, in dem Ärzte ein schwächliches Kind nach der Geburt durch eine Dosis Morphinum töten, erkennt Schmuhl den Beleg, dass das „Euthanasiepostulat Bestandteil der rassenhygienischen Programmatik war“. Ploetz selbst bezeichnete seine „Vision“ allerdings als eine „Art rassenhygienischer Utopie“, deren Verwirklichung nie zur Debatte gestanden habe. Vielmehr propagierte er die grundsätzliche Verlagerung der Selektion von den Individuen in die „Keimzelle“, um so die vorgeblich notwendige künstliche Selektion so human wie möglich zu gestalten.

Zwangssterilisation und „Euthanasie“ „were the ultimate forms of negative eugenics“, lässt sich anhand des Schrifttums nicht nachweisen.²⁸² Selbst ein Befürworter der Zwangssterilisation, der rassenhygienisch agierende ehemalige Jesuitenpater Hermann Muckermann, wies 1932 die Forderung nach „Euthanasie“ weit von sich: „Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß ich dringend empfehle, solche Anschauungen abzulehnen. Wer will Kriterien aufstellen, die über den Wert eines Lebens entscheiden, und wer soll diese Entscheidungen in die Tat umsetzen? Auch der Mensch in dürftigster Körperhülle ist menschenwürdig zu behandeln.“²⁸³

Erst mit der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten zeichnete sich ein – auch seitens der Rassenhygiene vollzogener – inhaltlicher wie formaler Wandel im verbalen Umgang mit der „Euthanasie“, im NS-Verständnis als „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ definiert, ab. Ausschlaggebend für die nun unter neuen Vorzeichen geführte Debatte waren zwei Umstände, die, im Zuge des veränderten politischen Systems, den öffentlich ausgetragenen „Euthanasie“-Diskurs maßgeblich beeinflussten: die nun staatliche Lenkung und Zensur jeden Beitrags zur „Euthanasie“ und die anfängliche, staatlich-offizielle Akzeptanz der „Euthanasie“, sofern ihre Durchführung durch „amtliche Organe“ angeordnet würde.²⁸⁴

Mit dem damaligen Preußischen Justizminister Kerrl und seiner 1933 erschienenen „Denkschrift zur Strafrechtsreform“ vertrat nun erstmals das Mitglied einer Regierungspartei die straflose Anwendung der „Euthanasie“, wenn sie von einem unheilbar Kranken oder dessen Angehörigen verlangt werden sollte. Über diesen Fall der noch als „Sterbehilfe“ interpretierbaren „Euthanasie“ hinaus votierte Kerrl jedoch auch für eine mögliche „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ bei „Unheilbaren“ aufgrund der von diesen hervorgerufenen volkswirtschaftlichen Belastung.²⁸⁵

Kerrls Vorschläge entfachten die Diskussion um eine mögliche Legalisierung der „Euthanasie“ aufs Neue: In juristischen und psychiatrisch-institutionellen

²⁸² Vgl. Weindling, P.: Health, Race and German Politics between Unification and Nazism 1870-1945, a.o.O., S.393.

²⁸³ Muckermann, H. in: „Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt“, (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung 38/5), Berlin 1932, S.20.

²⁸⁴ Vgl. Kerrl, H.: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preußischen Justizministers, a.o.O., S.87.

²⁸⁵ Vgl. Majer, D.: Justiz zwischen Anpassung und Konflikt am Beispiel der „Euthanasie“, in: Lockusch, U. & Scholz, L. (Hrsg.): Verwaltetes Morden im Nationalsozialismus, Regensburg 1992, S.26-38, S.29f.

Kreisen aber auch auf politischer Ebene reagierte man größtenteils mit einer offiziellen Ablehnung der „Euthanasie“, wenn auch die Argumentation in manchen Fällen nicht auf eine generelle Negierung schließen ließ. So wurden die Vorschläge des Preußischen Justizministeriums von Reichsjustizminister Gürtner 1934 mit der auch von anderen NS-Politikern, Rassenhygienikern und Juristen häufig vorgetragenen Begründung zurückgewiesen, dass die in der Rassengesetzgebung verankerten Maßnahmen der „Erbpflege“, wie die Verhinderung der Fortpflanzung durch Sterilisation, die „Euthanasie“ überflüssig machen würden.²⁸⁶ Unter Gürtner und auch seinen Nachfolgern blieb „Euthanasie“ bis zum Ende des „Dritten Reiches“ zumindest auf formal-gesetzlicher Ebene strafbar. Insbesondere die unklare Definition Kerrls der „Euthanasie“ stieß auf juristische Widerstände; zwar zog man die als Sterbehilfe verstandene „Euthanasie“ bei Todkranken in Erwägung, die Tötung „unheilbar Geisteskranker“ gemäß den Vorstellungen Bindings und Hoches galt jedoch als nicht legalisierbar.²⁸⁷

Ähnlich ablehnend und doch in der Argumentation gegen die „Euthanasie“ wie Gürtner in sich widersprüchlich und wenig überzeugend gestaltete sich eine vorwiegend in der protestantischen Zeitschrift „Ethik“ ausgetragene Debatte um die von Kerrl propagierte Zulässigkeit der „Euthanasie“.²⁸⁸ Von 1933 bis 1936 wurden in der von Emil Abderhalden herausgegebenen Zeitschrift in schneller Reihenfolge Artikel zum Problemkreis „Euthanasie“ publiziert, wobei die staatliche Lenkung und Zensur der Artikel bereits ab 1934 deutlich wurde.²⁸⁹

Wiederholt rekurrierte man in den Artikeln auf einen Beitrag Ewald Meltzers, der in Reaktion auf die „Denkschrift“ Kerrls gegen die Legalisierung der „Euthanasie“ eintrat. Meltzer, Psychiater und Anstaltsleiter, lehnte die

²⁸⁶ Vgl. Neukamp, F.: Zum Problem des Gnadentodes oder der Sterbehilfe, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 10/ 1937, S.161-167, S.162f und vgl. Becker, W.: Das Problem der Euthanasie, in: Deutschlands Erneuerung, Bd 23/ 1939, S.41-43, S.43: „Wollte man die Vernichtung des lebensunwerten Lebens gestatten, dann brauchte ein großer Teil unserer Erbkranken nicht mehr nach einem kostspieligen und sorgfältig durchgeführten Verfahren unfruchtbar gemacht zu werden, er könnte einfach getötet werden. Weil es also unserer Erb- und Rassenpflege widersprechen würde, muß das deutsche Recht die Vernichtung lebensunwerten Lebens ablehnen.“

²⁸⁷ Vgl. Kasper, F.: „Jurist und Leben“, in: Ethik, Bd 10/ 1933/34, S.90-92, S.91; vgl. Less, E.: Die Sterbehilfe im neuen Strafrecht, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie, Bd 25/ 1934, S.522-526, S.523 und vgl. Becker, W.: Das Problem der Euthanasie, a.o.O., S.42.

²⁸⁸ Vgl. dazu Frewer, A.: Die Euthanasie-Debatte in der Zeitschrift Ethik 1922 – 1938: Zur Anatomie des medizinethischen Diskurses, in: Frewer, A. & Eickhoff, C. (Hrsg.): „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfedebatte, Frankfurt 2000, S.90-119.

²⁸⁹ Vgl. ebd., S.107.

„Euthanasie“ als „Vernichtung lebensunwerten Lebens“²⁹⁰ zwar mit dem Hinweis auf den christlichen Dekalog ab, erkannte zugleich aber als Ausnahme einen „schweren Notstand“, wie bsp. während der Kriegswinter 1916-18, an und gab damit einer weit verbreiteten ambivalenten Haltung zur „Euthanasie“ Ausdruck.²⁹¹ Wenn Meltzer das Recht auf Leben auch „unheilbar Geisteskranken“ zugestand, so kamen auch bei ihm utilitaristische Überlegungen zum Ausdruck, mit denen staatlicherseits die Belastung durch „Erbkranke“ verdeutlicht wurde: „Es kann nun freilich [...] gar kein Zweifel darüber sein, daß Idioten und Geisteskranke eine schwere wirtschaftliche Last für das deutsche Volk [...] sind. Wie gut könnten die Millionen, die für jene zwangsläufig aufgewendet werden müssen, zur Arbeitsbeschaffung für geistig rührige und leistungsfähige Menschen benutzt werden!“²⁹²

Eine ähnlich „schiefe Ebene“ der Argumentation in Richtung staatlicher „Euthanasie“-Interessen zeichneten die sich auf den Meltzerschen Beitrag beziehenden Artikel aus: Lehnte man auch aus christlicher Überzeugung die „Euthanasie“ ab²⁹³, so propagierte man doch angesichts eines „Volkes vor der Vernichtung“ durch die um sich greifende „Minderwertigkeit in unserm Volke“ eine „nationale Ethik, d.h. [...] die Lehre von der Sitte, wie wir unser Volk am Leben erhalten können“.²⁹⁴ Obwohl hier ursprünglich ablehnend gegenüber der „Euthanasie“ geurteilt wurde, bediente man sich eines Argumentationsmusters, das „Euthanasie“ in gewissen Fällen zu legitimieren schien. Die „salus publica“ oder „Heilung des Volkskörpers“ wurde zur obersten Richtschnur ärztlichen Handelns erhoben; der Wert des Individuums für den „Volkskörper“ bestimmte in der medizinethischen Diskussion bei Befürwortern²⁹⁵, aber eben auch bei „Euthanasie“-Gegnern die Argumentation

²⁹⁰ Meltzer unterschied deutlich zwischen der „Euthanasie“ im ursprünglichen Sinne, also der von ihm bejahten Sterbehilfe bei todkranken, schmerzleidenden Menschen und der „Euthanasie“ als der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Vgl. Meltzer, E.: Zur Frage der Euthanasie beim normalen Menschen, in: Ethik, Bd 10/ 1933/34, S.34-40.

²⁹¹ Vgl. Meltzer, E.: Euthanasie auch bei Geisteskranken?, in: Ethik, Bd 10/ 1933/34, S.82-90, S.83ff.

²⁹² Ebd., S.84.

²⁹³ Vgl. Ulbrich, M.: Nochmals die Frage der Euthanasie bei unheilbar kranken Menschen, in: Ethik, Bd 10/ 1933/34, S.176-178.

²⁹⁴ Bonne, G.: Über Eugenik und Euthanasie im Licht der nationalsozialistischen Ethik, in: Ethik, Bd 11/ 1934/35, S.127-132, S.127. Bonne zählte zum „erschreckenden Stamm der Minderwertigen“ 250000 Geisteskranke, 90000 „Idioten“, 90000 „Epileptische“, 45000 Taubstumme, 35000 Blinde, 370000 Kinder in „Fürsorgeerziehung“, eine Million Geschlechtskranke, eine Million „Tuberkulöser“, ein „paar hunderttausend Verbrecher“ und 300000 „Trunksüchtige“.

²⁹⁵ Vgl. Kerrl, H.: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preußischen Justizministers, a.o.O., S.86.

und ermöglichte so das argumentative Abgleiten auf eine „schiefe Ebene“.²⁹⁶ „Gerade der nationalsozialistische Staat“, so der „Euthanasie“-Gegner Becker 1939, habe „kein Interesse an der Pflege unheilbar Blödsinniger, deren Dasein völlig nutzlos abläuft und nur eine Last für das Pflegepersonal und für die Allgemeinheit bedeutet. Kann man aber auch aus reinen Vernunftsgründen die Vernichtung solchen nur noch vegetierenden Lebens befürworten, so sträubt sich doch das Rechtsgefühl gegen die Zerstörung jeden Menschenlebens.“²⁹⁷ Deutlich wird die Ambivalenz zwischen der Zustimmung zu wesentlichen Kernpunkten der NS-Ideologie und ethisch-moralischen Grundüberzeugungen. Obwohl man – auch von juristischer Seite – die „Euthanasie“ als „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ ablehnte, erkannte man die Voranstellung des „Volkskörpers“ vor dem Individuum und ein am Ziel des „Erhalts des Volkes“ ausgerichtetes Handeln nach dem „Wertprinzip“ an.

Der Brisanz des Themenkreises entsprechend konzentrierte sich die staatliche Zensur der „Euthanasie“-Beiträge auf ablehnende *und* auch befürwortende Stellungnahmen. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass von politischer Seite erst ab etwa 1939 im Zuge der Durchführung von „Euthanasie“-Aktionen positive Äußerungen zur „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ erwünscht waren. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde von führenden Politikern mit Vehemenz darauf hingewiesen, dass „in Deutschland niemals ein maßgebender Rassenhygieniker oder maßgebender Nationalsozialist, auch nicht in der nationalsozialistischen Regierung von heute, den Gedanken der Euthanasie [...] erwogen“²⁹⁸ habe. Zweifel an der Glaubwürdigkeit offiziell ablehnender Stellungnahmen²⁹⁹ sind nicht nur rückblickend gerechtfertigt: Neben dem zynisch anmutenden und erst nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ entsprechend einzuordnenden Umstand, dass ausgerechnet der damalige

²⁹⁶ Vgl. Hohendorf, G., Roelcke, V. & Rotzoll, M.: Von der Ethik des wissenschaftlichen Zugriffs auf den Menschen: Die Verknüpfung von psychiatrischer Forschung und „Euthanasie“ im Nationalsozialismus und einige Implikationen für die heutige Diskussion in der medizinischen Ethik, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd 13/ 1997, S.81-106, S.96f und vgl. Frewer, A.: Die Euthanasie-Debatte in der Zeitschrift Ethik 1922 – 1938: Zur Anatomie des medizinethischen Diskurses, a.o.O., S.107f.

²⁹⁷ Becker, W.: Das Problem der Euthanasie, a.o.O., S.43.

²⁹⁸ Schneider, W. zit. nach Frewer, A.: Ethik in der Medizin in Weimarer Republik und Nationalsozialismus, Berlin 1998, S.157. Schneider, ein Mitarbeiter des RPA, reagierte damit auf den Beitrag Bonnes in der Zeitschrift „Ethik“, der die Erwägung der „Euthanasie“ bei „Minderwertigen“ anprangerte.

²⁹⁹ Vgl. auch Gütt, A.: Erb- und Rassenpflege, a.o.O., S.173: „Es darf [...] ausdrücklich hervorgehoben werden, daß auch der Nationalsozialismus die Vernichtung lebensunwerten Lebens, insonderheit bereits geborenen, unbedingt ablehnt.“

Reichsgeschäftsführer der NSDAP, Philipp Bouhler, in einer parteiamtlichen Erklärung 1931 die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ nachdrücklich ablehnte³⁰⁰, ließ der – sich in den Folgejahren radikalisierende – verbale Umgang von hochrangigen Parteifunktionären mit der Frage der „Lebensunwerten“ schon damals die tatsächlichen Interessen des NS-Staates zumindest erahnen.³⁰¹ So hieß es bereits 1933: „Und während heute der Gesunde und Arbeitsfähige, den die wirtschaftliche Entwicklung arbeitslos auf die Straße warf, mit kleinsten Summen sein Leben fristen muß, müssen unendlich viel größere Summen Tag für Tag für die Erhaltung lebensunwerter Nachkommen erbkranker Menschen aufgebracht werden, die sich selbst und uns allen zur Last sind. Dieser Zustand kann auf die Dauer wirtschaftlich nicht mehr verantwortet werden; und auch geistig ist er nicht haltbar, denn es geht nicht an, daß Kraft und Arbeit, daß Fähigkeiten und Wollen unzähliger Menschen sich an der künstlichen Pflege und Erhaltung von Individuen erschöpft, die eine sich selbst überlassene Natur sehr schnell um des Wohls des Ganzen willen rücksichtslos ausmerzen würde.“³⁰²

Umgekehrt wurden euthanasiekritische Artikel im Zuge der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ zu einem sanktionierten Tabu: So wies der „Reichsbeauftragte für die Heil- und Pflegeanstalten“, Herbert Linden, im August 1942 den Leiter der „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“, Paul Nitsche, an, den Schriftleiter der „Psychiatrisch-Neurologischen Wochenschrift“ wegen des Erscheinens des Artikels „Die Zukunft der Psychiatrie“ und seiner darin zum Ausdruck gebrachten, „Euthanasie“ verurteilenden Äußerungen, eine Verwarnung zukommen zu lassen. Es ginge selbstverständlich nicht an, so Linden, „daß Maßnahmen, die von Staats wegen durchgeführt werden, in einer derartigen Weise in der Öffentlichkeit kritisiert werden“.³⁰³ Daraufhin informierte Nitsche den Schriftleiter Dr. Zutt, dass durch den Artikel „eine Maßnahme, die heute von zahlreichen verantwortungsbewußten Menschen aus ethisch hochwertigen Gründen befürwortet und auch, wie z. B. der Erfolg des Films „Ich klage an“ lehrt, von weiten Kreisen des deutschen Volkes eindeutig gebilligt wird,

³⁰⁰ Vgl. Harmsen, K.: Bevölkerungspolitik und Rassenpflege des Nationalsozialismus, a.o.O., S.12.

³⁰¹ Vgl. Wagner, G.: Rasse und Volksgesundheit, a.o.O., S.920.

³⁰² Groß, W.: Ewige Stimme des Blutes im Strome deutscher Geschichte, a.o.O., S.3.

³⁰³ Vgl. Schreiben Lindens an Nitsche vom 30. August 1942 (BA, R 93, I, 9, Bl. 126247).

diffamiert [wird], obwohl in der Tatsache der Zulassung des Filmes und seiner Bewertung durch das Reichspropaganda-Ministerium eine positive staatliche Stellungnahme zu dem Problem erkennbar geworden ist“.³⁰⁴

Für den rassenhygienisch-wissenschaftlichen Zirkel bedeutete der öffentliche Diskurs über „Euthanasie“-Maßnahmen im nationalsozialistischen Verständnis von der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ die Erkenntnis eines argumentativen Zwiespalts. Lehnte man mehrheitlich auch nach wie vor die „Euthanasie“ mit der schon in der Weimarer Republik vorgetragenen Begründung ab, Maßnahmen der Rassenhygiene (bsp. Sterilisation) würden die Tötung „minderwertigen Lebens“ nicht erfordern³⁰⁵, da „Minderwertigkeit“ schon in der Entstehung verhindert würde, so plädierte man andererseits für eine „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ im Falle des Schwangerschaftsabbruchs aus „eugenischer“ Indikation.³⁰⁶ Die Definition der „eugenischen“ Abtreibung als einer „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ war eine originär rassenhygienische, in der die konservativ-christliche Prägung der Rassenhygieniker zum Ausdruck kam.³⁰⁷ Eugen Fischer selbst etablierte 1933 die Gleichsetzung vom Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation mit der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ im Rahmen einer Aufzählung „negativer“ rassenhygienischer Maßnahmen für das „Handwörterbuch der Naturwissenschaften“.³⁰⁸

Ähnlich den Grundeinstellungen, die in den Beiträgen der „Euthanasie“-Gegner in der Zeitschrift „Ethik“ zum Ausdruck kamen, erschwerten die in der rassenhygienischen Programmatik angelegten Prämissen, das organozistische Prinzip und die grundsätzliche Ausrichtung des Handelns nach „Wert“ und „Unwert“, die zugleich auch den theoretischen Unterbau der „Euthanasie“-Forderungen bildeten, eine eindeutige Ablehnung der NS-Euthanasie. Dieser Problematik war man sich von rassenhygienischer Seite wohl bewusst: Im Anschluss an eine mit Vehemenz zum Ausdruck gebrachte Ablehnung der

³⁰⁴ Schreiben Nitsches an Dr. Zutt vom 3. September 1942 (BA, R 93, I, 9, Bl. 126247).

³⁰⁵ Vgl. Lenz, F. zit. nach Kaiser, J.-C., Nowak, K. & Schwartz, M. (Hrsg.): Eugenik – Euthanasie – Sterilisation, Berlin 1992, S.213 und vgl. Muckermann, H.: Eugenik und Volkswohlfahrt, Berlin 1933, S.113ff.

³⁰⁶ Die einzige Ausnahme bildete der Rassenhygieniker Hermann Muckermann, der auch den Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation als rassenhygienische Maßnahme aufgrund seiner christlichen Überzeugung ablehnte. Vgl. Muckermann, H.: Eugenik und Volkswohlfahrt, a.o.O., S.114.

³⁰⁷ Vgl. Schwartz, M.: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895-1945), a.o.O., S.646.

³⁰⁸ Vgl. Fischer, E.: Eugenik, a.o.O., S.898.

„Euthanasie“ – „Kein Mensch hat das Recht, das Leben eines Menschen zu verkürzen“ – gestand der Mitarbeiter im Rassenpolitischen Amt und Rassenhygieniker Martin Staemmler ein, es sei „gewiß nicht ganz folgerichtig, wenn ich mich trotzdem dafür einsetze, daß eine Schwangerschaft unterbrochen werden darf, wenn man erwarten muß, daß das werdende Kind krank zur Welt kommt. Auch hier liegt Leben vor, auch hier wird Leben getötet. Und doch möchte ich diese Ausnahme gelten lassen, weil es sich hier doch noch um ein unfertiges Leben handelt. [...] Die Tötung des Lebens im Mutterleib aus rassenspflerischen Gründen halte ich für berechtigt.“³⁰⁹ Im Fall der „eugenischen“ Indikation zum Schwangerschaftsabbruch erkannte man somit den Vorrang der Interessen des „Volkskörpers“ bzw. der Rasse vor der Existenzberechtigung des Individuums an. Deutlich wird eine „Verwandtschaft der geistigen Grundhaltung“ zwischen „Erbpflege“, d.h. Rassenhygiene, und „Euthanasie“³¹⁰, die eine überzeugte, grundsätzliche Negation der „Euthanasie“ seitens der Rassenhygieniker erschwerte, wenn nicht gänzlich unmöglich machte.

Die vom überwiegenden Teil der Rassenhygieniker anfänglich auch während der NS-Herrschaft geäußerte Ablehnung jeglicher „Euthanasie“-Maßnahmen verkehrte sich in Theorie und Praxis in Einzelfällen bald in ihr Gegenteil. Staemmler, der noch 1933 die „Heiligkeit des Lebens“ betont und die Tötung „minderwertiger Kranker“ grundsätzlich abgelehnt hatte, erklärte schon im Jahr darauf, es sei „völlig sinnlos, einen völlig tierähnlichen Idioten künstlich mit ärztlichen Mitteln an einem Leben zu erhalten, was kein Leben ist. Denn wenn sein Leben auch der Rasse nicht schaden wird, so kostet es doch eine Unmenge Geld, das besser den Gesunden zugeführt würde.“³¹¹ Utilitaristische Überlegungen, die als Begründung von „Euthanasie“-Maßnahmen 1933 von Staemmler verurteilt wurden, gaben nun den Ausschlag für ein Eintreten für die Tötung „Minderwertiger“.

Das Einschwenken auf einen pro-euthanatischen Kurs seitens der Rassenhygieniker beschränkte sich nicht auf rein verbale Zugeständnisse an die „ausmerzende“ Politik der Nationalsozialisten. Am Beispiel der Tätigkeit von Fritz Lenz, einer der führenden Rassenhygieniker der Weimarer Republik und

³⁰⁹ Staemmler, M.: Rassenpflege im völkischen Staat, a.o.O., S.94f.

³¹⁰ Siebert zit. nach Stroothenke, W.: Erbpflege und Christentum, Berlin 1939, S.97.

³¹¹ Staemmler, M.: Rassenkunde und Rassenpflege, a.o.O., S.187.

im „Dritten Reich“ Leiter der Abteilung „Rassenhygiene“ im „Kaiser-Wilhelm-Institut“, lässt sich der Übergang von einer ambivalenten, anfänglich ablehnenden Haltung gegenüber „Euthanasie“-Maßnahmen hin zur Mitwirkung an der „wissenschaftlichen“ Untermauerung eines „Euthanasie“-Gesetzes nachzeichnen.

Lenz, der die „Euthanasie“ offiziell als rassenhygienisch „unwirksames Mittel“ ablehnte und gegen die Tötung von Menschen „gewichtige sittliche Bedenken“ anführte³¹², sprach sich – als Vertreter des „Sachverständigenrates für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ – im Oktober 1940 bei Beratungen zu einem „Euthanasie“-Gesetz für die „ärztliche Beendung“ eines Lebens im Falle „unheilbar geisteskranker“ Anstaltsinsassen aus.³¹³ Der von Lenz mitformulierte Entwurf eines „Gesetzes über Sterbehilfe bei unheilbar Kranken“ war hervorgegangen aus einer „Denkschrift“ von Hitlers Leibarzt Theo Morell, der 1939 mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zur „Euthanasie“-Problematik von Hitler beauftragt worden war, nachdem dieser von Philipp Bouhler über entsprechende Beratungsergebnisse zwischen Vertretern des „Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“ und Angehörigen der Kanzlei des Führers informiert worden war.³¹⁴

Gleichzeitig bildete die Gesetzesformulierung Morells die Basis eines Gesetzentwurfs zur Sterbehilfe in Verbindung mit der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, der im August 1939 in der „Vierten Gruppe der amtlichen Strafrechtskommission“ – diese hatte bereits 1938 die Straffreiheit bei Tötung auf Verlangen erwogen – ausformuliert wurde. Nach § 2 des Gesetzesentwurfs konnte das „Leben eines Menschen, welcher infolge unheilbarer Geisteskrankheit dauernder Verwahrung bedarf, und der im Leben nicht zu bestehen vermag, [...] durch ärztliche Maßnahmen unmerklich schmerzlos für ihn vorzeitig beendet werden“.³¹⁵ Dieser Gesetzesentwurf blieb letztlich jedoch unberücksichtigt: Hitler lehnte ein „Euthanasie“-Gesetz aus

³¹² Vgl. Lenz, F. zit. nach Kaiser, J.-C., Nowak, K. & Schwartz, M. (Hrsg.): Eugenik – Euthanasie – Sterilisation, a.o.O., S.213 und vgl. Lenz, F.: Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.290.

³¹³ Vgl. Müller-Hill, B.: Tödliche Wissenschaft, a.o.O., S.43 und vgl. ders.: Selektion, a.o.O., S.149.

³¹⁴ Vgl. Roth, K. H. & Aly, G.: Das „Gesetz über die Sterbehilfe“, in: Roth, K. H. (Hrsg.): Erfassung zur Vernichtung, Berlin 1984, S.101-179, S.109.

³¹⁵ Vgl. ebd., S.108.

politischen Gründen ab und beschränkte sich stattdessen auf das von ihm im Oktober 1939 unterzeichnete und auf den Tag des Kriegsbeginns, den 1. September 1939, rückdatierte „Ermächtigungsschreiben“³¹⁶, das die einzige Rechtsgrundlage für die „Euthanasie“-Aktionen bildete.

Zu Beginn des Jahres 1940 lebte die Debatte um eine Legalisierung der „Euthanasie“-Aktionen erneut auf. Initiiert wurde sie von den an der „T4-Aktion“ beteiligten Psychiatern und Anstaltsleitern, die in dem formlosen Verfahren einen Widerspruch zu ihrer „wissenschaftlichen“ Intention sahen und die die ihnen zugesicherte Straffreiheit schriftlich fixiert sehen wollten.³¹⁷ Ein daraufhin von Hans Hefelmann, Leiter des Amtes IIb („Euthanasie“) der Kanzlei des Führers, und Herbert Linden vom „Reichsausschuss“ erarbeiteter und von Heydrich, dem Chef des „Sicherheitsdienstes“ (SD) und der „Sicherheitspolizei“ (Sipo), um Bestimmungen gegen „Gemeinschaftsfremde“ erweiterter Gesetzesentwurf, der im wesentlichen auf den Entwürfen des Jahres 1939 aufbaute, wurde im Juli 1940 an rund 40 Vertreter des „Reichsausschusses“, des „Sachverständigenbeirates für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“, der Medizinalverwaltungen der Länder und der zuständigen Abteilung des „Reichssicherheitshauptamtes“ (RSHA)/„Reichskriminalpolizeiamtes“ (RKPA) verschickt.³¹⁸ Nachdem der Gesetzesentwurf gemäß den Änderungsvorschlägen seitens der Adressaten überarbeitet worden war, trafen sich im Oktober 1940 die an „Kindereuthanasie“ und „T4-Aktion“ mitwirkenden Ärzte³¹⁹ (darunter der Bonner Rassenhygieniker Kurt Pohlisch), der Rassenhygieniker Fritz Lenz als Vertreter des „Sachverständigenbeirates“, Beamte der Medizinalverwaltungen,

³¹⁶ Vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.293f. Hitler äußerte bereits auf dem Reichsparteitag 1935 gegenüber Reichsärztführer Wagner, der eine Führerentscheidung zur „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ herbeiführen wollte, dass er die Durchführung der „Euthanasie“ im Kriegsfall aufgreifen wolle, da dann aufgrund der Kampfhandlungen von der Öffentlichkeit unbemerkt gehandelt werden könnte. Vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.181; vgl. Dörner, K.: Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, a.o.O., S.149; vgl. Dörner, K. (Hrsg.): Der Kampf gegen die psychisch Kranken, a.o.O., S.101 und vgl. Peter, W.: Zur nationalsozialistischen „Euthanasie“: Ansatz und Entgrenzung, in: Michalka, W. (Hrsg.): Der Zweite Weltkrieg, München 1989, S.814-826, S.815.

³¹⁷ Vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.294.

³¹⁸ Vgl. Roth, K. H. & Aly, G.: Das „Gesetz über die Sterbehilfe“, a.o.O., S.113f.

³¹⁹ Darunter die Ärzte und „T4“-Gutachter de Max de Crinis, Irmfried Eberl, Valentin Falthäuser, Hans Heinze, Jekelius, Walther Kaldewey, Berthold Kihn, Rudolf Lonauer, Mauz, Hermann Pfannmüller, Kurt Pohlisch, Georg Renno, Walther Schmidt, Carl Schneider, Horst Schumann, Theodor Steinmeyer, Aquillin Ullrich und Ernst Wentzler. Vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.295.

ein Mitarbeiter des Justizministeriums und Heydrich, um über eine endgültige Fassung des nun doch auf die „Euthanasie“ beschränkten Entwurfes eines „Gesetzes über Sterbehilfe bei unheilbar Kranken“ zu beraten.³²⁰

Auch dieser letztlich von Hitler, der die „Euthanasie“-Aktionen nicht in eine normative Prozedur eingebunden sehen wollte, verworfene Entwurf verband, ähnlich wie der der Strafrechtskommission ein Jahr zuvor, die unter § 1 legalisierte Sterbehilfe auf Verlangen mit der „Euthanasie“ im Verständnis einer „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Unter Federführung Lenz' verabschiedete man die von ihm formulierte Fassung des § 2, nach dem das „Leben eines Kranken, der infolge unheilbarer Geisteskrankheit sonst lebenslänglicher Verwahrung bedürfen würde, [...] durch ärztliche Maßnahmen, unmerklich für ihn, beendet werden“³²¹ konnte. Auch die unter § 4 geregelte Verfahrensweise der „Erfassung“ potenzieller „Euthanasie“-Opfer wurde maßgeblich von Lenz mitbestimmt. In den Erörterungen um den Beobachtungszeitraum, nach dem bei Anstaltsinsassen über die etwaige Anwendung von „Euthanasie“-Maßnahmen entschieden werden sollte, setzte Lenz eine zweijährige Anstaltsbegutachtung gegen den Willen des Psychiaters Mauz durch, der zumindest für Schizophrene eine „Heraufsetzung der Mindestfrist auf 5 Jahre“ gefordert hatte.³²²

Das Verhalten von Lenz kann geradezu als „Paradebeispiel“ für die Entwicklung der Rassenhygiene im Nationalsozialismus gelten: von der anfänglichen Ablehnung amoralischer und nicht in der Programmatik der Rassenhygiene angelegter „Maßnahmen“ zu einer tatkräftigen Mitwirkung an der Umsetzung nationalsozialistischer Vorstellungen einer „Reinigung des Volkskörpers“. Die Bedenken des Wissenschaftlers traten mit Blick auf die ihm angetragene Verantwortung seitens der Politik und auf einen erhofften Machtzuwachs zurück.

Tiefer noch als Lenz verstrickte sich der Rassenhygieniker Ernst Rüdin in die „Euthanasie“-Problematik.³²³ Rüdin besaß, insbesondere angesichts seiner Funktion als Leiter der „Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie“ in

³²⁰ Vgl. dazu „Gesetz über Sterbehilfe bei unheilbar Kranken“ (BA, R 96, I, 2).

³²¹ Ebd.

³²² Vgl. ebd.

³²³ Zur treffenden Gesamtbewertung Rüdins in seiner Stellung zur „Euthanasie“ vgl. Roelcke, V., Hohendorf, G. & Rotzoll, M.: Erbpsychologische Forschung im Kontext der „Euthanasie“: Neue Dokumente und Aspekte zu Carl Schneider, Julius Deussen und Ernst Rüdin, in: Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie, Bd 66/ 1998, S.331-336.

München und Vorstand der „Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater“³²⁴ (GDNP), als einer der Koryphäen der Psychiatrie im „Dritten Reich“ ein genuines Forschungsinteresse an einer modernisierten Reformpsychiatrie.

Die Aufgaben einer zukünftigen Psychiatrie sollten sich im Nationalsozialismus an der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit der Patienten ausrichten: Psychiatrische Behandlung würde sich auf exogen hervorgerufene oder endogen bedingte, durch spontane genetische Mutationen hervorgerufene Erkrankungen beschränken; Patienten, die an einer vermeintlichen „Erbkrankheit“ oder geistigen Behinderung litten, sollten, nach vorheriger Sterilisation, einer als modern geltenden „aktiven“ (Arbeits-)Therapie unterzogen werden. In diesem Rahmen bildete die „Euthanasie“ die Maßnahme, mit der man sich nicht mehr behandlungs- und arbeitsfähiger Patienten entledigen konnte, um so die freigesetzten Ressourcen für eine weitere Modernisierung der Psychiatrie zu nutzen.³²⁵ Die Unterstellung von Heil- und Pflegeanstalten unter eine Reichsbehörde, die im Kern eine Euthanasiezentraldienststelle darstellen sollte, und die angestrebte Trennung von Heil- und Pflegeanstalten, wobei in Heilanstalten arbeitsfähige Patienten, in Pflegeanstalten von „Euthanasie“ bedrohte Patienten verwahrt würden³²⁶, waren Ausfluss von Bemühungen, die Psychiatrie nach nationalsozialistischen Grundprämissen – „Gesundheit“ und „Wert für die Volksgemeinschaft“ – neu zu ordnen.

Rüdin selbst regte als einer der führenden Psychiater diese an der „Arbeitsfähigkeit“ der Patienten ausgerichtete Umgestaltung der Anstaltspsychiatrie mit an. Rüdin, der sich wie Lenz offiziell von „Euthanasie“-Maßnahmen distanzierte und noch 1937 auf die „humane“ rassenhygienische Methode der Sterilisation als Alternative zur „Euthanasie“

³²⁴ Darüber hinaus wurde Rüdin 1939 in seiner Funktion als Vorsitzender der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ von Walter Groß als „Fachreferent“ in die „Hauptstelle Wissenschaft“ des RPA berufen. Ziel der so intensivierten Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und dem Parteiamt war es, die „Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der Rassenhygiene der praktischen Politik noch wirksamer zur Verfügung zu stellen“. Vgl. „Arbeitsabkommen RPA und Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene e.V.“, in: Informationsdienst des RPA vom 28. Februar 1939 (BA, NSD 17,2); vgl. „Was unsere Leser wissen sollten“, in: Neues Volk, Bd 7/ 1939, S.34-35, S.35 und vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 14/ 1939, S.92.

³²⁵ Vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.366.

³²⁶ Vgl. Faulstich, H.: Hungersterben in der Psychiatrie 1914-1949, a.o.O., S.299f.

hingewiesen hatte³²⁷, verfasste gemeinsam mit den „T4“-Gutachtern Max de Crinis, Carl Schneider und Hans Heinze sowie dem Leiter der „T4“-Organisation Paul Nitsche³²⁸, der im November 1941 die Stelle Werner Heydes in der Tarnorganisation „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ (RAG) übernommen hatte³²⁹, ein im Juni 1943 Reichsgesundheitsführer Conti vorgelegtes Memorandum zur „künftigen Entwicklung der Psychiatrie“, das keine Zweifel an der Kenntnis Rüdins von „Euthanasie“-Maßnahmen und darüber hinaus an seiner befürwortenden Einstellung zur „Vernichtung unwerten Lebens“ zulässt.³³⁰ „Aber auch Maßnahmen der Euthanasie werden umso mehr allgemeines Verständnis und Billigung finden, als sichergestellt und bekannt wird, dass in jedem Fall bei psychischen Erkrankungen alle Möglichkeiten erschöpft werden, um die Kranken zu heilen oder doch so weit

³²⁷ Vgl. Rüdin, E.: Bedingungen und Rolle der Eugenik in der Prophylaxe der Geistesstörungen, a.o.O., S.102f. „So verkennt der Rassenhygieniker nicht blind die unerbittliche Notwendigkeit in der organischen Natur, die beständige Beseitigung der erbunangepassten Organismen, löst aber in der denkbar humansten Weise diesen unausweichlichen Konflikt, indem er die Grausamkeit in der freien Natur, nämlich die Tötung der Lebewesen selbst, durch die Methode höchster, edelster Menschlichkeit ersetzt, durch Ausmerze der minderwertigen, gefühllosen Geschlechtszellen.“

³²⁸ Nitsche war bis 1939 Leiter der Anstalt Pirna-Sonnenstein, an der die NS-Euthanasie praktizierte wurde. Zur „Euthanasie“-Praxis dort vgl. Schilter, T.: Unmenschliches Ermessen: Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein 1940/41, Leipzig 1999.

³²⁹ Mit dem Weggang Nitsches avancierte Herbert Linden im Oktober 1941 zum „Reichsbeauftragten der Heil- und Pflegeanstalten“.

³³⁰ Allein angesichts dieses Dokumentes scheint die Schlussfolgerung des Rüdin-Biografen Weber schwer verständlich, es „existiere keine Äußerung Rüdins, in der er die ‚Beseitigung‘ von Geisteskranken aus rassenhygienischen oder anderen Gründen gefordert hätte“. Weber relativiert die Mitverantwortung Rüdins an der Akzeptanz der „Euthanasie“ durch Bereitstellung scheinwissenschaftlicher Erkenntnisse, wenn er in Bezug auf das Memorandum anmerkt, es sei unklar, welche Textabschnitte unmittelbar von Rüdin verfasst worden seien. Vgl. Weber, M.: Ernst Rüdin, a.o.O., S.270f & 277 und vgl. ders.: Rassenhygienische und genetische Forschungen an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie / Kaiser-Wilhelm-Institut in München vor und nach 1933, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, a.o.O., S.107. Mit seiner Unterschrift vertrat Rüdin den Gesamthalt der Denkschrift. Auch die von Weber vertretene These, Rüdin habe die „T4“-Aktion weder angeregt noch durchgeführt, kann nicht als Beleg für eine grundsätzliche Ablehnung der „Euthanasie“, vor allem für den Zeitraum 1941-1945, gelten. Vgl. Weber, M.: Ernst Rüdin, a.o.O., S.279 und vgl. Lifton, R.: Ärzte im Dritten Reich, Stuttgart 1988, S.34 & 102.

In der Kontroverse um die Verstrickung Rüdins ist vielmehr Roelcke, Hohendorf und Rotzoll, denen auch der Verdienst gebührt, durch weitere Dokumente zu einer Neubewertung Rüdins beigetragen zu haben, dahingehend zuzustimmen, dass Rüdin der „Euthanasie“ keineswegs ablehnend gegenüberstand. Vgl. Roelcke, V., Hohendorf, G. & Rotzoll, M.: Erbpsychologische Forschung im Kontext der „Euthanasie“: Neue Dokumente und Aspekte zu Carl Schneider, Julius Deussen und Ernst Rüdin, a.o.O.

zu bessern, dass sie, sei es in ihren Berufen, sei es in einer anderen Form, volkswirtschaftlich wertvoller Betätigung zugeführt werden.“³³¹

Als ähnlich belastend im Hinblick auf das Wissen um und Eintreten für „Euthanasie“-Aktionen muss der Schriftwechsel Rüdins mit dem Schriftführer der „Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater“ und „T4“-Organisator Paul Nitsche gewertet werden.³³² So teilte Rüdin Nitsche im September 1941 mit, er fände den Propaganda-Film „Ich klage an“, der am Beispiel einer an Multipler Sklerose leidenden Frau geschickt für die staatlich geregelte Tötung unheilbar Kranker warb, „ergreifend. [...] Ich selbst empfehle jedenfalls allen Leuten, sich den Film anzusehen.“³³³ Auch seine Korrespondenz mit Nitsche über organisatorische Details der „Gesellschaft“ lässt die tatsächliche Einstellung Rüdins gegenüber den „Euthanasie“-Maßnahmen der Nationalsozialisten im Rahmen einer Reform der Psychiatrie deutlich werden. So drängte Rüdin Nitsche im Februar 1941, ein Treffen zwischen ihm, Linden vom „Reichsausschuss für die wissenschaftliche Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“, den Neurologen Göring und Pette sowie Nitsche selbst dazu zu nutzen, „die nach dem Kriege sicher ungeheuer aktuell werdende Frage [zu] besprechen, wie künftighin die Vorbildung der Psychiater gesteuert werden soll, nachdem doch ihre Aufgaben künftighin in der Praxis wohl andere sein werden als bisher. Sie verstehen mich ja schon. Aber eben deshalb müssen wir meiner Ansicht nach ein solches Steuerungsprogramm einmal beraten und entwerfen.“³³⁴ Erkennbar wird die zentrale Rolle Rüdins in der Reorganisation der Psychiatrie, bei deren Realisierung Rüdin die „Euthanasie“ als *ein* Mittel auf dem Weg zu einer „effizienten“, sich an „Verwertbarkeit“ orientierenden Psychiatrie in Kauf nahm.

Zu Unrecht galt Rüdin somit jahrzehntelang als zwar vehementer Verfechter einer rigiden Sterilisationspolitik, der jedoch ideologisch wie auch aktiv keinerlei Verbindung zur nationalsozialistischen „Euthanasie“ gehabt habe.³³⁵

³³¹ „Gedanken und Anregungen betr. die künftige Entwicklung der Psychiatrie“ von de Crinis, Nitsche, Heinze, Rüdin und Schneider (BA, R 93, I, 9, Bl. 126420-126426).

³³² Vgl. Roelcke, V.: Psychiatrische Wissenschaft im Kontext nationalsozialistischer Politik, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, a.o.O., S.125-129.

³³³ Brief Rüdins an Nitsche vom 21. September 1941 (BA, R 96, I, 18).

³³⁴ Brief Rüdins an Nitsche vom 6. Februar 1941 (BA, R 96, I, 11).

³³⁵ Vgl. Weber, M.: Rassenhygienische und genetische Forschungen an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie / Kaiser-Wilhelm-Institut in München vor und nach 1933, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus,

Neben den genannten Belegen für eine zustimmende Haltung Rüdins zu Maßnahmen der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ lassen sich weitere Hinweise, die die These eines pro-euthanatischen Kurses Rüdins stützen, finden. So schlug Rüdin bsp. im Juli 1941 gegenüber Reiter, dem Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, zwei Monate vor dem offiziellen „Euthanasie“-Stop durch Hitler, den Kinderpsychiater, Leiter der Anstalt Brandenburg-Görden (eine der Anstalten, an denen die Selektion zur „Vernichtung“ praktiziert wurde) und „Euthanasie“-Gutachter Hans Heinze³³⁶ für den vakanten Vorsitz der „Gesellschaft für Kinderpsychiatrie und Heilpädagogik“ vor. Obwohl Rüdin Heinze als jemanden pries, von dem er „sehr viel halte, namentlich auch als Kinderpsychiater und [...] als Vertreter zielbewußter rassenhygienischer Anschauungen“³³⁷, lehnte Reiter Heinze aufgrund von „Hemmungen [...], die ausschließlich mit der Aktion zusammenhängen“³³⁸, ab. Es scheint unwahrscheinlich, dass Rüdin einen als „Euthanasie“-Gutachter bekannten Mann als Vorsitzenden einer Gesellschaft, deren regimekonforme Ausrichtung die Planung und Durchführung von „Euthanasie“-Maßnahmen sicherlich erleichtert hätte, sehen wollte, wenn er die „Euthanasie“ abgelehnt hätte.

Unter Vorsitz Rüdins konnten sich die Nationalsozialisten einer Unterstützung ihrer psychiatrischen Reformbestrebungen seitens der „Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater“ gewiss sein: Anlässlich des finanziellen Beitrags einer für den Oktober 1941 geplanten Tagung der „Gesellschaft“ in Höhe von 10000 Reichsmark durch den Leiter der „T4“-Aktion, Philipp Bouhler von der „Reichskanzlei des Führers“, versicherte Rüdin Bouhler und auch der „T4“-Tarnorganisation „Reichsarbeitsgemeinschaft der Heil- und Pflegeanstalten“, „daß die Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater auch fernerhin

a.o.O., S.106. Selbst in dem „Standardwerk“ zur Genese der Rassenhygiene – „Rasse, Blut und Gene“ – verkannte man die Stellung Rüdins im Kontext der „Euthanasie“, obwohl auch hier die entsprechende Aktenlage des Bundesarchivs (R 96, I, 11) bekannt war und – allerdings in anderem Zusammenhang – verwendet wurde. Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.526 & 474.

³³⁶ Zur Gutachtertätigkeit Heinzes im Rahmen der NS-Euthanasie vgl. Klee, E.: „Euthanasie“ im NS-Staat, a.o.O., S.300f & 379ff.

³³⁷ Brief Rüdins an Reiter vom 28. Juni 1941 (BA, R 96, I, 11).

³³⁸ Antwortschreiben Werner Heydes (Leiter der „T4“-Tarnorganisation „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“) an Rüdin vom 16. Juli 1941 (BA, R 96, I, 11).

alles tun wird, was zur Förderung der auch im Interesse des Staates und der Partei liegenden Arbeiten dienlich ist“.³³⁹

Dass es sich dabei nicht um reine Lippenbekenntnisse handelte, verdeutlicht die Tatsache, dass sich Rüdin bereits 1940 gegenüber Nitsche und den Verantwortlichen der Kanzlei des Führers bereit erklärte, durch Tonaufnahmen zu den „Euthanasie“-Propagandafilmen „Dasein ohne Leben“ und dem kriegsbedingt nie fertig produzierten „Geisteskranken-Film“ – die Aufnahmen fanden im November 1940 in Rüdins Erbbiologischem Institut statt – an der Legitimierung von „Euthanasie“-Maßnahmen mitzuwirken.³⁴⁰

Für den pro-euthanatischen Kurs Rüdins sprechen auch die von ihm in seiner Funktion als Leiter der „Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie“ mitgetragenen Forschungsprojekte. Nachdem er bereits im Oktober 1942 auf Anfrage des Reichsforschungsrates die von ihm aufgeworfene Frage nach den Kriterien, auf deren Grundlage man „minderwertig eliminationswürdige“ Kinder selektieren könnte, als Forschungsdesiderat gekennzeichnet hatte³⁴¹, entschied sich Rüdin eine von Carl Schneider³⁴², Ordinarius für Psychiatrie, „Euthanasie“-Befürworter und Mitverfasser des Memorandums über die zukünftigen Aufgaben der Psychiatrie, an der Psychiatrischen Klinik der Universität Heidelberg in Angriff genommene Studie über die Selektionskriterien gewisser psychischer Störungen finanziell wie auch personell zu unterstützen.

³³⁹ Brief Rüdins an Bouhler vom 19. Juli 1941 (BA, R 96, I, 11); vgl. auch Brief Rüdins an die „Reichsarbeitsgemeinschaft der Heil- und Pflegeanstalten“ vom 17. Juli 1941 (BA, R 96, I, 11). Empfänger der „Spende“ war der Kassenwart der GDNP und „T4“-Gutachter Kurt Pohlisch, was neben anderen Kontakten zu „Euthanasie“-Organisatoren (Linden, Nitsche) und „T4“-Gutachtern (Heinze) die Annahme bestätigt, dass Rüdin nicht nur über etwaige „Euthanasie“-Aktionen, sondern auch über genaue Abläufe der Tötungsmaschinerie informiert war.

³⁴⁰ Vgl. Rost, K.: „Euthanasie“-Filme im NS-Staat“. Sozial- und filmhistorische Hintergründe einer Verführung zum Töten, in: *zeitgeschichte*, Bd 28/ 2001, S.214-227, S.221f.

³⁴¹ Rüdin zit. nach Roelcke, V., Hohendorf, G. & Rotzoll, M.: Psychiatrische Forschung, „Euthanasie“ und der „Neue Mensch“: Zur Debatte um Menschenbild und Wertsetzungen im Nationalsozialismus, in: Frewer, A. & Eickhoff, C. (Hrsg.): „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfedebatte, Frankfurt 2000, S.193-217, S.201: „Rassenhygienisch von hervorragender Wichtigkeit, weil bedeutsam als Grundlage zu einer humanen und sicheren Gegenwirkung gegen kontraselektorische Vorgänge jeder Art in unserem deutschen Volkskörper wäre die Erforschung der Frage, welche Kinder (Kleinkinder) können, als Kinder schon, klinisch und erbbiologisch (sippenmäßig) so einwandfrei als minderwertig eliminationswürdig charakterisiert werden, daß sie mit voller Überzeugung und Beweiskraft den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern sowohl im eigenen Interesse als auch im denjenigen des deutschen Volkes zur Euthanasie empfohlen werden können?“

³⁴² Auch Schneider stellte sich neben Rüdin für Tonaufnahmen zu den „Euthanasie“-Propagandafilmen zur Verfügung. Vgl. Rost, K.: „Euthanasie“-Filme im NS-Staat“. Sozial- und filmhistorische Hintergründe einer Verführung zum Töten, a.o.O., S.222.

Schneider beabsichtigte anhand seiner Forschungen für die Krankheitsgruppen Schizophrenie, Epilepsie und „Schwachsinn“ wissenschaftliche Kriterien aufzustellen, nach denen man behandlungsfähige von behandlungsunfähigen und damit der „Euthanasie“ zuzuführenden Patienten würde unterscheiden können.³⁴³ Von vorneherein war die methodische Vorgehensweise des Forschungsprojektes darauf angelegt, die an geistig behinderten Patienten erhobene psychiatrische Diagnose mit dem jeweiligen pathologisch-anatomischen Befund (mittels Gehirnentnahme) zu vergleichen, um so die Selektion zur Vernichtung „wissenschaftlich“ begründen zu können. Als Mitkoordinator des Forschungsprogramms und Verantwortlichen für die Auswahl geeigneter minderjähriger Patienten stellte Rüdin Schneider seinen Abteilungsleiter an der „Forschungsanstalt“, den Psychiater Julius Deussen³⁴⁴, zur Verfügung.³⁴⁵ Rüdins Kenntnis über die Inhalte der Studie ist als gesichert belegt: In einer Kontroverse um Deussens Habilitation rühmte er dessen „so viel verheißende Forschungsarbeit über die Ätiologie gewisser Idiotieformen“.³⁴⁶

Rüdin unterstützte somit wissentlich ein Projekt, für dessen vollständige Durchführung der Tod des Patienten notwendige Voraussetzung war, und führte damit jegliche ablehnende, offiziell von ihm geäußerte Stellungnahme zur „Euthanasie“ ad absurdum. Der Menschenwürde des Einzelnen übergeordnet wurde ein mehr als fraglicher Wissensgewinn, der, zur „Heilung des Volkskörpers“ eingesetzt, die erbbiologische Forschung im Kontext der „Euthanasie“ legitimieren sollte. Leitbild der Psychiatrie war nicht mehr die

³⁴³ Vgl. Roelcke, V., Hohendorf, G. & Rotzoll, M.: Psychiatrische Forschung, „Euthanasie“ und der „Neue Mensch“: Zur Debatte um Menschenbild und Wertsetzungen im Nationalsozialismus, a.o.O., S.202.

³⁴⁴ Zu Julius Deussen und seiner Mitwirkung am Schneiderschen Forschungsprojekt vgl. Roelcke, V., Hohendorf, G. & Rotzoll, M.: Erbpsychologische Forschung im Kontext der „Euthanasie“: Neue Dokumente und Aspekte zu Carl Schneider, Julius Deussen und Ernst Rüdin, a.o.O., S.333ff und vgl. Roelcke, V.: Psychiatrische Wissenschaft im Kontext nationalsozialistischer Politik, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus, a.o.O., S.138-144.

Auch Weber erwähnt in seiner Rüdin-Biografie eine von Deussen bei Schneider besetzte Assistentenstelle, gibt aber eine Beschäftigung Deussens für Rüdin fälschlicherweise nur für das Jahr 1938 an und schenkt der aufschlussreichen Verbindung Rüdin – Schneider keine weitere Beachtung. Vgl. Weber, M.: Ernst Rüdin, a.o.O., S.272.

³⁴⁵ Vgl. Roelcke, V., Hohendorf, G. & Rotzoll, M.: Psychiatrische Forschung, „Euthanasie“ und der „Neue Mensch“: Zur Debatte um Menschenbild und Wertsetzungen im Nationalsozialismus, a.o.O., S.202.

³⁴⁶ Rüdin zit. nach Roelcke, V., Hohendorf, G. & Rotzoll, M.: Erbpsychologische Forschung im Kontext der „Euthanasie“: Neue Dokumente und Aspekte zu Carl Schneider, Julius Deussen und Ernst Rüdin, a.o.O., S.335.

Heilung des Menschen, sondern seine Perfektionierung im Rahmen der „Aufartung“ des „Volkskörpers“.³⁴⁷

Zwar war die „Euthanasie“ im Sinne einer „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ nie als Maßnahme in der rassenhygienischen Programmatik fixiert, der Wegfall rechtlicher Schranken und die Außerkraftsetzung ethisch-moralischer Normen im Nationalsozialismus bewirkten jedoch bei einer (Minder-)Zahl von Rassenhygienikern ein Eintreten für vorgeblich rassenpolitisch notwendige, der „Aufartung des Volkes“ dienende Maßnahmen, die im Rahmen der ursprünglichen Zielsetzung der Rassenhygiene – der Befreiung des „Volkskörpers“ von „Minderwertigen“ vor ihrer Entstehung – nicht erforderlich waren. Nicht, wie fälschlicherweise behauptet³⁴⁸, aus einer inneren Logik der rassenhygienischen Programmatik heraus, sondern getrieben von wissenschaftlichem Ehrgeiz und einer grundsätzlich Leben bewertenden Einstellung engagierten sich auch Rassenhygieniker in Bereichen, die die Durchführung der „Euthanasie“ ermöglichen sollten oder diese – wie im Fall der Reformierung der Psychiatrie – scheinbar notwendig machten.

Das der Rassenhygiene wie auch der „Euthanasie“ eigene organozistische Prinzip, die grundsätzliche Beurteilung eines Menschen nach seinem „Wert“ oder „Unwert“ für die höherrangige „Volksgemeinschaft“ und der daraus gerechtfertigt scheinende Eingriff in die Privatsphäre des Einzelnen³⁴⁹, aber auch der in beiden Fällen ähnliche Täter- und Opferkreis (Psychiater bzw. Insassen psychiatrischer Anstalten)³⁵⁰ sowie die Rückführung jeglicher zwischenmenschlicher Unterschiede auf die biologische Ebene, das Erbgut, bildeten ideologische Gemeinsamkeiten, die manchen Rassenhygieniker, unterstützt durch ein entsprechendes politisches Umfeld, ursprünglich selbstgesetzte ethische Grenzen übertreten ließen. Jahrzehntlang propagierte Argumentationsmuster erschwerten aufgrund der ideologischen

³⁴⁷ Vgl. Dörner, K. (Hrsg.): Der Krieg gegen die psychisch Kranken, a.o.O., S.86.

³⁴⁸ Vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.365 & S.370: Schmuhl spricht von der „Euthanasie“ als dem Endpunkt des rassenhygienischen Programms des Nationalsozialismus und einer „Einlagerung der Idee der ‚Euthanasie‘ in das rassenhygienische Argumentationsschema“, die aber nie stattgefunden hat. Siehe zur These, die NS-Euthanasie sei logische Folge der Rassenhygiene gewesen, auch Friedlander, H.: Der Weg zum NS-Genozid: Von der Euthanasie zur Endlösung, Berlin 1997, S.51.

³⁴⁹ Vgl. Stroothénke, W.: Erbpflége und Christentum, a.o.O., S.97.

³⁵⁰ Vgl. Roemer, H.: Die rassenhygienischen Aufgaben der praktischen Psychiatrie unter besonderer Berücksichtigung der offenen Fürsorge, a.o.O., S.135.

Grundprämissen eine überzeugte Ablehnung der „Euthanasie“ durch die Rassenhygieniker, suggerierten Nationalsozialisten doch, dass auch mittels „Euthanasie“-Maßnahmen „Minderwertigkeit“ zur „Rettung des Volkskörpers“ bekämpft würde.

Symptomatisch für den argumentativen Zwiespalt der Rassenhygieniker war ihr Eintreten für einen Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation, die man auch als „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ betrachtete, und die gleichzeitige Ablehnung der nationalsozialistischen „Euthanasie“. Trotz der schillernden Argumentation der Rassenhygieniker, dass im Fall des Schwangerschaftsabbruchs nur „unfertiges“ Leben betroffen sei, ist die These, es handle sich bei der Abtreibung aus „eugenischer“ Indikation um den Übergang von der originär rassenhygienischen Sterilisation zu der *rassenhygienischen* Maßnahme der „Euthanasie“, nicht haltbar.³⁵¹ Vielmehr verdeutlicht der von Rassenhygienikern geforderte Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation die Gefährdung der Rassenhygiene durch die ihr zugrundeliegende Argumentation bezüglich Wert und Unwert des Menschen.³⁵²

Noch weniger überzeugend erscheint in diesem Kontext die häufig vertretene Auffassung, die Sterilisation sei Ausgangspunkt einer Entwicklung hin zu bzw. Vorstufe der „Euthanasie“-Maßnahmen gewesen.³⁵³ Tatsächlich war das GezVeN schon während seiner Entstehung auch seitens der Rassenhygieniker auf eine Ausweitung angelegt, jedoch nicht in der Wahl der Mittel (Sterilisation oder Tötung), wie teilweise suggeriert wird, sondern in dem zu

³⁵¹ Vgl. zu der genannten These Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.161 & 361f; vgl. ders.: Rassismus unter den Bedingungen charismatischer Herrschaft, a.o.O., S.197; vgl. Moghareh-Abed, H.: Rassenhygiene / Eugenik, a.o.O., S.805; vgl. Dörner, K. (Hrsg.): Der Krieg gegen die psychisch Kranken, a.o.O., S.91 und vgl. Dörner, K.: Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, a.o.O., S.149f.

³⁵² Zu Recht betont Michael Schwartz, dass die Schwangerschaftsunterbrechung aus „eugenischer“ Indikation seitens der Rassenhygieniker bereits in der Weimarer Republik gefordert wurde, ohne dass man von einer Ablehnung der „Euthanasie“ abrückte. Vgl. Schwartz, M.: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895 – 1945), a.o.O., S.645.

³⁵³ Vgl. Dörner, K.: Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, a.o.O., S.137 & S.149f; vgl. Dörner, K. (Hrsg.): Der Krieg gegen die psychisch Kranken, a.o.O., S.88ff & S.102; vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.360ff; vgl. ders.: Rassismus unter den Bedingungen charismatischer Herrschaft, a.o.O., S.197 und vgl. Brill, W.: Pädagogik im Spannungsfeld von Eugenik und Euthanasie, a.o.O., S.256-266.

Bock stellt in diesem Zusammenhang eine Verbindung zwischen dem angeblich langjährigen Hantieren der Rassenhygiene mit verbalem „systematischen Töten“ (Belege?) und körperlichen Eingriffen in der (Sterilisations-)Praxis her. Vgl. Bock, G.: Krankmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik: Überlegungen zu einigen neueren Forschungshypothesen, a.o.O., S.292.

erfassenden Opferkreis. Bezeichnenderweise war es gerade die Sterilisation, die von Rassenhygienikern als humane Alternative zur „Euthanasie“ propagiert wurde³⁵⁴; dies wiederum macht deutlich, dass Rassenhygieniker mit einem Eintreten für „Euthanasie“ der inneren Logik der rassenhygienischen Programmatik widersprochen hätten. Wenn Rassenhygieniker für die „Euthanasie“ als rassenpolitische Maßnahme zur „Aufartung des Volkes“ eintraten, dann aufgrund ihres individuellen wissenschaftlichen Ehrgeizes, zu dessen Befriedigung die „Euthanasie“ durch die vermeintlichen Forschungsmöglichkeiten, die sie bot, scheinbar beitragen konnte, oder auch aufgrund eines erhofften Machtzuwachses an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik. Aus der *Programmatik* der Rassenhygiene selbst ließ sich die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ weder herleiten noch legitimieren.³⁵⁵

Die hier bereits angesprochenen Thesen lassen sich zusammenfassend zu zwei Hauptinterpretationslinien der Kontroverse um das Verhältnis von Rassenhygiene und „Euthanasie“ bündeln. Während Vertreter einer Art „Kontinuitätsthese“ im Paradigma der Rassenhygiene als letzte Konsequenz schon die Tötung von Menschen angelegt sehen, wobei meist eine Entwicklung über die Stufen Sterilisation – Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation – „Euthanasie“ aufgezeigt wird³⁵⁶, geht eine zweite Forschungsrichtung, der hier eher zugeneigt wird, davon aus, dass es keine geradlinige Verbindung gibt, sondern die Rassenhygiene lediglich den ideologischen „Bedingungsrahmen“ bot, innerhalb dessen die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ möglich werden konnte.³⁵⁷ Zumindest jedoch über die ideologischen Gemeinsamkeiten zwischen „Rassenhygiene“ und „Euthanasie“ besteht in der Kontroverse über die Verbindung zwischen Rassenhygiene und „Euthanasie“ Einstimmigkeit; auch Vertreter der These, „Euthanasie“ und Judenmord entsprängen nicht der rassenhygienischen Programmatik, bejahen

³⁵⁴ Vgl. Schwartz, M.: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895 – 1945), a.o.O., S.660ff. Selbst Schmuhl erkennt dies in einer Replik in Folge der Kritik von Schwartz an. Vgl. Schmuhl, H.-W.: Eugenik und „Euthanasie“ – zwei Paar Schuhe? Eine Antwort auf Michael Schwartz, a.o.O., S.759.

³⁵⁵ Siehe auch Weber, M.: Ernst Rüdin, a.o.O., S.280 und Schwartz, M.: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895 – 1945), a.o.O., S.629 & 661f.

³⁵⁶ Siehe Hans-Walter Schmuhl, Götz Aly, Klaus Dörner, Gisela Bock, Detlev Peukert.

³⁵⁷ Siehe Michael Schwartz, Peter Weingart, Jürgen Kroll & Kurt Bayertz.

die Übereinstimmung in ideologischen Grundprämissen von Rassenhygienikern und Euthanasiebefürwortern.³⁵⁸

5. Verfolgung und Vernichtung: „Endlösung der Judenfrage“

Zwar ist die Vernichtung der Juden bereits unter vielerlei Gesichtspunkten erforscht, doch noch immer umstritten bleibt die Frage nach der Kontinuität von Ideologie und Massenmord. Da die Rassenhygiene nicht nur ein konstitutives Element der nationalsozialistischen Rassenideologie darstellte, sondern auch wesentlichen Anteil an der Realisierung und Durchführung vorausgehender rassenpolitischer Maßnahmen besaß, soll hier die Frage nach der Rolle der Rassenhygiene in der „Endlösung der Judenfrage“ eine Antwort finden.

Mit zunehmendem Kriegsverlauf verlagerten sich Inhalte und Schwerpunkte der nationalsozialistischen Rassenpolitik. Während es im Krieg um den Kampf gegen den „Bolschewismus“ und für die Gewinnung von „Lebensraum im Osten“ ging, bestimmte weniger der „Erbkranke“ als der „Jude“ – und in weit abgeschwächter Form der „Zigeuner“ – nun das Bild des Feindes im Inneren.³⁵⁹ Schon in der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 31. August 1939 schränkte man in § 1 Artikel I ein, Anträge auf Unfruchtbarmachung seien nur dann zu stellen, „wenn die Unfruchtbarmachung wegen besonders großer Fortpflanzungsgefahr nicht aufgeschoben werden darf“.³⁶⁰ Zugleich führten kriegsbedingte Modifikationen in der „erb- und rassenpflegerischen“ Arbeit der „Beratungsstellen“ zu einer starken Reduktion der Sterilisationen im Rahmen des GezVeN. Eine Ministerialverordnung wies angesichts des „totalen Krieges“ 1943 an, Anträge auf Unfruchtbarmachung nur dann zu stellen, wenn

³⁵⁸ Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.523 & 527f; vgl. Schwartz, M.: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895 – 1945), a.o.O., S.631 und vgl. Grassl, M.: „Erbgesundheit“ und nationalsozialistisches Recht, a.o.O., S.90.

³⁵⁹ Vgl. Broszat, M.: Soziale Motivation und Führerbindung des Nationalsozialismus, in: VfZ, Bd 18/ 1970, S.392-409, S.399f & 408 und vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.202 & 193.

³⁶⁰ Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.191.

„1. das Vorliegen der Erbkrankheit [...] gesichert“ und 2. eine hohe Kinderzahl von dem Sterilisanden zu erwarten sowie 3. die soziale Anpassungsfähigkeit des Betroffenen in der Untersuchung mitberücksichtigt worden sei.³⁶¹ Ergänzend wurde die Umsetzung des Ehegesundheitsgesetzes weiter limitiert: Untersuchungen auf „Ehetauglichkeit“ sollten im allgemeinen nicht mehr stattfinden; das „Ehetauglichkeitszeugnis“ durfte nur dann „versagt werden, wenn besonders schwere Schäden für die Volksgesundheit oder die Reinheit des deutschen Blutes oder ein Verlust wertvollen Erbgutes zu befürchten“ waren.³⁶² Andererseits wurde mit dem kriegsbedingten Rückgang der Geburtenzahl eine anvisierte Erweiterung des „Ehegesundheitsgesetzes“ („Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn einer der Verlobten auf Grund ohne weiteres feststellbarer Tatsachen nicht fortpflanzungsfähig ist, während bei dem anderen Verlobten voraussichtlich Fruchtbarkeit besteht“) begründet: „Die bevölkerungspolitische Gesamtlage, deren Ernst sich in einer anhaltend starken Heiratshäufigkeit bei gleichzeitigem Rückgang der Geburtenziffer und Zunahme des Frauenüberschusses ausdrückt, gibt Veranlassung, gerade in dieser Kriegszeit den Wert und Sinn der Ehe als Fortpflanzungsgemeinschaft noch stärker zu unterstreichen als bisher. [...] Die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung [...] [ist] zu versagen, wenn die Braut infolge fortgeschrittenen Alters nicht mehr oder nicht mehr ausreichend fruchtbar, der Verlobte dagegen zeugungsfähig ist. Dagegen ist die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung [...] zu erteilen, wenn der Verlobte älter ist als die fruchtbare Braut und mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß er zeugungsfähig ist. Hierbei wird davon auszugehen sein, daß der Mann in der Regel bis in ein sehr hohes Alter zeugungsfähig bleibt, so daß der Hauptzweck der Ehe, nämlich die Aufzucht erbgesunder Kinder auch noch bei einem erheblichen Altersunterschied zwischen den beiden Ehegatten erfüllt werden kann.“³⁶³ Diese unter Absatz 1e vorgesehene Erweiterung des „Ehegesundheitsgesetzes“ gemäß der nationalsozialistischen Eheauffassung

³⁶¹ Vgl. Liebau, S.: Vorübergehende Einschränkungen bei den Arbeiten der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege, in: Der Erbarzt, Bd 11/ 1943, S.155.

³⁶² Vgl. § 6 Artikel II der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 31. August 1939, in: Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.191.

³⁶³ Schreiben des Reichsinnenministers an die KdF, die Parteikanzlei, die Reichskanzlei, das RMJ, das RMVP, das OKW, den Reichsführer SS und das RPA vom 16. Februar 1943 und vgl. „Erlass-Entwurf“ vom 6. März 1943 (BA, R 43, II, 722).

von „gleich zu gleich“ wurde jedoch in Folge der außenpolitischen Ereignisse nicht mehr in die legislative Praxis umgesetzt.

Ähnlich den übrigen Bereichen der Rassenpolitik (Verfolgung der „Asozialen, „Euthanasie“-Maßnahmen) radikalisierte sich etwa mit Kriegsbeginn auch die „Zigeuner“-Politik. Zwar war eine entsprechende rechtliche Diskriminierung der „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ ebenso wie die der farbigen Bevölkerung ursprünglich nicht in den „Nürnberger Gesetzen“ fixiert, durch ihre Einbeziehung als „Fremdblütige“ in die Gesetzeskommentare konnten jedoch Eheschließung und eheliche Fortpflanzung zwischen „Zigeunern“ und „Deutschstämmigen“ verhindert werden. Wie auch in der Betrachtung der „Judenfrage“ empfand man die „Zigeunerfrage“ so als nur unbefriedigend gelöst; die endgültige Trennung und „Ausscheidung aus dem Volkskörper“ schien so nicht erreicht zu werden.

Wesentliche Vorarbeit für die Einbeziehung der „Zigeuner“ in die rassenpolitische Gesetzgebung und die Anwendung entsprechender Maßnahmen leisteten neben Robert Ritter, dem Gründer und Leiter der „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ am Reichsgesundheitsamt³⁶⁴ und dessen Mitarbeitern weitere rassenanthropologisch ausgerichtete Kollegen, die im Rahmen ihrer „Zigeuner“-Studien mit den vermeintlichen Erkenntnissen die Forderung nach entsprechenden Maßnahmen zu einer „endgültigen Lösung der Zigeunerfrage“ rechtfertigten.³⁶⁵ Ritter, dessen institutionärer Forschungsschwerpunkt neben der „Asozialen“-Forschung auf der Erforschung und Erfassung der „Zigeunerpopulation“ lag, lieferte den Nationalsozialisten einerseits den Grundstock ihrer wissenschaftlich verbrämten Legitimationsstrategie, andererseits war sein Wirken von vorneherein auf das Erstellen

³⁶⁴ Vgl. zur dortigen Arbeit Ritters Zimmermann, M.: Rassenutopie und Genozid, a.o.O., S.127-146.

³⁶⁵ Vgl. dazu Ritter, R.: Erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und „asozialen Psychopathen“, in: Harmsen, H. & Lohse, F. (Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936, S.713-718; vgl. ders.: Die Zigeunerfrage und das Zigeunerbastardproblem, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Bd 3/ 1939, S.2-20; vgl. ders.: Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, a.o.O.; vgl. Justin, E.: Die Rom-Zigeuner, in: Neues Volk, Bd 11/ 1943, S.21-24; vgl. Krämer, R.: Rassische Untersuchungen an den „Zigeuner“-Kolonien Lause und Altengraben bei Berleburg (Westf.), a.o.O.; vgl. Würth, A.: Bemerkungen zur Zigeunerfrage und Zigeunerforschung in Deutschland, in: Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Rassenforschung, Bd 9/ 1938, S.95-99 und vgl. Finger, O.: Studien an zwei asozialen Zigeuner-Mischlingssippen“, a.o.O.

antizigeunerischer Maßnahmen ausgerichtet. Die von Ritter und seinen Kollegen anvisierten Maßnahmen entsprachen den den „Zigeunern“ zugeordneten „Rasseeigenschaften“: Nichtsesshaftigkeit, Kriminalität, „Asozialität“ und Faulheit wollte man mit Freiheitsentzug und Einweisung in „geschlossene Arbeitskolonien“ begegnen, darüber hinaus forderte Ritter – neben der nur auf die eigene „Zigeunerpopulation“ beschränkten Fortpflanzung – die generelle Sterilisation aller „asozialen Zigeunermischlinge“, um „dem weiteren Einsickern von Zigeunerblut in den deutschen Volkskörper ein Ende [zu] bereiten“.³⁶⁶ Nachdem Sinti und Roma bereits in einem Runderlass des Reisinnenministeriums vom 6. Juni 1936 entsprechend der von Rassenanthropologen erhobenen Behauptung als „dem deutschen Volkstum artfremdes Zigeunervolk“ stigmatisiert wurden, bestimmte der vom „Reichsführer SS und Chefs der deutschen Polizei am 8. Dezember 1938 herausgegebene Runderlass zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“, die Meldung aller „Zigeuner sowie aller nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ bei der dem Reichskriminalpolizeiamt unterstellten „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“.³⁶⁷ Wie von Ritter und seinen Kollegen gefordert, bildete diese reichsweite „erb- und rassenbiologische Bestandsaufnahme der Zigeuner“ die Voraussetzung für das weitere rassenpolitische Vorgehen der Nationalsozialisten: Galt man nach einem standardisierten rassenbiologischen Gutachten als „Zigeuner“ (Z) oder „Zigeunermischling“ (ZM), so erfolgte gemäß der Ausführungsanweisung vom 29. Januar 1943 zum „Auschwitz-Erlass“ (16. Dezember 1942) die Einweisung in das Konzentrationslager; den unter die Ausnahmebestimmungen fallenden „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ ließ man die Wahl zwischen „freiwilliger“ Sterilisation oder – bei entsprechender Weigerung – der Einlieferung nach Auschwitz.³⁶⁸ In der NS-Politik gegenüber „Zigeunern“ zeigt sich somit deutlich die konsequent betriebene Umsetzung der „wissenschaftlichen“ Forderungen der Rassenanthropologen in die Praxis der Rassenpolitik.

³⁶⁶ Ritter, R.: Die Zigeunerfrage und das Zigeunerbastardproblem, a.o.O., S.18f; vgl. auch Kranz, H.: Zigeuner, wie sie wirklich sind, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.21-27.

³⁶⁷ Vgl. Ruttke, F.: Die Verteidigung der Rasse durch das Recht, a.o.O., S. 20.

³⁶⁸ Vgl. Verschuer, O.: Rassenbiologische Gutachten über zigeunerische Personen, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1942, S.47; vgl. Hohmann, J.: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie, a.o.O., S.74-77 und vgl. Müller-Hill, B.: Tödliche Wissenschaft, a.o.O., S.62f.

Anders als in der „Zigeuner“-Politik war die Umsetzung der Primärinhalte der Hitlerschen Weltanschauung im Hinblick auf die „Judenfrage“ von ihm bereits in den zwanziger Jahren anvisiert, ihre Realisierung jedoch nicht weiter konkretisiert worden: Erst mit dem am 22. Juni 1941 begonnenen Krieg gegen die Sowjetunion realisierte Hitler die Vorstellung von „Lebensraum“ und „Vernichtung der Juden“, die ihre Fortsetzung im Altreich und den von den Nationalsozialisten annektierten Gebieten fand.³⁶⁹

Die verstärkte Diskriminierung und Verfolgung der Juden seit der „Reichskristallnacht“ am 9. November 1938 ging einher mit einem radikalisierten verbalen Umgang mit der „Judenfrage“. Die Juden waren nun nicht mehr eine von den deutschen „Volksgenossen“ zu trennende Bevölkerungsgruppe, man stilisierte sie zur „Gegenrasse der arischen Völker“³⁷⁰, zum Antipoden der „nordischen Rasse“³⁷¹, die den Hauptbestandteil des deutschen Volkes ausmachen sollte. Begründete man die Durchführung der „Nürnberger Gesetze“ noch „wertfrei“ mit der „Andersartigkeit“ der Rassen, so erklärte man 1942 die „Anderswertigkeit“ des Judentums mit ihrer „Rassefremdheit“, die eine „Zersetzung deutschen Blutes“ und „Zerreiung der deutschen Seele“ bewirken sollte.³⁷²

Um sich die Unterstützung antisemitischer Manahmen zu sichern und darber hinaus begangene und zuknftige Annexionen europischer (Nachbar-)Lnder rechtfertigen zu knnen, klassifizierte man die Juden als ein Volk mit „Rassenbestandteilen“, „die allen europischen Vlkern gegenber fremd und andersartig sind: vorderasiatische und orientalische. Diese Rassenelemente sind durch bewute Zucht so miteinander verschmolzen, da die Juden auch unter den aus diesen Rassen in grerer Reinheit zusammengesetzten Vlkern als Fremde erscheinen und von ihnen abgelehnt wurden (Araber). Es ist deshalb

³⁶⁹ Vgl. Hillgruber, A.: Deutsche Gromacht und Weltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, a.o.O., S.259. Auch die Nationalsozialisten selbst umschrieben den Zweiten Weltkrieg als den „Kampf zwischen zwei Weltanschauungen und zwei Lebensformen“. Vgl. Reichsfhrer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, a.o.O., S.14.

Zu den Vorlaufaktionen der „Endlsung“ in den besetzten Gebieten vgl. Browning, C.: Der Weg zur „Endlsung“, a.o.O.

³⁷⁰ Reichsfhrer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, a.o.O., S.48.

³⁷¹ Vgl. Stuckart, W. & Schiedermaier, R.: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, Leipzig 1942, S.12.

³⁷² Vgl. ebd., S.13.

falsch, den heutigen Juden als Semiten zu bezeichnen. Er ist Fremder unter allen Völkern, körperlich und seelisch.“³⁷³

Die „Judenfrage“ avancierte zu *der* über deutsche Grenzen hinausgehenden Rassenfrage: „Die deutsche Rassenfrage ist die Judenfrage. Sie hat sich längst über den deutschen Lebensraum hinaus zu einer europäischen Frage erhoben und beginnt bereits [...] zu einer Weltfrage ersten Ranges zu werden.“³⁷⁴

Ähnlich bilanzierte 1942 der Mitkommentator der Rassengesetzgebung und Staatssekretär im Innenministerium, Wilhelm Stuckart, das „rassische Denken des Nationalsozialismus“ habe „das Judenproblem wieder auf das zurückgeführt, was es in Wirklichkeit ist: die für alle europäischen Völker gefährlichste Rassenfrage und damit die für diese Völker letztlich entscheidende Lebensfrage“.³⁷⁵ Die solchermaßen beschworene Bedrohung der Deutschen und der ihnen „artverwandten“ Völker durch den „rassefremden“ Juden instrumentalisierten die Nationalsozialisten, indem sie ihre Angriffskriege gegen Polen und die Sowjetunion zum Verteidigungskampf gegen das „internationale Judentum“ erhoben. Dementsprechend prognostizierte Himmler 1942, zwischen „rassebewussten Völkern“ könne „es daher niemals einen Ausgleich, sondern immer nur Kampf geben. Europa wird diese Gefahr der Zersetzung erst dann überwunden haben, wenn der letzte Jude unseren Erdteil verlassen hat. Was der Führer am Anfang unseres Freiheitskampfes vorausgesagt hat, wird sich in diesem Kriege erfüllen: Nicht das deutsche Volk wird in diesem Kriege vernichtet werden, sondern der Jude.“³⁷⁶ Mit dem Krieg, der ein „Krieg des Judentums gegen das Reich“ sei³⁷⁷, begründete man die Einführung von Zwangsmaßnahmen gegen Juden, zu denen insbesondere die äußere Stigmatisierung durch den Judenstern, die unter § 15 des Wehrgesetzes geschaffene Möglichkeit des „Arbeitseinsatzes“ und die der Gesamtheit der deutschen Juden auferlegte „Sozialabgabe“ in Höhe von einer Milliarde Reichsmark zu zählen sind, wobei diesen Repressalien bereits der mit der Zehnten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz

³⁷³ Feldscher, W.: Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht, a.o.O., S.29.

³⁷⁴ Ebd., S.28.

³⁷⁵ Stuckart, W. & Schiedermaier, R.: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, a.o.O., S.12.

³⁷⁶ Reichsführer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, a.o.O., S.9.

³⁷⁷ Vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.202: „Alljuda hat dem Deutschen Reich den Krieg erklärt und dabei in England, Frankreich, Sowjetrußland und USA Bundesgenossen gefunden.“

vom 4. Juli 1939 verfügte berufliche, wirtschaftliche und kulturelle Ausschluss der Juden aus der „Volksgemeinschaft“ vorausging.³⁷⁸

Während die Rassenhygieniker auf dem Gebiet der Erbgesundheitspflege, bsp. in der Umsetzung und Durchführung des GezVeN und des „Ehegesundheitsgesetzes“ sowie der Erfassung der „Asozialen“ in traditionell rassenhygienischen Themenfeldern engagiert waren, so ergibt sich in der Betrachtung der Verfolgung und Vernichtung der Juden ein differenzierteres Bild: Erst mit der Forderung der Nationalsozialisten nach „Rassereinheit“ und mit der Einführung der „Nürnberger Gesetze“ nahmen Rassenhygieniker die ursprünglich rassenanthropologischen Topoi der „Degeneration durch Rassenmischung“ und der „Bedrohung durch Rassenfremde“ in die rassenhygienische Programmatik mit auf. Entsprechend wies der Rassenhygieniker Verschuer im Januar 1942 in seinem Jahresrückblick ungewohnt demagogisch und den Inhalt diverser Kommentare zur Rassengesetzgebung widerspiegelnd auf das „heutige klare Hervortreten“ der „politischen Bedeutung der Judenfrage“ und ihre Lösung im Krieg hin. „Gesamteuropa im Bunde mit dem von Japan geführten Ostasien steht im Kampf gegen die durch das Judentum gemeinsam geführte englisch-amerikanisch-russische Weltmacht. Die mit uns vereinten Völker erkennen mehr und mehr, daß die Judenfrage eine Rassenfrage ist, und daß sie deshalb eine Lösung finden muß, wie sie von uns zunächst für Deutschland eingeleitet wurde. Inzwischen haben zahlreiche andere Länder [...] Rassengesetze erlassen, die zeigen, daß die Judenfrage bereits eine gesamteuropäische Angelegenheit geworden ist. Ihre endgültige Lösung als Weltfrage steht mit zur Entscheidung in diesem Kriege.“³⁷⁹

Der Kampf gegen das „Weltjudentum“, die „Judenfrage“ als „europäische Rassenfrage“ und ihre „endgültige“ Lösung im Krieg bildeten genuin

³⁷⁸ Vgl. ebd., S.53f. Die Trennung der jüdischen Bevölkerung von der „Volksgemeinschaft“ erstreckte sich auf jeden Lebensbereich: So waren Juden und jüdische „Mischlinge“ und Kinder, deren Eltern der „Rassenschande“ überführt worden waren, bsp. ab 1941 als Annehmende wie auch als Anzunehmende von der Adoption ausgeschlossen. Nur in Ausnahmefällen und bei entsprechender „körperlicher und geistiger Entwicklung“ wurde die Adoption von „Mischlingen zweiten Grades“ genehmigt. Vgl. „Runderlass des Reichsministers des Innern“ vom 2. August 1941, in: Küper, M.: Annahme an Kindes Statt, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1942, S.17-19. Vgl. auch zur Ausrichtung der Adoptionspraxis nach „erb- und rassenpflegerischen“ Grundsätzen „Adoptionen nur über die Reichsadoptionsstelle“, in: Neues Volk, Bd 8/ 1940, S.26.

³⁷⁹ Verschuer, O.v.: Der Erbarzt an der Jahreswende, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1942, S.1-3, S.3.

nationalsozialistische Ideologeme, wie sie schon Hitler in „Mein Kampf“ vertreten hatte. Verschuer publizierte – wie der Großteil der Rassenhygieniker – in den Organen diverser Institutionen gemäß der so vorgegebenen Doktrin, wobei offensichtlich ein, durch die politischen Umstände zusätzlich geschürter, Antisemitismus bestand. Deutlich wird dies an seinem Kommentar zur Volkszählung 1939, bei der erstmals eine „Erfassung der Juden nach der Abstammung“ und nicht, wie noch 1933, nach Konfession durchgeführt wurde. Die ursprünglich für den 17. Mai 1938 vorgesehene, jedoch wegen des „Anschlusses“ Österreichs an das Deutsche Reich auf den 17. Mai 1939 verschobene Volkszählung sollte offiziell Aufschluss über die „rassische Zusammensetzung des deutschen Volkes“ geben³⁸⁰, bildete aber zugleich die Grundlage der darauffolgenden Judenverfolgung. Im Rahmen einer Darstellung der Ergebnisse der Volkszählung für den von ihm herausgegebenen „Erbarzt“ begrüßte Verschuer „außerordentlich, daß erstmalig zuverlässige Unterlagen über die Zahl der Rassejuden und der jüdischen Mischlinge in Deutschland [...] bekannt geworden sind.“ Es könne daraus „die erfreuliche Tatsache festgestellt werden, daß die Zahl der Juden durch die Auswanderung erheblich abgenommen hat und daß die Zahl der jüdischen Mischlinge doch nicht so groß ist, als nach den bisherigen Schätzungen angenommen wurde.“³⁸¹ Wenn Verschuer auch nicht für eine Vernichtung der Juden eintrat, so schien er nun eine „Säuberung des Volkskörpers“ auch rassenanthropologisch, d.h. durch Ausschluss „Fremdrassiger“, zu betrachten.

Mitverantwortlich für die Durchführung und Auswertung der Volkszählung war der schon dem rassenhygienischen Zirkel des Kaiserreichs und der Weimarer Republik angehörende Abteilungsleiter im Statistischen Reichsamt, Friedrich Burgdörfer. Burgdörfer, der neben Lenz und Rüdin im „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“ die rassenhygienische Fraktion vertrat und in vernationalsozialistischer Zeit unablässig auf die durch den „Geburtenrückgang“ hervorgerufene „Degeneration des Volkes“ hingewiesen und bereits die Volkszählung von

³⁸⁰ Vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.92-93, S.92; vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.160-162, S.160 und vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.357-359, S.358.

³⁸¹ Verschuer, O.v.: Die Juden und jüdischen Mischlinge im Deutschen Reich, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1940, S.162-163, S.163.

1933 mitvorbereitet und -ausgewertet hatte, bildete für die Volkszählung von 1939 den Verbindungsmann zwischen dem „Hauptamt Ordnungspolizei“ der Wehrmacht und dem Statistischen Reichsamt.³⁸² Nachdem bereits im Vorfeld der Volkszählung von Seiten der Sicherheitspolizei gedrängt worden war, neben der Religionszugehörigkeit auch die Zugehörigkeit zum jüdischen Volk gemäß der Definition der „Nürnberger Gesetze“ anzugeben, ermittelten Burgdörfer und seine Mitarbeiter im Vergleich zu 1933 veränderte Daten: Für das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 (Altreich) und das Gebiet Österreichs zählte man 330892 „Volljuden“, 72738 „Mischlinge ersten Grades“ und 42811 „Mischlinge zweiten Grades“.³⁸³ Da man 1933 noch 722000 „Glaubensjuden“ festgestellt hatte, konstatierte man nun befriedigt einen durch Auswanderung hervorgerufenen Rückgang der Zahl der deutschen Juden um 390000.

Gleichzeitig war man damit einer „endgültigen Lösung der Judenfrage“ nur wenig näher gekommen. Noch 1942 erörterte man offiziell diverse Möglichkeiten zur Lösung des „Judenproblems“, das sich, wie es hieß, aus der Zahl der noch im Reich verbliebenen Juden ergab³⁸⁴ und das, so gab man von politischer Seite vor, eine „geschichtliche Zufallsangelegenheit“ gewesen wäre: „Hätten wir bei der Machtübernahme statt 700000 Juden 700000 chinesische Kulis gehabt [...], würden wir ein Chinesenproblem an Stelle des Judenproblems zu lösen gehabt haben.“³⁸⁵ Allerdings deutete sich bereits 1940 an, dass sich die staatlich-politische Behandlung der jüdischen Bevölkerung nicht auf die ursprünglich anvisierte „Auswanderung“ beschränken würde. Ein Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes, Hecht, offenbarte bereits zu diesem Zeitpunkt in dem amtsinternen, nur Mitarbeitern des Rassenpolitischen Amtes zugänglichen „Informationsdienst“, die über die „Aussiedlung“ hinausgehende mögliche Maßnahme der „Vernichtung“ für „Fremdvolkgruppen“ – darunter zählte er Juden und „Zigeuner“ – im Deutschen Reich.³⁸⁶

³⁸² Vgl. Aly, G.: Die restlose Erfassung, a.o.O., S.20f & 29.

³⁸³ Vgl. Verschuer, O.v.: Die Juden und jüdischen Mischlinge im Deutschen Reich, a.o.O., S.163 und vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.36.

³⁸⁴ Vgl. Stuckart, W. & Schiedermaier, R.: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, a.o.O., S.11.

³⁸⁵ Groß, W.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, a.o.O., S.15.

³⁸⁶ Vgl. Hecht, G.: Rassenpolitische Leitsätze zur Fremdvolkpolitik, in: Informationsdienst des RPA vom 20. April 1940 (BA, NSD 17, 2).

Auch spätere offizielle Publikationen zur Rassenpolitik wiesen als einzig befriedigende und „endgültige Lösung“ der Judenfrage auf die der „räumlichen Trennung“ folgende „völlige Ausscheidung [der Juden] aus dem deutschen Volkskörper“ und die „Vernichtung des Judentums“ hin.³⁸⁷ Während das Gros der NS-Funktionäre bis 1941 noch zu einer „Aussonderung“ der Juden tendierte, trieb man so von Seiten der SS und der NSDAP (Rassenpolitisches Amt) eine Radikalisierung der Judenpolitik und damit die „Endlösung“ voran. Bis dato war man sich grundsätzlich einig über eine zumindest „räumliche Trennung“ der Juden vom „deutschen Volk“, die – als eine Option – im Sinne der „Madagaskar-Lösung“ durch ein Judenreservat umgesetzt werden sollte.³⁸⁸ Die von den Nationalsozialisten angestrebte (Zwangs-)Auswanderung, die „Ausscheidung aus dem deutschen Volkskörper“³⁸⁹, war ursprünglich auf die Ansiedlung der Juden außerhalb Europas ausgerichtet.³⁹⁰ Karin Magnussen, eine vom Rassenpolitischen Amt an das „Kaiser-Wilhelm-Institut“ abgestellte Mitarbeiterin, erklärte noch 1943, die Judenfrage sei „vom europäischen Standpunkt [...] nicht dadurch gelöst, daß die Juden aus den rassistisch denkenden in die anderen Staaten auswandern. [...] Auf die Dauer und für alle Völker gesehen, ist [...] die räumliche Trennung vom rassenbiologischen Standpunkt die einzige wirkliche Lösung des Judenproblems, an der jeder europäische Staat wird einmal mitarbeiten müssen. Das rassenpolitische Ziel dieses Völkerringens muß also sein: Räumliche Trennung der europäischen Rassen und Völker von allen fremden (Juden, Zigeuner, Neger).“³⁹¹

³⁸⁷ Vgl. Feldscher, W.: Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht, a.o.O., S.31 und vgl. Reichsführer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, a.o.O., S.12.

³⁸⁸ Burgdörfer war auch einer der Statistiker, die die Möglichkeit einer Deportation der europäischen Juden nach Madagaskar durchkalkulierten. Vgl. Heim, S.: „Vordenker der Vernichtung“, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, a.o.O., S.77-91, S.81.

Zur „Madagaskar-Lösung“ vgl. Benz, W.: „Endlösung“, in: Lichtenstein, H. & Romberg, O. (Hrsg.): Täter – Opfer – Folgen, Bonn 1997, S.11-23, S.14-19; vgl. Mommsen, H.: Die Realisierung des Utopischen, a.o.O., S.407f; vgl. Kampe, N.: „Endlösung“ durch Auswanderung? Zu den widersprüchlichen Zielvorstellungen antisemitischer Politik bis 1941, in: Michalka, W.: Der Zweite Weltkrieg, München 1989, S.832 & 834f; vgl. Lösener, B.: Als Rassereferent im Reichsinnenministerium, a.o.O., S.296f und vgl. „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 14/ 1939, S.69.

³⁸⁹ Vgl. Groß, W.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, a.o.O., S.17 & 21; vgl. auch Stuckart, W. & Schiedermaier, R.: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung, a.o.O., S.9 & 13.

³⁹⁰ Mit diesem Ziel war u.a. die „Reichsvereinigung der Juden“ durch die am 4. Juli 1939 erlassene Zehnte Verordnung zum „Reichsbürgergesetz“ zwangsgegründet worden: Ihr Zweck war es, die Auswanderung der deutschen Juden zu fördern und organisatorisch zu unterstützen.

³⁹¹ Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.202f.

Deutlichere Worte fand der Leiter des Rassenpolitischen Amtes, Groß. Mit Bezug auf die von Günther propagierte These, das jüdische Volk setze sich aus „völlig europafremden Rassebestandteilen“, der vorderasiatischen und der orientalischen Rasse, zusammen, begründete er die vom Nationalsozialismus angestrebte „Entfernung der Juden aus Europa“ mit ihren Erbanlagen. „Mit diesen rassenkundlichen Feststellungen sind wir nun imstande, folgendes festzustellen: Da die Fremdheit und Feindlichkeit des Judentums in Europa nicht Ergebnis seines Glaubens, seiner Gesittung, seiner Erziehung ist, kann sie durch [...] Emanzipation und Assimilation nicht geändert werden. Sie ist eine Wirkung der dem Juden unabänderlich angeborenen erblich-rassischen Anlagen, die wir durch keinerlei Einflußnahme abzuändern vermögen. Fremdheit und Feindlichkeit des Judentums unter den europäischen Völkern bleiben demnach ewig bestehen. Und deshalb kann eine Beseitigung der seit Jahrhunderten anhaltenden Spannungen und Beunruhigungen nur auf einem einzigen Wege erreicht werden: er heißt Ausscheidung der Juden aus Europa. [...] Das Judentum ist rassisch nicht nur den Deutschen oder Italienern völlig fremd. Die gleiche innere Fremdheit besteht auch gegenüber jedem anderen europäischen Volk, und deshalb wäre es eine Utopie, wenn man etwa durch eine Vertreibung der Juden aus diesem oder jenem europäischen Land und ihre Ansiedlung in irgendeinem anderen Teil Europas das Problem lösen zu können glaubte.“³⁹²

Ähnlich ablehnend stand man von rassenpolitischer Seite den Plänen der Zionisten gegenüber, mit einer Ansiedlung der überwiegend europäischen Juden in Palästina die Gründung eines jüdischen Staates zu forcieren. Mit einer staatsrechtlichen Gleichstellung der Juden gegenüber anderen Staaten befürchtete man einerseits eine wirtschaftliche Dominanz der Juden im Nahen Osten, zugleich missfiel der Gedanke an ein „unantastbares Asyl für alle Juden der Welt“ und einen „Judenstaat“ als „Sammelpunkt aller Verbrecher“.³⁹³ Wie auch in der Frage einer europaweiten „Lösung der Judenfrage“ argumentierten Rassenpolitiker mit der spezifisch jüdischen „durch Inzucht fixierten

³⁹² Groß, W.: Lösung der Judenfrage, in: Neues Volk, Bd 9/ 1941, S.4-5, S.5.

³⁹³ Alfred Rosenberg, zit. nach „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“, in: Volk und Rasse, Bd 14/ 1939, S.69.

Rassenmischung“, die auch semitischen Völkern fremd sei und die die Aussiedlung nach Palästina verbiete.³⁹⁴

Wenn damit auch staatlicherseits primär rassenanthropologische Argumentationsmuster übernommen wurden, so ist doch auch der Beitrag der Rassenhygiene und ihrer Protagonisten zur Fundierung der NS-Judenpolitik nicht zu übersehen: Rassenanthropologische Inhalte avancierten im Verlauf der NS-Herrschaft zu einem festen Bestandteil der rassenhygienischen Programmatik.³⁹⁵ Bereits Jahre vor der Umsetzung der „Endlösung“ durch die Vernichtung der Juden beschrieb Verschuer 1937 in einem Vortrag auf einer von Dr. Grau, dem Leiter der „Forschungsabteilung Judenfrage“ am Frankschen „Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschland“³⁹⁶, organisierten Tagung³⁹⁷ den Antisemitismus als einen „in erster Linie völkisch-politischen Kampf, dessen Berechtigung und Notwendigkeit [...] sich aus der Bedrohung unseres Volkstums durch das Judentum“ ergebe. Auch Verschuer sah die Bedrohung in Anlehnung an Günther in dem den Juden eigenen „fremden Rassenerbgut“, woraus sich das klare Gebot der „Vermeidung jeder fremden Rassenbeimischung“ ableiten ließe.³⁹⁸ „Unsere Haltung in der Rassenfrage wurzelt in den Erkenntnissen der Vererbungswissenschaft; unsere Haltung in der biologischen Judenfrage in dem Wissen um die Fremdrassigkeit der Juden. [...] Wir besitzen ausreichende Unterlagen über die körperlichen und psychischen Eigenschaften der Juden [...]. [...] Im Rahmen der Erforschung des

³⁹⁴ Vgl. Groß, W.: Lösung der Judenfrage, a.o.O., S.5 und vgl. Feldscher, W.: Rassen- und Erbpflge im Deutschen Recht, a.o.O., S.29.

³⁹⁵ So definierte Fritz Lenz in seinen „Gedanken zur Rassenhygiene“ 1943 die Rassenhygiene als „angewandte Anthropologie“. Vgl. Lenz, F.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), a.o.O., S.103f.

³⁹⁶ Das von Walter Frank geleitete „Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschland“ war Anfang 1936 mit dem Ziel gegründet worden, den Antisemitismus geschichtswissenschaftlich legitimieren zu können. Dem Sachverständigenbeirat der mit Abstand produktivsten Sparte des Instituts, der „Forschungsabteilung Judenfrage“, gehörte Otmar von Verschuer für das Referat „Biologie“ an; auch Eugen Fischer war für das Reichsinstitut tätig und verfasste mit dem Ordinarius für Theologie, Gerhard Kittel, das 1944 als Band 7 der „Forschungen zur Judenfrage“ erschienene Bildwerk „Das antike Weltjudentum“. Vgl. Heiber, H.: Walter Frank und sein „Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschland“, Stuttgart 1966, S.420f & 462f.

³⁹⁷ Im darauffolgenden Jahr bewegte Verschuer seinen Kollegen Eugen Fischer, an der dritten „Arbeitstagung zur Judenfrage“ des Reichsinstitutes vom 5. bis 8. Juli 1938 teilzunehmen und dort einen Vortrag zu halten. Trotz anfänglicher Bedenken und bewusst ohne aktuellen Bezug zur nationalsozialistischen Rassenpolitik referierte Fischer dort, im Rahmen der paläoanthropologischen Geschichte des Vorderen Orients, über die antiken Hebräer. Vgl. Lösch, N.: Rasse als Konstrukt, a.o.O., S.287ff und vgl. Müller-Hill, B.: Tödliche Wissenschaft, a.o.O., S.40.

³⁹⁸ Vgl. Verschuer, O.v.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.125f.

biologischen Problems der Judenfrage habe ich die Untersuchung von Umfang und Folgen der Rassenkreuzung zwischen Juden und Deutschen als die vordringlichste Aufgabe bezeichnet. Ich möchte [...] aber ausdrücklich betonen, daß wir eine solche Forschung als Grundlage für unsere Rassenpolitik nicht unbedingt benötigen. Es ist also nicht möglich, unserer Rassenpolitik den Vorwurf zu machen, sie sei voreilig gewesen, weil wir über das Ergebnis der Kreuzung zwischen Juden und Nichtjuden noch zu wenig wissen. [...] Wir lehnen die Kreuzung als solche von Menschen deutscher Abstammung mit Fremdrassigen ab, unabhängig nicht nur von der wertmäßigen Beurteilung der betreffenden fremden Rasse [...]. Denn das eine steht wissenschaftlich unwiderlegbar fest: Einkreuzung einer fremden Rasse in ein Volk führt zur Veränderung der biologischen Voraussetzungen, die der Eigenart dieses Volkes entsprechen, und aus welchen die arteigene Kultur entstanden ist.“³⁹⁹

Im Jahr darauf erläuterte Verschuer – abermals in einem Beitrag der „Forschungen zur Judenfrage“ – die „Rasseneigenart“ der Juden. Diese würden nicht nur spezifische körperliche („Plattfussanlage“, „Mandelaugen“, „Judennase“) und psychische („Arztbedürftigkeit“, „Ängstlichkeit“, „Einstellung auf Gewinn“, „Phantasiemangel“, „Vorliebe für Extreme“) Merkmale, sondern pathologische „Rassenanlagen“ (vermehrtes Auftreten von Diabetes, Arteriosklerose, Nerven- und Geisteskrankheiten) aufweisen, die wiederum die „Bedrohung“ des deutschen Volkes kennzeichnen würden und mit der Verschuer die Notwendigkeit einer „völligen rassischen Trennung zwischen Deutschen und Juden“ begründete.⁴⁰⁰ Angesichts der gescheiterten „geschichtlichen Lösungsversuche der Judenfrage“ („Aufsaugung der Juden“, „Abschließung der Juden durch das Ghetto“, „Emanzipation des Judentums“), so Verschuer, sei eine „neue Gesamtlösung des Judenproblems“ die politische Forderung der Gegenwart.⁴⁰¹

Verschuers Erörterungen der „Judenfrage“ und die von ihm präsentierte Lösung des „Problems“ verdeutlichen das Charakteristische der Rassenhygiene im Nationalsozialismus: die ab 1933 verstärkte Übernahme rassenanthropologischer Theoreme in die rassenhygienische Programmatik, die

³⁹⁹ Ders.: Was kann der Historiker, der Genealoge und der Statistiker zur Erforschung des biologischen Problems der Judenfrage beitragen?, a.o.O., S.218 & 221f.

⁴⁰⁰ Vgl. ders.: Rassenbiologie der Juden, a.o.O.

⁴⁰¹ Vgl. ders.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.127.

zu einer zunehmenden Abkehr der Rassenhygiene von den vormaligen wissenschaftlichen Prämissen führte.⁴⁰² Die Zuordnung bestimmter körperlicher, psychischer und insbesondere pathologischer „Rasseneigenschaften“ ließ nun – neben den „Asozialen“ – die Juden zu *den* Objekten einer mehr und mehr anthropologisch ausgerichteten Rassenhygiene werden. Beispielhaft für das Zusammengehen des „hygienischen“ und des „anthropologischen“ Rassismus sei ein in der Zeitschrift „Volk und Rasse“ 1942 unter der Schriftleitung des Rassenhygienikers und SS-Standartenführers Bruno K. Schultz erschienener Beitrag genannt, der dem Judentum das „Volkstum“ zugunsten einer „asozialen Scheinvolklichkeit“ absprach. Begründet wurde die „Scheinvolklichkeit“ von dem Verfasser (Dr. Gerhard Teich war Assistent an dem „volkstumpolitisch“ engagierten und vom Sicherheitsdienst beherrschten „Institut für Grenz- und Auslandsstudien“ in Stuttgart) mit der Vermischung der Juden mit den „asozialen Elementen ihrer Wirtsvölker“. Dieser Vorgang wiederum hätte zu der Ausbildung einer für das Judentum charakteristischen „Asozialität“ geführt, die den Juden in der steten Aufnahme nichtjüdischer „asozialer Elemente“ ihre aktuelle Prägung gegeben hätte. „Da das Judentum seine Substanz aus einer entarteten Darstellung eines ganz bestimmten Erbelements erhalten hat, kann es weder als Rasse noch als Volk bezeichnet werden. Das Judentum ist degenerative Variante einer Komposition verschiedener Rassen, es ist eine volksähnliche Entartungserscheinung, es ist Scheinvolklichkeit.“⁴⁰³ Wie schon in der rassenhygienischen Bewertung der „Zigeuner“ avancierte nun auch „der Jude“ durch seine „Fremdrassigkeit“ in Verbindung mit einer „vererbten Asozialität“

⁴⁰² Nicht zuzustimmen ist hier der Auffassung Weingarts, Krolls und Bayertz', die Rassenhygiene habe sich während des „Dritten Reiches“ zunehmend in Richtung ‚Humangenetik‘ entwickelt und sich ihrer „politischen Gehalte entledigt“, während allein die rassenbiologisch orientierte Anthropologie die wissenschaftliche Legitimation für die radikalisierte Rassenpolitik nach Kriegsbeginn geliefert hätte. Vielmehr ist zutreffend, dass eine klare Grenzziehung zwischen den Forschungsinhalten der Rassenhygiene und der Rassenanthropologie / Rassenbiologie spätestens ab 1935 nicht mehr möglich war. Wenn zwar die Rassenanthropologie bis zum Ende des „Dritten Reiches“ nicht erbbiologisch ausgerichtet war, so forschten Rassenhygieniker nun auch zu originär anthropologischen Themenfeldern wie „Rassenmischung“ und „Fremdrassigkeit“. Auch verwiesen Rassenhygieniker wie NS-Funktionäre fast ausnahmslos statt der als unwissenschaftlich geltenden Rassenanthropologie auf die Rassenhygiene als der Wissenschaft, deren „Erkenntnisse“ die Grundlage der Rassenpolitik bildeten. Vgl. Weingart, P., Kroll, J. & Bayertz, K.: Rasse, Blut und Gene, a.o.O., S.437; vgl. Kapitel II / Punkt 2, Kapitel III / Punkt 5 und vgl. Kapitel IV / Punkt 3 & 5 dieser Arbeit.

⁴⁰³ Vgl. Teich, G.: Scheinvolklichkeit des Judentums, in: Volk und Rasse, Bd 17/ 1942, S.88-92.

zur Schnittmenge von – in der nationalsozialistischen Rassenhygiene mündenden – Rassenanthropologie und Rassenhygiene.

Zugleich lieferten Rassenhygieniker wie Verschuer mit ihrer – der Rassenanthropologie entlehnten und um rassenhygienische Vorstellungen erweiterten – Argumentation die vorgeblich wissenschaftliche Grundlage der geforderten „rassischen Trennung“ der Juden von Deutschen und ihnen „artverwandten Völkern“. Mit seinen Beiträgen u.a. für die „Forschungen zur Judenfrage“ stellte Verschuer den Nationalsozialisten die Scheinargumente, mit denen, in fast wörtlicher Übernahme, auch Maßnahmen wie die „Ausscheidung der Juden aus dem Volkskörper“ und die „Vernichtung des Judentums“ in diversen NS-Publikationen zu Rassenpolitik begründet wurden. So folgerte Verschuer bsp. aus der Annahme, die Juden hätten ihre „Rasse“ „bewusst gezüchtet“, die in sämtliche parteiamtliche Publikationen übernommene Aussage, das Judentum besäße somit „rassische, d.h. erbliche Eigenschaften, durch welche es sich von allen Völkern, im besonderen allen Völkern Europas unterscheidet“.⁴⁰⁴

Verschuer bildete mit seiner radikalisierten Einstellung zur antijüdischen Rassenpolitik der Nationalsozialisten innerhalb des rassenhygienischen Zirkels keine Ausnahme. Die meisten Rassenhygieniker, und hier gerade auch die schon in der Weimarer Republik aktiven Protagonisten der Rassenhygiene, zeigten nicht nur Verständnis für antijüdische Maßnahmen im Sinne einer „Ausscheidung aus dem Volkskörper“, sie begrüßten sie ausdrücklich. So dankte Ernst Rüdin Hitler in einer im „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ erschienenen Grußadresse zum zehnten Jahrestag der „Machtergreifung“ dafür, „über die rein wissenschaftlichen Erkenntnisse hinaus den ersten und wegweisenden Schritt zur genialen rassenhygienischen Tat in und am Deutschen Volk gewagt zu haben“.⁴⁰⁵ Hitler sei es zu verdanken, dass neben der Sterilisation „Erbkranker“, den Theorien des „nordischen Gedankens“ und der „Förderung der Volksvermehrung“ auch die „Bekämpfung parasitärer fremdblütiger Rassen wie der Juden und Zigeuner“ in die Praxis umgesetzt worden sei.⁴⁰⁶ Mit Rüdin bediente sich ein ursprünglich rein erbbiologisch ausgerichteter Rassenhygieniker und renommierter

⁴⁰⁴ Vgl. Verschuer, O.v.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.126.

⁴⁰⁵ Rüdin, E.: Zehn Jahre nationalsozialistischer Staat, a.o.O., S.321.

⁴⁰⁶ Vgl. ebd.

Psychiater der diskriminierenden Wortwahl der Nationalsozialisten: Diese Übernahme des Sprachgebrauchs war symptomatisch für die sich sukzessive entwickelnde Wissenschaftsferne der Rassenhygieniker im Verlauf der nationalsozialistischen Herrschaft.⁴⁰⁷

Auch Eugen Fischer, der bereits 1942 in Paris die „bolschewistischen Juden“ als „Wesen einer anderen Spezies“ bezeichnet hatte⁴⁰⁸, bewies auch noch 1944 seine Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Judenpolitik. Den Antrag Rosenbergs 1944, eine der Präsidenschaften und die Leitung der Sektion „Rassenbiologie“ eines nach Krakau einberufenen „Antijüdischen Kongresses“ zu übernehmen, nahm Fischer geehrt an. Fischer erklärte Rosenberg in seinem Antwortschreiben, er halte seine „Absicht, eine wissenschaftliche Front zur Abwehr des Einflusses des Judentums auf europäische Kultur zu gründen und dazu die Wissenschaftler aller gegen das Judentum im Kampf stehenden Völker zusammenzurufen, [...] für sehr gut und durchaus nötig. Ja, es ist höchste Zeit für ein solches Tun, denn das Judentum hat schon seit Jahrzehnten nicht nur politisch, sondern auch ganz sicher rein geistesgeschichtlich den Kampf gegen uns geführt. Ich bin gerne bereit, einer etwaigen Einladung zu dem Kongreß zu folgen.“⁴⁰⁹ Für Fischer lässt sich damit selbst in der radikalisierten und gesetzlosen Endphase der Rassenpolitik ein Festhalten an den vermeintlichen „Erkenntnissen“ der Rassenhygiene konstatieren.

Etwa zeitgleich zeigten sich bei manchen seiner Kollegen erste Zweifel an der Schicksalsbestimmtheit durch „Erb- und Rassenanlagen“. Fritz Lenz, zu diesem Zeitpunkt Direktor des „Instituts für Rassenhygiene“ an der Universität Berlin, kritisierte 1941 angesichts diverser rassenkundlicher Studien zur Einordnung der Bevölkerung in „Rassetypen“ die bereits etablierte Wissenschaftsferne der angewandten Methoden und der daraus gefolgerten Schlüsse. Insbesondere das Vorgehen des angesehenen Anthropologen Egon

⁴⁰⁷ Vgl. zum Gebrauch der Begriffe „Parasit“ und „Wirtsvolk“ unter Rassenhygienikern auch Ploetz, A.: Rassenhygiene und Krieg, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 33/ 1935/36, S.40-43, S.42; vgl. Verschuer, O.v.: Was kann der Historiker, der Genealoge und der Statistiker zur Erforschung des biologischen Problems der Judenfrage beitragen?, a.o.O., S.218; vgl. Verschuer, O.v.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.126 und vgl. Verschuer, O.v.: Rassenbiologie der Juden, a.o.O., S.137 & 148.

⁴⁰⁸ Vgl. Müller-Hill, B.: Selektion, a.o.O., S.151.

⁴⁰⁹ Fischer, E. zit. nach Müller-Hill, B.: Tödliche Wissenschaft, a.o.O., S.80. Neben Fischer sollten auf dem, letztlich wegen des Kriegsverlaufs nicht stattfindenden, Kongress auch Hans F.K. Günther und Alfred Rosenberg themenrelevante Vorträge zur „Judenfrage“ abhalten.

Freiherr von Eickstedt, der bei Probanden ihre „Rassenbestandteile“ in Prozentzahlen angeben zu können glaubte und gar „Gautypen“ definierte, führte Lenz zu einer grundsätzlichen Infragestellung der „Rassenstudien“:⁴¹⁰ „Es fragt sich [...], ob eine solche Prozentanalyse der Natur der Sache nach überhaupt möglich ist. [...] Man darf vermuten, daß selbst so verschiedene Menschenrassen wie die Neger und die Nordeuropäer sich nicht in der Mehrzahl, sondern nur in einer Minderheit ihrer Gene unterscheiden. Die europiden Rassen untereinander haben natürlich einen noch viel größeren Teil ihrer Gene gemeinsam, insbesondere die räumlich benachbarten Rassen. Es ist also nicht so, daß die ganze Erbmasse eines Menschen entweder ‚nordisch‘ oder ‚ostisch‘ oder ‚dinarisch‘ sein könnte. Eine Prozentanalyse könnte sich demnach nur auf jenen Teil der Erbmasse beziehen, in dem die europiden Rassen sich unterscheiden. Ein wie großer Teil von allen Genen das ist, ist aber unbekannt, vielleicht sind es nur einige Dutzend. Es ist auch nicht ausgemacht, ob man mit den herkömmlichen körperlichen Merkmalen die wesentlichsten Rasseneigenschaften erfaßt hat. Außerdem ist nicht zu sagen, ob man Merkmale, die mehreren Rassen gemeinsam sind, im Einzelfall der einen oder der anderen Rasse zurechnen soll. Selbst wenn es möglich wäre, aus den phänischen Merkmalen mit Sicherheit auf die Erbmasse zu schließen, wäre eine genaue Prozentanalyse eines Menschen oder einer Bevölkerung daher unmöglich.“⁴¹¹ Diese Erkenntnis übertrug Lenz jedoch nicht auf die Beurteilung jüdischer „Rassenanlagen“. Aufgrund der bis ins 19. Jahrhundert reichenden sozialen Isolation der mitteleuropäischen Juden, so Lenz, stünden

⁴¹⁰ Lenz warf v. Eickstedt insbesondere „Rassenschematismus“ vor. Vgl. Lenz, F.: Über Wege und Irrwege rassenkundlicher Untersuchungen, in: Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie, Bd 39/ 1941, S.385-413, S.394f: „Eine Anzahl Schüler v. Eickstedts haben in schlesischen Kreisen rassenkundliche Untersuchungen nach einem gemeinsamen Schema aufgestellt. Gegen den Schluß enthalten diese Publikationen regelmäßig Tabellen, in denen für die Bevölkerung jedes untersuchten Dorfes die prozentuale Zusammensetzung aus den von v. Eickstedt aufgenommenen Rassenelementen angegeben ist. So enthält z.B. nach der Oberschlesienarbeit Ilse Schwidetzky's das Dorf Kostau 54% nordische, 25% osteuropide, 9% dinarische, 9% alpine und 3% mediterrane Rasse. Zusammen ergeben diese Prozentzahlen genau 100. Die Analyse ist also restlos aufgegangen. [...] In gleicher Weise gibt Klenke in seiner Publikation über die Kreise Groß-Strelitz und Cosel Prozente für die untersuchten Dörfer; auch Wiehle und Kliegel gehen entsprechend vor. Thomanek geht in der Scheingenauigkeit noch einen Schritt weiter, indem er die Prozente nicht auf ganze Zahlen, sondern noch auf eine Dezimale rechts vom Komma berechnet, obwohl er nirgends mehr als 100 Männer untersucht hat. Er scheint nichts davon zu wissen, daß solche Prozentzahlen mit einem großen Fehler der kleinen Zahl behaftet sind. [...] Ich kann mich nicht überzeugen, daß mit solchen Prozentangaben die Wissenschaft in der Rassenkunde beginne.“

⁴¹¹ Lenz, F.: Über Wege und Irrwege rassenkundlicher Untersuchungen, a.o.O., S.386f.

die jüdischen „Rasseneigenschaften“ noch in „ziemlich hoher Korrelation“. Man könne daher „aus jüdischem Aussehen mit großer Wahrscheinlichkeit auf jüdische Wesensart schließen“.⁴¹² Trotzdem sei die in der Gesetzgebung verankerte Definition eines Juden nach „Abstammung“ zu Recht erfolgt, da auch „äußere Rassenmerkmale“ – z.B. blondes Haar – über die tatsächliche Herkunft hinwegtäuschen könnten.⁴¹³

Eine ähnliche, differenziertere Bewertung des eigenen Forschungsfeldes findet sich im gleichen Zeitraum bei Otmar von Verschuer. Auch im Falle Verschuers bedeutete dies jedoch nicht die grundsätzliche Infragestellung der rassenpolitischen Gesetzgebung der Nationalsozialisten und der antijüdischen Maßnahmen der Verfolgung und Vernichtung. Zudem war seine Haltung gegenüber den vermeintlichen Erkenntnissen der Erbbiologie und Rassenhygiene ambivalent; zwar räumte er Forschungsdesiderate und voreilige Schlüsse in den Rassenwissenschaften ein, begrüßte im gleichen Atemzug aber noch 1944 die „erfolgreich gepflegte Erb- und Rassenforschung“ als Voraussetzung für die Durchführung der „Maßnahmen der Rassenpolitik“.⁴¹⁴

Bereits 1940 zeichnete sich bei Verschuer erstmalig Zurückhaltung in der Bewertung der erbbiologischen Kenntnisse ab. Angesichts der „zunehmenden Erfahrung“ betonte er, dass es „zahlreiche Erbanlagen“ gäbe, „die sich in wechselnden Erscheinungen manifestieren und auch latent bleiben können. Solche Erfahrungen unterstützen die Forderung, das praktische Handeln auf die im Phänotypus einwandfrei als erbkrank festgestellten Personen zu beschränken und mit Maßnahmen gegenüber phänotypisch gesunden

⁴¹² Ebd., S.392.

⁴¹³ Vgl. ebd., S.397.

Lenz betonte, um anderslautenden Überlegungen und damit einer Infragestellung der wissenschaftlichen Grundlagen der Rassenpolitik zuvorzukommen, die bei Juden auftretende Anlage zu blondem Haar sei nicht auf „hochwertiges“ „nordisches Blutserbe“, sondern auf eine den Juden eigene genetische Anlage zurückzuführen. Aus diesem Grund dürfe man nicht, so Lenz, bei blonden Juden auf die Wesenseigenschaften „nordischer“, „hochwertiger“ Menschen schließen. Vgl. Lenz, F.: Über die genetischen Grundlagen der Blondheit bei den europäischen Völkern und bei den Juden, in: Informationsdienst des RPA vom 20. Februar 1940 (BA, NSD 17, 2, Bl.2).

⁴¹⁴ Vgl. Verschuer, O.v.: 10 Jahre Rassenpolitisches Amt, in: Der Erbarzt, Bd 12/ 1944, S.54.

Auch das noch im Jahr 1944 von Verschuer an Goebbels, der zu diesem Zeitpunkt Stadtpräsident des Gaus Berlin war, und Groß (RPA) gerichtete Angebot, die Leitung eines vom RPA organisierten rassenpolitischen Seminars zu übernehmen, zeugt von der keineswegs distanzierenden Haltung Verschuers. Vgl. Schreiben Verschuers an Goebbels und Groß (BA, R 1509, 808).

„Erbbelasteten“ sehr zurückhaltend zu sein.“⁴¹⁵ Deutlichere Worte fand Verschuer drei Jahre darauf, am 10. November 1943, in einem öffentlichen Vortrag vor der „Preußischen Akademie der Wissenschaften“, der zu harscher Kritik vom Leiter des Rassenpolitischen Amtes, Walter Groß, führte. Verschuer stellte in seinem mit „Erbanlage als Schicksal und Aufgabe“ betitelten Vortrag rückblickend fest, dass die Ergebnisse der Erb- und Rassenforschung zunächst „zu einseitig“ und damit „falsch und in vieler Hinsicht übertrieben“ angewendet worden seien. „Bei der Mehrzahl der Eigenschaften des Menschen ist das Zusammenwirken vielfältigster Erbanlagen, die Abhängigkeit von Regulationsmechanismen des Organismus und die Modifizierbarkeit durch äußere Einflüsse, also durch die Umwelt, so groß, daß eine erbprognostische Voraussage kaum oder nur mit großer Fehlerbreite möglich ist.“⁴¹⁶ Damit widersprach Verschuer seinen eigenen Aussagen in dem von ihm 1941 herausgegebenen „Leitfaden der Rassenhygiene“ über die „Erbprognose“, die er als Methode zur Vorhersage der „Beschaffenheit des Nachwuchses“ klassifiziert und der er damals „unbedingte Sicherheit“ zugesprochen hatte.⁴¹⁷ Faktoren wie Umwelt und Erziehung, deren Bedeutung von ihm jahrzehntelang zugunsten der genetischen Disposition geleugnet wurde, erkannte Verschuer 1943 als wesentlich für die Entwicklung der Persönlichkeit an. Nicht eine schicksalhafte Vorausbestimmung prägte die Persönlichkeit des Menschen, sondern eine „große Weite der Entwicklungsmöglichkeiten“ und die „Freiheit [...] des Willens“.⁴¹⁸ Damit vertrat Verschuer eine Auffassung, die in diametralem Gegensatz zu der von den Nationalsozialisten propagierten Rassenlehre stand: Um die These eines durch seine Abstammung determinierten Menschen zu stützen, leugnete man vehement den Einfluss von Umwelt und Erziehung auf Entwicklung und Handeln eines Menschen. Mit Hinweis auf die „moderne Erbforschung“ negierte Verschuer *den* Grundstein der nationalsozialistischen Rassenideologie. „Für die sich verwirklichenden [psychischen] Eigenschaften ist [...] die Erbanlage nur eine Voraussetzung, also eine von mehreren Bedingungen. Kultur und Geschichte können deshalb nicht durch die Rasse

⁴¹⁵ Verschuer, O.v.: Der Erbarzt an der Jahreswende, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1940, S.1-2, S.2.

⁴¹⁶ Ders.: Erbanlage als Schicksal und Aufgabe, Berlin 1944, S.16.

⁴¹⁷ Vgl. Ders.: Leitfaden der Rassenhygiene, a.o.O., S.203.

⁴¹⁸ Vgl. ebd., S.19.

„erklärt“ werden. [...] Die geistigen Bedingtheiten von Kultur und Geschichte dürfen darüber nicht vergessen werden. Das hat die moderne Erbforschung ausdrücklich bestätigt. Sie bietet dem Materialismus und dem Determinismus – einerlei in welcher Form – keine Stütze.“⁴¹⁹

Die Kritik seitens der Partei war mehr als vorhersehbar, widersprach Verschuer damit doch den Ideologieinhalten, mit denen erst die nationalsozialistische Rassenpolitik begründet wurde.⁴²⁰ Waren „Erb- und Rassenanlagen“ nicht ausschlaggebend für den Menschen und existierte keine durch „Rasse“ bestimmte Kultur, so konnten auch „Fremdrassige“ keine Bedrohung darstellen. Allerdings führte die Erkenntnis, dass „Rasse“ ein nicht fassbares Konstrukt ist, wie bei Lenz auch bei Verschuer nicht zu der dementsprechenden Ablehnung der Rassenpolitik, die ja auch nach seiner Überzeugung auf der „Erb- und Rassenforschung“ als Grundlage fußte.

Verschuers Festhalten an der Richtigkeit der nationalsozialistischen Rassenpolitik ist umso schwerer nachvollziehbar, als Verschuer seit 1941 Kenntnis über die geplante Vernichtung der Juden durch die Nationalsozialisten besaß.⁴²¹ Am 27. und 28. März 1941, knapp ein Jahr vor der Wannseekonferenz, nahm Verschuer neben Eugen Fischer und Hans F.K. Günther als „Ehregast“ an einer vom „Institut zur Erforschung der Judenfrage“ und dem Rassenpolitischen Amt organisierten Arbeitstagung teil, auf der der Leiter des Rassenpolitischen Amtes die Vorstellungen der Partei in der „Lösung der Judenfrage“ in aller Offenheit darlegte. Wie bereits 1935 von ihm, Reichsärztführer Wagner und dem Stellvertreter des Führers, Heß, im Rahmen der „Nürnberger Gesetze“ gefordert, propagierte Walter Groß die Notwendigkeit der Zwangssterilisation aller „Mischlinge 2. Grades“ und als endgültige Lösung mit dem Ziel des „jüdischen Volkstodes“ die „Zwangsarbeit in Lagern in Polen oder in einer Kolonie“.⁴²²

Die infolge der Tagung konstituierte Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern des „Instituts“ und des Rassenpolitischen Amtes koordinierte noch im August des

⁴¹⁹ Ebd., S.24.

⁴²⁰ Vgl. Groß, W. zit. nach Weber, M. & Weisemann, K.: Wissenschaft und Verantwortung, in: *Medizinhistorisches Journal*, Bd 24/ 1989, S.163-172, S.170: „Ich bedaure ganz besonders, dass sie das wichtige Thema Rasse und Geschichte nur in einem Sinne gestreift haben, der zwangsläufig als Absage an den Nationalsozialismus und seine Bemühungen auf diesem Gebiet wirken mußte.“

⁴²¹ Siehe auch Fußnote 53.

⁴²² Vgl. Müller-Hill, B.: *Tödliche Wissenschaft*, a.o.O., S.48f.

Jahres auf einer von Adolf Eichmann einberufenen Sitzung ihre Forderungen in der „Judenfrage“ mit denen der Parteikanzlei, des Reichssicherheitshauptamtes und des Rassenpolitischen Amtes, wobei in erster Linie eine definitorische Einbeziehung der „Mischlinge“ in die Judenpolitik der besetzten Ostgebiete beabsichtigt wurde.⁴²³ Nachdem Hitler jedoch diesen Plänen der Partei seine Zustimmung verweigert hatte, konzentrierte sich die Agitation Groß' auf eine Zwangssterilisation der jüdischen „Mischlinge ersten Grades“, die vom Leiter der Reichskanzlei, Hans Lammers, aufgegriffen und um die Option der Zwangssterilisation der „Mischlinge zweiten Grades“ erweitert wurde.

Die bis zum Jahreswechsel 1941/42 ungelöste Frage der jüdischen „Mischlinge“ führte so, neben der im Vordergrund stehenden Organisation der „Endlösung“, des Völkermords an den europäischen Juden, zu ihrer Einbeziehung und Erörterung auf der am 20. Januar 1942 abgehaltenen Wannsee-Konferenz.⁴²⁴ Reinhard Heydrich, Initiator und Leiter der Konferenz, forderte dort unter Bezug auf Lammers die Gleichstellung der „Mischlinge“ – nach der in den „Nürnberger Gesetzen“ festgelegten Definition – mit den Juden, die in der Praxis auch ihre Vertreibung und Ermordung bedeutet hätte. Ausgenommen sollte nur eine privilegierte Minderheit sein, der man die Wahl zwischen Deportation und Sterilisation lassen wollte. Staatssekretär Stuckart vom Innenministerium kritisierte die von Heydrich vorgeschlagenen Regelungen; er plädierte angesichts des immensen Verwaltungsaufwandes für die Zwangssterilisation der „Mischlinge ersten Grades“ und die gesetzliche „Zwangsscheidung“ von „Mischehen“.⁴²⁵

⁴²³ Vgl. Meyer, B.: Jüdische Mischlinge. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933 – 1945, a.o.O., S.97.

⁴²⁴ Zu Inhalten und Akteuren der Wannsee-Konferenz siehe Pätzold, K. & Schwartz, E.: Tagesordnung: Judenmord, Berlin 1992, S.102-112 und siehe Kaiser, W.: Die Wannsee-Konferenz, in: Lichtenstein, H. & Romberg, O. (Hrsg.): Täter – Opfer – Folgen, Bonn 1997, S.24-37.

Mit dem Beschluss zur Vernichtung der Juden ging zugleich die Einstellung der Anwendung „erbpflegerischer Maßnahmen“ an Juden einher: Mit einem Runderlass des Reichsinnenministers vom 19. März 1942 wurde angewiesen, bei jüdischen „Erbkranken“ keine Anträge mehr auf Unfruchtbarmachung zu stellen und auch bei Eheschließungen zwischen Juden und „Mischlingen ersten Grades“ keine „Eheunbedenklichkeitsbescheinigungen“ zu fordern. Vgl. Verschuer, O.v.: Ergänzungen zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes und des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Der Erbarzt, Bd 11/ 1943, S.44.

⁴²⁵ Vgl. Pätzold, K. & Schwartz, E.: Tagesordnung: Judenmord, a.o.O., S.111 und vgl. Kaiser, W.: Die Wannsee-Konferenz, a.o.O., S.32.

Gegenüber dem ihm unterstellten „Referenten für Judenfragen“ im Reichsinnenministerium, Bernhard Lösener, erklärte Stuckart im September 1942, er habe die Sterilisation der Halbjuden nur deshalb vorgeschlagen, weil sie ihm mittelfristig aufgrund des Krieges

Diese und die nachfolgenden „Endlösungskonferenzen“ im März und Oktober 1942 blieben in der Frage der Behandlung der jüdischen „Mischlinge“ ergebnislos. Zwar einigten sich die Teilnehmer der dritten „Endlösungskonferenz“ vom 27. Oktober 1942 auf die Sterilisation der „Mischlinge ersten Grades“ und die Zuordnung der „Mischlinge zweiten Grades“ zu den „Deutschblütigen“, doch angekündigte neue Verfahren zur Massensterilisation ließen auf sich warten.⁴²⁶

Wenige Monate darauf wurde die „Mischlingsfrage“ von Seiten der SS erneut aufgegriffen. Dem Rassenhygieniker und Leiter des Rassenamtes im „Rasse- und Siedlungshauptamt“ der SS, Bruno K. Schultz, erschien insbesondere die Frage der „Mischlinge zweiten Grades“ nur unbefriedigt gelöst: Er forderte im Januar 1943 in einer an Himmler gerichteten Stellungnahme „Zur Rassenbiologischen Beurteilung der ‚jüdischen Mischlinge II. Grades‘“ nicht ihre bis dato praktizierte „rassische“ Zuordnung zu den „Deutschblütigen“ sondern die „rassische Sichtung“ jedes „Vierteljuden“ durch das Rassenamt mit dem Ziel, „jene Mischlinge II. Grades, bei denen jüdische Rassenmerkmale deutlich hervortreten, in der Behandlungsweise den Mischlingen I. Grades gleichzustellen“.⁴²⁷ Schultz griff damit den bereits von Heydrich auf der Wannsee-Konferenz geäußerten Gedanken auf, „Mischlinge zweiten Grades“ rechtlich nicht den „Deutschblütigen“ gleichzustellen, wenn diese ein „rassisch

undurchführbar erschien. Vgl. Lösener, B.: Als Rassereferent im Reichsinnenministerium, a.o.O., S.298.

⁴²⁶ Zumindest die Erprobung günstiger Methoden zur Massenkastration wurde bereits kurze Zeit nach der Wannsee-Konferenz eingeleitet. Viktor Brack, ein Mitarbeiter Bouhlers in der „Kanzlei des Führers“, schlug Himmler in einem vertraulich zu behandelnden Schreiben im Juni 1942 die Röntgenkastration von Millionen „arbeitsfähiger“ Juden vor: „Bei ca. 10 Millionen europäischen Juden sind nach meinem Gefühl mindestens 2 – 3 Millionen sehr gut arbeitsfähiger Männer und Frauen erhalten. Ich stehe in Anbetracht der Schwierigkeiten, die uns die Arbeiterfrage bereitet, auf dem Standpunkt, diese 2-3 Millionen auf jeden Fall herauszuziehen und zu erhalten. Allerdings geht das nur, wenn man sie gleichzeitig fortpflanzungsunfähig macht. Ich habe Ihnen vor ca. 1 Jahr bereits berichtet, daß Beauftragte von mir die notwendigen Versuche für diesen Zweck abschließend bearbeitet haben. [...] Eine Sterilisation, wie sie normalerweise bei Erbkranken durchgeführt wird, kommt in diesem Fall nicht in Frage, da sie zu zeitraubend und kostspielig ist. Eine Röntgenkastration jedoch ist nicht nur relativ billig, sondern läßt sich bei vielen Tausenden in kürzester Zeit durchführen. Ich glaube, daß es auch im Augenblick schon unerheblich geworden ist, ob die Betroffenen dann nach einigen Wochen bzw. Monaten an den Auswirkungen merken, daß sie kastriert sind.“ Himmler griff diesen Vorschlag mit „absolutem Interesse“ auf und forderte die von Reichsleiter Bouhler angebotenen Ärzte für eine Versuchsreihe zur Röntgenkastration an KZ-Insassen an. Vgl. Schreiben Bracks an Himmler vom 23. Juni 1942 (BA, NS 19, 1583) und vgl. Antwortschreiben Himmlers vom 11. August 1942 (BA, NS 19, 1583).

⁴²⁷ Vgl. Schreiben Hofmanns betreffend die „Endlösung der Judenmischlingsfrage“ vom 17. März 1943 (BA, NS 19, 1047).

besonders ungünstiges Erscheinungsbild“ aufwiesen, das sie „schon äußerlich zu den Juden“ rechnen ließ.⁴²⁸

Schultz wies angesichts seiner Überzeugung, ein „Mischling II. Grades“ könne von seinem „halbjüdischen Elternteil weit mehr als $\frac{1}{4}$ des jüdischen Blutes erben“, darauf hin, dass dieser „blutsmäßig [...] einem Halbjuden gleich kommen könnte“. „Im Erscheinungsbild dürfte dieser Fall in der Weise zutage treten, daß ein Mischling, der mehr als $\frac{1}{4}$ jüdischen Blutes besitzt, auch äußerlich mehr Merkmale aufweisen wird, die ihn eher zum Juden als zum Deutschen stempeln. Umgekehrt kann man jedoch nicht aus der Tatsache, daß ein Mischling überwiegend Merkmale aufweist, die ihn vorwiegend deutschblütig erscheinen lassen, darauf schließen, daß er auch erblich überwiegend deutschblütige Anlagen besitzt [...]. Es können demnach auch bei dem Mischling II. Grades erblich mehr jüdische Anlagen vorhanden sein, als im äußeren Erscheinungsbild erkennbar ist. Eine Sonderung zwischen jüdischen Mischlingen II. Grades, die im äußeren Erscheinungsbild mehr jüdische Merkmale erkennen lassen und solchen, die weniger jüdische Züge aufweisen, wird demnach mit größter Wahrscheinlichkeit jene Anlagenträger aussondern, die in überhohem Maße mit Erbanlagen des jüdischen Vorfahrs ausgestattet sind.“⁴²⁹ Himmler nahm die Gedankengänge Schultz', die in der Praxis für „Mischlinge ersten“ wie auch „zweiten Grades“, wenn diese eine „jüdische“ Physiognomie aufwiesen, zumindest Zwangsarbeit bedeutet hätten⁴³⁰, erfreut auf. In einem Schreiben an den Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann, eröffnete er diesem, er halte „derartige Prüfungen unbedingt für notwendig. Vielleicht nicht nur bei Mischlingen zweiten Grades, sondern auch bei Mischlingen höheren Grades. Wir müssen hier – das aber nur unter uns besprochen – ein ähnliches Verfahren durchführen, wie man es bei einer Hochzucht bei Pflanzen oder Tieren anwendet.“⁴³¹ Himmler schwebte die „rassische Sichtung“ von Personen vor, deren jüdische Vorfahren weit hinter der Großelterngeneration zurücklagen, mit dem Ziel, diese im Falle „rassischer

⁴²⁸ Vgl. Pätzold, K. & Schwartz, E.: Tagesordnung: Judenmord, a.o.O., S.109.

⁴²⁹ Schultz' Stellungnahme „Zur rassenbiologischen Beurteilung der ‚jüdischen Mischlinge II. Grades“ vom 18. Januar 1943 (BA, NS 19, 1047).

⁴³⁰ Vgl. Steiner, J. & Cornberg, J. v.: Willkür in der Willkür. Befreiungen von den Nürnberger Gesetzen, in: VfZ, Bd 46/ 1998, S.143-187, S.179.

⁴³¹ Schreiben Himmlers an Bormann vom 22. Mai 1943 (BA, NS 19, 1047).

Minderwertigkeit“ zu sterilisieren und so „aus dem weiteren Erbgang auszuschalten“.⁴³²

Zwar setzte sich die Vision Himmlers, jede Person, auch mit weit zurückliegenden „jüdischem Blutseinschlag“, bei entsprechendem Aussehen zu sterilisieren aufgrund des Kriegsverlaufs nicht durch, die Überlegungen Schultz’ fanden jedoch ihre Umsetzung in den von Bormann im Juni 1943 herausgegebenen Richtlinien zur „Bewertung der Erbanlagen von jüdischen Mischlingen 2. Grades bei ihrer politischen Beurteilung durch die Partei“, nach denen jüdisch wirkenden „Mischlingen zweiten Grades“ bei entsprechendem Urteil durch die Rassenpolitischen Ämter auf Gauebene der Zugang zu bestimmten Berufen verweigert werden sollte.⁴³³

Kurze Zeit darauf kam es in der Frage der Bewertung „weit zurückliegenden fremden (jüdischen) Rasseneinschlags“ zwischen Schultz und Himmler zu einem tiefen Zerwürfnis: Schultz erklärte Himmler im November 1943 in einem von diesem angeforderten Gutachten über den Anteil „fremdrassigen“ Erbgutes bei einem SS-Bewerber, der in der „9. Vorfahrenreihe“ einen jüdischen Urahn aufwies, es könne „von der 3. Generation an nicht mehr mit dem Vorhandensein auch nur eines vom Juden stammenden Chromosomen gerechnet werden“.⁴³⁴ Weitere Gutachter wie die Rassenhygieniker Fritz Lenz und Karl Astel, von denen ebenfalls Stellungnahmen zu der o.g. Fragestellung angefordert wurden, kamen zu einem sich Schultz’ anschließenden Urteil. In der Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse differierte man allerdings. Astel erklärte in seinem Gutachten, „was den Chromosomenmechanismus betrifft, unterscheidet sich meine Stellungnahme natürlich nicht von der der anderen Gutachter [...]. Man darf die Judenfrage aber nicht nur rein

⁴³² Vgl. ebd.

⁴³³ Vgl. Rundschreiben Bormanns Nr. 117/43 (BA, NS 19, 1047). Insbesondere im Verlauf der Kriegsjahre etablierte sich seitens NSDAP und SS ein völlig willkürliches Vorgehen in der Frage der jüdischen „Mischlinge“. Im Juli 1944 machte die Partei in einem Rundschreiben über „Die Behandlung von Mischlingsangelegenheiten“ deutlich, es dürfe dadurch, dass „eine gesetzliche Regelung [„Nürnberger Gesetze“] in einem bestimmten Sinne erfolgte, [...] für die Partei nicht der Schluß gezogen werden, der augenblickliche Rechtszustand gebe das wieder, was politisch notwendig und erwünscht sei.“ Ein Musterbeispiel sei die Eheschließung zwischen „Deutschblütigen“ und „Mischlingen zweiten Grades“, „die nach den Bestimmungen des Blutschutzgesetzes zwar nicht verboten, politisch in fast allen Fällen aber äußerst unerwünscht ist [gemäß „Bekanntgabe 45/44“ vom 28. Februar 1944]. Gerade bei der Stellungnahme zu Mischlingsanträgen“ müsse sich die Partei die „Freiheit und Selbständigkeit ihres Urteils auch gegenüber bestehenden gesetzlichen Regelungen unbedingt bewahren“. Vgl. „Behandlung von Mischlingsangelegenheiten“ vom Juli 1944 (BA, NS 19, 3335).

⁴³⁴ „Gutachten zur Frage weit zurückliegenden fremden (jüdischen) Rasseneinschlags“ von Bruno K. Schultz vom 12. November 1943 (BA, NS 19, 1047).

wissenschaftlich betrachten. [...] In Anbetracht der unvergleichlichen Minderwertigkeit und Gemeingefährlichkeit des Judentums sollte man im deutschen Volk das Gefühl, nicht eine Spur von diesem unheilvollen Lebenselement zu besitzen, schätzen und pflegen. [...] Es sollte auf jeden Fall eine Gruppe von Menschen geben, deren Zugehörige nach bestem Wissen und Gewissen gemeinsam von sich mit Stolz behaupten können, wir sind frei von jüdischem Einschlag. Von unseren Vorfahren hat keiner gemauschelt, betrogen und gegaunert, war keiner ein jüdischer Schurke [...]. Solche Auslesegruppen können unter Umständen einmal allein der Garant dafür sein, daß der Vernichtungskampf gegen das Judentum zu einem endgültigen und vollen Siege führt. Daß nach vielen Jahrhunderten zum ersten Male durch einen deutschen Helden in Gestalt Adolf Hitlers eine radikale Wiederbesinnung des deutschen Volkes und eine noch nie dagewesene Wiedererstarkung möglich wurde, beruht [...] in erster Linie in der Tatsache, daß Adolf Hitler und seine besten und ersten Mitarbeiter keine Kompromisse in der Judenfrage gemacht haben, daß sie vor allem selbst völlig frei von jüdischem Bluteseinschlag sind.“⁴³⁵ Für Himmler stand mit dem „wissenschaftlich unhaltbaren“ Gutachten Schultz’ dessen fehlende Eignung als Leiter des Rassenamtes im Rasse- und Siedlungshauptamt fest⁴³⁶; die Frage der Beurteilung „weit zurückliegenden jüdischen Einschlags“ sollte nach dem Krieg entschieden werden.

Die Einbeziehung der „Mischlingsfrage“ in die Pläne zur Umsetzung der „Endlösung“ und auch die Bestimmung des betroffenen Personenkreises gemäß der in den „Nürnberger Gesetzen“ getroffenen Definition macht das Entstehen der „Endlösung“ aus der rassistischen Tradition der Idee der „Reinerhaltung des Blutes“ deutlich. Die sukzessive Ausweitung der Bestimmungen der „Nürnberger Gesetze“⁴³⁷ und die Aufnahme eines

⁴³⁵ „Stellungnahme des SS-Standartenführers Staatsrat Professor Dr. Astel zur Frage weit zurückreichenden jüdischen Rasseneinschlags“ vom 12. Februar 1944 (BA, NS 19, 1047).

⁴³⁶ Vgl. Schreiben Himmlers an den Chef des RuSHA, Hildebrandt, vom 17. Dezember 1943 (BA, NS 19, 1047).

⁴³⁷ Vgl. Entwurf der „Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 7. Mai 1941 (BA, R 1501, 5519); vgl. Feldscher, W.: Rassen- und Erbpflege im Deutschen Recht, a.o.O., S.61f und vgl. Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, a.o.O., S.53.

Eine wesentliche, erst nach der Wannsee-Konferenz in Kraft getretene Bestimmung zum „Reichsbürgergesetz“ führte den Begriff der „Staatsangehörigkeit auf Widerruf“ ein. Unter Berücksichtigung nun auch sozialer Kriterien wurde die Staatsangehörigkeit gemäß der „Zwölften Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz“ auf zunächst zehn Jahre beschränkt zuerkannt, konnte jedoch zu jedem Zeitpunkt widerrufen werden, „falls der Betreffende nicht den Erwartungen entspricht, die an ihn gestellt worden sind“. Vgl. Liebau,

Themenkomplexes in die „Endlösung“, der bereits im Vorlauf zu den „Nürnberger Gesetzen“ und bis über die „Wannsee-Konferenz“ hinaus zum Spielball der verschiedensten Instanzen wurde, lässt die Deportation und Ermordung der Juden als Höhepunkt einer Entwicklung erscheinen, deren Ausgangspunkt in der Propagierung der „Minderwertigkeit der Fremdrassigen“ lag. Dieser Baustein einer ursprünglich rassenanthropologischen und von Rassenhygienikern übernommenen Programmatik wurde um die von der Rassenhygiene allgemein für „Minderwertige“ geforderte Maßnahme der Sterilisation, die im Rahmen der „Endlösung“ für den definierten Betroffenenkreis angewandt werden sollte, ergänzt.

Mit der anvisierten – und teils auch in den Konzentrationslagern vorgenommenen – Sterilisation der „Mischlinge“ zeigt sich in der Umsetzung der „Endlösung“ über die Übernahme von Tötungsmethoden aus den „Euthanasie“-Aktionen⁴³⁸ hinaus auch eine Kontinuität zwischen rassenhygienisch geforderter (Zwangs-)Sterilisation und der Behandlung der Juden im Rahmen der „Endlösungspläne“. Wenn hier somit eine Verbindung zwischen Ausgangs- (Sterilisationspolitik) und Endpunkt (Vernichtung der Juden) der Rassenpolitik konstatiert werden muss, kann jedoch nicht von einem direkten Weg vom GezVeN zur „Endlösung“, auf dem der Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation und die „Euthanasie“ nur „Zwischenstufen“ und eine „Vorbereitung“ der „Endlösung“ darstellten⁴³⁹, gesprochen werden. Zumindest Rassenhygieniker strebten weder mit der Einführung des GezVeN noch mit der „eugenischen“ Abtreibung die physische Vernichtung von „Asozialen“ und „Fremdrassigen“ an.⁴⁴⁰ Vielmehr ergab sich die Verfolgung und Vernichtung von „Erbkranken“ (im Rahmen der

S.: Staatsangehörige auf Widerruf – Schutzangehörige des Deutschen Reiches, in: Der Erbarzt, Bd 11/ 1943, S.155.

⁴³⁸ Vgl. Arndt, I. & Scheffer, W.: Organisierter Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Vernichtungslagern, in: Bracher, K.-D., Funke, M. & Jacobsen, A. (Hrsg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945, Bonn 1986, S. 539-571, S.547ff und vgl. Schmuhl, H.-W.: Philipp Bouhler, a.o.O., S.47. Zum Transfer der Tötungstechnologie und personeller Kontinuität zwischen den „Euthanasie“-Aktionen und der Vernichtung der Juden vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S. 240-260 & 363ff und vgl. Friedlander, H.: Der Weg zum NS-Genozid: Von der Euthanasie zur Endlösung, a.o.O., S. 466-476.

⁴³⁹ Vgl. Dörner, K. (Hrsg.): Der Krieg gegen die psychisch Kranken, a.o.O., S. 102ff.

⁴⁴⁰ Abzulehnen ist in diesem Zusammenhang auch die Auffassung, „Euthanasie“ und „Endlösung“ seien die letzte Konsequenz eines „biomedizinisch-eugenischen Reformtraums“ gewesen und „eugenisch überzeugte“ Ärzte seien, z.T. bereits während der Weimarer Republik, „einem gedanklichen Muster gefolgt, das mit einiger Logik auf einen Genozid zulief“. Vgl. Moghareh-Abed, M. Rassenhygiene / Eugenik, a.o.O., S.809.

„Euthanasie“-Aktionen), „Asozialen“ und „Fremdrassigen“ – aufgrund der ihnen allen zugeordneten vermeintlichen „Minderwertigkeit“⁴⁴¹ – aus einer sprunghaften, weder von Rassenhygienikern noch führenden nationalsozialistischen Rassenpolitikern rational geplanten Entwicklung.

„Erb- und rassenpflegerische Maßnahmen“ radikalisierten sich durch das Zusammenspiel von vorgegebener Ideologie, politiknaher Wissenschaft⁴⁴² und dem polykratischen Herrschaftsgefüge des Nationalsozialismus.⁴⁴³ Neben der Aushöhlung bestehender Gesetze durch die stete Forderung nach ihrer Erweiterung seitens der Rassenhygieniker bildeten Machtkämpfe und Profilierungsstreben der konkurrierenden Ämter von Staat und Partei⁴⁴⁴ die Ursache für die sukzessive Radikalisierung der Rassenhygiene als Teil der nationalsozialistischen Rassenpolitik. Somit muss einem monokausalen Erklärungsansatz zur Genesis der „Endlösung“, wie er bsp. mit der These von der bevölkerungsökonomischen Notwendigkeit der „Endlösung“ vertreten wird⁴⁴⁵, eine Absage erteilt werden.⁴⁴⁶ Nicht rationale Motive, wie wirtschafts- und sozialstrukturelle Programme, bildeten den Hintergrund der Verfolgung und Vernichtung „Fremdrassiger“, sondern der irrationale Glaube an die Bedeutung des Konstrukts „Rasse“ und die Gleichgültigkeit gegenüber der

⁴⁴¹ Vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassismus unter den Bedingungen charismatischer Herrschaft, a.o.O., S.183.

⁴⁴² Vgl. Weingart, P.: Eugenik – eine angewandte Wissenschaft, a.o.O., S.340.

⁴⁴³ Zwar ist Dan Diner dahingehend zuzustimmen, dass nicht Wissenschaft allein, sondern erst die Verschränkung von Antisemitismus (Ideologie) und „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ zur Judenvernichtung führen konnte, jedoch war die „Euthanasie“ nicht, wie Diner behauptet, in der „Wissenschaftstradition der Eugenik“ angesiedelt. Vgl. Diner, D.: Die Wahl der Perspektive, in: Schneider, W. (Hrsg.): Vernichtungspolitik, Hamburg 1991, S.65-75, S.68f.

⁴⁴⁴ Vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassismus unter den Bedingungen charismatischer Herrschaft, a.o.O., S.195 und vgl. Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, a.o.O., S.361. Zum polykratischen Herrschaftsgefüge des Nationalsozialismus vgl. Ruck, M.: Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates, in: Bracher, K.-D., Funke, M. & Jacobsen, A. (Hrsg.): Deutschland 1933 – 1945, Bonn 1992, S.32-56.

⁴⁴⁵ Siehe zu den vermeintlich rationalen Motiven und der „bevölkerungsökonomischen Programmatik“ der Judenvernichtung Aly, G. & Heim, S.: Vordenker der Vernichtung, a.o.O. und dies.: Bevölkerungsstruktur und Massenmord. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, a.o.O.

⁴⁴⁶ Vgl. Herbert, U.: Rassismus und rationales Kalkül. Zum Stellenwert utilitaristisch verbrämter Legitimationsstrategien in der nationalsozialistischen „Weltanschauung“, in: Schneider, W. (Hrsg.): Vernichtungspolitik, Hamburg 1991, S.25-35; vgl. Diner, D.: Rationalisierung und Methode, in: VfZ, Bd 40/ 1992, S.359-382; vgl. Peukert, D.: Die Genesis der „Endlösung“ aus dem Geist der Wissenschaft, in: Peukert, D. (Hrsg.): Max Webers Diagnose der Moderne, Göttingen 1989, S.101-112 und vgl. Burleigh, M.: Ethics and Extermination, Cambridge 1997, S.175ff.

Zu den verschiedenen Positionen in der Kontroverse um Intentionalismus oder Funktionalismus der NS-Rassenpolitik vgl. Browning, C.: Der Weg zur „Endlösung“, a.o.O., S.67-104.

wissenschaftlichen Belegbarkeit der daraus abgeleiteten Thesen – wie gegenüber dem Leid der betroffenen Menschen.

Schlussbetrachtung

Allein die Vielzahl der hier behandelten Themenkomplexe und Problemkreise erfordert bei der Schlussbetrachtung eine zweidimensionale Behandlung des Untersuchungsobjektes: So soll im folgenden eine allgemeine Zusammenfassung des bisher Dargelegten erfolgen, um daran anknüpfend das Forschungsthema nach den Schwerpunkten „Vorarbeit“, „Funktionalität“, „Engagement“, „Wissenschaftlichkeit“ und „programmatischer Wandel“ der Rassenhygiene im Nationalsozialismus zu analysieren.

Bereits zu Zeiten der Weimarer Republik zeigte sich, dass die langjährigen rassenhygienischen Forderungen nach der Förderung „Hochwertiger“ und Fortpflanzungshemmung „Minderwertiger“ auf eine interessierte Öffentlichkeit, speziell seitens staatlicher Institutionen, trafen. Die durch den Krieg und die sich anschließenden Reparationszahlungen entstandene allgemeine Notsituation der zwanziger Jahre schien nicht nur nicht länger eine unterschiedslose Wohlfahrtspflege und damit die Unterstützung der sozial Schwachen zuzulassen, sondern nun sollte durch die Sterilisation „Erbkranker“ dafür gesorgt werden, dass diese hohe Kosten verursachende Bevölkerungsgruppe künftig durch fehlenden Nachwuchs dezimiert und so die „Volksgemeinschaft“ von dieser Belastung befreit werden konnte.

Ergänzt wurde die im begrenzten Kreis von Medizinalbeamten und Rassenhygienikern geführte gesundheitspolitische Debatte durch eine Reihe von Initiativen – darunter die des Zwickauer Amtsarztes Boeters –, die eine umfassende Sterilisationsgesetzgebung forderten. Die bis Anfang der dreißiger Jahre erfolglosen Bemühungen um eine legislativ fixierte „negative Rassenhygiene“ erklären sich aus der komplizierten Rechtslage und ihrer Auslegung, die für derartige Eingriffe aus rassenhygienischer Indikation den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt sahen. Immerhin bedeutete die Fachdiskussion um die Sterilisation im Vergleich zu den anfänglich von Seiten der Rassenhygieniker aufgestellten Forderung, vor jeder Eheschließung ein Gesundheitszeugnis beibringen zu lassen, eine eminente Radikalisierung in der politischen Rezeption.

Insbesondere die Weltwirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf dem Gebiet des sozialen Sektors und des Gesundheitswesens bewirkten ab 1930 eine politische Orientierung an rassenhygienischen „Kosteneinsparungsmodellen“. Einen Höhepunkt in dieser Richtung stellte die „EntschlieÙung des Preußischen Staatsrates zur Eugenik“ vom Januar 1932 dar, der mit dem Entwurf eines Sterilisierungsgesetzes vom Juli 1932 umgesetzt werden sollte. Er sah eine Unfruchtbarmachung auf freiwilliger Grundlage vor und begründete die Notwendigkeit staatlicher Steuerungseingriffe in Übernahme rassenhygienischer Argumentationsstrukturen mit der These von der überproportionalen Fortpflanzung erbbiologisch „Minderwertiger“ zu Lasten der „erbgesunden“ Bevölkerung. Zwar trat dieser Entwurf aufgrund der politischen Wirren der Endphase der Weimarer Republik nicht mehr in Kraft – gleichwohl bildete er die Grundlage des am 14. Juli 1933 verabschiedeten „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“.

Das GezVeN markierte zugleich den Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Umsetzung der „Erkenntnisse“ ihrer legitimatorischen Wissenschaft: Zwar stellte die Rassenhygiene nur ein Versatzstück der gleichermaßen auf rassenanthropologischen Topoi (z.B. Gobineaus „Rassenringen“), dem „nordischen Gedanken“ und Pangermanie gründenden NS-Ideologie, ihr wissenschaftlicher Anschein bot jedoch der als rassenhygienisch deklarierten ausgrenzenden Gesetzgebung der Nationalsozialisten Legitimation und Akzeptanz. Die Affinität von NS-Ideologie und Rassenhygiene erklärt sich aus der Übereinstimmung der den Anschauungen jeweils zugrundeliegenden Prämissen: Gemeinsam war Rassenhygiene und NS-Rassenideologie die Verabsolutierung des organizistischen Prinzips und die Beurteilung des Individuums nach seinem „Wert“ für die Gemeinschaft. Deutlich wird die Amalgamierung der verschiedenen Stränge des NS-Rassismus – Rassenhygiene, Rassenanthropologie und antisemitisch-völkische Theorien – in den 1933 erlassenen „Richtlinien für die Schulungs- und Propaganda-Arbeit auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Rassenpolitik“ des für die Indoktrination auf rassenpolitischem Gebiet zuständigen Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. Neben dem Geburtenrückgang kennzeichneten sie „minderwertiges Erbgut“ („Erbkrankheiten“) und auch „Rassenmischung“ als die herausragendsten Bedrohungen des deutschen Volkes und erweiterten so den traditionellen

rassenhygienischen Gefahrenkanon um den rassenanthropologischen Topos der „Rassereinheit“.

Noch vor Verabschiedung der rassistisch-diskriminierenden „Nürnberger Gesetze“ setzten die nationalsozialistischen Machthaber somit originär rassenhygienische Vorstellungen von der „Aufartung des Volkskörpers“ in die Praxis um, die kennzeichnend sind für den Stellenwert der Rassenhygiene im „Dritten Reich“. Während sich das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, bis auf die mögliche Zwangsanwendung, inhaltlich noch überwiegend am 1932 verfassten Preußischen Entwurf orientierte, bildete der nun mögliche Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation eine gesundheitspolitische Neuerung, die die dem Nationalsozialismus eigene Radikalisierung negativer Rassenhygiene symbolisiert. Mit der Begründung, die Entscheidung zum Abbruch der Schwangerschaft ergäbe sich aus dem voraussichtlichen „Wert der Leibesfrucht für die Volksgemeinschaft“, verwies man von staatlicher Seite explizit auf ein am Erhalt des „Volkskörpers“ ausgerichtetes Handeln, dem das Schicksal des Einzelnen unterzuordnen war.

Ausdruck der Verabsolutierung des organozentristischen Prinzips im „Dritten Reich“ ist zugleich die siedlungspolitische Gesetzgebung, die mit der in ihr verankerten Erfordernis von „Erbgesundheit“ und „Stammesgleichheit“ einen Übergang von der „Erbgesundheitsgesetzgebung“ zu den rassenanthropologisch motivierten „Nürnberger Gesetzen“ darstellt. Dem Gedanken an eine „Aufartung“ des Volkes durch die Reaktivierung der „Quelle gesunden Blutes“, des Bauerntums, folgend, realisierte Landwirtschaftsminister Richard Darré mit seinem „Reichserbhofgesetz“ die von dem Rassenhygieniker Lenz schon zu Zeiten der Weimarer Republik erhobene Forderung nach „bäuerlichen Lehen“.

Erstmals näher bestimmt wurde der von der „Volksgemeinschaft“ auszuschließende „Artfremde“ durch die gegen „fremdrassige Minderheiten“ gerichteten „Nürnberger Gesetze“. Wenn hier auch nicht auf originär rassenhygienische Vorgaben zurückgegriffen werden konnte, so bedeutete dieser Umstand keineswegs, dass die nationalsozialistischen Machthaber auf eine rassenhygienische Untermauerung auch dieses Gesetzeswerkes verzichten mussten. Die „Nürnberger Gesetze“ wie auch das sie unter erbgesundheitslichem Aspekt ergänzende „Ehegesundheitsgesetz“ wurden

gleichermaßen von Rassenhygienikern mit dem Hinweis auf die „drohende Degeneration des deutschen Volkes“ und auf die „sicheren Erkenntnisse“ der Wissenschaft legitimiert.

Entgegen den bisherigen politischen Rahmenbedingungen boten die ab 1939 einsetzenden Kriegshandlungen die Option, rassenpolitische „Säuberungsvorstellungen“ auch ohne entsprechende legislative Grundlage in die Praxis umzusetzen: Charakteristisch für die Rassenpolitik der Nationalsozialisten ist die zu diesem Zeitpunkt einsetzende Verlagerung staatlichen Handelns auf den außergesetzlichen Raum. Wenn auch bsp. im Rahmen der Verfolgung der „Asozialen“ von Rassenhygienikern und -politikern bis in die Endphase des Krieges hinein ein entsprechendes „Gesetz gegen Gemeinschaftsfremde“ anvisiert wurde, hinderte sein Fehlen nicht an der rassenhygienisch motivierten Diskriminierung und Inhaftierung der als „asozial“ Deklarierten aufgrund ihrer vermeintlich vererbaren „Anlage zur Asozialität“.

Ähnlich gestaltete sich das von Hitler instruierte Vorgehen gegen „lebensunwerte“ Insassen von Heil- und Pflegeanstalten und „Ballastexistenzen“: Rekurrierend auf die langjährige Kostenargumentation der Rassenhygieniker bezüglich der „Minderwertigen“, strebte man zwar ein von Rassenhygienikern mitverfasstes „Gesetz über Sterbehilfe“ an, dieses wurde jedoch, ohne Hitlers Zustimmung zu erlangen, nur den „Euthanasie“-Aktionen nachgeordnet entworfen, um die Straffreiheit der Täter schriftlich fixiert zu sehen. Im Rahmen der angestrebten Reformpsychiatrie verfochten entgegen gängiger Auffassung auch Rassenhygieniker – so der Psychiater Ernst Rüdin – die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ und unterstützten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den staatlichen „Euthanasie“-Kurs.

Dezidierte Umsetzung erfuhr die von Hitler bereits in „Mein Kampf“ skizzierte Zukunftsvision der Gewinnung von „Lebensraum“ für eine „rassereine“ Bevölkerung durch die mit der Eroberung der „Ostgebiete“ einsetzende „Volkstumspolitik“ und die im Osten begonnene und im Altreich fortgeführte „Endlösung der Judenfrage“. Obwohl beide exterminierenden Handlungsstränge rassenanthropologischen Gedankengängen entsprachen, verschrieben sich Rassenhygieniker diesen ihnen ursprünglich fremden Politikfeldern mit fast ebensolchem Engagement wie den ihnen angestammten

Themenkomplexen: Neben dem Umstand, dass Rassenhygieniker mit zahlreichen Denkschriften und ihrer Politikberatung die Ausrichtung der nationalsozialistischen „Volkstums-“ und „Fremdrassigenpolitik“ mitbestimmten, wiegt die Schuld der Wissenschaftler an den im Namen der Rasse begangenen nationalsozialistischen Verbrechen besonders schwer, leisteten sie doch damit der Rassenpolitik Vorschub, an deren Ausführung sie überdies praktisch mitwirkten. Während Rassenhygieniker mit der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ erst die Zuführung potenzieller Opfer zu Sterilisation, Schwangerschaftsabbruch und „Euthanasie“ ermöglichten, waren sie mit der Erstellung sog. „Abstammungsgutachten“ direkt für das weitere Schicksal – Verfolgung und Vernichtung – der (meist jüdischen) zu Begutachtenden verantwortlich.

Ein Großteil der von den Nationalsozialisten unter dem Terminus „Rassenpolitik“ subsumierten diskriminierenden Maßnahmen zur „Reinigung des Volkskörpers“ realisierten – bei genauerer Betrachtung – seit Jahrzehnten erhobene Forderungen von Rassenhygienikern zur Scheidung von „Hoch-“ und „Minderwertigen“, deren Umsetzung in die Praxis durch die politisch-demokratischen Rahmenbedingungen in der Weimarer Republik erschwert worden war. Während die Forderungen nach „bäuerlichen Lehren“, „Ehegesundheitszeugnissen“ und Schwangerschaftsabbruch aus „eugenischer“ Indikation als Mittel zur biologischen Regeneration des Volkes trotz ihrer Erörterung auf gesundheitspolitischer Ebene erfolglos blieben, lässt sich für die wissenschaftliche Praxis der Rassenhygieniker ein abweichendes Resümee ziehen: Die bereits Anfang des vorigen Jahrhunderts von Wilhelm Schallmayer propagierte „erbbiologische Bestandsaufnahme“ der Bevölkerung war auch schon während ihrer Realisierung in der Weimarer Republik durch die Vorstellung motiviert, Daten für eine künftige, rassenhygienisch ausgerichtete Gesetzgebung zu liefern und somit die Wissenschaft für die Politik nutzbar zu machen. Zwar konzentrierten sich Rassenhygieniker im Rahmen der „Erfassung“ auf ihnen angestammte Forschungsfelder – „Erbkranke“ und „Asoziale“ –, das „Kaiser-Wilhelm-Institut“ bezog Ende der zwanziger Jahre jedoch auch erstmals rassenanthropologische Gesichtspunkte in die Forschung mit ein: Hier erstellte Otmar von Verschuer erstmalig im Deutschen Reich Vaterschaftsgutachten; zugleich widmete sich eine von Eugen Fischer

begonnene und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierte „anthropologische Bestandsaufnahme“ der Bevölkerung der Eruiierung rassespezifischer Charakteristika.

Zeitgleich mit der sukzessiven Institutionalisierung der Rassenhygiene durch Bildung von entsprechend ausgerichteten Ausschüssen, beginnend in den zwanziger Jahren, zeichnete sich schon in vernationalsozialistischer Zeit eine Radikalisierung negativer Rassenhygiene in dem Übergang von der Forderung nach „Ehegesundheitszeugnissen“ hin zu der Propagierung der Sterilisation als Mittel der Dezimierung der „Minderwertigen“ und der von ihnen verursachten Kosten ab. Ergänzt durch eine an „Wert“ und Produktivität des Einzelnen ausgerichtete Fürsorge sollte die Sterilisation als eine Maßnahme der „Aufartung“ dienen, wobei Rassenhygieniker ihre Zwanganwendung nicht a priori ausschlossen, sondern diese in den „Leitsätzen“ der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ 1922 lediglich als „verfrüht“ kennzeichneten. Entgegen der rassenhygienischen Programmatik blieb die Durchführung der Zwangssterilisation jedoch nicht den Nationalsozialisten und dem von ihnen geschaffenen „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in dessen Begründung man explizit die rassenhygienische (Kosten-)Argumentation übernahm, vorbehalten: Der Rassenhygieniker Rainer Fetscher gestand zum Ende der Weimarer Republik ein, 1928 Sterilisationen ohne Einwilligung der Betroffenen unter Zuhilfenahme seiner „Asozialen“-Kartei vorgenommen zu haben.

Noch zu Zeiten des Kaiserreiches konzipierten die Rassenhygieniker Ploetz und Lenz unabhängig voneinander und angesichts der vermeintlich drohenden „Degeneration des Volkes“ eine „generative“ bzw. am Wert der „Rasse“ ausgerichtete „neue Ethik“, die in die in den „Leitsätzen“ von 1922 erhobene Forderung seitens der Mitglieder der „Gesellschaft“ mündete, es bedürfe zur „Aufartung“ und als Grundlage allen praktischen Handelns einer „Erneuerung der Weltanschauung“. Nicht allein, dass die Nationalsozialisten ein solches Bestreben im gleichen Zeitraum zum Ausdruck brachten, gerade die Bereitstellung ihrer am Konstrukt „Rasse“ ausgerichteten Weltanschauung bewirkte die Hinwendung der Rassenhygiene zum Nationalsozialismus.

Unabhängig von der an die Rassenhygieniker gestellten Forderung der Nationalsozialisten, ihre „wissenschaftlichen Erkenntnisse“ zur Untermauerung

rassenpolitischer Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, boten die Rassenhygieniker selbständig Forschungsergebnisse zur politischen Inanspruchnahme an. In dem Selbstverständnis als einer „politischen Wissenschaft“ liegt die Tatsache begründet, dass sich die Rassenhygiene als „Werkzeug“ der Politik verstand. Die Funktionalität der Rassenhygiene für die nationalsozialistische Politik kam dabei auf unterschiedlichen Ebenen zum Ausdruck: in der verbalen Legitimation der Rassenpolitik, in der Bereitstellung vermeintlich wissenschaftlicher Methoden und in der wissenschaftlichen Zuarbeit für den NS-Staat.

Über das Wirken des unter seinem Vorsitzenden Ernst Rüdin zum Propagandainstrument verkommenen Dachverbandes der Rassenhygiene, der im „Dritten Reich“ dem „Reichsausschuss für Volksgesundheit“ unterstellten „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“, hinaus, begleiteten verschiedene Rassenhygieniker *jede* rassenpolitische Maßnahme der Nationalsozialisten mit verbaler Unterstützung und trugen so zur Formulierung eines Hemmschwellen überwindenden common sense bei. Ob „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, „Reichserbhofgesetz“, „Nürnberger Gesetze“ und „Ehegesundheitsgesetz“, Maßnahmen gegen „Asoziale“, Diskriminierung und Verfolgung „Fremdvölkischer“, „Euthanasie“ oder „Endlösung der Judenfrage“ – zur Gesamtheit aller Themenfelder fanden sich Rassenhygieniker, die, auch entgegen ursprünglicher Programmatik, das Handeln der Nationalsozialisten als „wissenschaftlich notwendig“ propagierten und so Akzeptanz für staatliche Maßnahmen innerhalb der Bevölkerung schufen. Bezeichnend ist dabei die Feststellung, dass sich besonders die Rassenhygieniker in der Vehemenz ihrer Forderungen hervortaten, die erst nach 1933 zu Amt und Ehren gekommen waren: Heinrich Kranz propagierte die „Ausschaltung“ der „Asozialen“, Bruno K. Schultz agitierte für die Verfolgung von Juden und „Fremdvölkischen“ und Karl Astel plädierte gar für die Vernichtung von „Asozialen“, Juden, Homosexuellen und „anlagemäßigen“ Kriminellen, „bevor diese eine Straftat begingen“.

Doch auch der Zirkel der schon in der Weimarer Republik anerkannten, wissenschaftlichen Koryphäen der Rassenhygiene beschränkte sich im Nationalsozialismus nicht auf die Forderung der Umsetzung des wissenschaftlich Beweisbaren; zur Legitimitätsbeschaffung bot man, trotz

begrenzter Aussagekraft, die eigene Wissenschaftsmethodik zur Gesetzeserfassung und -durchführung an. Rüdins „empirische Erbprognose“, Verschuers Zwillingsforschung, seine Methodik der Vaterschaftsbestimmung und die von ihm als „absolut sicher“ charakterisierte „Erbprognose“ bildeten die Instrumente, mit denen Rassenhygieniker dem NS-Staat bei der Durchführung seiner rassenpolitischen Maßnahmen entgegenarbeiteten.

Zwar betrachtete man von Seiten der Rassenhygieniker das Verhältnis von Politik und Rassenhygiene aufgrund der erfolgten Umsetzung diverser rassenhygienischer Forderungen in die legislative Praxis des „Dritten Reiches“ als utilitaristisch in dem Sinne, dass auch die Rassenhygiene durch die wachsende Anerkennung ihrer Wissenschaft von der nationalsozialistischen Herrschaft profitierte, in der Praxis überwog jedoch die (freiwillige) Indienststellung der Rassenhygieniker unter das NS-Regime. Die Tatsache, dass Rassenhygieniker die nationalsozialistischen Maßnahmen der Kontrolle, Erfassung und Diskriminierung förderten und mittrugen, ist somit nicht als Missbrauch der Wissenschaft, sondern als Ausdruck individuellen Ehrgeizes und Machtstrebens zu bewerten.

Rassenhygieniker engagierten sich, in Abkehr von den selbstgesetzten wissenschaftlichen Prämissen, nicht allein verbal in der Legitimation der Rassenpolitik, sondern waren aktiv an Organisation und Durchführung rassenpolitischer Handlungen beteiligt. Schon mit der Umsetzung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ waren Rassenhygieniker über die *Auslegung* des GezVeN (Rüdin) hinaus als Beisitzer in Erbgesundheitsgerichten und als Gutachter im Rahmen der illegalen Sterilisation der „Rheinlandbastarde“ für die Anwendung diskriminierender Maßnahmen mitverantwortlich. Selbst durch die politischen Rahmenbedingungen in den Vordergrund getretene, nicht der rassenhygienischen Tradition entsprechende „Forschungsfelder“ gelangten nun ins wissenschaftliche Visier der Rassenhygieniker: In der „Volkstumspolitik“ formulierten Rassenhygieniker als „wissenschaftliche Experten“ die zukünftige Raumordnung (Ost-)Europas mit aus und bestimmten, wie Bruno K. Schultz, Leiter des Rassenamtes im Rasse- und Siedlungshauptamt, die Auswahl von Siedlern und Kriterienkataloge zur „Um-“ und „Rückvolkung“; zeitgleich bereitete man mit der an diversen rassenhygienischen Institutionen (u.a. in

Bonn, Gießen, Weimar) vollzogenen „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ der Insassen von Heil- und Pflegeanstalten den Weg für die „Euthanasie“, wobei Rassenhygieniker im Verlauf der „Euthanasie“-Aktionen nicht nur an ihrer versuchsweisen nachträglichen Legalisierung mitarbeiteten, sondern, wie im Falle Rüdins, entsprechende Forschungsprojekte auch personell unterstützten. Mindestens ebenso existenzbedrohend wie die auf einen nicht geringen Teil der Bevölkerung ausgerichtete „erb- und rassenkundliche Bestandsaufnahme“ wirkte die an allen – mit Ausnahme des Hamburger „Rassenbiologischen Institutes“ – rassenhygienischen Instituten für das Reichssippenamt vorgenommene Erstellung von „erb- und rassenkundlichen Abstammungsgutachten“. Rassenhygieniker entschieden so, sich ausdrücklich der Verantwortung bewusst, über das Schicksal von Juden, „Judenmischlingen“, „Zigeunern“ und „Fremdvölkischen“ (RuSHA-Selektion), bedeutete doch ein abschlägiger Bescheid über die „deutschblütige Abstammung“ ab 1939 ein de-facto-Todesurteil. Zugleich profitierte man von der in den Konzentrationslagern vorangetriebenen „Endlösung der Judenfrage“: Otmar von Verschuer und seine Assistentin Karin Magnussen nutzten die von Josef Mengele aus Auschwitz gesandten menschlichen Organe für spezifische Forschungsprojekte am „Kaiser-Wilhelm-Institut“.

Angesichts der Verstrickungen der Rassenhygieniker in unter dem Deckmantel der Rassenpolitik begangene nationalsozialistische Verbrechen gegen ganze Bevölkerungsgruppen ergibt sich die Frage nach der Wissenschaftlichkeit bzw. dem Wissenschaftsverständnis der Rassenhygiene. Theoriebildend wirkt hier das von Rassenhygienikern mehrfach betonte Selbstverständnis als Vertreter einer „politischen Wissenschaft“. Die ihr zugrundeliegenden Prämissen, die Beurteilung von Individuen nach ihrem „Wert“ und die darauf fußende, normative Teilung der Gesellschaft in „Hoch-“ und „Minderwertige“, kennzeichnete die Rassenhygiene a priori als politisch. Das Selbstbild als einer „politischen Wissenschaft“ implizierte zugleich die Zweckbestimmtheit wissenschaftlicher Forschung: Die Relevanz von Forschungsergebnissen ergab sich erst durch ihre Nutzbarkeit für praktische Politik. Kennzeichnend für die Rassenhygiene, und das nicht erst im „Dritten Reich“, war ihr deduktives Vorgehen und somit die Negation wissenschaftsinhärenter Grundprämissen. In diesem Sinne kann die gängige These von der „Politisierung der Wissenschaft“

im „Dritten Reich“ – zumindest im Hinblick auf die Rassenhygiene – nicht länger aufrecht erhalten werden. Rassenhygieniker überschritten die wissenschaftlichen Grenzen bereitwillig und selbständig, um die praktische Anwendung ihrer vermeintlichen Erkenntnisse zu sichern.

Nicht die politischen Rahmenbedingungen, sondern die von den Rassenhygienikern in den 1890er Jahren aufgestellte Programmatik zeichnete den Weg zum Verlust der Wertfreiheit, zur Missachtung der Verantwortung des Wissenschaftlers und zum Mangel an Orientierung an den Bezugspunkten Menschenwürde und -recht vor. Indem man Erkenntnisse aus dem Bereich des Faktischen in das Normative übertrug und den möglichen Wissensgewinn der Menschenwürde überordnete, war das Objekt „Mensch“ durch die Rassenhygiene per se gefährdet. Rassenhygiene als humanbiologische Wissenschaft leitete mit ihrem Entstehen eine Entmoralisierung ein, die auf der den Rassenhygienikern eigenen Vorstellung gründete, die Beschränkung der Wissenschaft durch moralische Standards bedeute lediglich ein Hindernis der Erkenntnismaximierung.

Mehrfach kam die genannte Gleichgültigkeit der Rassenhygieniker gegenüber dem von ihnen gefährdeten „Forschungsobjekt“ Mensch in der rassenpolitischen Praxis zum Ausdruck: in der verstärkten Ausrichtung des GezVeN an nicht-medizinischen, sozialen Kriterien, in dessen von Rassenhygienikern geforderten Erweiterung des Zugriffs auf Psychopathen, „Asoziale“ und Kriminelle trotz fehlender wissenschaftlicher Grundlagen, in der unwissenschaftlichen Zuordnung von „Rasseeigenschaften“ an Juden und andere „Fremdrassige“, in der Leugnung des „Lebenswertes“ potenzieller „Euthanasie“-Opfer etc. Fehlende wissenschaftliche Grundlagen zur Untermauerung der nationalsozialistischen Politik wurden teils ignoriert, teils negiert. So gestand man von Seiten der Rassenhygieniker in der gesundheitspolitischen Erörterung des GezVeN wissenschaftliche Unklarheiten in der Diagnosestellung ein, ließ sich jedoch nicht von der Propagierung des GezVeN und der Forderung nach seiner Erweiterung abhalten; zeitgleich behauptete man – im Rahmen der Vaterschaftsanalyse und entgegen den Fakten – „vollkommen sichere“ Grundlagen zu besitzen, einigte sich jedoch auf den „Vorrang des subjektiven Urteils“. Als kennzeichnend für die wissenschaftliche Praxis der Rassenhygieniker sei die Arbeit Ernst Rüdins

genannt, der ab 1938 zu spezifischen Aspekten der Schizophrenie forschte, obwohl man bereits seit fünf Jahren nach der im GezVeN genannten Indikation und gemäß dem von ihm mitverfassten Kommentar sterilisierte.

Trotz der begrenzten wissenschaftlichen Aussagekraft besaß die Rassenhygiene neben der legitimatorischen auch und gerade eine *katalysatorische* Funktion für die nationalsozialistische Politik. Sie hat die Rassenpolitik des „Dritten Reiches“ in großen Teilen nicht nur entworfen, initiiert und ausgeführt, sondern war darüber hinaus wesentlich für ihre Radikalisierung verantwortlich. Neben der Forderung nach einer praktisch uferlosen Erweiterung aller bestehenden Rassengesetze trieben Rassenhygieniker durch ihre politische Agitation auch die Umsetzung und Durchführung nationalsozialistischer Verbrechen – „Umvolkungen“, „Euthanasie“ und die Vernichtung der Juden – mit voran. Über die Erweiterung des GezVeN und der „Nürnberger Gesetze“, die Forderung nach einem „Asozialen-“ oder „Euthanasie“-Gesetz zum Zwecke ihrer Legitimation hinaus waren es Rassenhygieniker, die die Einbeziehung der „Mischlinge zweiten Grades“ in die „Endlösung der Judenfrage“ und die Deportation und Versklavung von „Fremdvölkischen“ im Rahmen der „Generalpläne“ Himmlers zur Raumordnung im Osten propagierten und in ihren Denkschriften die Ermordung ganzer Bevölkerungsgruppen antizipierten.

Das Engagement auf praktisch jedem Gebiet der Rassenpolitik symbolisiert zugleich den programmatischen Wandel der Rassenhygiene im „Dritten Reich“. Die rassenhygienische Theorie wurde um originär rassenanthropologische Ideologeme erweitert; dieser Umstand fand seinen Niederschlag in dem synonym mit der Rassenhygiene verwandten Begriff der „Erb- und Rassenpflege“. Bereits 1933 modifizierten Rassenhygieniker die bisherige Definition von Rassenhygiene, indem sie neben dem Erhalt der „Erbgesundheit“ auch den der „rassischen Eigenart eines Volkes“ als anzustrebendes Ziel kennzeichneten. Von der ursprünglichen Vorstellung der Rassenhygiene als Pflege der Rasse im Verständnis als „einer Reihe von Geschlechtern“ kehrte man zugunsten der „Aufartung“ nur „rasseverwandter“ Völker ab. „Rassenpflege“ besaß im „Dritten Reich“ eine problematische Bedeutung: Der Euphemismus des Begriffs zeigt sich in der katastrophalen Zuspitzung der Rassenpolitik, die sich ausdrückte in der Ausgrenzung,

„Ausmerzungen“ und Vernichtung unerwünschter Mitbürger. Während man sich bis zur „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten auf die „Ausmerzungen“ von „Erbkrankheiten“ konzentrierte, lehnten Rassenhygieniker ab 1933 die „Rassenmischung“ zwischen Angehörigen einander „artfremder“ Völker ab und setzte sich für die in den antisemitischen „Nürnberger Gesetzen“ und in der „Volkstumspolitik“ geforderte „Rassereinheit“ des deutschen Volkes ein. Im Verlauf der nationalsozialistischen Herrschaft verwischten sich die Grenzen zwischen Rassenhygiene und Rassenanthropologie zusehends, was auch die pointierte Feststellung des Rassenhygienikers Fritz Lenz, die Rassenhygiene sei nun „angewandte Anthropologie“, verdeutlicht.

Wenn auch der 1933 einsetzende programmatische Wandel der Rassenhygiene die Schlussfolgerung nahe legt, der politische Kontext sei für den Umbruch verantwortlich, so ist dies nur teilweise zutreffend. Zwar bewirkte die sich autoritär konstituierende Staatsführung der Nationalsozialisten die theorieinhärenten Modifikationen der Rassenhygiene, ausschlaggebend war dabei jedoch nicht ein von außen aufoktrozierter Zwang, sondern die von den Rassenhygienikern wahrgenommene Option einer umfassenden Realisierung ihrer Forderungen nun auch unter Einbeziehung weiterführender, rassenanthropologischer Ideologeme, die sich angesichts der Handlungsspielräume in einem demokratischen Rechtsstaat nicht geboten hatte. Eine Beurteilung von Kontinuität und Diskontinuität der Rassenhygiene im „Dritten Reich“ ist daher zwiespältig: Wenn die klassische Rassenhygiene im Nationalsozialismus auch eine Weiterentwicklung durchlief, so ist die vermeintliche Diskontinuität doch relativ angesichts der Tatsache, dass die Rassenhygiene schon in ihrer Entstehung auf Erweiterung angelegt war.

Zusammenfassend kann für das Verhältnis von Rassenhygiene und Rassenpolitik im „Dritten Reich“ weder der Missbrauch einer zur Passivität verurteilten Wissenschaft, noch ihre (Zwangs-)Politisierung konstatiert werden. Vielmehr zeigt sich im Hinblick auf die genannte Fragestellung angesichts der Zuarbeit der programmatisch erweiterten Rassenhygiene für die nationalsozialistische Politik ein „vorausseilender Gehorsam“ und – getragen durch die Polykratie von Staat und Partei – eine *Radikalisierung der Politik durch die Wissenschaft*.

Von weiterführendem Interesse gerade auch angesichts der These eines „deutschen Sonderwegs der Rassenhygiene“ wäre daher im Rahmen zukünftiger ähnlicher Studien anderer Länder ein auf den relevanten Zeitraum bezogener internationaler bzw. westeuropäischer Vergleich der Verflechtung von Politik und (Rassen-)Wissenschaft.

Anhang

|

Ausgewählte Kurzbiografien

Abel, Wolfgang Prof. Dr. (*1905)

1932 – Eintritt in die NSDAP

1935 – Eintritt in die SS; SS-Unterscharführer im Rasse- und Siedlungshauptamt

1933-1942 – Assistent am „Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“ („Kaiser-Wilhelm-Institut“)

1942-1945 – Leitung der Abteilung für Rassenkunde am „Kaiser-Wilhelm-Institut“

1943-1945 – Leitung des Universitätsinstitutes für Anthropologie und Rassenbiologie in Berlin; Professur an der Berliner Hochschule für Politik

Astel, Karl Prof. Dr. (1898-1945)

1930 – Eintritt in die NSDAP

1932 – Leitung der „Erbgesundheitslichen Beratungsstelle“ im Rasse- und Siedlungshauptamt

1933-1945 – Leiter des Thüringischen Landesamtes für Rassewesen in Weimar

1934/35 – Ernennung zum SS-Hauptscharführer

1934-1945 – Leiter des Universitätsinstitutes für Menschliche Erblehre und Rassenpolitik in Jena; Leiter des Rassenpolitischen Amtes im Gau Thüringen

1934-1937 – Mitglied des Erbgesundheitsobergerichtes in Jena

1939 – Ernennung zum SS-Obersturmbannführer

1939-1945 – Rektor der Friedrich-Schiller-Universität in Jena

1940-1945 – Abgeordneter im Thüringischen Staatsrat

1942 – Ernennung zum SS-Standartenführer

Vö.:

„Rassekurs in Egendorf“; „Züchterische Familienkunde“; Mitherausgeber von „Volk und Rasse“; zahlreiche Artikel zu rassenhygienischen Fragestellungen

Bouhler, Philipp (1899-1945)

1925-1934 – Reichsgeschäftsführer der NSDAP

1933 – Ernennung zum Reichsleiter der NSDAP; Ernennung zum SS-Gruppenführer; Mitglied des Reichstages

1934-1945 – Leiter der Kanzlei des Führers

1936 – Ernennung zum SS-Obergruppenführer; Berufung in den Reichskultursenat

Brack, Victor (1904-1948)

1929 – Eintritt in die NSDAP & SS

1930-1931 – Chauffeur Heinrich Himmlers

193? – Ernennung zum SS-Standartenführer

1934 – Stabsleiter in der Kanzlei des Führers (KdF)

1936-1942 – Oberdienstleiter des Hauptamtes II („Angelegenheiten betr. Staat und Partei“) der KdF
 1938 – erfolglos vorgeschlagen auf der „Liste des Führers zur Wahl des Großdeutschen Reichstages am 10.4.1938“
 1940 – Ernennung zum SS-Oberführer
 1942 – Sturmbannführer in der Waffen-SS

Brandt, Karl Prof. Dr. (1904-1948)

1932 – Eintritt in die NSDAP
 1934 – Übertritt von der SA in die SS
 1934 – Tätigkeit als Arzt an der Chirurgischen Universitätsklinik Berlin
 1937 – Ernennung zum SS-Sturmbannführer
 1940 – Ernennung zum SS-Obersturmbannführer; Versetzung zur Waffen-SS „Leibstandarte-SS Adolf Hitler“
 1944 – Ernennung zum SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS

Burgdörfer, Friedrich Dr. (1890-1967)

1925-1939 Abteilungsleiter im Statistischen Reichsamt Berlin
 1933-1945 – Mitglied im „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“
 1939-1945 – Präsident des Bayerischen Statistischen Landesamtes
 Vö.:
 „Familie und Volk“; „Volk ohne Jugend“; „Kinderreichtum – Volksreichtum“;
 „Sterben die weißen Völker aus?“; „Zurück zum Agrarstaat?“; „Krieg und Rasse“;
 „Bevölkerungspolitische Lage und Aufgabe im Großdeutschen Reich“

Conti, Leonardo Dr. (1900-1945)

1930 – Eintritt in die SS, Gründer und Führer des NSD-Ärztbundes im Gau Berlin
 1932-1933 – Mitglied des Preußischen Landtages
 1933-1939 – Ministerialrat im Preußischen Ministerium des Innern
 1939 – Ernennung zum Staatssekretär für Gesundheitswesen und Volkspflege im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern
 1939-1945 – Reichsgesundheitsführer und Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP
 1941 – Mitglied des Reichstages
 1943 – Ernennung zum SS-Gruppenführer
 1944 – Ernennung zum SS-Obergruppenführer
 Vö.:
 „Reden und Aufrufe: Gerhard Wagner 1888-1939“

Darré, Richard (1895-1953)

1930 – Eintritt in die NSDAP & SS
 1931 – Gründer des Rasse- und Siedlungshauptamtes der NSDAP (RuSHA)
 1931-1938 – Leiter des RuSHA

1933 – Mitglied im „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“

1933-1945 – Reichsbauernführer

1933-1942 – Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

1934 – SS-Obergruppenführer

1940 – Mitbegründer des „Ahnenerbes“

Vö.:

„Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse“; „Neuadel aus Blut und Boden“; „Um Blut und Boden“; „Im Kampf um die Seele des deutschen Bauern“

Eickstedt, Egon Freiherr v. Prof. Dr. Dr. (1892-1967)

1929-1945 – Leitung des Universitätsinstitutes für Anthropologie und Ethnographie in Breslau

Vö.:

„Rassenkunde und Rassengeschichte der Menschheit“; „Die rassistischen Grundlagen des deutschen Volkes“; „Grundlagen der Rassenpsychologie“; „Die Forschung am Menschen“

Fetscher, Rainer Prof. Dr. (1895-1945)

1923 – Habilitation für Hygiene in Dresden

1933 – Entlassung aus dem Hochschuldienst

Vö.:

„Grundzüge der Rassenhygiene“; „Grundzüge der Erblchkeitslehre“; Herausgeber von „Eugenische Rundschau“, „Archiv für Soziale Hygiene“, „Kartei der praktischen Sozialhygiene“; zahlreiche Artikel zu rassenhygienischen Fragestellungen

Fischer, Eugen Prof. Dr. (1874-1967)

1900 – Habilitation für Anatomie und Anthropologie in Freiburg

1908 – Forschungsreise nach Südwestafrika

1912 – Prorektor in Würzburg

1913 – Prorektor in Freiburg

1918 – Berufung zum ordentlichen Professor und zum Direktor des Anatomischen Instituts Freiburg

1927-1942 – Direktor des neugegründeten „Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“; Leiter der Abteilung Anthropologie

1933 – Rektor der Berliner Universität; Mitglied im „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“

1934 – Verleihung der Rudolf-Virchow-Medaille

1941 – Eintritt in die NSDAP

1944 – Verleihung des „Adlerschildes“

Vö.:

„Die Rehobother Bastards und das Bastardisierungsproblem beim Menschen“; mit Erwin Baur & Fritz Lenz: Menschliche Erblchkeitslehre (Bd 1) & Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Bd 2); Mitherausgeber von „Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie“, „Das kommende Geschlecht“, „Eugenik.

Erblehre. Erbpflege.“; zahlreiche anthropologische und rassenhygienische Aufsätze

Frick, Wilhelm (1877-1946)

1925 – Vorsitzender der NS-Reichtagsfraktion und Reichsleiter der NSDAP

1930 – Thüringischer Volksbildungsminister und Innenminister

1933-1943 – Reichs- und Preußischer Minister des Innern

1939 – Mitglied des Ministerrates für die Reichsverteidigung

1943-1945 – Reichsprotector für Böhmen und Mähren

Vö.:

„Kampfziel der deutschen Schule“; „Wir bauen das Dritte Reich“; „Die deutsche Frau im nationalsozialistischen Staat“; „Bevölkerungs- und Rassenpolitik“; mit Arthur Gütt „Nordisches Gedankengut im Dritten Reich“

Gaupp, Robert Prof. Dr. (1870-1953)

1901 – Habilitation für Psychiatrie in Heidelberg

1904 – Ruf nach München

1906-1936 – Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Tübingen

Vö.:

„Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger“; Herausgeber der „Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie“; zahlreiche Artikel zu psychiatrisch-rassenhygienischen Fragestellungen

Groß, Walter Prof. Dr. (1904-1945)

1925 – Eintritt in die NSDAP

1933 – Gründer des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP (RPA)

1933-1945 – Leiter des RPA

1935 – Habilitation in Rassenkunde an der Universität Berlin

1938-1945 Honorarprofessur an der Universität Berlin

1942 – Leiter des Hauptamtes Wissenschaft des Reichsleiters Rosenberg

Vö.:

„Rassenpolitische Erziehung“; „Nationalsozialismus und Wissenschaft“; „Rasse, Weltanschauung, Wissenschaft“; „Der deutsche Rassegedanke“; „Die rassenpolitischen Voraussetzungen zur Lösung der Judenfrage“; „Weltanschauung und Rassenhygiene“; Mitherausgeber von „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ & „Volk und Rasse“

Grotjahn, Alfred Prof. Dr. (1869-1931)

1912 – Habilitation für Hygiene in Berlin

1920 – Lehrstuhlinhaber für Soziale Hygiene in Berlin

1928 – Dekan der Berliner Medizinischen Fakultät

Vö.:

„Soziale Pathologie“; „Hygiene der menschlichen Fortpflanzung“; „Alkoholismus nach Wesen, Wirkung und Verbreitung“; mit Ignaz Kaup „Handwörterbuch der Sozialen Hygiene“

Günther, Hans F.K. Prof. Dr. (1891-1968)

1930-1935 – Leitung des Universitätsinstitutes für Sozialanthropologie in Jena

1932 – Eintritt in die NSDAP

1933 – Mitglied im „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“

1934 – Professur in Berlin

1940-1944 – Leitung der Anstalt für Rassenkunde, Völkerbiologie und ländliche Soziologie an der Universität Berlin

Vö.:

„Ritter, Tod und Teufel“; „Führeradel durch Sippenpflege“; „Rassenkunde des deutschen Volkes“; „Rassenkunde des jüdischen Volkes“; „Die Verstädterung“; „Frömmigkeit nordischer Artung“; „Das Bauertum als Lebens- und Gemeinschaftsform“

Gütt, Arthur Dr. (1891-1949)

1923-1935 – Kreisleiter der NSDAP

1933 – Eintritt in die SS

1934 – Ernennung zum Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern; Ernennung zum SS-Oberführer

1934-1939 – Leiter der Abteilung für Volksgesundheit im Reichsinnenministerium

1935 – Chef des Amtes für Bevölkerungspolitik und Erbgesundheitslehre im Stab des Reichsführers SS

1938 – Ernennung zum SS-Brigadeführer

Vö.:

„Der Aufbau des Gesundheitswesens im Dritten Reich“; „Ausmerzungen krankhafter Erbanlagen“; „Die Bedeutung von Blut und Boden für das deutsche Volk“; „Bevölkerungs- und Rassenpolitik“; „Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik“; „Die Rassenpflege im Dritten Reich“; mit Rüdín, E. & Ruttke, F. „Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“; mit Linden, H. & Maßfeller, F. „Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz“; Mitherausgeber von „Volk und Rasse“

Heyde, Werner Prof. Dr. (1902-1964)

1933 – Eintritt in die NSDAP

1935 – Kreisleiter des Rassenpolitischen Amtes Würzburg

1936 – Eintritt in die SS als Hauptsturmführer

1938 – Führer im SS-Sanitätsamt

1939-1941 – erster medizinischer Leiter der „Aktion-T4“ in der „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“

1939-1945 – Ordinarius für Neurologie und Psychiatrie an der Universitäts-Nervenlinik in Würzburg

1945 – Ernennung zum SS-Standartenführer

Heydrich, Reinhard (1904-1942)

1931 – Eintritt in die NSDAP & SS
 1932 – Ernennung zum SS-Standartenführer und Chef des Sicherheitsdienstes (SD)
 1933 – Ernennung zum SS-Oberführer und Leiter der Politischen Polizei im Reichsministerium des Innern
 1934 – Ernennung zum SS-Gruppenführer
 1936 – Chef der Gestapo
 1939-1942 – Leiter des Reichssicherheitshauptamtes
 1941 – Organisator der Wannseekonferenz; stellvertretender Reichsprotector von Böhmen und Mähren

Himmler, Heinrich (1900-1945)

1925 – Eintritt in die NSDAP
 1929-1945 – Reichsführer SS
 1930 – Mitglied des Reichstages
 1933 – Mitglied im „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“
 1935-1945 – Chef der deutschen Polizei
 1939-1945 – Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
 1940 – Mitbegründer und Leiter der Forschungs- und Lehrgemeinschaft „Das Ahnenerbe“
 1943-1945 – Reichsminister des Innern
 1944/45 – Befehlshaber des Ersatzheeres
 Vö.:
 Mitherausgeber von „Volk und Rasse“

Hofmann, Otto (1896-1982)

1923 – Eintritt in die NSDAP
 1931 – Eintritt in die SS
 1939-1943 – Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes
 1943 – Ernennung zum Führer des SS-Oberabschnittes Südwest; Ernennung zum Höheren SS- und Polizeiführer in Württemberg, Baden und Elsaß

Just, Günther Prof. Dr. (1892-1950)

1933-1942 – Leitung des Universitätsinstitutes für Menschliche Erblehre und Eugenik in Greifswald
 1938-1942 – Leitung des Erbwissenschaftlichen Forschungsinstitutes am Reichsgesundheitsamt
 1942-1945 – Leiter des Universitätsinstitutes für Rassenbiologie in Würzburg
 Vö.:
 „Erziehungsprobleme im Lichte von Erblehre und Eugenik“; „Probleme der Persönlichkeit“; „Praktische Übungen zur Vererbungslehre“; „Die Vererbung“; „Schulauslese und Lebensleistung“

Kaup, Ignaz Prof. Dr. (1877-1944)

1908-1911 – Dozent für Gewerbe-Hygiene an der Technischen Hochschule Charlottenburg

1912 – Lehrstuhl für Sozialhygiene in München

1915 – Habilitation für Hygiene in München

Vö.:

„Was kosten die minderwertigen Elemente dem Staat und der Gesellschaft?“, „Über Maßnahmen zur Ertüchtigung der schulentlassenen Jugend“, „Volkshygiene oder selektive Rassenhygiene“, Mitherausgeber des „Handbuchs der sozialen Hygiene“ und des „Archivs für soziale Medizin“, diverse Artikel zur Rassen- und Sozialhygiene

Knorr, Wolfgang Dr. Dr. (*1911)

193? – Leiter der Hauptstelle „Praktische Bevölkerungspolitik“ in der Reichsleitung des Rassenpolitischen Amtes

1937-1939 – Leiter des Rassenpolitischen Amtes in Sachsen

Vö.:

„Die Kinderreichen in Leipzig“, „Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien“, zahlreiche Artikel zu rassenhygienischen Fragestellungen

Korherr, Richard Dr. (*1903)

1930-1935 – Leiter der Statistik und Bevölkerungspolitik im Amt des Siedlungsbeauftragten

1935-1940 – Direktor des Statistischen Amtes in Würzburg

1940-1944 – Leiter der Statistischen Abteilung im SS-Hauptamt; Inspekteur für Statistik beim Reichsführer SS und beim Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

Vö.:

„Geburtenrückgang“, „Würzburg, seine Entwicklung in Wort und Zahl“, „Volk und Raum“

Kranz, Heinrich W. Prof. Dr. (1897-1945)

1926 – Habilitation an der Landesuniversität Gießen

1930 – Eintritt in die NSDAP

1933 – Ernennung zum SA-Führer

1934 – Lehrauftrag für Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik an der Universität Gießen; Leiter des Rassenpolitischen Amtes im Gau Hessen-Nassau; Leiter der Abteilung Erbgesundheits- und Rassenpflege der hessischen Ärztekammer; Mitglied im Erbgesundheitsobergericht Darmstadt

1936-1942 – Leiter des Universitätsinstitutes für Erbbiologie und Rassenhygiene in Gießen

1939 – Ernennung zum Rektor der Ludwigs-Universität Gießen

1940 – Ernennung zum Ordinarius für Rassenhygiene

1942 – Ernennung zum SA-Sturmbannführer

1943-1945 – Leiter des Universitätsinstitutes für Erbbiologie und Rassenhygiene in Frankfurt a.M.

Vö.:

Mit Koller, S. „Die Gemeinschaftsunfähigen“; zahlreiche Artikel zu rassenhygienischen Fragestellungen

Lenz, Fritz Prof. Dr. (1887-1976)

1919 – Habilitation für Hygiene in München

1923 – Berufung zum außerordentlichen Professor und ersten Lehrstuhlinhaber für Rassenhygiene in München

1933 – Mitglied im „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“

1933-1945 – Leiter des Universitätsinstitutes für Rassenhygiene in Berlin

1934 – ordentlicher Professor in Berlin

1937 – Eintritt in die NSDAP

1942-1945 – Leiter der Abteilung Rassenhygiene am „Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“

Vö.:

„Die Rasse als Wertprinzip“; „Rassenhygiene“; „Erbpathologie“; Mitverfasser von „Menschliche Erblchkeitslehre (Bd 1) & Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Bd 2)“; Mitherausgeber des „Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“; unzählige Artikel zu rassenhygienischen Fragestellungen

Liebau, Siegfried Dr. (*1911)

1936 – Eintritt in die SS; chirurgische Assistenz am SS-Lazarett Berlin

1942-1943 – Assistenz am „Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“

1942-1945 – Personalreferent im Sanitätsamt der SS; leitender SS-Arzt beim Höheren SS- und Polizeiführer Adriatisches Küstenland und Italien

Linden, Herbert Dr. (1899-1945)

1925 – Eintritt in die NSDAP

1933-1945 – Ministerialrat und Leiter der Abteilung „Erb- und Rassenpflege“ in der Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums

1941 – Ernennung zum „Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten“

Vö.:

Mit Gütt, A. & Maßfeller, F. „Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz“; zahlreiche Artikel zur Erb- und Rassenpflege

Loeffler, Lothar Prof. Dr. (1901-1983)

1927-1929 – Assistenz am „Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“

1934-1942 – Leiter des Universitätsinstitutes für Rassenbiologie in Königsberg

1934-1942 – Leiter der Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege in Königsberg; Vorsitzender der Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene in Königsberg

1942-1944 – Leiter des Universitätsinstitutes für Rassenbiologie und Rassenhygiene in Wien

Vö.:

„Der Auslesegedanke als Forderung in der Medizin“

Magnussen, Karin Dr. (1908-1997)

1931 – Eintritt in die NSDAP

1932 – Promotion

ab 1935 – Mitarbeit im Rassenpolitischen Amt

1941-1945 – Assistenz am „Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“

Vö.:

„Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug“

Mengele, Josef Dr. Dr. (1911-1979)

1934-1940 – Assistenz am Universitätsinstitut für Erbbiologie und Rassenhygiene in Frankfurt a.M.

1937 – Eintritt in die NSDAP

1938 – Eintritt in die SS

1940-1942 – Tätigkeit als „Eignungsprüfer“ am Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA) und für das Reichskommissariat für die Festigung deutschen Volkstums in Posen

1942 – Truppenarzt der 5. Panzerdivision „SS-Wiking“

1943 – Assistenz am „Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“; Tätigkeit für das RuSHA in Berlin; Ernennung zum Hauptsturmführer der Waffen-SS

1943-1945 – Arzt im KZ Auschwitz

Muckermann, Hermann (1877-1962)

1927 – Austritt aus dem Jesuitenorden; Ruf nach Berlin als Leiter der Abteilung Eugenik des „Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“

1932 – Mitinitiator des Preußischen Entwurfs eines Sterilisationsgesetzes

1933 – Entlassung aus dem „Kaiser-Wilhelm-Institut“

Vö.:

„Kind und Volk“; „Eugenik und Volkswohlfahrt“; Mitautor von „Des deutschen Volkes Wille zum Leben“; Mitherausgeber von „Das kommende Geschlecht“ und „Eugenik. Erblehre. Erbpfleger.“; zahlreiche Artikel zur Rassenhygiene

Nitsche, Paul Hermann Prof. Dr. (1876-1948)

1913-1918 – Stellvertretender Direktor der Anstalt Pirna-Sonnenstein

1918-1928 – Direktor der Landesheilanstalt Leipzig-Dösen

1928-1939 – Direktor der Anstalt Pirna-Sonnenstein
 1911-1939 – Vorsitzender der Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene in Dresden
 1934-1939 – Schriftführer der „Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater“ (GDNP)
 1935 – Ernennung zum Reichsgeschäftsführer der GDNP
 1939-1945 – Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der GDNP
 1940-1941 – stellvertretender ärztlicher Leiter der „Aktion-T4“ in der „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ (RAG)
 1941-1945 – zweiter ärztlicher Leiter der „Aktion-T4“ in der RAG
 Vö.:
 „Handbuch der Geisteskrankheiten“; Mitherausgeber der „Zeitschrift für psychische Hygiene“ und der „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie“

Ploetz, Alfred Dr. (1860-1940)

Mit Schallmayer Begründer der Rassenhygiene in Deutschland
 1904 – Gründung des „Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“
 1905 – Gründung der „Internationalen Gesellschaft für Rassenhygiene“
 1909 – Mitbegründer der „Deutschen Gesellschaft für Soziologie“
 1933 – Mitglied im „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“
 1936-1940 – Ehrenprofessur für Rassenhygiene an der Universität München
 1937 – Eintritt in die NSDAP
 Vö.:
 „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“; Mitherausgeber des „Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“; unzählige Aufsätze zur Rassenhygiene

Pohlisch, Kurt Prof. Dr. (1893-1955)

1933-1945 – Vorsitz der Ortsgruppe Bonn der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“
 1934-1945 – Leiter des Rheinischen Provinzialinstitutes für psychiatrisch-neurologische Erbforschung; Leitung der Rheinischen Landesklinik für Jugendpsychiatrie in Bonn
 1935-1945 – Mitglied des wissenschaftlichen Beirates der „Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater“ (GDNP)
 1937 – Eintritt in die NSDAP
 1939-1945 – Kassenwart der GDNP
 Vö.:
 „Die Verbreitung des chronischen Opiatmißbrauchs in Deutschland, ermittelt auf Grund eines vom Reichsgesundheitsamt zusammengestellten und geprüften Materials“; „Soziale und persönliche Bedingungen des chronischen Alkoholismus“; „Die Kinder männlicher und weiblicher Morphinisten“; „Erbpflege im Dritten Reich“

Reche, Otto Prof. Dr. (1879-1966)

1924-1927 – Leiter des Universitätsinstitutes für Rassen- und Völkerkunde in Wien

1927 – Mitbegründung der „Deutschen Gesellschaft für Blutgruppenforschung“

1927-1945 – Leiter des Universitätsinstitutes für Rassen- und Völkerkunde in Leipzig

1932 – Gründer der Leipziger Ortsgruppe der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“

1934 – Vorsitzender der „Deutschen Gesellschaft für Rassenforschung“

1937 – Eintritt in die NSDAP

1933-1945 – Mitglied des „Beirats für Rassefragen“ bei der „Nord- und Ostdeutschen Forschungsgemeinschaft“

Vö.:

„Rasse und Heimat der Indogermanen“; „Die Rassenmischung bei Menschen“; „Verbreitung der Menschenrassen“; „Die Bedeutung der Rassenpflege für die Zukunft unseres Volkes“; Mitherausgeber von „Volk und Rasse“

Reiter, Hans Prof. Dr. (*1881)

1936-1945 – Leiter des Reichsgesundheitsamtes

Vö.:

„Ziele und Wege des Reichsgesundheitsamtes im Dritten Reich“; „Das Reichsgesundheitsamt 1933-1939“; „Erb- und Rassenpflege“; „Das Gesundheitsbüchlein“; Grundriß der Hygiene“; Herausgeber des „Reichsgesundheitsblattes“

Ritter, Robert Dr. Dr. habil. (1901-1951)

1932 – Assistenzarzt im Klinischen Jugendheim der Universität Tübingen

1934 – Ernennung zum Oberarzt; Leitung der Eheberatungsstelle Tübingen

1936 – Mitglied des Erbgesundheitsgerichtes Tübingen

1936-1944 – Leiter der Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle am Reichsgesundheitsamt

1940-1944 – Lehrauftrag an der Universität Berlin

1941-1944 – Leiter des Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei

Vö.:

„Das geschlechtliche Problem in der Erziehung“; „Ein Menschenschlag – Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erfaßten – Nachkommen von Vagabunden, Gaunern und Räubern“; unzählige Artikel zur „Zigeunerfrage“

Rosenberg, Alfred (1893-1946)

1919 – Eintritt in die NSDAP

1921 – Hauptschriftleiter des „Völkischen Beobachters“

1930 – Mitglied des NSDAP-Reichstagsfraktion

1933 – Leiter des Außenpolitischen Amtes der NSDAP

1934-1941 – Reichsbeauftragter für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP

1941-1945 – Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

Vö.:

„Die Spur der Juden im Wandel der Zeiten“; „Unmoral im Talmud“; „Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP“; „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“; „Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus“; „Blut und Ehre“

Rüdin, Ernst Prof. Dr. (1874-1952)

1905 – Mitbegründer der „Internationalen Gesellschaft für Rassenhygiene“

1909 – Habilitation für Psychiatrie in München

1915 – außerordentliche Professur in München

1917-1945 – Leitung der Kaiser-Wilhelm-Instituts für Genealogie und Demographie der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München

1925 – Ruf als ordentlicher Professor für Psychiatrie nach Basel

1928 – Leitung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München

1933 – Berufung in den „Sachverständigenrat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“; Ernennung zum Reichskommissar der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“; Vorsitz der „Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater“

1936-1945 – Leiter des Universitätsinstitutes für Erbbiologie und Rassenhygiene in München

1937 – Eintritt in die NSDAP

1944 – Verleihung des „Adlerschildes“

Vö.:

„Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat“; mit Gütt, A. & Ruttke, F. „Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“; Mitherausgeber des „Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“, „Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie“, der „Zeitschrift für Psychiatrie und für psychische Hygiene“, „Volk und Rasse“; zahlreiche Artikel zu psychiatrisch-rassenhygienischen Fragestellungen

Rust, Bernhard (1883-1945)

1922 – Eintritt in die NSDAP

1925-1940 – Gauleiter der des Gaus Hannover-Braunschweig

1930-1945 – Mitglied des Reichstages

1933-1934 – Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

1933 – Ernennung zum Preußischen Staatsrat

1934 – SA-Obergruppenführer

1934-1945 – Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Ruttke, Falk Dr. (1894-1955)

1932 – Eintritt in die NSDAP

1933 – Mitglied im „Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene“

1933-1940 – Leiter des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst

1935-1938 – Dozent an der Universität Berlin; SS-Hauptsturmführer im Sippenamt des Rasse- und Siedlungshauptamtes

1938 – Vorlesung „Rasse und Recht“ an der Universität Wien

1941-1945 – Lehrstuhl für „Rasse und Recht“ an der Universität Jena

1942 – Ernennung zum SS-Sturmbannführer

Vö.:

„Rasse, Recht und Volk“; „Die Verteidigung der Rasse durch das Recht“; „Schrifttum und Aufklärungsstoff zur Volkspflege“; „Geld ersetzt nicht Blut“; mit Gütt, A. & Rüdin, E. „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“; Mitherausgeber von „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ & „Volk und Rasse“

Sauckel, Fritz (1894-1946)

1923 – Eintritt in die NSDAP

1927-1933 – Landtagsabgeordneter der NSDAP in Thüringen

1927-1945 – Gauleiter von Thüringen

1932 – Ernennung zum Innenminister von Thüringen

1933 – Mitglied des Reichstages; Ernennung zum SS-Ehrenobergruppenführer

1933-1945 – Reichsstatthalter von Thüringen

1939 – Ernennung zum Reichsverteidigungskommissar für den Wehrkreis IX Kassel

1942 – Ernennung zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz

Schade, Heinrich Dr. habil. (1907-1989)

1931 – Eintritt in die NSDAP & SA

1935-1939 – Assistenz am Universitätsinstitut für Erbbiologie und Rassenhygiene in Frankfurt a.M.

1939-1942 – Dozent für Erbbiologie und Rassenhygiene an der Universität Frankfurt a.M.

1942-1945 – Mitarbeiter am „Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“

Schallmayer, Wilhelm Dr. (1857-1919)

Mit Ploetz Begründer der Rassenhygiene in Deutschland

Vö.:

„Über die drohende Entartung der Kulturmenschheit und die Verstaatlichung des ärztlichen Standes“; „Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker“; diverse Artikel zur Rassenhygiene

Scheidt, Walter Prof. Dr. (*1895)

ab 1924 – Dozent am Universitätsinstitut für Rassenbiologie in Hamburg

1933-1965 – Leitung des Universitätsinstitutes für Rassenbiologie in Hamburg

Vö.:

„Die rassischen Verhältnisse in Nordeuropa“; „Rassenkunde und Kulturpolitik“; „Einführung in die naturwissenschaftliche Familienkunde“; „Die Rassen der jüngeren Steinzeit in Nord-, Mittel- und Osteuropa“; „Grundlagen einer neurologischen Psychologie“; „Das Erbgefüge menschlicher Bevölkerungen“; „Neue Methoden der Erb- und Rassenforschung“

Schneider, Carl Prof. Dr. (1891-1946)

1932 – Eintritt in die NSDAP; Leiter des Rassenpolitischen Amtes Heidelberg

1933 – Professur für Psychiatrie an der Universität Heidelberg

1933-1945 – Direktor der Psychiatrisch-Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg

Vö.:

„Psychologie der Schizophrenen“; „Behandlung und Verhütung der Geisteskrankheiten“; Herausgeber bzw. ab 1937 Mitherausgeber der „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie“

Schütt, Eduard Dr. (*1875)

ab 1934 – Dozent an der Staatsakademie des öffentlichen Gesundheitsdienstes

1934 – Leitung der Poliklinik für Erb- und Rassenpflege in Berlin

1935-1944 – Leiter der Abteilung für Erbgesundheits- und Rassenpflege am Reichsgesundheitsamt

Vö.:

Herausgeber der „Deutschen Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin“; Mitherausgeber von „Der Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes“ & „Der öffentliche Gesundheitsdienst“

Schultz, Bruno K. Prof. Dr. (*1901)

1928-1934 – Assistenz am Universitätsinstitut für Anthropologie in München

1929-1939; 1942-1944 – Schriftleitung der Zeitschrift „Volk und Rasse“

1932 – Eintritt in die NSDAP & SS

1932-1945 – Mitarbeit im Rasse- und Siedlungshauptamt (RuSHA)

1936 – Ernennung zum Direktor des Biologischen Institutes der Reichsakademie für Leibesübungen

1941 – Ernennung zum Leiter des Rassenamtes des RuSHA; Ernennung zum SS-Standartenführer

1942 – Verlagerung des Rassenamtes nach Prag; Eignungsprüfer für das „Reichsprotectorat Böhmen und Mähren“

1942-1945 – Leiter des Universitätsinstitutes für Rassenkunde in Prag

Vö.:

„Erbkunde, Rassenkunde, Rassenpflege“; „Deutsche Rassenköpfe“; „Rassenkunde deutscher Gaue“; „Taschenbuch der rassenkundlichen Meßtechnik“; Hauptschreiftleiter und Mitherausgeber von „Volk und Rasse“; (Mit-)Herausgeber von „Anthropologischer Anzeiger“, „Archiv für Bevölkerungswissenschaft“, „Bäuerliche Lebensgemeinschaft“

Staemmler, Martin Prof. Dr. (1890-1974)

1927-1945 – Leiter des Universitätsinstitutes für Pathologie in Breslau

1935-1945 – Leiter der Ortsgruppe der „Deutschen Gesellschaft für Rasenhygiene“ in Breslau

1936-1945 – Tätigkeit im Rassenpolitischen Amt

1938-1945 – Rektor der Universität Breslau

Vö.:

„Rassenpflege im völkischen Staat“; mit Burgdörfer, F. & Kühn, A. „Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik“; Mitherausgeber von „Volk und Rasse“; zahlreiche Artikel zu rassenhygienischen und rassenanthropologischen Fragestellungen

Stengel-v.Rutkowski, Lothar Dr. habil (*1908)

1930-1934 – Leitung der Rassenhygienischen Abteilung des Rasse- und Siedlungshauptamtes in München

1933 – Abteilungsleiter im Thüringischen Landesamt für Rassewesen

1940 – Dozent für Rassenhygiene, Kulturbioogie und rassenhygienische Philosophie an der Universität Jena

Vö.:

„Grundzüge der Erbkunde und Rassenpflege“; „Die unterschiedliche Fortpflanzung. Die Fortpflanzung der 20000 thüringischen Bauern“; „Was ist ein Volk?“; „Weltanschauung und Politik“; „Wissenschaft und Wert“

Stuckart, Wilhelm Dr. (1902-1953)

1922 – Eintritt in die NSDAP

1932 – Rechtsberater der SA & SS im Gau Pommern

1933 – Ernennung zum Staatssekretär im Preußischen Kultusministerium; Ernennung zum Preußischen Staatsrat

1934 – Ernennung zum Staatssekretär im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

1935-1945 – Staatssekretär und Leiter der Abteilung „Gesetzgebung und Verfassung“ im Reichsinnenministerium

1936 – Eintritt in die SS

1944 – Ernennung zum SS-Obergruppenführer

1945 – Internierung als Reichsinnenminister der Regierung Dönitz in Flensburg

Vö.:

Mit Globke, H. „Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung“; mit Schiedermaier, R.: „Rassen- und Erbpflge in der Gesetzgebung des Reiches“

Thums, Karl Prof. Dr. (*1904)

1931 – Eintritt in die SA

1933 – Ärztlicher Leiter der NS-Betriebszelle am Wiener Allgemeinen Krankenhaus

1933-1940 – Tätigkeit an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München

1940-1945 – Leiter des Universitätsinstitutes für Erbbiologie und Rassenhygiene in Prag

ab 1941 – Leiter der Ortsgruppe der „Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ in Prag; Leiter des Rassenpolitischen Amtes im Kreis Prag

1941-1945 – Leiter der Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege in Prag; Leiter der „Zentrale für die erbbiologische Bestandsaufnahme in Böhmen und Mähren“ in Prag; Eignungsprüfer für das „Reichsprotectorat Böhmen und Mähren“

1943 – Ernennung zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Prag

Vö.:

„Zur Klinik, Vererbung, Entstehung und Rassenhygiene der angeborenen cerebralen Kinderlähmung (Littleschen Krankheit)“; zahlreiche Artikel zu rassenhygienischen und vererbungswissenschaftlichen Fragestellungen

Verschuer, Otmar v. Prof. Dr. (1896-1969)

1927 – Habilitation für menschliche Erblchkeitslehre in Tübingen; Ruf an das „Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“ als Leiter der Abteilung „menschliche Erblehre“

1935-1942 – Direktor des neugegründeten Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene in Frankfurt a.M.; Leiter der Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege in Frankfurt a.M.

1936 – Ernennung zum „Fachmann für Biologie“ in der „Forschungsabteilung Judenfrage“ des Reichsinstituts für Geschichte des Neuen Deutschland

1938 – Berufung in den Sachverständigenbeirat des Reichsinstituts für Geschichte des Neuen Deutschland

1940 – Eintritt in die NSDAP

1942-1945 – Leiter des „Kaiser-Wilhelm-Instituts“

Vö.:

„Erbpathologie“; „Leitfaden der Rassenhygiene“; „Erbanlage als Schicksal und Aufgabe“; Mitherausgeber der Zeitschriften „Eugenik. Erblehre. Erbpflege.“, „Der Erbarzt“, „Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete“; diverse Artikel zur Rasse- und Konstitutionsforschung, zu Erbkrankheiten und Zwillingsforschung

Wagner, Gerhard Dr. (1888-1938)

1929 – Eintritt in die NSDAP; Mitbegründer des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes (NSDÄB)

1932 – Ernennung zum Führer des NSDÄB

1933 – Mitglied des Reichstages; Mitglied im „Sachverständigenbeirat für Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“

1934-1938 – Reichsführer der deutschen Ärzteschaft; Beauftragter für Fragen der Volksgesundheit; Leiter des Sachverständigenbeirats für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP

1935 – Mitglied im Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit im Stabe des Stellvertreters des Führers

I Archivalien

Bestände des Bundesarchivs, Standort Berlin-Lichterfelde:

NS 2: Rasse- und Siedlungshauptamt SS

41, 56, 60, 73, 79, 81, 85, 88, 149, 256, 294

NS 6: Parteikanzlei der NSDAP

98, 216, 217, 225, 230, 335, 338, 344, 348, 353, 821

NS 8: Kanzlei Rosenberg

103

NS 19: Persönlicher Stab Reichsführer SS

180, 434, 1047, 1577, 1578, 1583, 1596, 1614, 1780, 1838, 2233, 3335, 3434, 3794, 3979

R 2: Reichsministerium für Finanzen

12042

R 6: Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete

19, 74, 102, 104, 124, 126, 159, 160, 255, 595

R 43 II: Reichskanzlei

137, 207, 520, 720, 720a, 721, 722, 737b, 939a, 1227, 1257, 1373b, 1512, 1524

R 49: Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums

61, 62, 75, 82, 157, 157a, 158

R 58: Reichssicherheitshauptamt

149, 150, 151, 164, 172

R 96 I: Reichsarbeitsgemeinschaft für Heil- und Pflegeanstalten

2, 3, 4, 9, 11, 14, 18, Anhang 7

R 153: Publikationsstelle Berlin-Dahlem

288

R 165: Rassenhygienische und kriminalbiologische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes

157

R 1501: Reichsministerium des Innern

1271, 1932, 3768, 3838, 5513, 5514, 5518, 5519, 5585, 5585b, 5586, 5644, 126243, 126244, 126245, 126245/1, 126250, 126250/1

R 1509: Reichssippenamt

21, 28, 29, 33, 34, 35, 102, 163, 224, 225, 229, 231, 261, 808, 837

R 3001: Sachverständigenbeirat für Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene im Reichsministerium des Innern

1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 4005

R 4901: Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

839, 964, 965, 968, 969

RI 78 / EVZ I: Kanzlei des Führers, Hauptamt II b
EVZ I/ 5, EVZ I/ 30, EVZ I/ 9

Sammlung Schumacher

484, 168, 212, 240, 399

Bestände der Bibliothek des Bundesarchivs, Standort Berlin-Lichterfelde:

NSD 17/ 2: Informationsdienst des Rassenpolitischen Amtes, Jg. 1937-1944

NSD 17/ 8:

„Richtlinien für die Schulungs- und Propaganda-Arbeit auf dem Gebiet der Bevölkerungs- und Rassenpolitik“ (hrsg. vom „Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege“)

Berlin Document Center, Bestand des Bundesarchivs, Standort Berlin-Lichterfelde

Personalakten von

Karl Astel

Eugen Fischer

Walter Groß

Heinrich Kranz

Fritz Lenz

Ernst Rüdin

Otmar von Verschuer

II Publikationen (Erscheinungsjahr: bis 1945)

1. Periodika

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Organ der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene und des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst (1933-43/44)

Der Erbarzt. Beilage zum Deutschen Ärzteblatt (1934-44)

Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete (1937/38-1943/44)

Der öffentliche Gesundheitsdienst (1935/36-44)

Nationalsozialistische Monatshefte (1930-44)

Soziale Praxis (1933-43)

Neues Volk. Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP (1933-44)

Volk und Rasse. Zeitschrift des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst und der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene (1933-44)

Zeitschrift für psychische Hygiene. Beilage zur Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete (1933-44)

Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie (1933-1942/43)

Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete. Organ der Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater (1938-44)

Ziel und Weg. Zeitschrift des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes (1933-1939)

2. Bücher und Broschüren

Abel, W.: Rezension von „Vom Seelenkonflikt eines Mischlings“, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.15f

„Adoptionen nur über die Reichsadoptionsstelle“, in: Neues Volk, Bd 8/ 1940, S.26

Althaus, H.: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, Berlin 1937

Ders.: Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Bd 10/ 1934/35, S.249-258

Ammon, O.: Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, Jena 1896

„Aus der Ansprache des Reichsgesundheitsführers Staatsrat Dr. Conti“, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 5/ 1939/40, Teilausgabe A, S.390

Anthropologischer Anzeiger, Bd 1/ 1924, S.213

Astel, K.: Die Aufgabe der nationalsozialistischen Hochschule auf rassistischer Grundlage, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 3 /1937/38, Teilausgabe B, S. 579-587

Ders.: Zur Frage der erbbiologischen Bestandsaufnahme, in: Der Erbarzt, Bd 1 /1934, S.78-80

Ders.: Hochschule und Wissenschaft, in: Nationalsozialistische Monatshefte, Heft 81 /1936, S.1118-1121

Ders.: Die Praxis der Rassenhygiene in Deutschland, in: 4. Beiheft zum Reichsgesundheitsblatt Nr. 52, Berlin 1938, S.65-70

Ders.: Rassendämmerung und ihre Meisterung durch Geist und Tat als Schicksalsfrage der weißen Völker, in: Nationalsozialistische Monatshefte, Bd 6 /1935, S. 194-215

Ders.: 1. Rede, gehalten zur Eröffnung des ersten rassenhygienischen Ärzteschulungskurses des Thüring. Landesamtes für Rassewesen in der Thüring. Staatsschule für Führertum und Politik zu Egendorf / Thür. am 11. August 1933, in: Astel, K. (Hrsg.): Rassekurs in Egendorf, München 1935, S. 9-10

„Rassenhygienische Aufklärung und Adoption“, in: Soziale Praxis, Bd 44 /1935, S.50

„Das Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege“, in: Neues Volk, Bd 1/ 1933, S. 10-12

„Aufruf der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“ in: ARGB, Bd 11/ 1914-15, S. 705-707

„Ausführungsverordnung des Reichsjustizministeriums vom 27.3.1936“, in: Deutsche Justiz, Bd 98/ 1936, S.533-534

Baur, E., Fischer, E. & Lenz, F.: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, 2. Auflage München 1923

Dies.: Menschliche Erblehre und Rassenhygiene, 4. Auflage München 1936

Becker, W.: Das Problem der Euthanasie, in: Deutschlands Erneuerung, Bd 23/ 1939, S.41-43

- Behr-Pinnow, C. von: Der Deutsche Bund für Volksaufartung und Erbkunde“, in: Kultur und Leben, Bd 2/ 1925, S.410-411
- „Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege“, in: Soziale Praxis, Bd 44/ 1935, S.1307-1311
- „Bericht über die vom Ausschuß für praktische Psychiatrie am 25. März 1939 in Wiesbaden anläßlich der 5. Jahresversammlung der Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater veranstaltete Sitzung“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 12/ 1939, S.119-130
- „Berichte“, in: ARGB, Bd 31/ 1937, S.76
- „Berichte“, in: ARGB, Bd 31/ 1937, S.365
- Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene (Hrsg.): Über den gesetzlichen Austausch von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung und über rassenhygienische Eheverbote, München 1917
- „Bevölkerungspolitik und Rassenpflege“, in: Deutsches Ärzteblatt, Bd 64/ 1934, S.452-456
- „Aus der rassenhygienischen Bewegung“, in: ARGB, Bd 14/ 1922-23, S.438
- Binding, K. & Hoche, A.: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form, 1. Auflage Leipzig 1922
- Boeters, G.: Lex Zwickau, in: Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde, Bd 1/ 1926, S.148-150
- Bohn, A.: Das Reichserbhofgesetz, Baden-Baden 1937
- Bohn, W.: Die Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene seit der Machtübernahme, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete, Heft 112/ 1939, S.463-469
- Bonne, G.: Über Eugenik und Euthanasie im Licht der nationalsozialistischen Ethik, in: Ethik, Bd 11/ 1934/35, S.127-132
- Brethner, F.: Das Asozialenproblem, in: Neues Volk, Bd 8/ 1940, S. 6-8
- Brunk, ?: Zur Frage der Eheauglichkeit bei Vorliegen psychopathischer Störungen, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1938, S.123-124
- Bühler, E.: „Offenbar unmöglich“ im erbbiologischen Vaterschaftsnachweis, in: Der Erbarzt, Bd 6/ 1939, S.33-37
- Bundt, G.: Bevölkerungspolitik und Unterbrechung der Schwangerschaft, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S. 161-165
- Burgdörfer, F.: Bevölkerungspolitik, in: Kühn, A., Staemmler, M. & Burgdörfer, F. (Hrsg.): Erbkunde – Rassenpflege – Bevölkerungspolitik, Leipzig 1934, S. 207-357
- Ders.: Bevölkerungsstatistik, Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.49-90
- Ders.: Die Juden in Deutschland und in der Welt, in: Forschungen zur Judenfrage, Bd 3/ 1938, S.152-198
- Ders.: Kinderreichtum – Volksreichtum, (Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheit), Berlin 1933
- Ders.: Sterben die weißen Völker aus?, München 1934
- Ders.: Ziele und Wege der Bevölkerungspolitik im nationalsozialistischen Staat, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.114-116
- Ders.: Volksdeutsche Zukunft, Berlin 1938
- Chamberlain, H.: Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts, 25. Auflage München 1940
- Christian, M.: Die Rassenhygiene in der Gesittung, Gesetzgebung und Politik, Berlin 1923
- Conti, L.: Alfred Ploetz †, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 6/ 1940/41, Teilausgabe A, S. 1-2
- Ders.: Reden und Aufrufe: Gerhard Wagner 1888-1939, Berlin 1943

- Ders.: Die Wiedergeburt des Volkes, in: Neues Volk, Bd 11/ 1943, S. 2
- Crohne, O.: Das Rasseschutzstrafrecht, in: Deutsche Justiz, Bd 100/ 1938, S.1640-1641
- Darré, R.: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, 8. Auflage München 1940
- Ders.: Neuadel aus Blut und Boden, München 1930
- Ders.: Unser Weg, in: Deutsche Agrarpolitik, Bd 2/ 1933/34, S.690-720
- Ders.: Das Zuchtziel des deutschen Volkes, in: Volk und Rasse, Bd 6/ 1931, S.138-144
- Deile, G.: Wege zur erbbiologischen Erfassung und Verwertung des schwachsinnigen Schulkindes, in: Die Hilfsschule, Bd 27/ 1934, S. 8-24
- Deneke, T.: Berufswahl und Volkscharakter der Juden, in: ARGB, Bd 29/ 1935, S.437-458
- Dornfeldt, W.: Studien über Schädelform und Schädelveränderung von Berliner Ostjuden und ihren Kindern, in: Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie, Bd 39/ 1941, S.290-370
- Dubitscher, F.: Dummheit oder Schwachsinn, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.187-191
- Ders.: Praktische Erb- und Rassenpflege, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 6/ 1940/41, Teilausgabe A, S.551-569
- Ders.: Die Poliklinik für Erb- und Rassenpflege in Berlin-Charlottenburg, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1938, S.113-116
- „Zur Einführung“, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.1f
- Enge, ?: Die Zukunft der Psychiatrie, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, Bd 43/ 1941, S.425
- „Entschließung des Preußischen Staatsrats zur Förderung der Eugenik“, in: ARGB, Bd 26/ 1932, S.229-230
- „Der Erbarzt – Zur Einführung“, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.I-II
- „Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft“ (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt N. F. 12), Berlin 1916
- „Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt“ (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung 38/5), Berlin 1932
- Feldscher, W.: Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht, Berlin 1943
- Fetscher, R.: Die Bewegung der Kinderreichen, in: ARGB, Bd 14/ 1922-23, S.370-371
- Ders.: Über die Inventarisierung der Bevölkerung in: Fetscher, R. et al (Hrsg.): Zwischen Naturwissenschaft und Geschichte, Leipzig Bd 36/ 1928, S.18-23
- Ders.: Der gegenwärtige Stand der Ehe- und Sexualberatung, in: Zeitschrift für induktive Abstammungs- und Vererbungslehre, Bd 48/ 1928, S.325-344
- Ders.: Die rassenhygienische Sterilisierung, in: Archiv für soziale Hygiene, Bd 8/ 1933/34, S.174-183
- Finger, O.: Studien an zwei asozialen Zigeunermischlings-Sippen, in: Schriftenreihe des Instituts für Erb- und Rassenpflege, Heft 1, Gießen 1937
- Fischer, A.: Die Entwicklung der Eugenik im Deutschen Reich während des 20. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung der Bestrebungen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Sozialhygienische Mitteilungen, Bd 17/ 1933, S.76-87
- Ders.: Über Eugenik, insbesondere über die Sterilisation zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Klinische Fortbildung – Neue deutsche Klinik, Bd 1/ 1933, S.377-418

- Fischer, E.: Spezielle Anthropologie: Rassenlehre, in: Schwalbe, G. & Fischer, E. (Hrsg.): Anthropologie, Leipzig / Berlin 1923, S.122-222
- Ders.: Der Begriff des völkischen Staates biologisch gesehen, Berlin 1933
- Ders.: Die Entstehung der Menschenrassen, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.229-236
- Ders.: Erbarzt und Bevölkerungswissenschaft, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.113f
- Ders.: Ist die menschliche Erblehre eine hinreichende Grundlage eugenischer Bevölkerungspolitik?, in: Archiv für Kriminologie, Bd 93/ 1933, S.79-80
- Ders.: Eugenik, in: Handwörterbuch der Naturwissenschaften, Bd 3/ 1933, S.898-901
- Ders.: Kreuzung mit Chinesen in Europa!, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.101f
- Ders.: Rassenkreuzung, in: Volk und Rasse, Bd 9/ 1934, S.247-251
- Ders.: Rassenkreuzung und geistige Leistung, in: Internationales ärztliches Bulletin, Heft 2/3/ 1936, S.35-36
- Ders.: Reden zur feierlichen Rektoratsübergabe, Berlin 1935
- Ders.: Die Rehobother Bastards und das Bastardisierungsproblem beim Menschen, Jena 1913
- Fischer, M.: Adolf Hitler und die Rassenhygiene, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, Bd 41/ 1939, S.177f
- Fischer, U.: Familienforschung, ein Gebot der Stunde!, in: Neues Volk, Bd 1/ 1933, S.20f
- Franke, G.: Gedanken über eine wirksamere Handhabung der ausmerzenden Erbpflege, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, Bd 44/ 1942, S.305-307
- Frey, ?: Nationalsozialistischer Volksgesundheitsdienst, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe B, S.1-3
- Frick, W.: Ansprache des Reichs- und Preuß. Innenministers zur Eröffnung der Ausstellung „Das Wunder des Lebens“, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S. 100-103
- Ders.: Ansprache auf Kongreß für Bevölkerungswissenschaft, in: ARGB, Bd 30/ 1936, S.172-178
- Ders.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik (Schriften des Reichsausschusses für Volksgesundheit), Berlin 1933
- Ders.: Das nordische Gedankengut in der Gesetzgebung des Dritten Reiches, in: Frick, W. & Gütt, A. (Hrsg.): Nordisches Gedankengut im Dritten Reich, München 1936, S. 5-8
- Ders.: Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheit), Berlin 1936
- Gastpar, A.: Die Aufgabe der Sonderschulen im nationalsozialistischen Staate vom rassenhygienischen Standpunkt aus, in: Die deutsche Sonderschule, Bd 1/ 1934, S.566-571
- Gaupp, R.: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Psychiatrie, in: Klinische Wochenschrift, Bd 13/ 1934, S.1-4
- Ders.: Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Kranker und Minderwertiger, Berlin 1925
- Geiger, T.: Erbpflege und Sozialpolitik, in: Archiv für soziale Hygiene und Demographie, Bd 8/ 1933, S.223-229
- Ders.: Eugenik, in: Soziale Praxis, Bd 42/ 1933, S.35-43
- Gerum, K.: Erbarzt und Sonderschule, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.89-91
- Ders.: Ein Jahr Erbgesundheitsamt, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.4-9
- „Aus der Gesellschaft für Rassenhygiene“ in: ARGB, Bd 12/ 1916-18, S.403-410
- „Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene“, in: ARGB, Bd 28/ 1934, S.105-108

- Geyer, E.: Wissenschaft am Scheidewege, in: ARGB, Bd 37/ 1943, S.1-6
- Gottschick, J.: Die rassenhygienische Bedeutung der Hilfsschüler und die erbbiologische Untersuchung ihrer Familienverhältnisse, in: Die deutsche Sonderschule, Bd 2/ 1935, S.4-26
- Graf, J.: „Rasse“ und „Volk“ als höhere Lebenseinheiten, in: Volk und Rasse, Bd 9/ 1934, S. 45-46
- Gregor, A.: Über die Sterilisierung minderwertiger Fürsorgezöglinge, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.175-183
- „Grenzen des Mitleids“, in: Neues Volk, Bd 1/ 1933, S.18f
- Grobig, H.: Empirische Erbprognose und Ausleseforschung an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, in: Volk und Rasse, Bd 14/ 1939, S.75-77
- Ders.: Ausleseforschung an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete, Bd 112/ 1939, S.153-159
- Ders.: Prof. Dr. Ernst Rüdin 70 Jahre alt!, in: Volk und Rasse, Bd 19/ 1944, S.31-32
- Grohmann, H.: Rassische Auslese, in: Neues Volk, Bd 11/ 1943, S.1-2
- Groß, W.: Rassenpolitisches Amt der NSDAP, in: Jaensch, W. (Hrsg.): Konstitutions- und Erbbiologie in der Praxis der Medizin, Leipzig 1934, S.65-66
- Ders.: Aufgabe und Anspruch der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung, in: Nationalsozialistische Monatshefte, Bd 6/ 1935, S.593
- Ders.: Bevölkerungspolitik als Aufgabe des Staates, in: Neues Volk, Bd 3/ 1935, S.5ff
- Ders.: Das ewige Deutschland, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.81-88
- Ders.: Die Einheit des Lebens als Mittelpunkt echter Forschung und Wissenschaft, in: Nationalsozialistische Monatshefte, Bd 7/ 1936, S.988-997
- Ders.: Rassenpolitische Erziehung, Berlin 1935
- Ders.: Fremdarbeiterfrage – rassenpolitisch gesehen, in: Neues Volk, Bd 10/ 1942, S.1
- Ders.: Die biologischen Gefahren der Abwanderung, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.136ff
- Ders.: Geistige Grundlagen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.22f
- Ders.: Die Idee bleibt rein!, in: Ziel und Weg, Bd 5/ 1935, S.36-37
- Ders.: Der geistige Kampf um die Rassenpflege, in: Harmsen, H. & Lohse, F. (Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936, S.660-663
- Ders.: Kampf um die rassischen Werte der Nation, in: Neues Volk, Bd 6/ 1938, S.5f
- Ders.: Zur Lösung der Judenfrage, in: Neues Volk, Bd 9/ 1941, S.4-5
- Ders.: Nationalsozialismus und Wissenschaft, Berlin 1937
- Ders.: Rasse. Eine Rundfunkrede, Berlin 1934
- Ders.: Rasse, Weltanschauung, Wissenschaft, Berlin 1936
- Ders.: Der deutsche Rassegedanke, Berlin 1939
- Ders.: Um die Rassenhygiene als Lehr- und Forschungsfach, in: Ziel und Weg, Bd 7/ 1939, S.166-167
- Ders.: Rassenpolitik ist Friedenspolitik, in: Neues Volk, Bd 3/ 1935, S.5-7
- Ders.: Ewige Stimme des Blutes im Strome deutscher Geschichte, in: Neues Volk, Bd 1/ 1933, S.3-7
- Ders.: Weltanschauung und Rassenhygiene, München 1935
- Ders.: Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, in: Sammelheft ausgewählter Vorträge und Reden für die Schulung in nationalsozialistischer Weltanschauung und nationalsozialistischer Zielsetzung, Berlin 1939, S.5-36

- Grotjahn, A.: Die Hygiene der menschlichen Fortpflanzung, Berlin / Wien 1926
- Gruhle, H.: Schwachsinn, Verbrechen und Sterilisation, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd 52/ 1932, S.424-432
- Günther, H. F. K.: Führeradel durch Sippenpflege, 2. Auflage München 1941
- Ders.: Der nordische Gedanke, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 24/ 1927, S.273-280
- Ders.: Rassenkunde des deutschen Volkes, München 1923
- Ders.: Rassenkunde des jüdischen Volkes, München 1930
- Ders.: Die Verstädterung, Leipzig / Berlin 1936
- Gütt, A.: Ansprache bei der Kundgebung der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, in: ARGB, Bd 28/ 1934, S.233-236
- Ders.: Aufartung durch Familienpflege, in: Frick, W. & Gütt, A. (Hrsg.): Nordisches Gedankengut im Dritten Reich, München 1936, S.18-27
- Ders.: Der Aufbau des Gesundheitswesens im Dritten Reich, Berlin 1938
- Ders.: Ausmerze und Lebensauslese in ihrer Bedeutung für Erbgesundheits- und Rassenpflege, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.104-119
- Ders.: Ausmerzungen krankhafter Erbanlagen, Langensalza 1934
- Ders.: Die Bedeutung von Blut und Boden für das deutsche Volk (Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheit), Berlin 1933
- Ders.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik, Berlin 1936
- Ders.: Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik, Berlin 1934
- Ders.: Das Ehegesundheitsgesetz und seine Durchführung, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.25ff
- Ders.: Das Ehetauglichkeitszeugnis, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.561-563
- Ders.: Einführung zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 2/ 1936/37, Teilausgabe A, S.121-131
- Ders.: Erb- und Rassenpflege, in: Der Amtsarzt, Jena 1936, S.172-214
- Ders.: Ernst Rüdin 65 Jahre alt!, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 5/ 1939/40, Teilausgabe A, S.41-43
- Ders.: Der öffentliche Gesundheitsdienst im Dritten Reich, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.84-94
- Ders.: Die deutsche Gesundheitsgesetzgebung, in: Pfundtner, H.: Frick Wilhelm und sein Ministerium, München 1937, S.69-76
- Ders.: Gesundheits- und Rassenpflege als Grundlage der Staatspolitik, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 4/ 1938/39, Teilausgabe A, S. 451-472
- Ders.: Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 33/ 1935/36, S.3-8
- Ders.: Die Rassenpflege im Dritten Reich, Hamburg 1940
- Ders.: Volksgesundung und Wehrkraft, in: ARGB, Bd 30/ 1936, S.193-206
- Ders.: Unser Weg in die Zukunft, in: Neues Volk, Bd 1/ 1933, S.3ff
- Ders., Linden, H. & Maßfeller, F. (Hrsg.): Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, München 1936
- Ders., Rüdin, E. & Ruttke, F. (Hrsg.): Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, München 1934

- Haag, F.: Die Rassen- und Erbgesundheitspflege im Unterricht an den deutschen Hochschulen, in: Die medizinische Welt, Bd 7/ 1933, S.1184-1185
- Haarer, J.: Die rassenpolitischen Aufgaben des Frauenwerkes, in: Neues Volk, Bd 6/ 1938, S.17ff
- „Halte Dein Blut rein!“, in: Neues Volk, Bd 8/ 1940
- Hangen, F.: Erbbestandsaufnahme 1937/38, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Bd 4/ 1940, S.299-310
- Harmsen, H. & Lohse, F. (Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936
- Ders.: Praktische Bevölkerungspolitik, Berlin 1931
- Ders.: Bevölkerungspolitik und Rassenpflege des Nationalsozialismus, in: Archiv für Bevölkerungspolitik, Sexualethik & Familienkunde, Bd 3/ 1933, S.3-13
- Harnack, A. von: Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblchkeitsforschung und Eugenik, in Harnack, A. von (Hrsg.): Handbuch der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Berlin 1928, S.116-121
- Harrasser, A.: Arbeitstagung des Rassenpolitischen Amtes des Traditions-gaues München-Oberbayern, in: ARGB, Bd 36/ 1942, S.78-81
- Hauffe, ?: Der Alkoholismus und die Ausmerzung Asozialer und Psychopathen, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 5/ 1939/40, Teilausgabe A, S.175-178
- Hecker, W.: Jugendhilfe- und Gesundheitsfürsorgerecht, Düsseldorf 1939
- Ders.: Wirtschaftliche Volksfürsorge und wirtschaftliche Jugendhilfe, Düsseldorf 1940
- Henze, A.: Gedanken zur künftigen Geistesschwachenfürsorge und das Sterilisierungsgesetz, in: Die Hilfsschule, Bd 26/ 1933, S.532-541
- Herschel, W.: Acht Jahre Reichserbhofgesetz!, in: Soziale Praxis, Bd 50/ 1941, S.746-750
- Himmler, H.: SS-Befehl A Nr. 65, in: ARGB, Bd 34/ 1940, S.413f
- Hitler, A.: Mein Kampf, München 1927
- „Zweiter erbbiologischer Jahreskurs in Dahlem“, in: Ziel und Weg, Bd 5/ 1935, S.355
- Jötten, K.: Die Rassenkunde und Rassenhygiene im Unterricht an den deutschen Hochschulen, in: Die medizinische Welt, Bd 7/ 1933, S.1080f
- Jost, A.: Das Recht auf den Tod, Göttingen 1895
- Just, G.: Eugenik und Weltanschauung, in: Just, G. (Hrsg.): Eugenik und Weltanschauung, Berlin / München 1932, S.7-37
- Justin, E.: Die Rom-Zigeuner, in: Neues Volk, Bd 11/ 1943, S.21-24
- Kankeleit, O.: Die Ausschaltung geistig Minderwertiger von der Fortpflanzung, in: Volk und Rasse, Bd 6/ 1931, S.174-179
- Kasper, F.: Jurist und Leben, in: Ethik, Bd 10/ 1933/34, S.90-92
- Keiter, F.: Die menschliche Fortpflanzung, Leipzig 1941
- Ders.: Fortpflanzungsunterschiede innerhalb des Standes und ihre rassenhygienische Bedeutung, in: Harmsen, H. & Lohse, F. (Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936, S.582-587
- Kerrl, H.: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preußischen Justizministers, Berlin 1933
- „Brauchen wir mehr uneheliche Kinder ?“, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.21
- Klein, W.: Die Ehrenpatenschaften der Stadt Berlin, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.53-56

- Knorr, W.: Die Fruchtbarkeit der Asozialen und die der Durchschnittsbevölkerung, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.179-183
- Ders.: Praktische Rassenpolitik, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.69-73
- Köhn-Behrens, C.: Was ist Rasse?, München 1934
- Kopf, E.: Ein Weg zur Volkssippenforschung, in: Neues Volk, Bd 6/ 1938, S.32f
- Korherr, R.: Das deutsche Siedlungswerk als bevölkerungspolitische Aufgabe, in: Harmsen, H. & Lohse, F. (Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936, S.829-834
- Krämer, R.: Untersuchungen an den „Zigeuner“-Kolonien Lause und Altengraben bei Berleburg (Westf.), in: ARGB; Bd 31/ 1937, S.33-55
- Kranz, H.: Aufgaben der Erbgesundheits- und Rassenpflege, in: Weckruf zum Volksgesundheitsdienst, Bd 1/ 1933, S.75-78
- Ders.: Die Bedeutung der Vererbung und der Erbgesundheitspflege im neuen Staate, in: Weckruf zum Volksgesundheitsdienst, Bd 1/ 1933, S.114-117
- Ders.: Besinnung!, in: Ziel und Weg, Bd 5/ 1935, S.33-36
- Ders.: Zur Entwicklung der Rassenhygienischen Institute an unseren Hochschulen, in: Ziel und Weg, Bd 9/ 1939, S. 286-290
- Ders.: Die Erbkartei des Gaus Hessen-Nassau, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.57f
- Ders.: Das Institut für Erb- und Rassenpflege in Gießen, in: Der Erbarzt, Bd 3/ 1936, S.36ff
- Ders.: Philateles Kuhn, in: Ziel und Weg, Bd 7/ 1937, S.398-399
- Ders.: Das Problem der Gemeinschaftsunfähigen, in: Nationalsozialistischer Volksdienst, Bd 7/ 1940, S.61-66
- Ders.: Rassenhygiene, eine politische Wissenschaft, in: Ziel und Weg, Bd 8/ 1938, S. 234-240
- Ders.: Das Universitätsinstitut für Erb- und Rassenpflege, Gießen, in: Zeitschrift für Rassenkunde, Bd 11/ 1940, S.103ff
- Ders.: Zigeuner, wie sie wirklich sind, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.21-27
- Ders. & Koller, S.: Die Gemeinschaftsunfähigen, Bd I & Bd II-III, Gießen 1938 & 1941
- Küper, M.: Der „schwere Alkoholismus“ in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsobergerichte, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1938, S.9-16
- Dies.: Annahme an Kindes Statt, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1942, S.17-19
- Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender, Ausgabe 1935, Berlin 1935
- Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender, Ausgabe 1940/41, Berlin 1941
-
- Lang, T.: Alfred Plötz, in: Nationalsozialistische Monatshefte, Bd 1/ 1930, S.417f
- Lange, J.: Die Frage der geistigen Entartung in ihrer Beziehung zur Irrenfürsorge, in: ARGB, Bd 20/ 1928, S.129-155
- Ders.: Psychopathie und Eugenik, in: Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie, Bd 34/ 1934, S.207-212
- Lehmann, E.: Vererbungslehre, Rassenkunde und Rassenhygiene, in: Der Biologe, Bd 7/ 1938, S.306-310
- Lehmkuhl, ?: Zur Technik der Erbbestandsaufnahme, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 5/ 1939/40, S.143-148
- „Leitsätze der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene“, in: ARGB, Bd 14/ 1922, S.372-375
- „Leitsätze der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene zur Geburtenfrage“ in: ARGB, Bd 11/ 1914-15, S.134-136

- Lemme, H.: Der Asoziale, in: Volk und Rasse, Bd 14/ 1939
- Ders.: 5 Jahre Abteilung für Volksgesundheit im Reichsministerium des Innern, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.89f
- Ders.: Stellungnahme, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1938, S.127-128
- Lenz, F.: Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik), Band II von „Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene“, München 1932
- Ders.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für das deutsche Volk, in: Jaensch, W. (Hrsg.): Konstitutions- und Erbbiologie in der Praxis der Medizin, Leipzig 1934, S.52-64
- Ders.: Ein „Deutscher Bund für Volksaufartung und Erbkunde“, in: ARGB, Bd 17/ 1925, S.349-350
- Ders.: Die Einrichtung öffentlicher Beratungsstellen in Preußen, in: ARGB, Bd 18/ 1926, S.205-209
- Ders.: Was kann der Einzelne tun?, in: Volk und Rasse, Bd 6/ 1931, S.169-173
- Ders.: Über Fortpflanzung und Eehäufigkeit in Berlin, in: Volk und Rasse, Bd 15/ 1940, S.125-128
- Ders.: Zur Frage der unehelichen Kinder, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.91-95
- Ders.: Gedanken zur Rassenhygiene (Eugenik), in: ARGB, Bd 37/ 1943, S.84-109
- Ders.: Günthers Berufung nach Jena, in: ARGB, Bd 23/ 1931, S.337-339
- Ders.: Kinderaufzucht als staatliche Pflicht, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.397-403
- Ders.: Nordisch oder deutsch?, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 24/ 1927, S.287-290
- Ders.: Soziale Notwendigkeiten der Rassenhygiene, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 6/7/ 1928, S.436-443
- Ders.: Die empirische Prognose der Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Der Erbarzt, Bd 6/ 1938, S.81-83
- Ders.: Die Rasse als Wertprinzip, München 1933
- Ders.: Rassenhygiene als Pflichtfach für Mediziner, in: Münchener Medizinische Wochenschrift, Bd 80/ 1933, S.849-851
- Ders.: Das Schicksal unserer Rasse, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 24/ 1927, S.265-268
- Ders.: Die Stellung des Nationalsozialismus zur Rassenhygiene, in: ARGB, Bd 25/ 1931, S.300-305
- Ders.: Über Wege und Irrwege rassenkundlicher Untersuchungen, in: Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie, Bd 39/ 1941, S.385-413
- „An unsere Leser“, in: Volk und Rasse, Bd 17/ 1942, S.20
- „Was unsere Leser wissen sollten“, in: Neues Volk, Bd 7/ 1939, S.35
- Less, E.: Die Sterbehilfe im neuen Strafrecht, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie, Bd 25/ 1934, S.522-526
- Liebau, S.: Vorübergehende Einschränkungen bei den Arbeiten der Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege, in: Der Erbarzt, Bd 11/ 1943, S.155
- Ders.: Staatsangehörige auf Widerruf – Schutzangehörige des Deutschen Reiches, in: Der Erbarzt, Bd 11/ 1943, S.155
- Liebenam, L.: Zur Frage der Ehetauglichkeit bei Vorliegen psychopathischer Störungen, in: Der Erbarzt, Bd 5/ 1938, S.95
- Linden, H.: Erb- und Rassenpflege bei den Gesundheitsämtern, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.3-13
- Ders.: Ernst Rüdin 70 Jahre alt, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A, Bd 10/ 1944, S.1

- Ders.: Die gesetzlichen Grundlagen der Erb- und Rassenpflege, in: Burgdörfer, F., Boehm, H. et al (Hrsg.): Grundlagen der Erb- und Rassenpflege, Berlin 1936, S.262-351
- Ders.: Professor Dr. Eugen Fischer 70 Jahre alt, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 10/ 1944, Teilausgabe A, S.73-74
- Loeffler, L.: Zur Frage der „absoluten Sicherheit“ in Vaterschaftssachen, in: Der Erbarzt, Bd 17/ 1939, S.25-27
- Ders.: Rassen- und Siedlungspolitik, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.6-9
- Luxenburger, H.: Zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung und Sterilisierung aus psychiatrisch-eugenischer Indikation, in: Münchener Medizinische Wochenschrift, Bd 78/ 1931, S.432-439
- Ders.: Zur Frage der Zwangssterilisierung, unter Berücksichtigung der psychiatrisch-eugenischen Indikation, in: Eugenik – Erblehre – Erbpflege, Bd 3/ 1933, S.76-79
- Ders.: Persönlichkeit und rassenhygienische Auslese, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 2/ 1936/37, Teilausgabe A, S.697-720
- Magnussen, K.: Rassen- und bevölkerungspolitisches Rüstzeug, München / Berlin 1943
- Martius, F.: Künstliche Fehlgeburt und künstliche Unfruchtbarkeit vom Standpunkt der inneren Medizin in: Placzek, S. (Hrsg.): Künstliche Fehlgeburt und künstliche Unfruchtbarkeit, ihre Indikationen, Technik und Rechtslage, Leipzig 1918, S.49-120
- Maßfeller, F.: Erbpflege und Eheberatung, in: Juristische Wochenschrift, Bd 64/ 1935, S.2105-2112
- „Gesetzliche Maßnahmen zur Rassesecheidung“, in: Archiv für Bevölkerungspolitik, Sexualethik und Familienkunde, Bd 3/ 1933, S.1-2
- Mayer, R.: Der Psychopath als Objekt und Grenzfall in der Erbgesundheitsrechtspflege, in: Der Erbarzt, Bd 7/ 1939, S.127-139
- Meggendorfer, F.: § 51 StGB und Rassenpflege, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 7/ 1934, S.6-17
- Meinhof, C.: Zur Änderung des GveN, in: Juristische Wochenschrift, Bd 64/ 1935, S.2113-2114
- Meltzer, E.: Euthanasie auch bei Geisteskranken?, in: Ethik, Bd 10/ 1933/34, S.82-90
- Ders.: Zur Frage der Euthanasie beim normalen Geisteskranken, in: Ethik, Bd 10/ 1933/34, S.34-40
- „Mitteilung“, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 5/ 1939/40, Teilausgabe A, S.385-388
- „Kurze Mitteilungen“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 4/ 1931, S.64
- „Kurze Mitteilungen“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 6/ 1933, S.158-159
- Mollison, T.: Rassenkunde und Rassenhygiene, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.34-48
- Muckermann, H.: Denkschrift über eugenische Vorschläge zur Erhaltung der erbgesunden Familie, in: Eugenik. Erblehre. Erbpflege., Bd 2/ 1932, S.86-91
- Ders.: Eugenische Eheberatung, in: Das kommende Geschlecht, Bd 6/ 1931, S.1-72
- Ders.: Eugenik und Volkswohlfahrt, Berlin 1933
- Ders.: Das dringlichste Problem der Bevölkerungsfrage, in: Stimmen der Zeit, Bd 93/ 1917, S.134-154
- Ders.: Eugenische Vorschläge zur Behütung der erbgesunden Familie und zur Ausschaltung der erbkranken Familie, in: Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, Bd 7/8/ 1932, S.184-189
- Ders.: Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart, in: Das kommende Geschlecht, Bd 5/ 1929/30, S.1-48

- Mühlberg, A.: Ausbeuter der Fürsorge, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Bd 10/ 1934/35, S.625f
- Müller, H.: Der Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik des Reichsministers des Innern, in: Astel, K. (Hrsg.): Rassekurs in Egendorf, München 1935, S.183-188
- „Wie sieht der Nachwuchs des deutschen Volkes aus?“, in: Neues Volk, Bd 1/ 1933, S.31
- Neukamp, F.: Ist die Mitwirkung der ärztlichen Gutachterstelle bei Unfruchtbarmachungen von Männern aus Gesundheitsrücksichten notwendig?, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 10/ 1937, S.82f
- Ders.: Zum Problem des Gnadentodes, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 10/ 1937, S.161-167
- Ders.: Verkoppelung der eugenischen Unfruchtbarmachung mit der eugenischen Schwangerschaftsunterbrechung, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd 35/ 1934, S.29-32
- Nitsche, P.: Zur rassenhygienischen Umgestaltung des Eherechts, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 33/ 1935, S.17-22
- Nordmark, V.: Über Rassebegutachtung, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 6/ 1940/41, Teilausgabe A, S.596-604
- „Notizen“, in: ARGB, Bd 32/ 1938, S.568-569
- „Notizen“, in: ARGB, Bd 35/ 1941, S.88
- „Notizen“, in: ARGB, Bd 35/ 1941, S.175-176
- „Notizen“, in: ARGB, Bd 36/ 1942, S.162
- „Die Nürnberger Gesetze in Übersichtstafeln“, in: Neues Volk, Bd 4/ 1936, S.20-21
- „Olympiagäste fragten, das Rassenpolitische Amt antwortete“, in: Neues Volk, Bd 4/ 1936, S.38-40
- Ostermann, A.: Die Eugenik im Dienste der Volkswohlfahrt, in: Eugenik. Erblehre. Erbpflege., Bd 2/ 1932, S.241-253
- Peter, R.: Erb- und Rassenpflege im neuen deutschen Erbrecht, in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.343-347
- Petersen, K.: Entmündigung geistesschwacher Prostituerter, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 15/ 1942, S.67-76
- Pfannenstiel, W.: Gedanken über das Wertproblem in der Medizin, in: Ziel und Weg, Bd 5/ 1935, S.122-128
- Pfotenhauer, G.: Fortpflanzungspflicht – die andere Seite des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 3/ 1937/38, Teilausgabe B, S.604-608
- Plachetsky, H.: Asozialität und Asoziale, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 4/ 1938/39, Teilausgabe A, S.676-680
- Planck, M. (Hrsg.): 25 Jahre Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, Berlin 1936
- Ploetz, A.: Die Begriffe Rasse und Gesellschaft und einige damit zusammenhängende Probleme, in: Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Bd 1/ 1911, S.111-136
- Ders.: Die Drohung des Bolschewismus, in: ARGB, Bd 28/ 1934, S.283
- Ders.: Zur Entwicklung der Rassenhygiene, in: Astel, K. (Hrsg.): Rassekurs in Egendorf, München 1935, S.10-25

- Ders.: Hauptversammlung und Kundgebung der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, in: ARGB, Bd 28/ 1934, S.227-228
- Ders.: Rasse und Menschheit, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 24/ 1927, S.248-253
- Ders.: Rassenhygiene und Krieg, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 33/ 1935, S.40-43
- Ders.: Sozialanthropologie, in: Schwalbe, G. & Fischer, E. (Hrsg.): Anthropologie, Leipzig / Berlin 1923, S.588-656
- Ders.: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, Berlin 1895
- Ders.: Zum Verhältnis von Rassenhygiene und Anthropologie, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 33/ 1935/636, S.29-34
- Ders.: Ziele und Aufgaben der Rassenhygiene, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd 43/ 1911, S.164-192
- Ders. & Rüdin, E.: Adolf Hitler am 20. April 50 Jahre, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.185-186
- Ders. & Rüdin, E.: Zu Adolf Hitlers Geburtstag, in: ARGB, Bd 32/ 1938, S.187
- Ders. & Rüdin, E.: Zur Entwicklung des Deutschen Reichs seit der Machtübernahme unseres Führers am 30. Januar 1933, in: ARGB; Bd 32/ 1938, S.185-186
- Ders. & Rüdin, E.: Der uns aufgezwungene Krieg und die Rassenhygiene, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.442-444
- Ders. & Rüdin, E.: Ministerialdirektor Gütt 5 Jahre Leiter der Abteilung Volksgesundheit im Reichsministerium des Innern, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.88
- Ders. & Rüdin, E.: Der Reichsärztführer Dr. Gerhard Wagner 50 Jahre alt, in: ARGB; Bd 32/ 1938, S.381
- Ders. & Rüdin, E.: Die völkische Umsiedlung ins großdeutsche Vaterland, in: ARGB; Bd 33/ 1939, S.527-528
- Ders.: & Rüdin, E.: Die Vollendung Großdeutschlands, in: ARGB, Bd 32/ 1938, S.567
- Pohlisch, K.: Erbpflege im Dritten Reich, Bonn 1941
- Ders.: Sippenpsychiatrie, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete, Bd 112/ 1939, S. 96-105
- „Aus Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“ in: Volk und Rasse, Bd 12/ 1937, S.44-45
- Dass., a.a.O., S.75-77
- Dass., a.a.O., S.114-117
- Dass., a.a.O., S.148-149
- Dass., a.a.O., S.210-211
- Dass., a.a.O., S.267-269
- Dass., a.a.O., S.363-365
- Dass., a.a.O., S.395
- Dass., a.a.O., S.455-456
- Dass., a.a.O., Bd 13/ 1938, S.92-93
- Dass., a.a.O., Bd 13/ 1938, S.123
- Dass., a.a.O., Bd 13/ 1938, S.160-162
- Dass., a.a.O., Bd 13/ 1938, S.357-359
- Dass., a.a.O., Bd 13/ 1938, S.380-383
- Dass., a.a.O., Bd 13/ 1938, S.416-419
- Dass., a.a.O., Bd 14/ 1939, S.69
- Dass., a.a.O., Bd 14/ 1939, S.92

Dass., a.a.O., Bd 15/ 1940, S.46-47

Dass., a.a.O., Bd 15/ 1940, S.63

Dass., a.a.O., Bd 17/ 1942, S.59-60

Dass., a.a.O., Bd 17/ 1942, S.99

Reche, O.: Zur Geschichte des biologischen Abstammungsnachweises in Deutschland, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.369-375

Ders.: Der Wert des erbbiologischen Abstammungsnachweises, in: Informationsdienst des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP vom 10. September 1939, Bl. 1-9

Reich, ?: Einiges über erbbiologische Ermittlungstätigkeit, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.129-132

„Reichsärztführer Gerhard Wagner †“, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.186

Reichsführer SS (Hrsg.): Rassenpolitik, Berlin 1942

„Reichsgesundheitsführer Hauptdienstleiter Dr. Conti zum Staatssekretär des staatlichen Gesundheitswesens im Reichsministerium des Innern ernannt“, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.445

Reiter, H.: Nationalsozialistische Revolution in Medizin und Gesundheitspolitik, in: Neues Volk, Bd 1/ 1933, S.3-5 & S.28

„Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit“, in: Neues Volk, Bd 8/ 1940, S.29-30

„Richtlinien für die Beurteilung der Erbgesundheit“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 14/ 1941, S.25-30

Rinne, ?: Die Aufgaben des Amtes für Volksgesundheit der NSDAP und seine Zusammenarbeit mit den Staatlichen Gesundheitsämtern, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 1/ 1935/36, Teilausgabe A, S.857-862

Ristow, E.: Bevölkerungspolitik und Kriminalbiologie, in: Harmsen, H. & Lohse, F. (Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936, S.647-651

Ritter, R.: Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 6/ 1940/41, Teilausgabe B, S.477-489

Ders.: Erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und „asozialen Psychopathen“, in: Harmsen, H. & Lohse, F. (Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936, S.713-718

Ders.: Die Zigeunerfrage und das Zigeunerbastardproblem, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Bd 3/ 1939, S.2-20

Roemer, H.: Die rassenhygienischen Aufgaben der praktischen Psychiatrie unter besonderer Berücksichtigung der offenen Fürsorge, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.120-135

Ders.: Über psychiatrische Erblichkeitsforschung, in: ARGB, Bd 9/ 1912, S.292-329

Ders.: Ernst Rüdin 65 Jahre alt, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete, Bd 112/ 1939, S.1-2

Ders.: Der erbbiologisch-rassenhygienische Lehrgang für Psychiater in München, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 7/ 1934, S.3-6

Ders.: Der erbbiologisch-rassenhygienische Lehrgang des Deutschen Verbandes für psychische Hygiene und Rassenhygiene in München, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 6/ 1933, S.151-152

Rohden, ? v.: Über die rassenhygienischen Aufgaben des Anstaltspsychiaters, in: Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift, Bd 35/ 1933, S.473-479

Rosenberg, A.: Weltanschauung und Wissenschaft, in: Nationalsozialistische Monatshefte, Bd 7/ 1936, S.1066-1076

Ders.: Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP, München 1937

- Rüdin, E.: Alfred Ploetz zum Gedächtnis, in: ARGB, Bd 34/ 1940, S.1-8
- Ders.: Aufgaben und Ziele der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, in: ARGB, Bd 28/ 1934, S.228-231
- Ders.: Die Bedeutung Arthur Gütt's für die Erb- und Rassenforschung und deren praktische Auswertung, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 4/ 1938/39, Teilausgabe A, S.897-899
- Ders.: Bedingungen und Rolle der Eugenik in der Prophylaxe der Geistesstörungen, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 10/ 1937, S.99-108
- Ders.: Ehrung von Prof. Dr. Alfred Ploetz, in: ARGB, Bd 32/ 1938, S.473-474
- Ders.: Praktische Ergebnisse der psychiatrischen Erblchkeitsforschung, in: ARGB, Bd 24/ 1930, S.228-237
- Ders.: Über rassenhygienische Forschung, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 33/ 1935/36, S.23-28
- Ders.: Heiratsprophylaxe und psychische Hygiene, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 11/ 1938, S.152-165
- Ders.: Psychiatrische Indikation zur Sterilisierung, in: Das kommende Geschlecht, Bd 5/ 1929, S.1-19
- Ders.: Zehn Jahre nationalsozialistischer Staat, in: ARGB, Bd 36/ 1942, S.321-322
- Ders.: 20 Jahre menschliche Erbforschung an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, in: ARGB, Bd 32/ 1938, S.193-204
- Ders.: Das Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, in: Archiv für Kriminologie, Bd 93/ 1933, S.1-5
- Ders.: Das deutsche Sterilisationsgesetz, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.150-174
- „Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 19. Februar 1926“, in: Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde, Bd 1/ 1926, S.53-55
- „Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, betr. Schaustellungen auf Volksfesten und Vergnügungsplätzen“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 11/ 1938, S.96
- „Runderlaß des RMI vom 26. November 1935“, in: Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1935, S.1429-1434
- Ruttke, F.: Erbpflege in der deutschen Gesetzgebung, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.65-69
- Ders.: Erbpflege in der deutschen Gesetzgebung, in: Der Erbarzt, Bd 3/ 1936, S.113-117
- Ders.: Erb- und Rassenpflege in Gesetzgebung und Rechtsprechung des 3. Reiches, in: Juristische Wochenschrift, Bd 64/ 1935, S.1369-1376
- Ders.: Rasse, Recht und Volk, München / Berlin 1937
- Ders.: Rassenhygiene und Recht, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.91-103
- Ders.: Die Verteidigung der Rasse durch das Recht, Berlin 1939
- Sachse, P.: Die Erbkrankenkartei der Stadt Leipzig, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.109
- „Sachverständige für erbbiologische Abstammungsgutachten“, in: Der Erbarzt, Bd 11/ 1943, S.95
- Saller, K.: Der Weg der deutschen Rasse, Leipzig 1934
- Sauckel, F.: Kinderreichtum der Gesunden und Tüchtigen, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 5/ 1939/40, Teilausgabe A, S.396-408

- Schade, H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Bd 1/ 1937/38, S.37-45
- Ders.: Der Internationale Kongreß für Bevölkerungswissenschaft in Berlin, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.140-142
- Ders. & Küper, M.: Der angeborene Schwachsinn in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsobergerichte, in: Der Erbarzt, Bd 3/ 1938, S.41-48 & S.66-71
- Schallmayer, W.: Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker, Jena 1903
- Scheidt, W.: Forschungsbericht Naturwissenschaften – Rassenbiologie, in: Deutsche Literaturzeitung, Bd 6/ 1935, S.529-538
- Schoen, F.: Beitrag zur Frage der Erbgesundheit im Sinne des Reichserbhofgesetzes, in: Der Erbarzt, Bd 7/ 1938, S.89-94
- Schottky, J. & Verschuer, O. v.: „Zur Einführung“, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Bd 1/ 1937/38, S.1-2
- Schröder, E.: Beitrag zur Erfassung der Asozialen, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 3/ 1937/38, Teilausgabe A, S.486-488
- Schröder, H.: Rezension von „Die Gemeinschaftsunfähigen“, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.440-442
- Schubert, H.: Errichtung einer Volkstumsgrenze, in: Volk und Rasse, Bd 17/ 1942, S.63-67
- Ders.: Grundsätze nationalsozialistischer Volkstumspolitik, in: Volk und Rasse, Bd 17/ 1942, S.83-88
- Ders.: Eine Klarstellung zum Begriff „Artverwandtes Blut“, in: Volk und Rasse, Bd 15/ 1940, S.216-218
- Schütt, E.: Die Bedeutung der wissenschaftlichen Erb- und Rassenforschung für die praktische Gesundheitspflege, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 4/ 1938/39, Teilausgabe A, S.472-495
- Schultz, B.: Über die Bedeutung der empirischen Erbprognoseforschung, in: Der Erbarzt, Bd 4/ 1939, S.43-44
- Ders.: Anthropologische Forderungen, in: Süddeutsche Monatshefte, Bd 33/ 1935/36, S.14-17
- Ders.: Rassenbiologische Fragen im deutschen Raum, in: Volk und Rasse, Bd 17/ 1942, S.153-157
- Ders.: Rassenhygienische Gesichtspunkte bei der Neubildung deutschen Bauertums, in: Harmsen, H. & Lohse, F. (Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936, S.822-828
- Ders.: Dem rassenhygienischen Heft zum Geleit, in: Volk und Rasse, Bd 6/ 1931, S.129-130
- Ders.: Rassenhygiene und Erbgesundheitslehre, in: Nationalsozialistische Monatshefte, Bd 3/ 1932, S.97-99
- Schultze, W.: Die Bedeutung der Rassenhygiene für Staat und Volk in Gegenwart und Zukunft, in: Rüdin, E. (Hrsg.): Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat, München 1934, S.1-21
- Schulz, E. & Frercks, R.: Warum Arierparagraph?, Berlin 1935
- Seidel, P.: Die Hilfsschule hilft bei der rassenhygienischen Auslese, in: Die deutsche Sonderschule, Bd 3/ 1936, S.279-282
- Spranger, H.: Die Ausschaltung wertvollen Erbgutes durch hochwertige Ledige, in: Harmsen, H. & Lohse, F. (Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936, S.593-597
- Staemmler, M.: Das Problem der erbkranken und der asozialen Familien und ihre Behandlung, in: Volk und Rasse, Bd 13/ 1938, S.37-44
- Ders.: Rassenkunde und Rassenpflege, in: Kühn, A., Staemmler, M. & Burgdörfer, F.: Erbkunde – Rassenpflege – Bevölkerungspolitik, Leipzig 1934, S.97-206

- Ders.: Rassenpflege im völkischen Staat, München 1933
- Ders.: Die Sterilisierung Minderwertiger vom Standpunkt des Nationalsozialismus, in: Eugenik – Erblehre – Erbpflege, Bd 3/ 1933, S.97-110
- Ders.: Wesen und Bedeutung der Auslese, in: Neues Volk, Bd 7/ 1939, S.12-18
- Stahlmann, R.: Über die Notwendigkeit erbbiologischer Untersuchungen, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.449-490
- Stengel-v. Rutkowski, L.: Hans F.K. Günther, der Programmatiker des Nordischen Gedankens, in: Nationalsozialistische Monatshefte, Bd 6/ 1935, S.962-997
- Stroothenke, W.: Erbpflege und Christentum, Leipzig 1940
- Stuckart, W.: Die Rassengesetzgebung im Dritten Reich, in: Pfundtner, H.: Wilhelm Frick und sein Ministerium, München 1937, S.27-43
- Ders. & Globke, H.: Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, München 1936
- Ders. & Schiedermaier, R.: Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, Leipzig 1942
- Stüwe, W.: Biologische Erneuerung unseres Volkes, in: Neues Volk, Bd 4/ 1936, S.32-35
- Teich, G.: Scheinvölklichkeit des Judentums, in: Volk und Rasse, Bd 17/ 1942, S.88-92
- Thiele, H.: Zur Frage der asozialen Psychopathen, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 4/ 1938/39, Teilausgabe A, S.394-397
- Thums, K.: Die 10. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rassenforschung vom 23. bis 25. März 1939 in München, in: ARGB, Bd 33/ 1939, S.269-274
- Ulbrich, M.: Nochmals die Frage der Euthanasie bei unheilbar kranken Menschen, in: Ethik, Bd 10/ 1933/34, S.176-178
- Ulmenstein, C.v.: Der Abstammungsnachweis, Berlin 1936
- „Neues Universitätsinstitut für Erbbiologie und Rassenhygiene in Rostock“, in: Der Erbarzt, Bd 12/ 1944, S.145
- „Die V. Europäische Vereinigung für psychische Hygiene in München vom 22. Bis 25. August 1938“, in: Zeitschrift für psychische Hygiene, Bd 12/ 1939, S.2-54
- Verschuer, O. v.: Alfred Ploetz †, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1940, S.69-72
- Ders.: Aufgaben und Ziele des Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene zu Frankfurt a. M., in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.97-101
- Ders.: Erbärztliche Beratung und Begutachtung, in: Der Erbarzt, Bd 4/ 1937, S.57-58
- Ders.: Die erbbiologische Bestandsaufnahme des deutschen Volkes, in: Deutsches Ärzteblatt, Heft 9/ 1933, S.250-251
- Ders.: Eheberatung und erbbiologische Bestandsaufnahme durch die staatlichen Gesundheitsämter, in: Der Erbarzt, Bd 2/ 1935, S.129-130
- Ders.: Eheunbedenklichkeitsbescheinigung, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1942, S.19-21
- Ders.: Ehrungen Eugen Fischers zu seinem 70. Geburtstag, in: Der Erbarzt, Bd 12/ 1944, S.83
- Ders.: Erbanlage als Schicksal und Aufgabe, Berlin 1944
- Ders.: Der Erbarzt an der Jahreswende, in: Der Erbarzt, Bd 3/ 1936, S.1-2
- Ders.: Der Erbarzt an der Jahreswende, in: Der Erbarzt, Bd 6/ 1939, S.1-2
- Ders.: Der Erbarzt an der Jahreswende, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1940, S.1-4
- Ders.: Der Erbarzt an der Jahreswende, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1942, S.1-3

- Ders.: Erbbiologie als Unterlage der Bevölkerungspolitik, in: Harmsen, H. & Lohse, F. (Hrsg.): Bevölkerungsfragen, München 1936, S.612-614
- Ders.: Zentrale Erbkartei für das Generalgouvernement, in: Der Erbarzt, Bd 11/ 1943, S.122
- Ders.: Erbpathologie, Dresden / Leipzig, 1934
- Ders.: Praktische Erbprognose und Indikation zur Unfruchtbarmachung, in: Astel, K. (Hrsg.): Rassekurs in Eggendorf, München 1935, S.67-79
- Ders.: Ergänzungen zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes und des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Der Erbarzt, Bd 11/ 1943, S.44
- Ders.: Zu Eugen Fischers 60. Geburtstag, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.14
- Ders.: Eugen Fischers Werk über die Rehobother Bastards, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1938, S.137-139
- Ders.: Staatliche Förderung der Erbforschung beim Menschen, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1940, S.209
- Ders.: Rassenbiologische Gutachten über zigeunerische Personen, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1942, S.47
- Ders.: Was kann der Historiker, der Genealoge und der Statistiker zur Erforschung des biologischen Problems der Judenfrage beitragen?, in: Forschungen zur Judenfrage, Bd 2/ 1937, S.216-222
- Ders.: Vier Jahre Frankfurter Universitätsinstitut für Erbbiologie und Rassenhygiene, in: Der Erbarzt, Bd 4/ 1939, S.57-63
- Ders.: 10 Jahre Rassenpolitisches Amt, in: Der Erbarzt, Bd 12/ 1944, S.54
- Ders.: Die Juden und die jüdischen Mischlinge im Deutschen Reich, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1940, S.162
- Ders.: Eine Kartei der Gemeinschaftsunfähigen, in: Der Erbarzt, Bd 8/ 1940, S.235
- Ders.: Das ehemalige Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik, in: Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie, Bd 55/ 1966, S.127-174
- Ders.: Leitfaden der Rassenhygiene, Leipzig 1941
- Ders.: Rassenbiologie der Juden, in: Forschungen zur Judenfrage, Bd 3/ 1938, S.137-151
- Ders.: Rassenhygiene als Wissenschaft und Staatsaufgabe, in: Der Erbarzt, Bd 3/ 1936, S.17-19
- Ders.: Übernahme der Leitung des Kaiser-Wilhelm-Institutes für Anthropologie, Erblehre und Eugenik Berlin Dahlem durch Prof. Frhr. V. Verschuer am 1. Oktober 1942, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1942, S. 239-240
- Ders.: Die Unfruchtbarmachung bei schwerer erblicher geistiger Störung, in: Der Erbarzt, Bd 10/ 1938, S.125-127
- Ders.: Vaterschaftsbestimmung, in: Der Erbarzt, Bd 12/ 1944, S.6-17
- Ders.: Das Vaterschaftsgutachten, in: Der Erbarzt, Bd 9/ 1941, S.25-31
- Vollmann, ?: Die ausmerzenden Maßnahmen der Eugenik und ihre rechtliche Beurteilung, in: Deutsches Ärzteblatt, Bd 61/ 1932, S.419-423
- „Vorwort“, in: Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie, Bd 34/ 1934, S.5-6
- Dass., in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Bd 10/ 1934/35, S.245-246
- Wagner, G.: Rasse und Volksgesundheit, in: Deutsches Ärzteblatt, Bd 64/ 1934, S.917-923
- Ders.: Die Stellung des Arztes im neuen Deutschland, in: Ziel und Weg, Bd 7/ 1937, S.394-397
- Weinberg, W.: Zur Technik familienstatistischer Untersuchungen über sozialbiologische Probleme, in: Allgemeines statistisches Archiv, Bd 9/ 1915, S.501-528

„Wer ist Wer?“, Ausgabe 1935, Berlin 1935

Werner, M.: Die Erbforschung auf dem Wiesbadener Internistenkongreß, in: Der Erbarzt, Bd 1/ 1934, S.26-28

Wessel, H.: Das Bewahrungsgesetz als bevölkerungspolitische Notwendigkeit, in: Soziale Praxis, Bd 43/ 1934, S.1096-1107

Wex, H.: Die Bedeutung der Familienfürsorge für die Erb- und Rassenpflege, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Bd 5 /1939/40, Teilausgabe A, S.441-447

Wiegand, E.: Die bevölkerungspolitische Bedeutung des Erbhofrechtes, in: Neues Volk, Bd 5/ 1937, S.21-23

„Furchtlos gegen die Wissenschaft“, in: Internationales Ärztliches Bulletin, Heft 5/ 1934, S.80

Wöhrmann, O.: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1934

Wolf, J.: Ziel und Wege der Bevölkerungspolitik, in: Das neue Deutschland, Bd 4/ 1916, S.157-163

Wülker, H.: Bevölkerungsbewegung in Deutschland, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Bd 2/ 1938, S.321-341

Würth, A.: Bemerkungen zur Zigeunerfrage und Zigeunerforschung in Deutschland, in: Anthropologischer Anzeiger, Bd 15/ 1938, S.95-98

Zahn, F.: Internationaler Kongreß für Bevölkerungswissenschaft in Berlin 1935, in: Soziale Praxis, Bd 44/ 1935, S.983-986

III Publikationen (Erscheinungsjahr: nach 1945)

Ackermann, J.: Heinrich Himmler als Ideologe, Göttingen 1970

Altner, G.: Zur Geschichte des biologischen Rassebegriffs in Deutschland, in: Beckmann, K. M. (Hrsg.): Rasse, Kirche und Humanum, Gütersloh 1969, S.95-111

Ders.: Weltanschauliche Gründe der Rassenlehre des Dritten Reiches, Zürich 1968

Aly, G.: „Endlösung“, Frankfurt a. M. 1995

Ders.: Die restlose Erfassung, Berlin 1984

Ders.: Medizin gegen Unbrauchbare, in: „Aussonderung und Tod“, Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Berlin 1987, S. 9-74

Ders.: Bevölkerungspolitische Selektion als Mittel der sozialen „Neuordnung“, in: Frei, N. & Kling, H. (Hrsg.): Der nationalsozialistische Krieg, Frankfurt / New York 1990, S.137-145

Ders. & Heim, S.: Bevölkerungsstruktur und Massenmord, Bd 9 der „Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Berlin 1991

Ders. & Heim, S.: Sozialplanung und Völkermord, in: Schneider, W. (Hrsg.): Vernichtungspolitik, Hamburg 1991, S.11-24

Ders. & Heim, S.: Sozialpolitik und Judenvernichtung, Bd 5 der „Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik“, Berlin 1987

Ders. & Heim, S.: Vordenker der Vernichtung, Hamburg 1991

Ders. & Herbert, U.: Nationalsozialistische Vernichtungspolitik, Frankfurt 1998

- Arndt, I. & Scheffer, W.: Organisierter Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Vernichtungslagern, in: Bracher, K.-D., Funke, M. & Jacobsen, A. (Hrsg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933-1945, Bonn 1986, S. 539-571
- Ayaß, W.: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995
- Ders.: „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitscheu Reich“ 1938, in: Feinderklärung und Prävention: Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialpolitik, Berlin 1988, S.43-74
- Baader, G.: Medizin im Nationalsozialismus, in: Pross, C. & Winau, R. (Hrsg.): Nicht mißhandeln – das Krankenhaus Moabit, Berlin 1984, S. 61-107
- Baader, G.: Medizin im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 1987
- Baitsch, H.: Naturwissenschaften und Politik am Beispiel des Faches Anthropologie während des Dritten Reiches, in: Imagines Humanae, Ulm 1990, S.173-185
- Bastian, T.: Furchtbare Ärzte. Medizinische Verbrechen im Dritten Reich, München 1995
- Beck, C.: Sozialdarwinismus, Rassenhygiene, Zwangssterilisation und „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Bonn 1995
- Becker, P.: Sozialdarwinismus, Rassismus, Antisemitismus und Völkischer Gedanke, Stuttgart/ New York 1990
- Ders.: Wege ins Dritte Reich, Stuttgart 1990
- Bein, A.: „Der jüdische Parasit“, in: VfZ, Bd 13/ 1965
- Benz, W.: „Endlösung“, in: Lichtenstein, H. & Romberg, O. (Hrsg.): Täter – Opfer – Folgen, Bonn 1997, S.11-23
- Bergmann, A.: Die rationalisierten Triebe, Diss. an der Universität Berlin 1988
- Bergmann, A., Czarnowski, G. & Ehmann, A.: Menschen als Objekte humangenetischer Forschung und Politik im 20. Jahrhundert, in: Pross, C. & Aly, G. (Hrsg.): Der Wert des Menschen, Berlin 1989, S.121-142
- Bergmann, K.: Agrarromantik und Großstadtfeindlichkeit, Meisenheim 1970
- Blasius, D.: Die „Maskerade des Bösen“, in: Frei, N. (Hrsg.): Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, München 1991, S.265-285
- Ders.: Referat, in: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Medizin im NS, Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte, München 1988, S. 51-58
- Bleker, J. et al (Hrsg.): Medizin im Dritten Reich, Köln 1989
- Bock, G.: Krankenmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik: Überlegungen zu einigen neueren Forschungshypothesen , in: Bajohr, F. Johe, W. & Lohalm, U. (Hrsg.): Zivilisation und Barbarei, Hamburg 1991, S.285-306
- Dies.: Rassenpolitik, Medizin und Massenmord im Nationalsozialismus, in: Archiv für Sozialgeschichte, Bd 30/ 1990, S.423-453
- Dies.: Zwangssterilisation im NS, Opladen 1986
- Bösch, H.: Wie gefährlich ist die medizinische Lösung der sozialen Frage und wie medizinisch muß die Psychiatrie sein?, in: Dörner, K. (Hrsg.): Fortschritte der Psychiatrie im Umgang mit Menschen, Rehburg-Loccum 1984, S.163-172
- Braß, L.: Rassismus nach Innen – Erbgesundheitspolitik und Zwangssterilisation, St. Ingbert 1993
- Breitling, R.: Die nationalsozialistische Rassenlehre, Meisenheim a.G. 1971
- Brill, W.: Pädagogik im Spannungsfeld von Eugenik und Euthanasie, St. Ingbert 1994
- Bromberger, M. et al (Hrsg.): Medizin im Faschismus, Köln 1985
- Broszat, M.: Hitler und die Genesis der „Endlösung“, in: VfZ, Bd 25/ 1977, S.759-775

- Ders.: Holocaust und die deutsche Geschichtswissenschaft, in: VfZ, Bd 27/ 1979, S. 285-298
- Ders.: Der Staat Hitlers, München 2000
- Ders.: Soziale Motivation und Führer-Bindung im Nationalsozialismus, in: VfZ, Bd 18/ 1970, S.392-409
- Ders.: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945, Frankfurt a.M. 1961
- Browning, C.: Der Weg zur „Endlösung“: Entscheidungen und Täter, Bonn 1998
- Buchheim, H.: Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, in: Buchheim, H., Broszat, M. & Jacobsen, H.A. (Hrsg.): Anatomie des SS-Staates, München 1994, S.182-200
- Burleigh, M.: Death and Deliverance. „Euthanasia“ in Germany 1900-1945, Cambridge 1994
- Ders.: Ethics and extermination, Cambridge 1997
- Ders.: The racial state: Germany 1933-1945, Cambridge 1991
- Ders.: Die Zeit des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2000
- Ders. & Wippermann, W.: Das Dritte Reich: Klassenherrschaft oder Rassenstaat? Rassenpolitik und Rassenmord. 1933-1940/41, in: Röhr, W. (Hrsg.): Faschismus und Rassismus, Berlin 1992, S.127-147
- Bussche, H. v. d.: Im Dienste der „Volksgemeinschaft“, Berlin 1989
- Castell-Rüdenhausen, A. v.: Aspekte der nationalsozialistischen Gesellschaftspolitik, in: Düwell, K. & Köllmann, W. (Hrsg.): Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter, Bd 3, Wuppertal 1984, S.159-178
- Claussen, D.: Es schillert, emotionalisiert und klingt wissenschaftlich, in: Frankfurter Rundschau v. 13.4.1994
- Czarnowski, G.: Frauen – Staat – Medizin. Aspekte der Körperpolitik im Nationalsozialismus, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Bd 14, Köln 1985, S.79-99
- Dallin, A.: Deutsche Herrschaft in Russland 1941-1945, Königstein i.T. 1981
- „Denkschrift Himmlers über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten“, in: VfZ, Bd 5/ 1957, S.194-198
- Diner, D.: Rationalisierung und Methode, in: VfZ, Bd 40/ 1992, S.359-382
- Ders.: Rassistisches Völkerrecht. Elemente einer nationalsozialistischen Weltordnung, in: VfZ, Bd 37/ 1989, S.23-56
- Ders.: Die Wahl der Perspektive, in: Schneider, W. (Hrsg.): Vernichtungspolitik, Hamburg 1991, S.65-75
- Dörner, K. (Hrsg.): Der Krieg gegen die psychisch Kranken, Rehbürg-Loccum 1980
- Ders.: Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, in: VfZ. Bd 15/ 1967, S.121-152
- Eberlein, G.: Wertbewußte Wissenschaft: Eine pragmatische Alternative zu wertfreier und parteiischer Wissenschaft, in: Lenk, H. (Hrsg.): Wissenschaft und Verantwortung, Stuttgart 1991, S.99-115
- Eigen, M.: „Wir müssen wissen, wir werden wissen“, in: Lenk, H. (Hrsg.): Wissenschaft und Ethik, Stuttgart 1991, S.25-39
- Erdmann, K.-D.: Judenvernichtung und „Ausmerzungen lebensunwerten Lebens“, in: Bracher, K.-D., Funke, M. & Jacobsen, A. (Hrsg.): Nationalsozialistische Diktatur 1933 – 1945, Bonn 1986, S.529-538

- Fahlbusch, M.: Für Volk, Führer und Reich!, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000, S.468-489
- Faulstich, H.: Hungersterben in der Psychiatrie 1914-1949, Freiburg i.B. 1998
- Ders.: Die Zahl der Euthanasie-Opfer, in: Frewer, A. & Eickhoff, C. (Hrsg.): „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfedebatte, Frankfurt 2000, S.218-234
- Field, G.: Nordic racism, in: Journal of the History of Ideas, Bd 3/ 1977, S.523-540
- Fleischhauer, I.: Das Dritte Reich und die Deutschen in der Sowjetunion, Stuttgart 1983
- Frei, N.: Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, München 1991
- Frewer, A.: Ethik in der Medizin in Weimarer Republik und Nationalsozialismus, Berlin 1998
- Ders.: Die Euthanasie-Debatte in der Zeitschrift Ethik 1922 – 1938: Zur Anatomie des medizinethischen Diskurses, in: Frewer, A. & Eickhoff, C. (Hrsg.): „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfedebatte, Frankfurt 2000, S.90-119
- Friedlander, H.: Der Weg zum NS-Genozid: von der Euthanasie zur Endlösung, Berlin 1997
- Ganssmüller, C.: Die Erbgesundheitspolitik des Dritten Reiches, Köln 1987
- Geiss, I.: Geschichte des Rassismus, Frankfurt 1988
- Gerrens, U.: Medizinisches Ethos und Theologische Ethik, München 1996
- Geulen, C.: Blonde bevorzugt, in: Archiv für Sozialgeschichte, Bd 40/ 2000, S.147-170
- Giles, G.: Die Idee der politischen Universität, in: Heinemann, M. (Hrsg.): Erziehung und Schulung im Dritten Reich, Bd 2, Stuttgart 1980, S.50-60
- Grassl, M.: „Erbgesundheit“ und nationalsozialistisches Recht, in: Davy, U. & Fuchs, H. (Hrsg.): Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, S.68-96
- Grau, G.: Die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“, in: Fahrenbach, S. & Thom, A. (Hrsg.): Der Arzt als „Gesundheitsführer“: ärztliches Wirken zwischen Ressourcenerschließung und humanistischer Hilfe im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt 1991, S.117-128
- Grosinger, E.: Rassenhygiene – eine „politisierte Wissenschaft“, Frankfurt a. M. 1998
- Gruchmann, L.: Blutschutzgesetz und Justiz, in: VfZ, Bd 31/ 1983, S.418-442
- Grüttner, M.: Wissenschaftspolitik im Nationalsozialismus, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000, S.557-585
- Günther, M.: Die Institutionalisierung der Rassenhygiene an den deutschen Hochschulen vor 1933, Diss. an der Universität Mainz 1982
- Güse, H.-G. & Schmacke, N.: Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus, Kronberg 1976
- Haar, I.: Historiker im Nationalsozialismus, Göttingen 2000
- Ders.: Deutsche „Ostforschung“ und Antisemitismus, in: ZfG, Bd 48/ 2000, S.485-508
- Hamann, M. (Hrsg.): Aeskulap & Hakenkreuz, Giessen 1982
- Hammerstein, N.: Die Deutsche Forschungsgemeinschaft in der Weimarer Republik und im Dritten Reich, München 1999
- Hans, R.: Wir und die Anderen: z. B. Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde, in: Dörner, K. (Hrsg.): Fortschritte der Psychiatrie im Umgang mit Menschen, Rehbürg-Loccum 1984, S.23-32
- Hansen, E.: Wohlfahrtspolitik im NS-Staat, Augsburg 1991

- Haug, W.: Die Faschisierung des bürgerlichen Subjekts, in: Haug, W. (Hrsg.): Zucht und Züchtung im Rassendiskurs, Berlin 1986, S.55-69
- Heiber, H.: Der Generalplan Ost, in: VfZ, Bd 6/ 1958, S.281-325
- Ders.: Walter Frank und sein Reichsinstitut für Geschichte des Neuen Deutschland, Stuttgart 1966
- Heim, S.: „Vordenker der Vernichtung“, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000, S.77-91
- Herbert, U.: Best, 3. Auflage Bonn 1996
- Ders.: Rassismus und rationales Kalkül, in: Schneider, W. (Hrsg.): Vernichtungspolitik, Hamburg 1991, S.25-35
- Ders.: Traditionen des Rassismus, in: Niethammer, L. (Hrsg.): Bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, Frankfurt 1990, S.472-488
- Hesse, H.: Augen aus Auschwitz, Essen 2001
- Heyll, U.: Friedrich Panse und die psychiatrische Erbforschung, in: Esch, M. et al (Hrsg.): Die Medizinische Akademie Düsseldorf im Nationalsozialismus, Essen 1997, S.318-340
- Hildebrand, K.: Deutsche Außenpolitik 1933-1945, Stuttgart 1990
- Ders.: Das Dritte Reich, 3. Auflage München 1987
- Hillgruber, A.: Deutsche Großmacht und Weltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, Düsseldorf 1977, S.252-275
- Ders.: Zweierlei Untergang, Berlin 1986
- Ders.: War in the East and the Extermination of the Jews, in: Yad Vashem Studies, Bd 18/ 1987, S. 103-132
- Hödl, K.: Julius Tandler und das „Rote Wien“, in: Scholz, A. & Heidel, C.-P. (Hrsg.): Sozialpolitik und Judentum, Dresden 2000, S.112-120
- Höhn, C.: Grundsatzfragen in der Entstehungsgeschichte der Internationalen Union für Bevölkerungswissenschaft (IUSSP/USIPP), in: Mackensen, R. et al (Hrsg.): Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungstheorie, Frankfurt / New York 1989, S.233-254
- Hohendorf, G., Roelcke, V. & Rotzoll, M.: Von der Ethik des wissenschaftlichen Zugriffs auf den Menschen: Die Verknüpfung von psychiatrischer Forschung und „Euthanasie“ im Nationalsozialismus und einige Implikationen für die heutige Diskussion in der medizinischen Ethik, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd 13/ 1997, S.81-106
- Dies.: Innovation und Vernichtung – Psychiatrische Forschung und „Euthanasie“ an der Heidelberger Psychiatrischen Klinik 1933 - 1945, in: Nervenarzt, Bd 67/ 1996, S.935-946
- Hohmann, J.: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie, Frankfurt 1991
- Hoßfeld, U.: Die Jenaer Jahre des „Rasse-Günther“ von 1930 bis 1935, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 34/ 1999, S.47-103
- Hubenstorf, M.: Von der „freien Arztwahl“ zur Reichsärzteordnung, in: Bleker, J. & Jachertz, N. (Hrsg.): Medizin im Dritten Reich, Köln 1989, S.112-122
- Jäckel, E. & Rosh, L.: Der Tod ist ein Meister aus Deutschland, Hamburg 1990
- Ders. & Rohwer, J.: Der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1985
- Jäckle, R.: Pflicht zur Gesundheit und Ausmerze, in: Dachauer Hefte, Bd 4/ 1990, S.59-77
- Janka, F.: Die braune Gesellschaft, Stuttgart 1997

- Kästner, J.: Der Mißbrauch des Leistungsgedankens, in: Thom, A. & Caregorodcev, G. (Hrsg.): *Medizin unterm Hakenkreuz*, Berlin 1989, S.183-204
- Kaiser, J.-C.: NS-Volkswohlfahrt und freie Wohlfahrtspflege im Dritten Reich, in: Otto, H.-U. & Sünker, H. (Hrsg.): *Politische Formierung und soziale Erziehung im NS*, Frankfurt 1991, S.78-104
- Kaiser, J.-C., Nowak, K. & Schwartz, M. (Hrsg.): *Eugenik – Euthanasie – Sterilisation*, Berlin 1992
- Kaiser, W.: Die Wannseekonferenz, in: Lichtenstein, H. & Romberg, O. (Hrsg.): *Täter – Opfer – Folgen*, Bonn 1997, S.24-37
- Kampe, N.: Endlösung durch Auswanderung ? Zu den widersprüchlichen Zielvorstellungen antisemitischer Politik bis 1941, in: Michalka, W. (Hrsg.): *Der Zweite Weltkrieg*, München 1989, S.827-843
- Kappeler, M.: *Der schreckliche Traum vom vollkommenen Menschen*, Marburg 2000
- Kater, M.: *Das „Ahnenerbe“ der SS 1939 – 1945*, München 1997
- Ders.: *Medizin und Mediziner im Dritten Reich*, in: *Historische Zeitschrift*, Bd 244 /1987, S.299-352
- Kattmann, U.: *Biologische Unterwanderung ?*, in: Seidler, H. & Soritsch, A. (Hrsg.): *Rassen und Minderheiten*, Wien 1983, S.21-34
- Kaupen-Haas, H.: *Die Bevölkerungsplaner im Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik*, in: Kaupen-Haas, H. (Hrsg.): *Der Griff nach der Bevölkerung*, Nördlingen 1986, S.103-120
- Kershaw, I.: *Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick*, vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage Reinbek 1995
- Kettenacker, L.: *Nationalsozialistische Volkstumspolitik im Elsass*, Stuttgart 1973
- Keuth, H.: *Die Abhängigkeit der Wissenschaften von Wertungen und das Problem der Werturteilsfreiheit*, in: Lenk, H. (Hrsg.): *Wissenschaft und Ethik*, Stuttgart 1991, S.116-133
- Klee, E.: *Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer*, Frankfurt 1997
- Ders.: *Dokumente zur Euthanasie*, Frankfurt 1985
- Ders.: *Deutsches Blut und leere Aktendeckel*, in: *Die Zeit* v. 12. Oktober 2000, S.86
- Ders.: *Deutsche Medizin im Dritten Reich*, Frankfurt a.M. 2001
- Krähwinkel, E.: *Formen der Umsetzung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ an der Marburger Medizinischen Fakultät*, in: *Medizinhistorisches Journal*, Bd 34/ 1999, S.159-209
- Krier, E.: *Deutsche Kultur- und Volkstumspolitik von 1933–1940 in Luxemburg*, Bonn 1975
- Kröner, H.-P.: *Die Eugenik in Deutschland 1891-1934*, Diss. an der Universität Münster 1980
- Ders.: *Humangenetik und Nationalsozialismus: Fritz Lenz und Otmar von Verschuer*, in: *pro familia magazin*, Bd 1/ 1993, S.12-14
- Kroll, J.: *Zur Entstehung und Institutionalisierung einer naturwissenschaftlichen und sozialpolitischen Bewegung: Die Entwicklung der Eugenik / Rassenhygiene bis zum Jahre 1933*, Diss. an der Universität Tübingen 1983
- Ders. & Weingart, P.: *Bevölkerungswissenschaft und Rassenhygiene vor 1930 in Deutschland*, in: Mackensen, R. (Hrsg.): *Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungstheorie*, Frankfurt/New York 1989, S.215-232
- Kühl, S.: *Die Internationale der Rassisten*, Frankfurt / New York 1997
- Kürschners Gelehrten-Kalender, Ausgabe 1950, Berlin 1950
- Labisch, A.: *Kritischer Essay*, in: *Medizinhistorisches Journal*, Bd 25/ 1990, S.336-349

- Ders.: Der Gesundheitsbegriff Adolf Hitlers – zur inneren Rationalität nationalsozialistischer Gesundheitsgesetzgebung, in: Kersting, F.-W., Teppe, K. & Walter, B. (Hrsg.): Nach Hadamar, Paderborn 1993, S.150-169
- Ders. & Tennstedt, F.: Gesundheitsamt oder Amt für Volksgesundheit ?, in: Frei, N (Hrsg.): Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, München 1991, S.35-66
- Ders. & Tennstedt, F.: Der Weg zum „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“, Düsseldorf 1985
- Laufs, B. & Müller, A.: Vernichtung und wissenschaftliche Rationalität, in: Chronische Krankheit: ohne Rezepte, Hamburg 1990, S.141-152
- Lenk, H.: Zur Frage der Verantwortung des Wissenschaftlers, in: Braun, E. (Hrsg.): Wissenschaft und Ethik, Bern 1986, S.117-141
- Ders.: Zwischen Wissenschaft und Ethik, Frankfurt a. M. 1992
- Lifton, R.: Ärzte im Dritten Reich, Stuttgart 1988
- Lilienthal, G.: Zum Anteil der Anthropologie an der NS-Rassenpolitik, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 19/ 1984, S.148-160
- Ders.: Anthropologie und Nationalsozialismus: Das erb- und rassenkundliche Abstammungsgutachten, in: Institut für Geschichte der Medizin (Hrsg.): Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin, Bd 6/ 1987, S.71-91
- Ders.: Der Lebensborn e.V., Frankfurt a. M. 1993
- Ders.: Rassenhygiene im Dritten Reich, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 14/ 1979, S.114-134
- Ders.: Die jüdischen „Rassenmerkmale“, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 28/ 1993, S.173-198
- Ders.: „Rheinlandbastarde“, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 15/ 1980, S.426-436
- Lösch, N.: Rasse als Konstrukt, Frankfurt a. M. 1997
- Lösener, B.: Als Rassereferent im Reichsinnenministerium, in: VfZ, Bd 9/ 1961, S.264-313
- Lohalm, U.: Die Wohlfahrtskrise 1930-1933, in: Bajohr, F. et al (Hrsg.): Zivilisation und Barbarei, Hamburg 1991, S. 193-225
- Losemann, V.: Rassenideologie und antisemitische Publizistik in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Benz, W. & Bergmann, W. (Hrsg.): Vorurteil und Völkermord, Bonn 1997, S.304-337
- Lutzhöft, H.-J.: Der nordische Gedanke in Deutschland, Stuttgart 1971
- Madajzyk, C.: Vom „Generalplan Ost“ zum „Generalsiedlungsplan“, in: Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): Der „Generalplan Ost“, Berlin 1993, S.12-24
- Mai, C.: Humangenetik im Dienste der Rassenhygiene, Aachen 1997
- Majer, D.: „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, Boppard a. R. 1981
- Dies.: Justiz zwischen Anpassung und Konflikt am Beispiel der „Euthanasie“, in: Lockusch, U. & Scholz, L. (Hrsg.): Verwaltetes Morden im Nationalsozialismus, Regensburg 1992, S.26-38
- Mann, G.: Dekadenz – Degeneration – Untergangsangst im Lichte der Biologie des 19. Jahrhunderts, in: Medizinhistorisches Journal, Bd 20/ 1985, S.6-35
- Maring, M.: Institutionelle und korporative Verantwortung, in: Lenk, H. (Hrsg.): Wissenschaft und Ethik, Stuttgart 1991, S.135-150
- Markl, H.: Freiheit der Wissenschaft, Verantwortung der Forscher, in: Lenk, H. (Hrsg.): Wissenschaft und Ethik, Stuttgart 1991, S.40-53

- Mehrtens, H.: Das „Dritte Reich“ in der Naturwissenschaftsgeschichte: Literaturbericht und Problemskizzen, in: Mehtens, H. & Richter, S. (Hrsg.): Naturwissenschaft, Technik und NS-Ideologie, Frankfurt a. M. 1980, S.15-87
- Meyer, B.: Jüdische Mischlinge. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933 – 1945, Hamburg 1999
- Miege, W.: Das Dritte Reich und die Deutsche Volksgruppe in Rumänien: 1933-38, Mainz 1971
- Mitrovic, E.: Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus, in: Ebbinghaus, A. (Hrsg.): Opfer und Täterinnen, Frankfurt a. M. 1996, S.25-58
- Möller, H.: Nationalsozialistische Wissenschaftsideologie, in: Tröger, H. (Hrsg.): Hochschule und Wissenschaft, Frankfurt a.M. 1984, S.65-76
- Moghareh-Abed, H.: Rassenhygiene / Eugenik, in: Michalka, W. (Hrsg.): Der Zweite Weltkrieg, München 1989, S.798-813
- Mohr, H.: Homo investigans und die Ethik der Wissenschaft, in: Lenk, H. (Hrsg.): Wissenschaft und Ethik, Stuttgart 1991, S.76-94
- Mommsen, H.: Nationalsozialismus, in: Kernig, C. D. (Hrsg.): Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft, Bd IV, Freiburg 1971, S. 695-713
- Ders.: Die Realisierung des Utopischen, in: Geschichte und Gesellschaft, Bd 9/ 1983, S.381-420
- Ders.: Von Weimar nach Auschwitz, Stuttgart 1999
- Mühlen, P. v. z.: Rassenideologien, Bonn 1977
- Mühlfeld, C.: Nationalsozialistische Familienpolitik, Stuttgart 1989
- Mühlmann, W.: Geschichte der Anthropologie, Wiesbaden 1984
- Müller, C.: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Baden-Baden 1997
- Müller, J.: Sterilisation und Gesetzgebung bis 1933, Husum 1985
- Müller-Hill, B.: Das Blut von Auschwitz und das Schweigen der Gelehrten, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000, S.189-227
- „Referat“, in: Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.): Medizin im NS – Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte, München 1988, S.39-44
- Ders.: Selektion, in: Frei, N. (Hrsg.): Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit, München 1991, S.137-156
- Ders.: Tödliche Wissenschaft, Reinbek 1984
- Neliba, G.: Wilhelm Frick – Reichsminister und Rassist, in: Smelser, R., Syring, E. & Zittelmann, R. (Hrsg.): Die braune Elite II, Darmstadt 1993, S.80-90
- Neukamp, F.: Ist das Erbgesundheitsgesetz ein Nazigesetz ?, in: Berliner Gesundheitsblatt, Bd 2/ 1951, S.250-252
- Nolte, E.: Der europäische Bürgerkrieg 1917-1945, 5. Auflage München 1997
- Ders.: Streitpunkte, Berlin 1994
- D’Onofrio, A.: Rassenzucht und Lebensraum: zwei Grundlagen im Blut-und-Boden-Gedanken von Richard Walther Darré, in: ZfG, Bd 49/ 2001, S.141-157
- Pätzold, K. & Schwartz, E.: Tagesordnung: Judenmord, Berlin 1992
- Patzig, G.: Bemerkungen zum Verhältnis von Wissenschaft, Ethik und Politik, in: Naturwissenschaften, Bd 72/ 1985, S.393-399

- Paulser, W.: Was heißt „artfremdes Blut ?“, in: Davy, U., Fuchs, H. et al (Hrsg.): Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, S.97-123
- Peter, W.: Zur nationalsozialistischen „Euthanasie“: Ansatz und Entgrenzung, in: Michalka, W. (Hrsg.): Der Zweite Weltkrieg, München 1989, S.814-826
- Peukert, D.: Die Genesis der „Endlösung“ aus dem Geist der Wissenschaft, in: Peukert, D. (Hrsg.): Max Webers Diagnose der Moderne, Göttingen 1989, S.101-112
- Ders.: Rassismus und „Endlösungs“-Utopie, in: Klessmann, C. (Hrsg.): Nicht nur Hitlers Krieg, Düsseldorf 1989, S.71-81
- Ders.: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde, Köln 1982
- Pfäfflin, F.: Zwangssterilisation im Dritten Reich, in: 50 Jahre Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, Düsseldorf 1985, S.31-42
- Pinn, I. & Nebelung, M.: Vom „klassischen“ zum aktuellen Rassismus in Deutschland, Duisburg 1992
- Dies.: Die Verwissenschaftlichung völkischen und rassistischen Gedankengutes am Beispiel der Zeitschrift „Volk und Rasse“, in: 1999, Bd 4/ 1987, S.80-97
- Pommerin, R.: Rassenpolitische Differenzen im Verhältnis der Achse Berlin – Rom 1938-1943, in: VfZ, Bd 27/ 1979, S.646-660
- Ders.: Die Sterilisierung der Rheinlandbastarde, Düsseldorf 1979
- Proctor, R.: Racial hygiene, Cambridge 1988
- Ders.: Naziärzte, Rassenmedizin und „lebensunwertes Leben“, in: Frewer, A. & Eickhoff, C. (Hrsg.): „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfedebatte, Frankfurt 2000, S.65-89
- Propping, P. & Heuer, B.: Vergleich des Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie (1904 - 1933) und des „Journal of Heredity“ (1910 – 1939), in: Medizinhistorisches Journal, Bd 26/ 1991, S.78-93
- Rebentisch, D. & Teppe, U. (Hrsg.): Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers, Göttingen 1986
- Reche, O.: Zur Entstehungsgeschichte des ersten exakt wissenschaftlichen erbbiologisch-anthropologischen Abstammungsgutachten, in: Zeitschrift für Morphologie und Anthropologie, Bd 55/ 1964, S.383-293
- Reyer, J.: Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege, Freiburg i. B. 1991
- Ricciardi-von Platen, A.: Die Wurzeln des Euthanasiegedankens in Deutschland, in: Frewer, A. & Eickhoff, C. (Hrsg.): „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfedebatte, Frankfurt 2000, S.47-62
- Richter, I.: Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich, Paderborn 2001
- Rissom, R.: Fritz Lenz und die Rassenhygiene, Husum 1983
- Roelcke, V.: Psychiatrische Wissenschaft im Kontext nationalsozialistischer Politik, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000, S. 112-150
- Ders., Hohendorf, G. & Rotzoll, M.: Psychiatrische Forschung, „Euthanasie“ und der „Neue Mensch“: Zur Debatte um Menschenbild und Wertsetzungen im Nationalsozialismus, in: Frewer, A. & Eickhoff, C. (Hrsg.): „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfedebatte, Frankfurt 2000, S.193-217
- Dies.: Erbpsychologische Forschung im Kontext der „Euthanasie“: Neue Dokumente und Aspekte zu Carl Schneider, Julius Deussen und Ernst Rüdin, in: Fortschritte der Neurologie-Psychiatrie, Bd 66/ 1998, S.331-336
- Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): Der „Generalplan Ost“, Berlin 1993

- Rost, K.: „Euthanasie“-Filme im NS-Staat. Sozial- und filmhistorische Hintergründe einer Verführung zum Töten, in: *zeitgeschichte*, Bd 28/ 2001, S.214-227
- Ders.: Der propagandistische Missbrauch des Begriffes „Erbkrankheit“ im NS-Staat, in: Lilienthal, G. et al (Hrsg.): *Wissenschaft auf Irrwegen: Biologismus – Rassenhygiene – Eugenik*, Bonn / Berlin 1992, S.44-65
- Ders.: *Sterilisation und Euthanasie im Film des Dritten Reiches*, Husum 1987
- Roth, K. H.: Erbbiologische Bestandsaufnahme – ein Aspekt „ausmerzender“ Erfassung vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges, in: Roth, K. H. (Hrsg.): *Erfassung zur Vernichtung*, Berlin 1984, S.57-100
- Ders.: „Generalplan Ost“ – „Gesamtplan Ost“. Forschungsstand, Quellenprobleme, neue Ergebnisse, in: Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): *Der „Generalplan Ost“*, Berlin 1993, S.25-117
- Ders. & Aly, G.: Das „Gesetz über die Sterbehilfe“, in: Roth, K. H. (Hrsg.): *Erfassung zur Vernichtung*, Berlin 1984, S.101-179
- Rothmaier, C.: Zwangssterilisation nach dem „GezVeN“, in: Bleker, J. & Jachertz, N. (Hrsg.): *Medizin im Dritten Reich*, Köln 1989, S.68-75
- Ruck, M.: Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates, in: Bracher, K.-D., Funke, M. & Jacobsen, A. (Hrsg.): *Deutschland 1933 – 1945*, Bonn 1992, S.32-56
- Sachsse, C. & Tennstedt, F.: *Der Wohlfahrtsstaat im NS*, Stuttgart 1992
- Saller, K.: *Die Rassenlehre des Nationalsozialismus in Wissenschaft und Propaganda*, Darmstadt 1961
- Schilter, T.: *Unmenschliches Ermessen: Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Tötungsanstalt Pirna-Sonnenstein 1940/41*, Leipzig 1999
- Schmidt, U.: Der medizinische Forschungsfilm im „Dritten Reich“: Institutionalisierung, politische Funktion und ethische Dimension, in: *zeitgeschichte*, Bd 28/ 2001, S.200-213
- Schmuhl, H.-W.: Eugenik und „Euthanasie“ – zwei Paar Schuhe ? Eine Antwort auf Michael Schwartz, in: *Westfälische Forderungen*, Bd 47/ 1997, S.757-762
- Ders.: Philipp Bouhler, in: Smelser, R., Syring, E. & Zitelmann, R. (Hrsg.): *Die braune Elite II*, Darmstadt 1993, S.39-50
- Ders.: Kontinuität oder Diskontinuität? Zum epochalen Charakter der Psychiatrie im Nationalsozialismus, in: Kersting, F.-W. et al (Hrsg.): *Nach Hadamar*, Paderborn 1993, S.112-136
- Ders.: *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie*, Göttingen 1992
- Ders.: Rassismus unter den Bedingungen charismatischer Herrschaft, in: Bracher, K.-D., Funke, M. & Jacobsen, A. (Hrsg.): *Deutschland 1933 – 1945*, Bonn 1992, S.182-197
- Schneider, M.: *Unterm Hakenkreuz*, Bonn 1999
- Schwartz, M.: Die Erlösung der Gesunden, in: *FAZ* v. 24.7.2000
- Ders.: *Sozialistische Eugenik*, Bonn 1995
- Ders.: Eugenik und Bevölkerungspolitik, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Bd 32/ 1992(b), S.426-444
- Ders.: „Euthanasie“-Debatten in Deutschland (1895 – 1945), in: *VfZ*, Bd 46/ 1998, S.617-665 S28
- Ders.: Konfessionelle Milieus und Weimarer Eugenik, in: *Historische Zeitschrift*, Bd 261/ 1995, S.403-448
- Ders.: „Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie“?, in: *Westfälische Forschungen*, Bd 46/ 1996, S.604-762

- Segal, L.: Die Hohepriester der Vernichtung, Berlin 1991
- Seidler, H. & Rett, A.: Rassenhygiene, Wien 1988
- Dies.: Das Reichssippenamt entscheidet, Wien 1982
- Smelser, R.: Das Sudetenproblem und das Dritte Reich, München 1980
- Ders., Syring, E. & Zitelmann, R. (Hrsg.): Die braune Elite I & II, Darmstadt 1993
- Sparing, F.: Von der Rassenhygiene zur Humangenetik – Heinrich Schade, in: Esch, M. et al (Hrsg.): Die Medizinische Akademie Düsseldorf im Nationalsozialismus, Essen 1997, S.341-363
- Steiner, J. & Cornberg, J. v.: Willkür in der Willkür. Befreiungen von den Nürnberger Gesetzen, in: VfZ, Bd 46/ 1998, S.143-187
- Stent, G.: Ethische Dilemmas der Biologie, in: Max-Planck-Gesellschaft (Hrsg.): Verantwortung und Ethik in der Wissenschaft, Stuttgart 1985, S.88-102
- Stockhorst, E.: Fünftausend Köpfe: Wer war was im 3. Reich, Kiel 1985
- Stürzbecher, M.: Die gesundheitspolitische Konzeption Arthur Güttts im Jahr 1924, in: Berliner Ärzteblatt, Bd 84/ 1971, S.1072-1082
- Thom, A.: Die rassenhygienischen Leitideen der faschistischen Gesundheitspolitik – die Zwangssterilisierungen als Beginn ihrer antihumanen Verwirklichung, in: Thom, A. & Caregorodcev, G. (Hrsg.): Medizin unterm Hakenkreuz, Berlin 1989, S. 65-90
- Thomann, K.-D.: Das Reichsgesundheitsministerium und die Rassenhygiene, in: Bundesgesundheitsblatt, Bd 26/ 1983, S.206-213
- Ders.: Der Sozialhygieniker Alfons Fischer (1873-1936) und der Nationalsozialismus: Von der Anpassung zur Selbstaufgabe?, in: Scholz, A. & Heidel, C.-P. (Hrsg.): Sozialpolitik und Judentum, Dresden 2000, S.121-134
- Ders.: Auf dem Weg in den Faschismus, in: Bromberger, B. et al (Hrsg.): Medizin im Faschismus, Köln 1985, S.15-185
- Vogel, C.: Rassenhygiene – Rassenideologie – Sozialdarwinismus: die Wurzeln des Holocaust, in: Friedrich, H. & Matzow, W. (Hrsg.): Dienstbare Medizin: Ärzte betrachten ihr Fach im Nationalsozialismus, Göttingen 1992, S.11-31
- Ders.: Ethische Überlegungen zu Anthropologie und Ethologie, in: Max-Planck-Gesellschaft (Hrsg.): Verantwortung und Ethik in der Wissenschaft, Stuttgart 1985, S.115-136
- Vossen, J.: Gesundheitsämter im Nationalsozialismus: Rassenhygiene und öffentliche Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900 - 1950, Essen 2001
- Wasser, B.: Die „Germanisierung“ im Distrikt Lublin als Generalprobe und erste Realisierungsphase des „Generalplans Ost“, in: Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): Der „Generalplan Ost“, Berlin 1993, S.271-293
- Ders.: Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen, Basel / Berlin / Boston 1993
- Weber, M.: Ernst Rüdin, Berlin 1993
- Ders.: Rassenhygienische und genetische Forschungen an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie / Kaiser-Wilhelm-Institut in München vor und nach 1933, in: Kaufmann, D. (Hrsg.): Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2000, S.95-111
- Ders.: Psychiatrie als Rassenhygiene, in: Jahrbuch des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert-Bosch-Stiftung, Stuttgart 1991, S.149-169

- Weber, M. & Weisemann, K.: Wissenschaft und Verantwortung, in: *Medizinhistorisches Journal*, Bd 24/ 1989, S.163-172
- Weindling, P.: Eugenics and the Welfare State, in: Lee, W.R. & Rosenhaft, E. (Hrsg.): *State and Social Change in Germany 1880-1980*, New York / Oxford / München 1990, S.131-160
- Ders.: *Health, Race and German politics between national unification and nazism 1870 – 1945*, Cambridge 1989
- Ders.: K-W-I for Anthropology, Human Heredity and Eugenics in social context, in: *Annals of science*, Bd 42/ 1985, S.303-318
- Ders.: „Mustergau“ Thüringen. Rassenhygiene zwischen Ideologie und Machtpolitik, in: Frei, N. (Hrsg.): *Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit*, München 1991, S.81-97
- Ders.: Die Verbreitung rassenhygienischen Gedankengutes in bürgerlichen und sozialistischen Kreisen in der Weimarer Republik, in: *Medizinhistorisches Journal*, Bd 22/ 1987, S.352-368
- Weingart, P.: Eugenik – Eine angewandte Wissenschaft, in: Lundgreen, P. (Hrsg.): *Wissenschaft im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1985, S.314-347
- Ders.: Eugenische Utopien, in: Welzer, H. (Hrsg.): *Nationalsozialismus und Moderne*, Tübingen 1993, S.166-183
- Ders., Kroll, J. & Bayertz, K.: *Rasse, Blut und Gene*, Frankfurt a. M. 1992
- Weiss, S.: Die Rassenhygienische Bewegung in Deutschland 1904-1933, in: Pross, C. & Aly, G. (Hrsg.): *Der Wert des Menschen*, Berlin 1989, S.153-199
- Dies.: Race and class in Fritz Lenz' eugenics, in: *Medizinhistorisches Journal*, Bd 27/ 1992, S.525
- Weiszäcker, C. F.v.: Moralische Verantwortung in der Wissenschaft, in: Lenk, H. (Hrsg.): *Wissenschaft und Ethik*, Stuttgart 1991, S.95-97
- „Wer ist Wer?“, Ausgabe 1951, Berlin 1951
- Winau, R.: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Wandlung eines Begriffes, in: Bleker, J. & Jachertz, N. (Hrsg.): *Medizin im Dritten Reich*, Köln 1989, S. 76-85
- Winkler, H.A.: *Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik*, Bonn 2000
- Wippermann, W.: Wie modern war der „Generalplan Ost“? Thesen und Antithesen, in: Rössler, M. & Schleiermacher, S. (Hrsg.): *Der „Generalplan Ost“*, Berlin 1993, S.125-130
- Ders.: *Kontroversen um Hitler*, Frankfurt a.M. 1986
- Ders.: *Umstrittene Vergangenheit*, Berlin 1998
- Wuttke, W.: Heilen und Vernichten in der nationalsozialistischen Medizin, in: Tröger, H. (Hrsg.): *Hochschule und Wissenschaft im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1984, S.142-156
- Zimmermann, M.: *Rassenutopie und Genozid*, Hamburg 1996
- Zischka, J.: *Die NS-Rassenideologie*, Frankfurt a. M. 1986
- Zmarzlik, H.-G.: Der Sozialdarwinismus in Deutschland als zeitgeschichtliches Problem, in: *VfZ*, Bd 11/ 1963, S.246-273
- Zofka, Z.: Der KZ-Arzt Josef Mengele, in: *VfZ*, Bd 34/ 1986, S.245-267

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AG	Arbeitsgemeinschaft
ARGB	Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie
BA	Bundesarchiv
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DGfR	Deutsche Gesellschaft für Rassenhygiene
DVO	Durchführungsverordnung
DVP	Deutsche Volkspartei
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GDNP	Gesellschaft Deutscher Neurologen und Psychiater
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GezVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
KdF	Kanzlei des Führers
KZ	Konzentrationslager
MSPD	Mehrheitssozialdemokratische Partei Deutschlands
NS	Nationalsozialismus
NSD	Veröffentlichungen (Drucksachen) der NSDAP
NSDÄB	Nationalsozialistischer Deutscher Ärztebund
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
R	Reich
RAG	Reichsarbeitsgemeinschaft
REG	Reichserbhofgesetz
RFSS	Reichsführer SS
RKF	Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RMF	Reichsministerium für Finanzen
RMI	Reichsministerium des Innern
RMJ	Reichsministerium der Justiz
RMVP	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
RMWEV	Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

RPA	Rassenpolitisches Amt der NSDAP
RuSHA	Rasse- und Siedlungshauptamt der SS
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RWU	Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst der SS
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
Sipo	Sicherheitspolizei
StGB	Strafgesetzbuch
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
Z	Zigeuner
ZM	Zigeunermischling

Curriculum vitae

